30. Subventionsbericht des Bundes 2023 – 2026

Bundesministerium der Finanzen

Subventionen

30. Subventionsbericht des Bundes

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2023 bis 2026

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2023 bis 2026 (30. Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 5
2 Subventionspolitik 8
3 Subventionsentwicklung 17
3.1 Entwicklung der Subventionen des Bundes 17
3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften 24
4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen 29
5 Subventionspolitik des Bundes in wesentlichen Bereichen 31
5.1 Rechtsgrundlagen, Ziele und finanzielle Basis 31
5.2 Subventionen nach begünstigten Wirtschaftsbereichen 34
5.2.1 Ernährung und Landwirtschaft 35
5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft 38
5.2.3 Verkehrswesen 50
5.2.4 Wohnungswesen und Städtebauförderung 51
5.2.5 Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge 54
6 Umsetzung der Leitlinien der Subventionspolitik 57
6.1 Befristung 57
6.2 Degression 58
6.3 Zusammenspiel von Befristung und Degression 59
6.4 Evaluierungen 60
6.5 Nachhaltigkeitsprüfung 63
6.6 Klimawirkung 67
7 Beihilfeentwicklung in Deutschland und Europa 69
Anlage 1 74
Übersicht der Finanzhilfen (Teil I) 74
Übersicht der Finanzhilfen nach Wirtschaftsbereichen 106
Datenblätter der Finanzhilfen (Teil II) 107
Anlage 2 429
Übersicht der Steuervergünstigungen (in Mio. Euro) (Teil I) 429
Übersicht der Steuervergünstigungen nach Wirtschaftsbereichen (in Mio. Euro) 441
Datenblätter der Steuervergünstigungen (Teil II) 442
Anlage 3: Sonstige steuerliche Regelungen mit Steuermindereinnahmen (in Mio. Euro) 603

Anlage 4: Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes 614
Anlage 5: Subventionsberichterstattung der Länder 617
Anlage 6: Rechtliche und methodische Grundlagen der Subventionsberichtserstattung 621

Verzeichnis der Übersichten im Text

Übersicht 1: Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes in Mio. Euro 19
Übersicht 2: Die 20 größten Steuervergünstigungen, Steuermindereinnahmen in Mio. Euro 20
Übersicht 3: Veranschlagte und verausgabte Finanzhilfen 24
Übersicht 4: Entwicklung der Finanzhilfen der Länder nach Bereichen 26
Übersicht 5: Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern, Gemeinden, ERP und EU 27
Übersicht 6: Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Zielsetzung in Mio. Euro 32
Übersicht 7: Auswertung zur Befristung 58
Übersicht 8: Auswertung zur Degression 59
Übersicht 9: Auswertung zur Evaluierung 61
Übersicht 10: Auswertung zu Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 66
Übersicht 11: Staatliche Beihilfen der EU-27 im Jahr 2023 71

Verzeichnis der Abbildungen im Text

Abbildung 1: Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen 5
Abbildung 2: Entwicklung der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen 6
Abbildung 3: Subventionsquoten im Zeitverlauf 21
Abbildung 4: Volumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Zeitverlauf 22
Abbildung 5: Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftsbereichen 34

Verzeichnis der Hintergrundinformationen im Text

Hintergrundinformation 1: Subventionspolitische Leitlinien (lt. Beschluss des Bundeskabinetts vom 28. Januar 2015) 13
Hintergrundinformation 2: Klima- und Transformationsfonds (KTF) 15
Hintergrundinformation 3: Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) 15
Hintergrundinformation 4: Zur Interpretation der Angaben über Subventionsvolumina und -entwicklung 23
Hintergrundinformation 5: Föderale Finanzbeziehungen und Subventionen 27

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StabG	Bundestags-drucksache	Bundesrats-drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebenter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/3821	410/ 85
Elfter Subventionsbericht vom 25. November 1987	11/1338	530/87
Zwölfter Subventionsbericht vom 1. September 1989	11/5116	460/89
Dreizehnter Subventionsbericht vom 11. November 1991	12/1525	690/91
Vierzehnter Subventionsbericht vom 26. August 1993	12/5580	610/93
Fünfzehnter Subventionsbericht vom 1. September 1995	13/2230	521/95
Sechzehnter Subventionsbericht vom 29. August 1997	13/8420	598/97
Siebzehnter Subventionsbericht vom 13. August 1999	14/1500	430/99
Achtzehnter Subventionsbericht vom 26. Juli 2001	14/6748	592/01
Neunzehnter Subventionsbericht vom 1. Oktober 2003	15/1635	709/03
Zwanzigster Subventionsbericht vom 15. März 2006	16/1020	412/06
Einundzwanzigster Subventionsbericht vom 15. August 2007	16/6275	573/07
Zweiundzwanzigster Subventionsbericht vom 15. Januar 2010	17/465	20/10
Dreiundzwanzigster Subventionsbericht vom 9. August 2011	17/6795	449/11
Vierundzwanzigster Subventionsbericht vom 19. August 2013	17/14621	651/13
Fünfundzwanzigster Subventionsbericht vom 2. September 2015	18/5940	405/15
Sechsundzwanzigster Subventionsbericht vom 28. August 2017	18/13456	616/17
Siebenundzwanzigster Subventionsbericht vom 13. November 2019	19/15340	619/19
Achtundzwanzigster Subventionsbericht vom 25. August 2021	19/32170	690/21
Neunundzwanzigster Subventionsbericht vom 6. September 2023	20/8300	448/23

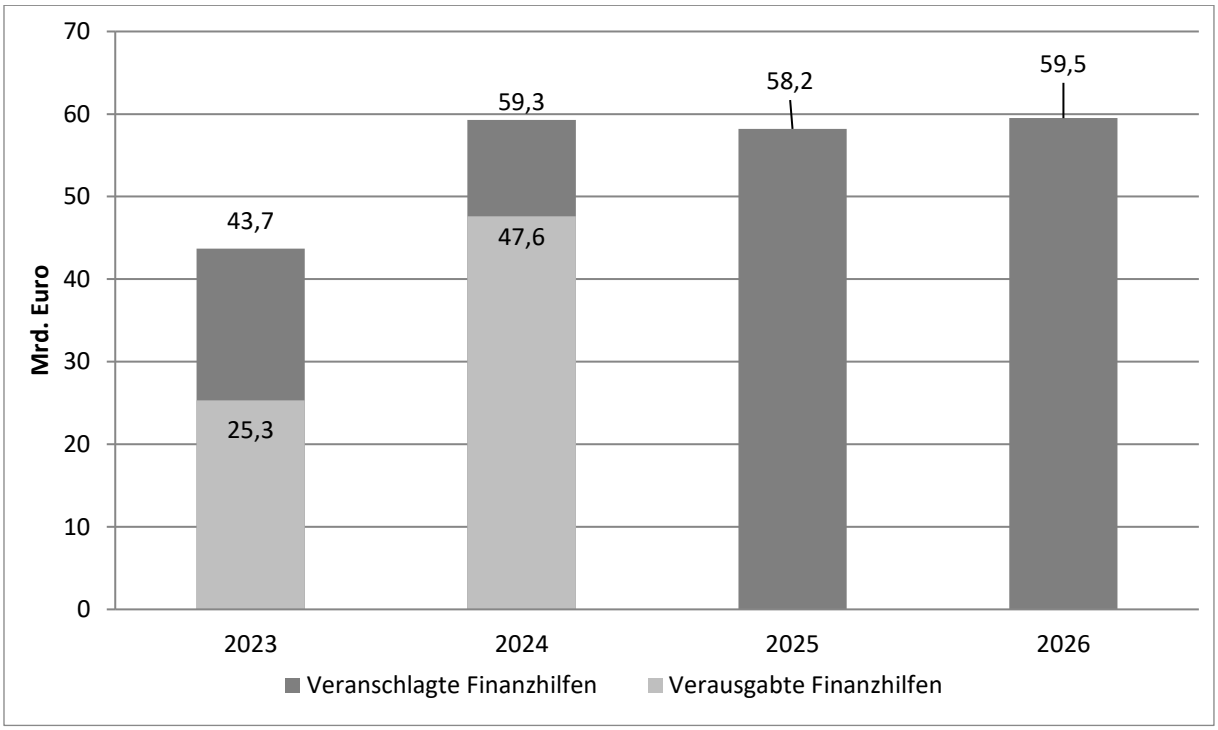
1 Zusammenfassung

Die Subventionsberichterstattung der Bundesregierung stellt dem Deutschen Bundestag notwendige Informationen für Haushaltsentscheidungen bereit und informiert zugleich auch den Bundesrat entsprechend. Der Berichtsgegenstand des Subventionsberichts ist durch § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StabG) festgelegt und umfasst Leistungen bzw. Vergünstigungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. Unter Finanzhilfen werden Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, die privaten Unternehmen und Wirtschaftszweigen zugutekommen, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

Infolge einer Reihe von Schocks und struktureller Herausforderungen befand sich die deutsche Wirtschaft in den letzten beiden Jahren in einer Rezession. Es bestehen massive Investitionsbedarfe mit Blick auf den Erhalt und die Modernisierung öffentlicher Infrastruktur sowie im Kontext der Dekarbonisierung und der Wirtschafts- und Versorgungssicherheit. Zur Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen geht dieses mit dem Erfordernis einer wachstumsfreundlichen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte einher. Die Subventionspolitik steht im Spannungsfeld zwischen Investitionsbedarf und Konsolidierungserfordernis.

Im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode haben die die Koalition tragenden Parteien die Überprüfung aller Subventionen und die Konsolidierung der Förderpolitik vereinbart. Der 30. Subventionsbericht bildet eine Grundlage für die Fortsetzung der ziel- und wirkungsorientierten Überprüfung der Subventionen, die einen Beitrag zur weiterhin erforderlichen Haushaltskonsolidierung leisten wird.

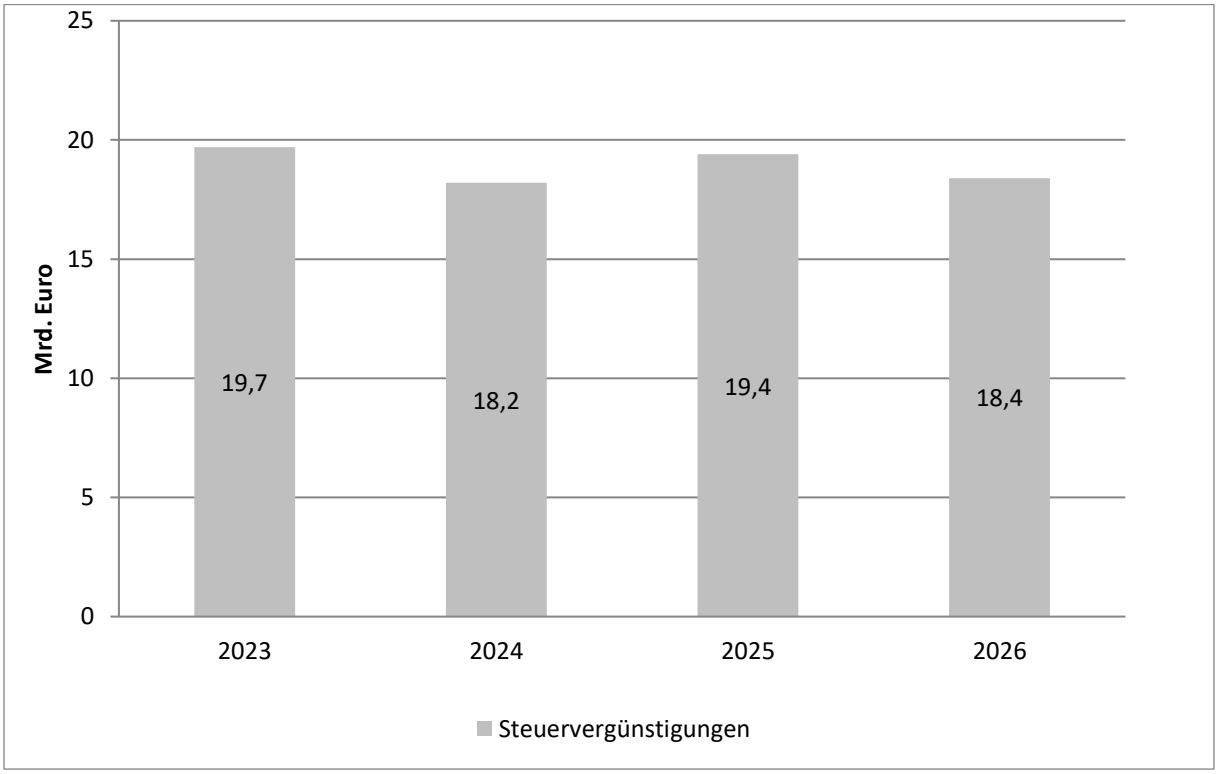
Abbildung 1: Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen



Das Subventionsvolumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes steigt im

Berichtszeitraum von 45 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf 77,8 Mrd. Euro im Jahr 2026. Die Erhöhung um rund 33 Mrd. Euro beruht dabei ausschließlich auf dem Anstieg der Finanzhilfen um 34,2 Mrd. Euro von verausgabten 25,3 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf veranschlagte 59,5 Mrd. Euro im Jahr 2026, siehe Abbildung 1. Der Anstieg des Subventionsvolumens beruht zu einem wesentlichen Teil auf der erstmaligen Berücksichtigung des EEG-Finanzierungsbedarfs im Jahr 2024 als Finanzhilfe im Subventionsbericht[1]. Zur Entlastung aller Bürgerinnen und Bürger wird der EEG-Finanzierungsbedarf zwar bereits seit dem Jahr 2023 vollständig aus dem Bundeshaushalt geleistet, jedoch sind im Jahr 2023 wegen der seinerzeit hohen Strompreise keine Bundesmittel verausgabt worden. Die auf den Bund entfallenden Mindereinnahmen durch Steuervergünstigungen sinken demgegenüber von 19,7 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf 18,4 Mrd. Euro im Jahr 2026, siehe Abbildung 2.

Abbildung 2: Entwicklung der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen



Die Subventionspolitik der Bundesregierung wird weiterhin sehr stark durch die Klima- und Umweltpolitik geprägt, insbesondere im Bereich der direkten Förderung durch Finanzhilfen des Bundes. Ziel ist, die kurzfristig dringend erforderlichen Investitionen in die Modernisierung der Infrastruktur und die digitale und klimaneutrale Transformation der Volkswirtschaft voranzubringen. Förderschwerpunkte sind die Dekarbonisierung des Verkehrs und Gebäudebestands, die Förderung des Wasserstoffhochlaufs, der Mikroelektronik und des sozialen Wohnungsbaus. Von 139 Finanzhilfen weisen 89 mit einem Finanzhilfevolumen von 52,3 Mrd. Euro im Jahr 2025 einen positiven Bezug zu den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Umwelt- und Klimaschutzzielen auf. Von

[1] Das veranschlagte Finanzhilfevolumen für das Jahr 2023 entspricht der Abgrenzung des 29. Subventionsberichts. Das veranschlagte Finanzhilfevolumen für das Jahr 2024 entspricht der Abgrenzung des 29. Subventionsberichts zuzüglich 10,6 Mrd. Euro für die Förderung erneuerbarer Energien nach dem EEG, wie im KTF-Haushaltsplan verabschiedet. Die überplanmäßige Ausgabe von 7,89 Mrd. Euro ist nicht enthalten.

den 107 Steuervergünstigungen sind 24 Maßnahmen mit auf den Bund entfallenden geschätzten Steuermindereinnahmen im Jahr 2025 von 3,3 Mrd. Euro als klimafreundlich eingestuft. Der Anteil klimafreundlicher Subventionen am gesamten Subventionsvolumen entspricht 72 Prozent, der Anteil klimafreundlicher Finanzhilfen am gesamten Finanzhilfevolumen beträgt sogar 90 Prozent.

Subventionen bedürfen stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle. Denn eine dauerhafte Begünstigung einzelner Marktteilnehmer zu Lasten der Allgemeinheit hat in der Regel schädliche Folgen: Die Subventionierung kann durch die Veränderung der relativen Preise zu gesamtwirtschaftlichen Verzerrungen führen und dadurch Fehlallokationen von Ressourcen verursachen. Subventionierte Unternehmen könnten andere, wettbewerbsfähige Unternehmen verdrängen. Auch droht die Gefahr einer sich verfestigenden Subventionsmentalität mit der Konsequenz, dass notwendige unternehmerische Anpassungen unterbleiben beziehungsweise Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative zurückgehen. Mögliche Folgen sind ein verzögerter Strukturwandel, ein Verlust der Wettbewerbsfähigkeit und eine nachhaltige Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung.

Die Bundesregierung folgt bei ihrer Subventionspolitik Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen. Sie sind als Selbstbindung der Bundesregierung für die von ihr zu verantwortenden Maßnahmen zu verstehen und bei jeder Neueinführung oder Änderung von Subventionen zu berücksichtigen.

Bestandteile der Leitlinien sind u.a. die befristete und degressive Gestaltung der Finanzhilfen, der Vorrang der Finanzhilfen vor den Steuervergünstigungen sowie die Umsetzung der Nachhaltigkeitsprüfung und die grundsätzliche Verpflichtung zur Evaluierung der Subventionen. Der Subventionsbericht dokumentiert den Stand der Umsetzung.

In Kapitel 2 des vorliegenden 30. Subventionsberichts wird die Subventionspolitik dargelegt. Die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen im Zeitraum von 2023 bis 2026 wird in Kapitel 3 dokumentiert. Kapitel 4 skizziert die steuerpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen. Kapitel 5 geht auf die Subventionen nach Wirtschaftsbereichen ein. Einen Überblick über den Umsetzungsstand der Subventionspolitischen Leitlinien gibt Kapitel 6. Schließlich wird in Kapitel 7 auf die Beihilfeberichterstattung der Europäischen Union eingegangen, die einer anderen Abgrenzung als der Subventionsbericht der Bundesregierung folgt.

Die Anlagen 1 und 2 enthalten tabellarische Übersichten und einheitlich konzipierte und vergleichbare Datenblätter mit Informationen zu jeder einzelnen Finanzhilfe und Steuervergünstigung. Eine Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen, die keine Subventionen im Sinne des Subventionsbegriffes der Bundesregierung darstellen, gibt Anlage 3. Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen sind Anlage 4 zu entnehmen. Die Subventionsberichterstattung der Länder wird in Anlage 5 zusammengefasst. Anlage 6 enthält rechtliche und methodische Grundlagen der Subventionsberichterstattung.

2 Subventionspolitik

1. Die Subventionspolitik dient dazu, die haushalts- und finanzpolitischen Ziele der Bundesregierung umzusetzen. Sie trägt dazu bei, die kurzfristig dringend erforderlichen Investitionen in die Modernisierung der Infrastruktur und die digitale und klimaneutrale Transformation der Volkswirtschaft voranzubringen. Subventionen dienen zur Umsetzung zentraler politischer Anliegen, vor allem in den Bereichen erneuerbare Energie, sozialer Wohnungsbau, Netzausbau der digitalen Infrastruktur oder Förderung von Innovationen.

2. Infolge einer Reihe von Schocks und struktureller Herausforderungen befand sich die deutsche Wirtschaft in den letzten beiden Jahren in einer Rezession. Es bestehen massive Investitionsbedarfe mit Blick auf den Erhalt und die Modernisierung öffentlicher Infrastruktur sowie im Kontext der Dekarbonisierung und der Wirtschafts- und Versorgungssicherheit. Zur Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit der Finanzpolitik ist damit das Erfordernis einer wachstumsfreundlichen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte verbunden. Die Subventionspolitik steht im Spannungsfeld zwischen Investitionsbedarf und Konsolidierungserfordernis.

3. Im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode haben die die Koalition tragenden Parteien die Überprüfung aller Subventionen und die Konsolidierung der Förderpolitik vereinbart, wobei nicht jedes im Bundeshaushalt veranschlagte Förderprogramm auch eine Subvention darstellt. Einsparungen von insgesamt einer Milliarde Euro bei den Förderprogrammen im Bundeshaushalt sind vereinbart, die sukzessive bis zum Jahr 2029 erreicht werden sollen. Der 30. Subventionsbericht bildet eine Grundlage für die Fortsetzung der ziel- und wirkungsorientierten Überprüfung der Subventionen, die einen Beitrag zur weiterhin erforderlichen Haushaltskonsolidierung leisten wird.

4. Der Koalitionsvertrag unterstreicht das Gebot der Generationengerechtigkeit. Öffentliche Investitionen in die ökologische und digitale Transformation legen die Grundlage für eine nachhaltige und lebenswerte Zukunft. Wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und technologische Souveränität erhalten notwendige Handlungsspielräume zukünftiger Generationen. Ohne diese Investitionen würden ökologische, wirtschaftliche und soziale Grundlagen kommender Generationen verschlechtert. Generationengerechtigkeit bedeutet auch die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen langfristig zu sichern – hierzu ist die Priorisierung von Ausgaben und Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich.

5. Die Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung sollen die Umsetzung einer ziel- und wirkungsorientierten Subventionspolitik unterstützen. Sie bieten einen Ansatzpunkt, um Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Hinblick auf ihren Beitrag zu den Zielen der Bundesregierung und hinsichtlich des Konsolidierungspotentials zu prüfen. Die Bundesregierung wird die Weiterentwicklung der Subventionspolitischen Leitlinien mit Blick auf die im Koalitionsvertrag vorgesehene zentrale Rolle der ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung für die Staatsmodernisierung prüfen.

6. Das Subventionsvolumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes steigt im Berichtszeitraum von 45 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf 77,8 Mrd. Euro im Jahr 2026. Die Erhöhung um rund 33 Mrd. Euro beruht dabei ausschließlich auf dem Anstieg der Finanzhilfen um 34,2 Mrd. Euro von verausgabten 25,3 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf veranschlagte 59,5 Mrd. Euro im Jahr 2026. Der Aufwuchs der Finanzhilfen ist geprägt von

der erstmalig im Bundeshaushalt 2024 mit 18,5 Mrd. Euro kassenwirksam gewordenen und neu im Subventionsbericht berücksichtigten Maßnahme „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis“ – die seither die mit Abstand größte Finanzhilfe ist. Zwar kommt bereits seit dem Jahr 2023 der Bundeshaushalt für den Finanzierungsbedarf der Förderung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung nach dem EEG auf – anstatt wie zuvor über die EEG-Umlage auf den Strompreis die Stromverbraucherinnen und -verbraucher –, jedoch sind im Jahr 2023 wegen der seinerzeit hohen Strompreise keine Bundesmittel verausgabt worden.

7. Der übrige Aufwuchs des Subventionsvolumens entsteht durch die Ausweitung der Finanzhilfen zur Dekarbonisierung des Verkehrs und Gebäudebestands, der Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen, der Mikroelektronik, des Wasserstoffhochlaufs sowie des sozialen Wohnungsbaus. Wie in vorangehenden Subventionsberichten dürfte der Anstieg des Finanzhilfevolumens von 2024 auf 2025 überzeichnet sein, da über Finanzhilfen für abgeschlossene Haushaltsjahre auf Basis von tatsächlichen Ausgaben (Ist-Zahlen), für laufende und geplante Haushaltsjahre dagegen auf Basis der Haushaltsvoranschläge (Soll-Zahlen) berichtet wird. Im Allgemeinen liegen die Soll-Zahlen tendenziell über den Ist-Ergebnissen für die einzelnen Haushaltsjahre.

8. Die auf den Bund entfallenden Mindereinahmen durch Steuervergünstigungen sinken von 19,7 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf 18,4 Mrd. Euro im Jahr 2026. Im Zuge der Neufassung des forschungsbezogenen Subventionsbegriffs ist die Forschungszulage nicht mehr in den Steuervergünstigungen enthalten.

9. Der Subventionsbericht bildet auch einen wesentlichen Teil der Vorhaben im Bereich Klima- und Umweltschutz ab. Diese sind ganz überwiegend Bestandteil des Klima- und Transformationsfonds (KTF). Mit einem umfassenden Paket aufeinander abgestimmter Instrumente und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele sollen für Unternehmen und Privathaushalte die Anreizwirkungen für klimafreundliches Verhalten verstärkt werden, um den CO_2-Ausstoß in allen Sektoren zu verringern. Förderprogramme, die Finanzhilfen im Sinne des § 12 StabG darstellen, werden im Subventionsbericht berücksichtigt. Von 139 Finanzhilfen weisen 89 mit einem Finanzhilfevolumen von 52,3 Mrd. Euro im Jahr 2025 einen positiven Bezug zu den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Umwelt- und Klimaschutzzielen auf. Dies entspricht 90 Prozent des Finanzhilfevolumens.

10. Im aktuellen Subventionsbericht werden Finanzhilfen berücksichtigt, für die im Berichtszeitraum 2023 bis 2026 Mittel im jeweiligen Bundeshaushalt veranschlagt sind. Neue Steuervergünstigungen werden erst nach Abschluss der Gesetzgebung berücksichtigt.

11. Subventionen bedürfen stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle. Denn eine dauerhafte Begünstigung einzelner Marktteilnehmer zu Lasten der Allgemeinheit hat in der Regel schädliche Folgen: Die Subventionierung kann durch die Veränderung der relativen Preise zu gesamtwirtschaftlichen Verzerrungen führen und dadurch Fehlallokationen von Ressourcen verursachen. Subventionierte Unternehmen könnten andere, wettbewerbsfähige Unternehmen verdrängen. Auch droht die Gefahr einer sich verfestigenden Subventionsmentalität mit der Konsequenz, dass notwendige unternehmerische Anpassungen unterbleiben bzw. Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative zurückgehen. Mögliche Folgen sind ein verzögerter Strukturwandel, ein Verlust der Wettbewerbsfähigkeit und eine nachhaltige Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung.

12. Die für Subventionen eingesetzten Mittel werden anderen Verwendungen entzogen (Opportunitätskosten). Darüber hinaus können sich die Selbstfinanzierungsquoten von staatlichen Förderprogrammen durch Mitnahme-, Verdrängungs- und Finanzierungseffekte deutlich verringern. Daher sollten Finanzhilfen grundsätzlich zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet werden. Die Bundesregierung überprüft zudem kontinuierlich, ob kurzfristig sinnvolle Subventionen mittel- und langfristig durch haushaltsunabhängige und marktbasierte Lösungen ersetzt werden können.

13. Auch mit Blick auf negative Umweltwirkungen sind Subventionen kritisch zu hinterfragen. Der mit einer Subvention verbundene Ressourcenverbrauch, Schäden an Umwelt und Gesundheit bzw. Kosten für deren Beseitigung müssen gegen den Subventionszweck abgewogen werden. Zu einer umwelt- und klimafreundlichen Ausgestaltung des Steuer- und Abgabensystems gehört daher auch die Vermeidung von Subventionen mit umwelt- und klimaschädlicher Wirkung. Die Bundesregierung setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene dafür ein, dass unter Berücksichtigung von Verbraucher- und sonstigen volkswirtschaftlichen Interessen solche Subventionen abgebaut beziehungsweise in Investitionen für zukunftsorientierte, klimafreundliche und sozial-ökologisch gerechte Maßnahmen umgewidmet werden. Hierzu tragen auch Initiativen auf G7- und G20-Ebene bei, ineffiziente Subventionen für fossile Energieträger abzubauen. In dem Zusammenhang hat die Bundesregierung gemeinsam mit den anderen G7-Staaten die Absicht bekräftigt, bis 2025 ineffiziente Subventionen fossiler Kraftstoffe abzuschaffen. Über die Umsetzung wird im Rahmen der Klimaschutzberichte informiert.

Subventionsbegriff

14. Der Berichtsgegenstand des Subventionsberichts ist durch § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StabG) festgelegt und umfasst Leistungen bzw. Vergünstigungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. Unter Finanzhilfen werden Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, die privaten Unternehmen und Wirtschaftszweigen zugutekommen, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

15. Als Finanzhilfen nennt § 12 StabG insbesondere Bundesmittel für Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige. Soweit Hilfen diesen Kategorien nicht zugeordnet werden können, werden sie als sonstige Leistungen erfasst. Als mittelbar wirkende Finanzhilfen werden Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte unmittelbar verbilligen, aber mittelbar der privaten Wirtschaft zugerechnet werden können. Dies gilt etwa für die Hilfen im Wohnungsbau.

16. Eine ähnliche Abgrenzung gilt für Steuervergünstigungen. Dabei wird eine steuerliche Sonderregelung dann als Subvention und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts eingestuft, wenn es sich um mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft handelt. Steuervergünstigungen sind auch unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft insgesamt gegenüber der Allgemeinheit begünstigen.

17. Steuerliche Sonderregelungen, die nach dieser Begriffsabgrenzung nicht den Subventionen zugeordnet werden, aber subventionsähnliche Tatbestände darstellen, sind nachrichtlich in Anlage 3 aufgeführt. Diese Regelungen begünstigen mittelbar die Wirtschaft

im Allgemeinen – wie z. B. der Einkommensteuerfreibetrag für Belegschaftsrabatte – oder mittel- oder unmittelbar – einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen. Die Methodik sowie die Datengrundlagen für die in diesem Bericht enthaltenen Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 2) und sonstigen steuerlichen Regelungen (vgl. Anlage 3) werden in Anlage 6, Abschnitte 4 und 5, erläutert.

18. Nicht zu den Subventionen zählen finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, wobei die Abgrenzung im Einzelfall durchaus schwierig sein kann. Bundesbürgschaften sind ebenfalls nicht aufgeführt, vor allem, weil aufgrund des typischerweise geringen Ausfallrisikos mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Abfluss von Haushaltsmitteln gerechnet werden muss. Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird regelmäßig im vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Finanzbericht dokumentiert. Auch an Bundesunternehmen geleistete Zuweisungen, Zuschüsse oder Kapitalaufstockungen werden nicht einbezogen. Über die unterschiedlichen Fachpolitiken der Bundesregierung geben zudem andere Berichte der Bundesregierung gezielt Auskunft, zu den Bundesunternehmen beispielsweise der Beteiligungsbericht des Bundes.

19. Die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen wird kontinuierlich überprüft und auch anhand von Fallbeispielen weiterentwickelt. Der Subventionsbegriff in § 12 StabG ist nicht abschließend definiert. Was unter einer Subvention zu verstehen ist, wird in Wissenschaft und Politik unterschiedlich weit ausgelegt. Mit der generellen Beschränkung des Subventionsberichts in § 12 StabG auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige werden Bereiche des Bundeshaushalts nicht erfasst, die nach anderen Abgrenzungen den Subventionen zuzurechnen sind.

20. Die Bundesregierung hat geprüft, ob Maßnahmen mit klimaschädlichen Nebenwirkungen, die bisher nicht Teil der Subventionsberichterstattung sind, in die Subventionsberichterstattung stärker einbezogen werden sollten. Im Ergebnis wird am Subventionsbegriff nach § 12 StabG festgehalten. Die Diskussion über Maßnahmen mit klimaschädlichen Nebenwirkungen, die vom Subventionsbegriff nicht umfasst sind, wird fortan im Klimaschutzbericht der Bundesregierung geführt.

21. In diesem Subventionsbericht wird der forschungsbezogene Subventionsbegriff neu gefasst. Hintergrund sind Prüfungen des Bundesrechnungshofs bei verschiedenen Ressorts der Bundesregierung in den Jahren 2023/2024 und die daraus resultierende Aufforderung, den forschungsbezogenen Subventionsbegriff objektiver zu formulieren und eine einheitliche Definition zu entwickeln, welche Förderaktivitäten Steuervergünstigungen und Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichts darstellen. Als Ergebnis dieser Neukonzeption sind erstmals auch Finanzhilfen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (vormals Bundesministerium für Bildung und Forschung) Bestandteil des Subventionsberichts. Die Forschungszulage wird nicht mehr als Steuervergünstigung berücksichtigt. Sie fällt nicht unter den forschungsbezogenen Subventionsbegriff, weil zu den begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß § 2 Absatz 1 bis 3 FZulG keine Tätigkeiten gehören, bei denen ein Produkt oder ein Verfahren im Wesentlichen festgelegt ist und das primäre Ziel die Marktentwicklung ist oder das Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden soll.

22. Ausführlichere Erläuterungen zum hier verwendeten Subventionsbegriff, zu Abgrenzungsproblemen und zum Subventionsbegriff anderer Institutionen enthält die Anlage 6.

Leitlinien der Subventionspolitik der Bundesregierung

23. Die Bundesregierung folgt bei ihrer Subventionspolitik Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen (vgl. Hintergrundinformation 1). Sie sind als Selbstbindung der Bundesregierung für die Konzeption der von ihr zu verantwortenden Maßnahmen zu verstehen und bei jeder Neueinführung oder Änderung von Subventionen zu berücksichtigen.

24. Neue Subventionen sind vor ihrer Einführung einer besonders intensiven Prüfung zu unterziehen, da Beharrungstendenzen spätere Änderungen wesentlich erschweren. Häufig werden sie von den Begünstigten als die einzige in Frage kommende Lösung dargestellt, obwohl beispielsweise ordnungsrechtliche Maßnahmen in manchen Fällen den Erfolg ohne oder mit wesentlich geringerem Mitteleinsatz sicherstellen könnten. Vor diesem Hintergrund und zur Sicherung tragfähiger öffentlicher Finanzen sollen alle neuen Subventionen – auch die Steuervergünstigungen – durch Einsparungen unmittelbar, dauerhaft und vollständig gegenfinanziert werden.

25. Steuervergünstigungen wirken vielfach wie Ausgabenprogramme, im englischen Sprachgebrauch werden sie daher auch „tax expenditures“ genannt. Sie weisen gegenüber Finanzhilfen eine Reihe von Nachteilen auf. Sie sind ihrer Höhe nach nicht über Haushaltsansätze limitiert und auch nicht Gegenstand des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens. Die Höhe der in Kauf genommenen Einnahmeausfälle kann in der Regel nur geschätzt werden. Steuervergünstigungen begünstigen Mitnahmeeffekte, haben die Tendenz, sich zu verfestigen und laufen Gefahr, schon bald nicht mehr als Subvention wahrgenommen zu werden. Aus den Gemeinschaftsteuern finanzierte „tax expenditures“ werden wie Gemeinschaftsaufgaben, aber entsprechend dem jeweiligen Verteilungsschlüssel der Steuereinnahmen, von Bund, Ländern und Kommunen finanziert. Zur Gesetzesänderung bedarf es in diesen Fällen auch der Zustimmung des Bundesrates. Aus all diesen Gründen erweisen sich Steuervergünstigungen als schwer reformier- und steuerbar. Neue Subventionen sollten daher – soweit sie erforderlich sind – vorrangig als Finanzhilfen gewährt und bestehende Steuervergünstigungen im Rahmen von Evaluierungen auf die Möglichkeit einer Umwandlung in Finanzhilfen oder etwa ordnungsrechtliche Maßnahmen überprüft werden.

26. Für die Gestaltung bereits eingeführter Finanzhilfen trägt die Bundesregierung gegenüber den Steuervergünstigungen in der Regel eine größere Verantwortung. Inhalte der Finanzhilfen sind häufig durch Richtlinien oder Verwaltungsvereinbarungen der Bundesregierung vorgegeben. Ihre Ziele sind exakt zu definieren und fortlaufend zu überprüfen. Wenn die angestrebte Zielsetzung erreicht oder nicht mehr begründet ist, sie mit der Art der Maßnahme nicht erreicht werden kann oder ein anderes, besseres Mittel zur Zielerreichung existiert, sollten die Finanzhilfen unverzüglich eingestellt werden. Ebenso gilt es zu verhindern, dass sich einzelne Maßnahmen in ihren Auswirkungen konterkarieren oder gegenseitig neutralisieren.

27. Um den Rechtfertigungsdruck zu erhöhen, hat die Bundesregierung die

Subventionspolitischen Leitlinien um eine nachgelagerte Nachhaltigkeitsprüfung erweitert und grundsätzlich regelmäßige Evaluationszyklen beschlossen.

28. Die Nachhaltigkeitsprüfung verankert das Prinzip der Nachhaltigkeit in der Subventionspolitik. Sie orientiert sich grundsätzlich an den Zielen, Indikatoren und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie[2] und der seit der 16. Legislaturperiode im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsprüfung. Im Fokus der Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen stehen deren langfristige ökonomische, ökologische und soziale Wirkungen. Ausführungen zur Nachhaltigkeitsprüfung finden sich in Kapitel 6.5. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind im Einzelnen in den Datenblättern der Anlagen 1 und 2 dokumentiert.

29. Die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Überprüfung von Subventionen erwächst schon aus der Gefahr, dass im Fall einer Dauersubventionierung von Wirtschaftszweigen eine schwer zu korrigierende Abhängigkeit von staatlichen Mitteln entsteht. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Evaluierung von Subventionen verdeutlicht den Anspruch der Bundesregierung, die Wirkungsorientierung öffentlicher Finanzen zu stärken und Transparenz zu schaffen.

30. Fehlentwicklungen können durch eine Befristung und degressive Ausgestaltung von Finanzhilfen gemindert oder verhindert werden. Die Befristung schafft die Grundlage, um Finanzhilfen regelmäßig auf deren Wirksamkeit zu überprüfen und gibt Anlass, sie ggf. abzuschaffen bzw. neu auszurichten. Zwar beruhen einzelne Aufgaben dem Grunde nach auf gesetzlichen oder sogar grundgesetzlichen Regelungen. Allerdings liegen diesen Aufgaben regelmäßig befristete Rahmenpläne oder Verwaltungsvereinbarungen zu Grunde. Diese geben den Anlass und die Möglichkeit, regelmäßig die Aufgabenerfüllung zu überprüfen.

Hintergrundinformation 1: Subventionspolitische Leitlinien (lt. Beschluss des Bundeskabinetts vom 28. Januar 2015)

Neue Subventionen werden nur gewährt, wenn sie sich gegenüber sonstigen Maßnahmen als das am besten geeignete, auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effiziente Instrument darstellen.

Neue Subventionen werden vorrangig als Finanzhilfen gewährt und sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren.

Neue Finanzhilfen werden nur noch befristet und grundsätzlich degressiv ausgestaltet.

Die Ziele der Finanzhilfen werden in einer Form festgehalten, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht.

Die Subventionspolitik der Bundesregierung orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen. Im Subventionsbericht der Bundesregierung wird dargelegt, inwiefern die Subventionen nachhaltig sind.

Alle Subventionen werden grundsätzlich regelmäßig in Bezug auf den Grad der

[2] https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/2335292/c4471db32df421a65f13f9db3b5432ba/2025-02-17-dns-2025-data.pdf?download=1

Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz evaluiert.

Es wird geprüft, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen oder andere, den Staatshaushalt weniger belastende Maßnahmen überführt werden können.

Auch bei bestehenden und bisher nicht befristeten und/oder nicht degressiv ausgestalteten Finanzhilfen wird eine Befristung und grundsätzlich eine Degression eingeführt.

Ausführliche Erläuterungen zur Umsetzung der Subventionspolitischen Leitlinien finden sich in Kapitel 6.

Umwelt- und klimapolitische Beschlüsse zur Subventionspolitik

31. Das Klimaschutzprogramm 2023 der Bundesregierung enthält die Absicht, das Finanzierungssystem aus Steuern, Umlagen und Abgaben im Energiebereich grundlegend zu reformieren und konsequent auf das Ziel der Treibhausgasneutralität auszurichten. Mit einer solchen Reform könnten wirksame Anreize und konsistente Rahmenbedingungen zur Senkung der THG-Emissionen, für die sektorübergreifende Nutzung von erneuerbaren Energien (Elektrifizierung/Sektorkopplung), für dezentrale Erzeugungsmodelle, zur Systemdienlichkeit (zum Beispiel Flexibilisierung der Nachfrage) und zur Steigerung der Energieeffizienz geschaffen werden.

32. Auch in der klimapolitischen Langfriststrategie der Bundesregierung, dem Klimaschutzplan 2050, ist der Auftrag verankert zu prüfen, wie das Steuer- und Abgabensystem in Deutschland schrittweise weiterentwickelt werden kann, damit die Klimaschutzziele 2050 bzw. 2045[3] erreicht werden können. Außerdem wird im Klimaschutzplan 2050 angekündigt, dass die Bundesregierung die ökonomischen Anreize zur Vermeidung von Umweltbelastung und zur Umstellung auf nachhaltige Produktions- und Konsumweise stärken wird. Dazu sollen auch die klimaschädlichen Anreizwirkungen verschiedener Steuern betrachtet werden. Im Klimaschutzplan 2050 wird außerdem ausgeführt, dass zu einer klimafreundlichen Ausgestaltung des Finanz- und Steuerrahmens auch der weitere Abbau klimaschädlicher und umweltschädlicher Subventionen gehört.

33. Im Rahmen der EU-Governance Verordnung wurde festgelegt, dass im Kontext des jährlichen Berichts über die Lage der Energieunion auch über den Fortschritt der Mitgliedstaaten beim Abbau von Energiesubventionen, insbesondere von fossilen Energieträgern, berichtet wird. Dieses Erfordernis ergibt sich auch aus dem europaweiten Ziel, bis zum Jahr 2030 die Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Die Mitgliedsstaaten berichten auch in ihren Nationalen Energie- und Klimaplänen (NECP) über den Fortschritt beim Abbau von Subventionen für fossile Energieträger.

34. Im Rahmen der G20 haben sich die Mitgliedsstaaten bereits im Jahr 2009 dazu bekannt, ineffiziente Subventionen für fossile Energieträger zu reduzieren und auslaufen zu lassen. Im Rahmen der G7 hat sich die Bundesregierung dazu verpflichtet bis 2025 alle ineffizienten Subventionen auf fossile Energieträger abzuschaffen. In Deutschland wurde über die Umsetzung erstmals im Rahmen des Klimaschutzberichts 2023 berichtet.

[3] Inzwischen ist das Ziel der Treibhausgasneutralität im Rahmen des Bundes-Klimaschutzgesetzes auf das Jahr 2045 vorgezogen worden.

Hintergrundinformation 2: Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Der KTF leistet einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz. Neben der Förderung von Effizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudesektor und der Transformation der Industrie sind die Förderung einer klimafreundlichen Mobilität, der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sowie Maßnahmen zum natürlichen Klimaschutz und für eine klimafreundliche Energieversorgung zentrale Aufgabenschwerpunkte des KTF. Darüber hinaus werden ab 2026 auch der internationale Klimaschutz signifikant unterstützt und die privaten und gewerblichen Verbraucher bei den Netzentgelten erheblich entlastet – zusätzlich zu den bestehenden Entlastungen bei den Energiekosten.

Insgesamt sollen zwischen 2026 und 2029 Programmausgaben in Höhe von rd. 151 Mrd. Euro für die Aufgaben des KTF bereitgestellt werden. Davon sind rd. 48 Mrd. Euro für die Förderung des Klimaschutzes im Gebäudebereich, rd. 14 Mrd. Euro für eine klimafreundliche Mobilität, rd. 13 Mrd. Euro für den Hochlauf der Wasserstoffindustrie sowie rd. 15 Mrd. Euro für die Transformation der Industrie vorgesehen. Außerdem plant die Bundesregierung alleine aus dem KTF in diesem Zeitraum Entlastungen bei den Energiekosten von insgesamt rd. 42 Mrd. Euro zu leisten, darunter Zuschüsse zu den Übertragungsnetzkosten (Netzentgelte) in Höhe von 26 Mrd. Euro, (aus dem KTF). Für den Finanzierungsbedarf der Förderung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung nach dem EEG kommt seit 2025 der Kernhaushalt auf.

Hintergrundinformation 3: Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)

Das Sondervermögen umfasst drei Säulen: Für zusätzliche Investitionen des Bundes stehen 300 Mrd. Euro zur Verfügung (Bundessäule). Weitere 100 Mrd. Euro gehen an die Länder zur Unterstützung der Investitionsbedarfe im Aufgabenbereich der Länder und Kommunen und weitere 100 Mrd. Euro stehen für Investitionen des KTF bereit. Die Investitionen aus dem Sondervermögen können innerhalb einer Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans des SVIK sieht bereits für das Jahr 2025 Ausgaben von 18,9 Mrd. Euro aus der Bundessäule vor. Zusammen mit den jährlichen Zuweisungen von 10 Mrd. Euro an den KTF und von rund 8,3 Mrd. Euro zur Unterstützung der Investitionsbedarfe im Aufgabenbereich der Länder und Kommunen sind somit für 2025 bereits Ausgaben i. H. v. insgesamt rund 37 Mrd. Euro veranschlagt.

Für 2026 sieht der Entwurf des Wirtschaftsplans des SIVK Ausgaben aus der Bundessäule von rund 40,5 Mrd. Euro vor. Zusammen mit den jährlichen Zuweisungen an den KTF sowie an die Länder ergeben sich somit geplante Ausgaben von insgesamt rund 59 Mrd. Euro.

Die Ausgaben aus der Bundessäule erstrecken sich auf die Bereiche Verkehrs-, Krankenhaus-, Energie-, Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, Forschung und Entwicklung, Digitalisierung, sowie Wohnungsbau.

Unter die Finanzhilfen fallen 2025 im Einzelnen rund 3 Mrd. Euro für die Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus und rund 366 Mio. Euro für die Unterstützung des Mobilfunkausbaus. Für die Transformation der Wärmenetze sind ab 2026 rund 1,4 Mrd. Euro vorgesehen. Der klimafreundliche Neubau wird mit rund 243 Mio. Euro gefördert. Weitere 20,5 Mio. Euro fließen in die Förderung des klimafreundlichen Neubaus von Wohngebäuden

mit kleinen bis mittleren Einheiten im niedrigpreisigen Segment. Für die Wohneigentumsförderung (Wohneigentumsförderung für Familien, „Jung Kauft Alt“ sind insgesamt rund 63 Mio. Euro eingeplant. Ab 2026 erfolgt die Förderung von Investitionen in Mikroelektronik in Höhe von 5 Mrd. Euro.

3 Subventionsentwicklung

35. Mit dem Subventionsbericht der Bundesregierung wird – dem gesetzlichen Auftrag folgend – alle zwei Jahre im zeitlichen Zusammenhang mit der Vorlage des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen dargestellt. Der Berichtszeitraum des Subventionsberichts umfasst insgesamt vier Jahre. Der vorliegende 30. Subventionsbericht bezieht sich auf die Jahre 2023 bis 2026.

36. Bei den Finanzhilfen stellt der Subventionsbericht ausschließlich auf die Ausgaben des Bundes ab. Über Steuervergünstigungen wird demgegenüber aus unterschiedlichen Blickwinkeln berichtet. Zum einen wird dargelegt, wie hoch die Steuermindereinnahmen aus den vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Steuervergünstigungen insgesamt sind, zum anderen, wie hoch die Steuermindereinnahmen sind, die (anteilig) auf den Bund entfallen. Der Subventionsbericht berücksichtigt somit auch Schätzungen der Steuerausfälle anderer Gebietskörperschaften. Aus haushaltspolitischer Sicht stehen jedoch die Einnahmeausfälle und Ausgaben des Bundes im Mittelpunkt.

37. Ergänzend zur Darstellung der Entwicklung der Subventionen des Bundes zwischen 2023 und 2026 (Abschnitt 3.1) gibt dieses Kapitel einen Überblick über die Subventionsentwicklung von Bund, Ländern und Gemeinden sowie des ERP und der EU (Abschnitt 3.2). Bei der Analyse und Bewertung der Zahlen sind jedoch eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten (siehe Hintergrundinformation 4).

3.1 Entwicklung der Subventionen des Bundes

38. Das Subventionsvolumen steigt im Berichtszeitraum von 45 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf 77,8 Mrd. Euro im Jahr 2026. Die Erhöhung des Subventionsvolumens um rund 33 Mrd. Euro beruht auf einem Aufwuchs bei den Finanzhilfen des Bundes.

39. Der Anstieg der Finanzhilfen von 2023 auf 2024 um 22,3 Mrd. Euro beruht maßgeblich auf der erstmalig berücksichtigten Maßnahme „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis (EEG-Umlage)“. Seit dem Jahr 2023 wird der Finanzierungsbedarf der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach dem EEG aus dem Bundeshaushalt geleistet; 2023 sind wegen der seinerzeit hohen Strompreise keine Bundesmittel für die Förderung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung nach dem EEG verausgabt worden; für 2024 wurden Mittel i. H. v. 18,5 Mrd. Euro kassenwirksam. Darüber hinaus verzeichnet die Finanzhilfe „Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich“ 2024 einen Ausgabeanstieg von 3,1 Mrd. Euro im Vergleich zu 2023.

40. Bei der Entwicklung des Subventionsvolumens ist zu berücksichtigen, dass über Finanzhilfen für abgeschlossene Haushaltsjahre auf Basis von tatsächlichen Ausgaben (Ist-Zahlen), für laufende und geplante Haushaltsjahre dagegen auf Basis der Haushaltsvoranschläge (Soll-Zahlen) berichtet wird. Daher dürfte der Anstieg des Finanzhilfevolumens von 2024 auf 2025 aufgrund der Diskrepanz zwischen verausgabten und veranschlagten Ausgaben überzeichnet sein (s. dazu auch Hintergrundinformation 4).

41. Von 2025 auf 2026 steigen die Haushaltsansätze der Finanzhilfen geringfügig um 1,3 Mrd. Euro.

42. Im Berichtszeitraum wurden 20 Finanzhilfen neu eingeführt. Die bedeutendste neue Finanzhilfe ist die Förderung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung nach dem EEG, die übrigen 19 neuen Finanzhilfen kommen zusammen auf ein Volumen von unter einer halben Mrd. Euro im Jahr 2025 (siehe auch Anlage 4).

43. Entfallen sind 19 Finanzhilfen. Die einzelnen Maßnahmen sind der Anlage 4 zu entnehmen. Dabei sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen. Bei den bisher als Finanzhilfen eingestuften Maßnahmen Nr. 71 „Zuschuss an das RKW Kompetenzzentrum“ und Nr. 72 „Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)“ handelt es sich um eine institutionelle Förderung die nicht mehr als Subvention berücksichtigte wird. Bei den bisherigen Finanzhilfen Nr. 8 „Bundesprogramm Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus)“, Nr. 17 „Förderung von bilateralen Forschungskooperation und Wissensaustausch für internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung“, Nr. 20 „Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Humusaufbau“ und Nr. 110 „Modellvorhaben Radverkehr“ handelt es sich um Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die keine Finanzhilfen darstellen. Bei der Einstufung wurde der neu entwickelte forschungsbezogene Subventionsbegriff berücksichtigt (vgl. Anlage 6).

44. Die auf den Bund entfallenden Mindereinnahmen durch Steuervergünstigungen sinken von 19,7 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf 18,4 Mrd. Euro im Jahr 2026. Dazu tragen unter anderem verringerte Mindereinnahmen aus Steuervergünstigungen beim ermäßigten Umsatzsteuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, bei der pauschalen Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („sog. Tonnagebesteuerung“) und das Auslaufen des § 10 StromStG (Spitzenausgleich) bei. Demgegenüber führen bspw. die erhöhte Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung und beim § 9b StromStG (Begünstigung von Unternehmen für die Entnahme von Strom über 12,5 MWh für betriebliche Zwecke) zu höheren Steuermindereinnahmen.

Die größten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

45. Von den insgesamt 139 Finanzhilfen des Bundes umfassen die zwanzig größten Einzelmaßnahmen im Jahr 2026 knapp 91 Prozent des Gesamtvolumens der Finanzhilfen (vgl. Übersicht 1 und für einzelne Finanzhilfen Anlage 1). Die größten Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum sind die neue Finanzhilfe „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis“ nach dem EEG, gefolgt von der „Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich“ und der Finanzhilfe „Förderung der Mikroelektronik".

46. Auf die zwanzig größten Steuervergünstigungen entfallen im Jahr 2026 rund 86 Prozent der gesamten Steuermindereinnahmen des Bundes (vgl. Übersicht 2 und für einzelne Steuervergünstigungen Anlage 2). Die bedeutendste Einzelmaßnahme hinsichtlich der Steuermindereinnahmen des Bundes ist die Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft mit knapp 2,5 Mrd. Euro. Die größte Steuervergünstigung ist die Vergünstigung für Erwerber von Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall mit 8,8 Mrd. Euro, deren Steuermindereinnahmen vollständig den Ländern zuzurechnen sind.

Übersicht 1: Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes in Mio. Euro

Rang	Lfd. Nr. Anlage 1	Kurzbezeichnung der Finanzhilfe	2026 Soll	2025 Soll	2024 Ist
1	37	Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis	17.200	17.200	18.489
2	130	Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich	12.065	15.321	14.117
3	59	Förderung der Mikroelektronik	5.000	2.900	587
4	27	Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen	3.000	2.850	2.398
5	136	Sozialer Wohnungsbau	2.653	2.028	1.656
6	24	IPCEI Wasserstoff	2.388	1.577	1.213
7	90	Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen	2.255	2.929	1.224
8	116	Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	1.714	1.575	346
9	30	Transformation Wärmenetze: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	1.398	979	127
10	28	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft	973	918	555
11	86	Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz	822	579	230
12	137	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW Bankengruppe	808	798	727
13	87	Dekarbonisierung der Industrie/ Bundesförderung Industrie und Klimaschutz/ Klimaschutzverträge	701	553	41
14	7	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	590	566	527
15	31	Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher	520	325	137
16	124	Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben	412	488	244
17	100	Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut	387	387	293
18	123	Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben	387	218	247
19	73	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	384	390	325
20	131	Klimafreundlicher Neubau	378	244	25

Übersicht 2: Die 20 größten Steuervergünstigungen, Steuermindereinnahmen in Mio. Euro

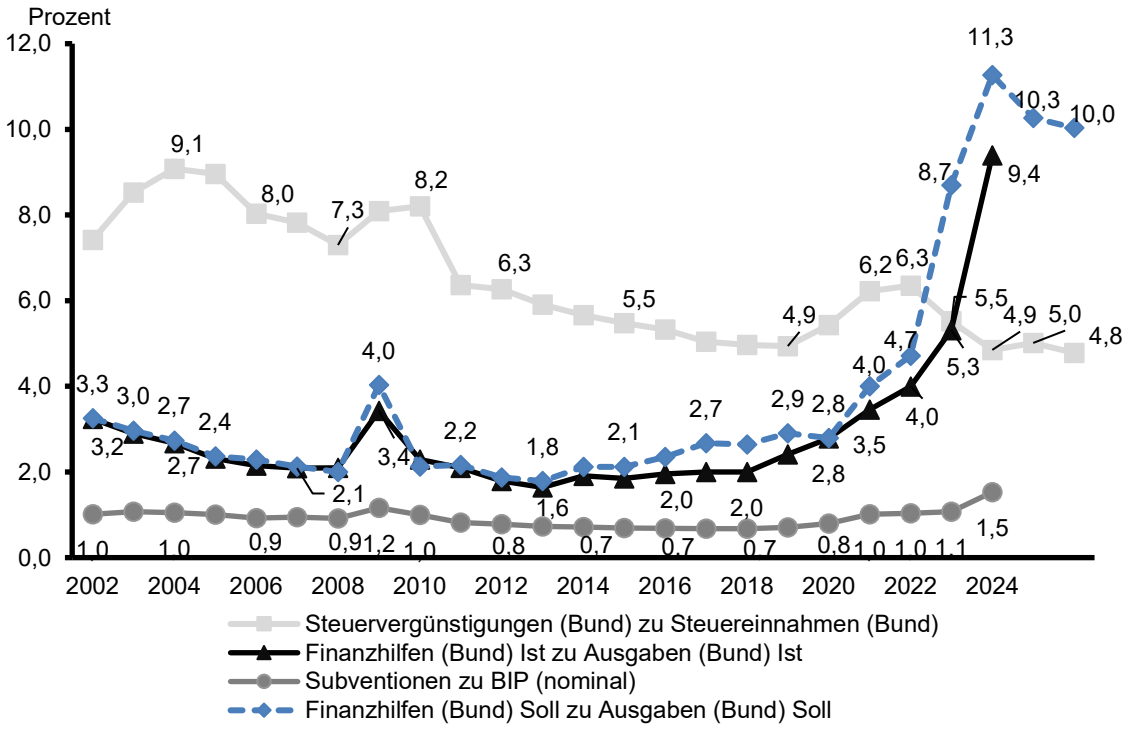
Rang	Lfd. Nr. Anlage 2	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	2026 gesamt	2026 Bund
1	45	§ 13a ErbStG Vergünstigung für Erwerber von Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	8.800	-
2	101	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 u 2 sowie Nrn. 12 und 13 i.V.m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Nr. 7 UStG Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	4.320	2.281
3	97	§ 3b EStG Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	3.250	1.381
4	38	§ 35a Abs. 3 EStG Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	2.525	1.073
5	61	§ 9b StromStG Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	2.500	2.500
6	68	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr und im Schienenfernverkehr	2.445	1.291
7	102	§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen	1.860	982
8	65	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 und § 8 Abs. 2 S. 2 bis 5 EStG Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung	1.730	735
9	64	§ 5a EStG Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)	1.585	451
10	54	§§ 37, 53 EnergieStG Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	1.251	1.251
11	60	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt	770	770
12	104	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	695	367
13	62	§ 9a StromStG Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	620	620
14	30	§§ 4h EStG, 8a KStG Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke	600	164
15	94	§ 10a EStG/ Abschnitt XI EStG (§§ 79-99 EStG) Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Fördervolumen)	520	221
16	95	§ 3 Nr. 39 EStG (§ 19a EStG a.F.) Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer	495	210

17	18	§ 3 Nr. 7 KraftStG Steuerbefreiung für zulassungspflichtige Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger (ausgenommen Sattelzugmaschinen und -anhänger)	490	490
18	34	§ 8c KStG Sanierungs- und Konzernklausel	440	123
19	78	§§ 27 Abs. 2, 52 Abs. 1 EnergieStG Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	432	432
20	53	§§ 37,51 EnergieStG Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	400	400

Langfristige Entwicklung der Subventionen des Bundes

47. Um die Entwicklung der Subventionen einschätzen zu können, sind in Abbildung 3 verschiedene Subventionsquoten in Relation zur Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Bundeshaushalts und zum Bruttoinlandsprodukt ausgewiesen.

Abbildung 3: Subventionsquoten im Zeitverlauf



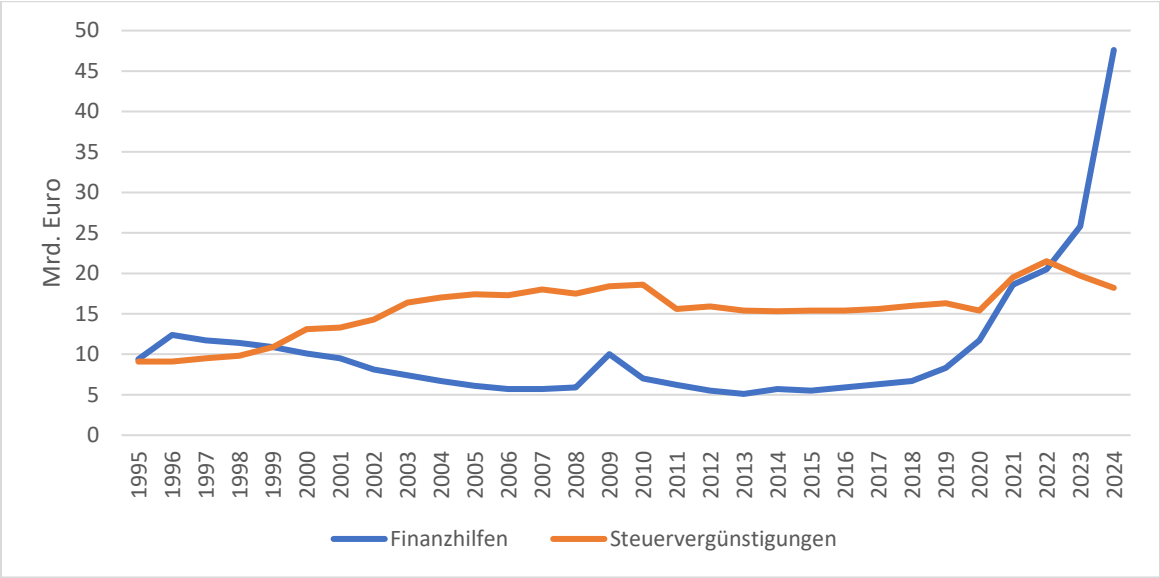
48. Das Subventionsvolumen (verausgabte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen) in Relation zum BIP bleibt zwischen 2002 und 2021 – mit Ausnahme des Krisenjahrs 2009 – bei 1 Prozent oder darunter. In den Jahren 2022 und 2023 steigt das Subventionsvolumen in Relation zum BIP zunächst auf 1,1 Prozent, im Jahr 2024 bereits auf 1,5 Prozent.

49. Zwischen 2002 und 2008 sinkt der Anteil der verausgabten Finanzhilfen an den Bundesausgaben stetig, bevor es krisenbedingt zu einem Anstieg im Jahr 2009 kommt. Nachdem der Anteil der verausgabten Finanzhilfen an den Bundesausgaben von 2010 bis 2018 konstant bei etwa 2 Prozent bleibt, steigt er in den Folgejahren an: 2023 liegt er bei

5,3 Prozent, 2024 bei 11,3 Prozent. Für die Jahre 2025 und 2026 sind 58,2 Mrd. Euro bzw. 59,5 Mrd. Euro an Finanzhilfen veranschlagt (10,3 Prozent bzw. 10 Prozent der veranschlagten Bundesausgaben).

50. Die Steuervergünstigungen des Bundes im Verhältnis zu den Steuereinnahmen des Bundes verzeichnen seit ihrem Höchstwert im Jahr 2004 (9,1 Prozent) einen Abwärtstrend mit krisenbedingten Ausschlägen in den Jahren 2009 und 2021/2022. 2024 liegt das Verhältnis der Steuervergünstigungen zu den Steuereinnahmen mit 4,8 Prozent auf einem Tiefstwert der letzten dreißig Jahre.

Abbildung 4: Volumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Zeitverlauf



auf einem Tiefstwert der letzten dreißig Jahre.

51. Abbildung 4 zeigt die langfristige Entwicklung des Volumens der verausgabten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes von 1995 bis 2024 in Mrd. Euro (nominal).

52. Bis 2002 wurden die Hilfen für den Steinkohlebergbau ebenso wie Zuwendungen an Landwirtschaft und Wohnungswesen abgebaut. Die Finanzhilfen des Bundes sinken bis 2006 auf 5,7 Mrd. Euro.

53. Bedingt durch die konjunkturellen Maßnahmen zur Stärkung der Pkw-Nachfrage (Umweltprämie) und die Bereitstellung von Mitteln zur Aufstockung des Zentralen Innovationsprogramms, steigen die Finanzhilfen im Zuge der Finanzkrise 2008/2009 sprunghaft von 5,9 Mrd. Euro auf 10 Mrd. Euro an. Daneben wurde eine verstärkte Förderung von emissionsarmen Lkw im Rahmen der Mautharmonisierung implementiert. In den Folgejahren sinken die Finanzhilfen auf ihr Vorkrisenniveau. Ab 2015 steigen sie von 5,5 Mrd. Euro auf 47,6 Mrd. Euro im Jahr 2024. Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf den Zukunftsinvestitionen der Bundesregierung, wie der Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energie, der Unterstützung des flächendeckenden Breitbandbaus, der Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge und zur Errichtung von Ladeinfrastruktur.

54. Zwischen 1995 und 2007 steigen die Steuervergünstigungen des Bundes von

9,1 Mrd. Euro auf 18 Mrd. Euro. Der Anstieg ist maßgeblich auf die ökologische Steuerreform im Jahr 1999 zurückzuführen, zu der die Einführung des Stromsteuergesetzes (StromStG) und die Reform des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG) gehörten. Seitdem unterliegt elektrischer Strom grundsätzlich der Stromsteuer. In diesem Zusammenhang gewährte Steuervergünstigungen sind für einen wesentlichen Teil des Anstiegs von Steuermindereinnahmen verantwortlich. Im Jahr 1999 betrugen die Steuermindereinnahmen für Ausnahmeregelungen der ökologischen Steuerreform ca. 1,8 Mrd. Euro, im Jahr 2004 bereits 5,6 Mrd. Euro. Die Steuervergünstigungen erreichen 2010 ein Volumen von 18,6 Mrd. Euro und sinken im Folgejahr auf 15,6 Mrd. Euro. Diese Entwicklung ist vor allem Ergebnis des Auslaufens der Eigenheimzulage. Zwischen 2010 und 2020 bleiben die Steuervergünstigungen stabil bei ca. 15 Mrd. Euro und steigen dann bis 2022 im Zuge der Corona-Pandemie auf 21,5 Mrd. Euro an, wobei seit 2023 wieder ein Rückgang zu verzeichnen ist.

Hintergrundinformation 4: Zur Interpretation der Angaben über Subventionsvolumina und -entwicklung

Bei der Analyse und Bewertung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Zahlen im Zeitablauf sind eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten. Die Zahlen für 2025 sind die veranschlagten Soll-Ansätze des dem Bundestag vorliegenden Bundeshaushalts 2025. Den Voranschlägen für 2026 liegt der vom Kabinett beschlossene Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2026 zugrunde. Für die abgelaufenen Jahre 2023 und 2024 werden verausgabte Ist-Ergebnisse des Bundeshaushalts berichtet. Im Allgemeinen liegen die Soll-Zahlen tendenziell über den Ist-Ergebnissen für die einzelnen Haushaltsjahre, weil haushaltsrechtlich auch für vorhersehbare unsichere Ausgaben Vorsorge zu treffen ist.

Übersicht 3 fasst die Soll - Ist - Differenz der Finanzhilfen im Zeitablauf zusammen. Das Soll entspricht den geplanten Ausgaben, wie in vorangehenden Subventionsberichten angegeben. In der Übersicht enthalten sind auch Ist-Werte für Maßnahmen, die bei der Erstellung des vorangegangenen Subventionsberichtes noch nicht in Haushalts- und Regierungsentwurf berücksichtigt wurden. Im Jahr 2024 ist erstmalig die Maßnahme „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis“ mit einem Volumen i. H. v. 18,5 Mrd. Euro berücksichtigt, davon 7,89 Mrd. Euro als überplanmäßige Ausgabe. Der Soll-Wert für 2024 entspricht der Abgrenzung des 29. Subventionsberichts zuzüglich 10,6 Mrd. Euro für den Finanzierungsbedarf erneuerbarer Energien nach dem EEG, wie seinerzeit im KTF-Haushaltsplan veranschlagt. Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 7,89 Mrd. Euro ist nicht im Soll-Wert für 2024 enthalten. In der Abgrenzung der im 29. Subventionsbericht veranschlagten Finanzhilfen ohne den Finanzierungsbedarf erneuerbarer Energien nach dem EEG wurden für das Jahr 2024 nur 60 Prozent tatsächlich verausgabt.

Bereitgestellte Haushaltsmittel wurden im jeweiligen Haushaltsjahr nicht komplett abgerufen. Ursächlich hierfür waren z. B. Kapazitäts- und Planungsengpässe sowie Rechtsmittel gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Vergabeverfahren.

Die angesetzten Mindereinnahmen aus den Steuervergünstigungen für die einzelnen Jahre beruhen auf Schätzungen. Bei der Quantifizierung sind aber regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt, die bei Abschaffung der Regelung zu erwarten wären. Geschätzt werden ausschließlich die sich aus der Regelung jeweils ergebenden Belastungen für die öffentlichen Haushalte. Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den bei einer

Abschaffung der Regelung zu erreichenden Mehreinnahmen.

Übersicht 3: Veranschlagte und verausgabte Finanzhilfen

Jahr	Veranschlagt (Soll) Mrd. Euro	Verausgabt (Ist) Mrd. Euro	Differenz
2019	10,5	8,3	2,2
2020	14,4	11,7	2,7
2021	24,3	18,4	5,9
2022	27,7	20,1	7,6
2023	45,2	25,3	19,9
2024	59,3	47,6	11,7
2025	58,2		
2026	59,5		

Über den Berichtszeitraum hinausgehende Daten sind im Längsschnitt nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. So wird beispielsweise seit 2008 bei den ERP-Finanzhilfen nur der ökonomische Subventionswert erfasst (im Wesentlichen Zinsvergünstigungen) und nicht mehr – wie in den Vorjahren – das gesamte Darlehensvolumen. Per Saldo ergibt sich dadurch ein Niveaueffekt in der Größenordnung von rd. 4 Mrd. Euro. Auch zwischen den anderen Berichten kommt es regelmäßig zu (kleineren) Revisionen hinsichtlich der erfassten Subventionen oder der Berechnungsgrundlagen.

Hinter den ausgewiesenen Finanzhilfen und den aus den Steuervergünstigungen entstehenden Steuermindereinnahmen können sich finanziell unterschiedlich zu wertende Tatbestände verbergen. So waren in den Finanzhilfen in der Vergangenheit z. B. zinsgünstige Darlehen enthalten, deren Subventionswert nur der bewirkten Zinsverbilligung und nicht dem ausgewiesenen Darlehensbetrag entspricht. Ein vergleichbarer Effekt tritt auch bei einzelnen Steuervergünstigungen auf, da z. B. Abschreibungserleichterungen im Unternehmensbereich im Regelfall nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast bewirken, aber mit ihrem temporären Steuerausfall erfasst werden. Dies führt tendenziell zu einer Überzeichnung des ausgewiesenen Subventionswertes.

Nicht alle Änderungen der Subventionsvolumina sind auf subventionspolitische Maßnahmen zurückzuführen. So können beispielsweise auch andere steuerrechtliche Änderungen das Niveau der Steuervergünstigungen beeinflussen. Wird z. B. der Körperschaftsteuersatz abgesenkt, führt dies zu fallenden Steuervergünstigungen, da dadurch der Referenzwert absinkt, der die Grundlage für die Berechnung der Steuermindereinnahmen bildet.

Die Subventionsvolumina können sich nicht nur durch politische Entscheidungen, sondern auch durch Verhaltensänderungen der betroffenen Unternehmen oder Haushalte verändern. Gerade diese angereizten Verhaltensänderungen, die das Subventionsvolumen nachträglich erhöhen können, sind für gewöhnlich beabsichtigt

3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften

55. Entsprechend dem Auftrag des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes stellt der Subventionsbericht die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen für die

einzelnen Haushaltsjahre dar. Ergänzend hierzu gibt Übersicht 5 nachrichtlich einen Überblick über die Entwicklung der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, des European Recovery Programmes (ERP) und der EU. Die Schätzungen der Finanzhilfen der Gemeinden wurden bis zum Jahr 2026 fortgeschrieben. Die mit Steuervergünstigungen verbundenen Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden werden vom Bundesministerium der Finanzen geschätzt. Außerdem werden − soweit vorhanden − die Marktordnungsausgaben der EU sowie die ERP-Finanzhilfen berücksichtigt. Wie auch schon in vergangenen Berichten liegen für die Finanzhilfen der Länder, den ERP und die Marktordnungsausgaben der EU keine Daten über den gesamten Berichtszeitraum vor.

56. Die Angaben zu den Finanzhilfen der Länder wurden von der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) bereitgestellt. Die Daten werden mittels einer Auswertung von einschlägigen Gruppierungen und Funktionen der Haushalte der Länder ermittelt.[4]

57. Den Meldungen der Länder liegt ein auf die Zwecke der Subventionsberichterstattung des Bundes zugeschnittenes einheitliches Raster zugrunde. Dieses Raster wurde in den 1980er-Jahren in Anlehnung an das vom Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ empfohlene „Grobraster“ erstellt. Es handelt sich um eine rein technische Lösung, mit deren Hilfe die unter die Abgrenzungen des Subventionsberichts des Bundes fallenden Finanzhilfen der Länder näherungsweise ermittelt werden. Aus den von den Ländern mitgeteilten Finanzhilfen werden zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes herausgerechnet. Da die erfassten Haushaltstitel hinsichtlich ihres Finanzhilfecharakters nicht im Einzelnen untersucht werden, lassen sich nur Anhaltspunkte für die Entwicklung der Ländersubventionen gewinnen. Für die Berichtsjahre ab 2013 hat die ZDL das Raster an den im Jahr 2012 grundlegend geänderten Funktionenplan des Haushalts angepasst und in diesem Zuge in Abstimmung mit den Ländern einige inhaltliche Anpassungen vorgenommen, so dass die Zeitreihe der Länderfinanzhilfen ab 2013 nur noch eingeschränkt mit der vorherigen Entwicklung vergleichbar ist.

58. Die ZDL hat im Auftrag des BMF für den 26. Subventionsbericht eine Methode entwickelt, mit der sich analog zu den Finanzhilfen der Länder Daten für die kommunale Ebene ermitteln lassen, damit Angaben zu Ländern und Gemeinden auf gleicher methodischer Grundlage beruhen. Die Finanzhilfen der Gemeinden werden für diesen Bericht anhand der Methode der ZDL bis 2026 vom BMF fortgeschrieben.

59. Für die Jahre 2012 bis 2024 wurden die Veränderungsraten der Nettoausgaben der vierteljährlichen Kassenstatistik der Gemeinden verwendet, ab 2025 stammen die Veränderungsraten der Nettoausgaben aus der Projektion der Gemeindehaushalte (Stand: Projektion für Fortschrittsbericht 2025). Das Subventionsvolumen der Städte und Gemeinden betrug im Jahr 2023 rund 4 Mrd. Euro und erreicht im Jahr 2026 eine Größenordnung von rund 4,7 Mrd. Euro (vgl. Übersicht 5).

60. In den Ländern beliefen sich die Finanzhilfen im Jahr 2023 auf 12,8 Mrd. Euro. Damit sanken sie wieder deutlich, nachdem sie in den Vorjahren aufgrund von Corona- und Energiekrisenhilfen erheblich höher ausgefallen waren. Im Jahr 2024 zeigte sich ein Anstieg des vorläufigen Ist-Werts auf 13,9 Mrd. Euro. Für das Soll 2025 rechnen die Länder mit

[4] Im Artikel „Bestimmung der Länder- und Gemeindesubventionen“ im BMF-Monatsbericht Januar 2018, S. 22 - 29, ist die Methodik eingehend beschrieben.

einem Volumen von 13,6 Mrd. Euro. Die Abfrage der Länderdaten erfolgte bereits im Frühjahr 2025, so dass noch nicht alle beschlossenen Länderhaushalte für das Jahr 2025 und auch der 2. Entwurf zum Bundeshaushalt 2025 noch nicht vorlag.

61. Die Finanzhilfen der Länder für fünf Aufgabenbereiche zeigt Übersicht 4. Die finanziellen Hilfen im Bereich I (Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) bewegen sich auf einem ähnlichen Niveau wie in der Vergangenheit. Sie sind räumlich konzentriert: Mehr als ein Drittel der Hilfen entfällt auf die ostdeutschen Flächenländer, und über ein Viertel geht an ein süddeutsches Land. Die Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft (Bereich II) machen etwa die Hälfte der gesamten Subventionstatbestände der Länder aus. Mit dem Auslaufen der Corona- und Energiekrisenhilfen sind die Anteile jedoch deutlich zurückgegangen. Innerhalb dieses Bereichs entfallen über 60 Prozent der Subventionen auf regionale Fördermaßnahmen.

62. Im Bereich III (Verkehr) belaufen sich die Finanzhilfen im Jahr 2024 auf 2,1 Mrd. Euro. Davon entfallen etwa 1,5 Mrd. Euro auf den Beitrag der Länder zur Finanzierung des Deutschlandtickets. Der verbleibende Betrag umfasst weitere Finanzhilfen der Länder im Verkehrssektor, die sich damit in einer ähnlichen Größenordnung wie in der Zeit vor der Corona-Pandemie bewegen (vgl. 27. Subventionsbericht des Bundes). Der geringere Wert für das Jahr 2025 ist einerseits auf veraltete Haushaltsangaben und andererseits auf buchungstechnische Besonderheiten zurückzuführen. Die Bereiche Wohnungswesen und Städtebau (Bereiche IV und V) zeigen keine auffällige Entwicklung und bewegen sich in einer ähnlichen Größenordnung wie im vorangegangenen Subventionsbericht des Bundes. Die Zahlungen für das Wohnungswesen sind dabei stark durch Darlehen geprägt.

Übersicht 4: Entwicklung der Finanzhilfen der Länder nach Bereichen

	2023 Ist Mio. Euro	2023 Ist Prozent	2024 Ist Mio. Euro	2024 Ist Prozent	2025 Soll Mio. Euro	2025 Soll Prozent
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2.378,2	18,6	2.573,9	18,5	2.963,7	21,7
(darunter Darlehen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	6.592,0	51,6	6.846,5	49,1	7.101,5	52,0
(darunter Darlehen)	95,0	18,2	43,8	9,4	32,8	4,2
III. Verkehr (ohne ÖPNV-Mittel nach RegG)	1.326,2	10,4	2.074,2	14,9	1.289,7	9,4
(darunter Darlehen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
IV. Wohnungswesen	1.079,6	8,5	1.134,1	8,1	1.020,7	7,5
(darunter Darlehen)	427,2	81,8	423,6	90,6	746,0	95,8
V. Städtebau	1.390,6	10,9	1.314,8	9,4	1.272,4	9,3
(darunter Darlehen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Finanzhilfen (I. bis V.)	12.766,6	100,0	13.943,5	100,0	13.647,9	100,0
(darunter Darlehen)	522,2	100,0	467,3	100,0	778,7	100,0

63. Die ERP-Finanzhilfen lagen im Jahr 2024 bei rd. 264 Mio. Euro. Mit der hieraus

gewährten Zinsvergünstigung konnte für das Jahr 2024 ein Darlehensvolumen in Höhe von rund 7,9 Mrd. Euro zugesagt werden.

64. Aus dem ERP-Sondervermögen werden durch Bereitstellung von Zinsvergünstigungen Existenzgründer und mittelständische Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie die Angehörigen der freien Berufe gefördert. ERP-Kredite stehen insbesondere für die Bereiche Gründung und Innovation zur Verfügung. Das ERP-Sondervermögen steuert die Verbilligungskomponente bei, die Refinanzierung der Darlehen obliegt der KfW. Übersicht 5 weist unter Punkt 3 die Summe der gewährten Zinsverbilligungen des jeweiligen Jahres aus. Darin enthalten sind auch die Zinszuschüsse des Bundes, die das ERP-Sondervermögen zur Verstärkung seiner Förderleistung in bestimmten Bereichen erhält.

65. Bei den Marktordnungsausgaben der EU handelt es sich um die Rückflüsse aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft nach Deutschland. Darin sind auch die landwirtschaftlichen Direktzahlungen enthalten.

Übersicht 5: Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern, Gemeinden, ERP und EU

	1991	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2023	2024	2025	2026
1. Finanzhilfen											
Bund	10,1	9,4	10,1	6,1	7,0	5,5	11,7	25,3	47,6	58,2	59,5
Länder	11,5	10,7	11,2	10,3	8,9	8,4	17,7	12,8	13,9	13,6	
Gemeinden	1,5	1,5	1,6	1,4	2,4	2,7	3,0	4,0	4,5	4,5	4,7
2. Steuervergünstigungen											
Bund	9,0	9,1	13,1	17,4	18,6	15,4	15,4	19,7	18,2	19,4	18,4
Länder, Gemeinden	10,9	12,9	12,0	12,5	10,5	16,7	14	22,6	21,3	21,4	21,7
3. ERP-Finanzhilfen	5,5	5,9	5,7	3,2	0,3	0,4	0,2	0,2	0,3		
4. Marktordnungsausgaben der EU[4)]	5,4	5,4	5,6	6,3	5,7	5,2	4,9	4,7	4,5		
Summe 1.- 4.	53,9	55,0	59,4	57,2	53,4	54,3	66,9	89,3	110,3	117,1	104,3

Anmerkungen: Angaben in Mrd. Euro. Daten der Länder: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL). Daten der Gemeinden: Schätzung auf der Grundlage der Subventionsentwicklung der Länder; ab 2010 ZDL. Datenstand Frühjahr 2025. ERP: Ab 2008 Umstellung vom Darlehensvolumen auf die gewährten Zinsverbilligungen, die mit den Zusagen des aktuellen Jahres über die Laufzeit des Kredits bzw. anderer Finanzierungsmaßnahmen verbunden sind. Für die Jahre 2025 und 2026 liegen noch keine Daten für die ERP-Finanzhilfen vor. sowie für das Jahr 2026 keine Daten für die Finanzhilfen der Länder vor. Für die Jahre 2025 und 2026 liegen noch keine Marktordnungsausgaben der EU vor.

Hintergrundinformation 5: Föderale Finanzbeziehungen und Subventionen

Bei den Steuervergünstigungen ist eine gemeinsame Finanzierung – soweit diese aus Mitteln der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- oder Gewerbesteuer erfolgt – systematisch angelegt. Bund, Länder und auch Gemeinden tragen ihren Anteil entsprechend ihres Beteiligungsverhältnisses an den Steuermindereinnahmen. Einzelheiten sind jeweils in den

Datenblättern zu den Steuervergünstigungen verzeichnet.

Demgegenüber ist bei den Finanzhilfen entsprechend der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes die Finanzierung durch eine staatliche Ebene die Regel. Bei den gemeinschaftlich finanzierten Finanzhilfen im Sinne von § 12 StabG handelt es sich demgegenüber um Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a, 91b GG, einzelne Finanzhilfen nach Art. 104b, 104c, 104d GG oder um aus unterschiedlichen Zuständigkeiten von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Maßnahmen (vgl. Anlage 6).

4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen

66. Vor dem Hintergrund großer geopolitischer und struktureller ökonomischer, ökologischer und sozialer Herausforderungen ist die Steuerpolitik mehrfach gefordert: Es gilt, eine tragfähige staatliche Einnahmebasis sicherzustellen. Zugleich soll zu einem wachstumsfreundlichen Umfeld mit weniger Bürokratie sowie verbesserten Arbeits- und Leistungsanreizen und mehr sozialer Gerechtigkeit sowie zur Erreichung ökologischer Ziele - insbesondere der Klimaziele - beigetragen werden. Die Bereiche unternehmerischer Investitionen und Innovationen sowie Forschung und Entwicklung sind von besonderer Bedeutung für die mittelfristigen Wachstumsaussichten. Unter anderem wurden mit dem Wachstumschancengesetz in den vergangenen Jahren die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen durch befristete attraktivere Abschreibungsbedingungen, weitergehende Möglichkeiten zur Verlustverrechnung, stärkere Anreize für den Wohnungsneubau sowie eine ausgeweitete steuerliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben verbessert. Um Bürgerinnen und Bürger und Personenunternehmen zu entlasten, wurden zudem mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz für die Jahre 2025 und 2026 unter anderem der Grundfreibetrag erhöht sowie weitere Eckwerte des Einkommensteuertarifs angepasst. Künftig setzt die Bundesregierung verstärkt auf einen über alle Wirtschaftsbereiche wirkenden Entlastungsansatz mit der Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, mit dem dreifachen des linearen Abschreibungsbetrages und maximal 30 Prozent pro Jahr. Ab dem 1. Januar 2028 folgt die schrittweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes über 5 Jahre um jährlich jeweils einen Prozentpunkt von derzeit 15 Prozent auf 10 Prozent ab dem Jahr 2032.

67. Hohe Strompreise belasten Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft erheblich und verlangsamen die mit Blick auf den notwendigen Klimaschutz dringend gebotene Elektrifizierung verschiedener Prozesse. Auch wenn die Energiekrise weitgehend überwunden ist, sind ihre Folgen weiterhin deutlich spürbar. Der Koalitionsvertrag sieht diesbezüglich verschiedene Entlastungsmaßnahmen vor.

68. Wachstum erfordert auch über die nationalen Grenzen hinaus ein modernes und faires steuerliches Umfeld. Insofern war es wichtig, dass sich die EU-Mitgliedstaaten im Dezember 2022 auf die Umsetzung der globalen effektiven Mindestbesteuerung mittels gemeinsamer EU-Richtlinie verständigt haben. An diesem multilateralen Ansatz wird weiterhin festgehalten, um unkontrollierten Steuersatzwettbewerb zu unterbinden. Dies fördert potenzielles Wirtschaftswachstum und schützt unsere Unternehmen.

69. Subventionen sollen grundsätzlich keine dauerhafte Förderung begründen. Die Bundesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, steuerliche Ausnahmetatbestände regelmäßig zu überprüfen und ggf. abzubauen. Dies trägt dazu bei, die Effizienz des Steuersystems sowie die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates zu sichern. In diesem Kontext wird eine evidenzbasierte, wachstums- und klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt. Dabei sollte ein Aufwuchs an Bürokratie grundsätzlich vermieden und strukturelle Vereinfachungen bestehender Regelungen in den Blick genommen werden.

70. Gemäß den Subventionspolitischen Leitlinien (vgl. Kapitel 2) sollen u. a. neue Subventionen vorrangig als Finanzhilfen und nicht als Steuervergünstigungen gewährt werden. Im Berichtszeitraum lag der Fokus neu eingeführter Fördertatbestände bei den Finanzhilfen. Ferner werden entsprechend den erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien vom 28. Januar 2015 zu allen Subventionen in diesem Bericht Aussagen zur Nachhaltigkeit − insbesondere zur Klimaschutzwirkung − der einzelnen Maßnahmen getroffen und es wird über die Prüfung zu den maßgeblichen Evaluierungsergebnissen von abgeschlossenen Forschungsgutachten berichtet (vgl. Anlage 1 und 2 und Kapitel 6.4).

Veränderungen bei den erfassten Steuervergünstigungen

71. Im Vergleich zum 29. Subventionsbericht hat sich das Subventionsvolumen der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen nicht wesentlich verändert. Geringfügige Änderungen sind unter anderem auf Anpassungen bei bestehenden Steuervergünstigungen oder auf neue Quantifizierungsansätze zurückzuführen.

72. Im Einklang mit den Empfehlungen des Bundesrechnungshofs wird die Forschungszulage (im 29. Subventionsbericht lfd. Nr. 108 der Anlage 2) nicht länger als Subvention ausgewiesen.

73. Der sog. strom- und energiesteuerliche Spitzenausgleich (§§ 55 Energiesteuergesetz und 10 Stromsteuergesetz) ist zum 31. Dezember 2023 ausgelaufen. Die Höhe der Steuermindereinnahmen betrug im Jahr 2023 insgesamt ca. 1,43 Mrd. Euro. Als wesentlicher Bestandteil des am 9. November 2023 bekanntgegebenen Strompreispakets wurde die Stromsteuer für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft für die Jahre 2024 und 2025 bis auf den EU-rechtlich möglichen Mindeststeuersatz von 0,50 Euro je Megawattstunde (EUR/MWh) abgesenkt. Dies entspricht einer zusätzlichen Entlastung von 2 Cent je Kilowattstunde. Der energiesteuerliche Spitzenausgleich ist hingegen ersatzlos ausgelaufen.

74. Die Energiesteuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (sog. „Agrardiesel“, § 57 Energiesteuergesetz) wird seit dem 1. März 2024 in drei Schritten abgebaut und läuft mit Ablauf des Kalenderjahres 2025 aus. Die Bundesregierung plant eine vollständige Wiedereinführung zum 1. Januar 2026. Die Höhe der Steuermindereinnahmen wird jährlich ca. 430 Mio. EUR betragen (siehe Anlage 2 lfd. Nummer 20).

75. Die befristete Umsatzsteuerermäßigung auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, ist zum 31. Dezember 2023 ausgelaufen. Seit dem 1. Januar 2024 unterliegen diese Leistungen wieder dem Regelsteuersatz. Die Bundesregierung plant eine Wiedereinführung zum 1. Januar 2026.

Neue Steuervergünstigungen

76. Im Berichtszeitraum des 30. Subventionsberichts wurde keine neue Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsbegriffs der Bundesregierung beschlossen.

5 Subventionspolitik des Bundes in wesentlichen Bereichen

5.1 Rechtsgrundlagen, Ziele und finanzielle Basis

77. Subventionen beruhen regelmäßig auf rechtlichen Vorgaben, die Transparenz über Entscheidungskriterien herstellen. Finanzhilfen setzen zudem eine Ausgabeermächtigung durch den Haushaltsgesetzgeber voraus. Rechtsgrundlage der Finanzhilfen sind bei 127 der 139 im Bericht aufgeführten Finanzhilfen von der Exekutive erlassene Regelungen, wobei auch vertragliche Vorgaben berücksichtigt wurden, die der Bund z. B. mit der KfW zur Ausführung einzelner Programme vereinbart hat. 12 Finanzhilfen werden aufgrund gesetzlicher Regelung gewährt. Steuervergünstigungen beruhen demgegenüber naturgemäß immer auf gesetzlicher Grundlage.

78. Die rechtlichen Vorgaben dienen der Transparenz hinsichtlich der Vergabekriterien von Vergünstigungen für Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft. Einzelheiten zum Vergabeverfahren sind einheitlich geregelt und nachprüfbar. Das schafft Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung. In der fachlichen und haushaltspolitischen Umsetzung von Förderrichtlinien sind auch Aspekte maßgeblich, deren Bedeutung in Kapitel 6 näher erläutert werden (Befristung, Degression und Evaluierung). Weitere Kriterien sind u. a. die Mess- und Überprüfbarkeit der Förderziele, das Vorhandensein eines zu behebenden Marktversagens, die Abgrenzung der Förderberechtigten, die Vermeidung von Doppelförderungen bzw. Kumulierungen, die möglichst wettbewerbliche Vergabe, Nachvollziehbarkeit von Förderhöhe und Eigenbeteiligung, die Mitfinanzierung Dritter, die Notwendigkeit der Förderung im Lichte vorhandener gesetzlicher Vorgaben sowie die Vermeidung von Präjudiz-Fällen.

79. Gleichzeitig fördert die rechtliche Bindung tendenziell die Perpetuierung von Subventionen. Sehr deutlich wird dies bei Subventionen, die auf Gesetzen beruhen. Sie werden wegen des hohen administrativen Aufwands für Regierung und Parlament relativ selten geändert oder überarbeitet. Dies trifft insbesondere auf Steuervergünstigungen zu, die alle gesetzlich geregelt werden müssen. Demgegenüber sind Finanzhilfen, die überwiegend auf Förderrichtlinien beruhen, in der Regel leichter zu ändern. Anstöße zur Überarbeitung entstehen beispielsweise im jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahren.

80. Bei insgesamt 108 der erfassten Finanzhilfen handelt es sich gleichzeitig auch um Beihilfen nach europäischem Beihilferecht, was einem Anteil von 77,7 Prozent entspricht. Dies zeigt einerseits die Nähe zwischen Beihilfe- und Subventionsbegriff, andererseits aber auch, dass die beiden Begriffe nicht synonym verwendet werden können. Beispielsweise handelt es sich bei Maßnahmen, die allgemein, d. h. nicht nur für bestimmte (Gruppen von) Unternehmen oder bestimmte Wirtschaftszweige gelten, nicht um Beihilfen, da Beihilfen Selektivität voraussetzen. Der Beihilfebegriff ist u. a. auch dann nicht erfüllt, wenn es sich um Förderungen mit rein lokalen Auswirkungen handelt, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen.

Ziele der Maßnahmen

81. Die Bundesregierung hebt in ihren Leitlinien zur Subventionspolitik die Bedeutung von klaren Zielvorgaben hervor, um eine Erfolgskontrolle für alle Maßnahmen zu ermöglichen. Die Subventionsdatenblätter (vgl. Anlagen 1 und 2) enthalten Angaben über die Ziele, die mit den jeweiligen Subventionen verfolgt werden.

82. Das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz gibt zudem vor, die Subventionen entsprechend ihrer Zielsetzung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen (Wachstumshilfen) zu unterteilen. Hinzu kommen sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen. Diese Zuordnung ist nicht immer eindeutig.

Übersicht 6: Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Zielsetzung in Mio. Euro

	2023 Ist	2023 Prozent	2024 Ist	2024 Prozent	2025 Soll	2025 Prozent	2026 Soll	2026 Prozent
Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige	13.236	52,3	32.514	68,3	41.728	71,7	46.315	77,9
Erhaltungshilfen	720	2,8	511	1,1	963	1,7	980	1,6
Anpassungshilfen	6.503	25,7	4.941	10,4	6.033	10,4	6.602	11,1
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	2.484	9,8	3.879	8,1	8.445	14,5	11.881	20
Sonstige Finanzhilfen	3.529	13,9	23.183	48,7	26.288	45,2	26.853	45,2
Finanzhilfen für private Haushalte	12.072	47,7	15.119	31,7	16.477	28,3	13.134	22,1
Summe Finanzhilfen	**25.307**	**100**	**47.633**	**100**	**58.205**	**100**	**59.449**	**100**
Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige	18.216	92,6	16.664	91,6	17.880	92,2	16.813	91,6
Erhaltungshilfen	8.404	42,7	6.894	37,9	8.041	41,5	6.732	36,7
Anpassungshilfen	1.889	9,6	1.732	9,5	1.761	9,1	1.755	9,6
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	3.356	17,1	3.285	18,1	3.185	16,4	3.282	17,9
Sonstige Steuervergünstigungen	4.567	23,2	4.753	26,1	4.893	25,2	5.044	27,5
Steuervergünstigungen für private Haushalte	1.447	7,4	1.521	8,4	1.508	7,8	1.538	8,4
Summe Steuervergünstigungen	**19.663**	**100**	**18.185**	**100**	**19.388**	**100**	**18.351**	**100**
Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige	31.452	69,9	49.178	74,7	59.608	76,8	63.128	81,1
Erhaltungshilfen	9.124	20,3	7.405	11,3	9.004	11,6	7.712	9,9
Anpassungshilfen	8.392	18,7	6.673	10,1	7.794	10	8.357	10,7
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	5.840	13,0	7.164	10,9	11.630	15	15.163	19,5
Sonstige	8.096	18,0	27.936	42,4	31.181	40,2	31.897	41
Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für private Haushalte	13.519	30,1	16.640	25,3	17.985	23,2	14.672	18,9
Summe insgesamt	**44.970**	**100**	**65.818**	**100**	**77.593**	**100**	**77.800**	**100**

83. Im Jahr 2025 werden die Erhaltungshilfen voraussichtlich einen geringen Anteil von rund 1,7 Prozent der gesamten Finanzhilfen ausmachen (vgl. Übersicht 6). Den Kern der Anpassungshilfen, die voraussichtlich 10,4 Prozent der Finanzhilfen 2025 betragen werden, bilden die Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen. Finanzhilfen, die beispielsweise die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft stärken, werden zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen gezählt. Deren Anteil an den gesamten Finanzhilfen wird im Jahr 2025

14,5 Prozent betragen. Die sonstigen Finanzhilfen umfassen diejenigen Subventionstatbestände, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen. Diese liegen bei 45,2 Prozent. Hierzu zählen etwa die neue Finanzhilfe „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis“ (EEG-Umlage), der Breitbandausbau und der soziale Wohnungsbau. Der Anteil der Hilfen für private Haushalte, die mittelbar die Wirtschaft begünstigen, an den gesamten Finanzhilfen beträgt 28,3 Prozent. Dazu gehören insbesondere die Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich und die Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW Bankengruppe.

84. Bei den Steuervergünstigungen werden in Übersicht 6 lediglich die Bundesanteile an den Hilfen ausgewiesen. Erhaltungshilfen haben mit 41,5 Prozent im Jahr 2025 den größten Anteil am Volumen der Steuervergünstigungen. Hierunter fallen beispielsweise die im Rahmen der ökologischen Steuerreform eingeführten Energiesteuer- und Stromsteuervergünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die dem Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes dienen. Zu den Anpassungshilfen, die mit 9,1 Prozent der Steuervergünstigungen im Beobachtungszeitraum relativ konstant geblieben sind, gehören insbesondere Freibeträge bzw. Steuerbefreiungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und Landwirtschaft. Zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen (16,4 Prozent) gehören mehrere Energie- und Stromsteuerentlastungen. Zu den sonstigen Steuervergünstigungen (25,2 Prozent) zählen insbesondere die Umsatzsteuerermäßigungen in verschiedenen Bereichen. Den Großteil der Hilfen für private Haushalte (7,8 Prozent), die indirekt die Wirtschaft fördern, machen die Abzugsfähigkeit von Renovierungsaufwendungen sowie Maßnahmen der Sparförderung und Vermögensbildung aus.

Finanzieller Charakter der Hilfen

85. Finanzhilfen können als Zuschuss, Darlehen oder Schuldendiensthilfe gewährt werden, wobei der überwiegende Teil der Finanzhilfen heute aus Zuschüssen besteht (vgl. Anlage 1). Darlehen, die direkt aus dem Bundeshaushalt gewährt werden, spielen schon seit längerem eine untergeordnete Rolle. Dies liegt auch daran, dass der Bund für die Darlehensvergabe Finanzinstitute nutzt, die in der Regel für die Durchführung des Programms einen Zinszuschuss erhalten und ausgereichte Darlehen über den Markt finanzieren. Dieser Zinszuschuss kann dabei laufend – für die einzelne Jahrestranche des Darlehens – oder kumuliert – in Höhe des Gesamtwertes der zugesagten Hilfe – gezahlt werden. Der Bund gibt den größten Teil seiner Zinszuschüsse jährlich fortlaufend. Entsprechende Programme – wie etwa die KfW-Kredite zur Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich z. B. mit einem Förderzeitraum von zehn Jahren – binden daher die Finanzpolitik der Folgejahre. Der Umfang der Bindungswirkung geht zum Teil über den Horizont der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes hinaus.

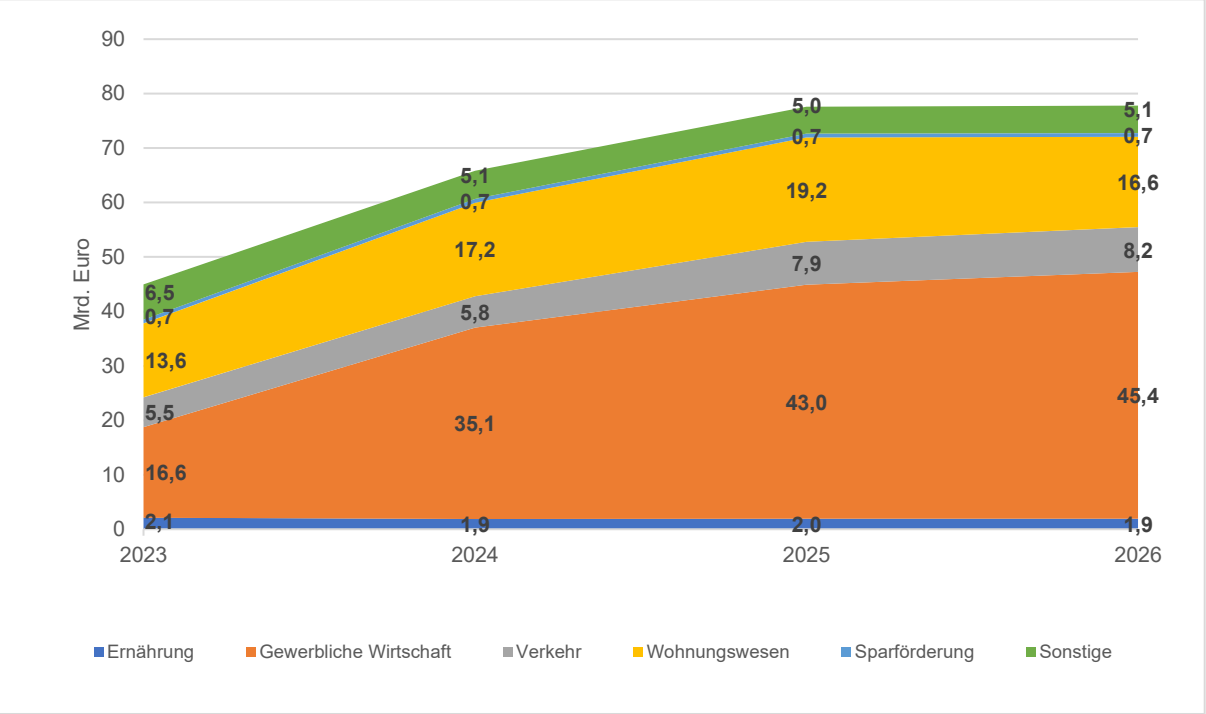
86. Merkmal der Steuervergünstigungen ist, dass ihre Inanspruchnahme das Steueraufkommen mindert. Auf Steuervergünstigungen besteht stets ein gesetzlicher Anspruch. Bei Zulagen wie beispielsweise der Arbeitnehmersparzulage erfolgt die Zahlung in fixierter Höhe unabhängig vom Steuertarif. Die Zulagen wirken damit für die Empfänger wie Finanzhilfen. Vergünstigungen, die einem nicht proportionalen Tarif unterliegen, weisen demgegenüber für den Begünstigten je nach individuellem Steuersatz einen unterschiedlich hohen Subventionswert auf.

87. Steueraufkommen aus Gemeinschaftsteuern fließt dem Bund und Ländern einschl. Gemeinden zu. Anders als bei den Finanzhilfen wird das Subventionsvolumen nicht über die jeweiligen Haushalte determiniert und erfasst, sondern muss geschätzt werden.

5.2 Subventionen nach begünstigten Wirtschaftsbereichen

88. Der Großteil des Anstiegs der Subventionen entfällt auf den Bereich „gewerbliche Wirtschaft“, wie Abbildung 5 veranschaulicht[5]. Im Berichtszeitraum steigen diese von verausgabten 16,6 Mrd. Euro im Jahr 2023 um 28,7 Mrd. Euro auf 45,4 Mrd. Euro veranschlagte Mittel im Jahr 2026. Dies entspricht einem Anteil von 58,4 Prozent aller Subventionen im Jahr 2026. Maßgeblich hierfür sind die Finanzhilfen „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis“ (EEG-Umlage), die „Förderung der Mikroelektronik“ und die Maßnahme „IPCEI Wasserstoff“.

Abbildung 5: Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftsbereichen



89. Im Bereich „Verkehr“ steigen die Subventionen im Berichtszeitraum von 5,5 Mrd. Euro auf 8,2 Mrd. Euro. Hier wirken sich die die Finanzhilfen zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur, die Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen und Bussen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben sowie die Förderung des Einzelwagenverkehrs aus.

90. Die Subventionen für das Wohnungswesen steigen im Berichtszeitraum von 13,6 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf veranschlagte 16,6 Mrd. Euro im Jahr 2026. Maßgeblich hierfür ist eine weitere Aufstockung bei den Bundesmitteln für den sozialen Wohnungsbau und der Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im

[5] In den Anlagen 1 und 2 finden sich Übersichten der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftsbereichen.

Gebäudebereich.

91. Im Bereich Ernährung und Landwirtschaft bleiben die Subventionen relativ konstant bei rund 2 Mrd. Euro.

92. Bei der Sparförderung und Vermögensbildung bleibt das Subventionsvolumen im Berichtszeitraum konstant. Die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) und das Volumen der Wohnungsbauprämie ist etwa gleichbleibend. Insgesamt liegen die Subventionen im Bereich Sparförderung und Vermögensbildung im Jahr 2026 voraussichtlich bei unter 0,7 Mrd. Euro.

93. Die sonstigen Steuervergünstigungen sinken im Berichtszeitraum von 6,5 Mrd. Euro auf 5,1 Mrd. Euro. Die Positionen mit den größten Volumina in diesem Bereich sind die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für kulturelle und unterhaltende Leistungen, die Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen.

94. Im Folgenden werden Ziele und Maßnahmen der Subventionspolitik nach begünstigten Wirtschaftszweigen ausgewertet. Zusätzliche Informationen zu einzelnen Maßnahmen enthalten die Datenblätter (vgl. Anlagen 1 und 2).

5.2.1 Ernährung und Landwirtschaft

95. Die Maßnahmen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, die Existenz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu sichern und den Strukturwandel sozial zu flankieren. Einkünfte aus der Landwirtschaft und Forstwirtschaft bilden eine eigenständige Einkunftsart nach dem Einkommensteuergesetz. Dies ist ein Anknüpfungspunkt für Subventionen im steuerlichen Bereich.

96. Der Marktaustritt von Inhabern kleiner landwirtschaftlicher Betriebe sowie von älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern wurde mit den beiden ausgelaufenen Programmen „Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)“ sowie „Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ gefördert. Die Ausgeschiedenen erhalten direkte Einkommenshilfen. Zudem werden Betriebsaufgaben durch Freibeträge bei der Veräußerung landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens begünstigt.

97. Durch Zuschüsse wird ein Teil der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) für die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Unternehmer gesenkt. Dadurch werden die Unternehmer unmittelbar kostenmäßig entlastet. Zuschussberechtigt sind vor allem bodenbewirtschaftende Unternehmer, deren Jahresbeitrag einen jährlich festgelegten Grenzwert (zurzeit 305 Euro) übersteigt.

98. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erhalten eine Steuervergünstigung für versteuertes Gasöl, soweit dieses zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet wird.

99. Kleine Fischereibetriebe werden unter bestimmten Voraussetzungen von der

Gewerbesteuer befreit und sind im Rahmen der gewerblichen Schifffahrt von der Zahlung der Energiesteuer befreit. Die Bundesregierung fördert den Generationswechsel in der Fischerei, indem sie Betrieben Ausbildungsbeihilfen gewährt. Zudem werden weitere EU-geförderte Maßnahmen zur Unterstützung der Betriebe mit dem erforderlichen Eigenanteil aus nationalen Mitteln flankiert (Investitionsbeihilfen, Ausgleichszahlungen). Aufgrund des Ukraine-Krieges stellt die Bundesregierung in den Jahren 2022, 2023 und 2024 ausnahmsweise Kleinbeihilfen für Fischereiunternehmen zur Verfügung, um im Rahmen der europäischen Vorschriften die gestiegenen Betriebskosten abzufedern und die deutsche Fischereiwirtschaft auch in Krisenzeiten aufrechtzuerhalten.

100. Die Fischerei verliert durch den Ausbau der Windenergie auf See Zugang zu Fangflächen. Um die Akzeptanz der Fischerei für den Windkraftausbau zu erhöhen, sieht das Windenergie-auf-See-Gesetz vor, dass ein Teil der Einnahmen aus den Versteigerungen der Windpark-Flächen für eine umweltschonende Fischerei verwendet wird, einschließlich struktureller Anpassungsmaßnahmen.

101. Die Breite des Spektrums der mit den landwirtschaftlichen Subventionen verfolgten Ziele macht speziell die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) deutlich. Sie dient nach dem Gesetz über die GAK insbesondere dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, zu gewährleisten sowie den Hochwasser- und Küstenschutz zu verbessern.

102. Der ökologische Landbau ist eine besonders ressourcenschonende, umweltgerechte und klimaschonende Wirtschaftsform, die sich am Prinzip der Nachhaltigkeit und der Kreislaufwirtschaft orientiert. Im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau (BÖL) werden die Rahmenbedingungen für die ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft verbessert. Es ist dabei das zentrale Umsetzungs- und Finanzierungsinstrument der „Bio-Strategie 2030 – Nationale Strategie für 30 Prozent ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft bis 2030“. Mittels zielgruppenspezifischer Förderrichtlinien werden Projekte anteilig in Form von Zuwendungen gefördert, die sich an unterschiedliche Akteure der gesamten Wertschöpfungskette, von der Erzeugung über Lebensmittelhandwerk und -verarbeitung, kommunale Strukturen bis hin zu den Bürgerinnen und Bürgern richten.

103. Das Ziel des „Bundesprogramms zur Steigerung der Energieeffizienz und CO_2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ ist es, durch Beratungs- und Investitionsförderung sowie Wissenstransfermaßnahmen die CO_2-Emissionen aus der stationären und mobilen Energienutzung in landwirtschaftlichen Betrieben zu senken. Das Programm ist Teil des BMLEH-Maßnahmenpaketes zum Klimaschutzprogramm 2030 und des Klimaschutz-Sofortprogramms 2022 der Bundesregierung.

104. Wald und Holz spielen durch die Bindung von CO_2 und Speicherung von Kohlenstoff bei der Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung eine wichtige Rolle. Zugleich sind die Wälder zunehmend auch selbst von den Auswirkungen des Klimawandels hinsichtlich ihrer Stabilität und Vitalität betroffen. Die Folgen des Klimawandels haben in den

letzten Jahren deutliche Spuren in Deutschlands Wäldern hinterlassen. Der Waldklimafonds (WKF) soll helfen, die Wälder besser an den Klimawandel anzupassen und ihre positive Klimabilanz weiter zu sichern und auszubauen. Der Schwerpunkt des WKF liegt auf der Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Modell- sowie Kommunikationsvorhaben. Durch die Förderung von praxisrelevanten Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben sowie Kommunikationsmaßnahmen wird die Wissensgrundlage gebildet, die für die Weiterentwicklung der forstlichen Praxis sowie Konzeption und Umsetzung waldbezogener Maßnahmen der Bundesregierung unerlässlich ist. Bis zum Jahresende 2024 wurden 500 Vorhaben mit einem Gesamtfördervolumen von 185 Millionen Euro bewilligt. Der WKF wurde im Zuge der Haushaltsaufstellung ab 2024 auslaufend gestellt, noch laufende Projekte werden zu Ende finanziert, neue Vorhaben können nicht mehr begonnen werden.

105. Das Ziel, Waldökosysteme in ihrer Resilienz und Anpassungsfähigkeit zu stärken, kann nur erreicht werden, wenn Waldbesitzende bei der Entwicklung ihrer Wälder hin zu mehr Resilienz im Rahmen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung unterstützt werden. Zweck des Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement (KWM)“ ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung und Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements, welches resiliente, anpassungsfähige und weiterhin leistungsfähige Wälder erhält und entwickelt. Das Förderprogramm KWM umfasst dabei insgesamt 12 Kriterien, die über den gesetzlichen Standard und die Anforderungen der bestehenden Zertifizierungssysteme in Deutschland hinausgehen. Gefördert werden private und kommunale Waldbesitzende, die sich über 10 oder 20 Jahre verpflichten, diese Kriterien auf ihrer gesamten bewirtschafteten Waldfläche einzuhalten. Die Förderrichtlinie wurde vom BMLEH am 11. November 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist am 12. November in Kraft getreten. Die Förderrichtlinie wurde mit Wirkung zum 16. Mai 2023 geändert und beihilferechtlich freigestellt, so dass die Zuwendung ohne de-minimis-Auflage gewährt werden kann. Aufgrund der Haushaltskonsolidierung wird das Förderprogramm KWM seit dem 01.01.2024 aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK), vom BMUKN finanziert. Die Federführung wird von BMLEH und BMUKN gemeinsam wahrgenommen. Insgesamt konnten mit dem Programm bereits rund 20 Prozent des Privat- und Kommunalwaldes in Deutschland erreicht werden. Dies entspricht einer förderfähigen Waldfläche von über 1,6 Millionen ha. Davon liegen ca. 60 Prozent im Körperschaftswald und 40 Prozent im Privatwald. Das Förderprogramm KWM stellt somit in Ergänzung zu den GAK Waldmaßnahmen, welche von den Ländern umgesetzt werden, eine wesentliche Säule der forstlichen Förderung hin zu mehr Klimaresilienz dar.

106. Die Notwendigkeit einer Transformation der landwirtschaftlichen Tierhaltung hin zu besonders tiergerechten Haltungsformen in Deutschland ist parteiübergreifender Konsens. Im Koalitionsvertrag bekennen sich die Regierungsparteien zur landwirtschaftlichen Nutztierhaltung und haben vereinbart, sich für verlässliche Rahmenbedingungen und Planungssicherheit einzusetzen. Die damit verbundenen finanziellen Belastungen können die tierhaltenden Betriebe nicht alleine tragen. Im Haushalt des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sind hierfür zwei Titel veranschlagt. Eine investive Förderung von besonders tiergerechten Neu- und Umbauten und eine Förderung der laufenden Mehrkosten, die durch eine besonders tiergerechte Wirtschaftsweise entstehen können, bilden die festen Säulen dieses Programms. Die Richtlinie zur Förderung investiver Vorhaben ist zum 1. März 2024, die Richtlinie zur Förderung laufender Mehrkosten ist zum 1. April 2024 in Kraft getreten.

107. Über das Programm „Forschungs- und Innovationsprogramm Klimaschutz im Bereich Ernährung und Landwirtschaft“ werden seit 2023 innovative Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gefördert. Die Forschungsergebnisse sollen nach Umsetzung in die Praxis einen signifikanten Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft leisten. Bis Ende 2027 werden in diesem Programm insgesamt 28 Projekte, teilweise mit Beteiligung von Wirtschaftsunternehmen, gefördert.

5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft

108. Bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft stehen horizontale Ziele, wie die rationelle Energieverwendung, die Innovations- und Forschungsförderung oder die strukturelle Förderung, im Vordergrund.

Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

109. Um die für den Klimaschutz notwendigen Ziele zu erreichen, aber auch im Interesse der Versorgungssicherheit muss der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch in Deutschland und Europa weiter deutlich steigen. Die Europäische Union strebt an, bis 2050 treibhausgasneutral sein. Dieses Ziel und das 2030-Ziel einer EU-internen Minderung der Netto-Treibhausgas-Emissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 wurden im 2021 verabschiedeten Europäischen Klimagesetz verankert.

110. Die EU-Kommission hat am 14. Juli und am 15. Dezember 2021 das sog. „Fit-for 55“-Paket zur Umsetzung des neuen 2030-Klimaziels vorgelegt, dessen Gesetzesvorschläge durch das REPowerEU-Paket der EU-Kommission vom Mai 2022 in Teilen nochmals geändert wurden. Mit der Umsetzung des „Fit-for-55“-Pakets wird die EU ihre Treibhausgasemissionen sogar um rechnerisch 57 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 mindern. In der am 20. November 2023 in Kraft getretenen Aktualisierung der so genannten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) wurde das verbindliche EU-Gesamtziel 2030 für einen Anteil von mindestens 42,5 Prozent (statt bislang mindestens 32 Prozent) der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch plus ein indikatives Top-up von 2,5 Prozent festgesetzt. Im Rahmen der am 10. Oktober 2023 in Kraft getretenen Neufassung der sogenannten Energieeffizienz-Richtlinie (EED) wurde sich auf ein verbindliches EU-Gesamtziel von mindestens 11,7 Prozent Endenergieeinsparung im Vergleich zu einem KOM-Referenz-Szenario 2020 (andere Metrik als die derzeitigen mindestens - 32,5 Prozent des Primärenergieverbrauchs) sowie ein indikatives Primärenergieeinsparziel geeinigt. Darüber hinaus ist die Neufassung der Vorschriften für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) am 28. Mai 2024 in Kraft getreten, die u. a. einheitliche Standards zur Renovierung des Gebäudebestands sowie für „Nullemissionsgebäude“ vorsieht. Das EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket (bestehend aus Richtlinie (EU) 2024/1788 und Verordnung (EU) 2024/1789) enthält einen umfassenden Ordnungsrahmen für die Weiterentwicklung des Gasmarktes und den entstehenden Wasserstoffmarkt. Es ist am 4. August 2024 in Kraft getreten; die Richtlinie ist bis zum 5. August 2026 in deutsches Recht umzusetzen. Damit ist ein wichtiger Grundstein dafür gelegt, dass der europäische Rahmen auch künftig die Energiewende in Deutschland und Europa unterstützt. Deutschland hat bereits 2021 im Bundes-Klimaschutzgesetz das Ziel der Klimaneutralität 2045 rechtlich verankert. Auch die bislang geltenden Zwischenziele für das Jahr 2030 wurden von mindestens 55 Prozent auf mindestens 65 Prozent Minderung gegenüber dem Jahr 1990 angepasst und um das Minderungsziel von mindestens 88 Prozent im Jahr 2040 ergänzt.

111. Der Umbau der Energieversorgung in Deutschland erfolgt auf der Basis des Energiekonzepts der Bundesregierung vom September 2010 und den Beschlüssen zur beschleunigten Umsetzung der Energiewende aus dem Jahr 2011 sowie vor dem Hintergrund der im Klimaschutzplan 2050 festgelegten mittel- bis langfristigen nationalen Klimaschutzziele. Die deutsche Energiewende basiert vor allem auf zwei Säulen: erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll im Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. So sieht es die Zielbestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vor. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurde ein Instrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen. Zentrale Elemente sind die Anschluss- und Abnahmeverpflichtung der Netzbetreiber zur Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und die Vergütungssätze für den eingespeisten Strom in Form von festen Einspeisevergütungen oder gleitenden Marktprämien. Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen (Anlagenbetreiber), die Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen, erhalten dafür eine gesetzlich festgelegte oder durch Ausschreibung ermittelte Vergütung. Der eingespeiste Strom wird durch den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), den Anlagenbetreiber selbst oder durch einen von ihm beauftragten Direktvermarkter vermarktet. Die Finanzierung erfolgt seit dem 1. Januar 2023 vollständig aus Mitteln des Bundes. Für das Jahr 2024 wurden Haushaltsmittel i. H. v. 10,6 Mrd. Euro zur EEG-Finanzierung ausgebracht. Dies entsprach dem wissenschaftlichen Gutachten zum Finanzierungsbedarf 2024, das durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß § 4 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) erstellt und gemäß § 60 EnFG im Herbst 2023 veröffentlicht wurde. Aufgrund der 2024 unerwartet stark gefallenen Strompreise im Großhandel, welche den EEG-Finanzierungsbedarf maßgeblich bestimmen, mussten zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von rund 7,89 Mrd. Euro über eine überplanmäßige Ausgabe im Laufe des Jahres 2024 bereitgestellt werden. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 betrug der Mittelabfluss zur Finanzierung des EEG insgesamt knapp 18,49 Mrd. Euro.

112. Das Förderprogramm "Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ (EBN) unterstützt gezielt Kommunen, mittelständische Unternehmen, kommunale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen durch Zuschüsse zu Energieberatungen durch qualifizierte Energieberater. Es werden energetische Schwachstellen aufgezeigt und konkrete Effizienzmaßnahmen oder ein Sanierungskonzept vorgeschlagen.

113. Die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) ist das Breiten-Förderprogramm zur Dekarbonisierung von Industrie und Gewerbe. Die EEW wurde 2019 eingeführt und verzeichnet seitdem ein starkes Wachstum. Das Anfang 2019 in Kraft getretene Förderprogramm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ sowie das im April 2019 gestartete und zuletzt im Februar 2024 novellierte Förderprogramm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Förderwettbewerb“ ersetzten die Programme zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien, zur Abwärmevermeidung und Abwärmenutzung, zur Förderung klimaschonender Produktionsprozesse, zur Förderung von Energiemanagementsystemen sowie zur Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen (STEP up!). Bewährte Elemente aus den bisherigen Förderprogrammen wurden übernommen, weiterentwickelt und gebündelt. Die Förderung erfolgt wahlweise als direkter Zuschuss oder als Tilgungszuschuss in Verbindung mit einem KfW-Kredit oder alternativ als Zuschuss im wettbewerblichen Verfahren. Die Förderprogramme stehen offen für private und kommunale Unternehmen, freiberuflich Tätige sowie Contractoren.

Nach den Ergebnissen der nationalen Evaluation (Bericht Q3 2024) wurden zwischen 2019 und 2023 55.342 Förderzusagen mit einem Gesamtvolumen von 2,9 Mrd. Euro getätigt und insgesamt brutto 7,4 Mt. CO_2-Äq. an THG-Emissionen eingespart.

Die EEW wurde zum 15. Februar 2024 novelliert. Änderungen umfassen die Beschleunigung des Antragsverfahrens, Fördermitteleinsparungen durch Absenkung der Förderquoten, Einführung einer Zinsverbilligung bei KfW-Krediten, Anhebung der Maximalförderung pro Vorhaben von 15 auf 20 Millionen Euro und die Umsetzung der neuen EU-beihilferechtlichen Vorgaben der AGVO.

114. Mit der Kommunalrichtlinie, die seit dem Jahr 2008 als Teil der Nationalen Klimaschutzinitiative besteht, unterstützt die Bundesregierung Kommunen und kommunale Akteure, Energie zu sparen und Emissionen nachhaltig zu senken. Strategische Förderschwerpunkte, die den effizienten Umgang mit Energie fördern, sind Energiemanagements (bis einschließlich Oktober 2024 wurden Anträge angenommen); kommunale Netzwerke mit dem Handlungsfeld Energieeffizienz, Energiesparmodelle in Schulen und Kindertagesstätten und Klimaschutzmanagements. Investive Maßnahmen, die zur Einsparung von Energie beitragen, sind die Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Innen- und Hallenbeleuchtung sowie die Unterstützung einer energieeffizienten Abwasserbewirtschaftung und Trinkwasserversorgung.

115. Am 26. Juli 2023 verabschiedete das Bundeskabinett die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS 2023). Die NWS 2023 mit Zieljahr 2030 ist auf die zweite Phase des Wasserstoffmarkthochlaufs ausgerichtet – von Forschung und Demonstration in der ersten Phase nun hin zur industriellen Skalierung. Für einen schnellen Hochlauf und eine Verfügbarkeit mit ausreichend Wasserstoff und eine resiliente Versorgung soll auf eine technologieoffene Ausgestaltung der Wasserstoffregulatorik gesetzt werden. Der Einsatz von Wasserstoff soll dabei prinzipiell nicht auf bestimmte Anwendungsfelder begrenzt werden. Mögliche Anwendungsgebiete ergeben sich insbesondere in Wirtschaftssektoren, bei denen der Einsatz von Elektrizität prozessbedingt nur schwer möglich ist (z. B. Stahl- und Chemieindustrie). Mit sogenannten Klimaschutzverträgen können Mehrkosten klimafreundlicher Industrieanlagen, die gegenüber konventionellen Anlagen anfallen, für eine Umstellungsphase ausgeglichen werden. Klimaschutzverträge werden wettbewerblich und nur an die kompetitivsten Projekte vergeben. Der Wettbewerb findet technologieoffen statt. Das heißt, verschiedene Dekarbonisierungspfade (z. B. über Wasserstoff oder über Strom) müssen sich im Wettbewerb durchsetzen.

116. Durch die aus dem KTF finanzierte Strompreiskompensation soll eine Verlagerung der besonders stromintensiven und im starken internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen ins außereuropäische Ausland aufgrund von Auswirkungen des europäischen CO_2-Emissionshandels (sog. „Carbon Leakage“) verhindert werden. Die Strompreiskompensation erfolgt nachschüssig für die indirekten CO_2-Kosten des Vorjahres. Die überarbeitete und für die Abrechnungsjahre 2023-2030 gültige Fassung der Förderrichtlinie wurde am 26. März 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 26.03.2024 B2).

117. Die Förderung von nationalen Projekten im Rahmen des IPCEI „Wasserstoff“ wird ebenfalls aus dem KTF finanziert. Das IPCEI leistet als wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (Art. 107 Abs. 3 lit. b Alt. 1 AEUV) mittels staatlicher

Förderung einen wichtigen Beitrag für Wachstum, zur Beschäftigung und zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Wirtschaft und trägt zu ihrer Versorgungssicherheit bei.

Das übergeordnete Ziel der geplanten Förderung aus dem Titel „Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion“ besteht in der fundamentalen Umstellung des Industriesektors auf neue Technologien, um die Klimaziele zu erreichen. Eines der wichtigsten Innovationsfelder auf diesem Gebiet sind Wasserstofftechnologien, die insbesondere in der Stahl-, Chemie- und Zementindustrie Anwendung finden können.

Ein Schwerpunkt der geplanten Förderung aus dem Titel „Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie“ liegt insbesondere auf integrierten Projekten, die die Erzeugung, den Transport und die Speicherung von Wasserstoff abdecken. So sollen durch die deutschen IPCEI-Projekte ein erstes Startnetz für den Wasserstofftransport (ca. 2.000 km) und eine Gesamtleistung von ca. 0,6 GW realisiert werden. Zusätzliche 3 GW Elektrolyseleistung sollen durch das Förderprogramm für systemdienliche Elektrolyseure angereizt werden. Aus dem Titel werden auch Ausgaben für wissenschaftliche Begleitung, Projektträgerleistungen und/oder Projektmanagement im Zusammenhang mit dem Markhochlauf der Wasserstoffwirtschaft geleistet.

Im Rahmen der geplanten Förderung aus dem Titel „DEU-FRA-Projekte IPCEI Wasserstoff“ beabsichtigen Deutschland und Frankreich den Aufbau großer Elektrolyse-Kapazitäten zur Erzeugung von grünem Wasserstoff, den Aufbau einer Transportinfrastruktur für Wasserstoff, die Entwicklung einer europäischen Wertschöpfungskette für u. a. Brennstoffzellensysteme und die Errichtung einer Wasserstoff-Betankungsinfrastruktur. Die aus diesem Titel zu fördernden Wasserstoffprojekte mit DEU-FRA-Bezug wurden im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens „IPCEI Wasserstoff“ Anfang 2021 ausgewählt und sollen, wie im deutsch-französischen Technologiedialog BKamt/Elysée am 13. Oktober 2020 beschlossen, zu einem Gelingen des europäischen Markthochlaufs im Wasserstoffbereich beitragen.

118. Die Bundesregierung hat im Dezember 2024 die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) verabschiedet, in der prioritäre Handlungsfelder und zentrale Maßnahmen identifiziert werden. Um die nationalen Klimaschutzziele erreichen zu können, bedarf es einer zügigen Umsetzung der Strategie. Das Programm Nationale Kreislaufwirtschaft befindet sich derzeit im Aufbau. Es wird breit angelegt. Über einen Instrumentenmix sollen die dringend gebotenen Investitionen zur Transformation zu weniger Primärrohstoffverbrauch und geschlossenen Stoffkreisläufen angestoßen und damit zur kostengünstigen Erreichung der Klimaziele wesentlich beitragen, wobei zugleich die Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gestärkt wird. Es werden die für die Erarbeitung notwendigen Anpassungen des regulativen Rahmens, verstärkte Forschungsanstrengungen, eine Verbesserung des Monitorings und weitere flankierende Maßnahmen enthalten sein. Ein Titelaufwuchs für die Folgejahre ist vorgesehen.

119. Durch die aus dem KTF finanzierten Beihilfen nach § 11 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) werden indirekte Belastungen ausgeglichen. Gemäß § 11 Absatz 1 BEHG können Unternehmen eine finanzielle Kompensation zur Vermeidung der unzumutbaren Härte infolge der Einführung des Brennstoffemissions-handels im Wege einer Billigkeitsleistung erhalten. Diese Billigkeitsleistungen stehen unter

beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt im Einzelfall.

Gemäß § 11 Absatz 3 BEHG können Unternehmen eine finanzielle Kompensation zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit erhalten. Die Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage im nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage Verordnung – BECV) hat entsprechende Kompensationsregelungen festgelegt und ist nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt am 28. Juli 2021 in Kraft getreten.

Technologie- und Innovationsförderung

120. Förderprogramme bzw. Förderrichtlinien zur Projektförderung im Bereich Forschung und Entwicklung können im Ausnahmefall als Grundlage für Subventionen angesehen werden, wenn bei der auf dieser Grundlage erfolgenden Förderung die Stärkung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und ihrer technischen Leistungskraft im Fokus steht. Hinweise in Förderprogrammen bzw. Förderrichtlinien dafür sind, wenn das Produkt oder Verfahren als Bezugspunkt der Förderung im Wesentlichen festgelegt ist und das Ziel der Förderung die Marktentwicklung ist oder ein Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden soll, oder Arbeiten unmittelbar der Markteinführung dienen und Technologie-Reifegrade oberhalb Technology Readiness Level 6 adressiert sind (Link: https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/wp/2014_2015/annexes/h2020-wp1415-annex-g-trl_en.pdf). Eine beispielhafte Aufzählung von Tätigkeiten, die keine begünstigten FuE-Vorhaben sind, weil sie u. a. der Marktentwicklung dienen, oder die auf das reibungslose Funktionieren des Produktionssystems abzielen, kann den Rn. 33 ff. des BMF-Schreibens „Gewährung von Forschungszulage nach dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZulG)“ vom 7. Februar 2023 (BStBl I 2023, S. 364) entnommen werden. Diese Randziffern adressieren darüber hinaus auch weitere Fragestellungen. Erläuterungen zur Abgrenzung der Forschungsförderung von den Subventionen sind in Anlage 6 dieses Berichts enthalten. Über die Ausgaben des Bundes im gesamten Bereich der Forschung und Entwicklung (FuE) berichtet die Bundesregierung in anderen Berichten.

121. Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ist ein bundesweites themen- und branchenoffenes Förderprogramm für den innovativen Mittelstand. Es startete am 1. Juli 2008 und hat das Ziel, die Innovationskraft und damit die Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen, einschließlich junger und kleiner Unternehmen, nachhaltig zu stärken. ZIM trägt zum volkswirtschaftlichen Wachstum bei, insbesondere durch die Erschließung von Wertschöpfungspotenzialen und die Hebung des Niveaus anwendungsnahen Wissens.

Die Unternehmen können Forschung und Entwicklung als ZIM-Einzelprojekte durchführen oder als ZIM-Kooperationsprojekte mit Forschungseinrichtungen oder anderen Unternehmen. Darüber hinaus werden das Management und die Organisation von innovativen Unternehmensnetzwerken gefördert. Vorbereitend können Durchführbarkeitsstudien zur Realisierbarkeit und zum Erfolgspotenzial eines FuE-Projekts gefördert werden. Sowohl bei ZIM-Kooperationsprojekten als auch bei ZIM-Netzwerken unterstützt das ZIM auch internationale Partnerschaften.

122. Der INVEST-Zuschuss für Wagniskapital hat zum Ziel, die Finanzierungsbedingungen für kleine, junge und innovative Unternehmen zu verbessern. Er

soll Anreize für private Investoren – insbesondere Business Angels – schaffen, diesen Unternehmen Wagniskapital zur Verfügung zu stellen. Die finanzierten Unternehmen sowie die Investoren müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können. Beispielsweise muss der Privatinvestor voll risikotragende Anteile am Unternehmen erwerben, diese mindestens drei Jahre halten und dem Unternehmen mindestens 10.000 Euro zur Verfügung stellen. Das finanzierte Unternehmen muss innovativ, klein und nicht älter als sieben Jahre sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Investor 15 Prozent der Investitionssumme steuerfrei erstattet bekommen (Erwerbszuschuss). Der sog. Exit-Zuschuss in Höhe von 25 Prozent des Veräußerungsgewinns stellt eine pauschalierte Kompensation der Steuerbelastung des steuerlichen Veräußerungsgewinns dar.

123. Die Entwicklung digitaler Schlüsseltechnologien wird als Treiber des Standorts Deutschland auf Basis europäischer Werte verstanden, um so Zukunftsfähigkeit und Wohlstand des Landes zu sichern. Dabei werden mit den Investitionen in Künstliche Intelligenz (KI), Quantentechnologien, Robotik und weiteren Zukunftstechnologien wichtige Schwerpunkte gesetzt.

124. Das IPCEI-CIS dient dabei dem Aufbau der nächsten Generation von Cloud-Infrastrukturen und -Services in Europa. Das IPCEI-CIS wird die digitale Souveränität Europas und die Zukunftsfähigkeit der europäischen Industrie stärken. Ziel ist es, die Skalierbarkeit, Interoperabilität und Vertrauenswürdigkeit von Cloud-Infrastrukturen zu erhöhen, um so volkswirtschaftlich langfristig durch eine Neuorganisation des industriellen Wertschöpfungsnetzwerks profitieren zu können.

Die Beteiligung Deutschlands am IPCEI-CIS ist von zentraler Bedeutung für die technologische Souveränität der deutschen Industrie. Das IPCEI-CIS ermöglicht hochkomplexe und neue datenbasierte Geschäftsmodelle und Prozesse, die für die nachhaltige Transformation der deutschen und europäischen Industrie dringend erforderlich sind. Auch fördert es CO_2-reduzierende Technologien und nachhaltige Anwendungen im Bereich Cloud. Dies erfordert den Aufbau eines grundlegend neuen Datenökosystems.

Ohne öffentliche Beteiligung wären die großen FuE-Leistungen und der immense Koordinationsaufwand für dieses ambitionierte IPCEI nicht umsetzbar. Deutschland stellt aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) insgesamt bis zu 750 Millionen Euro für Projekte zur Verfügung. Die Projekte sollen bis 2028 umfassende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse erzielen, um die digitale und technologische Souveränität speziell im Bereich Cloud deutlich zu stärken.

125. Mit Gaia-X wird ein wesentliches Element für den Aufbau einer souveränen und sicheren Dateninfrastruktur für Europa entwickelt. Dabei werden bestehende europäische Angebote über Open Source-Anwendungen und interoperable Standards miteinander vernetzt (föderiert), wodurch Daten und Services auf unterschiedlichen Infrastrukturen gemeinsam betrieben und vertrauensvoll genutzt werden können. Die föderierte Infrastruktur basiert auf einheitlichen Regeln und Standards.

Eine solche Dateninfrastruktur ist Voraussetzung für das Entstehen eines innovativen digitalen Ökosystems, das die Entwicklung von wettbewerbsfähigen und skalierbaren Daten- und KI-Anwendungen ermöglicht. Im Ergebnis soll ein offenes, transparentes und vitales digitales Ökosystem aus Daten und Services entstehen. Das Kernziel des Projektes Gaia-X

ist, die europäische digitale Souveränität und den Wettbewerb im Bereich Daten und Cloud zu stärken.

Das BMWE fördert u.a. mit dem Gaia-X Förderwettbewerb die Umsetzung von Anwendungen und den Aufbau von Datenräumen, die auf Gaia-X aufsetzen.

126. Das BMWE realisiert in den Bereichen Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien aktuell ein weiteres IPCEI. Das IPCEI ME/KT steht unter dem Motto „Safety, Security, Sustainability and Sovereignty“. Es hat dabei alle Halbleitergrößen im Blick. Insbesondere hat es das Ziel, bei Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien vor allem dort aufzuholen, wo Europa zum Teil technologisch abhängig von Drittstaaten ist, beispielsweise bei Hochleistungsprozessoren und Spezialchips für KI und autonomes Fahren. Damit gliedert sich das Vorhaben (neben dem Europäischen Chip-Gesetz) ein in die Zielsetzung der EU, bis 2030 beim Marktanteil an der weltweiten Chipproduktion von derzeit etwa acht auf 20 Prozent aufzuholen.

Elektromobilität

127. Elektromobilität ist eine Schlüsselkomponente für eine umweltfreundliche und klimaschonende Mobilität und zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors. Sie ist daher fest verankert im Klimaschutzplan 2050 und im Klimaschutzprogramm 2030. Gleichzeitig birgt sie eine große wirtschaftliche Chance, weil mit ihr neue Wertschöpfungsketten entstehen können. Politik und Industrie verfolgen das gemeinsame Ziel, Deutschland als Leitmarkt und als Leitanbieter für Elektromobilität zu etablieren.

Die öffentliche Förderung umfasst dabei Elemente der Grundlagenforschung, die auf die Erweiterung der Wissensbasis in bestimmten Themenbereichen gerichtet ist, z. B. im Bereich der Batterieforschung. Sie enthält mit verbesserter Marktreife der entwickelten Produkte und Dienstleistungen zunehmend auch Instrumente zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und der wirtschaftlichen Leistungskraft der beteiligten Unternehmen und Dienstleister sowie zur Unterstützung des Markthochlaufs und Etablierung eines Massenmarktes.

Zentrale Komponenten, neben der Angebotssteigerung und Preisreduktion im Bereich der Fahrzeuge, sind der Aufbau einer flächendeckenden, barrierefreien, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Infrastruktur zum Betrieb elektrischer Fahrzeuge und die zuverlässige Interaktion zwischen Fahrzeugen und Infrastruktur.

128. Durch die Umstellung des Verkehrsbereichs auf alternative treibhausgasarme Antriebe kann ein nennenswerter Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors sowie der Schadstoffbelastung der Luft geleistet werden. Mit dem Umweltbonus wurde Privathaushalten und Unternehmen beim Kauf oder Leasing eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs ein finanzieller Zuschuss gewährt. Im gesamten Förderzeitraum (2016-2023) wurde die Zulassung von insgesamt 2,17 Millionen elektrisch betriebener Fahrzeuge mit 10,17 Mrd. Euro gefördert. Der Umweltbonus wurde am 17. Dezember 2023 eingestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gestellte Anträge wurden 2024 noch bewilligt und ausgezahlt.

129. Da der Markthochlauf der Elektromobilität eng an ausreichend zur Verfügung stehende Lademöglichkeiten geknüpft ist, werden über verschiedene Förderrichtlinien Mittel

für den Aufbau von flächendeckender und bedarfsgerechter Ladeinfrastruktur für Pkw und Lkw zur Verfügung gestellt. Mit dem Deutschlandnetz schafft das BMV 9.000 zusätzliche Schnellladepunkte für Elektroautos. Die mehr als 1.000 Standorte entstehen in Regionen, in Städten sowie an unbewirtschafteten Autobahn-Rastanlagen, die bislang „weiße Flecken“ auf der Lade-Landkarte waren. Private Unternehmen errichten und betreiben das Deutschlandnetz im Auftrag des Bundes. Im Dezember 2023 startete das Deutschlandnetz in die Umsetzungsphase. Mit Stand Juli 2025 waren bereits über 100 Standorte in Betrieb. Rund 900 Standorte entstehen im urbanen und ländlichen Raum, 200 direkt an den Autobahnen. Der Bund investiert in das Deutschlandnetz rund 2,3 Mrd. Euro.

130. Ein weiteres Handlungsfeld im Bereich der Elektromobilität ist die Flottenumrüstung im ÖPNV. Das BMV leistet hierzu mit seiner „Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr" einen wesentlichen Beitrag. Seit Einführung der Richtlinie im September 2021 wurden fünf Förderaufrufe bewilligt, wobei sich drei Aufrufe auf die Fahrzeugbeschaffung und die damit einhergehende Infrastruktur bezogen und zwei Förderaufrufe auf Machbarkeitsstudien. Aktuell ist die Beschaffung von rund 3.500 Bussen bewilligt, davon sind über 1.000 Fahrzeuge bereits im Einsatz. Über ihre Nutzungsdauer vermeiden sie zusammen potenziell 2,8 Millionen Tonnen CO_2. Am 7.7.2025 hat das BMV einen neuen Förderaufruf veröffentlicht. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in einem wettbewerblichen Verfahren. Die eingereichten Projektskizzen werden auf Basis ihrer CO_2-Vermeidung, Einsatzkontexte, Elektrifizierungsquoten und ihres Förderbedarfs geprüft. Der Aufruf erfolgt auf Grundlage des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2025 und steht unter dem Vorbehalt, dass die eingeplanten Mittel im parlamentarischen Verfahren beschlossen werden. Die Bewilligung der Projekte erfolgt nach Inkrafttreten des Bundeshaushaltsgesetzes im Herbst 2025.

Regionale Strukturpolitik

131. Vorrangiges Ziel der regionalen Strukturpolitik ist es, die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale von strukturschwachen Regionen und deren Fähigkeiten zur Bewältigung von Transformationsprozessen zu stärken und auf diesem Wege zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet beizutragen.

132. Das wichtigste Instrument der regionalen Strukturpolitik ist die Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), deren Finanzierung sich Bund und Länder jeweils hälftig teilen. Die Hauptziele der GRW sind die Sicherung und Schaffung von Beschäftigung und Einkommen, der Ausgleich von Standortnachteilen und die Beschleunigung von Transformationsprozessen hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft. Dazu werden gezielt unternehmerische Investitionsvorhaben gefördert. Die an die Unternehmen ausgereichten Finanzmittel sind Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichtes. Keine Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichtes sind hingegen die Maßnahmen zur Förderung der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur, die nicht-investiven Maßnahmen der GRW zur Vernetzung und Kooperation sowie die weiteren Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität.

Die maßgeblichen Förderregelungen sowie die Festlegungen zu den Fördergebieten und der Mittelausstattung sind im Koordinierungsrahmen aufgeführt, der in seiner jüngsten Fassung seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist. Er beinhaltet auch die von der EU-Kommission genehmigte Fördergebietskarte für die aktuelle Förderperiode 2022-2027.

Im Vergleich zur vorhergehenden Förderperiode 2014-2021 spiegelt die aktuelle Fördergebietskarte wider, dass auch in einigen westdeutschen Regionen der regionalpolitische Handlungsbedarf gestiegen ist (neue Fördergebiete oder Hochstufung bestehender Fördergebiete in höhere Förderkategorien) und sich die wirtschaftliche Entwicklung in Ostdeutschland stärker regional ausdifferenziert. Bund und Länder prüfen bereits Optionen, wie der „vorausschauende Charakter“ der Fördergebietskulisse im Rahmen von deren Neuabgrenzung für die Förderperiode ab 2028 weiter gestärkt werden kann.

Die Förderung kann je nach Fördergebietskategorie und Unternehmensgröße bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Insgesamt haben sich die Anforderungen an die GRW in den letzten Jahren aufgrund der erforderlichen Transformation hin zu Klimaneutralität bis zum Jahr 2045, der wirtschaftlichen Auswirkungen der Energiekrise sowie der demografischen Alterung grundlegend geändert. Mit der GRW-Reform im Jahr 2022 wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die GRW als modernes, regelgebundenes, zielgenaues und wirkungsvolles Instrument auch in Zukunft das Rückgrat der regionalen Strukturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland bleiben wird. Dabei wurden u. a. die Zielsystematik angepasst, stärkere Anreize für klimafreundliche Investitionen geschaffen und Fördermöglichkeiten erweitert. 2023 wurden weitere Förderoptionen im Bereich Transformation und Nachhaltigkeit geschaffen. Die Neuerungen zeigen in der Tendenz erste positive Wirkungen.
Bis Ende 2025 sollen weitere Anpassungen zur Vereinfachung und Verschlankung der Förderung und neue Anreize für Wachstum und Beschäftigung vorgenommen werden.

133. Die mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine einhergehende Abkehr von russischem Öl stellt die ostdeutschen Raffineriestandorte Leuna und Schwedt sowie die für den Import und Transport von Öl zur Raffinerie Schwedt bedeutenden Hafenstandorte vor besondere Herausforderungen. Daher haben Bund und Länder im Dezember 2022 ein GRW-Sonderprogramm zur Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen verabschiedet. Von Januar 2023 bis Dezember 2032 stellt der Bund in diesem Rahmen insgesamt 375 Millionen Euro bereit, mit denen in den sechs betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zusätzliche Maßnahmen entsprechend den Möglichkeiten des GRW-Koordinierungsrahmens finanziert werden können. Die Länder berichten dem Bund regelmäßig über die Umsetzung des GRW-Sonderprogramms.

Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

134. Die Schwerpunkte der Förderung zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen und freier Berufe sowie der Hilfen für Existenzgründende liegen bei der Beratung von Unternehmen und Existenzgründenden im Handwerk und allen weiteren Wirtschaftsbereichen. Hinzu kommt die Förderung der Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk sowie der Bau und die Ausstattung entsprechender Berufsbildungsstätten und deren Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren (sog. Gewerbeförderung). Zudem werden Betriebe bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie der betrieblichen Integration von Flüchtlingen und ausländischen Jugendlichen durch das Förderprogramm "Passgenaue Besetzung und Willkommenslotsen" unterstützt. Das Förderprogramm „Ausbildungscluster 4.0“ soll neue berufliche Perspektiven in zukunftsgerichteten Ausbildungsberufen in den vom

Kohleausstieg betroffenen Regionen schaffen. Mit den unter Tz. 109 und 117 genannten Programmen werden außerdem auch Investitionen in die Erhöhung der Energieeffizienz und von Innovationen dieser Unternehmen gefördert.

135. Darüber hinaus wird der Mittelstand auch durch steuerliche Regelungen gefördert. Mit Steuererleichterungen, beispielsweise bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Unternehmen, wird insbesondere die Unternehmensnachfolge erleichtert. Mit der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, bis zum 31. Dezember 2023 und der weiterhin geltenden Umsatzsteuer-Ermäßigung für Beherbergungsleistungen wurde bzw. wird gezielt das Hotel- und Gaststättengewerbe unterstützt.

Schiffbau

136. Die Förderung der Schiffbauindustrie dient dem wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Ziel der Stärkung und Erhaltung der internationalen Wettbewerbsposition. Mit dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ werden deutsche Werften mit Zuschüssen für die erstmalige industrielle Anwendung schiffbaulicher Innovationen unterstützt. Die Förderung von Produktinnovationen oder der Entwicklung innovativer Verfahren beträgt − unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens − für große Unternehmen gemäß Anhang I der AGVO höchstens 25 Prozent, für mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der AGVO höchstens 35 Prozent und für kleine Unternehmen gemäß Anhang I der AGVO höchstens 45 Prozent der förderfähigen Kosten für industrielle Anwendungen schiffbaulicher Innovationen. Bei der Anwendung innovativer Verfahren beträgt die Förderung – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit − bei großen Unternehmen höchstens 15 Prozent und bei KMU höchstens 50 Prozent der förderfähigen Kosten.

Breitbandförderung

137. Leistungsfähige digitale Infrastrukturen sind die Voraussetzung dafür, dass die Chancen des digitalen Wandels umfassend genutzt werden können. Der Ausbau dieser Netze erfolgt ganz überwiegend privatwirtschaftlich und ohne staatliche Förderung. Die Telekommunikationsbranche plant, bis 2025 insgesamt rund 50 Mrd. Euro privatwirtschaftlich in den Glasfaserausbau zu investieren. Allein im Jahr 2024 hat die Branche rund 15,3 Mrd. Euro in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt, insbesondere in den Ausbau der Glasfasernetze, investiert. Auch das TKG-Änderungsgesetz 2025 zielt darauf ab, den eigenwirtschaftlichen Ausbau von Telekommunikationsnetzen weiter anzureizen, indem Genehmigungsverfahren vereinfacht und der Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen erleichtert werden. Um weitere Investitionsanreize zu schaffen, wird die Bundesregierung ein Konzept für eine markt- und verbraucherfreundliche Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze erarbeiten und eine Informationskampagne auf den Weg bringen, um den Mehrwert von Glasfaseranschlüssen öffentlichkeitswirksam zu verdeutlichen.

138. Im Rahmen der Gigabitförderung 2.0 sind alle Anschlüsse förderfähig, die nicht schon gigabitfähig sind und nicht eigenwirtschaftlich erschlossen werden. Mit der Gigabitförderung 2.0 wurde im April 2024 ein steuerndes Fördersystem eingeführt, das die Förderung mittels Einführung des Branchendialogs im Vorfeld einer Förderung und eines Kriterienkatalogs in

die besonders bedürftigen Gebiete lenkt.

139. Im Jahr 2024 wurde das Pilotprogramm zum Lückenschluss besonders kleiner unterversorgter Gebiete erfolgreich eingeführt und im Jahr 2025 fortgesetzt. Das Lückenschluss-Programm ergänzt die bestehende Fördersystematik und sorgt für einen effizienteren Ausbau des Glasfasernetzes durch die frühzeitige Identifikation unvollständig erschlossener Gebiete.

140. Zusätzliche Investitionsanreize für den Glasfaserausbau werden durch den KfW-Investitionskredit Digitale Infrastruktur gesetzt. Der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau profitiert von zinsverbilligten Krediten.

141. Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ wurde im Jahr 2018 errichtet und diente u.a. der Förderung von Investitionen zur Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen (schnelles Internet) insbesondere in ländlichen Gebieten. Im Jahr 2024 wurde das Sondervermögen aufgelöst. Die vorhandenen Vermögenswerte wurden im Bundeshaushalt 2024 vereinnahmt. Die Ausfinanzierung der bis dahin aus dem Sondervermögen finanzierten Programme erfolgt aus dem Kernhaushalt.

142. Ab dem Jahr 2025 ist eine Überführung in das zu errichtende Sondervermögen Infrastruktur vorgesehen. Förderaufrufe konnten bereits in der vorläufigen Haushaltsführung 2025 gestartet werden, sodass eine Kontinuität der Förderung sichergestellt ist.

Mobilfunkförderung

143. Neben der flächendeckenden Versorgung mit leistungsfähigen Festnetzanschlüssen ist eine bundesweit flächendeckende und leistungsfähige Mobilfunkversorgung ein zentrales digitalpolitisches Anliegen der Bundesregierung.

144. In den vergangenen Jahren hat ein insgesamt dynamischer eigenwirtschaftlicher Ausbau stattgefunden. Die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH (MIG) setzt als beliehener Projektträger das Bundesmobilfunkförderprogramm um, welches dazu beiträgt, verbleibende sogenannte weiße Flecken in der Mobilfunkversorgung zu schließen. Mit Abschluss des Jahres 2024 und des damit verbundenen Außerkrafttreten der Förderrichtlinie „Mobilfunkförderung“ zum 31. Dezember 2024 waren insgesamt 270 (Vorjahr 55) Förderaufrufe veröffentlicht. Aufgrund der veröffentlichten Förderaufrufe wurden 267 Förderprojekte bis Ende des Jahres 2024 bewilligt (Vorjahr 33), drei Förderaufrufe konnten nicht in Förderprojekte überführt werden. Vier Funkmasten sind bereits fertiggestellt.

Filmwirtschaft

145. Beim Deutschen Filmförderfonds (DFFF) handelt es sich um eine Maßnahme des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland. Die Maßnahme dient dazu, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft in Deutschland zu verbessern, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen zu fördern und nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland zu setzen.

146. Die Bundesregierung fördert darüber hinaus seit 2016 die deutsche Filmwirtschaft mit dem Förderprogramm „German Motion Picture Fund“ (GMPF). Gefördert werden sogenannte

High-End-Produktionen, die auf aus Deutschland zugänglichen Video on Demand-Plattformen oder im deutschen Fernsehen ausgewertet werden. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf hochkarätigen, international vermarktbaren Serienproduktionen mit hohen Herstellungskosten in Deutschland. Dabei handelt es sich um Zahlungen an in Deutschland ansässige Unternehmen oder im Inland lebende Personen. Das Förderprogramm stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Produktionsstandortes Deutschland, der deutschen Studios und der digitalen und filmtechnischen Infrastruktur. Der GMPF bietet unter Wahrung eines größtmöglichen kreativen und kulturellen Freiraums einen Anreiz für Produzentinnen und Produzenten, innovative Formate in Deutschland umzusetzen.

Klimaschutz

147. Das neue Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) verfolgt das Ziel, Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz zu stärken. Dafür sind insgesamt vier Mrd. Euro vorgesehen, die aus dem KTF bereitgestellt werden sollen. Der ANK-Entwurf wurde am 29. März 2023 vom Bundeskabinett beschlossen.

148. Durch Ausschreibungen unter der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) kann die BReg emissionsintensive Industrieunternehmen dabei unterstützen, in klimafreundliche Produktionsanlagen zu investieren und diese zu betreiben, die sich andernfalls noch nicht rechnen. Sie werden in einem innovativen Auktionsverfahren wettbewerblich vergeben. Das Förderprogramm sichert Unternehmen gegen Preisrisiken ab und gleicht Mehrkosten zwischen herkömmlichen und klimafreundlichen Verfahren für eine Übergangsphase aus. Bei der klimafreundlichen Modernisierung der Industrie adressiert das Instrument der KSV auch Fragen des Standorterhalts und der Beschäftigungsentwicklung. Die ersten KSV wurden mit 15 Unternehmen im Herbst 2024 abgeschlossen und haben eine Laufzeit von 15 Jahren. Die konkrete Höhe der Förderung für die Einsparung von CO_2 durch die Umstellung der Produktion unterscheidet sich zwischen den Projekten und hängt davon ab, wie sich zukünftig die Preise von Energieträgern und Zertifikaten im EU-Emissionshandel entwickeln. Das bewilligte maximale Fördervolumen der ersten Runde beträgt bis zu 2,8 Mrd. Euro. Die Summe stellt die Obergrenze der mit den KSV verbundenen Absicherung von Preisrisiken dar. Aufgrund der aktuell prognostizierten Preisentwicklungen ist zu erwarten, dass die tatsächliche Förderung deutlich geringer ausfällt. Im Sommer 2024 wurde das vorbereitende Verfahren für die zweite Runde der Klimaschutzverträge durchgeführt. Auf Grundlage der Erfahrungen aus der ersten Auktionsrunde wurde die FRL KSV überarbeitet. Die novellierte FRL KSV wurde im März 2025 beihilferechtlich genehmigt. Das zweite Gebotsverfahren ist in Vorbereitung, die Architektur des Förderprogramms Klimaschutzverträge wird auf eine unbürokratische, technologieoffene, effiziente und effektive Ausgestaltung mit Blick auf eine zweite Runde überprüft.

149. Die Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) ist ein Förderinstrument, das branchen- und technologieoffen gerade auch innovativen kleineren und mittelgroßen Projekten, die auf eine zukunftsfähige, klimafreundliche Produktion zielen, die Umsetzung ermöglicht. Somit können besonders auch mittelständische Unternehmen profitieren. Die BIK hat zwei Fördermodule: Förderung von Dekarbonisierungsprojekten und Förderung von CCU und CCS. Bisher gab es zwei Förderaufrufe, mit ersten Zuwendungsbescheiden ist erst in Q3/Q4 2025 zu rechnen.

5.2.3 Verkehrswesen

150. Subventionen im Verkehrswesen dienen der effizienten Bewältigung des langfristig zunehmenden Güter- und Personenverkehrs, insbesondere der Reduzierung negativer Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt und den Menschen. Hierzu dient u. a die Umstellung auf einen emissionsarmen Verkehr mit Elektrofahrzeugen mit Batterie und Brennstoffzelle. Vor diesem Hintergrund gibt es eine Vielzahl von Steuervergünstigungen im Verkehrsbereich. Darüber hinaus werden Finanzhilfen für Schienen- und Straßenverkehr sowie die Binnenschifffahrt gewährt.

151. Von erheblicher Bedeutung ist die steuerliche Förderung des öffentlichen Personenverkehrs, vor allem durch den ermäßigten Umsatzsteuersatz für die Personenbeförderung im Schienen- und Nahverkehr. Der gewerbliche inländische Luftverkehr und die Binnenschifffahrt sind von der Zahlung einer Steuer auf Kraftstoffe befreit. Im internationalen Luft- und Seeverkehr werden Steuern auf Kraftstoffe generell nicht erhoben. Ferner gelten für erdgasbetriebene Fahrzeuge bis Ende 2026 ermäßigte Energiesteuersätze.

152. Zur Förderung des Schienengüterverkehrs werden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) anteilig von den von bundeseigenen Betreibern der Schienenwege erhobenen Trassenentgelten entlastet. Zur Unterstützung insbesondere des Einzelwagenverkehrs werden die EVU bis Ende 2025 ebenfalls anteilig bei den in bundeseigenen und nichtbundeseigenen Serviceeinrichtungen erhobenen Anlagennutzungsentgelten der Kategorie Zugbildung unterstützt. Im Jahr 2024 ist darüber hinaus die Betriebskostenförderung im Einzelwagenverkehr gestartet, die die EVU gezielt im unter besonderen wirtschaftlichen Herausforderungen stehenden Einzelwagenverkehr entlastet. Hierdurch sollen finanzielle Spielräume der EVU für Innovationen vergrößert und die Preise im Schienengüterverkehr reduziert werden. Zudem werden über das bis 2029 verlängerte Bundesprogramm „Zukunft Schienengüterverkehr“ Innovationsprojekte in den Bereichen Digitalisierung, Automatisierung und Fahrzeugtechnik finanziell gefördert und mit der weiterentwickelten Anschlussförderung Anreize für private Investitionen in Zugänge für den Güterverkehr zum Schienennetz gesetzt.

153. Im Straßenverkehr werden Elektrofahrzeuge durch eine teilweise emissionsbezogene Steuerbemessung und Steuervergünstigungen gefördert. Beispielsweise werden reine Elektrofahrzeuge befristet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, danach gilt auf Dauer ein ermäßigter Kraftfahrzeugsteuersatz. Elektro- und extern aufladbare Hybridfahrzeuge werden bei der sog. Dienstwagenbesteuerung begünstigt. Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität werden gefördert, um Deutschland zum Leitmarkt und Leitanbieter zu entwickeln.

154. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften wurde die Verwendung der Mauteinnahmen neu geregelt, so dass diese zweckgebunden zur Hälfte für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen und im Übrigen für Maßnahmen aus dem Bereich für Mobilität und dabei ganz überwiegend für die Bundesschienenwege verwendet werden. Aus den Mitteln der Lkw-Maut werden zudem Maßnahmen des Umweltschutzes und der Sicherheit in Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs sowie die Aus- und Weiterbildung in diesen Unternehmen subventioniert.

155. See- und Binnenschifffahrt werden bei der Sicherung von Arbeits- und

Ausbildungsplätzen sowie der Flottenmodernisierung unterstützt. Die Binnenschifffahrt wird seit 2019 durch die schrittweise Abschaffung der Befahrungsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (ausgenommen Nord-Ostsee-Kanal) entlastet. Diese Entscheidung ist infolge der Entlastung des Schienengüterverkehrs bei den Trassenpreisen getroffen worden.

156. Mit der Förderung des Kombinierten Verkehrs wird die intelligente Vernetzung der Verkehrsträger und die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße unterstützt.

157. Das Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) wird seit 2007 als ressortübergreifendes Programm gemeinsam mit der Industrie und Wissenschaft umgesetzt. Ziel der zweiten Programmphase ab 2016 ist, die Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie bis Mitte des Jahrzehnts wettbewerbsfähig im Verkehrssektor und im Energiemarkt zu etablieren. Es werden insbesondere Demonstrationsprojekte sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie insbesondere im Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehr gefördert.

158. Das von der EU KOM eingesetzte Strategic Forum on IPCEI hat dabei im Jahr 2019 Wasserstofftechnologien und -systeme als eine von sechs Schlüsselwertschöpfungsketten identifiziert. Das oben bereits erwähnte gemeinsam durch BMWE und BMDV umgesetzte IPCEI Wasserstoff hat die Förderung über die gesamte Wasserstoff-Wertschöpfungskette zum Ziel, um Erzeugung, Transport, Speicherung und Anwendung von Wasserstoff ganzheitlich zu ermöglichen.

159. Die geförderten IPCEI-Projekte setzen Ziele aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und aus der Nationalen Wasserstoffstrategie um. Sie ermöglichen den Einsatz von Wasserstoff im Verkehrssektor und dadurch die Minderung von Treibhausgas-Emissionen in Bereichen, die schwer zu dekarbonisieren sind. Über das IPCEI wird die Brennstoffzellen-Entwicklung von der Komponentenentwicklung, über die Stackmodule bis hin zu den Brennstoffzellen-Systemen, sowie Brennstoffzellen-betriebene Fahrzeuge und deren industrielle Fertigung initiiert.

5.2.4 Wohnungswesen und Städtebauförderung

160. Fördermittel des Bundes für das Wohnungswesen werden den Ländern als Finanzhilfen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus oder als direkte Förderung zur Unterstützung des energieeffizienten Sanierens und Bauens, des demografischen Wandels, der Eigenheimbildung und damit verbunden der Vermögensbildung und Altersvorsorge gewährt. Die Förderung von städtebaulichen Maßnahmen, für die der Bund den Ländern Finanzhilfen gewährt, stärkt insbesondere Innenstädte bei der Anpassung an veränderte Bedarfe sowie den demografischen Wandel. Die Städtebauförderung trägt damit gleichzeitig zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energiepolitik durch Energieeinsparung und CO_2-Minderung bei.

Förderprogramme zum energieeffizienten Sanieren und Bauen

161. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gehört neben dem Gebäudeenergiegesetz zu den wichtigsten Instrumenten für Energieeffizienz und Klimaschutz im Gebäudebereich. Die Förderung in der BEG erfolgt durch zinsvergünstigte

Darlehen in Verbindung mit Teilschulderlassen (Tilgungszuschüssen) oder über direkte Investitionszuschüsse und steht grundsätzlich allen Eigentümergruppen, aber zudem auch Mietern und Contractoren zur Verfügung. Gefördert werden systemische Sanierung sowie Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, beispielsweise erneuerbare Heizungssysteme, Dämmung und effiziente Anlagentechnik.

162. Daneben unterstützt die Bundesregierung mit dem Programm Wohneigentum für Familien – Bestandserwerb „Jung kauft Alt“ (JkA) seit dem 3. September 2024 Familien mit minderjährigen Kindern und kleineren bis mittleren Einkommen beim Wohneigentumserwerb von sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden. Voraussetzung ist, dass die erworbene Immobilie innerhalb von max. 54 Monaten mindestens auf ein bestimmtes Effizienzhausniveau saniert wird. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte Kredite aus Bundesmitteln.

163. Für den energetisch hochwertigen Neubau ersetzt das Programm Klimafreundlicher Neubau (KFN) seit dem 1. März 2023 das bisherige Neubauprogramm der BEG. Zum 1. Juni 2023 ist zudem die Wohneigentumsförderung für Familien (WEF) gestartet. Damit unterstützt der Bund Familien mit Kindern und geringen und mittleren Einkommen. Ergänzt werden diese Programme seit dem 1. Oktober 2024 durch das Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment“ (KNN). Gefördert wird der Neubau sowie der Ersterwerb neu errichteter klimafreundlicher und flächeneffizienter Wohngebäude sowie neu errichteter klimafreundlicher Nichtwohngebäude. Das Förderprogramm soll kurzfristig den Bau preiswerter Wohnungen anreizen und den Neubau von klimagerechten und flächeneffizienten Gebäuden im bezahlbaren Segment fördern. Ziel der Förderung ist zudem die Einhaltung eines Mindesteffizienzstandards und die Reduzierung des CO_2-Ausstosses im Lebenszyklus sowie die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien, die Umsetzung flächenoptimierter Bauweisen, die Einhaltung von Baukostengrenzen sowie die Einhaltung der Prinzipien nachhaltigen Bauens. Die Förderung erfolgt als Kredit mit Zinsverbilligung aus Bundesmitteln, kommunale Gebietskörperschaften können einen nicht-rückzahlbaren Investitionszuschuss erhalten.

164. Seit Ende 2011 werden die auf das Einzelgebäude bezogenen Fördermaßnahmen der KfW durch quartiersbezogene Programme der „Energetischen Stadtsanierung“ ergänzt. Mit den Programmen werden konzeptionelle Planungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Quartier sowie deren Umsetzung gefördert. In den Quartieren soll eine abgestimmte Herangehensweise an Investitionen in die energetische Gebäudesanierung sowie in die quartiersbezogenen Wärme- und Kälteversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Mobilität sowie in die grüne Infrastruktur der Quartiere unterstützt werden. Die nicht investive Förderung für Konzepte und Managements erfolgt über Zuschüsse an Kommunen, die zum Teil an kommunale Wohnungsunternehmen weitergereicht werden. Die investive Förderung erfolgt über Kredite mit Zinsverbilligung und Tilgungszuschuss, die an Kommunen, kommunale Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen vergeben werden. Das Förderprogramm wird aktuell in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom November 2023 nur noch ausfinanziert. Eine Fortführung soll mit Inkrafttreten des Bundeshaushaltes 2025 erfolgen, im vom Kabinett beschlossenen 2. Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 sind entsprechende Mittel veranschlagt.

165. Von 2014 bis 2024 ergänzte der Bund das Eigenmittel-Kreditprogramm der KfW

„Altersgerecht Umbauen“ mit einer Zuschussvariante aus Bundesmitteln. Das Programm diente der Förderung von Maßnahmen, mit denen Barrieren im Wohnungsbestand reduziert werden und die Sicherheit erhöht wird. Es ermöglichte älteren und Menschen mit Behinderungen einen möglichst langen Verbleib in der gewohnten Umgebung. Neben diesen Personengruppen kam es auch Familien mit Kindern zugute.

166. Durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 wurde zusätzlich ab dem Veranlagungszeitraum 2024 eine weitere steuerliche Förderung bei selbstgenutztem Wohneigentum aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt ist eine steuerliche Förderung auch für die Finanzierung von klimaschonenden und bestimmten energetischen Sanierungsmaßnahmen in oder an einer selbstgenutzten Wohnung möglich.

Städtebauförderung

167. Hauptziel der Städtebauförderung ist es, die Städte und Gemeinden bei der Beseitigung städtebaulicher Missstände zu unterstützen und sie damit nachhaltig als Wirtschafts- und Wohnstandorte zu stärken. Die Programmstruktur der Städtebauförderung wurde 2020 fortentwickelt und auf die folgenden drei Programme konzentriert:

Mit dem Programm „Lebendige Zentren“ werden städtebauliche Maßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen gefördert. Ziel ist die Entwicklung attraktiver und identitätsstiftender Standorte für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Mit dem Programm „Sozialer Zusammenhalt“ werden Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von sozioökonomisch benachteiligten Stadt- und Ortsteilen gefördert. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität, der Nutzungsvielfalt, zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft, zur Verbesserung der Generationengerechtigkeit, der Bildungschancen und der Wirtschaftskraft in den Stadt- und Ortsteilen, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie zur Erhöhung der Sicherheit und der Umweltgerechtigkeit geleistet werden.

Mit der Förderung aus dem Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ werden Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, unterstützt. Die Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu fördern.

Voraussetzung für die Förderung jeder städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind Maßnahmen des Klimaschutzes und / oder zur Anpassung an den Klimawandel.

168. Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung werden nach Art. 104b Abs. 1 GG den Ländern gewährt. Die Gemeinden verwenden die Städtebauförderungsmittel (Bundesfinanzhilfen komplementiert durch Kofinanzierungen durch die Länder sowie den selbst aufgebrachten kommunalen Eigenanteil) primär zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, z.B. bei der Aufwertung der kommunalen Infrastruktur und des öffentlichen Raums. Soweit privaten Endempfängern Mittel der Städtebauförderung gewährt und durch die Kommunen

weitergegeben werden, geschieht das vor allem, um ihnen Mehraufwendungen für ein bestimmtes, im öffentlichen Interesse liegendes Handeln zu ersetzen, z.B. erhöhte Aufwendungen für die Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalen und sonstigen Gebäuden, die das Stadtbild prägen. Nur dieser, auf den privaten Endempfänger entfallende Anteil, der auf rund ein Drittel der gesamten Mittel geschätzt wird, ist als Finanzhilfe im Sinne von § 12 StabG im Subventionsbericht erfasst.

Soziale Wohnraumförderung

169. Die soziale Wohnraumförderung dient der Unterstützung privater Haushalte, die sich am Markt nicht aus eigener Kraft angemessen mit Wohnraum versorgen können.

Als Ergebnis der zum 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform zum Abbau von Mischfinanzierungstatbeständen ist die Gesetzgebungskompetenz für die Wohnraumförderung auf die Länder übergegangen. Zum Ausgleich des damit verbundenen Wegfalls der Finanzhilfen des Bundes erhielten die Länder höhere Anteile am Umsatzsteueraufkommen und bis Ende 2019 Kompensationsmittel, die jedoch ab 2014 lediglich einer investiven Zweckbindung unterlagen. Mit Blick auf den gestiegenen Bedarf an Sozialwohnungen ist mit Wirkung vom 4. April 2019 ein neuer Artikel 104d in das Grundgesetz eingefügt worden, der es dem Bund ermöglicht, gemeinsam mit den Ländern finanzielle Verantwortung für den sozialen Wohnungsbau zu übernehmen, indem er zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewährt. Für das Jahr 2025 sind 3,5 Mrd. Euro an Programmmitteln für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen. Einzelheiten zu den Finanzhilfen werden in für jedes Programmjahr zwischen Bund und Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen geregelt. Seit dem Programmjahr 2023 wurde neben der Verwaltungsvereinbarung zum „klassischen“ sozialen Wohnungsbau eine Verwaltungsvereinbarung zum „Jungen Wohnen“ abgeschlossen, die auf die Förderung von Wohnheimplätzen in Auszubildenden- und Studierendenwohnheimen zielt.

Baukindergeld

170. Ziel des Baukindergeldes war, Familien mit Kindern beim erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum zu unterstützen. Das Baukindergeld senkte die individuelle Finanzierungsbelastung und erleichterte dadurch Familien den Schritt in das Wohneigentum. Es diente zugleich der Altersvorsorge. Das Baukindergeld konnte bis zum 31.12.2022 beantragt werden, bereits gewährte Förderungen werden bis 2033 ausfinanziert.

5.2.5 Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge

171. Die Förderung der Ersparnisbildung der Bürgerinnen und Bürger wird im Subventionsbericht erfasst, weil mit der Förderung der privaten Vermögensbildung und Altersvorsorge gleichzeitig auch die Förderung bestimmter Leistungen der Finanz- und Kapitalmärkte verbunden ist.

Sparförderung und Vermögensbildung

172. Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken. Die Förderung ist seit

1990 darauf konzentriert, vermögenswirksame Leistungen für das Bausparen, zur Entschuldung von Wohneigentum und für bestimmte betriebliche oder außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen zu verwenden.

173. Gefördert werden in Vermögensbeteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von 400 Euro im Kalenderjahr. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 20 Prozent bei einer Einkommensgrenze von 40.000 Euro bzw. 80.000 Euro (Alleinstehende bzw. Verheiratete/Verpartnerte; bis 2023: 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro). Vermögenswirksame Leistungen, die in Bausparverträge und Ähnliches fließen bzw. Aufwendungen zum Wohnungsbau darstellen, werden darüber hinaus bis zu einem Höchstbetrag von 470 Euro im Kalenderjahr gefördert. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt hier 9 Prozent bei einer Einkommensgrenze von ebenfalls 40.000 Euro bzw. 80.000 Euro (Alleinstehende bzw. Verheiratete/Verpartnerte; bis 2023: 17.900 Euro bzw. 35.800 Euro).

174. Der Vermögensbildung der Arbeitnehmer dient auch die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit der geldwerten Vorteile aus der Überlassung von Vermögensbeteiligungen nach § 3 Nr. 39 EStG durch den Arbeitgeber. Der steuer- und abgabenfreie Betrag für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen beträgt 2.000 Euro im Kalenderjahr (bis 2023: 1.440 Euro). Eine Beitragsfreiheit gilt nicht bei der Entgeltumwandlung.

175. Über das 5. VermBG hinaus wird das Bausparen und Ähnliches auch durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) gefördert. Beiträge an Bausparkassen für nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossene Verträge sind grundsätzlich nur noch bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung der empfangenen Beträge prämienbegünstigt. Die Wohnungsbauprämie bemisst sich nach den im Sparjahr geleisteten prämienbegünstigten Aufwendungen; sie beträgt 10 Prozent der Aufwendungen, jedoch maximal von 700 Euro bzw. 1.400 Euro (Alleinstehende bzw. Verheiratete/Verpartnerte). Das jährlich zu versteuernde Einkommen (Einkommensgrenze) darf nicht mehr als 35.000 Euro für Alleinstehende bzw. 70.000 Euro für Verheiratete/Verpartnerte betragen.

Förderung der Altersvorsorge

176. Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde im Rahmen des Altersvermögensgesetzes (AVmG) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG eingeführt. Dieser wurde ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es insbesondere auch Beziehern kleinerer Einkommen und Familien mit Kindern ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Die sich aus den geförderten Beiträgen ergebenden Leistungen sind in der Auszahlungsphase in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern.

Gefördert werden Anlagen, die lebenslange Altersleistungen frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2012: 60. Lebensjahr) oder dem Beginn einer Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem gewähren.

177. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes vom 29. Juli 2008 wurde ab dem Veranlagungsjahr 2008 die Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums weiter verbessert und das genossenschaftliche Wohnen integriert. Seither können beispielsweise

auch Tilgungsbeiträge, die der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum dienen, unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich gefördert werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, das angesparte Altersvorsorgevermögen förderunschädlich zur Entschuldung des selbstgenutzten Wohneigentums einzusetzen.

178. Mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz vom 24. Juni 2013 wurden ab dem Veranlagungszeitraum 2014 weitere Vereinfachungen bei der Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums vorgenommen und die Stellung der Verbraucher am Markt weiter verbessert. So ist ab diesem Zeitpunkt u. a. auch eine steuerliche Förderung für die Finanzierung eines barrierereduzierenden Umbaus einer Wohnung möglich.

179. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 wurde ab dem Beitragsjahr 2018 u. a. die Grundzulage für Riester-Sparer von 154 Euro pro Jahr auf 175 Euro pro Jahr erhöht.

6 Umsetzung der Leitlinien der Subventionspolitik

180. Befristung, Degression, Evaluierung und Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen sind Kernelemente der in Kapitel 2 dargestellten Subventionspolitischen Leitlinien. Die konkrete Umsetzung dieser Vorgaben wird für jede einzelne Subvention in den einheitlich konzipierten Datenblättern (vgl. Anlagen 1 und 2) dokumentiert.

181. Die Subventionspolitischen Leitlinien stellen eine Selbstverpflichtung der Bundesregierung dar. Sie sollen bei jeder Neueinführung oder Änderung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen berücksichtigt werden. Der Stand der Umsetzung wird in diesem Kapitel dokumentiert.

182. Subventionen sind finanzwirksame Maßnahmen, so dass hier Erfolgskontrollen gemäß § 7 BHO zur Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle durchzuführen sind. Die in den Erfolgskontrollen gewonnenen Erkenntnisse werden im Rahmen der Subventionsberichterstattung dargestellt und um eine regelmäßige Prüfung von Subventionen unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten einschl. Aussagen zur Klimawirkung sowie Befristung und Degression ergänzt. Als Element einer ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung trägt dies zu einer fortlaufenden Neubewertung der Subventionstatbestände hinsichtlich ihrer Kohärenz mit den finanz-, wirtschafts- und sozialpolitischen sowie ökologischen Zielsetzungen der Politik der Bundesregierung sowie mit Blick auf Optimierungspotenziale bei.

183. Infolge mehrerer Prüfungen des Bundesrechnungshofes zur Einhaltung der Subventionspolitischen Leitlinien im Nachgang des 29. Subventionsberichts wurden Handreichungen zu den Themenfeldern Befristung und Degression sowie Klimawirkung von Subventionen erarbeitet. Diese Handreichungen konkretisieren die Vorgaben der Leitlinien und dienen dazu, die Aufbereitung von Informationen zur Umsetzung der Leitlinien ressortübergreifend stärker zu vereinheitlichen. Zudem ist der forschungsbezogene Subventionsbegriff neu gefasst worden (siehe auch Anlage 6).

6.1 Befristung

184. Die Bundesregierung hat im Hinblick auf eine klare, umfassende und einheitliche Darstellung der Befristung von Finanzhilfen die Datenblätter des Subventionsberichts um die Zeile „Maßnahmenbeginn“ ergänzt. Hier ist das Jahr anzugeben, in dem die Subvention erstmalig eingeführt wurde. Sofern ein Datenblatt mehrere Förderprogramme bzw. Fördergrundlagen umfasst, wird der Maßnahmenbeginn für das älteste Förderprogramm erfasst. In Kombination mit dem Beginn und Ende der aktuellen Geltungsdauer der Fördergrundlage bzw. des aktuellen Förderzeitraums wird ersichtlich, ob eine als befristet geltende Maßnahme bereits verlängert wurde.

185. Der überwiegende Teil der Finanzhilfen ist befristet (vgl. Übersicht 7). Von den 123 befristeten Finanzhilfen sind 14 bereits in der Auslaufphase. Für Finanzhilfen spielen gesetzliche Befristungen eine eher untergeordnete Rolle, da der Großteil der Finanzhilfen über Förderprogramme z. B. auf Grundlage von Förderrichtlinien der Ressorts beruht (vgl. Kapitel 5.1). Gemäß der Anlage zur VV-Nr. 15.7 zu § 44 BHO hat eine Förderrichtlinie grundsätzlich eine befristete Geltung. Anzutreffen ist auch die Kombination von gesetzlichen Regelungen mit befristeten untergesetzlichen Vorgaben. Dies ist beispielsweise bei den Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern der Fall, deren Bestand als Aufgabe

grundgesetzlich garantiert ist und die für einzelne Planungsperioden in befristeten Rahmenplänen bzw. im Koordinierungsrahmen konkretisiert werden. Da diese Rahmenpläne bzw. der Koordinierungsrahmen die Möglichkeit bieten, Fördergegenstand und Förderhöhe im Einzelnen festzulegen, werden die Gemeinschaftsaufgaben zu den durch untergesetzliche Regelungen befristeten Maßnahmen gezählt.

186. Im Vergleich zum 29. Subventionsbericht konnte der Anteil der unbefristeten Finanzhilfen von 21 Prozent auf 11,5 Prozent reduziert werden. Die fehlende Befristung hat unterschiedliche Gründe. Teilweise handelt es sich um bereits vor Geltung der Subventionspolitischen Leitlinien eingeführte Maßnahmen, für die weiterhin ein Handlungsbedarf besteht und deren Rahmenbedingungen seither unverändert geblieben sind. Ein kleiner Teil der Maßnahmen beruht auf direkten parlamentarischen Vorgaben, ein weiterer auf der Kofinanzierung von Maßnahmen im europäischen Kontext, die nicht befristet sind.

187. Bei den Steuervergünstigungen, die stets auf gesetzlicher Grundlage beruhen, ist mit 17 von 107 Regelungen ein vergleichsweise geringerer Teil befristet. Dies sind zum einen Maßnahmen, deren Befristung schon bei Einführung beschlossen wurde, zum anderen aber auch solche, deren Abschaffung parlamentarisch beschlossen wurde, weil die Regelung überarbeitet oder durch eine Anschlussregelung ersetzt worden ist. Von den befristeten Steuervergünstigungen sind 6 bereits in der Auslaufphase.

Übersicht 7: Auswertung zur Befristung

	Befristet insgesamt	**Keine Befristung**	**Summe**
Finanzhilfen Anzahl	123	16	139
Finanzhilfen in Prozent	88,5	11,5	100
Finanzhilfen Volumen Mio. Euro (2025)	36.901	21.305	58.205
Finanzhilfen Volumen in Prozent	63,4	36,6	100
Steuervergünstigungen Anzahl	17	90	107
Steuervergünstigungen in Prozent	15,9	84,1	100
Steuervergünstigungen Volumen Mio. Euro (2025)	1.351	18.037	19.388
Steuervergünstigungen Volumen in Prozent	7,0	93,0	100

6.2 Degression

188. Ziel der Degression von Finanzhilfen ist, einem „Gewöhnungseffekt“ beim

Subventionsempfänger entgegen zu wirken oder die Inanspruchnahme der Förderung zurückzuführen. Es lassen sich verschiedene Ausgestaltungen der Degression unterscheiden. So liegt eine Degression etwa vor, wenn bei einer (mehrjährigen) Förderung die Unterstützung für einen bestimmten Subventionsempfänger im Zeitablauf absolut zurückgeht. Aus Sicht des Subventionsgebers kann Degression auch bedeuten, dass das Aufkommen für ein Förderprogramm bzw. eine Vielzahl von Förderfällen für unterschiedliche Förderempfänger im Zeitablauf zurückgeht. Um eine klare, umfassende und einheitliche Darstellung der Degression zu gewährleisten wird die Ausprägung der Degression in den Datenblättern (vgl. Anlage 1) für jede Finanzhilfe präzisiert. Sofern ein Datenblatt mehrere Förderprogramme bzw. Fördergrundlagen (z. B. Förderrichtlinien) umfasst, wird dies einzeln dargestellt.

Ist eine Finanzhilfe nicht degressiv ausgestaltet, ist dies zu begründen. Gegen die degressive Ausgestaltung können fachliche oder branchenspezifische Gründe sprechen, z. B. wenn diese die Erreichung des eigentlichen Förderzieles gefährden würde. Auch wird bei vielen Förderprogrammen eine einmalige Leistung an einen Förderempfänger gewährt, so dass sich kein Ansatzpunkt für eine Degression je Wirtschaftssubjekt bietet. Ferner ist eine Degression in der Regel nicht sinnvoll, wenn ein kurzer oder einmaliger Förderzeitraum (z. B. bei einem einmaligen Förderaufruf oder bei einer einzelnen Zuwendung) vorgesehen ist. Bei mehrjährigen Vorhaben kann es vorkommen, dass die Auszahlungen bedarfsgerecht zeitlich variieren, z. B. könnte bei einer Investitionsförderung ein Anstieg der ausgezahlten Mittel nach initialer Planungsphase gegen Ende des Förderzeitraums stattfinden. Ferner können gesetzliche o. ä. Gründe gegen eine Degression sprechen.

189. Bei den Steuervergünstigungen stehen im Vergleich zu den Finanzhilfen nur eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung. Da die Kriterien der Förderung gesetzlich fixiert sind, ist hier eine Degression über die gesetzliche Beschränkung der individuellen Steuervergünstigung selten möglich. In Übersicht 8 ist die Gestaltung von Finanzhilfen und Steuervergünstigen hinsichtlich der Degression aufgeführt.

Übersicht 8: Auswertung zur Degression

	Finanzhilfen Anzahl	**Finanzhilfen in Prozent**	**Steuerver-günstigungen Anzahl**	**Steuerver-günstigungen in Prozent**
Degressiv gestaltet	19	13,7	2	1,9
Keine Degression	120	86,3	105	98,1
Summe	139	100	107	100

190. Von den nicht in der Ausfinanzierungsphase befindlichen Finanzhilfen waren im Berichtszeitraum 18 degressiv angelegt. Dazu gehören vor allem Finanzhilfen, die über den Haushaltsansatz abgesenkt werden. Die Reduktion der Förderfälle und/oder der Förderhöhe bleibt dann den jeweiligen Ressorts überlassen.

6.3 Zusammenspiel von Befristung und Degression

191. In der Analyse des Zusammenwirkens von Befristung und Degression wurden nur laufende Subventionen berücksichtigt. Bei Subventionen in der Auslaufphase greift die

Befristung; schon aufgrund fehlender Neufälle geht das Fördervolumen in der Regel zurück. Unter den laufenden Subventionen sind im Berichtszeitraum 16 Finanzhilfen sowohl befristet als auch degressiv angelegt. Zahlreiche Finanzhilfen weisen zwar eine Befristung auf, sind jedoch nicht zwingend degressiv gestaltet. Bei vielen Förderprogrammen liegen fachliche Gründe vor, die gegen eine Degression sprechen.

192. Aufgrund der Besonderheiten bei den Steuervergünstigungen ist hier die unbefristete, nicht degressiv gestaltete Gewährung der Normalfall. Von 107 Steuervergünstigungen sind 17 befristet. Eine Befristung bestehender Steuervergünstigungen bedeutet deren Abschaffung zum festgelegten Zeitpunkt, die mit einer Degression einhergehen kann.

6.4 Evaluierungen

193. Gemäß den Subventionspolitischen Leitlinien sind grundsätzlich alle Subventionen regelmäßig in Bezug auf den Grad der Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz zu evaluieren. Da Subventionen finanzwirksame Maßnahmen des Bundes sind, besteht für sie ohnehin gemäß § 7 Abs. 2 BHO die Verpflichtung zur Durchführung von Erfolgskontrollen entsprechend der VV Nr. 2 zu § 7 BHO. Deshalb sollte schon bei der Planung einer Evaluierung der mögliche Beitrag zur obligatorischen Erfolgskontrolle mitbedacht werden. Die Subventionen sollen im Sinne eines Subventionscontrollings immer wieder auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Effektivität (einschließlich externer Effekte), auf ihre Kohärenz mit den finanz-, wirtschafts- und sozialpolitischen sowie ökologischen Zielsetzungen der Politik der Bundesregierung sowie mit Blick auf Optimierungspotenziale überprüft werden. Externe bzw. unabhängige Evaluierungen können wesentliche Beiträge zur Erfolgskontrolle leisten sowie Handlungsempfehlungen geben, z. B. für eine Optimierung der Subventionsausgestaltung oder für einen Subventionsabbau.

194. Der Anspruch zu Evaluierung in den Subventionspolitischen Leitlinien unterstreicht die Anforderungen des § 7 BHO an überprüfbar formulierte Ziele, fundierte und kausale Wirkungsanalysen mit wissenschaftlichen Methoden und der hierzu erforderlichen Schaffung der Datenverfügbarkeit sowie eine regelmäßige Prüfung des Handlungsbedarfs. Im Rahmen der 12. Spending Review „Umsetzungen von Empfehlungen zur Ziel- und Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt“ wurde vom BMF gemeinsam mit BMI/BMDS und BMV sowie mit Beiträgen des BMWE ein Konzept zur ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung (zwoH) erarbeitet, in dem die Subventionspolitischen Leitlinien und Subventionsberichte als wesentliche etablierte Elemente einer zwoH genannt werden. Zugleich werden dort die Begriffe Erfolgskontrolle und Evaluation bzw. Evaluierung in ihren Synergien und Abgrenzung eingeordnet. In der Verwaltungspraxis ist darauf zu achten, dass sie – sofern für eine finanzwirksame Maßnahme neben der Erfolgskontrolle auch eine Evaluation durchgeführt werden soll – verzahnt werden und hierdurch Doppelarbeit vermieden wird.

195. Bei den in den Datenblättern (vgl. Anlagen 1 und 2) dokumentierten Evaluierungen werden z. B. Erfolgskontrollen gemäß VV Nr. 2.2 zu § 7 BHO der Ressorts oder nachgeordneter Behörden, Evaluierungen mit den Ländern oder im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren, Evaluierungsaufträge bzw. externe Gutachten, Evaluierungen unter Berücksichtigung beihilferechtlicher Vorgaben, Spending Reviews sowie Prüfungen durch den Bundesrechnungshof aufgeführt.

196. In den Datenblättern der Anlagen 1 und 2 des Subventionsberichts werden für jede Subvention Aussagen zur Evaluierung getroffen, insbesondere über Turnus, Methodik und Ergebnisse der durchgeführten Evaluierungen. Die Evaluierungsergebnisse sollen politischen Entscheidungsträgern auch eine Hilfestellung bei der Abwägung geben, ob die betreffende Subvention unverändert beibehalten, modifiziert oder abgeschafft werden sollte.

197. Insgesamt wurden 97 der 139 Finanzhilfen intern oder extern evaluiert, was einem Anteil von 69,8 Prozent entspricht (vgl. Übersicht 9). Das Volumen der evaluierten Finanzhilfen macht 84,2 Prozent des gesamten Fördervolumens aus. Dies stellt gegenüber dem 29. Subventionsbericht einen nochmaligen Anstieg von 16,3 Prozentpunkten dar. Bei 42 der Finanzhilfen wurde laut Datenblättern keine Evaluierung durchgeführt. Die nicht evaluierten Finanzhilfen machen insgesamt einen Anteil von 15,8 Prozent am gesamten Fördervolumen im Jahr 2025 aus. Mit 20 neuen Finanzhilfen enthält der aktuelle Subventionsbericht erneut viele Maßnahmen, die erst nach einer Anlaufphase sinnvoll zu evaluieren sind oder für einen so kurzen Zeitraum angesetzt sind, dass eine Evaluierung erst nach Abschluss der Maßnahme erfolgen kann.

Übersicht 9: Auswertung zur Evaluierung

Evaluierungen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes	**Extern**	**Intern**	**Keine abgeschlossene Evaluierung**
Finanzhilfen Anzahl	66	31	42
Finanzhilfen in Prozent	47,5	22,3	30,2
Finanzhilfen Volumen Mio. Euro (2025)	12.650	36.365	9.190
Finanzhilfen Volumen in Prozent	21,7	62,5	15,8
Steuervergünstigungen Anzahl	46	10	51
Steuervergünstigungen in Prozent	43,0	9,3	47,7
Steuervergünstigungen Volumen Mio. Euro (2025)	15.342	475	3.571
Steuervergünstigungen Volumen in Prozent	79,1	2,4	18,4

198. Zur Umsetzung der Subventionspolitischen Leitlinien zur Evaluierung hat das Bundesministerium der Finanzen im Dezember 2024 ein externes Forschungsprojekt zur Evaluierung des Systems der Umsatzsteuersätze unter Berücksichtigung von (auch internationalen) Wettbewerbs- und Abgrenzungsaspekten in Auftrag gegeben. Das Projekt soll im Oktober 2025 abgeschlossen werden. Damit soll auch sichergestellt werden, dass Evaluierungsergebnisse nicht veralten. Ergebnisse fließen in den nächsten Subventionsbericht ein. Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum interne Überprüfungen,

insbesondere bei den indirekten Steuern durchgeführt.

199. Im Oktober 2019 wurde das umfassende externe Forschungsprojekt „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo) in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim (ZEW), dem Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München (ifo) und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) abgeschlossen.[6] Die wesentlichen Einzelergebnisse der Evaluierung werden als Position der Gutachter in den Datenblättern zu den jeweiligen Steuervergünstigungen in der Anlage 2 dargestellt.

Im Rahmen des Forschungsauftrags wurden die größten, bisher noch nicht extern evaluierten Steuervergünstigungen sowie hiermit im engen inhaltlichen Zusammenhang stehenden Regelungen aus Anlage 2 des 26. Subventionsberichts systematisch untersucht.

200. Somit lagen die Evaluierungsschwerpunkte im Bereich der Energie- und Stromsteuer, Kraftfahrzeugsteuer und Einkommensteuer und umfassten ein breites Spektrum der damit verbundenen Politikbereiche (Gewerbliche Wirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr, Wohnungswesen und Städtebau, Mitarbeiterkapitalbeteiligung). Die Evaluierung der insgesamt 33 Steuervergünstigungen erfolgte im Sinne erhöhter Transparenz und Vergleichbarkeit anhand eines Schemas, das subventionspolitisch relevante Aspekte bei allen Steuervergünstigungen in gleicher Form adressiert. Ausführlichere Informationen zu den Evaluierungskriterien des Gutachtens finden sich in Kasten 5 des 27. Subventionsberichts. Die Gutachter weisen in ihrem zusammenfassenden Ergebnis- und Methodenband darauf hin, dass es dem Gesetzgeber obliege, aufgezeigte Vor- und Nachteile möglicher Veränderungen von Steuervergünstigungen abzuwägen.

201. Die im Gutachten des Fifo-Instituts aus dem Jahr 2019 als „schwach“ oder „ausreichend“ bewerteten Subventionen wurden einer internen Überprüfung unterzogen und sofern erforderlich, Stellungnahmen der Fachressorts eingeholt. Es wurden die Kriterien der Relevanz, Wirksamkeit, instrumentellen Eignung, Nachhaltigkeit und Transparenz der Subventionen herangezogen, um eine mögliche Abschaffung oder Anpassung der Subventionen zu prüfen.

202. Abweichend von den Empfehlungen der Wissenschaft und der Steuertheorie werden derzeit die für eine Beibehaltung der Subvention sprechenden Argumente politisch zumeist höher gewichtet als die Vorteile aus einer breit angelegten Anpassung der Subventionspolitik. Aus rein ökonomischer und finanzwissenschaftlicher Sicht wären alle schwach bewerteten Subventionen abzuschaffen oder zu reformieren. Zudem sind in der Regel direkte Finanzhilfen gegenüber Steuervergünstigungen zu bevorzugen, da Finanzhilfen zielgerichteter wirken sowie gedeckelt und degressiv ausgestaltet werden können. Steuervergünstigungen zeigen meist hohe Mitnahmeeffekte auf, tendieren dazu, sich zu verfestigen und sind schwer reformierbar. Ohne eine zeitliche Befristung der Steuervergünstigungen gewöhnen sich die Begünstigten daran und es steigt deren Abhängigkeit von staatlichen Mitteln.

203. Nach Auffassung der Ressorts sollte die überwiegende Anzahl der schwach evaluierten Steuervergünstigungen zunächst beibehalten werden. Reformoptionen oder

[6] Die gesamte aktuelle Studie mit den ausführlichen Ergebnissen der Forscher kann auf den Internetseiten des FiFo Köln eingesehen werden (www.fifo-koeln.de).

alternative Instrumente zur verbesserten Zielerreichung oder einer zielgerichteteren Wirkung von Steuervergünstigungen werden von den jeweiligen Ressorts in vielen Fällen nicht gesehen oder die Ressorts schlagen eine tiefergehende Prüfung vor. Für tiefergehende Prüfungen und Wirkungsanalysen der Steuervergünstigungen fehle es jedoch oftmals an den notwendigen Daten. Dies führt auch zu einem unzureichenden Monitoring von Subventionen, wie es vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an mehreren Stellen bemängelt wird. Die Bundesregierung setzt sich unter anderem mit dem Netzwerk für empirische Steuerforschung (NeSt) für eine Verbesserung der Datenlage ein.

204. Eine Steuervergünstigung wird von Seiten der Ressorts derzeit zur Abschaffung vorgeschlagen. Seitens des BMG wird die Abschaffung der Steuerfreiheit für Tabakwaren-Deputate empfohlen. Sie erfülle keine der angeführten Kriterien, die für eine Beibehaltung sprächen. Die Betrachtung der Abschaffung der Deputate wird im Rahmen des nächsten größeren Gesetzgebungsvorhabens im Bereich der Besteuerung von Genussmitteln vorgenommen.

205. Mit aktuellem Stand des vorliegenden Berichts wurden von den 107 Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum insgesamt 46 (bzw. 43,0 Prozent) extern und 10 (bzw. 9,3 Prozent) intern evaluiert. Rund die Hälfte der Steuervergünstigungen wurde bislang noch nicht evaluiert. Das Volumen der bereits evaluierten Steuervergünstigungen des Bundes macht aktuell über 80 Prozent des gesamten steuerlichen Subventionsvolumens des Bundes aus.

206. Bei der Entscheidung über die Abschaffung oder Anpassung einer Subvention sollte das gegenwärtige makroökonomische Umfeld berücksichtigt werden. Subventionen können dabei helfen, temporäre Einschränkungen in der Wettbewerbsfähigkeit, z.B. aufgrund von erhöhten Energiepreisen oder geopolitischen Unsicherheiten zu überbrücken. Auch die Abschaffung von Subventionen sollte entsprechend terminiert werden, sodass Unternehmen und insbesondere auch KMU, die sich im intensiven Wettbewerb befinden nicht zu stark belastet und in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt werden.

6.5 Nachhaltigkeitsprüfung

207. Gemäß den erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien unterliegen alle Subventionen einer Nachhaltigkeitsprüfung. Federführend sind die jeweils fachlich zuständigen Ministerien. Im Mittelpunkt der Nachhaltigkeitsprüfung steht die Abwägung der Auswirkungen der Maßnahmen aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Perspektive, die insbesondere Zielkonflikte in den Blick nimmt.

208. Nachhaltigkeit als politisches Leitprinzip der Bundesregierung zielt auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soziale Ausgewogenheit und ökologische Verträglichkeit für heutige und zukünftige Generationen in Deutschland und weltweit. Die absoluten äußeren Leitplanken sind dabei die planetaren Belastungsgrenzen und ein Leben in Würde für alle.

209. Grundlage der Nachhaltigkeitsprüfung ist die „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2025“ (DNS), die am 29. Januar 2025 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde.[7] Sie steht unter dem Titel „Transformation gemeinsam gerecht gestalten”. Die

[7] https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/2335292/c4471db32df421a65f13f9db3b5432ba/2025-02-17-dns-2025-data.pdf?download=1

beschlossene Version knüpft an die Strategie vom März 2021 an. Die DNS orientiert sich an der global ausgerichteten Agenda 2030 der Vereinten Nationen (VN) und deren Zielen für nachhaltige Entwicklung, den sogenannten „Sustainable Development Goals“ – SDGs. Sie weist jedem der 17 SDGs ein oder mehrere indikatorengestützte deutsche Unterziele zu. Die Nachhaltigkeitsstrategie bildet somit den Rahmen für die Umsetzung der Agenda 2030 auf nationaler Ebene.

210. Durch die Orientierung des deutschen Ziel- und Indikatorensystems an den VN-Nachhaltigkeitszielen werden auch international bedeutsame Zielsetzungen entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten, wie etwa die Förderung menschenwürdiger Arbeit (SDG 8) oder nachhaltiger Produktions- und Konsummuster (SDG 12), in den Blick genommen. Bestandteil der Nachhaltigkeitsprüfungen der Ressorts sind somit auch Auswirkungen der im Inland auf Basis von Richtlinien und weiterer rechtlicher Vorgaben gewährten Subventionen auf die Wertschöpfungskette. Die in den Subventionspolitischen Leitlinien angelegte Nachhaltigkeitsprüfung berücksichtigt damit die Anforderungen der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

211. Bei ihrer Prüfung greifen die Ressorts auf das in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie entwickelte Managementkonzept für eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere auf die dort verankerten sechs Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und die definierten Ziele und Indikatoren zurück.

212. Aufgabe der Nachhaltigkeitsprüfung ist es, für jede Subvention darzulegen, zu welchen in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Prinzipien, Indikatorenbereichen oder Zielen Beiträge erwartet werden. Subventionen können auf die vielfältigen Ziele und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie unterschiedlich wirken und sind insoweit differenziert zu bewerten. Deshalb werden neben den mit der jeweiligen Maßnahme verfolgten Zielen und beabsichtigten Wirkungen auch mögliche nicht intendierte Wirkungen betrachtet, so dass im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung insbesondere auch Zielkonflikte zwischen verschiedenen Nachhaltigkeitszielen erkennbar werden.

213. Der Nachhaltigkeitsprüfung liegen zurzeit überwiegend qualitative Beurteilungen zugrunde. Ziel muss auf Basis von Erkenntnissen zur Wirkung der Subventionen sein, auch belastbare Aussagen zu ihren quantitativen Auswirkungen auf das Ziel- und Indikatorensystem der DNS zu ermöglichen.

214. Die Bundesregierung setzt sich kontinuierlich dafür ein, die Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel zu erhöhen. Eine verbesserte Ziel- und Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt kann dazu beitragen, die Wirkungen von Subventionen auf die Nachhaltigkeitsziele besser zu ermitteln und nachzuweisen. Die jährlich durchgeführten themenbezogenen Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews) sind ein wichtiges Element einer ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung. Im Review-Zyklus 2023/2024 führte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) die 11. Spending Review zu dem Thema „Verbesserung der Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt mit einem Schwerpunkt Nachhaltigkeit“ durch. Die Bearbeitung der Empfehlungen (Formulierung einer Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung zur ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung, Maßnahmen zur Verbesserung der Evaluationskultur, Ausbau von bereits

bestehenden Elementen der Ziel- und Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt, Vorschläge zur Qualitätssicherung der Wirkungsprüfung, zur Digitalisierung und zur Aufnahme der Ziel- und Wirkungsorientierung in Aus-, Fort- und Weiterbildungen) wurde in der 12. Spending Review weitergeführt.

215. Darüber hinaus hat das von BMUKN 2023 in Auftrag gegebene Forschungsprojekt „Green Budgeting: Haushaltspolitik als Instrument der Umweltlenkung“ zum Ziel, praktikable, integrative und innovative Konzepte für ein Greening der Haushaltspolitik zu erarbeiten. Das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo)[8] eruiert konkrete Vorschläge für ein Green Budgeting auf Bundesebene, die deutlich machen, wie Nachhaltigkeitsziele (v.a. SDGs, DNS) mit dem Bundeshaushalt verknüpft werden können (Ausgabenfelder, Indikatoren). Perspektivisch wäre auch eine ex-ante Bewertung der Nachhaltigkeit von Subventionen möglich.

216. Finanzhilfen können – bei entsprechender Eignung nach dem Rahmenwerk für Grüne Bundeswertpapiere vom 24. August 2020 – als anrechenbare Ausgaben den Emissionserlösen Grüner Bundeswertpapiere zugeordnet sein. Mit der Emission Grüner Bundeswertpapiere soll die Entwicklung des Marktes grüner Anleihen unterstützt und die Nachhaltigkeit im Finanzmarkt gestärkt werden.

217. Die überwiegende Anzahl der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen weist einen direkten oder mittelbaren Bezug zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und den einzelnen Indikatoren bzw. Indikatorenbereichen der DNS auf. Subventionen führen tendenziell zu einem erhöhten Verbrauch an finanziellen, materiellen und/oder natürlichen Ressourcen und können insoweit Zielkonflikte mit anderen in der Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Zielsetzungen, wie z. B. Ressourcenschonung, Klimaschutz und Staatsverschuldung verursachen. Die nachteiligen Wirkungen auf andere Ziele und die daraus resultierenden Zielkonflikte begründen u. a. den besonderen Rechtfertigungszwang, dem Subventionen unterliegen.

218. Die wesentlichen Aussagen zur Nachhaltigkeit sind für jede Subvention in den Datenblättern der Anlagen 1 und 2 dokumentiert. Insgesamt zeigt die Auswertung der verfolgten Ziele folgendes Bild (vgl. Übersicht 10): Viele Finanzhilfen leisten einen Beitrag zu mehreren Zielen. Im Durchschnitt dienen Finanzhilfen einem der sechs Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und zwei der 17 SDGs der DNS. Der überwiegende Teil der Finanzhilfen leistet vor allem einen Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen im Zusammenhang mit dem Prinzip „d“ − Stärkung einer nachhaltigen Wirtschaft − und dem Prinzip „c“ − Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, vor allem durch Klimaschutz, Unterstützung von Wachstum und Beschäftigung sowie Innovationsförderung. Die Mehrheit der Steuervergünstigungen konzentriert sich auf die Stärkung nachhaltiger Wirtschaft (Nachhaltigkeitsprinzip „c“) und unterstützt vor allem das Erreichen des SDG 8 − Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern. Stärker als die Finanzhilfen dienen die Steuervergünstigungen auch dem Nachhaltigkeitsprinzip „e“ − Sozialer Zusammenhalt.

[8] Die Studie kann (in Kürze) auf den Internetseiten des FiFo Köln eingesehen werden (www.fifo-koeln.de).

Übersicht 10: Auswertung zu Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeitsprinzip	Finanzhilfen Anzahl	Finanzhilfen in Prozent	Steuerver-günstigungen Anzahl	Steuerver-günstigungen in Prozent
a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip	2	1,4	0	0,0
b) Übernahme globaler Verantwortung	14	10,1	0	0,0
c) Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen	74	53,2	15	14,0
d) Stärkung nachhaltiger Wirtschaft	82	59	93	86,9
e) Sozialer Zusammenhalt	22	15,8	36	33,6
f) Bildung, Wissenschaft, Innovation	28	20,1	0	0,0

219. Positiv auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie wirken unter anderem auch die 20 neu eingeführten und im vorliegenden Bericht als Subventionen erfassten Finanzhilfen (vgl. Anlage 4): Insgesamt sind 10 dieser Maßnahmen dem Nachhaltigkeitsprinzip „c“ – Erhalt natürlicher Lebensgrundlage – zuzuordnen. Vorrangig oder zusätzlich dienen 14 der neuen Finanzhilfen dem Nachhaltigkeitsprinzip „d“ zur Stärkung einer nachhaltigen Wirtschaft. Fünf neue Finanzhilfen verfolgen das Ziel der Förderung von Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung (Prinzip „f“). Das Ziel der Förderung des sozialen Zusammenhalts (Prinzip „e“) verfolgen vier neue Finanzhilfen.

220. Auch bereits länger bestehende Subventionen sollen im Rahmen ihrer Evaluierung regelmäßig auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie überprüft werden. Vor diesem Hintergrund war die Nachhaltigkeitsprüfung auch erstmals ein eigenständiger Analysebestandteil des 2019 abgeschlossenen Forschungsvorhabens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“. Die Ergebnisse des Gutachtens zu Nachhaltigkeitswirkungen wurden in den entsprechenden Datenblättern der Anlage 2 mitberücksichtigt und haben somit auch zu einer differenzierteren Betrachtung der Wirkungen der untersuchten Subventionen und einer stärkeren Herausarbeitung von Zielkonflikten beigetragen.

221. Subventionen als Instrument der Wirtschafts- und Finanzpolitik dienen in einem hochentwickelten Industrieland wie Deutschland nicht in gleichem Maße allen SDG, sondern vor allem den auf die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung gerichteten SDG 3, 7 bis 9 und 11 bis 13. Für die übrigen SDG erfolgt eine Benennung eher vereinzelt je nach Ausrichtung der Maßnahmen.

6.6 Klimawirkung

222. Im 29. Subventionsbericht wurde erstmalig im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung die Klimawirkung aller Finanzhilfen und Steuervergünstigungen bewertet. Die Datenblätter enthalten Einschätzungen zur Klimawirkung innerhalb der Kategorie „Nachhaltigkeit der Maßnahme“. Mit Blick auf die Klimaschutzwirkung von Subventionen ist insbesondere das Ziel 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie relevant.

223. Um die ressortübergreifende Einheitlichkeit der Einschätzungen zur Klimawirkung zu gewährleisten, ist für den vorliegenden 30. Subventionsbericht eine Handreichung zur Berichterstattung über die Klimawirkung erstellt worden.

224. Mit den Hinweisen zur Ermittlung der Treibhausgas-Fördereffizienz („Hinweise THG-FE“) im Rahmen der Berichterstattung KTF in der Fassung vom 26. November 2024 liegt eine Anweisung vor, wie finanzwirksame Maßnahmen des KTF, die überwiegend einen Bezug zum Ziel der Minderung von Treibhausgasen (THG-Minderung) aufweisen, diesbezüglich zu werten sind. Ergebnisse aus dieser Bewertung können für die im Subventionsbericht enthaltenen, aus dem KTF finanzierten Maßnahmen übernommen werden. Zugleich können nicht alle finanzwirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz anhand dieses Kriteriums eingeordnet werden. Da viele der im Subventionsbericht genannten Subventionen nicht primär auf eine THG-Minderung (oder einen anderen Beitrag zum Klimaschutz) abzielen, liegen in der Regel keine Erkenntnisse zur THG-Minderung vor. Eine Anwendung der Methodik der KTF-Maßnahmen würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen.

225. Eine positive Klimawirkung liegt vor, wenn eine Subvention eine THG-Minderung bewirkt, z. B. wenn dies im Rahmen der Methodik für die KTF-Berichterstattung oder durch eine Evaluation bzw. Erfolgskontrolle nachgewiesen wurde oder wenn von THG-Minderungspotentialen auf Basis wissenschaftlicher Annahmen ausgegangen werden kann. In diesem Fall ist die Wirkungskette zu beschreiben: In welcher Weise verändert die Subvention konkret die Handlungsanreize von Unternehmen und/oder Privaten, sodass eine THG-Minderung erzielt wird? Oder wird ein Beitrag zum Klimaschutz auf eine andere Weise als durch THG-Minderung erreicht, z. B. Emissionsvermeidung durch natürlichen Klimaschutz?

226. Von einer neutralen Klimawirkung ist auszugehen, wenn die Subvention keine relevanten Auswirkungen auf THG-Emissionen oder keinen anderen relevanten Effekt mit Klimawirkung hat. Oder, wenn präventiv eine Verlagerung von Emissionen ins Ausland verhindert wird (Carbon Leakage). Diese Maßnahmen wurden bisher im Subventionsbericht nicht einheitlich bewertet. Angesichts der Ambivalenz der Maßnahmen werden die insgesamt zwei Finanzhilfen und acht Steuervergünstigungen, die zur Vermeidung von Carbon Leakage beitragen, einheitlich als „klimaneutral“ eingestuft.

227. Eine negative Klimawirkung liegt vor, wenn zusätzliche THG-Emissionen generiert werden, weil die Subvention Anreize zu klimaschädlichem Verhalten setzt. In diesem Fall ist die Wirkungskette zu beschreiben: Welche Handlungsanreize für Unternehmen und/oder Private löst die Subvention aus, die zu einer negativen Klimawirkung führen? In welchem Konflikt steht die Subvention mit dem Ziel 13?

228. Im Jahr 2025 weisen 89 der 139 Finanzhilfen mit einem veranschlagten

Finanzvolumen von 52,3 Mrd. Euro einen positiven Bezug zu den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Umwelt- und Klimaschutzzielen auf. Ihr Anteil am Gesamtvolumen der Finanzhilfen beträgt 90 Prozent.

229. Als klimaneutral werden 39 Finanzhilfen mit einem veranschlagten Volumen von rund 4,3 Mrd. Euro im Jahr 2025 eingestuft. Hierunter fallen die „Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen“ mit 2,9 Mrd. Euro, die eine Abwanderung von Unternehmen ins Ausland verhindern sollen (Carbon Leakage).

230. Bei zehn Finanzhilfen mit einem Finanzvolumen von 1,6 Mrd. Euro ist das Ziel 13 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nicht betroffen.

231. Eine negative Klimawirkung hat lediglich die Finanzhilfe „Bundesförderung von Produktionsanlagen von Borosilikatrohrglas und Glasvials zur Verwendung in der Impfstoffproduktion“, mit einem Mittelansatz von 32.000 Euro im Jahr 2025.

232. Von den Steuervergünstigungen sind 24 Maßnahmen mit einem auf den Bund entfallenden Steuerminderungsvolumen von 3,3 Mrd. Euro im Jahr 2025 als klimafreundlich eingestuft. Die bedeutendste Maßnahme ist der ermäßigte Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr mit 1,2 Mrd. Euro.

233. Klimaneutral sind 13 Steuervergünstigungen mit einem auf den Bund entfallenden Steuerminderungsvolumen von 6,8 Mrd. Euro im Jahr 2025. Diese Steuervergünstigungen sind auch im internationalen Kontext zu bewerten. So haben einige Erhaltungshilfen zwar keine unmittelbare positive ökologische Wirkung im Inland, verhindern aber eine Produktionsverlagerung in Drittstaaten mit geringeren Umweltschutz- und Energiestandards, sodass die Produkte im Inland mit einer geringeren Belastung erstellt werden können (Vermeidung von Carbon Leakage).

234. Bei dem Großteil der Steuervergünstigungen ist der Indikatorenbereich 13 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nicht betroffen. Es handelt sich um 64 Steuervergünstigungen mit einer Steuerminderungswirkung von 8,2 Mrd. Euro im Jahr 2025. Bei zwei Steuervergünstigungen wird auf eine Aussage zur Klimawirkung verzichtet, da es sich um auslaufende Maßnahmen handelt.

235. Eine teilweise negative Klimawirkung wird bei vier Steuervergünstigungen mit einem auf den Bund entfallenden Steuerminderungsvolumen von rund 1 Mrd. Euro im Jahr 2025 festgestellt. Es handelt sich um folgende Maßnahmen: Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden (lfd. Nr. 78), Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden (Herstellerprivileg) (lfd. Nr. 51), Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel) (lfd. Nr. 20) und die Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen (lfd. Nr. 77).

7 Beihilfeentwicklung in Deutschland und Europa[9]

236. Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) setzen den rechtlichen Rahmen für die Beihilfegewährung in den EU-Mitgliedstaaten. Hiernach gilt, dass staatliche Beihilfen grundsätzlich mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind. Allerdings werden Voraussetzungen normiert, unter denen staatliche Beihilfen ausnahmsweise als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können. Diese Beihilfen stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission.

237. Als Beihilfe gilt jede staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung gleich welcher Art, die bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen gewährt wird, den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

238. Der europarechtliche Begriff der Beihilfe ist nicht deckungsgleich mit dem im Subventionsbericht verwendeten Begriff der Finanzhilfe, der z. B. keine Bürgschaften berücksichtigt und auch nicht auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten abstellt.

239. Die von den Mitgliedstaaten der EU bereitgestellten Beihilfen[10] – ohne Maßnahmen im Schienenverkehr und Finanzsektor – betrugen im Jahr 2023 insgesamt rund 186,78 Mrd. Euro bzw. 1,09 Prozent des EU-BIP (vgl. Übersicht 11). Im Jahr 2022 lag das entsprechende Beihilfevolumen insgesamt bei rund 229,18 Mrd. Euro bzw. 1,42 Prozent des EU-BIP 2022. Damit ging im Jahr 2023 das Volumen für Beihilfen gegenüber dem Vorjahr abermals zurück (um gut 18,5 Prozent). Schon im Jahr 2022 waren die Ausgaben im Vergleich zum Jahr 2021 gesunken (das Beihilfevolumen betrug im Jahr 2021 323,28 Mrd. Euro, dies entsprach 2,19 Prozent des EU-BIP 2021[11]). Die im Vergleich gesunkenen Volumina in den Jahren 2023 und 2022 lassen sich mit dem Auslaufen der umfangreichen Beihilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erklären; die Krisenbeihilfen im Zuge zur Stützung der Wirtschaft infolge des Ukrainekriegs und die Beihilfen ohne Krisenbezug erreichten insgesamt kein entsprechendes Niveau.

240. Deutschland gewährte im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit 50,59 Mrd. Euro im Jahr 2023 in absoluten Zahlen die höchsten Beihilfen (ebenso

[9]Über aktuelle Entwicklungen im Beihilfebereich informieren die online einsehbaren Anzeiger für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission. Das nachstehende Zahlenmaterial und die dazugehörigen Informationen entstammen dem aktuellen Anzeiger für staatliche Beihilfen („State aid Scoreboard“) der Europäischen Kommission 2024 vom 8. April 2025 mit den Zahlen für 2023 (Quelle: https://competition-policy.ec.europa.eu/document/download/68225c70-5570-4e10-b983-53efde939d7f_en?filename=state_aid_scoreboard_note_2024.pdf), dem Anzeiger für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission 2023 vom 9. April 2024 mit den Zahlen für 2022 (Quelle: https://competition-policy.ec.europa.eu/document/download/0b2037c5-c43f-4917-b654-f48f74444015_en), den Beihilfe-Mitteilungen der Europäischen Kommission vom Juli 2023 (Quelle: https://competition-policy.ec.europa.eu/document/download/915cbed0-8f55-4b34-b146-0d8ca007074e_en?filename=state_aid_brief_1_2023_kdam23001enn_TCTF_survey_0.pdf) und von Februar 2025 (Quelle https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/6bdfe977-fa3d-11ef-b7db-01aa75ed71a1/language-en, sowie weiteren von der Europäischen Kommission veröffentlichten Daten (s. mit weiteren Nachweisen https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/scoreboard_en, insb. https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/scoreboard/scoreboard-state-aid-data_en), zuletzt aufgerufen am 24.04.2025.

[10]Außer wenn anderweitig angegeben, werden die Höhen der Beihilfen vorliegend in Form des Beihilfeelements dargestellt, da dieses wirtschaftlich aussagekräftiger ist. Das Beihilfeelement entspricht nicht dem Nominalwert einer Beihilfe, sondern misst den erhaltenen wirtschaftlichen Vorteil, abhängig vom Beihilfeninstrument (z. B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften). Nähere Informationen dazu finden sich in den Anzeigern der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen unter dem Kapitel „Methodological Remarks“.

11Die Zahlen für 2020 und 2021 in diesem Kapitel unterscheiden sich von denen im 29. Subventionsbericht, da die Europäische Kommission mittlerweile aktualisierte Daten veröffentlicht hat.

wie im Jahr 2022 mit 73,67 Mrd. Euro), gefolgt von Frankreich mit 36,42 Mrd. EUR, Italien mit 21,61 Mrd. Euro und Spanien mit 12,41 Mrd. Euro (vgl. Übersicht 11).

241. Werden diese Beihilfen zum jeweiligen nationalen BIP ins Verhältnis gesetzt, ergibt sich eine andere Rangfolge (vgl. Übersicht 11). Der Anteil von Beihilfen am nationalen BIP betrug im Jahr 2023 in Deutschland 1,21 Prozent. Damit lag Deutschland an neunter Stelle der EU-Staaten und über dem Durchschnitt der EU-Mitgliedsstaaten (1,09 Prozent des BIP). Den höchsten Anteil staatlicher Beihilfen gemessen am BIP hatte Ungarn (2,91 Prozent). Unter den größten EU-Staaten lag Deutschland hinter Frankreich (1,29 Prozent), aber vor Italien (1,02 Prozent) und Spanien (0,83 Prozent). Irland (0,39 Prozent) und Zypern (0,45 Prozent) gewährten, bezogen auf ihre nationalen BIP, die wenigsten Beihilfen. Zum Vergleich: Im Jahr 2022 lag Deutschland mit Beihilfeausgaben in Höhe von 1,93 Prozent des BIP an zweiter Stelle aller EU-Mitgliedstaaten.

Beihilfen ohne Krisenbezug

242. Insgesamt betrugen die ausgezahlten Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten für Hilfen ohne Krisenbezug im Jahr 2023 136,78 Mrd. Euro (0,8 Prozent des EU-27-BIP) und damit knapp 21 Prozent mehr als im Jahr 2022 (113,22 Mrd. Euro). Inflationsbereinigt entspricht dies einer Steigerung von 14 Prozent gegenüber dem Jahr 2022. Insgesamt machen Beihilfemaßnahmen ohne Krisenbezug einen Anteil von 73 Prozent am Gesamtvolumen aller ausgezahlten Beihilfen aus (im Jahr 2022: 49 Prozent).

Der Anstieg des Volumens für Beihilfen ohne Krisenbezug im Vergleich zum Jahr 2022 scheint dadurch bedingt zu sein, dass die Mitgliedstaaten angesichts des starken Rückgangs der Krisenbeihilfen (s.u.) ihre Mittel im Jahr 2023 wieder verstärkt für nicht krisenbezogene Ziele verwendet haben.

Deutschland stellte mit 35,51 Mrd. Euro (0,85 Prozent des nationalen BIP) die meisten Beihilfen bereit, gefolgt von Frankreich (30,21 Mrd. Euro) und Italien (12,33 Mrd. Euro). Bei Malta (1,66 Prozent), Dänemark (1,25 Prozent) und Kroatien (1,11 Prozent) waren die Beihilfen ohne Krisenbezug im Verhältnis zu ihrem jeweiligen BIP am höchsten.

243. Im Rahmen der Beihilfen ohne Krisenbezug sind Umweltschutz und Energieeinsparungen politische Ziele, für die die Mitgliedstaaten 2023 mit Abstand die meisten Mittel verwendet haben (55,32 Mrd. Euro, 40 Prozent der Beihilfeaufwendungen ohne Krisenbezug). Dies macht einen Anstieg von über 20 Prozent gegenüber dem Vorjahr 2022 aus (damals 43,56 Mrd. Euro). Diesen Zielen folgen Ausgaben für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Innovationen (15,95 Mrd. Euro) und regionale Entwicklung (15,39 Mrd. Euro).

Deutschland stellte mit 26,2 Mrd. Euro (0,63 Prozent des nationalen BIP) die meisten Mittel für Umweltschutz und Energieeinsparungen bereit, gefolgt von den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation (3,26 Mrd. EUR, 0,08 Prozent des nationalen BIP) und regionale Entwicklung (1,34 Mrd. EUR, 0,03 Prozent des nationalen BIP).

Übersicht 11: Staatliche Beihilfen der EU-27 im Jahr 2023

	Beihilfen insgesamt in Mrd. Euro	**Beihilfen insgesamt in Prozent des nationalen BIP**
Belgien	5,88	0,99
Bulgarien	0,48	0,51
Dänemark	5,11	1,36
Deutschland	50,59	1,21
Estland	0,35	0,92
Finnland	3,02	1,11
Frankreich	36,43	1,29
Griechenland	2,77	1,23
Irland	1,97	0,39
Italien	21,61	1,02
Kroatien	1,45	1,86
Lettland	0,31	0,78
Litauen	0,76	1,03
Luxemburg	0,49	0,62
Malta	0,36	1,73
Niederlande	5,89	0,55
Österreich	3,61	0,76
Polen	11,29	1,51
Portugal	1,48	0,55
Rumänien	3,32	1,02
Schweden	5,77	1,07
Slowakei	0,95	0,78
Slowenien	0,92	1,45
Spanien	12,41	0,83
Tschechische Republik	3,69	1,16
Ungarn	5,72	2,91
Zypern	0,14	0,45
EU-27	**186,78**	**1,09**

Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine und zur Gestaltung des Wandels hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft

244. Die Beihilfen der EU-Mitgliedsstaaten zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine und zur Gestaltung des Wandels hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft (im Folgenden TCTF[12]-Beihilfen) betrugen 39,45 Mrd. Euro (0,23 Prozent des EU-27-BIP). Die TCTF-Beihilfen sind damit im Vergleich zum Jahr 2022 um etwa 7,9 Prozent gesunken (von 42,83 Mrd. Euro auf 39,45 Mrd. Euro).

245. Am 09.03.2023 nahm die Europäische Kommission den „Befristeten Rahmen für

[12]Temporary Crisis and Transition Framework, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (2023/C 101/03) vom 09.03.2023, erstmals geändert am 21.11.2023.

staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (Temporary Crisis and Transition Framework – TCTF)“ an. Dieser beruht auf einer Überarbeitung des „Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Temporary Crisis Framework – TCF)“, der am 23.03.2022 auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 b) AEUV erlassen worden war. Die Überarbeitung erfolgte in Umsetzung des Grünen Industrieplans der Europäischen Kommission („Green Deal Industrial Plan“ (GDIP)[13] und wurde dafür genutzt, den Rahmen auf die staatliche Förderung von Investitionen in Technologien, die für die grüne Transformation strategisch bedeutsam sind, auszuweiten. Bereits am 21.07.2022 hatte die Europäische Kommission den TCF um zwei Kapitel zum Ausbau Erneuerbarer Energien (Abschnitt 2.5) und zur Dekarbonisierung der Industrie (Abschnitt 2.6) erweitert. Die sog. Transformationskapitel, d.h. die Abschnitte für Beihilfen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien (Abschnitt 2.5 TCTF), für die Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse (Abschnitt 2.6 TCTF) und für die Beschleunigung von Investitionen in für die Klimaneutralität strategischen Sektoren (Abschnitt 2.8 TCTF), gelten bis zum 31.12.2025. Die Europäische Kommission hat den Rahmen im November 2023 für Beihilfen zur Überbrückung der Wintermonate und zur Kompensation von hohen Energiepreisen bis zum 30.06.2024 und im Mai 2024 für Beihilfen für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, bis zum 31.12.2024 verlängert.

246. Auf Grundlage des TC(T)F[14] und auf Grundlage des AEUV in Verbindung mit TCF-Grundsätzen wurden zwischen März 2022 und Juni 2024 nach Angaben der EU-Mitgliedstaaten und vorläufiger Auswertung der Europäischen Kommission Beihilfen im Nominalwert von insgesamt 795,69 Mrd. Euro genehmigt. Tatsächlich davon gewährt wurden Beihilfen in Höhe von 218,86 Mrd. Euro (ca. 27 Prozent). In absoluten Zahlen hat Deutschland mit 81,9 Mrd. Euro am meisten Beihilfen gewährt (38 Prozent), wovon allein ca. 69 Mrd. Euro auf die Rettung der Energieunternehmen Uniper SE und SEFE GmbH im Jahr 2022 entfielen. Dem folgen an zweiter Stelle Italien (57,8 Mrd. Euro) und an dritter Stelle Spanien (21,2 Mrd. Euro). Bei relativer Betrachtung in Bezug zum nationalen BIP gewährte Ungarn die meisten Beihilfen (1,79 Prozent), gefolgt von Rumänien (1,13 Prozent), Italien (1,11 Prozent) und Deutschland (0,80 Prozent). Legt man das Beihilfeelement zugrunde, so gewährte auch hier Ungarn die meisten Beihilfen (1,28 Prozent), gefolgt von Bulgarien und Deutschland (beide ca. 0,6 Prozent).

247. In Bezug auf die Transformationskapitel des TCTF (Abschnitte 2.5, 2.6 und 2.8), genehmigte die Europäische Kommission den EU-Mitgliedsstaaten zwischen März 2022 und Juni 2024 Beihilfen im Nominalwert von insgesamt 47,25 Mrd. EUR. Tatsächlich gewährten die Mitgliedsstaaten hiervon Beihilfen in Höhe von nur fünf Prozent, nämlich 2,38 Mrd. EUR. Davon entfielen 150 Mio. Euro auf den Abschnitt 2.5, 240 Mio. Euro auf den Abschnitt 2.6 und 1,99 Mrd. Euro auf den Abschnitt 2.8.

248. Von all seinen auf den TC(T)F gestützten Beihilfen zwischen März 2022 und Juni 2024 gewährte Deutschland in absoluten Zahlen mit 22,26 Mrd. Euro die meisten Beihilfen auf Grundlage des Abschnitts 2.3 (Liquiditätshilfen in Form zinsvergünstigter Darlehen),

[13]Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter, 1.2.2023, COM(2023) 62 final.
[14]Mit dem Kürzel TC(T)F ist sowohl der TCTF als auch seine Vorgängerregelung TCF gemeint.

gefolgt von Beihilfen in Höhe von 15,74 Mrd. Euro auf Grundlage des Abschnitts 2.4 (für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Erdgas- und Strompreise). In beiden Kategorien gewährte Deutschland auch europaweit die höchsten Beihilfen: bei Abschnitt 2.3 vor Österreich (5,4 Mrd. Euro) und Tschechien (4 Mrd. Euro), bei Abschnitt 2.4 vor Frankreich (1,87 Mrd. Euro) und Polen (1,07 Mrd. Euro). Im Transformationsbereich gewährte Deutschland in absoluten Zahlen am meisten Beihilfen (915 Mio. Euro, beruhend allein auf dem Abschnitt 2.8), gefolgt von Spanien (609 Mio. Euro) und Portugal (517 Mio. Euro). Bei relativer Betrachtung in Bezug zum nationalen BIP gewährte Portugal die meisten Transformationsbeihilfen, gefolgt von der Slowakei.

249. Zur weiteren Abfederung u.a. der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine wurden im Rahmen der Zweiten Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung sowie der Verordnung zur Krisendestillation von Wein im Jahr 2024 einmalig insgesamt Hilfen in Höhe von rund 35 Mio. Euro aus EU-Mitteln gewährt. Davon wurden mit der Zweiten Anpassungsbeihilfe rund 28,17 Mio. Euro an 13.361 landwirtschaftliche Betriebe aus den Sektoren Freilandobstbau bzgl. Obstbau mit mechanischer Unterstützung, Baumobst und Beerenobst und Hopfenanbau gewährt. Mit der Beihilfe zur Krisendestillation wurden rund 5,22 Mio. Euro für die Destillation von rund 8 Mio. Litern Wein an 46 Betriebe gewährt.

COVID-19-Beihilfen

250. Mit 10,55 Mrd. Euro (0,06 Prozent des EU-27-BIP) wurden im Jahr 2023 nur noch vergleichsweise wenige Beihilfen im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie ausgezahlt. Die COVID19-Beihilfen sind damit im Vergleich zum Jahr 2022 um ca. 85,6 Prozent gesunken (von 73,13 Mrd. Euro auf 10,55 Mrd. Euro), während sie in den Jahren 2020 und 2021 besonders hoch waren und im Wesentlichen unverändert blieben (184,33 Mrd. Euro bzw. 183,03 Mrd. Euro).

251. COVID-19-Beihilfen stützten sich auf die beihilferechtliche Grundlage des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Temporary Framework – TF) vom 19.03.2020[15], der auf Art. 107 Abs. 3 lit. b und c AEUV beruhte. Der TF ist am 30.06.2022 ausgelaufen.[16] Er bildete in Deutschland die Grundlage für verschiedene nationale Rahmenregelungen, wie die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, unter die u.a. die Soforthilfen, Teile der Überbrückungshilfen und verschiedene KfW-Programme fielen.

Die von den EU-Mitgliedstaaten im Kontext der COVID-19-Pandemie bereitgestellten staatlichen Beihilfen betrugen in den Jahren 2020 bis 2023 451,05 Mrd. EUR. Deutschland stellte in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt 155,58 Mrd. Euro an Hilfen bereit und ist damit der Mitgliedsstaat, der vor Frankreich (85,74 Mrd. Euro) und Italien (70,98 Mrd. Euro) die meisten Hilfen im Kontext der COVID-19-Pandemie auszahlte. Auf 2023 entfielen nur noch Beihilfen in Höhe von 1,55 Mrd. Euro (0,04 Prozent des nationalen BIP). Im mitgliedstaatlichen Vergleich lag Deutschland damit im Jahr 2023 hinter Frankreich (4,61 Mrd. Euro) und Italien (1,79 Mrd. Euro). In Relation zum nationalen BIP waren die ausgezahlten Hilfen im Jahr 2023 in Griechenland (0,2 Prozent), Österreich (0,17 Prozent) und Frankreich (0,16 Prozent) am höchsten.

[15]ABl. 2020/C 91 I/01, zuletzt geändert am 02.05.2024, C/2024/3113.
[16]Dies hinderte nicht die spätere Auszahlung von bis zu diesem Datum gewährten Beihilfen.

Anlage 1

Übersicht der Finanzhilfen (Teil I)

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
1	10 01	636 02	Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung	S	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	99.848.000	99.779.000	120.000.000	100.000.000	a. Entlastung der landwirtschaftlichen Unternehmer durch Senkung der Beiträge b. Haushaltsgesetz	nein	nein
2	10 01	636 03	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	A	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	6.480.000	4.648.000	5.000.000	5.000.000	a. Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft b. §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	31.12.1983	ja
3	10 01	636 06	Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	A	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	502.000	399.000	500.000	400.000	a. Soziale Absicherung älterer landwirtschaftlicher Unternehmer und Arbeitnehmer beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben b. Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	31.12.1996	nein
4	10 05	686 43 -AUS-	Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus (einzelne Förderrichtlinien des BÖL)	A	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2.150.735	2.002.413	2.390.197	2.400.000	a. Förderung von Maßnahmen zum Abbau von Wachstumshemmnissen des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette. b. Haushaltsgesetz, Richtlinien (a) "Beratungsrichtlinie", (b) "Informations- und Absatzrichtlinie", (c) "Messerichtlinie", (d) Richtlinie Bio-Wertschöpfungsketten", (e) Richtlinie AHV-Beratung, (f) Richtlinie AHV-Zertifizierung)	31.12.2030	ja
5	10 10	892 01	Strukturmaßnahmen für die Seefischerei	A	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	26.000	153.000	300.000	300.000	a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Seefischerei,	nein	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Bei-hilfe
										nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen, Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion, Modernisierung der Kutterflotte. b. Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS-BMEL)		
6	10 10	683 04	Maßnahmen zur Anpassung und der Entwicklung der Fischereiflotte	A	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.010.000	1.212.000	2.200.000	2.200.000	a. Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die bestehenden Fangmöglichkeiten sowie Nachwuchsförderung an Bord von Fischereifahrzeugen. b. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)	nein	ja
7	10 03	632 90, 882 90, 882 92, 882 99 -AUS- bis 2023: 632 92, 632 93, 632 97, 882 94, 882 95, 882 97	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	A	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	632.277.287	526.500.000	565.800.000	589.940.000	a. Gewährleistung einer leistungsfähigen, auf gesellschaftliche Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft; Ermöglichung der Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU; Gewährleistung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz) sowie jährlicher Rahmenplan	nein	ja
8	60 92	686 06 -AUS-	Waldklimafonds	S	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	89.103	77.317	11.088.000	3.680.000	a. Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der deutschen Wälder an den Klimawandel sowie zur Sicherung und zum Ausbau des Klimaschutzes durch Wald und Holz	ja	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Bei-hilfe
										b. Förderrichtlinie zum Erhalt und Ausbau des CO2-Minderungspotentials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel		
9	60 92	686 22 (bis 2024) 893 07 (bis 2025) ab 2026 893 17	Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz NAPE) sowie Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau	S	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	18.239.000	14.345.000	23.529.000	26.000.000	a. Förderung der Energieeffizienz und CO2-Einsparung in der Landwirtschaft und im Gartenbau sowie Energieberatung im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 b. Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau Teil A – Landwirtschaftliche Primärproduktion vom 28.06.2023	ja	ja
10	10 10	892 02 (mit RegE 2026 wegfallender Titel)	Investitionsförderung für den Stallumbau zur Gewährleistung des Tierwohls	A	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	5.163.000	5.636	0	0	a. Förderung zur vorgezogenen Umsetzung der Anforderungen der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnungb. Richtlinie zur Förderung des Stallumbaus zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Sauen	31.12.2030	ja
11	10 10	892 11 -AUS-	Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft	E	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2.361	0	0	0	a. Förderung von investiven Maßnahmen zur Modernisierung der Holzwirtschaft und Stärkung der Nutzung von Kalamitäts- und Laubholz sowie der Weiterentwicklung des Bauens mit Holz b. Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft	31.12.2021	ja
12	10 10	683 12	Beitrag zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder	E	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	4.325	0	0	0	a. Beitrag zum Erhalt der Wälder und der gesellschaftlichen unverzichtbaren Waldfunktionen angesichts der ökonomischen Folgen des	31.12.2021	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
										Klimawandels und der Corona-Pandemie. b. Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder		
13	1010	892 03 686 04 -AUS- (mit RegE 2026 wegfallende Titel)	Zuweisungen an die Landwirtschaftliche Rentenbank für das Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft	A	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	150.828.407	104.531.925	500.000	0	a. Unterstützung der Landwirtschaft und des Gartenbaus bei Investitionen zur Anpassung an besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen durch Förderung von Investitionen in emissionsarme Wirtschaftsdünger- und Pflanzenschutzmittel-ausbringungstechnik, Wirtschaftdüngerlagerung und -aufbereitung durch Separierung b. Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft	31.12.2024	nein
14	10 10	686 21 893 21	Bundesprogramm zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung	A	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	0	11.704.000	200.000.000	278.000.000	a. Förderung von konsumtiven und investiven Maßnahmen für den zukunftsfähigen und tiergerechten Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung b. I: Richtlinie "Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 - Laufende Mehrkosten" im Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung vom 5. Februar 2024 II: Richtlinie "Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 - Investive Vorhaben" im Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung vom 5. Februar 2024	investiv: 31.12.2030 konsumtiv: 31.12.2031	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
15	10 10	683 06 892 06	Umweltschonende Fischerei	A	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	0	0	20.000.000	0	a. noch keine Förderrichtlinie vorliegend b. Haushaltsgesetz	ja	ja
16	10 10	892 03 686 04 -AUS- (mit RegE 2026 wegfallende Titel)	Betriebsbeihilfen Fischerei	A	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	5.491.570	5.548.586	0	0	a. Fischereiwirtschaft aufrechterhalten und einen Beitrag zur Lebensmittelversorgung leisten b. Richtlinie zur Gewährung von Kleinbeihilfen für Fischereiunternehmen wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine	ja	ja
17	60 92	686 18 -AUS- ab 2026 686 12 -	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger und zur Emissionsminderung beim Wirtschaftsdüngermanagement	S	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	586.613	1.034.977	9.057.000	6.689.000	a. Umsetzung der Maßnahme 3.4.5.2 „Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlichen Reststoffen“ im Klimaschutzprogramm 2030 auch mittels einer zielgerichteten Investitionsförderung. b. Bisher drei Förderaufrufe: Klimaschutzprogramm 2030, Erneuerbare-Energien-Verordnung	31.12.2035	ja
18	60 92	686 21 ab 2026 686 12	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und zur Verringerung der Torfverwendung	S	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	36.617	37.928	22.500.000	30.000.000	a. Förderung der Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen aus Paludikultur als Beitrag für großflächige Umstellung der Bewirtschaftung hin zu torferhaltender, nasser Moornutzung; Förderung von Torfersatzstoffen. b. Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ des BMEL, seit dem 01.01.2024 abgelöst durch das Förderprogramm „Nachhaltige Erneuerbare Ressourcen“.	nein	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Bei-hilfe
19	60 92	893 05 ab 2026: 893 17	Zuschüsse für Investitionen von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger und zur Emissionsminderung beim Wirtschaftsdüngermanagement	S	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	5.771.148	1.684.862	0	10.000.000	a. Umsetzung der Maßnahme 3.4.5.2 „Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlichen Reststoffen“ im Klimaschutzprogramm 2030 auch mittels einer zielgerichteten Investitionsförderung. b. Richtlinie vom 13.01.2022	21.11.2023	ja
20	60 92	686 30 ab 2024: 686 31	Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement	S	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	105.697.000	0	0	0	a. Fördermaßnahme „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zur finanziellen Entgeltung von zusätzlichen Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen b. Richtlinie vom 28.10.2022	nein	ja
21	60 92	686 33 (ab 2026 aus 6092 686 12)	Forschungs- und Innovationsprogramm Klimaschutz im Bereich Ernährung und Landwirtschaft	S	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.913.000	10.068.000	19.000.000	24.000.000	a. Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Minderung von Treibhausgasen b. Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)	31.12.2027	ja
22	09 03	698 11	Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	A	Gewerbliche Wirtschaft	38.619.037	26.485.000	18.500.000	10.500.000	a. sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis 2018 b. Richtlinien des BMWi über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 12. Dezember 2008	21.12.2027	Nein
23	09 04 ab 2024 60 92	896 02 -AUS- 896 01	Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft - Internationale Kooperation Wasserstoff	P	Gewerbliche Wirtschaft	9.000.000	4.900.000	4.500.000	30.000.000	a. Die Nationale Wasserstoffstrategie (NWS) sieht den Aufbau und Förderung von internationalen Wertschöpfungs- und Lieferketten vor b. Förderrichtlinie für internationale Wasserstoffprojekte.	31.12.2028	ja
24	60 92	892 02 892 03 892 07	IPCEI Wasserstoff	P	Gewerbliche Wirtschaft	498.100.000	1.212.700.000	1.576.880.000	2.388.290.000	a. Finanzierung von Wasserstoffprojekten im Rahmen der Important	31.12.2029	nein

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Bei-hilfe
										Projects of Common European Interest (IPCEI) b. IPCEI-Mitteilung vom 25.11.2021		
25	60 92	686 14 -AUS-	Beratung Energieeffizienz	S	Gewerbliche Wirtschaft	201.640.000	185.650.000	242.000.000	131.400.000	a. Unabhängige und individuelle Beratung von Unternehmen, Kommunen und Bürger b. Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme; Richtlinien über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude	31.12.2026	ja
26	60 92	686 03 -AUS-	Querschnittsaufgabe Energieeffizienz (anteilig, hier: Pilotprogramm Einsparzähler)	S	Gewerbliche Wirtschaft	3.900.000	1.900.000	11.500.000	7.700.000	a. Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung b. KTF-Gesetz, Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010, EU-Energieeffizienzrichtlinie (RL 2012/27/EU; EED), Förderbekanntmachung „Pilotprogramm Einsparzähler“	01.07.2021	ja
27	60 92	683 03	Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen	A	Gewerbliche Wirtschaft	1.643.727.000	2.398.122.000	2.850.000.000	3.000.000.000	a. Ausgleich emissionshandelsbedingter Strompreiserhöhungen zur Verhinderung von Carbon Leakage b. Richtlinie vom 13. März 2024	31.12.2030	ja
28	60 92	686 08	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft	S	Gewerbliche Wirtschaft	449.498.000	554.542.000	918.317.000	973.194.000	a. Förderung von Investitionen in die Treibhausgas-Reduktion und Energieeffizienzsteigerung in den Sektoren Industrie und Gewerbe b. Förderrichtlinien des BMWK	31.12.2025	ja
29	60 92	686 05 -AUS-	Nationale Klimaschutzinitiative, Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz	S	Gewerbliche Wirtschaft	36.100.000	20.400.000	21.000.000	40.000.000	a. Leistung eines Beitrags zur Senkung der Treibhausgasemissionen b. Förderprogramme im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)	31.12.2027	teilweise

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
30	60 92 ab 2026 6093	893 03 683 08, ab 2026 893 32	Transformation Wärmenetze: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	S	Gewerbliche Wirtschaft	86.881.000	127.393.000	979.000.000	1.398.000.000	a. Förderung von Planung und Bau hochinnovativer multivatenter Wärmenetzsysteme der 4. Generation b. Förderbekanntmachung des BMWK vom 27. Juni 2017	14.09.2028	ja
31	60 92	893 04	Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher	P	Gewerbliche Wirtschaft	157.814.000	137.441.000	325.000.000	520.000.000	a. Zunehmenden Bedarf an Batteriezellen für mobile und stationäre Anwendungen decken; Koppelung der Sektoren Verkehr und Energie; Abbau von Abhängigkeiten von asiatischen Batteriezellenherstellern b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie	31.12.2031	ja
32	60 92	686 15 -AUS- bis 2023: 686 17	Ressourceneffizienz und -substitution	S	Gewerbliche Wirtschaft	12.500.000	20.500.000	18.300.000	13.500.000	a. Förderung des effizienten Einsatzes von Ressourcen und der Ressourcensubstitution entlang der gesamten Wertschöpfungskette b. Förderbekanntmachung des BMWK vom 1. April 2020	31.12.2023	ja
33	60 92	686 16	Umsetzung der Carbon Management Strategie	S	Gewerbliche Wirtschaft	8.623.000	6.821.000	25.000.000	150.000.000	a. Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der Grundstoffindustrie, Deutschland als Leitmarkt für innovative Klima-, Ressourcen- und Umweltschutztechnologien stärken. b. Förderrichtlinie des BMWK (in Vorbereitung)	Modul 2 der neuen BIK: 31.12.2030	ja
34	60 92	882 01	Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landstromversorgung in deutschen Häfen	A	Gewerbliche Wirtschaft	31.539.000	21.918.000	10.000.000	0	a. Unterstützung von Investitionen in Hafeninfrastrukturen zur Verbesserung der Landstromversorgung von Schiffen während der Hafenliegezeit b. Verwaltungsvereinbarung, die am 3. November 2020 in Kraft getreten ist	31.12.2024	nein

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
35	60 92	686 34 -AUS-	Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe	S	Gewerbliche Wirtschaft	200.000	500.000	3.000.000	1.500.000	a. Qualifizierung von Fachkräften zur Steigerung der Installationskapazitäten b. Förderrichtlinie veröffentlicht am 23.03.2023, Start zum 01.04.2023	30.09.2025	ja
36	60 92	697 02 -AUS-	Beihilfen nach § 11 BEHG (hier: ohne Beihilfen nach Abs. 2)	E	Gewerbliche Wirtschaft	117.700.000	60.800.000	243.200.000	210.700.000	a. Nach § 11 BEHG können indirekte Belastungen infolge der nationalen CO2-Bepreisung ausgeglichen werden: In Abs. 1 ist die finanzielle Kompensation zur Vermeidung unzumutbaren Härten geregelt, in Abs. 3 ist die finanzielle Kompensation zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit geregelt. b. BECV (Umsetzung § 11 Abs. 3 BEHG), Förderrichtlinie (verfassungsrechtlich gebotener Mindestschutz angelehnt an § 11 Abs. 1 BEHG)	31.12.2030	nein
37	60 92 ab 2025 60 02	683 07 ab 2025 683 07	Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis	S	Gewerbliche Wirtschaft	0	18.488.946.000	17.200.000.000	17.200.000.000	a. Gefördert wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nr. 21 EEG b. Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)	nein	ja
38	60 93	893 31	Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgungssicherheit von Nordostdeutschland – insbesondere mit Kraftstoffen – im Zusammenhang mit der Erdölraffinerie PCK Schwedt	A	Gewerbliche Wirtschaft	0	0	20.200.000	98.200.000	a. Geopolitische Resilienz und langfristige Sicherung der Kraftstoffversorgung in Nordostdeutschland durch Diversifizierung der Rohölversorgung, technische Umstellung der PCK-Raffinerie sowie infrastrukturelle Transformation zur Nutzung alternativer Kraftstoffe. b. Maßnahmeermächtigung im Bundeshaushalt (Titel 6093 893 31); ab 2025 über das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität.	31.12.2029	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Bei-hilfe
39	09 01	686 26 -AUS-	Innovative und praxisnahe Anwendungen und Datenräume im digitalen Ökosystem GAIA-X	P	Gewerbliche Wirtschaft	34.678.352	36.784.000	26.691.000	0	a. Entwicklung eines digitalen, global wettbewerbsfähigen Ökosystems b. Förderbekanntmachung vom 22. Februar 2021	30.06.2025	ja
40	09 01	892 23	IPCEI Cloud und Datenverarbeitung	P	Gewerbliche Wirtschaft	10.464.136	92.002.714	189.150.000	263.338.000	a. Förderung der Entwicklung von Cloud- und Edge-Infrastrukturen, - Services und – Plattformen b. Förderrichtlinie für die Bundesförderung im Bereich Cloud- und Edge-Infrastruktur und -Services im Rahmen des IPCEI-CIS vom 31.05.2023	30.07.2027	ja
41	09 01	686 23 -AUS-	„go-digital“	P	Gewerbliche Wirtschaft	12.331.608	14.463.859	9.000.000	0	a. Entwicklung und Realisierung von ganzheitlichen IT-Geschäftskonzepten b. Förderrichtlinie des BMWK "go-digital" vom 13. Dezember 2021	31.12.2024	ja
42	09 01	686 25	Digital Jetzt - Investitionsförderung für KMU	P	Gewerbliche Wirtschaft	59.252.161	48.983.658	18.892.000	0	a. Förderung der Digitalisierung der Geschäftsprozesse von KMU b. Förderrichtlinie des BMWK „Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU“ vom 19. Mai 2020 und vom 4. August 2021 und vom 22. Februar 2022 (Änderung der Richtlinie)	31.12.2023	ja
43	09 02	686 07 -AUS-	Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST) - hier: EXIST Forschungstransfer Phase II	P	Gewerbliche Wirtschaft	6.097.000	6.254.000	6.750.000	6.500.000	a. Erhöhung der Anzahl der Unternehmensgründungen im High-Tech-Bereich b. Förderrichtlinie zur Förderung von forschungsintensiven Unternehmensgründungen (EXIST Forschungstransfer) im Rahmen des Förderprogramms „Existenzgründungen aus der Wissenschaft“ vom 03.06.2024	31.12.2029	ja
44	09 02	686 12	Nachhaltig wirken - Förderung gemeinwohlorientierter Unternehmen	P	Gewerbliche Wirtschaft	15.630.013	6.634.000	13.137.000	14.902.000	a. Transformation zu einer nachhaltigen grünen und digitalen Wirtschaft b. Förderrichtlinie des BMWK vom 17.07.2024	31.12.2028	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
45	09 01	683 01 -AUS-	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	P	Gewerbliche Wirtschaft	262.390.941	233.307.159	270.300.000	290.100.000	a. Stärkung der Innovationskraft und damit Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen, Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissen-und Technologietransfer) sowie Unterstützung der Internationalisierung der Innovationsaktivitäten. Beitrag zum volkswirtschaftlichen Wachstum insbesondere durch Erschließung von Wertschöpfungspotenzialen. b. Richtlinie zum ZIM	31.12.2029	teilweise
46	09 01	683 01 -AUS-	Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP)	P	Gewerbliche Wirtschaft	4.845.291	1.122.522	12.700.000	16.900.000	a. Stärkung der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) inklusive Selbständigen und jungen Unternehmen. b. Förderrichtlinie zum IGP vom 1. Juni 2023	31.12.2027	teilweise
47	09 10	662 01	Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen	P	Gewerbliche Wirtschaft	-998.720	-616.528	470.000	488.000	a. Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE-Vorhaben b. Mandatarverträge mit KfW und Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (tbg) vom März 1995 sowie Dezember 2000	01.11.2004	ja
48	09 01	683 02 -AUS-	Innovationsgutscheine "go-Inno"	P	Gewerbliche Wirtschaft	4.121.833	2.729.962	4.614.000	4.730.000	a. Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks von externen Beratungsleistungen zur Erhöhung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit b. Richtlinie des BMWK vom 20. November 2020	31.12.2025	nein
49	09 01	683 05	Förderprogramm "Industrielle Bioökonomie"	P	Gewerbliche Wirtschaft	4.632.570	10.607.839	12.065.000	14.021.000	a. Förderung der Nutzung und des Baus von Demonstrationsanlagen und von Beispielregionen für die industrielle Bioökonomie b. Förderrichtlinie des BMWK vom 16.11.2021 und	31.12.2025 und 31.12.2028 (vgl. Spalte I, 2.b. neue FRL)	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Bei-hilfe
										Neufassung der Förderrichtlinie vom 29.08.2024		
50	09 02	662 02	Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	P	Gewerbliche Wirtschaft	20.470.000	36.350.000	41.160.000	45.660.000	a. Stärkung der Kapitalbasis von KMU für FuE-Vorhaben durch Darlehen b.Mandatarverträge mit KfW und DIA	30.06.2026	teilw eise
51	09 01	685 01 -AUS-	KMU Patentaktion	S	Gewerbliche Wirtschaft	3.500.000	3.000.000	3.500.000	3.500.000	a. Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und Unternehmensgründer bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte b. Richtlinie WIPANO vom 8. Januar 2024	31.12.2027	nein
52	09 02	686 07 -AUS-	INVEST-Zuschuss für Wagniskapital	P	Gewerbliche Wirtschaft	31.936.696	28.430.000	42.340.000	45.930.000	a. Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von jungen, innovativen Unternehmen durch die Mobilisierung von privatem Wagniskapital b. Förderrichtlinie des BMWi vom 6. März 2024	31.12.2026	ja
53	09 10	683 11 -AUS-	Bundesförderung von Forschungs- und Technologievorhaben zur Produktion innovativer persönlicher Schutzausrüstung	P	Gewerbliche Wirtschaft	2.800.000	3.000.000	2.600.000	1.400.000	a. Anreize für verstärkte Innovationstätigkeit in der Produktion von Schutzausrüstung b. Förderrichtlinie des BMWK vom 22. April 2021 (Neubekanntmachung)	31.12.2026	ja
54	09 10	892 14 -AUS- Titel ab 2025 entfallen	Bundesförderung von Produktionsanlagen von Point-of-Care-Antigentests zum Nachweis von SARS-CoV-2	P	Gewerbliche Wirtschaft	1.797.889	0	0	0	a. Erhöhung der nationalen Produktion von Antigentests und Reduzierung bisheriger nationaler/europäischer Importabhängigkeiten b. Gemeinsame Förderrichtlinie des BMWK und BMG vom 10. Dezember 2020	31.12.2021	ja
55	09 10	683 12 -AUS-	Bundesförderung von Produktionsanlagen von Borosilikatrohrglas	P	Gewerbliche Wirtschaft	45.000	20.000	32.000	33.000	a. Ausreichende Verfügbarkeit von Impfstoffen und deren Vorprodukten b. Förderrichtlinie des BMWK vom 22. April 2021	31.12.2021	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Bei-hilfe
			und Glasvials zur Verwendung in der Impfstoffproduktion									
56	09 10	892 14 -AUS- Titel ab 2025 entfallen	Bundesförderung von Produktionsanlagen für PoC-NAT-Schnelltestgeräte und für die dazu notwendigen Testkartuschen zum Nachweis von SARS-CoV-2	P	Gewerbliche Wirtschaft	7.022.318	0	0	0	a. Erhöhung der nationalen Produktion von PoC-NAT-Schnelltestsb. Gemeinsame Förderrichtlinie des BMWK und BMG vom 23. Dezember 2021	31.10.2022	ja
57	09 10	683 13 -AUS-	Bundesförderung für verbesserte Produktionskapazitäten sowie Forschung und Entwicklung bei Speziallipiden und anderen Hilfsstoffen für mRNA-Impfstoffe und andere mRNA-Arzneimittel	P	Gewerbliche Wirtschaft	500.000	700.000	1.300.000	800.000	a. Anreize zur Entwicklung von neuen und Verbesserung von bereits vorhandenen Speziallipiden und anderen Trägerstoffen für mRNA-Impfstoffe b. Förderrichtlinie des BMWK vom 23. Dezember 2021	31.12.2025	ja
58	09 01	892 21 Titel ab 2025 im Epl. 09 entfallen	IPCEI im Bereich Mikroelektronik/ IPCEI 1	P	Gewerbliche Wirtschaft	148.355.779	0	0	0	a. Europäische Kompetenzen in der Mikroelektronik erhalten und weiter ausbauen b. Beihilferechtliche Genehmigung IPCEI 1 vom 18.12.2018; IPCEI-Mitteilung; Beihilferechtliche Genehmigung IPCEI 2 am 08.06.2023 durch die Europäische Kommission erteilt.	31.12.2022	ja
59	ab 2024 60 92 ab 2026 60 93	ab 2024 892 10 ab 2026 892 62	Förderung der Mikroelektronik	P	Gewerbliche Wirtschaft	0	587.300.000	2.900.000.000	5.000.000.000	a. Förderung von Investitionen in Mikroelektronik b. beihilferechtliche Genehmigung am 08.Juni.2023 durch die Europäische Kommission erteilt. Verordnungsvorschlag für einen European Chips Act durch die Europäische Kommission vom 08.02.2022	31.12.2033	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
										(Formale Billigung durch EP am 10.07.2023 und Rat am 25.07.2023)		
60	30 04	685 42 -AUS-	r+Impuls – Innovative Technologien für Ressourceneffizienz – Impulse für industrielle Ressourceneffizienz	P	Gewerbliche Wirtschaft	931.000	26.000	5.000	0	a. Förderung der Entwicklung und Verbreitung von industriellen Effizienztechnologien b. Förderrichtlinie des BMBF „r+Impuls – Innovative Technologien für Ressourceneffizienz – Impulse für industrielle Ressourceneffizienz“ vom 18.08.2014; BAnz AT 01.09.2014 B4 Förderrichtlinie „r+Impuls – Impulse für industrielle Ressourceneffizienz“ vom 26.04.2017 BAnz AT 15.05.2017 B1	31.12.2023	ja
61	30 04	683 20 -AUS-	StartUpConnect	S	Gewerbliche Wirtschaft	0	850.000	2.680.000	5.680.000	a. Schaffung eines leistungsstarken Gründungs- und Innovationsökosystems und Minderung von einseitigen Abhängigkeiten im Bereich moderner und künftiger Kommunikationstechnologien b. Förderrichtlinie des BMBF zur Förderung von Start-ups im Bereich der Kommunikationssysteme – StartUpConnect im Rahmen des Forschungsprogramms Kommunikationssysteme „Souverän. Digital. Vernetzt.“ vom 28. September 2023	31.12.2029	ja
62	30 04	683 20 -AUS-	StartUpSecure	S	Gewerbliche Wirtschaft	8.470.000	9.140.000	7.490.000	19.580.000	a. Schaffung eines leistungsstarken Gründungs- und Innovationsökosystems und Minderung von ausländischen Abhängigkeiten im hochsensiblen Bereich der IT-/Cyber-Sicherheit b. Einzelvorhaben im Rahmen der Forschungsrahmenprogramme der BReg zur IT-Sicherheit	31.12.2026	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Bei-hilfe
										„Selbstbestimmt und sicher in der digitalen Welt“ (2015-2020) und „Digital. Sicher. Souverän.“ (2021-2026)		
63	30 04	683 10 -AUS-	Förderung von Projekten zum Thema „DATIpilot – Fördern und Lernen für Innovation und Transfer: Ein Experimentierraum im Umfeld der DATI“	P	Gewerbliche Wirtschaft	0	2.400.000	12.500.000	8.700.000	a. Stärkung des Wissens- und Technologietransfers zwischen wissenschaftlicher Forschung und Anwendungsbereichen aus Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung b. Förderrichtlinie des BMBF „DATIpilot – Fördern und Lernen für Innovation und Transfer: Ein Experimentierraum im Umfeld der DATI“	31.12.2029	ja
64	30 04	683 10 -AUS-	Förderung von Projekten zum Thema „RUBIN – Regionale unternehmerische Bündnisse für Innovation“	P	Gewerbliche Wirtschaft	14.400.000	27.800.000	25.500.000	20.000.000	a. Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von KMU durch eine strategische Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft in strukturschwachen Regionen b. Förderrichtlinie des BMBF vom 08.11.2019 „RUBIN – Regionale unternehmerische Bündnisse für Innovation“	31.12.2027	ja
65	30 04	683 10 -AUS-	Förderung von Projekten zum Thema „T!Raum – TransferRäume für die Zukunft von Regionen “	P	Gewerbliche Wirtschaft	0	600.000	1.200.000	2.200.000	a. Entwicklung und Erprobung neuer themenspezifischer Transferkonzepte auf experimentelle Weise durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen in strukturschwachen Regionen gemeinsam mit regionalen Forschungs- und Anwendungspartnern b. Förderrichtlinie des BMBF „T!Raum − TransferRäume für die Zukunft von Regionen“ vom 17.5.2021	31.12.2032	ja
66	30 04	683 10 -AUS-	Förderung von Projekten zum Thema „WIR! – Wandel durch	P	Gewerbliche Wirtschaft	12.500.000	20.600.000	26.100.000	22.500.000	a. Anstoß neuer regionaler Bündnisse für einen nachhaltigen innovationsbasierten Strukturwandel	31.12.2027	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
			Innovation in der Region “							b. Förderrichtlinie des BMBF "WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“ vom 27.07.2017		
67	09 01	686 11	Zukunftsfonds Automobilindustrie	P	Gewerbliche Wirtschaft	53.475.034	61.000.000	70.766.000	101.983.000	a. Umfassende Stärkung der Automobilindustrie durch Unterstützung der Transformation b. Förderbekanntmachungen des BMWK vom 2. Juli 2021 und 05. Oktober 2021	31.12.2025	nein
68	09 01	892 11 -AUS-	Zukunftsinvestitionsprogramm für Fahrzeughersteller und die Zuliefererindustrie sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte für transformationsrelevante Innovationen und regionale Innovationscluster	P	Gewerbliche Wirtschaft	34.600.000	33.800.000	28.400.000	18.200.000	a. Förderung der digitalen und klimafreundlichen Transformation der Fahrzeugindustrie in den Bereichen Investitionen, Forschung und Entwicklung, sowie Innovationscluster b. Förderrichtlinien des BMWK vom 16. März 2021	31.12.2026	ja
69	09 01	683 11 -AUS-	Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien und DNS der zukunftsfähigen Mobilität. Digital – Nachhaltig – Systemfähig	P	Gewerbliche Wirtschaft	11.700.000	10.900.000	10.100.000	5.252.000	a. Förderung vorwettbewerblicher Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu innovativen technologischen Lösungen im Fahrzeug- und Mobilitätsbereich mit hoher industriepolitischer Bedeutung b. Förderrichtlinien des BMWK vom 12. Juni 2015, die zuletzt durch die Bekanntmachung am 20. Dezember 2023 geändert worden ist (NFST) und vom 3. Dezember 2024 (DNS)	31.12.2029	ja
70	09 01	892 10	Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze	P	Gewerbliche Wirtschaft	22.783.813	26.348.000	32.000.000	23.637.000	a. Förderung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie b. Förderrichtlinie „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ vom 24. Juni 2024	30.06.2027	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Bei-hilfe
71	09 01	892 12	LNG-Bunkerschiffe	A	Gewerbliche Wirtschaft	125.881	145.000	0	0	a. Förderung nachhaltiger erneuerbarer Kraftstoffalternativen in der Schifffahrt b. Förderrichtlinie des BMWK vom 26.10.2021	31.12.2023	ja
72	60 92	686 28	Klimaneutrales Schiff	P	Gewerbliche Wirtschaft	0	2.603.000	7.279.000	5.019.000	a) Förderung der Entwicklung von klimaneutralen „Nullemission“-Schiffen (alternative Antriebskonzepte, alternative Kraftstoffe, Steigerung der Energieeffizienz, Technologien zur Reduktion von Emissionen)	31.12.2028	ja
73	09 02	882 01 -AUS-	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	A	Gewerbliche Wirtschaft	396.497.946	325.200.000	389.595.600	384.046.200	a. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten b. Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Art. 1 „Erstes Gesetz zur Änderung des GRW-Gesetzes“ vom 13 April 2021 (BGBl. I S. 770) sowie der Koordinierungsrahmen ab 01. Januar 2023.	nein	ja
74	09 02	882 05 -AUS-	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" – Sonderprogramm zur Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen	A	Gewerbliche Wirtschaft	0	2.200.000	28.620.000	21.030.000	a. Unterstützung der erfolgreichen Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten Leuna und Schwedt sowie einzelnen ostdeutschen Häfen b. Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969, Beschluss des GRW-Koordinierungsausschusses vom 13. Dezember 2023 zum Sonderprogramm sowie der jeweils aktuelle Koordinierungsrahmen (aktuell ab 01. Januar 2023).	31.12.2032	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
75	09 02	686 04, 686 05 -AUS-, 686 08, 893 01	Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung	A	Gewerbliche Wirtschaft	152.100.000	163.400.000	148.100.000	160.100.000	a. Mittelstand: Gründen, Wachsen Investieren b. Zuwendungsbescheide, Richtlinien des BMWi	31.12.2028	teilweise
76	09 04	687 05 -AUS-	Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand	P	Gewerbliche Wirtschaft	31.196.000	37.500.000	40.895.000	44.976.000	a. Förderung von Maßnahmen der Exportinitiativen Energie, Umwelttechnologien, Markterschließungsmaßnahmen für KMU, Förderung der Teilnahme junger innov. Unternehmen an Inlandsleitmessen, Wirtschaftsnetzwerk Afrika b. Richtlinien, Zuwendungsbescheide, Aufträge	nein	nein
77	09 04	687 05 -AUS-	CIRR-Festzinsprogramm zur Unterstützung deutscher Exporte insbesondere nach Afrika	P	Gewerbliche Wirtschaft	650.000	1.530.000	6.005.000	5.510.000	a. Unterstützung deutscher Exporte nach Afrika und Wirtschaftswissenschaftliche Afrikaforschung b. Haushaltsgesetz, Verträge, Zuwendungsbescheide	ja	nein
78	04 52	683 22	Anreiz zur Stärkung der Film- und Serienproduktion in Deutschland	P	Gewerbliche Wirtschaft	122.394.000	123.019.000	133.333.000	250.000.000	a. Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen b. Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ in der aktuellen Fassung vom 1. März 2023; Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „German Motion Picture Fund“ in der aktuellen Fassung vom 1. März 2023	31.12.2025	ja
79	04 52	892 22	Zukunftsprogramm Kino	E	Gewerbliche Wirtschaft	15.000.000	10.000.000	0	0	a. Strukturförderung für Arthouse - Kinos und Kinos im ländlichen Raum	31.12.2024	nein

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
										b. §§ 23 und 44 BHO sowie Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die strukturelle und nachhaltige Förderung von Kinos („Zukunftsprogramm Kino“)		
80	16 01	892 01	Förderung von Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen	A	Gewerbliche Wirtschaft	23.282.000	20.526.000	33.000.000	32.300.000	a. Förderung von Demonstrationsvorhaben im Bereich des Umweltschutzes b. Richtlinie des BMUV vom 30. November 2023	nein	ja
81	16 01	687 04 ab 2022: 892 02	Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur	P	Gewerbliche Wirtschaft	12.830.000	12.160.000	11.500.000	11.000.000	a. Verbreitung von Wissen und Anwendung von Umwelt- sowie Klimaschutztechnologien und innovativer (grüner) Infrastruktur in Ländern mit Unterstützungsbedarf b. Richtlinie zur Förderung des Exports „grüner“ und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur vom 2. Mai 2024	nein	teilweise
82	16 01	686 03	Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umweltschutz	S	Gewerbliche Wirtschaft	2.000.000	3.015.000	0	0	a. Innovationspotenzial heben, das in der Vernetzung von Umwelt- und Technologieszene und -Know how steckt b. Förderrichtlinie #mobilwandel2035 – Zukunftswettbewerb nachhaltige Mobilität vom 02. Februar 2021	31.03.2023	teilweise
83	16 01	687 06	Internationaler Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere	S	Gewerbliche Wirtschaft	24.569.000	19.300.000	20.000.000	20.000.000	a. Förderung von Maßnahmen im Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes - insbesondere gegen die Vermüllung der Meere b. § 2 EKFG; MarineDEFRAG-Förderrichtlinie vom 6.Juli 2021	31.12.2025	nein
84	16 02 ab 2023 16 01	685 05 ab 2023 685 01	Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	S	Gewerbliche Wirtschaft	44.170.000	27.251.000	38.571.000	38.571.000	a. Projektförderung regionaler und kommunaler Akteure zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	31.12.2026	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
										b. Förderrichtlinien des BMUV		
85	16 01	686 04	Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen	P	Gewerbliche Wirtschaft	4.602.000	7.615.000	0	0	a. Förderprogramms zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen zielgerichtet Digitalisierung als Mittel zur effizienteren Nutzung von Ressourcen einzusetzen b. Förderrichtlinie des BMUV	31.12.2028	ja
86	60 92	686 31 -AUS-	Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz	S	Gewerbliche Wirtschaft	12.826.000	230.379.000	579.024.000	821.563.000	a. Umsetzung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) mit dem Ziel, den allgemeinen Zustand der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern und so ihre Resilienz und ihre Klimaschutzleistung zu stärken. b. Förderrichtlinien des BMUV	ja	nein
87	60 92	892 01	Dekarbonisierung der Industrie/ Bundesförderung Industrie und Klimaschutz/ Klimaschutzverträge	A	Gewerbliche Wirtschaft	36.219.000	40.559.000	553.000.000	700.672.000	a. Förderung zur Dekarbonisierung der Industrie, Klimaschutzverträge b. Förderrichtlinien des BMWK	31.12.2030	Ja
88	60 92	683 04 893 08 -AUS- ab 2026: 683 04 683 12 893 08 -AUS-	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	P	Gewerbliche Wirtschaft	373.200.000	324.800.000	311.900.000	318.400.000	a. Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, um die Elektromobilität energieeffizienter, kostengünstiger, alltagstauglicher sowie klima- und umweltverträglicher zu gestalten b. Maßnahmen des BMWE (ehemals BMWK), BMFTR (ehemals BMBF), BMV (ehemals BMDV)	31.12.2026	Ja
89	60 92	893 01	Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge (Umweltbonus)	A	Gewerbliche Wirtschaft	2.599.993.000	235.198.000	1.250.000	1.000	a. Zuschuss für private und gewerbliche (bis 31.08.2023) Käufe/Leasing elektrisch betriebener Fahrzeuge b. Förderrichtlinie BMWK	31.12.2024	nein

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
90	60 93 bis 2024: 12 10 bis 2023: 60 97	894 61 bis 2024: 894 03 bis 2023: 894 11	Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen	S	Gewerbliche Wirtschaft	787.538.309	1.224.492.000	2.928.604.000	2.255.241.000	a. Errichtung von flächendeckenden breitbandigen Zugangsnetzen (NGA) in weißen Flecken b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie	31.12.2028	ja
91	60 93 bis 2024: 12 04 bis 2023: 60 97	892 61 bis 2024: 892 03 -AUS- bis 2023: 892 11	Unterstützung des Mobilfunknetzausbaus	S	Gewerbliche Wirtschaft	26.000	0	366.791.000	200.000.000	a. Förderung einer hochleistungsfähigen Mobilfunkversorgung mit Sprach- und Datendiensten (mindestens 4G) in Gebieten, in denen bisher noch keine Mobilfunkversorgung besteht bzw. die Mobilfunkversorgung nur mit 2G realisiert wird. b. Förderrichtlinie „Mobilfunkförderung“	31.12.2024	ja
92	12 04 ab 2022 09 01	683 04 ab 2022 683 22 -AUS-	Förderung der Computerspieleentwicklung auf Bundesebene	P	Gewerbliche Wirtschaft	56.067.887	37.119.819	88.302.000	124.563.000	a. Stärkung der Attraktivität Deutschlands als Standort für die Entwicklung von Computerspielen. Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen im Bereich Computerspiele. b. Förderrichtlinie „Computerspieleförderung des Bundes“ vom 28.08.2020; Förderrichtlinie "Games-Förderung des Bundes" vom 27.12.2024	31.12.2029	ja
93	12 10	683 11	Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	A	Verkehr	41.585.000	42.872.000	46.534.000	46.534.000	a1. Der Finanzbeitrag dient der Senkung der Lohnnebenkosten von Seeschifffahrtsunternehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiffe zu stärken, die die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, führen. Zudem sollen	a1. 31.12.2027 a2. 30.06.2027	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
										Bordarbeitsplätze für deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der EU auf diesen Handelsschiffen sowie Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen gesichert werden. a2. Förderung der Ausbildung des seemännischen Nachwuchses sowie der Sicherung des maritimen Know-how. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinie des BMDV für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt		
94	12 10	683 12	Förderung der Aus- und Weiterbildung in der deutschen Binnenschifffahrt	E	Verkehr	2.563.000	3.329.000	4.330.000	4.400.000	a. Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze und der Anzahl der Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen in der Binnenschifffahrt b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der deutschen Binnenschifffahrt vom 12. Juli 2022.	31.12.2025	ja
95	12 10	683 13	Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen	A	Verkehr	22.612.000	17.731.000	40.000.000	29.096.000	a. Modernisierung der Binnenschifffahrt durch Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf von emissionsärmeren Motoren und emissionsmindernden Technologien. Zusätzlich können auch kraftstoffsparende Technologien und Maßnahmen gefördert werden. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der Nachrüstung von Emissionsminderungseinrichtungen von Binnenschiffen	31.12.2026	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
96	12 10	683 15	Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Küstenschiffen	A	Verkehr	4.378.000	11.172.000	13.991.000	8.151.000	a. Modernisierung der Küstenschifffahrt durch Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf von emissionsärmeren Motoren, Technologien und Anlagen zur Reduzierung von Luftschadstoffen, Treibhausgasen und zur Verbesserung der Energieeffizienz. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Küstenschiffen	31.12.2025	ja
97	12 10	683 04	Verlagerung von Großraum- und Schwerlasttransporten (GST) von Straße auf die Wasserstraße	A	Verkehr	0	200.000	1.000.000	0	a. Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Wasserstraße und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie über die Anschubfinanzierung von regelmäßigen Großraum- und Schwerlasttransporten auf Bundeswasserstraßen	31.12.2025	ja
98	12 10	892 41	Zuschüsse an private Unternehmen für Investitionen in den Kombinierten Verkehr	A	Verkehr	65.335.000	103.695.000	92.700.000	90.000.000	a. Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf den Schienen- und Wasserweg b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nichtbundeseigener Unternehmen	31.12.2026	ja
99	12 10	892 42	Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssenso wie weiterer Anlagen des Schienengüterverkehrs	A	Verkehr	11.570.000	18.381.000	30.000.000	30.000.000	a. Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die Schiene b. Haushaltsgesetz und Verminderung mit Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiteren Anlagen des	31.12.2025	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
										Schienengüterverkehrs (Anschlussförderrichtlinie)		
100	12 01	684 22, 684 23, 684 24	Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut	A	Verkehr	316.482.000	292.514.000	386.900.000	386.900.000	a. Entlastung des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes in Höhe von bis zu 450 Mio. Euro jährlich b. § 11 Bundesfernstraßenmautgesetz; Richtlinien zur Anschaffung besonders emissionsarmer LKW; Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen sowie Richtlinie zur Förderung des Aus- und Weiterbildungsprogramms in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen	nein	ja
101	12 10	892 06	Förderung privater Investoren zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in der Nähe von Autobahnanschlussstellen	A	Verkehr	19.989.000	30.322.000	30.000.000	20.000.000	a. Schaffung zusätzlicher Stellplätze für Lkw in der Nähe von Autobahnen zur Entlastung der Autobahnrastanlagen b. Richtlinie zur Förderung privater Investoren zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in der Nähe von Autobahnanschlussstellen vom 10. Juni 2021	31.12.2024	nein
102	12 10	686 61, 891 62	Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie	P	Verkehr	19.485.000	39.148.000	2.250.000	0	a. Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien LNG-SeeschiffRL	31.12.2026	ja
103	12 10 ab 2026 60 92	892 62 ab 2026 892 12	Förderung umweltfreundlicher Bordstrom- und mobiler Landstromversorgung	A	Verkehr	2.724.000	2.690.000	6.600.000	6.600.000	a. Marktaktivierung von alternativen Technologien zur bordseitigen und mobilen landseitigen Stromversorgung von See- und Binnenschiffen b. Haushaltsgesetz i.V.m. Richtlinie über Zuwendungen zur Marktaktivierung alternativer Technologien für	31.12.2026	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Bei-hilfe
										die umweltfreundliche Bordstrom- und mobile Landstromversorgung von See- und Binnenschiffen (BordstromTech II)		
104	12 10 ab 2026 60 92	686 62 ab 2026 686 02	Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements	A	Verkehr	698.000	4.596.000	5.000.000	7.680.000	a. Beitrag zum Klimaschutz b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie "Betriebliches Mobilitätsmanagement"	31.12.2027	ja
105	12 10	683 03	Förderung innovativer Hafentechnologien	A	Verkehr	11.359.000	13.201.000	11.010.000	8.100.000	a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen durch Einführung neuer Hafentechnologien zur Optimierung von Produktion, Logistik und digitaler Infrastruktur b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie Innovative Hafentechnologien (IHATEC)	31.12.2025	ja
106	12 04	891 01	Digitale Testfelder in Häfen	A	Verkehr	7.033.000	13.517.000	12.000.000	10.000.000	a. Förderprogramm zur Entwicklung der deutschen Häfen zu High-Tech-Standorten der Spitzenklasse b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie Digitale Testfelder in Häfen	31.12.2025	ja
107	12 10	682 52	Reduzierung Trassenpreis im Schienengüterverkehr	E	Verkehr	374.210.000	229.264.000	275.000.000	265.000.000	a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des SGV mit dem Ziel, den Modal Split des SGV zu halten und zu verbessern. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte	30.11.2028	ja
108	12 10	682 53	Reduzierung Trassenpreise im Personenfernverkehr	E	Verkehr	126.035.000	0	105.000.000	200.000.000	a. Erhöhung der Betriebsleistung im Schienenpersonenfernverkehr (SPFV), um eine Verkehrsverlagerung auf die Schiene zu unterstützen und das Angebot des	30.11.2025	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Bei-hilfe
										umweltfreundlicheren SPFV zu verbessern b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Schienenpersonenfernverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte		
109	12 10	682 51	Reduzierung der Anlagenpreise im Schienengüterverkehr	E	Verkehr	84.359.000	19.634.000	35.000.000	0	a. Mit der Förderung soll ein wesentlicher Anreiz gesetzt werden, den Schienengüterverkehr (SGV) gegenüber dem Güter- und Warentransport auf der Straße wettbewerbsfähiger zu machen. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie über eine anteilige Finanzierung der Entgelte in Serviceeinrichtungen des Schienengüterverkehrs mit dem Schwerpunkt Einzelwagenverkehr – APF	30.11.2025	ja
110	12 10	682 54	Förderung des Einzelwagenverkehrs	E	Verkehr	0	188.319.000	300.000.000	300.000.000	a. Die Verkehrsleistung im EWV zu halten oder über eine Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene zu steigern sowie mittelbar eine Vermeidung von Treibhausgasemissionen auf einem gleichbleibenden oder höheren Niveau zu erreichen. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der künftigen Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der Betriebskosten im Einzelwagenverkehr (BK-EWV)	31.05.2029	ja
111	12 10	683 52	Umrüstung des GSM-R-Funksystems zur Erhöhung der Störfestigkeit	A	Verkehr	9.604.000	5.785.000	0	0	a. Erhöhung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs unter Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung sowie Schaffung der Voraussetzungen, um	31.12.2024	nein

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Bei-hilfe
										Eisenbahnstrecken besser mit Diensten des Mobilfunks zu versorgen. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie "Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern"		
112	12 10	686 02	Förderung der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen	S	Verkehr	4.757.000	2.134.000	2.500.000	0	a. Signifikante Verringerung von Unfällen mit Personenschaden durch Beteiligung nach rechts abbiegender Kraftfahrzeuge. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie "Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen" vom 29.3.2021	31.12.2025	nein
113	60 92	892 06 -AUS-	Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr	A	Verkehr	22.200.000	14.300.000	63.169.000	72.281.000	a. Förderung der Umstellung auf alternative Antriebe im Schienenverkehr zur Erhöhung der elektrischen Fahranteile im deutschen Schienenverkehrsnetz b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie „Beschaffung alternativer Antriebe im Schienenverkehr“	31.12.2023	ja
114	12 10	891 83 ab 2023: 891 05	Förderung der Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung bei dieselbetriebenen Kraftfahrzeugen und Maschinen	P	Verkehr	8.192.000	359.000	11.385.000	0	a. Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssysteme n für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von dieselbetriebenen Kraftfahrzeugen und Maschinen mittels finanzieller Anreize. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie vom 15. Dezember 2020	30.06.2026	ja
115	12 10 ab	892 03 -AUS- ab 2023 892 05;	Wasserstoff- und Brennstoffzellenanw	A	Verkehr	122.700.000	96.700.000	134.700.000	116.800.000	a. Etablierung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie bis Mitte des kommenden	31.12.2027	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Bei-hilfe
	2023 60 92	892 06; 893 02; 893 08	endungen im Verkehr							Jahrzehnts wettbewerbsfähig im Verkehrssektor und im Energiemarkt b. Förderrichtlinien des BMDV		
116	60 92	893 02	Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	P	Verkehr	151.200.000	345.720.000	1.575.141.000	1.714.088.000	a. Zuschuss zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien des BMDV	31.12.2032	ja
117	60 92	892 04 -AUS-	Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe sowie von Antriebstechnologien für die Luft- sowie Schifffahrt	P	Verkehr	33.600.000	25.000.000	38.193.000	50.000.000	a. Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe b. Förderrichtlinien des BMDV und BMUV	31.12.2026	ja
118	60 92	686 25 -AUS- ab 2026 892 04	Entwicklung regenerativer Kraftstoffe	P	Verkehr	25.370.000	31.910.000	66.187.000	100.000.000	a. Angewandte Entwicklung von Kraftstoffherstellungsverfahren b. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung regenerativer Kraftstoffe (FRL ErK) vom 5. Mai 2021, in der Fassung vom 3. März 2022	31.12.2026	ja
119	60 92ab 2025:12 10	893 14ab 2025893 02	Förderung von umweltfreundlichen Bodenstromanlagen an Flughäfen	A	Verkehr	4.702.000	15.796.000	0	0	a. Klima- und umweltfreundliche Versorgung von Luftfahrzeugen mit Bodenstrom an Flughäfenb. Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie	31.12.2026	ja
120	12 05	671 02	Unterstützung der Erbringung gebührenfinanzierter Flugsicherungsleistungen im Gebührenbereich 2 (§ 1 Abs. 1a FSAAKV)	S	Verkehr	33.223.000	32.934.000	30.000.000	0	a. Entlastung kleinerer Flugplätze bei den Kosten der Flugsicherung b. Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist	31.12.2025	nein
121	12 10	683 51	Bundesprogramm „Zukunft	A	Verkehr	13.223.000	19.557.000	20.000.000	48.981.000	a. Förderung von Innovationen zur Verlagerung des	31.12.2029	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
			Schienengüterverkehr" ab 2026: neue Titelbezeichnung „Innovationen im Schienengüterverkehr“							Güterverkehrs auf die Schiene und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Schienengüterverkehr, ab 2026 zusätzlich Unterstützung vorbereitender Maßnahmen zur DAK-Migration b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie Bundesprogramm Zukunft Schienengüterverkehr zur Förderung von Innovationen (Z-SGV)		
122	60 92	633 02	Modellprojekte im öffentlichen Personennahverkehr	S	Verkehr	96.228.000	106.055.000	71.335.000	13.000.000	a. Unterstützung von Modellprojekten, die zur Stärkung des ÖPNV geeignet sind und zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzprogramms beitragen. b. Förderrichtlinie „Modellprojekte zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs“ vom 12. Januar 2021	31.12.2025	ja
123	60 92	893 08 893 02 -AUS-	Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben	A	Verkehr	92.700.000	247.200.000	217.800.000	386.800.000	a. Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor sowie Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzprogramm 2030 in Bezug auf das Handlungsfeld Nutzfahrzeuge b. Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben	31.12.2024	ja
124	60 92	893 09 -AUS- 893 02	Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben	P	Verkehr	203.400.000	243.990.000	488.400.000	411.600.000	a. Maßnahmen zur Umstellung der Busflotte auf alternative Antriebe zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen des ÖPNV b. Richtlinien des BMWK und BMDV zur Förderung der Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr	21.12.2025	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
125	60 92	893 11	Nationales Flottenerneuerungsprogramm für Nutzfahrzeuge	A	Verkehr	3.246.000	41.001.000	1.000.000	1.000.000	a. Anreiz für den Austausch der Bestandsflotte schwerer Nutzfahrzeuge zugunsten moderner schwerer Nutzfahrzeuge mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb oder mit konventionellem Verbrennungsmotor der Schadstoffklasse Euro VI b. Förderrichtlinie des BMDV	31.12.2025	ja
126	60 92	892 05 892 07 893 08 -AUS-	Projekte mit Verkehrsbezug im Rahmen des IPCEI Wasserstoffl	A	Verkehr	4.600.000	58.900.000	71.300.000	47.500.000	a. Förderung ausgewählter Projekte im Rahmen des europäischen Important Projects of Common Interest (IPCEI) Wasserstoff b. Einzel-Notifizierung der Projekte durch die Europäische Kommission im Rahmen der IPCEI Wasserstoff auf Grundlage der IPCEI-Mitteilung der Europäische Kommission (2021/C 528/02).	nein	ja
127	25 02	882 11, 882 12, 882 13, 882 14, 882 15, 882 16, 882 17, 882 18, 882 19, 882 91, 882 92,- AUS-	Förderung des Städtebaus	S	Wohnungswesen	262.408.000	266.965.000	213.279.000	168.067.000	a. Nachhaltige Stadtentwicklung b. Art. 104 b GG, §§ 164 a und b, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 Baugesetzbuch, Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern	nein	nein
128	60 92	661 01	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung - Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier	S	Wohnungswesen	20.433.000	30.147.000	41.447.000	38.492.000	a. Neue Impulse für mehr Energieeffizienz im kommunalen Bereich b. Vertrag zwischen dem BMWSB und der KfW	31.12.2026	Ja
129	25 01	661 08 891 03	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Altersgerecht	H	Wohnungswesen	39.917.000	56.176.000	131.000.000	33.450.000	a. Erhöhung des Anteils altersgerecht ausgestatteter und barrierereduzierter Wohngebäude bundesweit	31.12.2024	nein

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
			Umbauen"der KfW-Bankengruppe							b. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW Bankengruppe		
130	60 92	893 10	Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich	H, S	Wohnungswesen	11.049.533.000	14.116.820.000	15.320.700.000	12.064.506.000	a. Anreiz von Investitionen in Gesamtmaßnahmen mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Wohn- und Nichtwohngebäuden in Deutschland gesteigert und die CO2-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden. b. Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude jeweils in der aktuell veröffentlichten Fassung	31.12.2030	nein
131	60 92 ab 2025: 60 93	893 15 ab 2025: 893 72	Klimafreundlicher Neubau	S	Wohnungswesen	7.500.000	24.700.000	243.516.000	377.849.000	a. Förderung von Neubau sowie Ersterwerb neu errichteter klimafreundlicher und energieeffizienter Wohn- und Nichtwohngebäude b. Förderrichtlinie des BMWSB	31.12.2030	nein
132	60 92 ab 2025 60 93	893 16 ab 2025 893 74, 893 75	132. Wohneigentumsförderung - (Wohneigentumsförderung für Familien, „Jung Kauft Alt“)	S	Wohnungswesen	4.945.000	6.302.000	62.822.000	79.725.000	a. Klimafreundlicher Neubau und Wohneigentumsförderung für Familien b. Förderrichtlinie	31.12.2030	nein
133	25 01 ab 2025 60 93	893 09 ab 2025 893 71	Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment - Wohngebäude mit kleinen bis mittleren Einheiten	S	Wohnungswesen	0	3.000.000	20.500.000	37.828.000	a. Förderung von Neubau sowie Ersterwerb neu errichteter klimafreundlicher und flächeneffizienter Wohngebäude sowie neu errichteter klimafreundlicher Nichtwohngebäude b. Freiwillige Leistung, Förderrichtlinie	31.12.2025	nein
134	60 92	661 09 -AUS-	Bundesförderung Serielle Sanierung	S	Wohnungswesen	3.200.000	3.700.000	5.100.000	5.700.000	a. Anreiz von Investitionen in die energetische Serielle Sanierung von Gebäuden. b. Förderrichtlinie des BMWK	31.12.2023	ja
135	25 01	893 03	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des	H	Wohnungswesen	4.743.000	0	0	0	a. Wirksamere Bekämpfung der Einbruchskriminalität	31.12.2022	nein

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Bereich	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe
			Programms "Kriminalprävention durch Einbruchsicherung" der KfW Bankengruppe							b. Freiwillige Leistung; Vertrag Bund (BMI) mit der KfW-Bankengruppe, Merkblatt der KfW und Richtlinie des Bundes		
136	25 01	882 06	Sozialer Wohnungsbau	S	Wohnungswesen	1.182.077.000	1.656.001.000	2.027.500.000	2.652.500.000	a. Gewährung zweckgebundener Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gemäß Artikel 104d GG. b. Artikel 104d GG, Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarung	nein	nein
137	25 01	893 05	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW Bankengruppe	H	Wohnungswesen	772.788.000	726.529.000	798.393.000	807.946.000	a. Förderung des Baus bzw. des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern. b. Freiwillige Leistung; Vertrag Bund (BMI) mit der KfW, Merkblatt der KfW und Richtlinie des Bundes vom 19.02.2019	31.03.2021	nein
138	25 01	661 01	Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für selbst-genutzten Wohnraum	H	Wohnungswesen	2.679.000	1.464.000	7.175.000	7.950.000	a. Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen durch Privatpersonen b. Freiwillige Leistung, Vertrag Bund mit der KfW	31.12.2026	nein
139	25 01	893 01	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	H	Sparförderung und Vermögensbildung	201.854.000	218.041.000	220.000.000	220.000.000	a. Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie b. Wohnungsbau-Prämiengesetz	nein	nein
					Summe	**25.307.415.940**	**47.633.069.648**	**58.205.329.797**	**59.449.143.200**			

Übersicht der Finanzhilfen nach Wirtschaftsbereichen

Lfd. Nr.	Finanzhilfen nach Wirtschaftsbereichen	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	2026 Soll
1 bis 21	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.036.116.166	783.731.644	1.001.864.197	1.078.609.000
22 bis 92	Gewerbliche Wirtschaft	8.779.860.774	27.421.567.004	33.923.608.600	37.502.010.200
93 bis 126	Verkehr	1.939.362.000	2.317.926.000	4.188.425.000	4.374.511.000
127 bis138	Wohnungswesen	13.350.223.000	16.891.804.000	18.871.432.000	16.274.013.000
139	Sparförderung und Vermögensbildung	201.854.000	218.041.000	220.000.000	220.000.000
	Summe	**25.307.415.940**	**47.633.069.648**	**58.205.329.797**	**59.449.143.200**

Datenblätter der Finanzhilfen (Teil II)

Bezeichnung der Finanzhilfe	**1. Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung**			
Ziel	Die Zuschüsse sind dazu bestimmt, die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Unternehmer durch eine Senkung ihrer Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) unmittelbar kostenmäßig zu entlasten. Hierfür werden für das Haushaltsjahr 2024 insgesamt 99 Mio. Euro des Gesamtvolumens verwendet. Eine Million Euro sind aufgrund eines Haushaltsvermerks verbindlich für die Beratung und Betreuung von Saisonarbeitskräften und Wanderarbeitnehmern im Arbeits- und Gesundheitsschutz vorgesehen.			
Rechtsgrundlage	Die seit 1963 jährlich im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden durch Bewilligungsbescheid des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesen.			
Haushaltstitel	Kap. 10 01, Tit. 636 02			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	99,8	99,8	120,0	100,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Zuschüsse zur Unfallversicherung land- und forstwirtschaftlicher sowie gärtnerischer Unternehmer. Die Zuwendungsbestimmungen sowie die besondere Verteilung der Mittel stellen sicher, dass der Unfallversicherungsbeitrag der voll zuschussberechtigten Unternehmer grundsätzlich prozentual in gleicher Höhe gesenkt wird. Die Bundeszuschüsse kommen den Unternehmern unmittelbar zugute und stellen damit eine Maßnahme innerhalb des Systems der landwirtschaftlichen Unfallversicherung dar.			
Maßnahmenbeginn	1963			
Befristung	Die Mittel zur Beitragssenkung werden jeweils für ein Jahr gewährt. Die Maßnahme ist nicht befristet.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden jährlich intern die Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft. Dabei werden einerseits die Ausgabenentwicklung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (beeinflusst auch durch gesetzliche Maßnahmen) und andererseits die Belastungssituation der landwirtschaftlichen Betriebe			

	durch die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung berücksichtigt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im Jahr 2023 wurde bei rund 327.100 Unternehmern der Beitrag zur Unfallversicherung durch den Bundeszuschuss gesenkt.
Ausblick	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden auch künftig Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**2. Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)**			
Ziel	Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.			
Rechtsgrundlage	Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der EG (Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung - 72/160/EWG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) und wurde national mit den Ausführungsvorschriften §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Art. 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994, BGBl. I. S. 1890) umgesetzt.			
Haushaltstitel	Kap. 10 01, Tit. 636 03			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	6,5	4,6	5,0	5,0
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente			
Maßnahmenbeginn	01.04.1969			
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslang gezahlt.			
Degression	Da keine Neuanträge möglich sind, wird die Zahl der Bedarfsfälle weiter zurückgehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht vorgesehen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 31. Dezember 2023 erhielten noch rd. 1.500 Personen eine laufende Landabgaberente.			
Ausblick	Eine Wiedereinführung der Landabgaberente ist derzeit nicht vorgesehen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**3. Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit**			
Ziel	Soziale und ökonomische Absicherung von - älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben - und - älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe - des landwirtschaftlichen Unternehmens oder der Teilnahme des Betriebs an bestimmten Stilllegungs- oder Extensivierungsmaßnahmen aus - diesem Betrieb ausgeschieden sind. Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden.			
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 441 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)			
Haushaltstitel	Kap. 10 01, Tit. 636 06			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0,5	0,4	0,5	0,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente			
Maßnahmenbeginn	01.01.1989			
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Leistungen nach diesem Gesetz können nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Januar 1997 vorgelegen haben.			
Degression	Da keine Neuanträge möglich sind, wird die Anzahl der Bestandsfälle weiter zurückgehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht vorgesehen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 31. Dezember 2023 erhielten noch 10 Personen eine Produktionsaufgaberente und rd. 500 Personen einen Flächenzuschlag.			

Ausblick	Eine Wiederaufnahme der Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ist derzeit nicht vorgesehen.
Bezeichnung der Finanzhilfe	**4. Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus (einzelne Förderrichtlinien des BÖL)**
Ziel	Übergeordnetes Ziel des Bundesprogramm Ökologischer Landbau: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau und die ökologische Lebensmittelwirtschaft, um ein nachhaltiges und gleichgewichtiges Wachstum dieses Sektors zu ermöglichen. Spezielle Ziele der Förderrichtlinien: - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des ökologischen Landbaus durch Abbau von Wissens- und Erfahrungslücken; Verbesserung der Entscheidungsgrundlage im Rahmen des betrieblichen Umstellungsprozesses; - Verbesserung der Markttransparenz ; - Bekanntmachung und Steigerung der Akzeptanz des ökologischen Landbaus durch Vermittlung fachspezifischer Informationen. - Steigerung der Anzahl der AHV-Unternehmen mit Bio-Zertifizierung und Steigerung des Bio-Anteils in der Außer-Haus-Verpflegung
Rechtsgrundlage	- Richtlinie über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen und Aquakulturunternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebes auf die ökologische Produktionsweise sowie bei der Übernahme von ökologisch wirtschaftenden Unternehmen (Beratungsrichtlinie), ausgelaufen am 30.06.2023; - Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen (Informations- und Absatzrichtlinie); - Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seiner Erzeugnisse (Messerichtlinie); - Richtlinie zur Förderung von Bio-Wertschöpfungsketten (Richtlinie Bio-Wertschöpfungsketten); - Richtlinie zur Förderung der Beratung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung zum vermehrten Einsatz von Produkten des ökologischen Landbaus (Richtlinie AHV-Beratung); - Richtlinie zur Förderung der Ausgaben zur Bio-Zertifizierung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung (Richtlinie AHV-Zertifizierung), ab 2025.
Haushaltstitel	Kap. 10 05, Tit. 686 43 -AUS-
(EU-) Beihilfe	Ja
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss

Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	2,2	2,0	2,4	2,4

Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein
Art der Subvention	Anpassungshilfe
Maßnahme	Im Einzelnen werden Zuwendungen gewährt: - für die Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor sowie während einer Umstellung auf ökologischen Landbau;

	- für die Konzeption und Durchführung von Informations- und damit verbundenen Absatzfördermaßnahmen für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau; - für die Teilnahme an überregionalen und internationalen Messen und Ausstellungen, die nicht ausschließlich auf Bio-Produkte ausgerichtet sind und in Deutschland stattfinden; - für die Förderung von Bio-Wertschöpfungsketten; - für die Förderung von Beratungen einschließlich damit verbundener Mitarbeiterschulungen von AHV-Unternehmen oder deren Einrichtungen, die ihr Speisenangebot nachhaltiger und gesünder gestalten wollen und dafür Bio-Lebensmittel in ihr Speisenangebot neu aufnehmen oder deren Anteil am Gesamtwareneinsatz ausweiten möchten; - für die Ausgaben der Bio-Zertifizierung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung
Maßnahmenbeginn	2003 (Beginn der ersten Förderrichtlinie)
Befristung	Ja, die Finanzhilfe war durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie (Richtlinie über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen und Aquakulturunternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebes auf die ökologische Produktionsweise sowie bei der Übernahme von ökologisch wirtschaftenden Unternehmen) vom 16.07.2029 bis zum 30.06.2023 befristet. Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie (Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen) vom 19.10.2015 bis zum 30.06.2021 befristet. Sie ist bereits viermal verlängert worden und befindet sich derzeit in Überarbeitung. Die Förderung war weiterhin erforderlich, da der Ökolandbau und seine Produkte durch fachspezifische Informationen noch weiter bekannt gemacht werden müssen, um die Akzeptanz zu steigern und eine weitere Ausweitung gemäß den genannten Zielen zu erreichen. Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie (Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seiner Erzeugnisse) vom 12.12.2019 bis zum 31.12.2024 befristet. Sie ist bereits fünfmal verlängert worden und wird am 27.06.2025 veröffentlicht. Die Förderung war weiterhin erforderlich, da der Ökolandbau durch fachspezifische Informationen noch weiter bekannt gemacht werden muss, um die Akzeptanz seiner Produkte zu steigern und eine Nachfrage zu entwickeln. Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie (Richtlinie zur Förderung von Bio-Wertschöpfungsketten) vom 06.12.2024 bis zum 31.12.2030 befristet. Sie ist einmalig verlängert worden. Die Förderung war weiterhin erforderlich zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des ökologischen Landbaus durch die Förderung von Kooperationen zum Aufbau von Wertschöpfungsketten und zur Verbesserung der Markttransparenz. Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie (Richtlinie zur Förderung der Beratung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung zum vermehrten Einsatz von Produkten des ökologischen Landbaus) vom 30.09.2022 bis 31.12.2027 befristet. Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie (Richtlinie zur Förderung der Ausgaben zur Bio-Zertifizierung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung) vom 14.01.2025 bis 31.12.2030 befristet.

Degression	Nein, die Finanzhilfe (Richtlinie über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen und Aquakulturunternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebes auf die ökologische Produktionsweise sowie bei der Übernahme von ökologisch wirtschaftenden Unternehmen) war nicht degressiv ausgestaltet, weil sie auf einen kurzen Förderzeitraum, wie etwa ein Haushaltsjahr, begrenzt und eine degressive Ausgestaltung daher nicht sinnvoll war; Nein, die Finanzhilfe (Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen) ist nicht degressiv ausgestaltet, weil sich kein Ansatzpunkt für eine Degression der Finanzhilfen je Förderempfänger über die Zeit bietet; Nein, die Finanzhilfe (Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seiner Erzeugnisse) ist nicht degressiv ausgestaltet, weil die Finanzhilfe auf einen kurzen Förderzeitraum, wie etwa ein Haushaltsjahr, begrenzt und eine degressive Ausgestaltung daher nicht sinnvoll ist; Nein, die Finanzhilfe (Richtlinie zur Förderung von Bio-Wertschöpfungsketten) ist nicht degressiv ausgestaltet, weil dadurch die Erreichung des eigentlichen Förderziels gefährdet ist; Nein, die Finanzhilfe (Richtlinie zur Förderung der Beratung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung zum vermehrten Einsatz von Produkten des ökologischen Landbaus) ist nicht degressiv ausgestaltet, weil die Finanzhilfe auf einen kurzen Förderzeitraum, wie etwa ein Haushaltsjahr, begrenzt und eine degressive Ausgestaltung daher nicht sinnvoll ist; Nein, die Finanzhilfe (Richtlinie zur Förderung der Ausgaben zur Bio-Zertifizierung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung) ist nicht degressiv ausgestaltet, weil die Finanzhilfe auf einen kurzen Förderzeitraum, wie etwa ein Haushaltsjahr, begrenzt und eine degressive Ausgestaltung daher nicht sinnvoll ist.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Ziele des Bundesprogramms Ökologischer Landbau (BÖL) sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig; da sie mit dem ökologischen Landbau eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform unterstützen und seine Ausdehnung fördern. Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben d) – nachhaltige Landwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich gestalten- sowie c) -natürliche Lebensgrundlagen erhalten- der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung des Nachhaltigkeitsmanagementkonzeptes der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Als zentrales Finanzierungs- und Förderinstrument des Bundes leistet das Programm einen unmittelbaren Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft in Deutschland und damit zur Ausdehnung der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche.Das Bundesprogramm unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 2.1.a - Landbewirtschaftung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren/Stickstoffüberschuss sowie 2.1.b – Landbewirtschaftung/ Ökologischer Landbau. Im Bestreben, einen möglichst geschlossenen Nährstoffkreislauf zu erreichen, und mit spezifischen Düngeregelungen trägt der ökologische Landbau auch zur Verringerung des Stickstoffüberschusses bei. Mit seinen verschiedenen Fördermaßnahmen ist das BÖL zudem ein wesentlicher Baustein für die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	"Erhöhung des Anteils des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlichen Fläche auf 30 Prozent in 2030. Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen, da der Öko-Landbau zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen beiträgt. Die Maßnahme ist klimafreundlich.
Evaluierungen	- 2003 wurde eine umfangreiche Evaluierung des gesamten Programms vorgenommen; Maßnahmen wurden an die Empfehlungen der externen Gutachter angepasst. - Zusätzlich erfolgen laufend regelmäßige systematische interne Beurteilungen. - Im Herbst 2010 startete ein Projekt zur Evaluierung der Richtlinien im Informationsbereich des Programms. - Die Evaluierung der Richtlinien „Beratung", „Information und Absatz" sowie „Messen" wurde im April 2013 abgeschlossen und bescheinigt im Wesentlichen einen effizienten Mitteleinsatz und eine erfolgreiche Umsetzung der Projekte. - Die Zuwendungsempfänger müssen eine Eigenevaluierung vornehmen. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Abschlussberichts. Eine Quantifizierung im Sinne einer Ursachen-Wirkungen-Beziehung ist nicht möglich, weil die Nachfrage- und Angebotsentwicklung von einer Vielzahl von weiteren Faktoren beeinflusst wird.
Materielle Ergebnisse im Hinblick au die Zielerreichung	Alle Aktivitäten des BÖL tragen dazu bei, dass die Nachfrage nach Bio-Produkten in Deutschland kontinuierlich steigt und die Anbauflächen des ökologischen Landbaus zunehmen. Die Anzahl der geförderten Projekte im Jahr 2024 verteilt sich auf die einzelnen Richtlinien wie folgt: - Beratungsrichtlinie: 6 - Informations- und Absatzrichtlinie: 5 - Messerichtlinie: 82 - Richtlinie Bio-Wertschöpfungsketten: 37 - Richtlinie AHV-Beratung: 3 - Richtlinie AHV-Zertifizierung: 0
Ausblick	Das Programm wird weitergeführt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**5. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei**			
Ziel	- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Seefischerei, - nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen, - Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion, - Modernisierung der Kutterflotte, - die Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS-BMEL)			
Haushaltstitel	Kap. 10 10, Tit. 892 01			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0,1	0,2	0,3	0,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zuschüsse für Maßnahmen in den Bereichen: - Unternehmungsgründungen durch junge Fischer, - Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs, - Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen an Bord, - Meeresumwelt und Artenschutz, - Verbesserung der Energieeffizienz, - Austausch oder Modernisierung einer Haupt- und Hilfsmaschine, - Qualitätssteigerung und Vorhaben zur Direktvermarktung von Fischereierzeugnissen, - Überwachung und Durchsetzung und - Investitionen zur Diversifizierung der betrieblichen Tätigkeit. Die Mittel dienen der nationalen Kofinanzierung für bestimmte Fördermaßnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) bzw. des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF).			
Maßnahmenbeginn	23. April 2015, zuletzt geändert am 8. Juli 2024			
Befristung	Nicht möglich. Notwendige Kofinanzierung im Rahmen der Europäischen Fischereipolitik.			
Degression	Nein.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und die Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung, 14.1.aa bis 14.1.b – Meere schützen, sowie 15.1 und 15.2 – Artenvielfalt und Ökosysteme.			

	Zielsetzung und Mittelpunkt der Finanzhilfe ist die Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei, die Schonung und nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen, die Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt, die Unterstützung des Klimaschutzes und eine ausgewogene und integrative Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete. Ökonomisch führt die Förderung zur Erhöhung des Beschäftigungsniveaus, zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischereibetriebe und zur Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion. Die durch die Investitionen ausgelösten Aufträge werden ausschließlich in der Küstenregion vergeben. Ohne eine Förderung könnten die notwendigen Investitionen von den Fischereibetrieben nicht geleistet werden, insofern dient die Finanzhilfe von der sozialen Wirkung her vielfach der Sicherung und Erhöhung des Beschäftigungsstandes in der Küstenregion und der Existenzsicherung von Fischereibetrieben.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Ökologisch vorteilhafte Wirkungen werden insbesondere durch die Modernisierungsmaßnahmen an Bord von Fischereifahrzeugen hinsichtlich der damit bewirkten Schonung der Fischereiressourcen und des Klimaschutzes erzielt.
Evaluierungen	Die Maßnahme wird durchgeführt nach Vorgaben des EMFF bzw. des EMFAF. Die Zwischenevaluierung zum Operationellen Programm Deutschlands für den EMFF ist erfolgt. Für den EMFAF ist gemäß Dach-Verordnung ein Evaluierungsplan aufzustellen. Dieser befindet sich zurzeit in der Umsetzung; das erste Evaluierungsvorhaben wurde abgeschlossen (Evaluierung der Umsetzungsstrukturen und -prozesse des deutschen EMFAF Programms). Die Maßnahme wird außerdem regelmäßig in Besprechungen mit den Küstenländern systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge auch durch die Europäische Kommission jährlich überprüft. Alle Ergebnisse der bisherigen Erörterungen lauteten auf Fortführung der Fördermaßnahme
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Schwierig zu quantifizieren, da Kofinanzierung europäischer Fischereipolitik.
Ausblick	Zur Unterstützung der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischereibetriebe, der Entwicklung der Küstenregionen, zum Ressourcen- und Klimaschutz sowie zur Erhaltung der nationalen Fangquoten sind weiterhin Mittel für Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen erforderlich.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**6. Maßnahmen zur Anpassung und der Entwicklung der Fischereiflotte**			
Ziel	Anpassung der Produktionskapazitäten der Seefischerei an die bestehenden Fangmöglichkeiten sowie Nachwuchsförderung an Bord von Fischereifahrzeugen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)			
Haushaltstitel	Kap. 10 10, Tit. 683 04			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	1,0	1,2	2,2	2,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja. Sowie auch nationale De-minimis-Beihilfen.			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Auf Grund unionsrechtlicher und nationaler Regelungen sollen Zuschüsse gewährt werden für: 1. Begleitmaßnahmen bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit, 2. Nachwuchsförderung an Bord von Fischereifahrzeugen, 3. ggf. andere gemeinschaftsrechtlich zulässige Anpassungsmaßnahmen.			
Maßnahmenbeginn	15. Dezember 2015, zuletzt geändert am 8. Juli 2024			
Befristung	Eine Befristung ist wegen der notwendigen Ko-Finanzierung von Fördermaßnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) und des absehbar weiterhin bestehenden Anpassungsbedarfs an die Fangmöglichkeiten in bestimmten Zeiträumen und bestimmten Fanggebieten sowie des Bedarfs an qualifiziertem Fachpersonal in der Fischerei nicht möglich.			
Degression	Nein.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und die Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 14.1.aa bis 14.1.b – Meere schützen. Zudem wird mit der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit ein Beitrag zu den Indikatorenbereichen 15.1 – Artenvielfalt und 15.2 – Ökosysteme geleistet. Die Unterstützung von Betrieben bei der Nachwuchsausbildung dient der Entwicklung der deutschen Fischereiflotte, der Verfügbarkeit von Fachpersonal, einer Steigerung des Beschäftigungsniveaus, dem Bestand der Betriebe und der Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion insgesamt. Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.			

Klimaschutzwirkung	
Evaluierungen	Die Maßnahme wird durchgeführt nach Vorgaben des EMFF bzw. des EMFAF. Die Zwischenevaluierung zum Operationellen Programm Deutschlands für den EMFF ist erfolgt. Für den EMFAF ist gemäß Dach-Verordnung ein Evaluierungsplan aufzustellen. Dieser befindet sich zurzeit in der Umsetzung; das erste Evaluierungsvorhaben wurde abgeschlossen (Evaluierung der Umsetzungsstrukturen und -prozesse des deutschen EMFAF Programms). Die Fördermaßnahme wird außerdem regelmäßig in Besprechungen mit den Küstenländern systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge auch von der Europäischen Kommission jährlich überprüft. Die Ergebnisse der Erörterungen lauteten auf Fortführung der Fördermaßnahme.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bisher andauernd hohe Anzahl von Zuwendungsempfängern. Im Fortgang schwierig zu quantifizieren, da Kofinanzierung europäischer Fischereipolitik.
Ausblick	Eine Unterstützung des erforderlichen Generationswechsels im Sektor ist weiterhin erforderlich, so dass eine weitere Mittelbereitstellung in den kommenden Jahren erforderlich ist. Ggf. werden auch zusätzliche Mittel benötigt, um den weiteren Strukturwandel des Sektors durch den dauerhaften Abbau von fischereilichen Kapazitäten zu unterstützen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**7. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**			
Ziel	Die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, zu gewährleisten und den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes zu beachten. Die Maßnahmen bilden den inhaltlichen und finanziellen Kern der Länderprogramme für die Umsetzung der EU-Politik zur Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule).			
Rechtsgrundlage	Art. 91a GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) sowie jährlicher Rahmenplan Das Gesetz ist nicht befristet.			
Haushaltstitel	Kap. 10 03, Tit. 632 90, 882 90 -AUS-, 882 92 -AUS-, 882 99 -AUS- bis 2023: Tit. 632 92, 632 93, 632 97, 882 94 -AUS-, 882 95 -AUS-, 882 97			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig. D.h. ohne Mittel für Küstenschutz, 50 % der investiven Mittel für: Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung und wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie 50 % der investiven Mittel für die Sonderrahmenpläne „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ und „Förderung der ländlichen Entwicklung“			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	632,3	526,5	565,8	589,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zur Durchführung der GAK stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan auf. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Länder zuständig. Entsprechend dem GAKG werden die Maßnahmen jährlich gemeinsam von Bund und Ländern sachlich überprüft und der Entwicklung angepasst. Damit wird gewährleistet, dass zeitnah auf eingetretene Änderungen reagiert werden kann. Über die GAK werden Maßnahmen in folgenden Bereichen durch Zuschüsse gefördert: - Integrierte ländliche Entwicklung - Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen - Verbesserung der Vermarktungsstrukturen - Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege - Forsten			

	- Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen - Küstenschutz - Benachteiligte Gebiete Bis zum Jahr 2023 wurden den Ländern darüber hinaus über vier Sonderrahmenpläne „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“, „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“, „Förderung der ländlichen Entwicklung“ und Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ Mittel für diese Bereiche zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2024 werden die beiden GAK-Maßnahmen „Waldumabu“ und „Wiederaufforstung“ im Förderbereich 5 aus dem Klima- und Transformationsfonds, Kapitel 6092, finanziert (siehe hierzu Finanzihilfe „Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz“).
Maßnahmenbeginn	1973
Befristung	Nein, die Finanzhilfe ist aufgrund des Art. 91a GG und des GAK-Gesetzes nicht befristet. Die Förderungsmöglichkeiten werden in jährlichen Rahmenplänen konkretisiert. Angebot und Durchführung der Maßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder.
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil dadurch die Erreichung der Förderziele gefährdet wäre.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) von Bund und Ländern als wichtigstes nationales Förderinstrument zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft, Entwicklung ländlicher Räume und zur Verbesserung des Küstenschutzes hat sich die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht zum Ziel gemacht. Insbesondere soll die GAK nach § 2 Absatz 1 GAKG zu einer umwelt- und ressourcenschonenden Land- und Forstwirtschaft, die auf künftige Anforderungen ausgerichtet und im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union wettbewerbsfähig ist, beitragen und eine nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete sicherstellen. Dabei sind stets die Erfordernisse und Ziele des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes zu berücksichtigen (vgl. § 2 Absatz 1 GAKG). Mit diesen Zielsetzungen steht die GAK in Übereinstimmung mit den wesentlichen Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und setzt diese für ihren Regelungsbereich um. Dass diese Nachhaltigkeitsziele von den konkreten Maßnahmen adressiert werden, ist integraler Bestandteil der Entscheidungsprozesse von Bund und Ländern über die Aufnahme jeder Maßnahme in das GAK-Förderprogramm. Gleichermaßen findet dies darüber hinaus Eingang in die kontinuierlich stattfindende Überarbeitung und Fortführung der GAK-Maßnahmen. Damit stellt diese Überprüfung auch gleichzeitig die Einhaltung der Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sicher. Dass die GAK darauf ausgelegt ist, besonders nachhaltige Maßnahmen zu fördern, bestätigt auch der derzeitige GAK-Rahmenplan. Dieser beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen, die auf die von der Bundesregierung im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aufgestellten Nachhaltigkeitsprinzipien und -indikatoren Bezug nehmen: • Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ stellt beispielsweise verschiedene Planungsinstrumente für die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Grundversorgung im ländlichen Bereich zur

	Verfügung. Damit schafft Förderbereich 1 die Grundlage für gleichwertige Lebensverhältnisse im ländlichen Raum und trägt wesentlich zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsprinzips e) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“), welches die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse anstrebt, bei. Daneben unterstützt Förderbereich 1 durch die Breitbandförderung die Digitalisierung des ländlichen Raumes und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsprinzips f) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“). • Der gegenwärtige Rahmenplan enthält insbesondere in den Förderbereichen 2 A und 4 F verschiedene Fördermaßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls. Damit trägt der GAK-Rahmenplan dem Nachhaltigkeitsprinzip d) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Rechnung, nach dem die Landwirtschaft nur dann als nachhaltig einzustufen ist, wenn sie auch den Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung gerecht wird. • Förderbereich 2 B fördert Beratungsleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, des Tierwohls, der Ressourceneffizienz und des Umwelt-, Natur und Klimaschutzes. Derartige Beratungsleistungen sind besonders wichtig, um landwirtschaftliche Unternehmen für die genannten Themen zu sensibilisieren und langfristig auch eine Umstellung hin zu einer ökologisch nachhaltigen Landwirtschaft, wie sie von der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in Prinzip d) gefordert wird, zu unterstützen. • Förderbereich 4 beinhaltet verschiedene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die dem Schutz der Ökosysteme und der Artenvielfalt dienen. Davon umfasst ist auch der ökologische Landbau. Diese Ziele sind deckungsgleich mit den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die Artenvielfalt und Ökosysteme zu erhalten (vgl. Schlüsselindikator 15.1 und 15.2) sowie den Anteil des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (vgl. Schlüsselindikator 2.1 b) zu erhöhen. • Den Vorgaben der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie entsprechend (vgl. Prinzip c) sowie Indikator 15.3), werden in Förderbereich 5 „Forsten“ verschiedene Maßnahmen zur Sicherung des Waldes unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Aspekte gefördert. • Förderbereich 9 ermöglicht schließlich Ausgleichszulagen für Betriebe, die in landwirtschaftlich besonders schwer zu bewirtschaftenden Gegenden liegen, um auch dort eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Um eine sinnvolle Verzahnung der angebotenen Fördermaßnahmen zur Nachhaltigkeit auf nationaler Ebene zu erreichen, stimmt sich das BMEL zudem mit den anderen Ressorts ab.

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz /Treibhausgase reduzieren) wird von einigen GAK-Fördermaßnahmen gezielt angesprochen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen der Förderbereiche 4 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) und 5 (Forstmaßnahmen). Darunter fallen beispielsweise die Erstaufforstung, die Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland sowie der Ökolandbau.
Evaluierungen	Bund und Länder kommen in regelmäßigen zeitlichen Abständen zusammen, um die bestehenden Fördergrundsätze zu besprechen, über Optimierungsmöglichkeiten und -bedarfe zu beraten und gegebenenfalls notwendige Anpassungen des GAK-Förderprogramms vorzunehmen. Dadurch ist ein kontinuierlicher Optimierungsprozess hinsichtlich der Ziele der GAK und damit auch der Nachhaltigkeitsstrategie sichergestellt. Zudem erfolgt nach § 9 Absatz 2 GAKG für jedes Jahr eine Berichterstattung, deren Informationen unter anderem zur Weiterentwicklung der GAK herangezogen werden. Die Länder berichten im Zuge der Berichterstattung über die Umsetzung der GAK. Aufgrund der Heterogenität der zahlreichen Fördermaßnahmen handelt es sich im Rahmen der Berichterstattung bislang um möglichst einheitliche übergreifende Indikatoren, wie die geförderte Fläche, die Anzahl der Förderfälle und die verausgabten Mittel. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Maßnahmen und der Berichterstattung findet jährlich statt. Regelmäßige externe Evaluierungen sind bei der Vielzahl der Fördermaßnahmen extrem aufwändig und können daher nur in größeren Zeitabständen durchgeführt werden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Gefördert wurden 2023 in der allgemeinen GAK z. B. - 228 Anträge für Gebäude (überwiegend Stallbauten) im Rahmen einzelbetrieblichen Investitionsförderung, (AFP), davon 21 in ökologisch wirtschaftenden Betrieben; - 138.672 Betriebe über die Ausgleichszulage; - 7.233 Haushalte wurden mit einem schnelleren Breitbandanschluss versorgt - etwa 8.340 ha Waldumbau - 1.800 Maßnahmen zur Dorfentwicklung - ca. 609.492 ha ökologische Anbauflächen im Rahmen der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschl. Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege (MSUL) - 463 Hochwasserschutzmaßnahmen
Ausblick	Die GAK wird weitergeführt: Erforderliche Weiterentwicklungen werden regelmäßig geprüft und ggfs. durch den PLANAK beschlossen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**8. Waldklimafonds**			
Ziel	Mit dem Waldklimafonds (WKF) werden Maßnahmen von besonderem Bundesinteresse umgesetzt, die der Anpassung der Wälder an den Klimawandel dienen und den unverzichtbaren Beitrag naturnaher, struktur- und artenreicher Wälder zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen auf Dauer erhalten. Die positiven Effekte für die Erschließung des CO_2-Minderungs- und Senkenpotenzials von Wald und Holz sollen verstärkt werden. Die Maßnahmen des WKF unterstützen damit Ziele der Strategien und Aktionspläne der Bundesregierung, die den Wald in Deutschland wegen seiner nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung, seiner Bedeutung für die biologische Vielfalt und seiner Leistungen für Klima und Gemeinwohl hervorheben.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie zum Erhalt und Ausbau des CO_2-Minderungspotenzials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel vom 20. März 2017, verlängert am 30. März 2021			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 686 06 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0.1	0,1	11,1	3,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Zuschüsse für Maßnahmen in folgenden Förderschwerpunkten: • Anpassung der Wälder an den Klimawandel: Ziel ist die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Wäldern an den Klimawandel unter Erhalt insbesondere ihrer Funktionen für die biologische Vielfalt und als CO_2-Senke sowie zur Sicherung des CO_2-Minderungspotenzials von Wäldern und Holzprodukten. • Sicherung der Kohlenstoffspeicherung und Erhöhung der CO_2 -Bindung von Wäldern: Ziel ist die Sicherung und Erhöhung der CO_2-Speicher- und Senkenfunktion der Wälder sowie die Vermeidung von THG-Emissionen. Diese Ziele sollen auch durch Maßnahmen der Vorsorge und des Risikomanagements bei Schadereignissen unterstützt werden. • Erhöhung des Holzproduktspeichers sowie der CO_2-Minderung und Substitution durch Holzprodukte: Ziel ist die Erhöhung des Holzproduktspeichers und die Vergrößerung des Anteils von Holzprodukten mit lang andauernder Kohlenstoffspeicherung. Ferner wird die Reduktion der THG-Emissionen durch die Erhöhung der stofflichen und energetischen Substitution energieintensiver Materialien auf Basis fossiler Rohstoffe, durch Einsparung von energieaufwendigen Prozessen sowie durch möglichst weitgehende Schließung von Stoffkreisläufen unterstützt. • Forschung und Monitoring zur Unterstützung: Ziel ist, bestehende Forschungslücken zu Ausmaß und Auswirkungen des Klimawandels auf Waldökosysteme, zu Potenzialen einer umwelt- und naturverträglichen Erhöhung der Kohlenstoffspeicherleistung und CO_2-Minderung von Wald und Holz sowie zur Anpassung der			

	Wälder und der Forstbetriebe an den Klimawandel zu schließen. Die Ergebnisse sollen unmittelbaren Nutzen für die Praxis haben. • Information und Kommunikation: Ziel ist die Information und Qualifizierung von Waldbesitzern, forstlichen Unternehmern, anderen Akteuren, Entscheidungsträgern und Multiplikatoren sowie die Information der Endverbraucher zur Rolle von Wald und Holz bei Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. • Weitere Informationen zu den Förderschwerpunkten des WKF finden sich hier: https://www.waldklimafonds.de.
Maßnahmenbeginn	01.07.2013
Befristung	31.12.2022
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren und 15.1 bis 15.3 – Artenvielfalt, Ökosysteme und Wälder. Wald und Holz spielen durch die Bindung von CO_2 und Speicherung von Kohlenstoff bei der Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung eine wichtige Rolle. Ein Hauptziel des WKF ist die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Wäldern an den Klimawandel unter Erhalt insbesondere ihrer Funktionen für die biologische Vielfalt und als CO_2-Senke sowie zur Sicherung des CO_2-Minderungspotenzials von Wäldern und Holzprodukten. Außerdem zielt der WKF auf die Sicherung und Erhöhung der CO_2-Speicher- und Senkenfunktion der Wälder sowie die Erhöhung des Holzproduktspeichers und die Vergrößerung des Anteils von Holzprodukten mit lang andauernder Kohlenstoffspeicherung. Maßnahmen zur Forschung, Kontrolle und Beobachtung der Wirkungen des Klimawandels auf die Wälder und Waldökosysteme (Monitoring) sowie zur konkreten Steigerung des CO_2-Minderungspotenzials von Holz und zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel sollen Wissenslücken schließen und die Grundlage für Innovationen legen. Ferner werden Wirkungen im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie insbesondere durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen erreicht, die dem gezielten Wissens- und Methodentransfer an Waldbesitzer, forstliche Unternehmer, andere Akteure, Entscheidungsträger und Multiplikatoren sowie der Information der Endverbraucher dienen. Sie sind Voraussetzung, um aktuelle Erkenntnisse, Handlungsoptionen und -empfehlungen möglichst praxisorientiert und verständlich an die entsprechenden Zielgruppen heranzutragen und zur notwendigen Bewusstseinsbildung und breiten Umsetzung erforderlicher Maßnahmen beizutragen. Die Wirkung dieser Maßnahmen wird in der Summe einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz durch Wald und Holz liefern.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz ist betroffen. Der WKF zeichnet sich durch seine Zielsetzung in besonderem Maße als Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung aus: Seine Maßnahmen unterstützen die Ziele der Strategien und Aktionspläne der Bundesregierung, die den Wald in Deutschland wegen seiner nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung, seiner Bedeutung für die biologische Vielfalt und seiner Leistungen für Klima und Gemeinwohl hervorheben.

Evaluierungen	Eine erste interne Zwischenbilanz wurde mit positiven Ergebnissen Anfang 2016 gezogen. Eine externe Evaluierung der Fördermaßnahme wurde im Jahr 2022 durchgeführt und ein umfänglicher Abschlussbericht wurde im August 2022 vorgelegt. Dieser hat sehr deutlich die positive Wirkung der bisherigen Maßnahme gezeigt und auch Bedarf zur Weiterentwicklung aufgeführt. Zudem hat der Bundesrechnungshof sowie der Rechnungsprüfungsausschuss des deutschen Bundestages die Förderrichtlinie bewertet und Anmerkungen zur Weiterentwicklung geäußert. Eine neu aufgesetzte Förderrichtlinie, die alle Anmerkungen berücksichtigt, konnte aber bisher nicht veröffentlicht werden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit den Mitteln des WKF sollte der Beitrag von Wald und Holz zum Klimaschutz unter Beachtung aller Waldfunktionen einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft weiter ausgebaut werden.
Ausblick	Die positiven Effekte für die Erschließung des CO_2 -Minderungs- und Senkenpotenzials von Wald und Holz und für die Anpassung an den Klimawandel sollen mit dem WKF verstärkt werden. Die Maßnahmen des WKF unterstützen damit die Ziele der Strategien und Aktionspläne der Bundesregierung, die den Wald in Deutschland wegen seiner nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung, seiner Bedeutung für die biologische Vielfalt und seiner Leistungen für Klima und Gemeinwohl hervorheben. Die FRL WKF ist am 31.12.2022 ausgelaufen. Eine neue FRL WKF wurde zwar von BMLEH und BMUKN entwickelt, der WKF wurde aber im Zuge der Haushaltsaufstellung für 2024 ff. auslaufend gestellt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">9. Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz NAPE) sowie Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">2016 als Teil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) gestartet, wird das „Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO_2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ seit dem 01.01.2020 aus dem KTF finanziert. Es ist Teil des Klimaschutzpakets des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2023 der Bundesregierung. Ziel ist es, die aus der stationären und mobilen Energienutzung in Landwirtschaft und Gartenbau bedingten CO_2-Emissionen deutlich zu verringern. Deshalb umfasst das Programm neben der Förderung von Energieberatung und Energieeinsparinvestitionen zusätzlich die Förderung der erneuerbaren Energieerzeugung für den betrieblichen Eigenbedarf sowie den Bereich der mobilen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO_2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau Teil A – Landwirtschaftliche Primärproduktion vom 28.06.2023</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 60 92; Tit. 686 22 (bis 2024), 893 07 (bis 2025), Tit, 893 17 (ab 2026)</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>18,2</td><td>14,3</td><td>23,5</td><td>26,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfen</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Es wird die einzelbetriebliche Beratung landwirtschaftlicher KMU für ein, die Energienutzung betreffendes, betriebliches CO_2-Einsparkonzept gefördert. Das CO_2-Einsparkonzept ist Voraussetzung für die Förderung größerer investiver Vorhaben.

Die investive Förderung besteht aus den Teilen:

- Einzelmaßnahmen: Austausch oder Nach- bzw. Umrüstung von einzelnen, technisch hocheffizienten Anlagenteilen zur Energieeinsparung, beispielsweise elektrische Motoren und Antriebe; Pumpen; Ventilatoren; Reifendruckregelanlagen für Traktoren.

- Modernisierung und Neubau: Schwerpunkt ist die Steigerung der Energieeffizienz durch technische Modernisierungen an bestehenden Anlagen und Gebäuden.

- Erneuerbare Energieerzeugung für den betrieblichen Eigenbedarf und Abwärmenutzung.

- Mobile Maschinen und Geräte: E-Mobilität auf dem Acker, Biomethantraktoren.</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">2016</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO_2-Einsparung in</td></tr>
</table>

	Landwirtschaft und Gartenbau Teil A - Landwirtschaftliche Primärproduktion“ vom 28.06.2023 bis zum 31.12.2027 befristet. Sie ist seit 2016 bereits viermal überarbeitet worden und in diesen Zügen jeweils verlängert worden (s. Ende der Zelle „Befristung“), wobei im Jahr 2020 eine grundsätzliche Neuausrichtung des Programms mit Fokussierung auf die Minderung der CO_2-Emissionen aus der Nutzung von Energie stattfand. Nach 2020 wurde die Richtlinie hinsichtlich der Förderausrichtung und der Beihilfebestimmungen EU weiterentwickelt. befristete Förderrichtlinien und deren veränderten Weiterentwicklungen: • Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 22. August 2016; BAnz AT 19.09.2016 B1 • Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 29. Oktober 2018; BAnz AT 20.11.2018 B2 • Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO_2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau – Teil A – Landwirtschaftliche Erzeugung, Wissenstransfer vom 08.10.2020; BAnz AT 08.10.2020 B1 • Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO_2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau – Teil A – Landwirtschaftliche Erzeugung, Wissenstransfer vom 18.08.2021; BAnz AT 14.09.2021 B1 Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO_2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau Teil A – Landwirtschaftliche Primärproduktion vom: 28.06.2023; BAnz AT 07.07.2023 B2
Degression	Ja, seit 2022 findet eine degressive Finanzplanung für diese Finanzhilfe statt. Das Gesamtaufkommen der Finanzhilfe verringert sich im Zeitverlauf. Dies führt dazu, dass bei jährlich sinkenden Mitteln die geplanten maximal förderfähigen Fälle zurückgeführt werden. Zudem ist sichergestellt, dass nicht immer die gleichen Empfänger von der Finanzhilfe begünstigt werden.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme begründet sich in der unmittelbaren Umsetzung des internationalen Klimaschutzabkommens in Paris, des Klimaschutzprogramms 2030 und des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Sie setzt für den Sektor Landwirtschaft entscheidende Impulse zur Energiewende in der Primärproduktion bei stationärer und mobiler Energienutzung. Die Maßnahme unterstützt vor allem die Ziele des Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.a +b und 7.2.a – Ressourcenschonung und Erneuerbare Energien - sowie 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Durch Reduzierung der Treibhausgase und (Luft-) Schadstoffe unterstützen die Maßnahme zusätzlich das Nachhaltigkeitsziel der Umweltgerechtigkeit (Gesundheit und Wohlergehen). Es bestehen Wechelwirkungen zu SDG 3, 8 und 9. Die Indikatorenbereiche 8.3 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit werden mittelbar unterstützt. Die durch das Förderprogramm ermöglichten Investitionen sichern Arbeitsplätze und Wertschöpfung im ländlichen Raum und stärken zugleich die Wettbewerbsfähigkeit von landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und

	kleinen und mittelständigen handwerklichen Betrieben. Die durch die Förderungen des Bundesprogramms ausgelösten Investitionen (Hebelwirkung) tragen dazu bei, dass Einrichtungen zur Daseinsvorsorge und Dienstleistungen in ländlichen Regionen rentabler betrieben oder kostendeckend angeboten werden können. Die Abkopplung von internationalen Energiepreisen und Versorgungslagen stärken die internationale Wettbewerbsfähigkeit vieler landwirtschaftlicher Unternehmen in Deutschland, insbesondere in den ländlichen Regionen. Durch die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit wird eine Verlagerung der Produktion, samt Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und CO_2-Emissionen in Drittstaaten verhindert. Die Resilienz der Lebensmittelproduktion in Deutschland wird gestärkt und begünstigt bezahlbare, gesunde und qualitativ hochwertige Lebensmittel. Damit bestehen direkte Zusammenhänge zu den SDG 2, 3, 8 und 13.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz ist betroffen. Auf dem Weg in eine nachhaltige Energieversorgung bzw. Energiewende, leistet das Programm einen wesentlichen Anteil im Sektor Landwirtschaft, durch die Steigerung der effizienten Energienutzung, Senkung des Energieverbrauchs in der stationären und mobilen Nutzung und des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energieerzeugung (Wärme und Strom). Das Bundesprogramm Energieeffizienz unterstützt die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2021 zu der nachhaltigen Entwicklung in besonderer Weise. Eine positive Klimawirkung liegt vor, da die Finanzhilfe unmittelbar eine THG-Minderung bewirkt In 2024 betrug der Wert für die THG-Fördereffizienz 60,86 Euro je eingesparter Tonne CO_2-Äqivalent
Evaluierungen	Das Programm wurde 2019 erfolgreich evaluiert. Der Evaluationsbericht ist beim Projektträger Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektfoerderung/BuPro_Energieeffizienz/Endbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2- veröffentlicht. Weil im Herbst 2025 ein Projektträgerwechsel ansteht, verzögert sich die ursprünglich für 2025 vorgesehene Evaluierung. Der neue Projektträger wird eine Evaluierung durchführen, sobald die Voraussetzungen dafür geschaffen sind.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Programm ist von der Landwirtschaft und dem Gartenbau wirksam angenommen worden. Zwischen 2016 und 2025 wurden in bisher 10.159 Projekten eine Fördersumme i.H.v 184,7 Mio. Euro bewilligt. Dies gliedert sich in: - 2.064 Anträge auf Energieberatung, Wissenstransfer - 8.095 Anträge auf Investitionszuschüsse. Die in Landwirtschaft und Gartenbau angestoßenen Investitionen belaufen sich auf insgesamt 622 Mio. Euro und ermöglichen seit Bestehen des Programms überschlägig eine jährliche Einsparung von 0,35 Mio. t CO_2-Äquivalenten.
Ausblick	Die Erhöhung der Energieeffizienz und die Reduzierung der CO_2-Emissionen aus der direkten Energienutzung (Heiz- und Kraftstoffe) in der Landwirtschaft und im Gartenbau sind Teil des Klimaschutzprogramms 2023 der Bundesregierung. Mit dem Klimaschutzprogramm 2023 rückt das deutsche Klimaziel für 2030 erstmals in Reichweite: Die Reduktion um 65 Prozent aller Treibhausgase im Vergleich zu 1990. Für den Sektor Landwirtschaft sollen bis 2030 die jährlichen Emissionen um 1,1 Millionen Tonnen CO_2-

	Äquivalente gemindert werden, die mit Unterstützung des Programms realisiert werden sollen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**10. Investitionsförderung für den Stallumbau zur Gewährleistung des Tierwohls**			
Ziel	Förderung zur vorgezogenen Umsetzung der Anforderungen der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung des Stallumbaus zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Sauen			
Haushaltstitel	Kap. 10 10 Tit.892 02			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	5,2	0,01	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Investitionsförderungsprogramm für den Stallumbau zur vorzeitigen Umsetzung der Anforderungen der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (im Hinblick auf die Sauenhaltung) im Rahmen des Corona-Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets. Es werden Zuschüsse bis max. 500.000 Euro je Betrieb und Bauvorhaben gefördert. Die Förderintensität beträgt max. 40 %. Förderfähig ist auch die einzelbetriebliche Beratung für die Erstellung eines Um- oder Ersatzbaukonzepts. Die geförderten Bauvorhaben dürften nicht mit einer Vergrößerung des Tierbestandes verbunden sein.			
Maßnahmenbeginn	17.09.2020			
Befristung	31.12.2030			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Es wird eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft gefördert, die die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung beachtet. Sie unterstützt somit insbesondere den Nachhaltigkeitsindikator 8.4 „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Maßnahme findet nach Bedarf und zum Ende der Laufzeit statt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 30. September 2021 wurden bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 142 Anträge gestellt.			
Ausblick	Aufgrund der kurzen Laufzeit konnten nur Landwirte die Förderung in Anspruch nehmen, die nicht mit einem aufwendigen Genehmigungs- und Prüfungsverfahren rechnen müssen. Die vorgesehenen Mittel konnten daher nicht vollständig verausgabt werden.			

	Um die Umsetzbarkeit der Förderrichtlinie zu erhöhen, wurde die Antragsfrist vom 15.03.2021 auf den 30.09.2021 verschoben. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit geschaffen, das Vorhaben auch dann noch gefördert werden können, wenn der Abschluss des Vorhabens erst nach dem 31.12.2021 erfolgen kann. Die Förderrichtlinie wurde nicht weiter verlängert und die bewilligten Vorhaben konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**11. Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft**			
Ziel	Förderung von investiven Maßnahmen zur Modernisierung der Holzwirtschaft. Schwerpunkte sind die Stärkung der Nutzung von Kalamitäts- und Laubholz sowie die Weiterentwicklung des Bauens mit Holz. Darüber hinaus soll die Förderung eine Lenkungswirkung in Bezug auf Digitalisierung, Ressourceneffizienz und Klimaschutz entfalten.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft			
Haushaltstitel	Kap. 10 10 Tit. 892 11			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0,1	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Maßnahme ist ein Baustein der im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes beschlossenen Mittelbereitstellung für den Bereich Wald und Holz. Gefördert werden investive Maßnahmen zur Modernisierung der Holzwirtschaft. Die Stärkung der Nutzung von Kalamitäts- und Laubholz sowie die Weiterentwicklung des Bauens mit Holz sind dabei Schwerpunktthemen. Darüber hinaus soll die Förderung Lenkungswirkung in Bezug auf Digitalisierung, Ressourceneffizienz und Klimaschutz entfalten. Die Förderung zielt auf Unternehmen der Holzwirtschaft. Für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wird die Beihilfe nach Maßgabe von Art. 17 AGVO und für große Unternehmen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfe) gewährt.			
Maßnahmenbeginn	04.03.2021			
Befristung	Bewilligungszeitraum unverändert bis 31.12.2021. Durch weltmarktbedingte Lieferverzögerungen Abwicklung des Förderprogramm bis zum 30.06.2023			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 7.1.a und 13.a) insbesondere in folgenden Bereichen: - Minderung der THG-Emissionen - Schonung nicht-erneuerbarer Naturgüter - Ersatz nicht-erneuerbarer Ressourcen durch Nutzung erneuerbarer Ressourcen			
Evaluierungen	Die Richtlinie trat am 04.03.2021 in Kraft und trat am 31.12.2021 außer Kraft. Eine Evaluierung hat nicht stattgefunden.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die im Rahmen der Bewirtschaftung zur Verfügung stehenden Mittel sind vollständig beantragt und bewilligt			

Ausblick	Durch Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurde die praktische Umsetzung von Investitionsvorhaben zusätzlich erschwert, da sich die Lieferzeiten für Investitionsgüter (insb. Anlagen) ausgeweitet haben. In 2023 erfolgen noch Ausgaben für begonnene und noch nicht abgeschlossene Projekte.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**12. Beitrag zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder**			
Ziel	Beitrag zum Erhalt der Wälder und der gesellschaftlichen unverzichtbaren Waldfunktionen angesichts der ökonomischen Folgen des Klimawandels und der Corona-Pandemie.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder			
Haushaltstitel	Kap. 10 10 Tit. 683 12			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0,1	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Waldbesitzern können die Bundeswaldprämie von 100 bzw. 120 Euro pro Hektar Waldfläche beantragen, sofern die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung zertifiziert ist und die Beitragszahlung der Unfallversicherungsbeiträge nachgewiesen wird.			
Maßnahmenbeginn	01.11.2020			
Befristung	31.12.2021			
Degression	Einmaliger Zuschuss in den Haushaltsjahren 2020 und 2021			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 12.2 (nachhaltige Produktion).			
Evaluierungen	Eine Überprüfung der Maßnahmen erfolgt durch die Bewilligungsstelle.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Bundeswaldprämie wurde sofort sehr gut angenommen und die beabsichtigte Lenkungswirkung zu mehr zertifizierter Waldfläche tritt bereits ein			
Ausblick	Die Maßnahme wird im Rahmen des Corona-Konjunkturpaketes der Bundesregierung einmalig durchgeführt.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**13. Zuweisungen an die Landwirtschaftliche Rentenbank für das Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft**			
Ziel	Der Zweck dieser Förderrichtlinie war die Unterstützung der Landwirtschaft und des Gartenbaus bei Investitionen zur Anpassung an besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen. Diese Förderrichtlinie soll demnach die Landwirtschaft in den anstehenden Transformations-prozessen unterstützen und diese Prozesse beschleunigen. Sie endete planmäßig zum Ende des Jahres 2024.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft vom 15. Juni 2023 und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).			
Haushaltstitel	Kap. 10 10, Tit. 892 03 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	150,8	104,5	0,5	0
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderfähig waren über eine Positivliste definierte Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur exakten Wirtschaftsdünger- und Pflanzenschutzmittelausbringung und zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie bauliche Anlagen zur emissionsarmen Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Kleinanlagen zur Gülleseparation. Außerdem hiermit in direktem Zusammenhang stehende Planungs- und Beratungsleistungen. Die Zuschusshöhe befand sich zwischen 10 bzw. 20 % (gewerbliche Maschinenringe und landwirtschaftliche Lohnunternehmer) und 40 % (Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion).			
Maßnahmenbeginn	11.01.2021			
Befristung	31.12.2024			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme unterstützte vor allem die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Die Maßnahme unterstützte mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 7.1.a und 13.a) insbesondere in folgenden Bereichen: Minderung der THG-Emissionen.			
Evaluierungen	Monitoring der Wirksamkeit von Fördermaßnahmen in Bezug auf Emissionsminderungen durch Johann Heinrich von Thünen-Institut in Bearbeitung.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Derzeit können noch keine Angaben gemacht werden			
Ausblick	Das Programm ist beendet.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**14. Bundesprogramm zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung**			
Ziel	Ziel des Bundesprogramms ist es, die landwirtschaftliche Tierhaltung noch tier- und umweltgerechter und zukunftsfest zu machen. Dafür besteht die Förderung investiver Maßnahmen in besonders tiergerechte Neu- und Umbauten und die Förderung der laufenden Mehrkosten, die durch eine besonders tier- und umweltgerechte Tierhaltung entstehen.			
Rechtsgrundlage	Grundlage der Förderung sind die beiden folgenden Richtlinien: -Richtlinie „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024-2030 – Investive Vorhaben“ Richtlinie „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024-2030 – Laufende Mehrkosten“			
Haushaltstitel	Kap. 10 10, Tit. 686 21, 893 21			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0	11,7	200,0	278,0
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung für investive Maßnahmen für die Einhaltung über die rechtlich bindenden Mindeststandards des Tierschutzrechts hinausgehender, aus Gründen des Tierschutzes aber gleichwohl wünschenswerter Anforderungen (Premiumanforderungen). Für Investitionen bis zu einem Betrag von 500.000 Euro beträgt der Fördersatz 60 Prozent, für ein darüberhinausgehendes Investitionsvolumen bis zu einem Betrag von 2.000.000 Euro beträgt der Fördersatz 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Für förderfähige Ausgaben, die demselben Investitionsvorhaben zuzuordnen sind und nicht bereits nach Satz 1 oder Satz 2 berücksichtigt wurden, wird bis zu einem Betrag von 5.000.000 Euro eine Zuwendung in Höhe von 30 Prozent gewährt. Förderung laufender Mehrkosten, die bei einer besonders tier- und umweltgerechten Tierhaltung entstehen. Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben pro Tier für bis zu 50 Sauen, 1.500 aufgezogene Ferkel und 1.500 Mastschweine betragen. Für darüberhinausgehende Tierzahlen gilt bis zu 200 Sauen, 6.000 aufgezogene Ferkel und 6.000 Mastschweine ein Fördersatz von 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Beide Förderrichtlinien beinhalten eine Vorgabe zum maximalen Viehbesatz auf dem antragstellenden Betrieb (max. 2,0 GVE / ha LF).			
Maßnahmenbeginn	1.März 2024 bzw. 1. April 2024			
Befristung	31. Dezember 2030 (RL Investive Vorhaben) bzw. 31. Dezember 2031 (RL Laufende Mehrkosten)			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Das Bundesprogramm betrifft vor allem den Buchstaben d) der in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie benannten Prinzipien (Nachhaltiges Wirtschaften stärken). Es wird eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft gefördert, die die Anforderungen an eine tiergerechte			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Nutztierhaltung beachtet. Unterstützt wird der Nachhaltigkeitsindikator 8.4 „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“; zudem werden u.a. durch die Vorgaben zum maximalen Viehbestand ein Beitrag zu den Indikatorenbereichen 2.1.a „Landbewirtschaftung / In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren“ und 13.1.a „Klimaschutz / Treibhausgase reduzieren“ geleistet. Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Die vorgesehene Flächenbindung führt zu einer Stärkung der Kreislaufwirtschaft und damit einhergehend verringerten Umwelt- und Klimabelastungen.
Evaluierungen	Es ist beabsichtigt, auch im Projektverlauf eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Wirkungsschwerpunkte der Maßnahme liegen in unterschiedlichen Bereichen. Sie kann wesentliche Impulse für den Umbau der Tierhaltung setzen, diese zukunftsfest gestalten sowie das Umfeld stabilisieren (z.B. Revitalisierung der Wirtschaftskraft des Sektors, Erhöhung des Anteils besonders tiergerechter Haltungssysteme).
Ausblick	Eine Entscheidung über eine etwaige Weiterentwicklung dieser Förderinstrumente ist noch nicht getroffen worden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**15. Umweltschonende Fischerei - Umsetzung der Mittel auf Grundlage § 58 Abs. 2 Windenergie-auf-See-Gesetz**			
Ziel	Förderung von Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen zur Begleitung des Transformationsprozesses der Fischerei an Nord- und Ostsee hin zu mehr Nachhaltigkeit			
Rechtsgrundlage	Windenergie-auf-See-Gesetz			
Haushaltstitel	Kap. 10 10 Tit. 683 06, 892 06			
(EU-) Beihilfe	ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0	0	20,0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Maßnahmen mit Subventionscharakter in Vorbereitung: - Anpassung der Kapazität der deutschen Fischereiflotte			
Maßnahmenbeginn	Voraussichtlich Herbst 2025			
Befristung	Ja, unterschiedlich, je nach Maßnahme			
Degression	Nein, die einzelnen durchgeführten/geplanten Finanzhilfen sind nicht degressiv ausgestaltet, da sie zeitlich befristet sind			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 7.1.a und 13.a) insbesondere in folgenden Bereichen: Die Maßnahme dient der Begleitung des Transformationsprozesses der Fischerei an Nord- und Ostsee hin zu mehr Nachhaltigkeit. Wissenschaftliche Gutachten haben gezeigt, dass die Bestandssituation und der derzeitige Grad der Befischung in bestimmten Gebieten noch nicht gänzlich den fischereipolitischen Zielen der EU entsprechen. Zudem schränkt der Ausbau der Offshore-Windenergie in zunehmendem Maße die Fangtätigkeit der Fischerei ein. Deshalb muss die Kapazität der betroffenen Flottensegmente im Sinne einer nachhaltigen Bestandsbewirtschaftung und der Ressourcenschonung den Fangmöglichkeiten weiter angepasst werden. Dies liegt auch im Interesse der vom Fischfang abhängigen Betriebe und den betroffenen Regionen. Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung ist grundsätzlich vorgesehen			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Es ist angestrebt, die Fischerei in Nord- und Ostsee maßgeblich in ihrem Transformationsprozess hin zu nachhaltigeren Wirtschaftsweisen zu unterstützen, so dass der Sektor zukunftsfähig wird.			
Ausblick	Es sollen weitere Maßnahmen, abgeleitet aus den Empfehlungen der Zukunftskommission Fischerei, umgesetzt werden.			
Bezeichnung der Finanzhilfe	**16. Betriebsbeihilfen Fischerei**			

<table>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Die deutsche Fischereiwirtschaft angesichts der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine aufrechterhalten und damit einen Beitrag zur Lebensmittelversorgung leisten.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Richtlinie zur Gewährung von Kleinbeihilfen für Fischereiunternehmen wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 10 10 Tit.; 683 08</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>5,5</td><td>5,5</td><td>0</td><td>0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Erhaltungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">In Folge der Aggression Russlands gegen die Ukraine kommt es zu Störungen des Wirtschaftslebens. Auch Fischereiunternehmen sind insbesondere in Form von erheblich gestiegenen Betriebskosten betroffen. Mit einer Kleinbeihilfen wurde den Fischereiunternehmen ein finanzieller Zuschuss gewährt werden, um die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen insbesondere aufgrund der extrem gestiegenen Betriebskosten abzumildern.</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">11.07.2022, 10.04.2024 (Richtlinie zur Gewährung von Kleinbeihilfen für Fischereiunternehmen wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine)</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Ja, unterschiedlich, je nach Maßnahme</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Nein, die einzelnen durchgeführten/geplanten Finanzhilfen sind nicht degressiv ausgestaltet, da sie zeitlich befristet sind</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme

hier insbesondere Klimaschutzwirkung</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge (Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten), 8.4. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Wirtschaftsleistung umwelt- und Sozialverträglich steigern, 8.5.a – Beschäftigung (Beschäftigungsniveau steigern).

Die Maßnahme hatte keine Klima- oder Umweltrelevanz, da lediglich ein Ausgleich für gestiegene Betriebskosten erfolgte.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.</td></tr>
<tr><td>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</td><td colspan="4">Auf Grundlage von Analysen des Thünen-Instituts kann angenommen werden, dass die Betriebsbeihilfe insbesondere bei den kleineren Betrieben relevant war, um kurzfristig Liquidität in die Betriebe zu bringen. Allerdings muss immer bedacht werden, dass durch die Betriebsbeihilfe nur Kostensteigerungen ausgeglichen wurden, sich also für Betriebe, die vorher schon keine Gewinne gemacht haben, praktisch nichts änderte. Inwieweit die Maßnahme zum ökonomischen Überleben von Fischereibetrieben beigetragen hat, lässt sich aufgrund der verfügbaren Datenlage nicht konkret beziffern.</td></tr>
</table>

Ausblick	Die Maßnahme ist beendet

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">17. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger und zur Emissionsminderung beim Wirtschaftsdüngermanagement</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">a) Umsetzung der Maßnahme 3.4.5.2 „Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlichen Reststoffen“ im Klimaschutzprogramm 2030
b) Anschlussförderung Güllekleinanlagen</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">a) Klimaschutzprogramm 2030
b) Erneuerbare-Energien-Verordnung</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 60 92 Tit. 686 18 -AUS-, ab 2026 Tit. 686 12</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>0,6</td><td>1,0</td><td>9,1</td><td>6,7</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfen</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">a) Zuschüsse zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE) sowie Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD).
b) Anschlussförderung für Güllekleinanlagen</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">a) 17.11.2020 (Auftragsschreiben BMLEH an FNR)
b) 15.07.2020 (Änderungsdatum EEV)</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">a) ja, vorfristige Beendigung am 21.11.2023
b) ja, bis zum 31.12.2035</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">a) Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, da es sich um eine zeitlich begrenzte Förderung für Forschung und Entwicklungsvorhaben in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026 handeln sollte.
b) Ja, die Finanzhilfe „Anschlussförderung Güllekleinanlagen“ ist degressiv ausgestaltet. Bei Antragstellung 2021 betrug die Förderung 15,5 ct/kWh bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 75 kW und 7,5 Cent/kWh bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 kW. Der Förderanspruch verringert sich ab 2022 um 0,5 % gegenüber der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Anspruchsbegrenzung.</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme

hier insbesondere Klimaschutzwirkung</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Treibhausgase zu reduzieren.
Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 7.1.a 7.2.a und b, 9.1.a, 13.1.a).
Zweck der Maßnahme ist die Reduzierung umwelt- und klimaschädlicher Emissionen (insbesondere Methan) aus dem Umgang mit Wirtschaftsdüngern durch deren Nutzung in Biogasanlagen. Aktuell stellt die Biogastechnologie die einzige technisch und wirtschaftlich etablierte Option zur Reduktion insbesondere der Methanemissionen beim Wirtschaftsdüngermanagement dar. Gleichzeitig wird durch die</td></tr>
</table>

	energetische Nutzung dieser Substrate ein Beitrag zur Erhöhung der Produktion erneuerbarer Energien geleistet. FuE sowie MuD-Vorhaben sollen weitere Potenziale für die Minderung von THG-Emissionen bei der Wirtschaftsdüngervergärung erschließen. Die Ergebnisse sollen möglichst zeitnah in die Praxis transportiert werden und dort zu direkten Emissionsminderungen führen. Die Anschlussförderung Güllekleinanlagen sichert die Fortführung der Emissionsvermeidung aus Wirtschaftsdüngern von bereits im Biogasprozess befindlichen Wirtschaftsdüngermengen für einen Zeitraum von 10 Jahren.
Evaluierungen	nein
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	a) Es wurden drei Förderaufrufe veröffentlicht. Insgesamt wurden mit Bundesmitteln 26 FuE und 19 MuD-Vorhaben gefördert werden. Bei diesen Forschungsarbeiten sind Angaben zu direkten CO_2-Minderungen nicht quantifizierbar. Der Erkenntnisgewinn sollte jedoch konkrete Emissionsvermeidungsmöglichkeiten für die Praxis aufzeigen. Die tatsächlich erreichbare CO_2-Minderung hängt vom Umfang der Realisierung der entwickelten Technologien im Markt ab. b) Laut Veröffentlichung der Bundesnetzagentur haben sich bis November 2024 insgesamt 51 Güllekleinanlagen für die Anschlussförderung registriert. Aus den Daten der BNetzA sind die Wirtschaftsdüngermengen und damit die konkrete THG-Einsparung nicht ermittelbar. Auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Bundesrepublik, vertreten durch BMLEH, und den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB), ist die Bundesrepublik verpflichtet, den ÜNB ihre tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen durch die Anschlussförderung für Güllekleinanlagen entstanden sind, zu erstatten. Für das Kalenderjahr 2023 waren Zahlungen in Höhe von ca. 620.000 Euro geleistet worden.
Ausblick	a) Nach der vom BMF verhängten Haushaltssperre am 21.11.2023 infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum Nachtragshaushalt 2021 konnten keine Neubewilligungen von FuE-/MuD-Vorhaben mehr vorgenommen werden. Mit dem Bundeshaushalt 2024 wurde der hier in Rede stehende Haushaltstitel auf auslaufend gestellt und dieser Teil der Fördermaßnahme damit beendet. Bereits bewilligte Vorhaben werden mit der bewilligten Mittelausstattung weitergeführt. b) Anträge für die Anschlussförderung Güllekleinanlagen konnten nur von Anlagen gestellt werden, deren Erstförderung vor dem 01.01.2025 beendet war. Die Zahlungen für diese Maßnahme sind somit bis längstens 2035 bzw. 2036 zu leisten (je nach Datum der Rechnungslegung der ÜNB).

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">18. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und zur Verringerung der Torfverwendung</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Für den Moorbodenschutz wurde im Rahmen des Gutachterprozesses zur Konzeption des Klimaschutzprogramms 2030 gemeinsam durch das Öko-Institut und das Thünen-Institut eine THG-Minderungsspanne von 3,0 bis 7,0 Mio. t CO_2-Äquivalente jährlich ermittelt. Bund und Länder haben sich das Ziel gesetzt, die jährlichen THG-Emissionen aus Moorböden von ca. 53 Mio. t CO_2-Äquivalenten (2019) bis zum Jahr 2030 um 5 Mio. t CO_2-Äquivalente zu senken.
Die Maßnahme umfasst neben verschiedenen Informations- und Aufklärungsangeboten insbesondere die Förderung der großflächigen Wiedervernässung von Moorböden auf freiwilliger Basis. Damit sollen vermehrt nasse Nutzungsoptionen angewandt und extensiviert werden, um die THG-Emissionen zu verringern. Auch durch die Nutzung von Torf werden Treibhausgase freigesetzt; dies soll durch die Substitution von Torf durch Ersatzstoffe weitgehend unterbunden werden. Unter der Annahme, dass Holzfasern einen hinreichend guten Näherungswert für andere relevanten Torfersatzstoffe bieten und die stark torfreduzierten Substrate funktionsäquivalent sind, schätzt das Thünen-Institut folgendes ab: im Gartenbausektor lassen sich ca. 0,1 bis 1 Millionen t CO_2-Äquivalente jährlich einsparen, wenn mehr als 50 % Torf ersetzt wird.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Zuwendungs- und beihilferechtliche Grundlage der Förderung ist das Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ des BMLEH, seit dem 01.01.2024 abgelöst durch das Förderprogramm „Nachhaltige Erneuerbare Ressourcen“.</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 60 92 Tit. 686 21 -AUS-, ab 2026 Tit. 686 12</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>0,1</td><td>0,1</td><td>22,5</td><td>30,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfen</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">• Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
• Modell- und Demonstrationsvorhaben
• Qualifizierungs- und Beratungsmaßnahmen
• Fachinformationen für Gartenbaubetriebe zur Torfminderung</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">01.09.2020</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft vor allem die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, Buchstaben c) (Natürliche Lebensgrundlagen erhalten) und d) (Nachhaltiges Wirtschaften stärken).
Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 13.1.a – Reduktion von Treibhausgasen).
Mit der Vernässung von Moorböden sind u. a. erhebliche Nutzungseinschränkungen, Wertminderungen (von z.B. Flächen) sowie</td></tr>
</table>

	evtl. nicht intendierte Kollateralschäden unbetroffener Dritter verbunden. Dies bedeutet Eingriffe in Eigentumsrechte. Es betrifft zum Teil das Lebenswerk vieler Generationen auf den Höfen, den Dörfern und den ländlichen Regionen. Ein nachhaltiger Schutz von Moorböden geht deshalb nur mit Rücksicht auf regionale Gegebenheiten und auf freiwilliger Basis. Gleiches gilt für die Torfminderung im Gartenbau, im Kontext der Anpassung hoch spezialisierter Produktionssysteme. Ca. 1,45 Mio. ha land-/forstwirtschaftliche Nutzfläche befinden sich auf trockengelegten Moorböden. Damit sind Moorböden wichtige Produktionsstandorte der Land- und Forstwirtschaft. Zur Reduktion der THG-Emissionen bietet die Wiedervernässung eine Möglichkeit. Die nachhaltige und dauerhafte Nutzung von wiedervernässten Moorböden soll deshalb Mithilfe der Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und zur Verringerung der Torfverwendung ermöglicht werden. Gleichzeitig sollen Paludi-Wertschöpfungsketten entwickelt und aufgebaut werden, damit wirtschaftlich tragfähige Zukunftsperspektiven angeboten werden können.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Mit der Maßnahme wird der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) angesprochen. Die Maßnahme trägt bei Umsetzung der Ergebnisse aus den geförderten FuE- und MuD-Vorhaben zur THG-Minderung bei. Ziel der Maßnahme ist es, den Wissensstand zum Schutz von intakten Mooren, zur Wiedervernässung und landwirtschaftlichen Nutzung (Paludikultur) entwässerter Moore und zum Einsatz von Torfersatzstoffen im Gartenbau zu steigern, Wissen zu vermitteln und durch die anschließende Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis die Emission von Treibhausgasen aus Moorböden zu reduzieren.
Evaluierungen	Die Vorhaben werden durch eine wissenschaftliche Begleitung evaluiert.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Finanzierung der Maßnahme startete in 2021. Eine Abschätzung der Wirksamkeit der Maßnahmen lässt sich nur für die Torfminderung vornehmen, da die Moorschutzmaßnahmen erst angelaufen sind. Durch die Torfminderungsstrategie konnte auf dem deutschen Markt der Torfverbrauch durch gärtnerische Substrate zwischen 2019 und 2024 von 3,72 auf 2,92 Mio. m³ (EN 12 580) gesenkt werden; dies entspricht einer Emissionsminderung von 12 Prozent. Es liegt also eine positive Klimawirkung vor. Bei den Moorbodenschutzmaßnahmen werden die ersten Ergebnisse in ca. 1-2 Jahren erwartet. Besonders wichtig ist das Moorbodenmonitoring für die Datensammlung, -auswertung und Klimaberichterstattung.
Ausblick	Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme ist ein langfristiger Planungshorizont und eine ausreichende Mittelausstattung. Da es sich bei der Wiedervernässung von Moorböden um eine neue und in Teilen innovative Maßnahme handelt, müssen bei den Kalkulationen etliche Unsicherheiten und Risiken berücksichtigt werden, z.B.: Akzeptanz und Widerstand der Flächeneigentümer und Flächenanrainer, Hintergrundwissen und Verständnis, Wertminderungen, Wassermanagement, Wertschöpfung, etc. Das liegt auch daran, dass die naturräumlichen Bedingungen der jeweiligen Moorgebiete im gesamten Bundesgebiet sehr heterogen sind. So ist die Degradierung der Bodeneigenschaften unterschiedlich weit fortgeschritten. Auch spielt der unterschiedliche Untergrund bei geplanten Wiedervernässungen eine wichtige Rolle. Eine Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz (FF: BMLEH und BMUKN) trat am 20.10.2021 in Kraft. Zudem hat BMLEH im Jahr 2022 eine Torfminderungsstrategie erstellt und veröffentlicht. Die Torfminderungsstrategie setzt den Fokus auf den

	Ersatz von Torf als Blumenerde bzw. als Kultursubstrat und zur Bodenverbesserung.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">19. Zuschüsse für Investitionen von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger und zur Emissionsminderung beim Wirtschaftsdüngermanagement</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Umsetzung der Maßnahme 3.4.5.2 „Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlichen Reststoffen“ im Klimaschutzprogramm 2030 auch mittels einer zielgerichteten Investitionsförderung</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Richtlinie vom 13.01.2022</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 60 92 Tit. 893 05, ab 2026 893 17</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>5,8</td><td>1,7</td><td>0</td><td>10,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfen</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Zuschüsse zu Investitionen für:die gasdichte Lagerung von Gärresten bei Bestands-Biogasanlagen (BGA)die Umrüstung von Bestands-BGA hin zu höherem Wirtschaftsdüngereinsatzwirtschaftsdüngerspezifischer Anlagenteile bei neuen BGA</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">2022</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Ja, vorfristige Beendigung am 21.11.2023</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Nein, die Finanzhilfe wurde nicht degressiv ausgestaltet, da es sich ursprünglich um eine zeitlich befristete Investitionsförderung für Maßnahmen an Biogasanlagen in den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 handelte, die dann im November 2023 vorfristig abgebrochen wurde.</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme

hier insbesondere Klimaschutzwirkung</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Treibhausgase zu reduzieren.
Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 7.1.a 7.2a und b, 9.1.a, 13.1a).

Zweck der Maßnahme ist die Reduzierung umwelt- und klimaschädlicher Emissionen (insbesondere Methan) aus dem Umgang mit Wirtschaftsdüngern durch deren Nutzung in Biogasanlagen. Aktuell stellt die Biogastechnologie die einzige technisch und wirtschaftlich etablierte Option zur Reduktion insbesondere der Methanemissionen beim Wirtschaftsdüngermanagement dar. Gleichzeitig wird durch die energetische Nutzung dieser Substrate ein Beitrag zur Erhöhung der Produktion erneuerbarer Energien geleistet.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Ja, durchgeführt durch das Deutsche Biomasseforschungszentrum gGmbH. Die Fördermaßnahme wurde insgesamt als fachlich fundierter und klimapolitisch relevanter Beitrag zur Emissionsminderung im Bereich der Wirtschaftsdüngernutzung eingestuft. Die Förderung hat nicht nur zur Emissionsminderung beigetragen, sondern auch bestehende technologische und betriebliche Hemmnisse im Umgang mit Wirtschaftsdüngern adressiert. Vor dem Hintergrund der</td></tr>
</table>

	nachgewiesenen Emissionsminderungen, der vergleichsweise geringen THG-Vermeidungskosten sowie der bestehenden Potenziale zur weiteren Nutzung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen erscheint es aus fachlicher Sicht empfehlenswert, auch künftig Maßnahmen zur Reduktion landwirtschaftlicher Emissionen durch die Vergärung von Wirtschaftsdüngern zu unterstützen. Detaillierte Ergebnisse aus dem Monitoringbericht siehe nächsten Punkt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im Förderzeitraum wurden 87 Investitionsmaßnahmen bewilligt. Durch die geförderten Maßnahmen konnte der Einsatz von Wirtschaftsdünger in Biogasanlagen um 381.440 Tonnen Frischmasse (t FM) pro Jahr gesteigert werden. Dies führte zu einer jährlichen THG-Minderung von ca. 60.912 Tonnen CO_2-Äquivalenten (CO_2-Äq.). Zusätzlich ergab sich durch die Substitution fossiler Energieträger ein weiteres Einsparpotenzial von 16.826 Tonnen CO_2-Äq. pro Jahr. Die THG-Vermeidungskosten betragen ca. 10,55 Euro pro vermiedener Tonne CO_2-Äq. Diese Berechnung berücksichtigt nur die Bundesfördermittel. Aufgrund der zusätzlichen Mittel der Projektbeteiligten liegen die tatsächlichen THG-Vermeidungskosten höher.
Ausblick	Nach der vom BMF verhängten Haushaltssperre am 21.11.2023 infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum Nachtragshaushalt 2021 konnten keine Neubewilligungen mehr vorgenommen werden. Mit dem Bundeshaushalt 2024 wurde der hier in Rede stehende Haushaltstitel auf auslaufend gestellt. Alle bewilligten Projekte wurden ausfinanziert. Zu diesem Zeitpunkt vorliegende Anträge wurden abgelehnt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">20. Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Ziel der Maßnahme ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung und Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements zu fördern, welches resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder erhält und entwickelt.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Richtlinie vom 28.10.2022, geändert am 25.04.2023</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Bis 2023: Kap. 60 92, Tit. 686 30, ab 2024 Tit. 686 31</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>105,7</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfen</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Fördermaßnahme „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zur finanziellen Entgeltung von zusätzlichen Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen, über die Zuschüsse zur Durchführung eines klimaangepassten Waldmanagements gemäß den Kriterien 2.2.1 bis 2.2.11/12 der Richtlinie gewährt werden</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">1.11.2022</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Keine</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Nein
Bei der Förderung gibt es degressiv gestaffelte Beträge für die Betriebsgröße der Waldbesitzenden (gestaffelt für Betriebe unter 500 ha, 500-1000 ha und >1000ha Waldfläche).

Für den Verpflichtungszeitraum von 10. bzw. 20 Jahren ist die Förderhöhe gleichbleibend, da die Waldbesitzenden die 11. bzw. 12 Kriterien als Gesamtpaket über den gesamten Verpflichtungszeitraum einhalten.</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme

hier insbesondere Klimaschutzwirkung</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Treibhausgase zu reduzieren.

Durch die Maßnahme soll unmittelbar ein Beitrag zum Klimaschutz erbracht werden. Durch die Stärkung der Robustheit der Wälder hinsichtlich sich ändernder klimatischer Bedingungen trägt die Maßnahme zum Ziel SDG 15.2 Nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie indirekt zum Ziel SDG 13.1 bei. Durch die Unterstützung der natürlichen Waldentwicklung und Stärkung der Entwicklung hin zu klimaangepassten Baumarten wird die Wirkung von Wäldern als Kohlenstoffsenke sowie als Dämpfungsfaktor hinsichtlich des Klimawandels gestärkt.
Die Maßnahme hat weiterhin durch die Förderung von Mikrohabitaten eine positive Wirkung hinsichtlich Artenvielfalt und unterstützt durch die direkten und indirekten Wirkungen der geänderten Bewirtschaftungsformen die Wasserhaltefähigkeit von Wäldern.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Geplant</td></tr>
</table>

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die vom BMMLEH entwickelte Förderrichtlinie ist im November 2022 in Kraft getreten und ist langfristig über 10 bzw. 20 Jahre angelegt. Seit dem 01.01.2024 wird das Förderprogramm aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK), vom BMUKN bewirtschafteten Teil der Haushaltsstelle 6092 686 31 (Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz) finanziert. Die Federführung wird ab 2024 von BMLEH und BMUKN gemeinsam wahrgenommen. Insgesamt konnten rund 20 % des Privat- und Kommunalwaldes in Deutschland erreicht werden. Dies entspricht einer förderfähigen Waldfläche von über 1,6 Mio. ha.
Ausblick	Aufgrund der für diese Maßnahme begrenzt verfügbaren Mittel im Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) haben BMUKN und BMLEH sich im Oktober 2024 auf einen Antragsstopp bis auf Weiteres verständigt. Neue Förderanträge sind demnach bis auf Weiteres nicht mehr möglich.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">21. Forschungs- und Innovationsprogramm Klimaschutz im Bereich Ernährung und Landwirtschaft</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Das Bundes-Klimaschutzgesetz sieht vor, die jährlichen Emissionen in der Landwirtschaft bis 2030 auf 56 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente zu reduzieren. Um die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, muss die Landwirtschaft einen ambitionierten Transformationsprozess zur Reduzierung von Treibhausgasen durchlaufen. Dieser wird durch Forschung, Entwicklung und Innovation vorbereitet und begleitet. Auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse werden effektive Klimaschutzmaßnahmen entwickelt und, vor dem Hintergrund sich stetig ändernder Bedingungen, kontinuierlich weiterentwickelt. Das Forschungs- und Innovationsprogramm "Klimaschutz in der Landwirtschaft" leistet hierzu mit der Förderung von 28 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Minderung von Treibhausgasen einen Beitrag. Das Programm richtet sich an Hochschulen, außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie Unternehmen.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Programm zur Innovationsförderung;
Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten vom 29. Juli 2015 (BAnz AT 04.08.2015 B1), geändert am 6. Januar 2021 (BAnz AT 15.01.2021 B4)
Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und im ökologischen Landbau vom 4. April 2016 (BAnz AT 06.04.2016 B6)“ geändert am 6. Januar 2021 (BAnz AT 15.01.2021 B3)
Richtlinie Nr. 20/22/32 über die Förderung von digitalen Experimentierfeldern als Zukunftsbetriebe zum Klimaschutz in der Landwirtschaft im Rahmen des Forschungs- und Innovationsprogramms „Klimaschutz in der Landwirtschaft“</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 60 92 Tit. 686 33, ab 2026 Kap. 6092 Tit. 686 12</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuwendung</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>1,9</td><td>10,1</td><td>19,0</td><td>24,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfen</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Über Forschungsbekanntmachungen werden 28 Maßnahmen zu den folgenden fünf thematischen Schwerpunkten gefördert:Alternative Antriebstechniken ohne fossile Kraftstoffe sowie erneuerbare EnergienForschung zu und Entwicklung von praxisreifen Anwendungen einschl. entsprechender Software zur Optimierung einzelbetrieblicher KlimabilanzierungenVerfahren und technische Ansätze in der Pflanzenproduktion und VerarbeitungInnovative Verfahren und Technologien in der Tierproduktion</td></tr>
</table>

	• Sozio-ökonomische Untersuchungen zu Klimaschutzmaßnahmen und sonstigen Aspekten des Klimaschutzes in der Landwirtschaft
Maßnahmenbeginn	01/2023 (Beginn des Programms)
Befristung	Ja, das Programm ist bisher einmal um ein Jahr verlängert worden und zum 12/2027 auslaufend gestellt. Die Verlängerung war notwendig geworden, um Projekte aus den Bekanntmachungen bewilligen zu können.
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil dadurch die Erreichung des eigentlichen Förderziels/des Projekterfolges gefährdet ist.
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme begründet sich in der unmittelbaren Umsetzung des internationalen Klimaschutzabkommens in Paris, des Klimaschutzprogramms 2030 und des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Treibhausgase zu reduzieren. Durch die Maßnahme soll unmittelbar ein Beitrag zum Klimaschutz erbracht werden, in dem die Ergebnisse der Projekte in Handlungsempfehlungen für die Politik und die Praxis münden. Während der meist 3jährigen Forschungsphasen werden keine sofort messbaren Treibhausgasreduktionen erreicht. Nach Umsetzung der Projektergebnisse besteht ein direkter Zusammenhang zum SDG 13. Der Indikatorbereich 13.1.a – Klimaschutz ist betroffen. Es liegt eine neutrale Klimawirkung vor, da durch die Erforschung von Klimaschutzpotenzialen keine direkte Treibhausgasminderung einhergeht.
Evaluierungen	Geplant
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Maßnahme ist zum 01.01.2023 gestartet und läuft zum 31.12.2027 aus. Belastbare Ergebnisse konnten daher noch nicht erzielt werden.
Ausblick	Insgesamt werden in dem Titel 28 Projekte mit einem Gesamtvolumen von ca. 50 Mio. Euro gefördert. Die Maßnahme ist insgesamt gut angenommen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**22. Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus**			
Ziel	Die Leistungen dienen der sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis Ende 2027.			
Rechtsgrundlage	Richtlinien des BMWi über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 12. Dezember 2008			
Haushaltstitel	Kap. 09 03 Tit. 698 11			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	38,6	26,5	18,5	10,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zur sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus erhalten Arbeitnehmer, die mindestens 50 Jahre (Untertage-Beschäftigte) bzw. 58 Jahre (Übertage-Beschäftigte) alt sind und die aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitsplatz verlieren, für längstens fünf Jahre APG als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der Rentenversicherung.			
Maßnahmenbeginn	2009			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld bis zum 31.12.2027 befristet.Zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE wurde 2007 eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll. Eine rückläufige Anzahl an Beschäftigten wird darüber hinaus noch für die Stilllegung der Gruben benötigt.			
Degression	Ja, die Finanzhilfe ist degressiv ausgestaltet. Aufgrund der degressiven Gestaltung der Hilfen zur Förderung des Absatzes und der rückläufigen Anzahl an Beschäftigten für die Stilllegung der Gruben entwickelt sich die Zahl der Beschäftigten ebenfalls rückläufig. Diesem Trend folgt mit entsprechender zeitlicher Verzögerung auch die sinkende Anzahl der APG-Fälle.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig gestalten sowie sozialen Zusammenhalt wahren. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 1.1.a Armut/Armut begrenzen. Zu Zielkonflikten mit anderen SDGs kommt es nicht. Eine der wesentlichen Voraussetzungen für einen geordneten sozial- und regionalverträglichen Personalabbau im Rahmen des Auslaufens der subventionierten Steinkohleförderung ist die Möglichkeit für ältere Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, durch die Inanspruchnahme von APG als finanzielle Überbrückungshilfe bis zum frühest möglichen Renteneintritt vorzeitig aus dem Betrieb auszuscheiden. Die APG-Leistung spiegelt die soziale Verantwortung von Bund und den			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Revierländern im Rahmen ihrer kohlepolitischen Verständigung zum Auslaufen der subventionierten Steinkohleförderung wider. Die Gewährung von Anpassungsgeld ist klimaneutral, da sie als Überbrückungshilfe für ehemalige Arbeiter im Steinkohlenbergbau keine zusätzlichen THG-Emissionen anregt. Die Maßnahme ist als Teil des klimafreundlichen Ausstiegs aus der Steinkohleförderung zu sehen
Evaluierungen	Neben der verwaltungsinternen Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel prüft der Bundesrechnungshof im Rahmen der Haushaltsprüfung des ausführenden BAFA jährlich stichprobenartig APG-Einzelfälle.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Anfang des Jahres 2008 waren 32.803 Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau beschäftigt. Bis Ende des Jahres 2024 wurde die Beschäftigtenzahl sozialverträglich auf 593 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). abgeschmolzen.
Ausblick	Mit dem Beschluss über das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland bis Ende 2018 sind der rückläufige Trend und die Einstellung der Gewährung von APG nach 2027 vorgegeben.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">23. Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft - Internationale Kooperation Wasserstoff</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Die Nationale Wasserstoffstrategie (NWS) sieht den Aufbau und Förderung von internationalen Wertschöpfungs- und Lieferketten vor. Dies soll einerseits zur Erhöhung der Versorgungssicherheit Deutschlands mit grünem Wasserstoff beitragen. Andererseits soll bei den geförderten Kooperationsprojekten gezielt deutsche Technologie zur Wasserstofferzeugung eingesetzt werden und somit beitragen, Wertschöpfung in Deutschland anzureizen und die internationale Spitzenposition der deutschen Industrie bei Wasserstofftechnologien weiter auszubauen.

Der strategische Ansatz der Förderung ist der Aufbau von Produktionskapazitäten und neuen Lieferketten im Ausland, um den internationalen Markthochlauf von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten zu unterstützen, die Preissenkung durch Skalierung zu beschleunigen sowie logistische Strukturen und Handelsbeziehungen für den Import von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten aufzubauen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem möglichen Anteil der deutschen und europäischen Unternehmen. Gleichzeitig leistet die internationale Förderung einen Beitrag zur Umsetzung der Beschlüsse des Bundeskabinetts zum Klimaschutzprogramm 2030 für das Erreichen der Klimaziele.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Förderrichtlinie für internationale Wasserstoffprojekte</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 09 04, Tit. 896 02 -AUS-; ab 2024 Kap. 60 92 Tit. 896 01</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>9,0</td><td>4,9</td><td>4,5</td><td>30,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Mit der Fördermaßnahme wird ein Angebot zur Unterstützung von internationalen Projekten (außerhalb des EWR und der Schweiz) zum Aufbau von Erzeugungsanlagen von erneuerbarem Wasserstoff und seinen Derivaten (Modul 1: BMWE) sowie von begleitenden Forschungsvorhaben (Modul 2: BMFTR) eingerichtet. Unterstützt werden dabei Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland durch Investitionskostenförderung. Damit soll der zur Erreichung der Klimaschutzziele dringend erforderliche internationale Markthochlauf von erneuerbarem Wasserstoff und seinen Derivaten effektiv unterstützt und beschleunigt werden im Sinne der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS). Der Export deutscher Wasserstofftechnologien und Knowhow (Außenwirtschaftsförderung) wie auch der Aufbau und die Stärkung von Importrouten von erneuerbarem Wasserstoff nach Deutschland (Versorgungssicherheit) soll durch die Fördermaßnahme begünstigt werden. Die Förderung orientiert sich beihilferechtlich am Rahmen der AGVO. Dabei bemisst sich der Zuschuss nach einem bestimmten Prozentsatz der zuwendungsfähigen Kosten entsprechend der AGVO 2023. Hierbei wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Unternehmens an den zuwendungsfähigen Kosten</td></tr>
</table>

	des Vorhabens von mindestens 50% vorausgesetzt. Der Zuschuss ist auf einen Höchstbetrag von 30 Mio. Euro begrenzt.
Maßnahmenbeginn	2021
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie für internationale Wasserstoffprojekte vom 27.09.2021 bis zum 31.12.2028 befristet. Sie wurde im November 2024 einmal novelliert und verlängert, da sie weiterhin einen substantiellen Beitrag für den Wasserstoff-Markthochlauf leistet.
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil dadurch die Erreichung der Förderziele gefährdet werden würden. Eine Degression ist bei der fehlenden Marktreife und den Finanzierungslücken im Bereich erneuerbarer Wasserstoff nicht zielführend. Dessen aktuell größte Herausforderungen und Investitionshemmnisse liegen vor allem in den hohen Kosten für erneuerbaren Wasserstoff (verglichen mit konventionellen Alternativen), neben fehlenden Abnehmern und unsicheren, noch wenig regulierten und standardisierten Märkten. Auch deutsche Technologielieferanten für grüne Wasserstoff-Technologien stehen zunehmend unter Kostendruck durch Konkurrenz v.a. chinesischer Lieferanten. Aktuell ist daher von einer degressiven Ausgestaltung unbedingt abzusehen. Für künftige Anpassungen ist jedoch eine degressive Ausgestaltung je nach Marktentwicklung potenziell vorgesehen.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Förderung adressiert die Buchstaben b) (Globale Verantwortung) und d) (Nachhaltiges Wirtschaften) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und die SDGs, 7.2 a (Erneuerbare Energien), 9 (Nachhaltige Infrastrukturen), 12 (Nachhaltiger Konsum), 13 (Bekämpfung des Klimawandels), 17 (Globale Partnerschaften). Mit der Förderrichtlinie sollen Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland durch Investitionskostenförderung beim Aufbau von Erzeugungsanlagen von erneuerbarem Wasserstoff und seinen Derivaten unterstützt werden. Damit soll der zur Erreichung der Klimaschutzziele dringend erforderliche internationale Markthochlauf von erneuerbarem Wasserstoff und seinen Derivaten effektiv unterstützt und beschleunigt werden im Sinne der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS). Die Förderrichtlinie hat die klare industriepolitische Zielsetzung den Einsatz deutscher Technologien im Ausland zu fördern. Mittelfristig soll ein Beitrag zur Minderung von CO_2-Emissionen durch den Einsatz von klimafreundlichen Wasserstoff und Derivaten in den Partnerländern sowie längerfristig, abhängig von der Entwicklung von Transport- und Speicheroptionen, durch den Import nach Deutschland geleistet werden. Den besonderen Belangen von kleinen und mittleren Unternehmen wird dabei in der Umsetzung von geförderten Vorhaben Rechnung getragen. Neben der Förderung von Einzelanlagen zur Produktion von klimafreundlichen Wasserstoff und Anlagen zur Umwandlung in Wasserstoffderivate bietet die Förderrichtlinie die Möglichkeit zur Förderung integrierter Projekte von der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen über die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff bis zur Herstellung von Derivaten. Damit sollen, wo möglich, Partnerländer bei der Entwicklung einer energie- und industriepolitischen Perspektive im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens unterstützt und frühzeitig internationale Handelsbeziehungen für erneuerbaren Wasserstoff aufgebaut werden.

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Finanzhilfe trägt zu SDG 13.1.a bei und hat eine positive Klimawirkung.
Evaluierungen	Ist in Planung
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zwei Förderprojekte sind abgeschlossen und Erfolgreich in die Umsetzung gestartet. Weitere vier Projekte befinden sich weiterhin in der Förderung. In allen Projekten sind deutsche Unternehmen entweder als Zulieferer, Betreiber oder Partner beteiligt. In allen Partnerländern konnten damit die Perspektiven für die Produktion von Wasserstoff deutlich verbessert und weitere Projekte angestoßen werden.
Ausblick	Das BMWE hat am 15. November 2024 gemeinsam mit dem BMFTR die novellierte Förderrichtlinie für internationale Wasserstoffprojekte veröffentlicht.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**24. IPCEI Wasserstoff**			
Ziel	Generelles Ziel der Finanzierung von Wasserstoffprojekten im Rahmen der Important Projects of Common European Interest (IPCEI) ist es, den Markthochlauf des Wasserstoffs in Deutschland zu fördern. Die Projekte umfassen die gesamte Wertschöpfungskette, von Erzeugung, über Speicherung und Transport, bis hin zur industriellen Nutzung. Die Kofinanzierung mit den jeweiligen Bundesländern stärkt dabei die Zusammenarbeit zwischen Bund und Land. Der Wirtschaftsstandort Deutschland wird durch Wasserstoff um eine weitere Energiequelle reicher und möglicherweise unabhängiger.			
Rechtsgrundlage	IPCEI-Mitteilung vom 25.11.2021			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 892 02, 892 03 und 892 07			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuwendung			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	498,1	1.212,7	1.576,9	2.388,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Maßnahme dient dem Anreizen von Investitionen in Wasserstofftechnologien zum Hochlauf der Wasserstoff-Wertschöpfungskette (Wasserstofferzeugungs- und Infrastrukturprojekte) und zur Dekarbonisierung der Industrieproduktion (insbes. Stahl und Chemie). Relevante Technologien existieren bereits oder sind kurz vor der Marktreife, erfordern jedoch im Vergleich zu herkömmlichen Technologien erheblich höhere Investitions- und Betriebskosten. Daher soll ein Teil dieser Kosten mit öffentlichen Geldern finanziert werden, um eine privatwirtschaftliche Umsetzung der Wasserstofftechnologien zu unterstützen. Ein frühzeitiger Einstieg in Wasserstofftechnologien für eine klimafreundliche Industrieproduktion ermöglicht darüber hinaus Chancen für den Maschinen- und Anlagenbau.			
Maßnahmenbeginn	2021			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist vom 11.01.2021 bis zum 31.12.2029 befristet. Die Befristung richtet sich nach den EU-beihilferechtlichen Genehmigungen der jeweiligen IPCEI-Projekte. Die Genehmigung mit den meisten Projekten endet zum 31.12.2029. Weitere Genehmigungen weisen kürzere Fristen auf.			
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil ein notwendiger Anstieg der ausgezahlten Mittel nach initialer Planungsphase gegen Ende des Förderzeitraums stattfindet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie –, nicht erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. – Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a, 7.1.b, 7.2.a, 7.2.b und 13.1.a – Ressourcenschonung, Erneuerbare Energien und Klimaschutz.			

	Weitere Nachhaltigkeitsziele sind der Erhalt und die Entwicklung von Wertschöpfungsketten in Deutschland und damit die Sicherung der Beschäftigung nach 8.5 a und b indem industrielle Arbeitsplätze in Deutschland gehalten werden. Die Maßnahme trägt zudem zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftssicherheit und dadurch Verhinderung von Carbon Leakage und Technologietransfer durch Abwanderung der Industrie bei.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Indikatorenbereiche 13.1.a – Ressourcenschonung, Erneuerbare Energien und Klimaschutz sind angesprochen Die Maßnahme hat positive Klimawirkung. Durch die Wasserstoffanwendungsprojekte soll schätzungsweise eine CO_2- Einsparung von mehr als 10,5 Mio. t/Jahr im Jahr 2030 und ab 2035 über 13 Mio. t CO_2 realisiert werden. Voraussetzung für diese Einsparungen ist genügend Angebot von verfügbarem Wasserstoff. Dies soll u.a. durch geförderte Elektrolyseure, Transportleitungen und Speicher sichergestellt werden.
Evaluierungen	Ein Evaluationsauftrag ist als Beitrag zur Erfolgskontrolle gemäß § 7 BHO und zur Erfüllung beihilferechtlicher Vorgaben geplant.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Derzeit liegen noch keine Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung vor.
Ausblick	Ein Großteil der Projekte sind bereits beschieden.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">25. Beratung Energieeffizienz</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Energieberatungen werden mit den Förderprogrammen Energieberatung für Wohngebäude (EBW) und Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) für private Verbraucherinnen und Verbraucher, Unternehmen sowie Kommunen und gemeinnützige Organisationen gefördert. Die Energieberatungen bieten ganz konkrete Informationen und Orientierung zur energetischen Sanierung von Gebäuden. Sie setzen Anreize für mehr Energieeffizienz, für die Nutzung Erneuerbarer und die Abkehr von fossilen Energien. Dabei werden Sanierungen und Effizienzmaßnahmen angestoßen und helfen, zukunftsfeste Sanierungsentscheidungen zu treffen.
Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung, insbesondere der CO_2-Reduzierung, geleistet.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Förderrichtlinie „Energieberatung für Wohngebäude (EBW)“;
Förderrichtlinie „Energieberatungen für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ (EBN).</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 60 92, Tit. 686 14 -AUS-</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss; Zuwendung</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>201,6</td><td>185,7</td><td>242</td><td>131,4</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfen</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Zuschuss für die Kosten der Energieberatung.
Die Förderung von Wohngebäuden erfolgt über die Richtlinie „Energieberatung für Wohngebäude (EBW)“ und richtet sich insbesondere an Eigentümer von Wohngebäuden (private Haus- bzw. Wohnungseigentümer, Wohnungsbaugesellschaften sowie Wohnungseigentümergemeinschaften – WEG). Hierbei untersucht ein in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in der Kategorie „Energieberatung für Wohngebäude“ gelisteter Energieberater die gesamte Immobilie und erstellt einen umfassenden Energieberatungsbericht (sog. Individuellen Sanierungsfahrplan - iSFP). Neben Energieeinsparpotenzialen werden auch Einsatzmöglichkeiten für erneuerbare Energien und die dafür notwendigen Investitionen abgeschätzt sowie die Heizkosten- und CO_2-Einsparungen ausgewiesen.

Die Förderung von Nichtwohngebäuden erfolgt über die Richtlinie „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ (EBN). Es sollen Einsparpotenziale aufgezeigt und unterschiedliche Akteure wie Kommunen, KMUs bzw. berechtigte Unternehmen und gemeinnützige Organisationen bei ihrer Entscheidungsfindung zur energetischen Sanierung bzw. für energieeffiziente Neubaumaßnahmen unterstützt werden. Gefördert werden u. a. die Erarbeitung einer Sanierungsstrategie bzw. eines Sanierungsfahrplans für Nichtwohngebäude sowie für die Errichtung eines energieeffizienten Neubaus (Nichtwohngebäude), ein Energieaudit, d. h. eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Anlage, eines</td></tr>
</table>

	Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation mit dem Ziel, Energieeffizienzverbesserungen daraus zu identifizieren und Energieberatungen zur Eignungsprüfung eines Contracting-Modells mit vertraglicher Einspargarantie (Contracting-Orientierungsberatung).
Maßnahmenbeginn	2020
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ (EBN) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Sie ist bereits 1-Mal verlängert worden. Die Förderung war weiterhin erforderlich, da diese dazu beitragen soll, den Energieverbrauch in Deutschland zu senken, Einsparpotenziale aufzuzeigen und Informationen durch die Beratung bereitzustellen. Außerdem sollte die Laufzeit an die Laufzeit der EBW angepasst werden. Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „Energieberatung für Wohngebäude (EBW)“ vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2026 befristet.
Degression	Ja, eine Degression durch Absenkung der Fördersätze und Förderhöchstbeträge auf 50 % erfolgte zum 07.08.2024.
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Anstieg der Nachfrage nach Energie und Ressourcen verringern sowie Verbräuche durch Effizienzgewinne senken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.b und 7.2.a – Ressourcenschonung und Erneuerbare Energien - sowie 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Die ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit dieser Förderung wird durch die angestoßenen Investitionen und die dadurch bedingte Energieeinsparung belegt. Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Es liegt eine positive Klimawirkung bei den Förderprogrammen EBW und EBN vor. Ziel ist es, durch die infolge der Beratung ausgelösten Investitionen die aus der Beheizung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden, dem Betrieb von Anlagen und aus Produktionsprozessen bedingten CO_2-Emissionen deutlich zu verringern.
Evaluierungen	Die Energieberatung im Mittelstand (seit 01.01.2021 Teil der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme) ist 2018 extern (durch PwC) evaluiert worden. Die EBN wird aktuell extern evaluiert. Die Vor-Ort-Beratung (Energieberatung für Wohngebäude) ist Ende 2019 (durch PwC) evaluiert worden. Ein Evaluationsauftrag für den Folgezeitraum ist in Vorbereitung.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	In der Evaluierung durch PwC (September 2018) hat sich gezeigt, dass die Unternehmen durch Umsetzung der Maßnahmen-vorschläge im Durchschnitt 13,88 % Energie gespart haben. Pro eingesetzten Euro Förderung wurden 8,05 Euro an Investitionen ausgelöst. Insgesamt trug die EBM mit jährlich 502 GWh zum Einsparziel bei. Die Qualität der Berichte hat sich verbessert. Die durchschnittliche Netto-Endenergieeinsparung durch die Energieberatung für Wohngebäude lag bei 8.027 kWh pro Beratungsfall im gewichteten Mittel. Verglichen mit den Werten der Vorgängerevaluation (RL 2012: 6.150 kWh) lässt sich ein qualitativer Sprung erkennen. Neben den induzierten Endenergie- und THG-Einsparungen wurden die Beratungsempfänger durch die Energieberatung auf investive Fördermöglichkeiten

	aufmerksam, haben die Sanierungsmaßnahmen mit höherer Intensität durchgeführt und konnten Fehlinvestitionen vermeiden. Darüber hinaus gaben 40 % der Beratungsempfänger an, im Alltag jetzt mehr auf energieeffizientes Verhalten zu achten.
Ausblick	Die Förderprogramme werden an neue Entwicklungen angepasst unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierungen. Aktuelle Themen im Bereich Energieeffizienz werden in die Beratung aufgenommen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**26. Querschnittsaufgabe Energieeffizienz**			
Ziel	Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung			
Rechtsgrundlage	KTF, Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010, EU-Energieeffizienzrichtlinie (RL 2012/27/EU; EED)			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 686 03 –AUS-;			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	3,9	1,9	11,5	7,7
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen im Rahmen folgender Maßnahmen: Pilotprogramm Einsparzähler			
Maßnahmenbeginn	2016			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe war durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie Pilotprogramm Einsparzähler vom 20.05.2016 bis zum 31.12.2022 befristet. Sie ist einmal verlängert worden. Mit der Änderungsbekanntmachung vom 12.05.2021 wurde das Laufzeitende auf den 01.07.2021 angepasst Das im Mai 2016 gestartete Pilotprogramm Einsparzähler erfreute sich bis zum Ende der ersten Förderphase in 2018 einer großen Attraktivität und hat sich ausgezeichnet entwickelt. Die Antragszahlen haben sich im Vergleich zu den Prognosen fast verdreifacht. Daher wurde das Programm im Februar 2019 durch eine neue Förderbekanntmachung bis zum Jahr 2021 verlängert und inhaltlich erweitert. Grundlage für den Einsparzähler ist die Förderbekanntmachung vom 20.05.2016, veröffentlicht im BAnz vom 27.05.2016 und Inkrafttreten am 28.05.2016.			
Degression	Nein, das Förderprogramm Einsparzähler ist zum 31.07.2021 ausgelaufen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, d.h. u.a. Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln, Anstieg der Nachfrage nach Energie verringern, Abnahme der Verbräuche durch Effizienzgewinne (absolute Entkopplung). Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a und 7.1.b – Ressourcenschonung - sowie 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Energieeffizienzmaßnahmen führen zu einer nachhaltigen, da dauerhaften Einsparung und unterstützen neben der verbesserten Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ebenso die Umsetzung der Energiewende. Darüber hinaus tragen sie zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele bei und leisten einen Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Das Ziel des Pilotprogramm Einsparzähler war es, durch die Förderung innovativer digitaler Plattformen und Dienstleistungen Energieeinsparungen bei Verbrauchern und Unternehmen zu			

	ermöglichen. Diese Plattformen bieten Informationen über den Energieverbrauch und zeigen auf, wo Einsparpotenziale bestehen. Durch die individuelle Auswertung des Energieverbrauchs und der Benutzungszeiten der Geräte können konkrete Handlungsempfehlungen gegeben werden. Darüber hinaus werden zusätzliche Dienstleistungen wie Beratung, Finanzierung und weitere Energiespartipps angeboten. Die Förderung innovativer Projekte und Dienstleistungen soll dazu beitragen, dass Unternehmen und Verbraucher ihre Energiekosten reduzieren und somit zur Klimaschutzwirkung beitragen. Die Maßnahme hat damit eine positive Klimawirkung. Ein Zielkonflikt mit anderen Förderungszielen bzw. Indikatorenbereichen ist nicht ersichtlich.
Evaluierungen	Die Evaluierung der Querschnittsaufgaben Energieeffizienz wurde 2016 beauftragt und im zweiten Quartal 2019 abgeschlossen (Evaluierungszeiträume: 2011-2017, teilweise 2018). Die Evaluation wurde von folgenden Institutionen durchgeführt: Institut für Energie- und Umweltforschung, Prognos, Stiftung Umweltenergierecht. Fraunhofer ISI. Der Evaluationsbericht ist auf der Homepage des BMWK hinterlegt: https://www.bundeswirschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/evaluierung-und-weiterentwicklung-des-energieeffizienzfonds.html Die Evaluierung der Einzelmaßnahmen der Querschnittsaufgaben Energieeffizienz wurde anhand einer einheitlichen Methodik durchgeführt. Das Pilotprogramm Einsparzähler war zunächst bis zum 31.12.2018 befristet. Mit der Förderbekanntmachung vom 21.02.2019 wurde es um weitere vier Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert. Mit der Änderungsbekanntmachung vom 12.05.2021 wurde das Laufzeitende auf den 01.07.2021 angepasst. Die mehrjährigen Entwicklungsvorhaben haben eine Laufzeit bis maximal 31.12.2027. Eine ex-post-Evaluierung der Maßnahme ist offen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Evaluierung der Querschnittaufgaben Energieeffizienz enthält neben der Bewertung der Einzelmaßnahmen auch Aussagen zu der Einsparwirkung des Gesamtfonds. Die Empfehlungen der Gutachter zur Weiterentwicklung der Förderlandschaft wurden bereits zu weiten Teilen von der Förderstrategie aufgegriffen und teilweise auch schon umgesetzt. Kernaussagen der Evaluierung: • Die bereits abgelaufenen bzw. aktuellen Maßnahmen der Querschnittaufgabe Energieeffizienz haben bzw. werden ihre CO_2- bzw. Energieeinsparziele voraussichtlich erreichen bzw. diese übererfüllen. • Die von den Evaluierern quantifizierbaren Einsparwirkungen (da der Querschnittstitel auch Studien und Konzepte finanziert, ist eine Quantifizierung nur für einige der Maßnahmen sinnvoll durchführbar) beliefen sich allein im Jahr 2017 auf 3,4 TWh (Endenergie, brutto) bzw. 1,2 Mio. Tonnen CO_2 (brutto). Die Evaluierer gehen davon aus, dass die tatsächliche Einsparwirkung aller Maßnahmen der Querschnittaufgaben Energieeffizienz deutlich über die Ergebnisse der Evaluation hinausgeht (wenn auch ihre Höhe nicht in jedem Einzelfall quantifiziert werden kann). Konkrete THG-Einsparungen und auch die THG-Fördereffizienz sind beim Pilotprojekt Einsparzähler erst nach Ende der Förderung hinreichend zu beziffern, spätestens im Jahr 2028. Die Evaluation ist ausstehend.

Ausblick	Mit der Änderungsbekanntmachung vom 12.05.2021 wurde das Laufzeitende auf den 01.07.2021 angepasst, das Programm ist somit ausgelaufen und wird nur noch ausfinanziert. Die mehrjährigen Entwicklungsvorhaben haben derzeit eine Laufzeit bis maximal 31.12.2027.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**27. Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen**			
Ziel	Entlastung strom- und handelsintensiver Wirtschaftssektoren von den indirekten CO_2-Kosten zum Zwecke der Verringerung des Risikos einer Verlagerung von Produktionstätigkeiten an Standorte außerhalb der Europäischen Union (Carbon Leakage) und Verhinderung eines dadurch bedingten Anstiegs der globalen Treibhausgasemissionen			
Rechtsgrundlage	Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO_2- Kosten) für die Abrechnungsjahre 2023 bis 2030. Die nationale Förderrichtlinie wurde nach Genehmigung durch die Europäische Kommission am 26. März 2024 bekanntgemacht.			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 683 03			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	1.643,7	2.398,1	2.850,0	3.000,0
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Anteilige Erstattung emissionshandelsbedingter Stromkosten für stromintensive Industrien. Mit der Strompreiskompensation (SPK) werden Beihilfen zum Ausgleich der auf den Strompreis abgewälzten Kosten aus dem europäischen Emissionshandel gewährt. Die SPK können nur Unternehmen aus Sektoren in Anspruch nehmen, die aufgrund ihrer Stromintensität und ihrer Stellung im internationalen Wettbewerb einer Verlagerungsgefahr ins Ausland ausgesetzt sind. Diese Sektoren legte die KOM in den für diese Beihilfe maßgeblichen Beihilfe-Leitlinien fest. Die SPK wurde erstmals für die 3. Handelsperiode (2013-2020) des Europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS) eingeführt. Mit Übergang in die 4. Handelsperiode (2021-2030; ab Haushaltsjahr 2022) wurde die Kompensation durch eine aktualisierte Förderrichtlinie fortgeführt. Bei Unternehmen, die die effizienteste Technologie im jeweiligen Sektor nutzen, werden die indirekten Emissionen in voller Höhe berücksichtigt. Die Beihilfehöhe beträgt – ausgehend von dem Benchmark - grundsätzlich 75 % der beihilfefähigen Kosten. In den Beihilfeleitlinien der KOM ist vorgesehen, dass Mitgliedstaaten für Unternehmen, bei denen eine Kostenkompensation von 75 % ihrer indirekten CO_2-Kosten unzureichend wäre, um einen angemessenen Schutz gegen die Verlagerung von CO_2-Emissionen zu gewährleisten, den auf Unternehmensebene zu zahlenden Betrag der indirekten Kosten auf 1,5 % der Bruttowertschöpfung des betreffenden Unternehmens im Jahr begrenzen können (ergänzende Beihilfe bzw. Super Cap). Die Strompreiskompensation wird nachschüssig für die indirekten CO_2-			

	Kosten des jeweiligen Vorjahres ausgezahlt, d. h. im Jahr 2025 werden die Kosten für das Jahr 2024 abgerechnet. Die SPK wird seit dem Abrechnungsjahr 2023 (Haushaltsjahr 2024) in erweiterter Form gewährt, d.h. bei der Berechnung der ergänzenden Beihilfe (Super Cap) ist kein Sockelbetrag mehr zu berücksichtigen und bei der Berechnung der Basis-Beihilfe ist kein Selbstbehalt mehr zu berücksichtigen.
Maßnahmenbeginn	2014
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2030 (Abrechnungsjahr) durch die oben genannte Richtlinie befristet; Auszahlungen können aufgrund der jährlich nachschüssigen Gewährung bis zum 31.12.2031 stattfinden. Die Förderung ist erforderlich, da ein erhebliches Risiko der Verlagerung von Emissionen aufgrund von indirekten CO_2-Kosten besteht.
Degression	Ja; die Behilfehöchstintensität betrug 2013–2015 zunächst 85% und wurde für 2016–2018 weiter auf 80% und seit 2019 auf 75% abgesenkt.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge (Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten), 8.4. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Wirtschaftsleistung umwelt- und Sozialverträglich steigern, 8.5.a – Beschäftigung (Beschäftigungsniveau steigern) sowie 13.1.a – Klimaschutz (Treibhausgase reduzieren). Die SPK dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland. Ziel ist die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie als wesentlichem Erfolgsfaktor des Industriestandortes. Gerade die energieintensiven Industrien sind für viele erfolgreiche und zukunftsgerichtete Wertschöpfungsketten unverzichtbar. Die SPK hilft insbesondere dabei, die Produktion im Inland zu sichern, was angesichts der im Vergleich zum Nicht-EU-Ausland hohen Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards in Deutschland dem Klima- und Umweltschutz dient. Durch die Ausgestaltung der SPK ist sichergestellt, dass Anreize zur Erhöhung des spezifischen Stromverbrauchs vermieden werden. Denn für die wichtigsten Produktgruppen (NE-Metalle, Stahl, Grundstoffchemie) wird die Beihilfe berechnet auf der Grundlage produktbezogener Stromeffizienzbenchmarks. So wird nur diejenige Strommenge in die Beihilfe einbezogen, die in einer sehr effizienten Anlage zur Herstellung dieses Produkts erforderlich ist. Der ökonomische Anreiz für Effizienzverbesserungsmaßnahmen bleibt damit gerade bei den Unternehmen voll erhalten, die bislang ineffizienter produzieren als der Benchmark. Zudem ist die Gewährung der SPK für ein Unternehmen grundsätzlich an die Erbringung von ökologischen Gegenleistungen durch die Unternehmen geknüpft. Damit setzt die SPK Wachstumsimpulse und Anreize für wichtige Zukunftsinvestitionen.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a – Klimaschutz (Treibhausgase reduzieren) wird durch die Maßnahme adressiert. Ziel ist die Verhinderung von Carbon Leakage und damit einhergehender globaler Emissionssteigerungen. Es liegt eine neutrale Klimawirkung vor, da präventiv eine Verlagerung von Emissionen ins Nicht-EU-Ausland verhindert wird (Carbon-Leakage-Schutz) und durch die von Unternehmen zu erbringenden ökologischen Gegenleistungen

	Investitionen in effizienzsteigernde bzw. treibhausgasmindernde Maßnahmen gefördert werden.
Evaluierungen	Die SPK für den Zeitraum 2013-2017 ist im Jahr 2020 extern evaluiert worden. Die SPK wird für den Zeitraum 2021-2024/2025 im Jahr 2025 erneut evaluiert
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Studie „Evaluation der Beihilfen für indirekte Kosten des EU-Emissionshandels im Rahmen der Strompreiskompensation für den Zeitraum 2013-2017“ hat keine Verlagerung von CO_2-Emissionen festgestellt. Sie bestätigt die Wirkung der SPK indem sie feststellt, dass sich das Risiko für Produktionsverlagerungen ins Ausland durch ihre Existenz verringert. Eine konkrete Aussage zur Effektivität der SPK in Bezug auf ihre Zielsetzung konnte die Studie nicht treffen. Dies liegt vor allem daran, dass die Quantifizierung von Carbon Leakage und somit auch die Quantifizierung von Umwelteffekten bislang nicht möglich ist. Das Gleiche gilt für eine quantifizierte Angabe zur erreichten Treibhausgaseinsparung. Stattdessen erfolgte eine Abschätzung des durch indirekte CO_2-Kosten verursachten Carbon-Leakage-Risikos mithilfe der indirekten Emissionsintensität als Indikator. Dies entspricht der EU-weit etablierten Methodik zur Berücksichtigung des Carbon-Leakage-Risikos einzelner Sektoren. Gezeigt wurde, dass die indirekte Emissionsintensität (unter Berücksichtigung der nicht kompensierten Strommengen) durch die SPK gesenkt und das Risiko somit entsprechend reduziert wird.
Ausblick	Die EU-KOM hat angekündigt, die Leitlinien 2025 anzupassen, um die Stromverbrauchseffizienzbenchmarks, die geografischen Gebiete und die CO_2-Emissionsfaktoren zu aktualisieren. Es wird diskutiert, ob bzw. wie die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren erweitert werden könnte.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">28. Bundesförderung für Energie - und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Förderung von Investitionen in die Treibhausgas-Reduktion und Energieeffizienzsteigerung in den Sektoren Industrie und Gewerbe, damit einhergehend Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und Verbreitung von Effizienztechnologien.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Diverse beendete Förderrichtlinien zur Ausfinanzierung;
Richtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit;
Richtlinie für die zur Bundesförderung für Energie und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 60 92, Tit. 686 08</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Zuschuss und Kredit: Ja
Förderwettbewerb: Nein</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>449,5</td><td>554,5</td><td>918,3</td><td>973,2</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Gefördert werden Maßnahmen im Bereich Energie- und Ressourceneffizienz in der Industrie und Gewerbe, insbesondere durch:
1. Zuschuss und Tilgungszuschuss für Anlagen- und Prozessoptimierung, Einführung hocheffizienter Technologien und Bereitstellung von Prozesswärme durch erneuerbare Energien, Förderung von Ressourceneffizienz,
1.1 Förderung von spezifischen Einzelmaßnahmen (Querschnittstechnologien).
1.2 Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus Erneuerbaren Energien,
1.3 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik sowie Software zur Unterstützung von betrieblichen Energiemanagement,
1.4 Technologieoffene Förderung zur THG-Reduktion und insbesondere von Maßnahmen zur Optimierung des Energie- und Ressourcenbedarfs von Anlagen und Prozessen
1.5 Transformationskonzepte
1.6 Elektrifizierung von kleinen Unternehmen
2. Wettbewerbliche Ausschreibung;
technologieoffene Förderung zur THG-Reduktion und insb. der energetischen und ressourcenorientierten Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz und für den Ausbau der Bereitstellung aus Prozesswärme aus erneuerbaren Energien.
3. Ausfinanzierung der bisherigen Förderprogramme:
- wettbewerbliche Ausschreibung im Bereich Stromeffizienz (STEP up!)
- Unterstützung bei der Markteinführung hocheffizienter Querschnittstechnologien</td></tr>
</table>

	- Richtlinie für die Förderung der Abwärmevermeidung und -nutzung
Maßnahmenbeginn	2019
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der aktuellen Förderrichtlinie „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2025 befristet.
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil dadurch die Erreichung der eigentlichen Förderziele (Energie- und Ressourceneffizienz und Klimaschutz) gefährdet ist. Eine Degression würde aktuell den notwendigen Investitionsanreiz schwächen und damit den Fortschritt auf dem Weg zu den Klimazielen 2030 und 2045 ausbremsen. Sobald Unternehmen durch die Förderung substanziell transformiert und international wettbewerbsfähig sind, kann eine schrittweise Reduktion der Mittel erneut geprüft werden.
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln und Anstieg der Nachfrage nach Energie und Ressourcen verringern sowie Verbräuche durch Effizienzgewinne senken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche: 7.1.b – Ressourcenschonung (Senkung des Primärenergieverbrauchs) 7.2. a – Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch erhöhen 13.1.a – positive Klimaschutzwirkung (Minderung der Treibhausgasemissionen). Grundsätzlich haben die angereizten Maßnahmen eine positive Klimaschutzwirkung, da sie erheblich zur Reduzierung von Energieverbrauch und THG-Emissionen in der Industrie beitragen.
Evaluierungen	Die Förderrichtlinien werden extern und begleitend durch das Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung (ISI) im Konsortium mit Prognos AG Basel, Öko-Institut e. V. und Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung- Uni Stuttgart evaluiert. Im Rahmen dieser Evaluation wird die Fördereffizienz im Einklang mit dem Methodikleitfaden (Fraunhofer ISI et al. 2020 - 2023) über die Lebensdauer der Einsparung unter Berücksichtigung der Projektträgerkosten berechnet. Laut aktuellem Evaluationsbericht liegt die Fördereffizienz im Zeitraum 2019 bis 2023 bei einem Bruttowert von etwa 54 Euro / t CO_2-Äq. Bereinigt um die Mitnahme- und Vorzieheffekte, Spill-Over-Effekte und Nachlaufeffekte ergibt sich eine Netto-Fördereffizienz von etwa 61 Euro / t CO_2-Äq. Die Evaluationsberichte werden ab dem Bericht des Jahres 2021 auf der Seite des BMWK: https://www.bmwk.de/Navigation/DE/Service/Evaluationen/evaluationen.html veröffentlicht.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (Zuschuss und Kredit/Förderwettbewerb) unterstützt Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland. Das Förderprogramm wird von der Wirtschaft gut angenommen. Das belegen die stetig steigenden Antragszahlen in der Zuschuss- und Kreditvariante des Programms. Auch der Förderwettbewerb ist gut nachgefragt und nahezu jede Wettbewerbsrunde ist überzeichnet. Aus den bewilligten Anträgen ergeben sich addierte Endenergieeinsparungen in Höhe von 14.847 GWh (brutto) für die Jahre 2019-2023 und Treibhausgasminderungen von 7.076 kt CO_2-Äq. (brutto)

	für die Jahre 2019-2023. Die Fördereffizienz lag in den Jahren 2019-2023 bei 54 Euro / t CO_2-Äq. Brutto.
Ausblick	Das Programm wird kontinuierlich durch Monitoring und Evaluation überprüft, sodass Anpassungen kurzfristig vorgenommen werden können.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">29. Nationale Klimaschutzinitiative, Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Leistung eines Beitrags zur Senkung der Treibhausgasemissionen</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Förderprogramme im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)
Aktuell gültige Förderrichtlinien (Gültigkeitszeitraum):
- Richtlinie zur Bundesförderung kommunaler Klimaschutz (Kommunalrichtlinie)
- Richtlinie zur Bundesförderung für transformative Klimaschutzprojekte
- Förderrichtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlagen mit nicht-halogenierten Kältemitteln in stationären Anwendungen (Kälte-Klima-Richtlinie)
- Förderrichtlinie für die Bundesförderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in der Wirtschaft (E-Lastenfahrrad-Richtlinie)

Ausgelaufene Förderrichtlinien im Berichtszeitraum (letzter Gültigkeitszeitraum) mit noch laufenden Projekten (Ausfinanzierungen):
- Förderaufruf für modellhafte investive Projekte zum Klimaschutz zur Stärkung des Radverkehrs (Klimaschutz durch Radverkehr) (01.09.2021 – 31.10.2024)
- Förderaufruf für investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte (01.01.2022 – 31.10.2024)</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 6092, Tit. 686 05 -AUS-</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Teilweise</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>36,1</td><td>20,4</td><td>21,0</td><td>40,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Zuschüsse für Maßnahmen zum Klimaschutz auf Basis der o.g. Förderrichtlinien</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">2008</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Ja, die Finanzhilfe ist durch die jeweilige Geltungsdauer der einzelnen Förderrichtlinien grundsätzlich befristet.
Aktuell gültige Förderrichtlinien (Gültigkeitszeitraum):
- Richtlinie zur Bundesförderung kommunaler Klimaschutz (Kommunalrichtlinie) (01.11.2024 – 31.12.2027)
- Richtlinie zur Bundesförderung für transformative Klimaschutzprojekte (01.11.2024 – 30.06.2027)
- Förderrichtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlagen mit nicht-halogenierten Kältemitteln in stationären Anwendungen (Kälte-Klima-Richtlinie) (01.03.2024 – 31.12.2026)
- Förderrichtlinie für die Bundesförderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in der Wirtschaft (E-Lastenfahrrad-Richtlinie) (01.10.2024 – 30.06.2027)

Ausgelaufene Förderrichtlinien (letzter Gültigkeitszeitraum) mit noch laufenden Projekten (Ausfinanzierungen):</td></tr>
</table>

	- Förderaufruf für modellhafte investive Projekte zum Klimaschutz zur Stärkung des Radverkehrs (Klimaschutz durch Radverkehr) (01.09.2021 – 31.10.2024) - Förderaufruf für investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte (01.01.2022 – 31.10.2024) Einzelne Förderrichtlinien sind bereits mehrfach verlängert worden, manche wurden – mit oder ohne zwischenzeitliche Verlängerung – eingestellt.
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet. Eine Degression ist für die aufgeführten Förderprogramme aus verschiedenen Gründen nicht zielführend und würde das zentrale Förderziel gefährden, durch unterschiedliche Maßnahmen einen größtmöglichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, d.h. zur Treibhausgasminderung sowie zur Gestaltung einer langfristig klimaneutralen Gesellschaft. Allerdings sind bei Förderprogrammen auch während der Laufzeit Anpassungen bei der Förderung bzw. der Förderhöhe vorgenommen worden, wenn dies erforderlich war. Durch die zeitlich-inhaltliche Steuerung des NKI-Förderportfolios ergibt sich ein ‚atmendes System', welches darauf ausgerichtet ist, die Klimaschutz-Fördermittel sachgerecht und zielführend sowie situationsangemessen bereitzustellen. Manche Teilbereiche der Förderung erfordern dabei eine längere (mittelfristige) Verfügbarkeit von Fördermitteln, andere wirken dagegen kurzfristig bzw. impulsartig. Ein Beispiel für die „Impulsförderung" im Rahmen der NKI stellte die „Impulsförderung für die kommunale Wärmeplanung" innerhalb der Kommunalrichtlinie (KRL) dar, welche für einen begrenzten Zeitraum (November 2022 bis Dezember 2023), Kommunen Förderunterstützung zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen gewährte.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die NKI betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen. Sie unterstützt primär den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz, liefert jedoch auch Beiträge zu den Indikatorenbereichen 11.1.a und 11.1.b – Flächeninanspruchnahme (bspw. bei der Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten im Rahmen der Kommunalrichtlinie), sowie 12.1.a und 12.1.b – nachhaltiger Konsum (bspw. im Rahmen der Nachbarschaftsprojekte und der Projekte Klimaschutz im Alltag).
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die NKI hat eine positive Klimawirkung Die NKI trägt aufgrund ihrer unmittelbaren Klimaschutzwirkung (Reduktion von CO_2- und Methan-Emissionen) dazu bei, die THG-Minderungsziele Deutschlands zu erreichen. Die Evaluationen haben die Energieeinsparungen, den Beitrag zur Transformation hin zu einer klimafreundlichen Gesellschaft und die THG-Minderungen bestätigt.
Evaluierungen	Evaluationen erfolgen ex-post regelmäßig durch externe Stellen im Hinblick auf Klimaschutzwirkung, Transformationsbeitrag, Reichweite und ökonomische Effekte. Die Evaluationsergebnisse für die Zeiträume 2008 bis 2011, 2012 bis 2014, 2015 bis 2017, 2018 bis 2019 und 2020 bis 2021 sind auf www.klimaschutz.de veröffentlicht (siehe dort „Über uns"; https://www.klimaschutz.de/de/ueber-die-initiative). Der Auftrag für die nächste Evaluation, d.h. für den Zeitraum der in den Jahren 2022 bis 2025 abgeschlossenen Projekte, soll noch im Jahr 2025 ausgeschrieben werden. Im Gesamtzeitraum 2008 bis 2024 wurden rund 56.500 Projekte gefördert (abgeschlossen), die zu THG-Minderungen in Höhe von rund 52,5 Mio. Tonnen CO_2-Äquivalente (über die Wirkdauer) beigetragen haben bzw. weiter beitragen. Die THG-Minderungen resultieren zu 36 %

	aus investiven Vorhaben und zu 64 % aus strategischen, d. h. nicht-investiven Vorhaben. Unter letzteren haben vor allem die in rund 1.700 Kommunen und Landkreisen geförderten Stellen für (kommunales) Klimaschutzmanagement eine herausragende Bedeutung.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die NKI ist ein zentraler Baustein, um die deutschen Klimaschutzziele zu erreichen, indem sie einen Beitrag zur Senkung der THG-Emissionen leistet. Seit dem Start der NKI wurden bis Ende 2024 rund 56.500 Projekte unterschiedlicher Größe gefördert. Dazu wurden über 2,0 Mrd. Euro an Fördermitteln bereitgestellt. Durch diese Projekte wurden und werden Treibhausgasemissionen in Höhe von rund 52,5 Mio. Tonnen CO_2-Äquivalente über deren Wirkdauer gemindert.
Ausblick	Vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 und Klimaschutzplans 2050 werden die Förderprogramme der NKI fortgeführt, fortlaufend weiterentwickelt und dynamisch angepasst. Es ist geplant, die investive Förderung für kommunale Klimaschutz- und Radverkehrs-Modellprojekte zukünftig in einer einzigen Förderrichtlinie, der „Bundesförderung für kommunale Klimaschutzprojekte“ zusammenzufassen. Darüber hinaus laufen die investiven Förderungen für Kälte-Klima-Anlagen mit nicht-halogenhaltigen Kältemitteln und die Förderung für gewerblich genutzte Elektro-Lastenräder sowie die Kommunalrichtlinie und die Bundesförderung transformative Klimaschutzprojekte aktuell weiter. Bei dem finanziellen Volumen in 2025 handelt es sich um einen Schätzwert. Das tatsächliche Volumen ist abhängig von der Anzahl bewilligter Anträge sowie Mittelanforderungen der Zuwendungsempfänger. Der genaue Umfang für 2025 kann daher erst im Folgejahr erfasst werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**30. Transformation Wärmenetze: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)**			
Ziel	Wärmenetzsysteme (WNS) 4.0: Systemische Förderung von innovativen Niedertemperatur-Wärmenetzen der vierten Generation mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW): Ziel der Förderung ist es, Investitionen anzureizen, mit denen der Anteil erneuerbarer Energien und Abwärmenutzung in Wärmenetzen in Deutschland gesteigert werden kann. Gefördert werden Investitionskosten, Machbarkeitsstudien/ Transformationspläne (Kap. 60 92 Tit. 893 03) sowie Betriebskosten für Anlagen zur erneuerbaren Wärmebereitstellung, wenn und soweit deren Betrieb eine Wirtschaftlichkeitslücke gegenüber fossiler Wärmeerzeugung aufweist (Kap. 60 92 Tit. 683 08).			
Rechtsgrundlage	Förderbekanntmachung zu den Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0 („Wärmenetzsysteme 4.0“ oder auch WNS 4.0) Förderrichtlinie zur Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 893 03; 683 08, ab 2026 Kap. 60 93 Tit. 893 32			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	86,9	127,4	979,0	1.398,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Die BEW ist Teil des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP, rückwirkende Aufnahme 09/2023).			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	WNS 4.0: Förderung der Planung und Vorbereitung und Realisierung von „Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“: Modul I: Machbarkeitsstudien. Modul II: Realisierung eines Wärmenetzsystems 4.0 durch Neubau oder Transformation eines Netzes oder eines räumlich abgrenzbaren Teilbereichs eines bereits bestehenden Wärmenetzes mittels Investitionszuschüssen. BEW: Gefördert werden Maßnahmen zur Transformation und zum Ausbau von Wärmenetzen und zur Errichtung von Wärmenetzen mit hohen Wärmeanteilen aus erneuerbaren Energien und Abwärmenutzung. Die Förderung verfolgt grundsätzlich einen systemischen Ansatz und zielt auf die Transformation des Wärmenetzes als Gesamtsystem ab. Neben neuen Wärmenetzen soll insbesondere für städtische Großnetze ein weiterer Anreiz geschaffen werden, mittels klimafreundlicher Technologien eine vollständige Dekarbonisierung bis 2045 zu erreichen. Flankiert werden diese systematischen Maßnahmen durch die Förderung von solchen Einzelmaßnahmen, die unabhängig von oder im Vorgriff auf einem Gesamtkonzeptkurzfristig zur Dekarbonisierung von Netzen beitragen. Gefördert werden Investitionskosten, Transformationspläne und Machbarkeitsstudien sowie Betriebskosten für Solarthermie und Großwärmepumpen.			

	Betriebskosten werden für die Dauer von max. 10 Jahren gefördert, wenn und soweit deren Betrieb eine Wirtschaftlichkeitslücke gegenüber fossiler Wärmeerzeugung aufweist.
Maßnahmenbeginn	2017
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze vom 15.09.2022 bis zum 14.09.2028 befristet. Die Richtlinie ersetzte 2022 die Förderbekanntmachung zum Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0 (vom 11.12.2019 bis zum 14.09.2022 befristet). Das Erfordernis der weiteren Förderung ergibt sich aus dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG). Darin wurde eine ausdrückliche Verpflichtung zur Schaffung eines Förderprogramms aufgenommen, das auf die Bereitstellung von Wärme aus erneuerbaren Energiequellen einschließlich nachhaltiger effizient genutzter, treibhausgasneutral erzeugter Biomasse, der Nutzung von unvermeidbarer Abwärme sowie sonstiger, CO_2-freier Erzeugungstechnologien auch in leitungsgebundenen Versorgungsinfrastrukturen zielt. Die Maßnahme wurde mit einer Laufzeit von sechs Jahren neu konzipiert, um die vollständige Dekarbonisierung der Fernwärme bis 2045 wirksam anzureizen und setzt damit den Auftrag aus § 58 KVBG um.
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil dadurch die Erreichung des eigentlichen Förderziels gefährdet ist. Es besteht ein hoher Investitions- und Förderbedarf für Ausbau und Dekarbonisierung der Fernwärme, der nach Prognosen verschiedener Studien gegen Mitte des 2030er Jahre einen Peak erreichen wird und ohne Förderung zu stark steigenden Wärmepreisen für Verbraucher, zu deutlicher Verfehlung der KSG-Ziele oder Marktaustritten von Fernwärmeversorgern führen könnte.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	WNS 4.0: Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a/b und 7.2.a - Ressourcenschonung und Erneuerbare Energien sowie 13.1.a - Klimaschutz. Die Maßnahme trägt zur Erreichung des SDG 7 „Bezahlbare und saubere Energie“ bei, indem insbesondere Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien signifikant erhöht werden. Ebenso setzt die Maßnahme einen Schwerpunkt auf die Erzielung von Kostendegressionseffekten und Innovationen und dient der Umsetzung der Energiewende und somit dem Klimaschutz. Die Fördermaßnahme trägt zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärme- und Kältemarkt, zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Dekarbonisierung u. a. durch Einkopplung von erneuerbaren Energien und Abwärme bei. Sie dient der Umsetzung der Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG), des Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE), des 1.Juli-Pakets, des Klimaschutzprogramms 2030 und zur Erreichung des Ziels des § 1 Abs. 2 EEWärmeG sowie zur Erreichung der europäischen Klima- und Energieziele. Für die CO_2 - Einsparungen wurde unterstellt, dass die Wärmenetze 40 Jahre betrieben werden BEW: Die Bundesförderung effiziente Wärmenetze soll die Transformation bestehender Wärmenetze anreizen und damit einen maßgeblichen

	Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität der Wärmeversorgung bis 2045 leisten. Die BEW integriert das bisherige Förderprogramm „Wärmenetzsysteme 4.0“ und erweitert dieses um die Komponente einer Förderung für die langfristige, schrittweise und nachhaltige Transformation von Bestandsnetzen. Hierdurch soll in besonderem Maße die Transformation urbaner Großnetze ermöglicht werden. Mit Blick auf diese städtischen Großnetze, aber auch für mittlere und kleine Wärmenetze schafft die BEW ein Förderregime, das in der Perspektive bis spätestens 2045 die Transformation zu einer sicheren, wirtschaftlichen und dabei klimaneutralen Wärmeversorgung sicherstellt. Analog zur Maßnahme WNS 4.0 betrifft die BEW vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.a und 7.2.a - Ressourcenschonung und Erneuerbare Energien sowie 13.1.a - Klimaschutz. Neben SDG 7 „Bezahlbare und saubere Energie“ trägt die Maßnahme durch die Transformation und Dekarbonisierung von bestehenden Netzen auch zur Erreichung des SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ bei. Mit dieser Richtlinie soll bis 2030 auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel (Stand der Veröffentlichung der Förderrichtlinie) die Installation von durchschnittlich bis zu 681 MW erneuerbarer Wärmeerzeugungsleistung pro Jahr gefördert und somit Investitionen von durchschnittlich rd. 1.174 Mio. Euro jährlich angestoßen werden. Dadurch soll die Menge der Treibhausgasemissionen um 4,2 Mio. t CO_2 pro Jahr im Jahr 2030 reduziert werden. Die THG-Minderungswirkungen werden erst nach Umsetzung der i. d. R. langfristigen Maßnahmen realisiert.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Finanzhilfe hat eine positive Klimawirkung, sie betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen – der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt v. a. den Indikatorenbereich 13.1.a. Die Finanzhilfe wirkt durch die Förderung treibhausgasneutraler Wärmeerzeugung (erneuerbare Energien und Abwärmenutzung) in Wärmenetzen, die fossile Wärmeerzeugung ersetzt.
Evaluierungen	Mit Inkrafttreten der neuen "Bundesförderung für effiziente Wärmenetze" am 15.09.2022 wurde das Förderprogramm "Wärmenetze 4.0" in diese überführt. Eine ex-post-Evaluation für die Förderperiode 2017 - 2021 ist als Auftrag geplant. Für die BEW erfolgt eine begleitende Evaluation. Die Evaluation begann im zweiten Quartal 2023 und endet am 31.12.2028.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Erste Ergebnisse werden nach Vorliegen der o.g. Evaluationsberichte erwartet
Ausblick	Wärmenetze stellen eine zentrale Säule für die Umstellung der Wärmeversorgung auf Treibhausgasneutralität dar. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die BEW gesetzlich geregelt und aufgestockt wird (Zeile 1138-1140).

Bezeichnung der Finanzhilfe	**31. Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher**			
Ziel	Zunehmenden Bedarf an leistungsfähigen Batteriezellen für mobile und stationäre Anwendungen decken; Abbau von Abhängigkeiten von asiatischen Batteriezellenherstellern; Stärkung und Vernetzung von deutschem und europäischem Knowhow im Bereich Zellchemie, Fertigungstechnik, Materialforschung und weiterer Branchen.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Bekanntmachung eines Interessensbekundungsverfahrens (BAnz AT 22. Februar 2019 B1) Förderrichtlinie „Resilienz und Nachhaltigkeit des Ökosystems der Batteriezellfertigung“ (BAnz AT 25.09.2023 B1), Bekanntmachung Förderaufruf „Forschung in der Schwerpunktförderung Batteriezellfertigung“ (BAnz AT 12.03.2021 B1); Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für die Batteriezellfertigung (BAnz AT 19.07.2021)			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 893 04			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschüsse			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	157,8	137,4	325,0	520,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Förderung von Arbeitsgemeinschaften im Bereich der industriellen Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher („Batteriezellfertigung“) unter dem Beihilfeinstrument eines „wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse“ („Important Project of Common European Interest“, IPCEI). Dabei soll durch die Arbeitsgemeinschaft die gesamte Wertschöpfungskette von den Ressourcen und den Elektroden-Materialien über die eigentliche Batteriezellproduktion bis zur Integration der Zellen in Produkte im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft im Sinne eines integrierten Projektes berücksichtigt sein. Ein besonderer Fokus liegt auf CO_2-armen Produktionsbedingungen sowie auf einer ökologisch und sozial nachhaltigen Ressourcennutzung, die auch das Recycling und/oder die Nachnutzung der produzierten Batteriezellen mit einschließt. Unter dem Abschnitt 2.8 des Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) wurde am 25.9.2023 die Förderrichtlinie des BMWK „Resilienz und Nachhaltigkeit des Ökosystems der Batteriezellfertigung“ veröffentlicht. Unter dem TCTF ist die direkte Förderung von Investitionen im Bereich der Batteriewertschöpfungskette möglich. Erste Bewilligungen der Maßnahme zu TCTF Randnummer 85 wurden erteilt, der Bewilligungsprozess soll in 2025 abgeschlossen werden. Anwendung der Matching Clause (Rn. 86) des TCTF: Am 8.1.2024 hatte die EU KOM die Förderung der Bundesregierung von Northvolt für die Fabrik in Heide beihilferechtlich genehmigt. Im Jahr 2021 wurden vom BMWK zwei Förderaufrufe unter dem Stichwort „Batterie-Ökosystem-Maßnahmen“ veröffentlicht, welche die IPCEI-Initiative flankieren und wesentliche Handlungsfelder vertiefen.:			
Maßnahmenbeginn	2020			

Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „Resilienz und Nachhaltigkeit des Ökosystems der Batteriezellfertigung“ vom 25.09.2023 bis zum 31.12.2031 befristet. Die Finanzierungsdauer der Vorhaben in den Batterie-IPCEIs wird bestimmt durch die Laufzeit der Vorhaben und Kooperationen im europäischen Gesamtprojekt. Die Finanzierung von Vorhaben im IPCEI on Batteries soll dementsprechend 2031 enden, die Finanzierung von Vorhaben im IPCEI European Batterie Innovation 2028.“
Degression	Nein, nicht vorgesehen, da sich kein Ansatzpunkt für eine Degression der Finanzhilfe je Förderempfänger bietet.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme trägt aufgrund der strategischen Bedeutung der nachhaltigen Batteriezellproduktion für die Durchsetzung der Elektromobilität und die Unterstützung bei der Kopplung der Sektoren Energie und Verkehr entscheidend zur Umsetzung der Energiewende sowie der Klimaschutzziele im Verkehr bei. Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme unterstützt zudem die Ziele nachhaltiger Entwicklung (SDGs), insb. SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz). Die Finanzhilfe hat eine positive Klimawirkung indem sie zur Elektrifizierung des Verkehrs beiträgt. Der Beitrag zur THG-Minderung wird im Rahmen einer Evaluation erhoben. Mögliche Zielkonflikte können bspw. durch den Energiebedarf der Produktion (vs. SDG 13 Klimaschutz) oder den Flächenverbrauch (vs. SDG 15 – Leben an Land) entstehen. Entsprechend wichtig ist die Etablierung einer nachhaltigen Batteriezellfertigung in Deutschland und Europa.
Evaluierungen	Begleitende und abschließende Erfolgskontrolle nach §7 BHO wird derzeit durch einen externen Dienstleister durchgeführt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Noch keine Aussage möglich.
Ausblick	Weitere Zuwendungsbescheide im Rahmen der Richtlinie „Resilienz und Nachhaltigkeit des Ökosystems der Batteriezellfertigung“ sollen in 2025 ausgestellt werden.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">32. Ressourceneffizienz und -substitution</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Die im Titel eingestellten Mittel werden zusammen mit dem KTF-Titel 6092 686 17 zur Finanzierung des Technologietransfer-Programms Leichtbau (TTP LB) herangezogen. Zum 1. Januar 2024 wurde der Titel 6092 686 17 aufgegeben und die laufenden Vorhaben in den Titel 6092 686 15 überführt. Der Leichtbau gehört zu den Transformationstechnologien. Neben der Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stehen beim TTP LB die Sicherung des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit ebenso im Fokus wie die Steigerung der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft. Mit dem hier vorliegenden Titel wird Forschung, Entwicklung und Innovation im Themenfeld Leichtbau gefördert. Die Projekte sollen zu CO_2-Einsparung durch Ressourceneffizienz und –substitution in der industriellen Produktion beitragen. Insgesamt werden im TTP LB 222 FuE-Projekte mit 1061 Teilvorhaben gefördert. Von diesen adressieren 56 Projekte einen Technologie-Reifegrad oberhalb Technology Readiness Level (TRL) 6. Dies entspricht einem Anteil von 25 % bezogen auf die Anzahl der geförderten Projekte im Programm. Die 56 Projekte werden mit einem Fördervolumen in Höhe 82,3 Mio. Euro gefördert. Die Förderung ist entsprechend der Laufzeit der Projekte mehrjährig.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Bekanntmachung zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen des Technologietransfer-Programms Leichtbau (TTP LB) vom 01.04.2020 mit Aktualisierung durch Änderungsbekanntmachung vom 18.04.2024</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 60 92; Tit. 686 15 -AUS-</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>12,5</td><td>20,5</td><td>18,3</td><td>13,5</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfe (Forschungsförderung mit einem Ziel-TRL oberhalb von 6)</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Förderung von anwendungsnahen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten im Bereich Leichtbau. Schwerpunkte der Förderung sind u. a.:Die Entwicklung von neuen Ansätzen zum effizienten Einsatz von Ressourcen, der Substitution treibhausgasintensiver Ressourcen sowie durch die Entwicklung und Anwendung von ressourceneffizienten Verfahren entlang des gesamten Lebenszyklus von industriellen Produkten.Ressourceneffizientes, klimaneutrale Design, Nutzung bionischer Strukturen und digitaler Tools für die Schaffung von möglichst vollständig digitalisierten und vernetzten WertschöpfungskettenDas Prinzip der Kreislaufwirtschaft soll so weit in die Produktionsprozesse integriert werden, dass bislang nicht ausgeschöpfte Emissionsminderungspotenziale aufgezeigt und zukünftig genutzt werden können.</td></tr>
</table>

Maßnahmenbeginn	2020
Befristung	Ja. Das TTP LB wurde als Bekanntmachung zur Förderung von FuEul im Themenfeld Leichtbau im April 2020 veröffentlicht. Die Laufzeit des Programms war ursprünglich bis zum 31.03.2030 vorgesehen. In Folge des Urteils des BVerfG vom 15.11.2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 wurde die Beendigung des Programms zum 31.12.2023 und dessen Ausfinanzierung bis zum 31.12.2027 beschlossen.
Degression	Nein. Die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil mit den eingestellten Mitteln FuE-Projekte gefördert werden, die zeitlich auf zwei bis drei Jahre befristet sind. Die Förderung an die Unternehmen erfolgt während der Projektlaufzeit auf Grundlage einer gleichbleibenden Förderquote entsprechend der Arbeits-, Zeit- und Kostenplanung. Eine veränderliche Förderquote während der Projektlaufzeit wäre mit unvertretbar hohem administrativem Aufwand verbunden und würde Projektabbrüche vor der Zielerreichung provozieren. Eine degressive Ausgestaltung würde die Planungssicherheit der Unternehmen gefährden – überwiegend sind KMU beteiligt. Diese Unsicherheit könnte sich negativ auf die Bereitschaft von Unternehmen auswirken, langfristig in Innovationsprojekte zu investieren, was letztlich die Wettbewerbsfähigkeit der Branche beeinträchtigen und damit die Erreichung der Förderziele des Programms gefährden würde.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und Strukturwandel für nachhaltiges Konsumieren und Produzieren wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten “ und „Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln“). Das TTP LB ist ein Förderprogramm mit indirekter THG-Minderung, die nicht-investive Förderungen darstellen. Gegenstand der Förderung sind Projekte der Forschung und Entwicklung mit relevanten wirtschaftlichen Verwertungsoptionen. In dem Programm werden relevante Beiträge zu Ressourceneffizienz, Energieeinsparungen und Klimaschutz im Bereich von Leichtbau-Anwendungen bei gleichzeitiger Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie, insbesondere des Mittelstands, erwartet. Die Beiträge lassen sich den folgenden Indikatorenbereichen zuordnen. - 8.1 – Ressourcenschonung - 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - 8.5 – Beschäftigung - 9.1.a – Innovation - 12.1.b – Nachhaltiger Konsum - 12.2 – Nachhaltige Produktion - 13.1.a - Klimaschutz Die im TTP LB geförderten Projekte werden im Rahmen eines begleitenden Monitorings zu verschiedenen Zeitpunkten zu den THG-Einsparpotenzialen befragt, um ein zunehmend besseres Bild zu bekommen. Aufgrund des FuE-Charakters der Projekte weisen die geförderten Projekte keine direkten THG-Minderungen auf. Das hier angegebene Potenzial basiert auf Abfragen zu einem frühen Zeitpunkt der Projekte im TTP LB. Es ist zu erwarten, dass die Daten aus dem Monitoring im weiteren Zeitverlauf genauer werden. Die Projekte

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	berichten zu Einsparpotenzialen in der Herstellungsphase, in der Nutzungsphase sowie in der End-Of-Life-Phase von Produkten bzw. Materialien. Um zu vergleichbaren Daten zu gelangen, wird nach einem kurz- bis mittelfristigen Zeitraum nach Ende der FuE-Projekte gefragt. Hierfür wird eine summarische Betrachtung über einen Zeitraum von 7 Jahren nach Projektende angesetzt. Mit dem begleitenden Monitoring konnte eine Abschätzung der THG-Minderungspotenziale auf Basis von 127 Projekten vorgenommen werden. Eine Umrechnung auf die 56 Projekte mit einem TRL oberhalb von 6 führt zu einem prognostiziertem THG-Einsparungspotenzial von 16,4 Mio. t CO_2-Äquivalenten für diese Projekte kumuliert über 7 Jahre nach Projektende. Diese Abschätzung zu einem frühen Stadium der Projekte ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Unter der Annahme, dass 10 % der Projekte erfolgreich beendet werden und eine wirtschaftliche Verwertung am Markt erreichen, wird ein THG-Minderungspotenzial von 1,64 Mio. t CO_2-Äquivalenten für diese 56 Projekte abgeschätzt. Die Finanzhilfe hat eine positive Klimawirkung.
Evaluierungen	Durch die vorzeitige Beendigung des Förderprogramms ist anstelle einer Zwischenevaluation eine Ex-Post-Evaluation des Förderprogramms in 2027 geplant. Voraussetzungen für die Evaluation werden durch ein begleitendes Monitoring der Projekte vorbereitet.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	TTP LB ist erfolgreich angenommen worden, wie im Rahmen der Projektförderung standardmäßig erhobene Daten belegen. Die 56 Projekte sind geprägt durch einen hohen Anteil von Unternehmen, die etwa 71 % der Projektpartner stellen, wovon KMU wiederum rund 71 % ausmachen. Universitäten (18 %) und Forschungseinrichtungen (11%) stellen 36 % der Partner. Die hohe Industriebeteiligung zeigt, dass das TTP LB ein auf die Bedürfnisse der Industrie ausgerichtetes Förderprogramm darstellt und wichtige Beiträge zur Stärkung der deutschen Wirtschaft leisten kann. Die Fördermittel für die 56 Projekte in Höhe von 82,3 Mio. Euro aktivieren zusätzliche Eigenmittel von Unternehmen in Höhe von rund 43 Mio. EUR, sodass in Summe 125,3 Mio. Euro für Forschung und Entwicklung aufgebracht werden. Zur Erfolgskontrolle wird ein begleitendes Monitoring auf Projektebene durchgeführt. Die bisherigen Zwischenergebnisse belegen, dass die Ziele der Förderung im TTP LB insbesondere im Hinblick auf den Technologietransfer zwischen den Branchen erreicht werden können. Beispielhaft zeigt die Auswertung nach den Anwendungsbranchen, die direkt an den Projekten beteiligt sind, dass neben den Technologietreibern Maschinen- und Anlagenbau und Automobil ein sehr breites Spektrum an Branchen im TTP LB direkt vertreten ist. Die Branchenvielfalt zeigt, dass Leichtbau-Ansätze branchenübergreifend von den Anwendern benötigt werden, um neue Marktpotenziale zu heben und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Gleichzeitig zeigt dieses Ergebnis, dass das zuvor in der Ex-ante-Evaluation identifizierte Marktversagen aufgrund von Koordinierungsproblemen zwischen Unternehmen durch die geschaffenen Anreize des Förderprogramms behoben werden kann, indem die Zusammenarbeit von Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Fertigungsverfahren sowie Werkstoffen und entlang von Wertschöpfungsketten angeregt und hierdurch zusätzliche Wertschöpfung für den Standort Deutschland geschaffen werden kann. Von den 56 Projekten wurden 15 Projekte mit 53 Teilvorhaben bis zum Jahresende 2024 beendet. Die Ergebnisse aus den Vorhaben werden

	entsprechend den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid in einem Schlussbericht an der Technischen Informationsbibliothek Hannover (TIB) veröffentlicht und können bei Bedarf von interessierten Dritten eingesehen werden.
Ausblick	Die Beendigung des Förderprogramms zum 31. Dezember 2023 und dessen Ausfinanzierung bis zum 31. Dezember 2027 wurde beschlossen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**33. Umsetzung der Carbon Management Strategie**			
Ziel	Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der Grundstoffindustrie, Deutschland als Leitmarkt für innovative Klima-, Ressourcen- und Umweltschutztechnologien stärken.			
Rechtsgrundlage	Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (Modul2)			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 686 16			
(EU-) Beihilfe	ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschüsse			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	8,6	6,8	25,0	150,0
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Förderung von Maßnahmen im Bereich CCS/CCU zur CO_2-Vermeidung in der Grundstoffindustrie. Das Programm zielt auf die Anpassung und Skalierung von CO_2-Abscheidemethoden auf industrielle Anlagen, die Modellierung und ggf. Entwicklung von regionalen, überregionalen und ggf. europäischen CO_2-Netzwerken und Anforderungen an CO_2-Ströme beim Transport, die europäische Zusammenarbeit zur Speicherung von CO_2 im tiefen Untergrund sowie auf einen Dialogprozess zu CCS ab.			
Maßnahmenbeginn	2024			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ vom 30.08.2024 bis zum 31.12.2030 befristet.			
Degression	Nein, da ein notwendiger Anstieg der ausgezahlten Mittel nach initialer Planungsphase gegen Ende des Förderzeitraums stattfindet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen. Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 13.1.a Klimaschutz. Weiterhin soll die Maßnahme auch die Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie betreffen. Hier sind insbesondere die Indikatoren Bereiche 9.1.a (Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung Eine positive Klimawirkung liegt vor, da die Projekte eine direkte THG-Minderung aufweisen werden. CCU/S ist im Cluster Abscheidung und Speicherung von Treibhausgasen einzuordnen. Durch die Überführung in die BIK werden die Projekte primär nach dem Kriterium der Fördermitteleffizienz pro eingesparte Tonne CO_2 ausgewählt. Bisher wurden in der BIK noch keine CCU/S-Vorhaben bewilligt. Mögliche Zielkonflikte: Der Einsatz von CCU/CCS-Technologien steht in Konkurrenz zu anderen Klimaschutztechnologien (Effizienz, Brennstoffwechsel, Suffizienz). Lock-in Effekte sollten vermeiden werden.			

	Mit dem Fokus auf nicht-vermeidbare Prozessemissionen der Grundstoffindustrie dürfte dieser Zielkonflikt in der Praxis jedoch nicht eintreten. Das Förderprogramm wird an die Ausrichtung der Carbon Management Strategie gekoppelt.
Evaluierungen	Zwischenevaluierung für Ende 2026 geplant.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Noch keine Aussage möglich, da die BIK erst am 30.08.204 gestartet ist
Ausblick	Erste Zuwendungsbescheide werden in Q3 2025 ausgestellt

Bezeichnung der Finanzhilfe	**34. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landstromversorgung in deutschen Häfen**			
Ziel	Durch die Substitution der Stromerzeugung an Bord aus fossilen Energieträgern durch eine landseitige Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien sollen insbesondere Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO_2), Stickoxiden (NOx), Schwefeloxiden (SOx) und Feinstaub (PM) reduziert werden. Konkrete quantitative Ziele werden über die jährlich vorzulegenden Länderprogramme festgelegt.			
Rechtsgrundlage	Verwaltungsvereinbarung, die am 3. November 2020 in Kraft getreten ist, auf Grundlage von Art. 104b GG, der Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Investitionen in Infrastrukturen vorsieht			
Haushaltstitel	Kap 60 92 Tit. 882 01			
(EU-) Beihilfe	nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Finanzhilfen des Bundes an die Bundesländer als Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	31,5	21,9	10,0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja, 2020 und 2021 75% der über das Bundesland gewährten Förderung, 2022-2025 50% des Förderbetrages.			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Unterstützung von Investitionen in Hafeninfrastrukturen zur Verbesserung der Landstromversorgung von Schiffen während der Hafenliegezeit. Dadurch Substitution der fossilen Stromerzeugung an Bord durch Strom aus erneuerbaren Energien zur Vermeidung von THG und Feinstaub.			
Maßnahmenbeginn	2020			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Verwaltungsvereinbarung vom 03.11.2020 (vorzeitiger Maßnahmenbeginn ab 01.01.2020 möglich) bis zum 31.12.2024 befristet. Ausfinanzierung begonnener Bauvorhaben erfolgt bis 31.12.2025.			
Degression	Ja, gemäß VV sinkender Bundesanteil (2020/2021 max. 75%, danach max. 50%), In Anlage 2 VV sind zudem die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel und die Verteilung auf die Länder festgelegt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) (Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die SGD Ziele 3 (Indikator 3.2.a), 7 (Indikator 7.2.a/b) und 13 (Indikator 13.1.a) werden adressiert. Insb. Ziele der Luftreinhaltung als auch des Klimaschutzes werden unterstützt. Durch die Substitution der Stromerzeugung an Bord aus fossilen Energieträgern mittels der zu errichtenden Landstromanlagen sollen insbesondere folgende Emissionen der Schiffsmaschinen verringert werden: a) Kohlenstoffdioxid (CO_2) b) Schwefeloxide (SO_x) c) Stickoxide (NO_x) d) Feinstaub (PM)			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme hat eine positive Klimawirkung. Ziel ist			

	es, die Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern durch eine landseitige Stromversorgung aus erneuerbaren Energien zu ersetzen und so die Emissionen zu reduzieren. Die Maßnahme ermöglicht überschlägig eine jährliche Einsparung von ca. 45.000 t CO_2-Äquivalenten unter Berücksichtigung der Angaben der Länder aus den aktuellen Landesprogrammen.
Evaluierungen	Konzept zur Evaluierung wird derzeit mit den Ländern abgestimmt
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Höhe der eingesparten Emissionen hängt vom Umfang der Landstromnutzung ab. Mit den Finanzhilfen wird der Aufbau der dazu nötigen Infrastruktur durch die Länder unterstützt. Erste geförderte Landstromanlagen sind ans Netz gegangen. Die Länder stellen dem Bund bis Ende 2025 Monitoringdaten zur Verfügung.
Ausblick	Wegen der Pandemie wurde die Maßnahme verzögert umgesetzt. Ausfinanzierung begonnener Bauvorhaben erfolgt bis 31.12.2025.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**35. Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe**			
Ziel	Weiterqualifizierung von Fachkräften für den Einbau und die Einregulierung von Wärmepumpen zur Steigerung der Installationskapazitäten			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe“ (BAW) veröffentlicht am 23.03.2023, Start zum 01.04.2023 bis 30.09.2025			
Haushaltstitel	Kapitel 60 92, Titel 686 34 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0,2	0,5	3,0	1,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Das Programm fördert Kurzschulungen und Coachings zu Auslegung, Einbau und Einregulierung von Wärmepumpen im Gebäudebestand. Die Förderung richtet sich direkt an Unternehmen, denen Handwerkerinnen und Handwerker aus den relevanten Gewerken, TGA-Planende und Energieberatende angehören. Mit der Bezuschussung wird ein Anreiz gesetzt, Weiterqualifizierungsmaßnahmen umzusetzen und Kompetenzlücken zu schließen.			
Maßnahmenbeginn	2023			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe“ vom 01.04.2023 bis 30.09.2025 befristet. Eine Ausfinanzierung der Förderrichtlinie erfolgt bis 31.05.2027.			
Degression	Nein, es bietet sich kein Ansatzpunkt für eine Degression, da eine einmalige Leistung gewährt wird (gefördert werden Kurzschulungen und Coachings zu Auslegung, Einbau und Einregulierung von Wärmepumpen im Gebäudebestand).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) (Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Elektrifizierung des Wärmesektors sind wesentliche Bausteine zur Emissionsminderung. Laut Novelle des Klimaschutzgesetzes in 2021 darf der Gebäudesektor 2030 noch 67 Mio. t CO_2 -Äquivalente emittieren. Mit dem Ziel, in Deutschland ab 2024 mindestens 500.000 Wärmepumpen jährlich zu installieren, wird maßgeblich zum Gelingen der gebäudebezogenen Wärmewende beigetragen. Derzeit stehen hierfür nicht ausreichend ausgebildete Fachkräfte im Handwerk und der Planung zur Verfügung. Das Handwerk inkl. Fachplanende können die notwendigen Installationsgeschwindigkeiten nur leisten, wenn sie stets auf dem neusten Stand der technischen Entwicklung vor allem in den Bereichen Energie und Umwelt sind. Die Fördermaßnahme leistet somit einen wesentlichen Beitrag, um die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung zu unterstützen und die			

	Elektrifizierung der Wärmeversorgung mit Wärmepumpen durch Nutzung von Umweltwärme zu beschleunigen. Im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist die Fördermaßnahme insbesondere den Indikatoren 7.2.a „Erneuerbare Energien – Zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen“ sowie 13.1.a „Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren“ zuzuordnen.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Finanzhilfe hat eine positive Klimawirkung. Einen direkt messbaren Einfluss auf die THG-Reduktion hat das Förderprogramm nicht. Insofern ist eine Bewertung einer THG-bezogenen Fördereffizienz im Förderzeitraum nicht möglich, da die Förderung durch Qualifizierungszuschüsse vorrangig den Kompetenzausbau von Fachkräften im Bereich Wärmepumpe umfasst und die THG-Minderung mittelbar beeinflusst wird. Die Förderung zielt auf Folgeeffekte einer THG-Minderung ab, die durch die Erhöhung von Beratungs-, Planungs- und Installationsressourcen für den Umstieg auf klimaneutrale Heizungslösungen ausgelöst werden.
Evaluierungen	Das BAFA führt ein monatliches Monitoring (Antrags-/ Auszahlungsvolumen) durch. Zum 01.04.2024 startete die begleitende Evaluation; im März 2025 wurde die 2. Befragung mittels eines Fragebogens durch BAFA abgeschlossen; Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse sollen im 2. Quartal 2025 vorliegen. Eine abschließende Evaluation ist vorgesehen (voraussichtlich bis Mai 2027).
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	offen (neue Maßnahme)
Ausblick	Die Entwicklung des Förderprogramms wird anhand der Erfolgskontrolle und der geplanten programmbegleitenden Evaluation überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Die Geltungsdauer der BAW-Förderrichtlinie ist befristet vom 01.04.2023 bis 30.09.2025; eine Ausfinanzierung der Förderrichtlinie erfolgt bis 31.05.2027; eine Verlängerung der BAW-Förderrichtlinie ist nicht geplant.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**36. Beihilfen nach § 11 BEHG (hier: ohne Beihilfen nach Abs. 2)**			
Ziel	Nach § 11 BEHG können indirekte Belastungen infolge der nationalen CO_2-Bepreisung ausgeglichen werden: In Abs. 3 ist die finanzielle Kompensation zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit geregelt. Außerhalb von § 11 Abs. 3 sollen über eine Billigkeitsrichtlinie infolge der CO_2-Bepreisung entstehende unzumutbare Härten ausgeglichen werden.			
Rechtsgrundlage	BECV (Umsetzung § 11 Abs. 3 BEHG), Billigkeitsrichtlinie (verfassungsrechtlich gebotener Mindestschutz angelehnt an § 11 Abs. 1 BEHG)			
Haushaltstitel	Kapitel 60 92, Titel 697 02 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	117,7	60,8	243,2	210,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Für die Billigkeitsrichtlinie zum Ausgleich von infolge der CO_2-Bepreisung entstehenden unzumutbaren Härten E = Erhaltungshilfe – dient der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen. Für die Kompensation zur Vermeidung von Carbon-Leakage nach § 11 Abs. 3 BEHG: S = Sonstige Leistungen			
Maßnahme	Mit dem nationalen Emissionshandel (nEHS) hat Deutschland 2021 ein Klimaschutzinstrument eingeführt, um den Ausstoß von CO_2-Emissionen vor allem in den Sektoren Wärme und Verkehr einschließlich von nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegender industrieller Prozesswärme zu reduzieren. Dabei gilt, für jede Tonne CO_2, die bei der Verbrennung von Brennstoff freigesetzt wird, muss ein nEHS-Zertifikat abgegeben werden. Die Einführung des nEHS könnte dazu beitragen, dass Unternehmen Produktionsprozesse und damit auch die verbundenen Emissionen aufgrund von Wettbewerbsnachteilen ins Ausland verlagern. Die auf Grundlage von § 11 Absatz 3 BEHG erlassene BECV wirkt diesem Carbon-Leakage-Risiko (Abwanderung von Produktion und den damit einhergehenden THG-Emissionen in Länder mit niedrigeren Umweltauflagen) entgegen. Die Beihilfe nach § 11 BEHG wird nachschüssig ausgezahlt, d. h. im Jahr 2024 wurden die Kosten für 2023 erstattet, im Jahr 2023 werden die Kosten für das Jahr 2022 und 2021 erstattet. Eine weitere Beihilfe wird für die ursprünglich nach § 11 Absatz 1 BEHG im Wege einer Rechtsverordnung vorgesehene Kompensation zur Vermeidung unzumutbarer Härten gewährt. Hiermit wird zur Vermeidung unzumutbarer und damit unverhältnismäßiger Härten aus der zusätzlichen Kostenbelastung in der Einführungsphase des Brennstoffemissionshandels bis einschließlich 2026 in atypisch gelagerten Einzelfällen eine finanzielle Kompensation als Form des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestschutzes für betroffene Unternehmen angeboten. Aufgrund eines Hinweises der Europäischen Kommission zur Erforderlichkeit einer beihilferechtlichen Genehmigung im			

	Einzelfall wird diese Beihilfe nunmehr unter demselben Titel, jedoch nicht auf Grundlage einer Rechtsverordnung, sondern auf Grundlage einer Billigkeitsrichtlinie gewährt.
Maßnahmenbeginn	2021
Befristung	Beide Beihilfen nach § 11 BEHG sind befristet. Die Finanzhilfe nach § 11 Abs. 1 BEHG ist durch die Geltungsdauer der Billigkeitsrichtlinie vom 01.01.2021 bis 31.12.2027 befristet. Die Carbon-Leakage-Kompensation nach § 11 Abs. 3 BEHG ist nach § 2 Abs. 1 BECV auf die Abrechnungsjahre 2021 bis 2030 beschränkt.
Degression	Die Finanzhilfe nach § 11 Abs. 1 BEHG ist nicht degressiv ausgestaltet, da sie ohnehin nur das zur Abwendung einer verfassungsrechtlich unzumutbaren Härte erforderliche Beihilfeniveau gewährleistet. Die Carbon-Leakage-Kompensation nach § 11 Abs. 3 BEHG ist degressiv ausgestaltet. Die Berechnung der Beihilfebeträge basiert auf den sog. “Produkt-Benchmarks“ des EU-Emissionshandels. Nach Art. 10a der EU-Emissionshandelsrichtlinie (RL 2003/87/EG) reduziert die EU-Kommission diese Benchmarks für jede Allokationsperiode entsprechend dem technischen Fortschritt in einer Spannbreite von 0,3% – 2,5% pro Jahr.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) (Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Ab dem Abrechnungsjahr 2023 knüpft die BECV gemäß §§ 10 bis 12 das Gewähren der Beihilfe an das Erbringen der sogenannten „ökologischen Gegenleistungen“. Zu den ökologischen Gegenleistungen zählt das Betreiben eines Energie-/Umweltmanagementsystems (§ 10 BECV - Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001 oder nach EMAS) und das Investieren in Klimaschutzmaßnahmen (§ 11 BECV). Anrechenbare klimafreundliche Investitionsmaßnahmen sind dabei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und Dekarbonisierungsmaßnahmen. Innerhalb des notwendigen Transformationsprozesses der Industrieproduktion soll durch die BECV eine Verknüpfung zwischen der beabsichtigten Entlastung der Betriebskosten durch die Beihilfe und Anreizen für Durchführung klimafreundlicher Maßnahmen im Rahmen der Investitionsplanung der Unternehmen hergestellt werden.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a – Klimaschutz (Treibhausgase reduzieren) wird durch die Maßnahme adressiert. Ziel ist die Verhinderung von Carbon Leakage und damit einhergehender globaler Emissionssteigerungen. Es liegt eine neutrale Klimawirkung vor, da präventiv eine Verlagerung von Emissionen ins Nicht-EU-Ausland verhindert wird (Carbon-Leakage-Schutz) und durch die von Unternehmen zu erbringenden ökologischen Gegenleistungen Investitionen in treibhausgasmindernde Maßnahmen gefördert werden
Evaluierungen	Billigkeitsrichtlinie zum Ausgleich von infolge der CO_2-Bepreisung entstehenden unzumutbaren Härten: Erfolgt im Rahmen der Evaluierung nach § 23 BEHG. Die Ergebnisse werden in den Erfahrungsbericht nach § 23 BEHG aufgenommen. Für die Kompensation zur Vermeidung von Carbon-Leakage nach § 11 Abs. 3 BEHG: - Jährliche Auswertung der durchgeführten Beihilfeverfahren für das vergangene Abrechnungsjahr sowie jährliche Konsultation von Interessenverbänden, Sozialpartnern sowie Expertinnen und Experten auf dem Gebiet des Carbon-Leakage-Schutzes, Berichterstattung durch die zuständige Behörde.

	- Evaluierung der Kompensationsregelungen zur Vermeidung von Carbon-Leakage zum 30.09.2024 und dann alle vier Jahre.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Evaluierung der BECV wurde erstmalig im Jahr 2024 durchgeführt. Diese zeigt, dass die BECV die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien sicherstellt und gezielte Anreize und Verpflichtungen für Klimaschutzinvestitionen setzt. In der volkswirtschaftlichen Betrachtung konnte kein erkennbarer negativer Effekt des nEHS auf die betroffenen Sektoren festgestellt werden. Darüber hinaus konnte kein Anpassungsbedarf der Kompensationsgrade oder Schwellenwerte identifiziert werden und eine Verlagerung von Produktion oder Arbeitsplätzen ist nicht ersichtlich.
Ausblick	Mit der Einführung des neuen europäischen Emissionshandels für Gebäude, Verkehr und kleine Industrieanalagen (EU-ETS 2) ab 2027 wird der nEHS weitgehend in diesen überführt. Auch kleine Industrieanlagen unterliegen somit ab 2027 dem EU-ETS 2. Die Bundesregierung setzt sich auch unter dem EU-ETS 2 für Carbon-Leakage Schutz ein.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**37. Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis**			
Ziel	Gefördert wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nr. 21 des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG). Das Ziel ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht (§ 1 EEG). Dies gilt umso mehr, weil erneuerbar erzeugter Strom zukünftig mehr und mehr zur Dekarbonisierung anderer Sektoren, etwa Verkehr, Industrie und Gebäude, dienen wird. Der Ausbau erneuerbarer Energien senkt zudem die Strompreise an der Börse. Hiervon profitieren Haushalte, Gewerbe und Industrie. Auch reduziert die inländische Erzeugung erneuerbaren Stroms die Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger und trägt so zur Energiesicherheit bei			
Rechtsgrundlage	Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG, Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 683 07; ab 2025 Kap. 60 02, Titel 683 07			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0	18.488,9	17.200,0	17.200,0
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung des Ausbaus Erneuerbarer Energien			
Maßnahmenbeginn	2023			
Befristung	Nein, eine Befristung ist nicht sinnvoll, weil Ziel der Maßnahme insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung ist.			
Degression	Die Finanzhilfe ist für den Förderempfänger teilweise degressiv ausgestaltet. Dies hängt einerseits von der Art der Erzeugungstechnologie und andererseits von der Anlagengröße ab. Bezüglich des Gesamtaufkommens ist die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet. Das jährliche Volumen hängt in relevantem Ausmaß u.a. von der Entwicklung des Großhandelsstrompreises sowie der erneuerbaren Stromerzeugung ab.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) (Natürliche Lebensgrundlagen erhalten) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS). Die Maßnahme dient der Umsetzung des UN-Nachhaltigkeitsziels Nr. 7, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern, sowie des UN-Nachhaltigkeitsziels Nr. 13, der Bekämpfung des Klimawandels. Ein Zielkonflikt mit anderen UN-Nachhaltigkeitszielen ist nicht erkennbar.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Finanzhilfe hat eine positive Klimawirkung, denn die Ausweitung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen reduziert die Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern und mindert somit den Ausstoß von Treibhausgasen.			

Evaluierungen	Das EEG wird gemäß § 99 EEG alle vier Jahre im Rahmen des sogenannten Erfahrungsberichts evaluiert.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Der EEG Erfahrungsbericht, veröffentlicht im Januar 2024 (https://www.bubdeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/erfahrungsbericht-erneuerbare-energien-gesetz-windenergie-auf-see-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2), enthält Angaben über die Auswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere auf die Entwicklung der übrigen Stromerzeugung, auf die Entwicklung der Treibhausgasemissionen, auf den Strommarkt und die Wechselwirkungen mit den europäischen Strommärkten und auf Arbeitsplätze in der Energiewirtschaft, über die Erfahrungen mit Ausschreibungen, den Stand der Markt-, Netz- und Systemintegration der erneuerbaren Energien, die Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien und ihrer Markt-, Netz- und Systemintegration und die Erfahrungen mit der finanziellen Beteiligung der Kommunen nach § 6. Es werden geeignete Methoden verwendet, um die jeweiligen Wirkungen zu ermitteln. Beispielhaft sei erwähnt, dass der Anteil am Bruttostromverbrauch Mitte 2023 bei 51,4% lag und die EEG-Ziele erreicht wurden, durch die Nutzung erneuerbarer Energien im Strombereich im Jahr 2022 Treibhausgasemissionen in Höhe von 180,6 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten vermieden wurden oder die Beschäftigungszahlen im Jahr 2021 im EE-Sektor auf 344.100 angestiegen waren.
Ausblick	Ausweislich des Koalitionsvertrags zwischen CDU/CSU und SPD will die BReg erneuerbaren Energien auf ihrem Weg zur perspektivisch vollständigen Finanzierung am Markt einen gesicherten Investitionsrahmen für den weiteren Hochlauf bieten und zugleich marktwirtschaftliche Instrumente verstärkt einbinden. Der bestehende Rahmen im EEG 2023 soll in Einklang mit europäischen Vorgaben angepasst werden und die Strommarktintegration von erneuerbaren Energien soll optimiert werden.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">38. Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgungssicherheit von Nordostdeutschland – insbesondere mit Kraftstoffen – im Zusammenhang mit der Erdölraffinerie PCK Schwedt</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Geopolitische Resilienz und langfristige Sicherung der Kraftstoffversorgung in Nordostdeutschland durch Diversifizierung der Rohölversorgung, technische Umstellung der PCK-Raffinerie sowie infrastrukturelle Transformation zur Nutzung alternativer Kraftstoffe.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Maßnahmeermächtigung im Bundeshaushalt (Titel 6093 893 31); ab 2025 über das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität.</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 60 93, Titel 893 31</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja – Maßnahme steht unter beihilferechtlichem Vorbehalt der EU-Kommission (Genehmigung ausstehend).</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>-</td><td>-</td><td>20,2</td><td>98,2</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme zielt auf die nachhaltige Sicherung der Energieversorgung in Nordostdeutschland und ist eingebettet in die gesamtstaatliche Vorsorgeplanung der Bundesregierung zur Abkehr von russischen Energieimporten. Im Zentrum steht die Ertüchtigung (Kapazitätserhöhung) der Pipelineverbindung zwischen Rostock und der PCK-Raffinerie in Schwedt (inkl. Zwischenpumpstationen) sowie die technische Umstellung der Raffinerie auf alternative, nicht-russische Rohöle. Durch diese Umrüstung soll die Versorgungssicherheit in der Region gewährleistet und zugleich die Transformation der Kraftstoffinfrastruktur hin zu langfristig resilienten und klimaverträglichen Lösungen unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">2024</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Ja, die Finanzhilfe ist befristet. Sie wurde durch die Geltungsdauer der haushaltsrechtlichen Maßnahme im Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ bis zum 31.12.2029 befristet. Die Maßnahme ist auf den konkreten Umsetzungszeitraum ausgelegt.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Ja, die Finanzhilfe ist grundsätzlich degressiv ausgestaltet. Nach einem notwendigen Anstieg in der initialen Planungsphase sinkt das Volumen von 195,7 Mio. Euro im Jahr 2027 auf 4,5 Mio. Euro im Jahr 2029.</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben b) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Global Verantwortung übernehmen → Klimaziele, Energieversorgung, Reduktion fossiler Abhängigkeiten; Nachhaltiges Wirtschaften stärken → Transformation des Kraftstoffsektors, Förderung ressourcenschonender Infrastruktur.

Die Maßnahme zur Sicherung der Energieversorgung in Nordostdeutschland trägt substanziell zur Erreichung mehrerer Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, insbesondere:</td></tr>
</table>

	Ziel 7 – Energie: Durch die Diversifizierung der Rohölbezugsquellen und die technische Umstellung der PCK-Raffinerie auf nicht-russisches Rohöl wird ein Beitrag zur langfristigen, geopolitisch resilienteren Energieversorgung geleistet. Ziel 9 – Infrastruktur: Die Maßnahme umfasst erhebliche Investitionen in kritische Energieinfrastruktur, wie z.B. Pipelineertüchtigung und stationäre Anlagen. Diese Investitionen stärken die technische und strukturelle Versorgungssicherheit in einem strategisch sensiblen Versorgungsraum. Ziel 13 – Klimaschutz: Auch wenn die Maßnahme selbst (noch) keine unmittelbare THG-Minderung bewirkt, schafft sie die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine spätere Umstellung der Raffinerie auf synthetische bzw. klimafreundliche Kraftstoffe. Eine Dekarbonisierung des Kraftstoffsektors ist perspektivisch geplant. Insofern ist mittel- bis langfristig mit einer klimarelevanten Wirkung zu rechnen. Die Maßnahme ist Teil der gesamtstaatlichen Krisenvorsorge und dient zugleich der strukturellen Transformation des Energiesektors. Zielkonflikte mit anderen SDGs sind aktuell nicht erkennbar. Vielmehr ist die Maßnahme technologisch offen ausgestaltet, um langfristig auch soziale und ökologische Nachhaltigkeitsaspekte besser integrieren zu können.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Neutrale Klimawirkung**:** Die Maßnahme entfaltet wie oben beschrieben derzeit keine unmittelbare THG-Minderung, bereitet jedoch infrastrukturell die Umstellung auf CO_2-neutrale/synthetische Kraftstoffe vor. Klimarelevante Effekte ergeben sich in nachgelagerten Umsetzungsschritten.
Evaluierungen	Evaluationen zur Wirkung und Zielerreichung sind vorgesehen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Ertüchtigung der Pipelineinfrastruktur, Raffinerieumstellung, Aufbau robuster Infrastruktur zur resilienten Kraftstoffversorgung, Vorbereitung auf klimafreundlichere Kraftstoffnutzung.
Ausblick	Es handelt sich um eine einmalige Maßnahme. Ggf. könnten perspektivisch weitere Investitionen in synthetische Kraftstoffe unterstützt werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**39. Innovative und praxisnahe Anwendungen und Datenräume im digitalen Ökosystem Gaia-X (Gaia-X Förderwettbewerb)**			
Ziel	Entwicklung eines digitalen, global wettbewerbsfähigen Ökosystems			
Rechtsgrundlage	Förderbekanntmachung vom 22. Februar 2021			
Haushaltstitel	Kap. 09 01, Tit. 686 26-AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	34,7	36,8	26,7	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gaia-X ist ein offenes Rahmenwerk für den Aufbau einer dezentralen, souveränen europäischen Dateninfrastruktur. Dabei werden bestehende europäische Angebote über gemeinsame Regeln, Open Source Code und interoperable Standards für einen breiten Anwenderkreis nutzbar gemacht. Eine solche dezentrale Dateninfrastruktur ist Voraussetzung für das Entstehen eines innovativen digitalen Ökosystems, das die Entwicklung von wettbewerbsfähigen und skalierbaren Daten- und KI-Anwendungen ermöglicht. Das BMWK fördert u.a. mit dem Gaia-X Förderwettbewerb die Umsetzung von Anwendungen und den Aufbau von Datenräumen, die auf Gaia-X aufsetzen. Die elf geförderten im vorwettbewerblichen Bereich liegenden Verbundprojekte haben Leuchtturmcharakter und sollen Impulse für Nachfrage nach Gaia-X-basierten datengetriebenen Anwendungen und Datenräumen generieren. Hierzu sollen Kooperationen, etwa zwischen Anwendern und Anbietern aus Wirtschaft, Wissenschaft und dem öffentlichen Sektor im Rahmen von Leuchtturmprojekten Anwendungsbeispiele entwickeln und nutzbar machen.			
Maßnahmenbeginn	2021			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderbekanntmachung [Innovative und praxisnahe Anwendungen und Datenräume im digitalen Ökosystem Gaia-X] vom 01.10.2021 bis zum 31.12.2024 befristet. Sie ist einmal bis zum 31.03 2025 (Laufzeitende der Projekte) bzw. 30.06.2025 (Laufzeitende der Begleitforschung) kostenneutral verlängert worden. Die kostenneutrale Verlängerung war erforderlich, um die Erreichung des eigentlichen Förderziels nicht zu gefährden.			
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil dadurch die Erreichung des eigentlichen Förderziels gefährdet ist und ein notwendiger Anstieg der ausgezahlten Mittel nach initialer Planungsphase zur zweiten Laufzeithälfte des Förderzeitraums stattfindet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Über die effizienten und transparenten Gaia-X Dateninfrastrukturen sollen explizit auch Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden. Ein Zuwendungszweck ist ein deutlicher ökonomischer und gesellschaftlicher Mehrwert von Gaia-X und den zugrunde liegenden Prinzipien, wie höhere Leistungsfähigkeit und Effizienz z. B. Wirtschaftlichkeit für die öffentlichen Haushalte/Bürger/Unternehmen, Ressourcen- und Umweltschonung.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) (Strukturwandel) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verbundprojekte des Gaia-X Förderwettbewerbs leisten einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie: (eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen, SDG 9.1a), v. a. durch Steigerung der Resilienz, Förderung eines nachhaltigen Wachstums, höhere Leistungsfähigkeit und Effizienz von Fertigungs- und Logistikprozessen und Reduktion des Energieverbrauchs. Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt. Die Klimaschutzwirkung wird als neutral eingeschätzt, da weder besonders negative noch besonders positive Klimawirkungen gesehen werden. Beispielhaft sei das Projekt MARISPACE-X genannt. Ziel des Projekts ist es, die gesamten Daten der maritimen Domäne zentral verfügbar zu machen, den Klimawandel zu bremsen, die Energiewende im Bereich Offshore Wind voranzutreiben sowie alte Munition aus dem Meer zu räumen.
Evaluierungen	Das BMWK hat gemäß VV Nr. 2.2 Absatz 2 zu § 7 BHO während der Durchführung der Projekte eine begleitende Erfolgskontrolle (Stand 22.07.2024) durchgeführt und wird nach Abschluss der Projekte eine abschließende Erfolgskontrolle (vss. bis Mitte 2026) durchführen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Alle elf geförderten Projekte wurden mit anwendungsnahen Ergebnissen abgeschlossen. Wie geplant werden die erfolgreichen Ergebnisse durch öffentlichkeitswirksame Demonstrationen bekannt gemacht, um Impulse für weitere Nachfragen nach Gaia-X-basierten datengetrieben Anwendungen und Datenräumen, sowohl in Deutschland als auch international zu generieren. Dabei werden anhand von Anwendungsbeispielen (sog. Use Cases) die technologische Machbarkeit, wirtschaftliche Umsetzbarkeit und Nutzbarkeit sowie gesellschaftliche Akzeptanz innovativer digitaler Technologien, Anwendungen und Datenräume demonstriert. Die in den Verbundprojekten entwickelten Anwendungen und Datenräume haben ein hohes Verwertungspotenzial.
Ausblick	Die Finanzierung der Maßnahme endet am 31.12.2025.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**40. IPCEI Cloud und Datenverarbeitung**			
Ziel	Förderung der Entwicklung der nächsten Generation von Cloud- und Edge-Infrastrukturen und -Diensten			
Rechtsgrundlage	Förderbekanntmachung zur geplanten Förderung im Bereich Cloud und Edge Infrastruktur und Services im Rahmen des IPCEI-CIS vom 7. April 2022 Förderrichtlinie für die Bundesförderung im Bereich Cloud- und Edge-Infrastruktur und -Services im Rahmen des IPCEI-CIS vom 31.05.2023 Entscheidung der Europäischen Kommission zum IPCEI-CIS vom 5. Dezember 2023			
Haushaltstitel	Kapitel 09 01, Titel 892 23			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	DARP-Mittel			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	10,5	92,0	189,2	263,3
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Das IPCEI Next Generation Cloud Infrastructure and Services (IPCEI-CIS) trägt dazu bei, die digitale Souveränität Europas herzustellen, die Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Wirtschaft zu stärken und den Weg für innovative digitale Innovationen, Produkte und Dienste zu ebnen. Dazu soll die Entwicklung der nächsten Generation hochskalierbarer, föderierter, interoperabler, vertrauenswürdiger und energieeffizienter Cloud- und Edge-Infrastrukturen, -Services und -Plattformen gefördert werden. Die Förderung zielt insbesondere auf umfangreiche FuE-Tätigkeiten, u. a. auf die Entwicklung und Definition von Open-Source-Technologien ab. Ebenfalls sind Investitionen in erste industrielle Anwendungen Gegenstand des Programms. Die Leistungsfähigkeit soll mit der Implementierung hochkomplexer Anwendungsfälle demonstriert werden. Die Ergebnisse werden im Rahmen der 8ra Initiative über die Projektlaufzeit hinaus verstetigt.			
Maßnahmenbeginn	2023			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie für die Bundesförderung im Bereich Cloud- und Edge-Infrastruktur und -Services im Rahmen des IPCEI-CIS vom 31.05.2023 (zuletzt geändert am 18.01.2024) bis zum 30.07.2027 befristet.			
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil ein notwendiger Anstieg der ausgezahlten Mittel nach initialer Planungsphase gegen Ende des Förderzeitraums stattfindet, um die Projektziele erreichen zu können.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	In Bezug auf die Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie betrifft die Maßnahme insbesondere die Buchstaben d) (Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln) und f) (Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Innovationsprozessen). Die Maßnahme unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsversorge), 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) und 9.1.a (Innovation). Im Rahmen der geförderten Projekte wird die Entwicklung energieeffizienter			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	dezentraler Datenverarbeitung und die optimierte Nutzung erneuerbarer Energien im Cloud-Edge-Computing vorangetrieben. Insofern unterstützt die Maßnahme zudem die Indikatorenbereiche 7.1 (Ressourcenschonung) und 7.2 (Erneuerbare Energien). Die Maßnahme zahlt auf die zuvor genannten SDG Bereiche ein. Hinsichtlich dem Indikatorenbereich 13.1a wird dieser nicht direkt berührt und steht auch nicht in Konflikt mit diesem. Es wird von einer neutralen Wirkung ausgegangen. Als IPCEI unterliegt das Projekt dem "Do-no-significant-harm"-Prinzip.
Evaluierungen	Die begleitende Erfolgskontrolle auf Vorhabenebene, durchgeführt vom Projektträger, nutzt die von den Zuwendungsempfangenden erstellten Berichte und Abrechnungsdaten in einem kontinuierlichen Erhebungsprozess. Die abschließende Erfolgskontrolle auf Vorhabenebene nutzt Schlussberichte und Verwendungsnachweise. Es wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden, ob eine externe Evaluation zur Unterstützung der Erfolgskontrolle der Fördermaßnahme benötigt wird. In einer externen Evaluation können Methoden wie Dokumentenanalysen, Online-Befragungen, Fallstudien auf Vorhabenebene, Interviews mit Zuwendungsempfangenden und Fachgespräche mit Expertinnen und Experten sowie Vergleichsgruppenansätze zusätzliche Erkenntnisse liefern, die dem Fachreferat und dem Projektträger nicht aus der Förderung vorliegen. Als externe Datenquellen kommen z.B. Daten der statistischen Ämter in Frage. Auf europäischer Ebene können sich im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU KOM weitere spezifische Vorgaben für eine Evaluation ergeben.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Es liegen mittlerweile diverse Demonstratoren und Testumgebungen aus den Projekten vor, die bspw. im Rahmen von Messen öffentlich gemacht werden. Wesentliche Zwischenergebnisse wurden bereits als Free Open Source Software zur Verfügung gestellt.
Ausblick	Wesentlich für den Erfolg der Maßnahme ist es, neben den Zielen der Einzelprojekt vor allem die Ziele des integrierten Gesamtprojekts IPCEI-CIS zu erreichen. Hierfür wurden auf europäischer Ebene verschiedene Strukturen und Prozesse etabliert, welche die Kollaboration der Projekte untereinander befördern. Zudem soll eine Verstetigung der Ergebnisse und der Zusammenarbeit über die Projektlaufzeit hinaus im Rahmen der neuen 8ra Initiative erfolgen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**41. “go-digital“**			
Ziel	"go-digital" zielt auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (unter 100 Mitarbeiter und 20 Mio. € Jahresumsatz/-bilanz), indem diese KMU und Handwerksunternehmen in fünf Schlüsselbereichen der Digitalisierung unterstützt werden: im Bereich der Digitalisierungsstrategie, der IT-Sicherheit, der Datenkompetenz, der digitalen Markterschließung und den digitalen Geschäftsprozessen.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWK "go-digital" vom 13. Dezember 2021			
Haushaltstitel	Kap. 09 01, Tit. 686 23 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja, teilweise, Beachtung der de-minimis-VO			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	12,3	14,5	9,0	0
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Es werden Zuschüsse für externe Beratungs- und Umsetzungsleistungen autorisierter Beratungsunternehmen in den fünf Modulen „Digitalisierungsstrategie“, "IT-Sicherheit", "Digitalisierte Geschäftsprozesse", „Datenkompetenz – go-data“ und "Digitale Markterschließung" gewährt. Das Förderprogramm "go-digital" unterstützt damit die Digitalisierung kleiner und mittlerer Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Um die begünstigten KMU von Bürokratie zu entlasten, sind die autorisierten Beratungsunternehmen die Zuwendungsempfänger.			
Maßnahmenbeginn	2017			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe war durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „go-digital“ vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024 befristet. Sie ist einmal verlängert worden.			
Degression	Nein, das Förderprogramm „go-digital“ ist zum 31.12.2024 ausgelaufen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.4 und 8.5.a - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung - sowie 9.1 -Innovation durch: - Digitalisierung als wesentlichen Treiber zukünftiger Wettbewerbsfähigkeit (Anpassung der Unternehmens- und Arbeitsorganisation, flexible Reaktion auf Kundenwünsche, digitaler Vertrieb) - IT-Weiterbildung von Mitarbeitern (Beschäftigungssicherung und ggf. –zuwachs) - mögliche Verbesserung technologischer Entwicklungen. Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und des Handwerks. Damit geht eine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen einher, die letztlich zur Erhöhung des BIP beiträgt.			

	Zudem unterstützt die Maßnahme den Indikatorbereich 7.1.a Ressourcenschonung. Zielkonflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen werden derzeit nicht gesehen.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme hat eine positive Klimaschutzwirkung. Durch die zunehmende Digitalisierung von KMU und Handwerksbetrieben wurden Ressourceneinsätze optimiert und bspw. papierbasierte Arbeitsformen abgelöst werden.
Evaluierungen	Das Förderprogramm wurde im Jahr 2021 durch Ramboll extern evaluiert (ex post). Der Abschlussbericht ist unter https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Redaktion/DE/Downloads/Unterlagen-go-digital/go-digital_evaluation-2021.html veröffentlicht.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die externe Evaluation konnte dem Förderprogramm eine hohe Zielerreichung und Wirksamkeit attestieren.
Ausblick	Das Förderprogramm go-digital ist zum 31.12.2024 ausgelaufen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**42. Digital Jetzt - Investitionsförderung für KMU**			
Ziel	Ziel des Programms war es, durch Anregung zu mehr Investitionen in den Bereichen digitale Technologien und Know-How sowohl die Digitalisierung der Geschäftsprozesse von KMU, Handwerk und freien Berufen zu fördern als auch die Chancen für die Nutzung neuer Geschäftsmodelle durch diese zu ermöglichen, um so die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der geförderten Unternehmen zu stärken. Außerdem sollen die Mitarbeiter der geförderten Unternehmen befähigt werden, die Chancen der Digitalisierung zu erkennen, zu bewerten und neue Investitionen in die Digitalisierung der Geschäftsprozesse und Geschäftsmodelle im Unternehmen anzustoßen. Daneben hat das Programm auch zur Erhöhung der IT-Sicherheit der geförderten Unternehmen beigetragen und insb. auch Unternehmen in wirtschaftlich strukturschwachen Regionen gestärkt.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWK „Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU“ vom 19. Mai 2020, in der geänderten Fassung vom 4. August 2021 und vom 22. Februar 2022 (Zwei Änderungen der Richtlinie)			
Haushaltstitel	Kap 09 01 Tit. 686 25			
(EU-) Beihilfe	Ja, Beachtung der de-minimis-VO			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	59,3	49,0	18,9	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Das Förderprogramm „Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU“ bietet KMU, einschließlich des Handwerks und der freien Berufe, mit 3 - 499 Mitarbeitenden seit September 2020 Zuschüsse zu Investitionen in digitale Technologien und Anwendungen (insb. Hard-/ Software) sowie in die Qualifizierung von Mitarbeitenden zu Digitalthemen. Die Förderung übernimmt, antiproportional zur Anzahl der Mitarbeitenden im Unternehmen, 30 - 60% der Investitionskosten, in der Regel maximal bis zu 50.000 Euro pro Unternehmen. Investitionen in die interne und externe Vernetzung (Wertschöpfungskette) der Unternehmen, die IT-Sicherheit sowie Unternehmen aus strukturschwachen Regionen werden erhöht bezuschusst.			
Maßnahmenbeginn	2020			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe war durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie vom 01.09.2020 bis 31.12.2023 befristet.			
Degression	Nein, die Maßnahme ist zum 31.12.2023 ausgelaufen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich gestalten, sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, indem regional gleichwertige Lebensverhältnisse angestrebt werden und Innovationsfreudigkeit und -reichweite stärken der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a sowie 9.1.a – Innovation aufgrund der bezuschussten und damit höheren Investitionen			

	in Digitalisierung der Geschäftsprozesse und -modelle von KMU und damit Sicherung von deren Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit, - der verbesserten Qualifikation der Mitarbeitenden und - des erreichten höheren technologischen Niveaus der Unternehmen. Ein Zielkonflikt mit anderen Nachhaltigkeitszielen ist nicht erkennbar.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wurde von der Maßnahme zwar nicht direkt adressiert, durch die Digitalisierung von KMU und Handwerksbetrieben wurden aber Ressourceneinsätze optimiert und somit auch eine positive Klimaschutzwirkung erreicht. Erkenntnisse zu THG-Minderungen liegen jedoch nicht vor.
Evaluierungen	„Digital Jetzt“ ist im September 2020 gestartet. Das Förderprogramm wurde im Jahr 2023 durch Ramboll extern evaluiert (ex post). Der Abschlussbericht ist unter https://www.mittelstand-digital.de/MD/Redaktion/DE/Publikationen/Zwischenbericht-Digital-Jetzt-NEU.html veröffentlicht.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die externe Evaluation bestätigte insgesamt die Maßnahmenwirtschaftlichkeit, da eine hohe Wirksamkeit und eine hohe Hebelwirkung zwischen der für Digital Jetzt aufgewendeten Mittel und den erzielten Effekten besteht.
Ausblick	Das Programm "Digital Jetzt" ist zum 31.12.2023 ausgelaufen und befindet sich aktuell in der Abwicklung/Ausfinanzierung.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**43. Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST) - hier: EXIST Forschungstransfer Phase II**			
Ziel	Erhöhung der Anzahl der Unternehmensgründungen im High-Tech-Bereich			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie zur Förderung von forschungsintensiven Unternehmensgründungen (EXIST Forschungstransfer) im Rahmen des Förderprogramms „Existenzgründungen aus der Wissenschaft“ vom 03.06.2024 (BAnZ vom 10.07.2024); Förderanträge können bis 31.12.2027 gestellt werden.			
Haushaltstitel	Kap. 09 02, Tit. 686 07 - AUS -			
(EU-) Beihilfe	Ja (freigestellt nach AGVO)			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	6,1	6,3	6,8	6,5
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	In der Programmlinie EXIST-Forschungstransfer (EFT) werden Gründungsteams an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei der Gründungsvorbereitung (Förderphase I) und Umsetzung (Förderphase II) technisch besonders risikoreicher und aufwendiger Entwicklungsarbeiten unterstützt, deren Ergebnisse die wirtschaftliche Basis für eine wachstumsorientierte Unternehmensgründung bildet. In der ersten Förderphase wird mit der Förderung gezielt in der Vorgründungsphase an der Wissenschaftseinrichtung angesetzt. Ziel ist es, den „Proof of Concept“ eines neuen innovativen Produktes oder Verfahrens im kleintechnischen Maßstab zu demonstrieren, Pilotkunden zu identifizieren sowie ein tragfähiges Geschäftskonzept zu entwickeln. Voraussetzung für die Förderphase II ist die konkrete Unternehmensgründung. Zuwendungsempfänger für Förderphase I sind außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Hochschulen, an denen die Gründungsteams beschäftigt sind, für Förderphase II die konkret ausgegründeten Unternehmen.			
Maßnahmenbeginn	2009			
Befristung	Ja, die Maßnahme ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie zur Förderung von forschungsintensiven Unternehmensgründungen (EXIST Forschungstransfer) im Rahmen des Förderprogramms „Existenzgründungen aus der Wissenschaft“ vom 03.06.2024 bis zum 31.12.2029 befristet. Die Befristung des Förderprogramms EXIST ist an die Förderperiode des ESF Plus 2021-2027 gekoppelt. EXIST Forschungstransfer Förderphase II ist eine Teilmenge der EXIST Programmfamilie, aber nicht kofinanziert durch den Europäischen Sozialfond (ESF Plus). Die Förderrichtlinie EXIST Forschungstransfer ist seit dem Beginn bereits dreimal inhaltlich modifiziert und mehrmals an die ESF-Förderperiode angepasst worden, da sich das Inkrafttreten der aktuellen Förderperiode 2021-2027 mehrfach verzögert hatte. Die Förderung war weiterhin erforderlich, da insbesondere bei technologieorientierten Gründungen in der Vorgründungsphase, die einen hohen Finanzierungsbedarf aufweisen, zusätzliche Finanzierungshilfen			

	(neben Eigenkapital oder Unterstützung von Familie und Freunden) in Form von staatlichen Zuschüssen erforderlich sind. Andere Finanzierungsinstrumente wie insbesondere Beteiligungsfonds, Investitionszuschüsse oder steuerliche Maßnahmen kommen in der Vorgründungsphase nicht in Betracht, sondern greifen erst in den späteren Phasen der Unternehmensgründung. Die EXIST-Förderlinien schließen daher eine bedeutende Förderlücke speziell in der Vorgründungsphase, die sich erheblich von den späteren Finanzierungs- und Wachstumsphasen junger Unternehmen unterscheiden. Die Besonderheit von EXIST besteht in der Überbrückung des bestehenden Forschungsrisikos im Prozess des Technologietransfers von der Anwendungsforschung hin zu einem Prototyp und einem Markteintritt. Da dieses Forschungsrisiko bis zur erfolgreichen Entwicklung eines Produkts oftmals mit hohen technischen Risiken verbunden ist, kann es sich als zentrales Hemmnis für die Gründerinnen und Gründer erweisen, die nach einer Grundlage für die angestrebte Unternehmensgründung suchen.
Degression	Nein, die Maßnahme ist nicht degressiv ausgestaltet, da die Förderung in der sehr frühen Phase einer Unternehmensgründung erfolgt und andere Finanzierungsmöglichkeiten in dieser Phase oft nicht zur Verfügung stehen. Die EXIST-Förderlinien schließen daher eine bedeutende Förderlücke speziell in der Vorgründungsphase. Eine Degression ist nicht sinnvoll, da die Erreichung des Förderziels dann gefährdet wäre.
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) und f) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. EXIST-Forschungstransferprojekte leisten einen Beitrag zur Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere zu SDG 9.1a Innovation („Erhöhung der privaten und öffentlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf 3,5% des BIP“) und SDG 8.5a („Beschäftigungsniveau steigern“). Einzelne Gründungsprojekte adressieren weitere Nachhaltigkeitskriterien, z.B. SDG 4 (Bildung), SDG 7 (Energie), SDG 12 (nachhaltige Produktion) oder SDG 13 (Klimaschutz). Nachhaltigkeit ist auch ein ESF Plus-Ziel. EXIST ist offen für alle Branchen und Technologiefelder und trägt damit zu Innovationen bei. Durch diese Innovationen können Beiträge zu einer positiven Klimawirkung geleistet werden. Es werden jedenfalls keine Anreize zu klimaschädlichem Verhalten gesetzt. Dadurch ist zumindest von einer neutralen Klimawirkung auszugehen.
Evaluierungen	Eine begleitende Erfolgskontrolle ist beauftragt und wird im Herbst 2025 einen Schlussbericht vorlegen. Darüber hinaus erfolgt ein kontinuierliches Monitoring des Programms. 2020 wurde eine Evaluierung u.a. der Programmlinie EXIST Forschungstransfer durchgeführt. Der Schlussbericht wurde in 2021 vorgelegt. Die Evaluation bescheinigt EXIST Forschungstransfer eine gute Passfähigkeit und einen hohen Zielerreichungsgrad. Die von den Begünstigten gegründeten Unternehmen weisen eine hohe Marktrelevanz auf. 84 % der Begünstigten des EXIST-Forschungstransfers haben zum Zeitpunkt der im Rahmen der Evaluation durchgeführten Onlinebefragung (3,5 - 5 Jahre nach Ende der Förderung) ein nach wie vor bestehendes Unternehmen gegründet. Die ökonomischen Effekte z.B. auf die Bruttowertschöpfung und Beschäftigungsverhältnissen sind positiv.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Erfolgsindikatoren der Maßnahme sind u.a.: • Anzahl der geförderten Gründungsprojekte

	• Anzahl der durch EXIST-Forschungstransfer geförderten Absolvierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen • Überlebensquote geförderter Start-ups 1, 3 und 5 Jahre nach Förderende • Frauenquote bei den geförderten Gründungsteammitgliedern • Internationalitätsquote der Gründungsteams • Wissenstransfer/Innovationseffekte gemessen durch Grad der Umsetzung der geförderten Vorhaben in erfolgreiche Unternehmensgründungen („Gründungsquote“) • Durchschnittliche Anzahl der in den geförderten Gründungsprojekten geschaffenen Arbeitsplätze in den ersten 1, 3 und 5 Jahren nach Förderende • Rate der adressierten SDGs pro Vorhaben, Rate der adressierten SDGs auf Programmebene, Verteilung der Vorhaben auf die verschiedenen Technologiefelder Diese Indikatoren wurden auch im Rahmen der ESF Plus-Förderung festgelegt und werden regelmäßig überprüft.
Ausblick	EXIST ist ein zentrales Programm in der Gründungsförderung. Daher ist eine Fortführung der Förderung nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**44. Nachhaltig wirken - Förderung gemeinwohlorientierter Unternehmen**			
Ziel	Transformation zu einer nachhaltigen grünen und digitalen Wirtschaft, anteilige Finanzierung aus ESF-Mitteln			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie BAnz AT 17.07.2024 B1 „Nachhaltig wirken – Förderung gemeinwohlorientierter Unternehmen“			
Haushaltstitel	Kap. 09 02, Tit. 686 12 -AUS -			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	15,6	6,6	13,1	14,9
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Ja, eine Kofinanzierung erfolgt über den ESF.			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Mit der Maßnahme werden die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von gemeinwohlorientierten Unternehmen und Startups, aber auch solchen die dies erst werden wollen, erhöht bzw. entwickelt. Dazu werden bedarfsorientierte und qualitativ hochwertige Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt, die bislang nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden waren. Das Förderprogramm unterstützt außerdem den Beitrag Gemeinwohlorientierter Unternehmen und Startups zu einem klimaneutralen Europa und trägt dadurch zur ökologischen Nachhaltigkeit bei.			
Maßnahmenbeginn	2024			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie BAnz AT 17.07.2024 „Nachhaltig wirken – Förderung gemeinwohlorientierter Unternehmen“, vom 05.07.2024 bis zum 31.12.2028 befristet.			
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil dadurch die Erreichung der Förderziele gefährdet würde. Wenn die bezweckte Wirkung der Förderung eintritt, sich Unternehmen gefestigt und etabliert haben und im Sinne der Zielerreichung ein stabiles Ökosystem geschaffen wurde, ist eine Degression erneut zu prüfen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Beitrag der Fördermaßnahme zur Umsetzung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie: SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ (13.3. „Aufklärung und Sensibilisierung“, 13.1. „Widerstandskraft und Anpassungsfähigkeit“, 13.2. „Nationale Politiken“). Die Finanzhilfe hat eine positive Klimawirkung: Durch das Förderprogramm sollen insbesondere das Unternehmertum und damit die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von KMU gestärkt werden. Zusätzlich wird durch das „Klima-Modul“ des Programms sowohl klassischen Unternehmen mit einem Unternehmensziel, das einen signifikanten Beitrag zum Klimaschutz leistet als auch klimafreundliches Handeln von Gemeinwohlorientierten Unternehmen gefördert. Dadurch wird gemäß der Länderspezifischen Empfehlungen die Diversifizierung und CO_2-Reduktion des			

	Energiesystems in Deutschland unterstützt sowie der Übergang zu einer emissionsarmen Kreislaufwirtschaft. Das Programm soll so mit ca. 15 Mio. Euro ESF-Mitteln zur Klimaschutzkomponente des ESF beitragen.
Evaluierungen	Das BMWK wird gemäß VV Nr. 2.2 Absatz 2 zu § 7 BHO während der Durchführung der Projekte eine begleitende Erfolgskontrolle und nach Abschluss der Projekte eine abschließende Erfolgskontrolle durchführen. Die begleitende Erfolgskontrolle ist beauftragt worden und wird bis Ende des Jahres 2025 abgeschlossen. In der Förderrichtlinie ist geregelt, dass die Zuwendungsempfänger verpflichtend an Evaluationen teilnehmen müssen (Punkt 5.5 der FRL). Zusätzlich stehen die Daten aus dem materiellen und finanziellen Controlling des ESF zur Verfügung, die quartalsweise auf der Website des ESF veröffentlich werden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zur Feststellung der Zielerreichung wird die Anzahl der im Rahmen des Programms unterstützten bzw. beratenen KMU, sowie die Anzahl der als positiv bewerteten Teilnahmen erhoben. Diese Indikatoren wurden im Rahmen der ESF-Förderung festgelegt und regelmäßig überprüft.
Ausblick	Programm läuft bis Ende des Jahres 2028. Es sind weiterhin regelmäßige Förderaufrufe geplant.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**45. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)**			
Ziel	Das ZIM zielt auf die Stärkung der Innovationsfähigkeit mittelständischer Unternehmen, auf Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissens-und Technologietransfer) sowie auf Unterstützung der Internationalisierung der Innovationsaktivitäten. Das ZIM trägt zum volkswirtschaftlichen Wachstum, insbesondere durch Erschließung neuer Wertschöpfungspotenziale, bei.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zum ZIM (Richtlinie vom 28. November 2024)			
Haushaltstitel	Kap. 09 01, Titel 683 01 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig, 56%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen	2023	2024	2025	2026
(Mio. €)	262,4	233,3	270,3	290,1
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Zuschüsse für FuE-Einzelprojekte von Unternehmen, FuE-Kooperationsprojekte und Managementleistungen von Netzwerken. Ca. 56 % der Fördermittel gehen an Unternehmen (Subvention), ca. 44 % betrifft mit den KMU kooperierende Forschungs-und Netzwerke-Einrichtungen (keine Subvention) sowie Kosten für die Projektträgereinrichtungen und Evaluationen.			
Maßnahmenbeginn	2008			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der ZIM-Förderrichtlinie vom 28.11.2024 bis max. zum 31.12.2029 befristet. Sie ist bereits dreimal verlängert worden. Die Förderung ist weiterhin erforderlich, da fortlaufend Technologieentwicklungsprojekte von kleinen und mittleren Unternehmen gefördert werden sollen.			
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, da es sich um eine zeitlich begrenzte Förderung handelt, die einer Unterstützung der Gruppe kleiner und mittleren Unternehmen über einen mehrjährigen Zeitraum dient.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere** **Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) und f) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 9.1.a der Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Innovation - Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten) Das ZIM ist nicht direkt dem Indikatorenbereich 13. (Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen) zuzuordnen. Das Programm hat keinen direkten Bezug zum Ziel der Minderung von Treibhausgasen (THG-Minderung). Rund 30 Prozent der geförderten Projekte haben nach Befragungen einen größeren Bezug zum Thema Nachhaltigkeit. Aufgrund der Vielzahl der geförderten technischen Lösungen in allen Branchen, die einer allgemeinen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU dienen, kann eine genaue Einschätzung			

	der Klimawirkung nicht erfolgen. Es ist von einer neutralen Klimawirkung auszugehen.
Evaluierungen	Seit Start des ZIM wurden mehrere externe Evaluationen sowie Studien durchgeführt, die alle unter www.zim.de > Infothek > Studien und Statistiken veröffentlicht sind. Die letzte umfassende externe Evaluation nach den Maßgaben eines gemeinsam mit der EU entwickelten Evaluierungsplans wurde im Sommer 2024 zum Ende der Laufzeit der letzten Richtlinie abgeschlossen (Evaluatoren: prognos, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung ZEW). Die Ergebnisse flossen in die Neufassung der ab 2025 gültigen ZIM-Richtlinie ein. Es werden darüber hinaus jährliche Wirkungsanalysen durchgeführt, die u. a. auf Vollerhebungen zu allen Projekten beruhen, die ca. zwei Jahre vorher abgeschlossen wurden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die im Sommer 2024 abgeschlossene umfassende externe Evaluation des ZIM bestätigt die positive Rolle des Programms: - ZIM legt als Förderprogramm den Fokus u.a. auf die Förderung des Technologietransfers durch nationale wie internationale FuE-Kooperationen von Forschungseinrichtungen und KMU sowie Innovationsnetzwerke. - Sowohl die FuE-Ausgaben als auch die FuE-Beschäftigung der Unternehmen nahmen aufgrund der ZIM-Förderung zu. In Bezug auf die FuE-Ausgaben wird der Hebeleffekt auf ca. 1,9 geschätzt, d.h. pro Euro an Fördermitteln geben die Unternehmen noch einmal 90 Cent zusätzlich privat für FuE aus. - Die ZIM-Förderung hat bei FuE-Einsteigern und KMU mit niedriger FuE-Intensität einen erheblichen stärkeren positiven Effekt. ZIM kommt eine hohe Mobilisierungsfunktion für FuE gerade in kleineren Unternehmen zu. - Die 2020 neu eingeführten Durchführbarkeitsstudien werden hinsichtlich ihrer Effekte positiv bewertet. Vor allem wurde damit eine niedrigschwellige Förderung eingeführt, die v.a. junge Unternehmen und Unternehmen ohne ZIM-Erfahrung bei der Vorbereitung von umfangreicheren FuE-Projekten unterstützt. Auch die regelmäßigen Expertisen zum ZIM bestätigen die Effizienz, Zielgenauigkeit und Transferstärke des Programms. So rechnen beispielsweise die befragten Unternehmen mit Vermarktungsplänen bereits für das Jahr nach dem Projektabschluss mit durchschnittlich rund 158.000 Euro projektinduziertem Umsatz, für das darauf folgende Jahr sind es über 201.000 Euro.
Ausblick	Zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und zur Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft soll die Unterstützung aus dem ZIM auf hohem Niveau stabilisiert und fortgeführt werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**46. Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP)**			
Ziel	Mit IGP soll die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft über technische Entwicklungen hinaus gestärkt werden, womit auch einem ganzheitlicherem Innovationsverständnis Rechung getragen wird. In Ergänzung der Förderung von vornehmlich technikorientierter Forschung und Entwicklung öffnet das IGP den Fokus für nichttechnische Innovationen. Dabei zielt das IGP insbesondere auf die Stärkung der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) inklusive Selbständigen und jungen Unternehmen.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie zum IGP (Richtlinie vom 1. Juni 2023)			
Haushaltstitel	Kap 09 01, Titel 683 01 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig, 88 %			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	4,8	1,1	12,7	16,9
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Zuschüsse für Innovations-Einzelprojekte von Unternehmen und Innovations-Kooperationsprojekte. Einzel- und Kooperationsprojekte können sowohl als kleinere Projekte in der innovativen Frühphase wie auch als komplexere Projekte bis zur Marktreife durchgeführt werden. Ca. 88 % der Fördermittel gehen an Unternehmen (Subvention), ca. 12% betrifft mit den KMU kooperierende Forschungseinrichtungen (keine Subvention).			
Maßnahmenbeginn	2019			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der IGP-Förderrichtlinie vom 01.06.2023 bis zum 31.12.2027 befristet.			
Degression	Nein, weil eine Degression dem Fördergegenstand nicht angemessen ist (Projekte zur Innovationsentwicklung von KMU über den Entwicklungszeitraum von i.d.R. max. 12 - 24 Monaten). Gleichwohl enthält die Förderrichtlinie Begrenzungen zur Gewährung von Zuwendungen pro Zuwendungsempfänger (u.a. Begrenzung auf max. 300.000 Euro in 3 Jahren).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) und f) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Die Maßnahme wirkt positiv auf die Erreichung des Schlüsselindikators 9.1.a – (Innovation - Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten) der Nachhaltigkeitsstrategie aufgrund - der dauerhaften Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft, - der langfristigen Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, - der höheren Investitionen in Innovationen von KMU, - des erreichten höheren technologischen Niveaus der Unternehmen und			

	des gesellschaftlichen Wissenszuwachses. Je nach Thema der Ausschreibungsrunden können u.a. auch ökologische und Klimathemen in den Fokus des IGP rücken. Die Förderung ist aber nicht darauf beschränkt. Das SDG 13 ist nicht direkt von der Maßnahme betroffen. Weder ist die THG-Reduzierung ein Ziel der Maßnahme, noch sind negative Anreize mit der Maßnahme verbunden. Insgesamt ist von einer neutralen Klimawirkung auszugehen. Die IGP-Richtlinie adressiert u.a. wirtschaftlich nachhaltige Projekte und positive Effekte der geförderten Projekte auf Dritte; u.a. deshalb sind Zielkonflikte grundsätzlich nicht zu erwarten.
Evaluierungen	2021/22 befasste sich eine erste umfassende Begleitevaluation mit dem IGP (Evaluator: Technopolis Deutschland GmbH); der Evaluationsbericht ist auf www.bundeswirtschaftsministerium.de/igp veröffentlicht.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Evaluation zieht ein positives Fazit zum IGP, u.a.: - Es schließt eine Leerstelle in der Förderlandschaft, indem erstmals explizit nichttechnische Innovationen gefördert werden. - Das IGP trifft auf eine sehr hohe Nachfrage der Unternehmen, wobei junge, kleine Unternehmen mit oft hohem Digitalisierungsbezug sehr stark vertreten sind. - Die Erfolgsprognose zu den Förderprojekten ist gut (positive Wirkungen auf Fördernehmer selbst und Dritte). - Die neu entwickelten Förderverfahren (inkl. Jury; Pitches) werden positiv bewertet. Die Evaluatoren empfehlen deshalb explizit eine Verstetigung des IGP.
Ausblick	Im Juni 2023 wurde nach erfolgreicher Pilotphase eine Folgerichtlinie veröffentlicht, die den Förderansatz weiter verbessert und verstetigt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**47. Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen**			
Ziel	Stärkung der Kapitalbasis von KMU für FuE-Vorhaben			
Rechtsgrundlage	Mandatarverträge mit der KfW und Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (tbg) vom März 1995 sowie Dezember 2000			
Haushaltstitel	Kap. 09 10, Tit. 662 01 -BTU-Programm			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	-1,0	-0,6	0,5	0,5
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Stärkung der Kapitalbasis von KMU bei der Realisierung von FuE-Vorhaben durch Förderung der Beteiligung an kleinen Technologie-unternehmen. Die Förderung besteht aus einer teilweisen Haftungsfreistellung der KfW bzw. der tbg für Refinanzierungsdarlehen (KfW-Variante) sowie für stille Beteiligungen (tbg-Variante).			
Maßnahmenbeginn	1995			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe war durch die Geltungsdauer der Mandatar-Verträge mit Deutsche Ausgleichsbank (DtA) / Technologie Beteiligungs Gesellschaft mbH (tbg) und KfW von März 1995 und Dezember 2000 bis zum November 2004 befristet.			
Degression	Ja, die Maßnahme ist 2004 ausgelaufen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben d) und f) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Die Maßnahme unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1a – Innovation - Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten. Dies gilt für den Gesamtförderzeitraum von 1995 bis 2004 Seit 2004 werden nur noch Altzusagen ausfinanziert. Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt. Eine neutrale Klimawirkung liegt vor, da die Maßnahme keine relevanten Effekte mit Klimawirkung hatte. Es wurde jungen Technologieunternehmen ermöglicht, sich im Frühphasensegment Ende der neunziger Jahre im kaum existierenden Beteiligungskapitalmarkt sich zu etablieren.			
Evaluierungen	BTU-Programm ist ausgelaufen, aber: Evaluation der zwei Programmvarianten erfolgte zum Februar 2006 für den gesamten Programmzeitraum, 1995 bis 2004 durch die KfW Bankengruppe.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Programmziele: - Etablierung eines Frühphasensegments im damals kaum existierenden Beteiligungskapitalmarkt in Deutschland. - Anreize setzen, sich in jungen technologie-orientierten Unternehmen zu engagieren.			

	Ergebnis der Evaluierung: - BTU-Programm hat mit seinen attraktiven Konditionen in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre maßgeblich zur Entwicklung des Frühphasensegments des Beteiligungskapitalmarktes beigetragen. Wesentlicher Verdienst des Programms ist es, im damals bankdominierten Finanzsystems Deutschlands einen bis dahin kaum existierenden Frühphasenbeteiligungskapitalmarkt maßgeblich mitentwickelt zu haben. Mit dem hohen Risiko von Investitionen in junge TU kam es auch zu hohen Ausfallraten von geförderten Unternehmen. Diesen stand jedoch ein hohes Wachstumspotential erfolgreicher BTU-geförderter Unternehmen gegenüber.
Ausblick	Die Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen wird seit 2005 durch den ERP-Startfonds durchgeführt (Nachfolgeprogramm zu BTU).

Bezeichnung der Finanzhilfe	**48. Innovationsgutscheine „go-inno“**			
Ziel	Mit den Innovationsgutscheinen werden in kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks externe Beratungsleistungen gefördert. Ziel des Programms ist es, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der beratenen Unternehmen zu steigern, Arbeitsplätze zu erhalten und neue Arbeitsplätze zu schaffen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie des BMWK vom 20. November 2020 gültig ab 01.01.2021 bis 31.12.2025			
Haushaltstitel	Kap. 09 01, Tit. 683 02-AUS-			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	4,1	2,7	4,6	4,7
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Es werden Zuschüsse für externe Beratungen durch autorisierte Beratungsunternehmen zur Vorbereitung und Durchführung von Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen in Unternehmen mit technologischem Potenzial gewährt. Die Förderung soll Unternehmen helfen, das technische und wirtschaftliche Risiko, das mit Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen verbunden ist, zu mindern, die internen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung von Innovationsvorhaben im Unternehmen zu schaffen bzw. zu verbessern und bei Technologiekooperationen Transaktionskosten zu senken.			
Maßnahmenbeginn	2010			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie Innovationsgutscheine „go-inno“ vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2025 befristet. Die Förderrichtlinie wurde mit Anpassungen mehrfach verlängert. Eine Fortführung der Förderung war – bestätigt durch die Ergebnisse der Evaluationen – notwendig, um insbesondere kleine und kleinste KMU und Handwerksunternehmen zum Innovieren anzuregen. Insbesondere KMU fehlt weiterhin das Know-How sowie finanzielle und personelle Ressourcen, um eigenständig Innovationsvorhaben zu beginnen.			
Degression	Ja, die Finanzierung der Richtlinie ist degressiv ausgestaltet. Der Haushaltsansatz ist von 5,2 Mio. Euro in 2021 auf ,5,0 Mio. Euro in 2024 abgesenkt worden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie-Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Positive Wirkung auf die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen – im Durchschnitt wächst die Zahl der Beschäftigten bei den geförderten Unternehmen im Mittel um 2 Arbeitsplätze und 1,7 FuE-Arbeitsplätze.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Zielkonflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen werden derzeit nicht gesehen. Die Maßnahme hat eine positive Klimaschutzwirkung. Einige der im Rahmen von go-inno durchgeführten Beratungen betrafen Maßnahmen, die dem Klimaschutz förderlich sind. Von den geförderten Projekten haben etwa 12% der Beratungen direkten Bezug zur Klimaschutzwirkung, welche u.a dem Indikatorenbreich 7 zugeordnet werden können.
Evaluierungen	Evaluierung 2020 durch Institut für Innovation und Technik (iit) in der VDI/VDE-IT GmbH für den Zeitraum Januar 2016 bis Juni 2019.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	52% der geförderten Unternehmen nennen eine Umsatzsteigerung als primäre Einflussgröße.
Ausblick	Die Heranführung von KMU sowie des Handwerks an Produkt- und Verfahrensinnovationen hat weiterhin hohe wirtschaftspolitische Priorität.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**49. Förderprogramm "Industrielle Bioökonomie"**			
Ziel	Mit der „Förderung der Nutzung und des Baus von Demonstrationsanlagen und von Beispielregionen für die industrielle Bioökonomie“ werden folgende Ziele verfolgt: 1. Industrie-/wirtschaftspolitische Ziele: 1.1 Demonstration zur industriellen Umsetzbarkeit, Serientauglichkeit und zum Kostenreduktionspotenzial bioökonomischer Produkte und Verfahren. 1.2 Generierung zusätzlicher Wertschöpfung. 1.3 Ermöglichung branchenübergreifender Anwendungen 1.4. Integration skalierter biobasierter Produkte und Verfahren in industrielle Wertschöpfungsnetze 2. Klima- und Nachhaltigkeitsziele: 2.1 Verminderung von Treibhausgasemissionen. 2.2 Steigerung der Ressourceneffizienz Indikatoren: 1.1. Anzahl der geförderten Projekte; Entwicklung des TRL; Art der Rohstoffe, die ersetzt werden. 1.2. Wertschöpfung (Anteil gesicherter und geschaffener Arbeitsplätze in den geförderten Unternehmen). 1.3. Anzahl der geförderten branchenübergreifenden Projekte. 1.4. Anzahl der geförderten Projekte zum Aufbau - neuer bioökonomischer Wertschöpfungsnetze, - durchgeführter Pilotproduktionen; - überführter Pilotproduktionen in die industrielle Praxis 2.1.Vermiedene Treibhausgasemissionen. 2.2.Gesamtrohstoffproduktivität bzw. substitutierte fossile Rohstoffe und genutzte Abfallstoffe in Prozent der verwendeten Rohstoffe. => Bezüglich der Nutzung und Messung von Indikatoren orientieren wir uns insbesondere auch an dem "Methodikleitfaden für Evaluationen von Energieeffizienzmaßnahmen des BMWi" und der LCA-Analyse.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWK vom 16.11.2021, veröffentlicht im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 01.12.2021 (ersetzt die Förderrichtlinie des BMWK vom 16.12.2020, veröffentlicht im Amtlichen Teils des Bundesanzeigers am 28.12.2020) und Bekanntmachung des BMWK vom 08.05.2023 zur Änderung der Förderrichtlinie vom 16.11.2021, veröffentlicht im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 19.05.2023. Neufassung der Förderrichtlinie vom 29.08.2024, veröffentlicht im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27.09.2024.			
Haushaltstitel	Kap 09 01 Tit.683 05			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	4,6	10,6	12,1	14,0
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Derzeit nein; geplant ist die künftige Kofinanzierung aus EU-Mitteln für Projektförderungen nach o. g. Förderrichtlinie			

Art der Subvention	Produktivitätshilfe
Maßnahme	Mit der o. g. Richtlinie soll die Förderung der Nutzung und des Baus von Demonstrationsanlagen und von Beispielregionen für die industrielle Bioökonomie in Form von drei Modulen A, B und C realisiert werden. Zum einen sollen innovationsunterstützende Dienstleistungen in Form der anteiligen Kosten für den Zugang zu oder die Nutzung von Multi-Purpose-Demonstrationsanlagen (Mehrzweck-Demonstrationsanlagen) für Startups, KMU, mittelständische Unternehmen mit maximal 1.000 Beschäftigten und in Ausnahmefällen für Großunternehmen gefördert werden. Durch Nutzung dieser Anlagen soll nachgewiesen – demonstriert – werden, dass sich technisch bereits validierte Verfahren, die noch auf der Stufe der industriellen Forschung stehen und in der Regel einen mittleren Technologiereifegrad (Technology Readiness Level, TRL 4 - 5) haben, in marktgängige und wirtschaftlich tragfähige industrielle Anwendungen mit einem höheren, bis zur Markteinführung reichenden Technologiereifegrad überführen lassen (Modul A). Zum anderen sollen vorbereitende Tätigkeiten und Durchführbarkeits-studien zur Errichtung von unternehmenseigenen Single-Purpose-Demonstrationsanlagen (Single-Use-Demonstrationsanlagen, Demonstrationsanlagen, die nur einem Zweck dienen) von Unternehmen jeder Größe gefördert werden (Modul B). Mit der FRL vom 16.11.2021 wurde das Förderprogramm um das Modul C (nunmehr D) erweitert, mit dem sog. Beispielregionen gefördert werden. Die bestehende FRL wurde durch die im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 19.05.2023 veröffentlichte Bekanntmachung vom 08.05.2023 zur Änderung der FRL in wenigen Punkten geändert (s.u.). Mit der FRL vom 29.08.2024 wurde das Förderprogramm um das Modul C Anlagenbau erweitert.
Maßnahmenbeginn	2021
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der „Förderrichtlinie zur Etablierung einer industriellen Bioökonomie durch die Weiterentwicklung und Skalierung biobasierter Verfahren sowie den Aufbau regionaler Innovationscluster“ vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2028 befristet. (Bekanntmachung am 27.09.2024 im BAnz). Sie ist einmal verlängert worden. Sie wurde einmal verlängert. Die Förderung war weiterhin erforderlich, wie die Zahl der eingereichten Skizzen zeigt. Ziel des Programms ist es, das Potenzial neuer biobasierter Verfahren für die Industrie zu erschließen und nachhaltige Produkte in die breite Anwendung zu transferieren. Um die wirtschaftlichen und technischen Risiken der Entwicklung und Markteinführung zu verringern, soll durch die Förderung frühzeitig das Potenzial biobasierter Produkte und Verfahren demonstriert werden.
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil dadurch die Erreichung des eigentlichen Förderziels gefährdet ist.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Klimaschutz-. Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Umsetzung folgender Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie: - SDG 9 (breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) Indikator: substituierte fossile Rohstoffe und genutzte Abfallstoffe in Prozent der verwendeten Rohstoffe

<table>
<tr><td></td><td>- SDG Nr. 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), darin Indikator. 13.1.a ((Klimaschutz) -> Indikator: Reduktion der Treibhausgasemissionen (hier: THG-Einsparung bis 2030 um mindestens 65% bis 2040 um mindestens 88% gegenüber 1990 und Erreichung der Treibhausgasneutralität bis 2045); vgl. hierzu Grundsatzbeschluss 2022 zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, Stand: Kabinettsbeschluss vom 30.11.2022: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/2146150/1cc38031193bf28e03327ba17eb6666b/2022-11-30-dns-grundsatzbeschluss-data.pdf?download=1; siehe auch: https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgasminderungsziele-deutschlands).</td></tr>
<tr><td>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</td><td>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen, die Maßnahme hat eine positive Klimawirkung. Ziel ist es, mit den Projektförderungen der industriellen Bioökonomie und der damit verbundenen Ökobilanzierung der Projekte (LCA-Analyse) einen Beitrag zu leisten, um die o.g. THG-Einsparungsquoten zu erreichen
THG-Minderungen der Einzelmaßnahmen pro Jahr:
<table>
<tr><td>Jährlich addierte Einsparungen</td><td>2025</td><td>2026</td><td>2027</td><td>2028</td></tr>
<tr><td>Brutto-Einsparung</td><td>0,12</td><td>0,25</td><td>0,677</td><td>1,084</td></tr>
<tr><td>Netto-Einsparung</td><td>0,012</td><td>0,025</td><td>0,0677</td><td>0,1084</td></tr>
</table></td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td>Ex-ante-Evaluation durch den Projektträger Jülich (15.03.20-15.07.20), Schlussbericht in der finalen Fassung vom 18.09.20 im Vorfeld der Erarbeitung der o. g. Förderrichtlinie.
Erfolgskontrolle vom 20.10.2022</td></tr>
<tr><td>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</td><td>Materielle Ergebnisse zur Zielerreichung konnten aus der Erfolgskontrolle kaum gewonnen werden, da in den ersten zwei Jahren des Förderprogramms nur wenige Anträge zu den ersten zwei Förderbausteinen der FRL bewilligt werden konnten und insbesondere die bis dahin bewilligten Projekte zu Baustein B der FRL zum Zeitpunkt der Erfolgskontrolle noch nicht abgeschlossen waren.</td></tr>
<tr><td>Ausblick</td><td>Mit neuem Fokus auf Klimaschutz wurde das Förderprogramm Industrielle Bioökonomie in den Entwurf für ein Klimaschutzsofortprogramm aufgenommen. In dem Zuge wurde die Ökobilanzierung als Förderbestandteil aufgenommen, um die Klimaschutzwirkung des Förderprogramms über die Förderprojekte dokumentieren zu können. Der Nachweis der Klimaschutzwirkung und Ressourceneffizienz ist neben der technischen Funktionalität für den Erfolg der Förderprojekte am Markt entscheidend.

Als Ergebnis der in 2022 durchgeführten Erfolgskontrolle wurden konkrete umfangreiche Verbesserungsvorschläge für die FRL festgehalten, von denen einige bereits umgesetzt wurden.

Von den noch nicht umgesetzten Verbesserungsvorschlägen wurden die notwendigsten, insbesondere die einmalige Einrichtung einer zusätzlichen Einreichungsfrist für Antragsskizzen zum 15.10.2023, die Geltendmachung und Abrechnung pauschalierter Ausgaben bzw. Kosten, sowie die Verlängerung der Projektlaufzeit bei Baustein A von zuvor 6 auf in der Regel bis zu 12 Monate (beginnend ab dem Zugang zu der Demonstrationsanlage), kurzfristig in der am 19.05.2023 im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten Änderungsbekanntmachung der FRL umgesetzt.</td></tr>
</table>

	Eine inhaltliche Neufassung der FRL erfolgte im August 2024 (veröffentlicht im BAnz am 27.09.24). Ende 2025 ist eine weitere Erfolgskontrolle vorgesehen.			
Bezeichnung der Finanzhilfe	**50. Zinszuschüsse im Rahmen von ERP- Förderprogrammen**			
Ziel	Die Zinszuschussprogramme sollen dazu beitragen, Finanzierungslücken zwischen Erst- und Anschlussfinanzierung zu schließen und zinsgünstige Darlehen an Unternehmen auszureichen. Die Programme sollen so für die Zukunft nachhaltige Förderimpulse setzen.			
Rechtsgrundlage	Verträge zwischen KfW-Bankengruppe und BMWE bzw. Richtlinien zu den einzelnen Programmen, insbesondere Auftragsschreiben vom 26.06.2020 zur ERP-Innovationsfinanzierung			
Haushaltstitel	Kap. 09 02, Tit. 662 02			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Schuldendiensthilfe			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	20,5	36,4	41,2	45,7
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Der Titel umfasst seit 2009 die Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zu dem ERP-Programm ERP-Innovationsfinanzierung. Die ERP-Innovationsfinanzierung besteht bis zum 01.07.2025 aus folgenden zwei Programmen: 1.Der ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit steht zur Finanzierung von Digitalisierungs- und Innovationsvorhaben zur Verfügung. 2. ERP-Mezzanine für Innovation dient der langfristigen Finanzierung marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse. Die ERP-Innovationsfinanzierung wurde grundlegend überarbeitet und zum 01.07.2025 angepasst. Bei diesem Programm wurde die Förderintensität bereits durch den ERP-Förderzuschuss erhöht. Durch die klare Strukturierung des ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit in zwei dreistufige Module wird ein zielgerichteter und förderpolitisch ausgewogener Anreiz für den Mittelstand – insbesondere auch kleine Unternehmen – geschaffen, um die Digitalisierungs- und Innovationsdynamik nachhaltig anzureizen. Die ERP-Innovationsfinanzierung leistet damit einen wichtigen Beitrag dazu, KMU bei der digitalen und nachhaltigen Transformation zu unterstützen. In der Vergangenheit wurden darüber hinaus folgende ERP-Programme finanziert: - ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds Energieeffizienz) - ERP-Startfonds - Strategische Wagniskapitalfinanzierung Für das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm sowie den ERP-Startfonds werden seit 2012 aus dem Bundeshaushalt nur noch Altzusagen ausfinanziert. Die Strategische Wagniskapitalfianzierung ist			

	seit 2023 ebenfalls nicht mehr Teil des Titels, da lediglich die Anlaufphase finanziert werden sollte
Maßnahmenbeginn	2005 (Zinszuschüsse seit 2009)
Befristung	Ja, die Maßnahme ist durch die Geltungsdauer des Gesamtauftragsschreibens vom 01.12.2005 bis zum 30.06.2026 befristet. Sie ist bereits 1-Mal verlängert worden mit dem Ziel, dem deutschen Mittelstand ein verlässliches Förderangebot zur Verfügung zu stellen. Eine funktionierende Versorgung mittelständischer Unternehmen mit günstigen Krediten ist Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige und wachsende Volkswirtschaft.
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil der Förderzweck eine langfristige Finanzierung von Digitalisierungs- und Innovationsvorhaben sowie marktnahe Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Prozesse ist.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Die ERP-Innovationsfinanzierung soll kleinen und mittleren sowie jungen Unternehmen ermöglichen, innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln. Sie zielen damit darauf ab, dass der durch technische Entwicklungen ausgelöste Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich gestaltet wird. Somit betrifft die Maßnahme die Nr. 9.1.a der DNS.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Neutrale Klimawirkung: Die Maßnahme entfaltet keine Klimawirkung, da unter den genannten Förderungen keine klimaschutzwirkenden Maßnahmen fallen. Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.
Evaluierungen	Es erfolgt regelmäßig eine interne systematische Beurteilung der Programme. 2018 wurde die ERP-Innovationsfinanzierung einer Zwischenevaluation durch die KfW unterzogen. Im Ergebnis bestätigt diese die volkswirtschaftliche Wirkung des Programms. Es wird festgestellt, dass die ERP-Innovationsfinanzierung den Finanzierungsschwierigkeiten in der Breite des innovativen Mittelstands Rechnung trägt, einem weiteren Nachlassen der Innovationstätigkeit gerade bei Mittelständlern, die nicht zu den Vorreitern zählen, entgegen wirkt und die Verbreitung neuer digitaler Technologien im Mittelstand fördert. 2020 hat die KfW das ZEW [Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim] mit der Durchführung einer Evaluation des Programms "ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit" für die Förderaktivitäten der Jahre 2017-2019 beauftragt. Die im Abschlussbericht Juni 2020 dargelegten Untersuchungsergebnisse zeigen ebenfalls eine positive Gesamtbilanz des Programms auf. Das Programm trägt dazu bei, die Innovationspotenziale mittelständischer Unternehmen in Wachstum umzusetzen. Insbesondere die kausale Wirkungsanalyse des ZEW unterstreicht eine Reihe von positiven Programmwirkungen, die ursächlich der Förderung zugeordnet werden können.

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Förderung aus den Programmen hat zu einer Erhöhung der Zahl neuer Arbeitsplätze und zu einer deutlichen Steigerung der Sicherung bestehender Arbeitsplätze beigetragen.
Ausblick	Die grundlegende Überarbeitung der ERP-Innovationsfinanzierung ist in einem ersten Schritt mit der Einführung der Verbesserungen zum 01.07.2025 abgeschlossen, erforderliche Weiterentwicklungen werden regelmäßig geprüft.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**51. KMU Patentaktion**			
Ziel	Die Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms WIPANO unterstützt KMU bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte.			
Rechtsgrundlage	Zuwendungsbescheide gem. §§ 23, 44 BHO Richtlinie WIPANO vom 08. Januar 2024			
Haushaltstitel	Kap. 09 01, Tit. 685 01 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	3,5	3,0	3,5	3,5
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Es können Zuschüsse von 50 % der Inanspruchnahme externen Sachverstands, insgesamt höchstens 8.000 Euro, gewährt werden. Durch die KMU-Patentaktion werden Patentanmeldungen, Recherchen zum Stand der Technik, Bewertungen von Erfindungen sowie erste Verwertungsaktivitäten unterstützt.			
Maßnahmenbeginn	2016			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „WIPANO – Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen“ vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2027 befristet. Sie ist bereits 2-Mal verlängert worden. Die Förderung war weiterhin erforderlich, da WIPANO in der dritten Förderphase (2024 bis 2027) den Fokus auf Unternehmen und die Umsetzung des Koalitionsvertrages der 20. Legislaturperiode zur Stärkung Deutschlands in der internationalen Normung setzt. Mit Billigung der Hausleitung wird das Förderprogramm WIPANO seit 1. Januar 2024 in modifizierter Form fortgeführt, die KMU-Patentaktion wird unverändert fortgeführt.			
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil sich kein Ansatzpunkt für eine Degression der Finanzhilfen je Förderempfänger über die Zeit bietet: Es findet eine Förderung der KMU anhand genau definierter Leistungspakete mit definierten max. Obergrenzen statt bei einer max. Vorhabensdauer von 24 Monaten und nachschüssiger Auszahlung der Förderung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben d) und f) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig gestalten und wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.5a – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung und 9.1 – Innovation . Die Maßnahme ist im ökonomischen Kontext nachhaltig , da mit der Teilnahme an diesem Lernprogramm das erworbene Wissen über die Anwendung geistiger Schutzrechte auch im weiteren Geschäftsbetrieb genutzt wird und eine regelmäßige Fortbildung dazu stattfindet (Teilnahme wiederholt möglich nach mind. fünf Jahren). Darüber hinaus verleihen Schutzrechte, insbes. Patente, ihrem Inhaber Exklusivpostionen			

	und sichern die Rentabilität von Investitionen in Produktionsanlagen und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt. Es liegt eine neutrale Klimawirkung liegt vor, weil die Subvention keine Klimawirkung entfaltet. Es handelt sich bei der WIPANO-Richtlinie um technologieoffene Förderung mit im Einzelfall unterschiedlichen Ausprägungen zum Ziel der Klimaschutzwirkung.
Evaluierungen	Eine ex-ante Evaluierung von WIPANO ist im März 2019 vom Fraunhofer-Institut ISI in Karlsruhe abgeschlossen worden. Es wird eine Fortsetzung der Förderung empfohlen und Vorschläge für die Modifikation und Erweiterung von WIPANO gemacht. Einige dieser vorgeschlagenen Modifikationen werden im Entwurf der neuen Richtlinie berücksichtigt (z.B. mehr Flexibilität: Neuheitsprüfung jetzt auch in Eigenleistung möglich oder die Auflockerung des Zeitabstandes bis zu einer erneuten Förderung). Die Evaluation zu den Wirkungen und zur Zielerreichung von WIPANO zeigte, dass die drei Förderlinien spezifische Stärken und erkennbare Alleinstellungsmerkmale im Förderportfolio des Bundes und der Länder aufweisen. Geförderte der drei Förderschwerpunkte betonen die Wichtigkeit des Angebots für ihre Aufgaben im Verwertungsprozess von Erfindungen bzw. für die pränormative Forschung. Dies trifft begrenzt auf die Förderlinie „Öffentliche Forschung - Weiterentwicklungsprojekte“ zu, die nur von einem kleinen Teil der befragten Hochschulen/auFE genutzt wird. Das Vorgängerprogramm SIGNO wurde im Frühjahr / Sommer 2014 von Fraunhofer ISI mit positivem Ergebnis evaluiert.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die KMU-Patentaktion hat ihre Ziele in hohem Maße erreicht. Es wurde eine große Anzahl an KMU (vorrangig Kleinst- und Kleinunternehmen, viele Gründungen) unterstützt, die erstmals FuE-Ergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte (Patente und Gebrauchsmuster) sichern wollen. Die Befragungsergebnisse zeigen einen signifikanten Beitrag durch die Förderung, damit bei diesen geförderten Unternehmen ein strategisches Verständnis des Patentsystems entstanden ist und sie gegenüber dem Nutzen gewerblicher Schutzrechte sensibilisiert wurden.
Ausblick	Der effiziente Schutz geistigen Eigentums ist eine wesentliche Voraussetzung für die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft. Gewerbliche Schutzrechte wie Patente und Gebrauchsmuster bieten Sicherheit für unternehmerische Investitionen in Forschung und Technologie. Großunternehmen nutzen diesen Schutz konsequent. Bei KMU besteht aber noch erheblicher Nachholbedarf: Nur rund ein Drittel dieser Unternehmen melden Patente an und verfügen über eine interne Schutzrechtsstrategie. Hier ist eine Steigerung notwendig, wenn sich die innovative Kraft des Mittelstandes auch in Zukunft voll entfalten soll. Es ist daher eines der wichtigsten Anliegen der BMWi-Technologiepolitik, KMU beim Schutz und Management ihres geistigen Eigentums zu unterstützen. Dies leistet die KMU-Patentaktion.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**52. INVEST - Zuschuss für Wagniskapital**			
Ziel	Motivation und Anreiz für Privatpersonen, Investitionen in junge innovative Unternehmen erstmals zu tätigen bzw. auszubauen; Den Zugang junger innovativer Unternehmen zu Wagniskapital und damit die Kapitalausstattung dieser Unternehmen dauerhaft zu verbessern.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie zur Bezuschussung von Wagniskapital privater Investierender für junge innovative Unternehmen INVEST – Zuschuss für Wagniskapital vom 06. März 2024			
Haushaltstitel	Kap. 09 02, Tit. 686 07 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	31,9	28,4	42,3	45,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Zuschüsse für die Beteiligung an innovativen Unternehmen Beteiligen sich Privatinvestoren an jungen, innovativen Unternehmen, so erhalten sie 15 % der Investitionssumme steuerfrei zurückerstattet (Erwerbszuschuss). Die finanzierten Unternehmen sowie die Investoren müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können: - Der Privatinvestor muss normale, voll risikotragende Anteile am Unternehmen erwerben und diese mindestens drei Jahre halten. Zudem darf er nicht mit dem Unternehmen verbunden sein. - Das finanzierte Unternehmen muss unabhängig, innovativ, klein und nicht älter als 7 Jahre sein. - Der Investor muss dem Unternehmen mindestens 10.000 Euro zur Verfügung stellen. - Pro natürlicher Person werden maximal 100 000 Euro an Erwerbszuschüssen bewilligt. Mit dem Exitzuschuss erhält der Investor (natürliche Personen) eine pauschale Steuerkompensation in Höhe von 25 % des Gewinns, der aus der Veräußerung seiner mit dem Erwerbszuschuss geförderten Anteile erzielt wurde. Der Exitzuschuss ist auf die Höhe des Erwerbszuschusses, welcher beim Erwerb der veräußerten Anteile erhalten wurde begrenzt.			
Maßnahmenbeginn	2013			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie vom 6. März 2024 bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Sie ist bereits 3-mal verlängert worden. Die Förderung war weiterhin erforderlich, da weiterhin ein Marktversagen im deutschen Business-Angel-Markt bestand.			
Degression	Ja. Für natürliche Personen sind die Erwerbszuschüsse insgesamt über die gesamte Dauer der Finanzhilfe auf 100 000 Euro begrenzt.			

Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Fokus der Maßnahme ist es, jungen innovativen Unternehmen den Zugang zu einer Finanzierung zu öffnen. Es handelt sich dabei vor allem um Unternehmen mit Wachstumspotenzial, in denen viele zukunftsfähige Arbeitsplätze entstehen. Die Maßnahme ist außerdem technologieoffen und ist damit auch offen für Startups im Bereich Cleantech, die einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten. Insbesondere die Nachhaltigkeitsziele SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) werden unmittelbar adressiert, da mit der INVEST-Förderung Innovationen gefördert, zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden, die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit gestärkt und damit auch ein Beitrag zur wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge geleistet wird.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme hat eine neutrale Klimawirkung, da sie insgesamt weder eine Minderung von THG-Emissionen bewirkt noch zusätzliche THG-Emissionen generiert.
Evaluierungen	Im Juni 2016 wurde eine externe Evaluierung durch das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) abgeschlossen. Dabei wurde INVEST seine grundsätzliche Wirksamkeit bescheinigt und ein hoher Mobilisierungseffekt nachgewiesen. Der enorm hohe Mobilisierungseffekt von INVEST wurde auch in den darauffolgenden Evaluationen aus den Jahren 2019 und 2022 erneut bestätigt. Die Ergebnisse der Evaluationen aus den Jahren 2016, 2019 und 2022 sind unter www.invest-wagniskapital.de abrufbar.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Es wurden bereits knapp 23.500 Bewilligungen auf den Erwerbszuschuss mit einem Volumen von fast 350 Millionen Euro ausgesprochen und damit eine große Breitenwirksamkeit erzielt. Die in 2016, 2019 und 2022 durchgeführten Evaluierungen bescheinigten, dass das Förderprogramm INVEST die gesteckten Ziele erreicht hat. Zusätzlich engagieren sich die INVEST-geförderten Investoren auch häufig nicht-monetär im Unternehmen. Schließlich wird die Programmabwicklung beim BAFA von allen Beteiligten als unbürokratisch und insgesamt schnell empfunden.
Ausblick	Die Maßnahme soll einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Business Angel-Kultur in Deutschland leisten und so auch zukünftig mehr Wagniskapital für junge Wachstumsunternehmen mobilisieren. Denn Business Angel stellen einen wichtigen Baustein in der Finanzierung junger Unternehmen dar, die keinen oder kaum Zugang zum klassischen Bankkredit haben. Mobilisierungseffekte gibt es vor allem bei erstmals investierenden Angels bzw. Business Angels mit bisher nur wenigen Investments und weniger bei erfahrenen Investoren. Es wird Potenzial darin gesehen, wohlhabende Personen zu einem Einstieg in den Wagniskapitalmarkt zu mobilisieren. Zudem soll mit INVEST eine nachhaltige Belebung des Business-Angel-Marktes erfolgen, was vor allem gelingt, wenn unerfahrene Investoren neu in den Markt eintreten und dann auch dauerhaft am Markt bleiben. Nachhaltigkeitsprüfung soll Bestandteil von zukünftigen Evaluationen des INVEST-Programms sein.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">53. Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben zur Produktion innovativer persönlicher Schutzausrüstung</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Anreize für verstärkte Innovationstätigkeit in der Produktion von Schutzausrüstung, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken und damit einen Beitrag zur Erhaltung von Produktionskapazitäten am Standort DEU und damit zur Sicherung der Versorgung in DEU und EU zu leisten.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Förderrichtlinie des BMWK vom 22. April 2021 (Neubekanntmachung)</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap 09 10, Tit. 683 11 -AUS-</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig
Im Rahmen des Programms werden in der Regel Projekte gefördert, die den Technology Readliness Level (TRL) 6 nicht übersteigen. Nur in Ausnahmefällen haben Projekte aus dem Programm den TRL 7 erreicht und fallen somit unter den Subventionsbegriff im Sinne dieses Berichtes.</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>2,8</td><td>3,0</td><td>2,6</td><td>1,4</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Mit Maßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung soll die Produktion nachhaltiger und funktionsintegrativer Schutzausrüstung am Standort Deutschland entlang der gesamten Wertschöpfungskette gezielt unterstützt werden.
Der Großteil der deutschen Produzenten von Schutzausrüstung sind kleinere und mittlere Unternehmen (KMU). Die anspruchsvollen regulatorischen Anforderungen sowie hohe Kosten insbesondere für Konformitätsbewertungen stellen die KMU vor besondere Herausforderungen. Mit dieser Fördermaßnahme sollen insbesondere auch Anstrengungen in Forschung und Entwicklung der KMU sowie die verstärkte Kooperation mit weiteren Unternehmen der Branche sowie wissenschaftlichen Einrichtungen angeregt und gestärkt werden.</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">2021</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben zur Produktion innovativer persönlicher Schutzausrüstung“ vom 22.04.2021 bis zum 31.12.2026 befristet. Sie ist bereits 1-Mal verlängert worden. Die Förderung war weiterhin erforderlich, da die Bewilligungen nach Umstellung von einem zwei-stufigen auf ein ein-stufiges Verfahren nicht mehr im Jahr 2021 sondern im Jahr 2022 erfolgt sind. Darüber hinaus laufen einige Fu-E-Projekte im Rahmen der maximalen Laufzeit von drei Jahren etwas länger, als ursprünglich bewilligt, so dass die letzten Projekte erst Ende 2025 auslaufen. Inklusive ausreichender VN-Prüfdauer ist deswegen eine Verlängerung der Programmlaufzeit bis Ende 2026 notwendig gewesen. Dadurch entstanden weder bei den Fördermitteln noch bei den PT-Mitteln Mehrbedarfe. Die Vertragsverlängerung erfolgte kostenneutral.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil es sich um eine Anteilsfinanzierung gemäß AGVO Artikel 25, 27, 28 und 29 handelt. In</td></tr>
</table>

	diesen Artikeln ist eine Degression der Zuwendung bereits in Bezug auf die Art des Zuwendungsempfängers (Forschung, Wirtschaft) und die Nähe zum Markt der Entwicklung (Grundlagenforschung, experimentelle Entwicklung, etc.) inkludiert. Die Degression erfolgte folglich bereits mit der einmalig festgelegten Förderquote, wobei große Unternehmen mit marktnahmen Produkten die geringste Förderung erhielten. Eine nachträgliche Aufstockung der Förderung ist in diesem Programm nicht möglich. Das bedeutet steigende Projektkosten gehen zu Lasten der Zuwendungsempfänger, wodurch in diesen Fällen ebenfalls eine Degression des staatlichen Zuschusses stattfindet.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben d) und f) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig gestalten und wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen. Die Förderung trägt hinsichtlich Nachhaltigkeit zu den Zielen SDG 9 (Innovationen) Indikatorenbereich 9.1.a (Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung) und SDG 12 (Nachhaltige/r Produktion und Konsum) bei. Der notwendige Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machende technische Modernisierung sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestaltet werden. Die Maßnahme trägt mit dem Forschungsgegenstand Schutzausrüstung auch zu 3.3 der globalen Pandemieprävention und -reaktion bei.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Es lag eine neutrale Klimawirkung vor, weil der Indikatorbereich 13.1a nicht direkt von dem Förderprogramm betroffen war. Die Richtlinie zielte weder auf besonders negative noch besonders positive Klimawirkungen ab.
Evaluierungen	Am Ende der Laufzeit ist eine interne Evaluierung vorgesehen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	68 Projekte werden gefördert
Ausblick	• Steigerung des Anteils an mehrfach verwendbaren und wiederaufbereitbaren zertifizierten Produkten, insbes. im Bereich Atemschutzmasken • Steigerung des Anteils an zertifizierten recyclebaren bzw. kreislauffähigen Produkten • Digitalisierung und Automatisierung von Produktionsprozessen • Erschließung neuer Bedarfsfelder durch neue Produkte sowie Begleitung durch Standardisierung • Entwicklung neuer Inhaltsstoffe und Verfahren • Optimierung der CO_2-Einsparung in der Produktion • Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Bezeichnung der Finanzhilfe	**54. Investitionszuschüsse für Produktionsanlagen von Point-of-Care-Antigentests zum Nachweis von SARS-CoV-2**			
Ziel	Erhöhung der nationalen Produktion von Antigentests und Reduzierung bisheriger nationaler/europäischer Importabhängigkeiten			
Rechtsgrundlage	Gemeinsame Förderrichtlinie des BMWK und BMG vom 15.12.2020			
Haushaltstitel	Kap 09 10 Tit. 892 14 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Beihilferechtliche Grundlage für die gegenständliche Bundesförderung ist die „Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs-, Investitionsbeihilfen“, basierend auf dem „Temporary Framework“ der Europäischen Kommission			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Investitionszuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	1,8	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein.			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Mit der Bundesförderung werden Unternehmen dabei unterstützt, in Deutschland eigene, wettbewerbsfähige Produktionskapazitäten aufzubauen. Durch die Förderung sollen die Produktion von Antigen-Tests in DEU intensiviert und mittelfristig Abhängigkeiten von außereuropäischen Produkten und internationalen Lieferketten reduziert werden. Die Förderrichtlinie ist am 16.12.2020 in Kraft getreten. Gefördert werden Unternehmen, die seit dem 11.11.2020 in neue Produktionsanlagen oder in die Erweiterung bestehender Produktionsanlagen in Deutschland investieren bzw. investiert haben. Unternehmen können einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 30 Prozent der förderfähigen Investitionsausgaben erhalten. Unternehmen, die nachweislich mindestens 70 Prozent der zur Produktion notwendigen Vorprodukte, Anlagenteile und Komponenten innerhalb von Deutschland oder der Europäischen Union beziehen, erhalten einen Bonus von 10 Prozentpunkten. Die Förderung ist auf maximal 30 Millionen Euro je Antragsteller begrenzt. Für die Förderung stehen insgesamt bis zu 200 Millionen Euro zur Verfügung.			
Maßnahmenbeginn	2020			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe war durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „Bundesförderung von Produktionsanlagen von Point-of-Care-Antigentests zum Nachweis von SARS-CoV-2“ vom 10.12.2020 bis zum 31.12.2021 befristet.			
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist zum 31.12.2021 ausgelaufen			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c und d) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Gesundheit und Wirtschaft). Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.1.a und 3.1.b -Länger gesund leben – und 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge. In diesem Sinne leistet die Maßnahme insbesondere zur sozialen Nachhaltigkeit (nationale Gesundheit) einen Beitrag.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Es lag eine neutrale Klimawirkung vor, weil der Indikatorbereich 13.1a nicht direkt von dem Förderprogramm betroffen war.			

	Die Richtlinie zielte weder auf besonders negative noch besonders positive Klimawirkungen ab.
Evaluierungen	Nein.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Hierzu sind aktuell keine Angaben möglich. Anträge auf Förderung konnten bis zum 31. März 2021 gestellt werden.
Ausblick	Die ausreichende Verfügbarkeit von hochsensiblen PoC-Schnelltests bleibt ein zentrales Element für die dauerhaft erfolgreiche Bekämpfung von Pandemien, insbesondere der Corona-Pandemie. Es ist absehbar, dass der Bedarf an qualitativ hochwertigen PoC-Schnelltests, auf Grundlage der Nukleinsäureamplikfikationstechnik, mittelfristig bestehen und mit Blick auf künftige Anpassungen der Nationalen Corona-Teststrategie und hiermit einhergehende Öffnungsszenarien noch weiter zunehmen wird. Daher wird geprüft, ob die Bundesförderung um ein weiteres Fördermodul für den Ausbau von Produktionskapazitäten von PoC-NAT-Schnelltests ergänzt werden soll.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**55. Bundesförderung von Produktionsanlagen von Borosilikatrohrglas und Glasvials zur Verwendung in der Impfstoffproduktion**
Ziel	Ausreichende Verfügbarkeit von Impfstoffen und deren Vorprodukten sowie Produkten des sogenannten Impfzubehörs ist ein zentrales Element für die dauerhaft erfolgreiche Bekämpfung der Corona-Pandemie.
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWK vom 22. April 2021
Haushaltstitel	Kap 09 10 Tit. 683 12 -AUS-
(EU-) Beihilfe	Ja
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig
Art der Haushaltsmittel	Investitionszuschuss
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023: 0,1 / 2024: 0,1 / 2025: 0,1 / 2026: 0,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein.
Art der Subvention	Produktivitätshilfe
Maßnahme	Mit der Bundesförderung werden Unternehmen dabei unterstützt, in Deutschland eigene, wettbewerbsfähige Produktionskapazitäten aufzubauen. Durch die Förderung sollen die Produktion von Borosilikatrohrglas und Glasvials als Impfstoffverpackung intensiviert und mittelfristig Abhängigkeiten von außereuropäischen Produkten und internationalen Lieferketten reduziert werden. Die Förderrichtlinie ist am 23.04.21 in Kraft getreten. Die Förderung wird für den Erwerb von neuen Anlagen, Anlagenteilen und Komponenten sowie für die Erweiterung bestehender Anlagen zur Produktion von Borosilikatrohrglas und Glasvials. Produktionsanlagen für Borosilikatrohrglas werden mit 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert. Die Produktionsanlagen für Glasvials können mit bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben gefördert werden. Je zügiger die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt, kann in Abstufungen ein Bonus von bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.
Maßnahmenbeginn	2021
Befristung	Ja, die Finanzhilfe war durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „Bundesförderung von Produktionsanlagen von Borosilikatrohrglas und Glasvials zur Verwendung in der Impfstoffproduktion“ vom 22.04.2021 bis zum 31.12.2021 befristet.
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist zum 31.12.2021 ausgelaufen
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c und d) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Gesundheit und Wirtschaft). Die Maßnahme unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.1.a und 3.1.b -Länger gesund leben – 3.3 - Beitrag Deutschlands zur globalen Pandemieprävention und -reaktion und 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge. In diesem Sinne leitet die Maßnahme insbesondere zur sozialen Nachhaltigkeit (nationale Gesundheit) einen Beitrag.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Negative Klimawirkung: Im Rahmen der Pandemiebekämpfung war es aus Sicht der Bundesregierung dringend erforderlich, schnellstmöglich Resilienz der Lieferketten bei der Herstellung von Impfstoffen und

	Hilfsprodukten aus Deutschland/Europa sicherzustellen. Deshalb wurde unter anderem die Steigerung von Produktionskapazitäten für sogenannte Glasvials und deren Vorprodukte (Borosilikatglas) gefördert/subventioniert. Sowohl die Herstellung des Borosilikatglases als Vorprodukte wie auch die Herstellung der Impfstoff-Fläschchen selbst ist sehr energieaufwendig und kann – nach jetzigem Stand der Technik – nur mit Gas als Energieträger realisiert werden.
Evaluierungen	Nein.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit insgesamt sieben Bewilligungen wurden die Ziele der Richtlinie, Produktionskapazitäten von 10.000t Borosilikatrohrglas und 200 Mio. Stück Glasvials erreicht.
Ausblick	Die Finanzhilfe ist zum 31.12.2021 ausgelaufen

Bezeichnung der Finanzhilfe	**56. Bundesförderung von Produktionsanlagen für PoC-NAT-Schnelltestgeräte und für die dazu notwendigen Testkartuschen zum Nachweis von SARS-CoV-2**			
Ziel	Erhöhung der nationalen Produktion von PoC-NAT-Schnelltests und Reduzierung bisheriger nationaler/europäischer Importabhängigkeiten			
Rechtsgrundlage	Gemeinsame Förderrichtlinie des BMWK und BMG vom 23. Dezember 2021			
Haushaltstitel	Kap 09 10 Tit. 892 14 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Investitionszuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	7,0	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein.			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Mit der Bundesförderung werden Unternehmen dabei unterstützt, in Deutschland eigene, wettbewerbsfähige Produktionskapazitäten aufzubauen. Durch die Förderung sollen die Produktion von PoC-NAT-Schnelltests in DEU intensiviert und mittelfristig Abhängigkeiten von außereuropäischen Produkten und internationalen Lieferketten reduziert werden. Die Förderrichtlinie ist am 24.12.21 in Kraft getreten. Die Förderung wird für den Erwerb von neuen Anlagen, Anlagenteilen und Komponenten sowie für die Erweiterung bestehender Anlagen zur Produktion von PoC-NAT-Schnelltestgeräten und von dafür notwendigen Testkartuschen angeboten. Unternehmen können einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 30 Prozent der förderfähigen Investitionsausgaben erhalten. Der Bonus von 10 Prozent der förderfähigen Ausgaben wird bei Kombination aus Produktionsanlage für PoC-NAT-Schnelltests und Produktionsanlage für Testkartuschen gewährt. Die Förderung ist insgesamt auf maximal 30 Millionen Euro je Unternehmen (inklusive Tochterunternehmen) begrenzt.			
Maßnahmenbeginn	2020			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe war durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „Bundesförderung von Produktionsanlagen für PoC-NAT-Schnelltestgeräte und für die dazu notwendigen Testkartuschen zum Nachweis von SARS-CoV-2“ vom 01.01.2022 bis zum 31.10.2022 befristet.			
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist zum 31.10.2022 ausgelaufen			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c und d) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Gesundheit und Wirtschaft). Die Maßnahme unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.1.a und 3.1.b -Länger gesund leben – 3.3 - Beitrag Deutschlands zur globalen Pandemieprävention und -reaktion und 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge. In diesem Sinne leitet die Maßnahme insbesondere zur sozialen Nachhaltigkeit (nationale Gesundheit) einen Beitrag.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Es lag eine neutrale Klimawirkung vor, weil der Indikatorbereich 13.1a nicht direkt von dem Förderprogramm betroffen war.			

	Die Richtlinie zielte weder auf besonders negative noch besonders positive Klimawirkungen ab.
Evaluierungen	Nein.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Hierzu sind aktuell keine Angaben möglich. Die Verwendungsnachweise müssen zunächst ausgewertet werden.
Ausblick	Die Finanzhilfe ist zum 31.10.2022 ausgelaufen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**57. Bundesförderung für verbesserte Produktionskapazitäten sowie Forschung und Entwicklung bei Speziallipiden und anderen Hilfsstoffen für mRNA-Impfstoffe und andere mRNA-Arzneimittel**			
Ziel	Anreize zur Entwicklung von neuen und Verbesserung von bereits vorhandenen Speziallipiden und anderen Trägerstoffen für mRNA-Impfstoffe			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWK vom 23. Dezember 2021			
Haushaltstitel	Kap 09 10, Tit. 683 13 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja.			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig Im Rahmen des Programms werden in der Regel Projekte gefördert, die den Technology Readliness Level (TRL) 6 nicht übersteigen. Nur in Ausnahmefällen haben Projekte aus dem Programm den TRL 7 erreicht und fallen somit unter den Subventionsbegriff im Sinne dieses Berichtes.			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0,5	0,7	1,3	0,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Forschungsbeihilfe			
Maßnahme	Mit der Bundesförderung werden Unternehmen dabei unterstützt neuartige Speziallipide, Hilfsstoffe und mRNA-Transportsystemen für therapeutische Anwendungen von mRNA zu entwickeln. Speziallipide und Hilfsstoffe trugen entscheidend für den erfolgreichen Einsatz der mRNA-Technologie in Impfstoffen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bei. In Zukunft dürfte die mRNA-Technologie Basis für eine Vielzahl weiterer neuer Impfstoffe und Therapien werden (z. B. in den Bereichen Onkologie, seltene Krankheiten, individualisierte Medizin). Die breitere Anwendung der mRNA-Technologie lässt den künftigen Bedarf nach neuen differenzierten Speziallipiden, Hilfsstoffen und mRNA-Transportsystemen erwarten. Die Entwicklung neuer Speziallipide, Lipidklassen und Wirkstoffträger wird einen wichtigen Faktor im globalen Wettbewerb sein. Vor dem Hintergrund, dass die Patente für die in der Corona-Pandemie eingesetzten Speziallipide von wenigen Unternehmen außerhalb Europas gehalten werden, zielt die Bundesförderung darauf. Das Ziel besteht darin, mittelfristig und nachhaltig Kompetenzen sowie Know-how aufzubauen und geistiges Eigentum zu sichern, welches der Initiierung neuer Produkt-, Prozess- und Dienstleistungsinnovationen dient. Die Förderrichtlinie ist am 01.01.22 in Kraft getreten. Gefördert werden Innovationscluster und die darin initiierten anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Kooperationsprojekte, sog Zukunftsprojekte, mit zukunftsweisender Themenstellung. Die Förderung umfasst gemäß Artikel 25 AGVO FuE-Tätigkeiten in den Innovationsphasen Grundlagenforschung (TRL 1-3), industrielle Forschung (TRL 4-6) und experimentelle Entwicklung (TRL 7-8).			
Maßnahmenbeginn	2022			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „Bundesförderung für verbesserte Produktionskapazitäten sowie Forschung und Entwicklung bei Speziallipiden und anderen Hilfsstoffen			

	für mRNA-Impfstoffe und andere mRNA-Arzneimittel“ vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 befristet.
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil es sich um eine Anteilsfinanzierung gemäß AGVO Artikel 25, 27, 28 und 29 handelte. In diesen Artikeln ist eine Degression der Zuwendung bereits in Bezug auf die Art des Zuwendungsempfängers (Forschung, Wirtschaft) und die Nähe zum Markt der Entwicklung (Grundlagenforschung, experimentelle Entwicklung, etc.) inkludiert. Die Degression erfolgte folglich bereits mit der einmalig festgelegten Förderquote wobei, große Unternehmen mit marktnahmen Produkten die geringste Förderung erhielten. Eine nachträgliche Aufstockung der Förderung ist in diesem Programm nicht möglich. Das bedeutet steigende Projektkosten gehen zu Lasten der Zuwendungsempfänger, wodurch in diesen Fällen ebenfalls eine Degression des staatlichen Zuschusses stattfindet.
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c und d) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Gesundheit und Wirtschaft). Die Maßnahme unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.1.a und 3.1.b -Länger gesund leben – 3.3 - Beitrag Deutschlands zur globalen Pandemieprävention und -reaktion und 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge. In diesem Sinne leitet die Maßnahme insbesondere zur sozialen Nachhaltigkeit (nationale Gesundheit) einen Beitrag. Es liegt eine neutrale Klimawirkung vor, weil der Indikatorbereich 13.1a nicht direkt von dem Förderprogramm betroffen ist. Die Richtlinie zielt im Hinblick auf Modul 3, das einzige Modul welches gefördert wurde, weder auf besonders negative noch besonders positive Klimawirkungen ab.
Evaluierungen	Eine Evaluierung der geförderten Innovationscluster und damit verbundene Evaluierung der Wirksamkeit dieses Förderinstruments ist zur Hälfte der Laufzeit und nach Abschluss der Förderung vorgesehen. Am Ende der Laufzeit ist eine interne Evaluierung durch den Projektträger vorgesehen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	1 Innovationscluster wird gefördert mit 18 Projekten. 20 Zukunftsprojekte werden gefördert.
Ausblick	• verbesserte Speziallipide für mRNA-basierte Impfstoffe in Hinblick auf biologische Abbaubarkeit, Stabilität etc. sowie zugehörige Produktionsprozesse, • neue Hilfsstoffe (z. B. Polymere) für mRNA-basierte Arzneimittel sowie zugehörige Produktionsprozesse, • neuartige Hilfsstoffe (z. B. Polymere) für den Wirkstofftransport sowie zugehörige Produktionsprozesse, • Nachweis und Prüfung der Bioverträglichkeit der vorgenannten Substanzen bis hin zu deren präklinischen Validierung, • Schaffung von Grundlagenwissen im vorgenannten Themenbereich, • Schaffung von strategischen Allianzen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, • Schaffung von Humankapital und geistigem Eigentum sowie dessen Sicherung in deutschen Unternehmen. • Stärkung von dauerhafter Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Unternehmen durch Beschleunigung und Vertiefung der Innovationsprozesse

Bezeichnung der Finanzhilfe	**58. IPCEI im Bereich Mikroelektronik/ IPCEI 1**			
Ziel	Europäische Kompetenzen in der Mikroelektronik erhalten und weiter ausbauen			
Rechtsgrundlage	Beihilferechtliche Genehmigung vom 18.12.2018; IPCEI-Mitteilung			
Haushaltstitel	Kap 09 01 Tit. 892 21			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	148,4	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Investitionshilfe			
Maßnahme	Die Mikroelektronik ist ein zentraler Baustein für den industriellen Innovationsstandort DE und Grundlage für die Digitalisierung der Wirtschaft (u. a. Industrie 4.0). Sie ermöglicht vielfältige Innovationen in den Anwendungsgebieten der DE Kernbranchen wie Maschinen- und Anlagenbau, Elektroindustrie, Automobilbau oder erneuerbare Energien. Basierend auf dem Rahmenprogramm der Bundesregierung für Forschung und Innovation 2016-2020 sollen mit dieser Fördermaßnahme die Aktivitäten der europäischen Mikroelektronikindustrie unterstützt und das Know-how sowie die Produktion in Schlüsselbereichen in Europa gehalten werden. Insgesamt sind 1 Mrd. Euro an Zuwendungen für die Jahre 2019-2023 bereitgestellt worden Dies soll Investitionen in DE i. H. v. über 2,6 Mrd. Euro auslösen. Am 18.12.2018 erfolgte die beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission. BMWi unterstützte 18 Unternehmen mit Standort in DE dabei, moderne Chip-Fabriken zu errichten, leistungsfähige und energieeffiziente Mikroelektronikkomponenten bis zum Start der Massenproduktion zu entwickeln und so zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen. Der industrielle Kern dieser integrierten europäischen Maßnahme besteht aus großen Halbleiterfirmen, aber auch KMU in DE, FR, IT, UK und AT. Das IPCEI Mikroelektronik umfasst 5 Themenschwerpunkte, die die gesamte Wertschöpfungskette für die Fertigung anwendungsspezifischer Komponenten abbilden. Die Partner aus DE beteiligen sich an allen Themenschwerpunkten: Energiesparende Chip-Technologien, Leistungshalbleiter, Sensoren, Fertigungssysteme sowie Verbindungshalbleiter. Folgende Anwendungen werden avisiert: Industrie 4.0; hochautomatisiertes Fahren, Elektromobilität; Medizintechnik; Consumerelektronik; Intelligente Stromnetze.			
Maßnahmenbeginn	2018			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe war vom 18.12.2018 (Beihilfegenehmigung) bis zum 31.12.2022 befristet.			
Degression	Nein, die Maßnahme ist zum 31.12.2022 ausgelaufen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Wirtschaft). Die Maßnahme berücksichtigt insbesondere die Nachhaltigkeitsziele SDG 8 (8.1. Ressourcenschonung, 8.3. Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, 8.4. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 8.5.a. Beschäftigung) und SDG 9 (9.1. Innovation). Die Maßnahme ermöglicht ein dauerhaftes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum			

	(Nachhaltigkeitsziel SDG 8). Es entstehen neue Arbeitsplätze und der Industriesektor Mikroelektronik, sowie die davon profitierenden Anwendungsfelder werden gestärkt um im globalen Wettbewerb bestehen zu können.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Positive Effekte auf den Klimaschutz durch effizientere Halbleiter (z.B. Energieeinsparungen) und verbesserte Produktionsmethoden und somit positive Klimawirkung. Mögliche Zielkonflikte können bspw. durch den Energiebedarf der Produktion (vs. SDG 13 Klimaschutz) oder den Flächenverbrauch (vs. SDG 15 – Leben an Land) entstehen. Entsprechend wichtig ist die Etablierung einer nachhaltigen Mikroelektronikförderung in Deutschland und Europa
Evaluierungen	Im Jahr 2020 wurde eine begleitende und ex-post Evaluierung ausgeschrieben. Der Zuschlag wurde Anfang 2021 gegenüber der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) gemeinsam mit der Strategy& (Germany) GmbH als Unterauftragnehmer erteilt. Evaluierung ist zwischenzeitlich durchgeführt worden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Fördermaßnahme hat allein in Deutschland Investitionen i.H.v. von 2,6 Mrd. Euro ausgelöst. Das Ziel dieser Maßnahme ist primär die Stärkung von Mikroelektronikbereichen, in denen Deutschland und Europa gut aufgestellt sind (z.B. Leistungselektronik, Sensorik, Spezialchips für Automotive). Durch die Maßnahme sind beispielsweise neue oder deutlich erweiterte Chip-Fabriken mit hoch qualifizierten Arbeitsplätzen entstanden.
Ausblick	Am 18. November 2024 wurde die „Bekanntmachung für die Förderung von innovativen Investitionsprojekten im Rahmen des Europäischen Chip-Gesetzes“ veröffentlicht. Das Halbleiter-Ökosystem in der Europäischen Union soll u.a. durch Investitionen in die Ansiedlung oder Erweiterung großvolumiger Produktion für Halbleiter und von weiteren Tätigkeiten der Halbleiter-Lieferkette bzw. der Halbleiter-Wertschöpfungskette umfassend gestärkt und die Versorgungssicherheit mit Halbleitern sowie die Resilienz der europäischen Wertschöpfungskette erhöht werden. Bis zum 10. Januar 2025 konnten Unternehmen Skizzen für entsprechende Projekte einreichen. Es sind 34 Projektvorschläge eingereicht worden. Von diesen wurden 25 Vorschläge für den weiteren Förderprozess ausgewählt (Stand: 26. Juni 2025). Es ist beabsichtigt, dass erste Förderbescheide im vierten Quartal 2025 ausgestellt werden. Eine Länderbeteiligung wird gemäß Förderbekanntmachung ebenfalls beabsichtigt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">59. Förderung der Mikroelektronik</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Förderung von Investitionen in Mikroelektronik</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Aktualisierte Mitteilung zu „Important Project of Common European Interest“, (IPCEI) vom 25.11.2021,
Beihilferechtliche Genehmigung des IPCEI ME/CT der EU KOM vom 08.06.2023 und der Einzelvorhaben von ESMC vom 20.08.2024 und Infineon vom 20.02.2025
Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Europäisches Chip-Gesetz)</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">ab 2024 Kap. 60 92 Tit. 892 10, ab 2026 Kap. 60 93 Tit. 892 62</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>0</td><td>587,3</td><td>2.900,0</td><td>5.000,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Es sind für das IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien u.a. Mittel aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) vorgesehen. Die Länder beteiligen sich an dieser Fördermaßnahme IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien mit 30%.</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Die Mikroelektronik ist als Schlüsseltechnologie für die erfolgreiche Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen (KI, Industrie 4.0, Autonomes Fahren, IoT) und klimafreundlichen Transformationsprozessen sowie für Innovationen in allen Industriebranchen von großer Relevanz. Gleichwohl ist die Mikroelektronik von einer hohen internationalen Arbeitsteilung und komplexen Lieferketten geprägt. Deutschland und Europa sind in dieser Lieferkette insbesondere von Asien und USA abhängig. Halbleiter sind Gegenstand von geopolitischen Spannungen und Handelskonflikten. Nur indem Deutschland und Europa ihre technologische Souveränität in der Mikroelektronik ausbauen und sichern, können einseitige Abhängigkeiten abgebaut und dadurch die Resilienz der Lieferkette gestärkt werden. An diesen neuralgischen Punkten setzen die Fördermaßnahmen im Bereich der Mikroelektronik an.
IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien
Deutschland beteiligt sich im Rahmen des zweiten IPCEI in den Bereichen Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien mit 31 nationalen Projekten in elf Ländern. Die Unternehmen investieren mehr als zehn Milliarden Euro. Dazu werden insgesamt rund vier Milliarden Euro gemeinsam von Bund und Ländern bereitgestellt. Bis Ende Juni 2025 wurden 29 Zuwendungsbescheide erteilt.
Europäisches Chip-Gesetz
Im Rahmen des Europäischen Chip-Gesetzes (Verordnung (EU) 2023/1781) fördert die Bundesregierung z.B. die Ansiedlung von ESMC in Dresden mit bis zu fünf Milliarden Euro.</td></tr>
</table>

	Dadurch wird ein Beitrag zum Ziel, dass bis 2030 Europas Anteil an der Weltproduktion von hochinnovativen und nachhaltigen Mikrochips auf 20% erhöht werden soll, geleistet. s. auch Ausblick
Maßnahmenbeginn	2023
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden befristet und läuft aktuell vom 29.09.2023 bis zum 31.12.2033. Die Befristung richtet sich nach den EU-beihilferechtlichen Genehmigungen der jeweiligen IPCEI- bzw. ECA-Projekte. Die weit überwiegende Anzahl an Projekten endet vor oder zum 31.12.2029.
Degression	Ja. Die Fördernehmer erhalten die Zuwendung in Tranchen je nach Projektfortschritt. Die Zuwendung – in der Regel für Investitionen z.B. in Anlagen aber auch Aufwendungen für Forschungsaktivitäten - nimmt im Laufe der Projektlaufzeit ab.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Wirtschaft). Die Maßnahme berücksichtigt insbesondere die Nachhaltigkeitsziele SDG 8 (8.1. Ressourcenschonung, 8.3. Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, 8.4. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 8.5.a. Beschäftigung) und SDG 9 (9.1. Innovation). Die Maßnahme ermöglicht dauerhaftes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Nachhaltigkeitsziel SDG 8): es entstehen neue Arbeitsplätze und der Industriesektor Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien sowie die davon profitierenden Anwendungsfelder werden gestärkt um im globalen Wettbewerb bestehen zu können.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Finanzhilfe hat positive Klimawirkung. Es besteht das Potenzial, durch energieeffizientere Technologien (z.B. durch verbesserte und optimierte Herstellungsprozesse und / oder Produkte) über 40 Mio. Tonnen CO_2 pro Jahr einzusparen. Mögliche Zielkonflikte können bspw. durch den Energiebedarf der Produktion (vs. SDG 13 Klimaschutz) oder den Flächenverbrauch (vs. SDG 15 – Leben an Land) entstehen. Entsprechend wichtig ist die Etablierung einer nachhaltigen Mikroelektronikförderung in Deutschland und Europa.
Evaluierungen	Eine externe Evaluierung ist geplant.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Ergebnisse können nach Evaluierung berichtet werden.
Ausblick	Am 18. November 2024 wurde die „Bekanntmachung für die Förderung von innovativen Investitionsprojekten im Rahmen des Europäischen Chip-Gesetzes“ veröffentlicht. Das Halbleiter-Ökosystem in der Europäischen Union soll u.a. durch Investitionen in die Ansiedlung oder Erweiterung großvolumiger Produktion für Halbleiter und von weiteren Tätigkeiten der Halbleiter-Lieferkette bzw. der Halbleiter-Wertschöpfungskette umfassend gestärkt und die Versorgungssicherheit mit Halbleitern sowie die Resilienz der europäischen Wertschöpfungskette erhöht werden. Bis zum 10. Januar 2025 konnten Unternehmen Skizzen für entsprechende Projekte einreichen. Es sind 34 Projektvorschläge eingereicht worden. Von diesen wurden 25 Vorschläge für den weiteren Förderprozess ausgewählt (Stand: 26. Juni 2025). Es ist beabsichtigt, dass erste Förderbescheide im vierten Quartal 2025 ausgestellt werden. Eine Länderbeteiligung wird gemäß Förderbekanntmachung ebenfalls beabsichtigt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**60. Fördermaßnahme „r+Impuls – Innovative Technologien für Ressourceneffizienz – Impulse für industrielle Ressourceneffizienz“**
Ziel	Mit der Fördermaßnahme „r+Impuls – Impulse für industrielle Ressourceneffizienz“ verfolgte das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Ziel, durch gezielte FuE-Impulse bestehende Hemmnisse bei der Entwicklung und Verbreitung von industriellen Effizienztechnologien zu überwinden. Signifikante Beiträge zu den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden erwartet, insbesondere zur Steigerung der Gesamtrohstoff- und Endenergieproduktivität sowie zur Senkung der Treibhausgasemissionen und des Primärenergieverbrauchs. Gleichzeitig sollte ein Beitrag zur Umgestaltung der Wirtschaft zu einer „Green Economy“ geleistet werden.
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „r+Impuls – Innovative Technologien für Ressourceneffizienz – Impulse für industrielle Ressourceneffizienz“ vom 18.08.2014; BAnz AT 01.09.2014 B4 Förderrichtlinie „r+Impuls – Impulse für industrielle Ressourceneffizienz“ vom 26.04.2017 BAnz AT 15.05.2017 B1
Haushaltstitel	Kap. 30 04; Tit. 68 542 -AUS-
(EU-) Beihilfe	Ja
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig: Anteilige Berücksichtigung, weil nur ein Teil (54%) der ausgezahlten Fördermittel an Unternehmen ging. Daneben wurden auch Forschungseinrichtungen und Hochschulen als Verbundpartner gefördert. Beim finanziellen Volumen sind deshalb nur die Zuwendungen an Unternehmen aufgeführt.
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss: Fördermittel des BMBF für F&E-Projektförderung im Bereich Ressourceneffizienz als Teil der Rahmenprogramme „FONA II – Forschung für nachhaltige Entwicklung“ und „FONA3 -Forschung für nachhaltige Entwicklung“

Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0,9	0,1	0,1	0

Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein
Art der Subvention	Produktivitätshilfe
Maßnahme	Im Zeitraum von 2016 bis 2023 wurden 26 F&E-Verbundvorhaben unter industrieller Federführung sowie ein Transfervorhaben mit insgesamt rund 28,5 Millionen Euro gefördert. Die beteiligte Industrie hat rund 29,3 Millionen Euro an Eigenmitteln eingesetzt. Die Auswahl der Verbundvorhaben erfolgte zu vier Stichtagen (2.3.2015, 1.3.2016, 17.7.2017, 17.7.2018) in einem Wettbewerbs-Verfahren. Thematische Schwerpunkte waren: • ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft, Kreislaufführung von Altprodukten und deren Komponenten sowie Rückführung hochwertiger Wertstofffraktionen aus Abfallströmen • Steigerung der Material- und Energieeffizienz vor allem in rohstoffintensiven Produktionssystemen • Recycling und Substitution insbesondere kritischer Rohstoffe • stoffliche Nutzung von CO_2 für chemische Produkte sowie zur Energiespeicherung
Maßnahmenbeginn	18.08.2014
Befristung	Die Förderbekanntmachung war auf die o.g. vier Stichtage für Projektvorschläge befristet. Die letzten geförderten Projekte sind im Jahr

	2023 ausgelaufen, weitere Auszahlungen sind noch im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt. Damit ist die Maßnahme abgeschlossen.
Degression	Eine zeitliche Degression während der Laufzeit der Projekte kam nicht in Betracht. Allerdings wurden bei der Bemessung der individuellen Förderquoten neben den zulässigen Beihilfeintensitäten auch die wirtschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Risiken der Vorhaben, die Verwertungsperspektiven und die Größe und Finanzkraft der Unternehmen berücksichtigt. Unternehmen wurden mit Förderquoten zwischen 25 und 45% gefördert um Risiken abzufedern, d.h. der Großteil der Vorhabenkosten wurde von den beteiligten Unternehmen selbst getragen. Auch ihre Forschungspartner wurden nur anteilig mit 75% gefördert. Aufgrund der vorab begrenzten Fördermittel für die Maßnahme und der Auswahl der Projekte in vier Wettbewerbsrunden wurden nur die besten Projekte in Hinblick auf die vorgegebenen Ziele und Auswahlkriterien tatsächlich gefördert.
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 7.1 – Ressourcenschonung, 7.2a Erneuerbare Energien, 9.1a Innovation und 13.1.a – Klimaschutz. Die vorliegenden Forschungsergebnisse zeigen erhebliche Einspar- und Klimaschutzpotenziale auf: • Ein wesentliches Anliegen von r+Impuls ist die Steigerung der Ressourceneffizienz. Es unterstützt damit das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die Gesamtrohstoffproduktivität pro Jahr um 1,5 Prozent zu steigern. Dieser Indikator misst, wie viel Wertschöpfung mit den direkt und indirekt eingesetzten Rohstoffen erzielt werden kann. Für ausgewählte Vorhaben wurde ihr Beitrag zu diesem Indikator quantifiziert. Bei vollständiger Umsetzung könnten in Summe ca. 10,6 Millionen Tonnen Rohstoffe pro Jahr eingespart werden. Das sind etwas mehr als ein Viertel des jährlichen Reduktionsziels für Deutschland. • Bei einigen strategischen Rohstoffen, wie Kobalt und Silber, konnte zudem ein deutlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet werden. • Die Umwelt profitiert zusätzlich durch den geringeren Energieverbrauch und die Reduktion von Treibhausgasemissionen durch die in den geförderten Vorhaben entwickelten Ressourceneffizienztechnologien. • Darüber hinaus wurde der Einfluss der entwickelten Lösungen auf den Ausstoß versauernd wirkender Schadstoffe bewertet, der insbesondere durch die Substitution von Primärrohstoffen und fossilen Energieträgern reduziert wird. Einen Überblick zu den Ergebnissen der Wirkungsanalyse gibt die Abschlussbroschüre (S.57f): https://r-plus-impuls.de/rplus-wAssets/docs/veroeffentlichungen/r-plus-Impuls_Abschlussbroschuere_Vom_Labor_auf_den_Markt.pdf Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.
Evaluierungen	Die Förderbekanntmachung war Teil des übergreifenden BMBF-Rahmenprogramms FONA II. Eine Evaluierung fand deshalb nicht für die

	einzelne Bekanntmachung, sondern für das Rahmenprogramm insgesamt statt. https://www.prognos.com/de/projekt/evaluation-bmbf-fona
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	23 von 26 Verbundvorhaben wurden erfolgreich abgeschlossen und haben neue Verfahren für eine ressourcenschonende Produktion entwickelt: Zum Beispiel energie- und materialoptimierte Wärmepumpen, umweltfreundliches Reinigungsgas für die Mikrochip-Herstellung, ressourceneffiziente Herstellung von Lederchemikalien, Recyclingtechniken für mehrschichtige Kunststoff-Verpackungen oder den Einsatz von CO_2 anstelle von Erdöl als Ausgangsmaterial für verschiedene Produkte. Die Einspar- und Klimaschutzpotenziale können bei deutschlandweiter Umsetzung wesentliche Beiträge zu den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie leisten - insbesondere zur Steigerung der Gesamtrohstoff- und Endenergieproduktivität sowie zur Senkung der Treibhausgasemissionen und des Primärenergieverbrauchs. Die angestrebten Ziele der Fördermaßnahme wurden somit erreicht. Ergänzend zu den Forschungen entstand ein Lernpaket für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen acht bis zehn. Jugendliche können damit selbst zu Ressourcen-Forschenden werden. Dieses Lernpaket ist deutschlandweit nutzbar und schult die nächste Generation für ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft und Klimaschutz. Weitere Infos unter: • Abschlussbroschüre zur Fördermaßnahme: https://r-plus-impuls.de/rplus-wAssets/docs/veroeffentlichungen/r-plus-Impuls_Abschlussbroschuere_Vom_Labor_auf_den_Markt.pdf • Webseite zur Fördermaßnahme: www.r-plus-impuls.de
Ausblick	Die Maßnahme ist abgeschlossen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**61. „StartUpConnect“**			
Ziel	Ziel der Maßnahme ist die Schaffung eines leistungsstarken Gründungs- und Innovationsökosystems und die Minderung von einseitigen Abhängigkeiten im Bereich moderner und künftiger Kommunikationstechnologien.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Start-ups im Bereich der Kommunikationssysteme – StartUpConnect im Rahmen des Forschungsprogramms Kommunikationssysteme „Souverän. Digital. Vernetzt.“ vom 28. September 2023			
Haushaltstitel	Kap. 30 04; Tit. 683 20 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0,0	0,9	2,7	5,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von vorwettbewerblichen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, um innovative Forschungsergebnisse zu Kommunikationstechnologien in die Anwendung zu bringen: • (nicht beihilferelevant) Förderung von Gründungsinkubatoren an Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, um Gründungsinteressierte und Start-ups bei der Weiterentwicklung ihrer wissenschaftlichen Idee in Richtung einer wirtschaftlichen Umsetzung zu begleiten. • (nicht beihilferelevant) Förderung von Gründungsinteressierten an Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, um den Transfer von Forschungsergebnissen in die spätere wirtschaftliche Verwertung und die Gründung vorzubereiten. • Förderung von jungen und innovativen Startups, um forschungsbasierte, wirtschaftlich tragfähige Lösungen zielgerichtet und anwendungsorientiert weiter zu entwickeln			
Maßnahmenbeginn	Oktober 2023			
Befristung	Förderrichtlinie läuft bis 31.12.2029			
Degression	nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Wirtschaft). Die Maßnahme berücksichtigt insbesondere die Nachhaltigkeitsziele SDG 8 (8.1. Ressourcenschonung, 8.3. Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, 8.4. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 8.5.a. Beschäftigung) und SDG 9 (9.1. Innovation). Die Maßnahme ermöglicht dauerhaftes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Nachhaltigkeitsziel SDG 8): es entstehen neue Arbeitsplätze und der Industriesektor Kommunikationstechnologien sowie die davon profitierenden Anwendungsfelder werden gestärkt um im globalen Wettbewerb bestehen zu können.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.
Evaluierungen	Eine Evaluierung ist geplant.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die ersten 9 Vorhaben mit einem Fördervolumen von 6,1 Mio. Euro sind in 2024 gestartet. Materielle Ergebnisse liegen aufgrund der Vorhabenlaufzeiten von bis zu 24 Monaten derzeit noch nicht vor.
Ausblick	Die Maßnahme wird hinsichtlich ihrer Wirkung und Zielerreichung bewertet und entsprechend den Ergebnissen fortlaufend weiterentwickelt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**62. „StartUpSecure“**			
Ziel	Ziel der Maßnahme ist die Schaffung eines leistungsstarken Gründungs- und Innovationsökosystems und die Minderung von ausländischen Abhängigkeiten im hochsensiblen Bereich der IT-/Cyber-Sicherheit.			
Rechtsgrundlage	Einzelvorhaben im Rahmen der Forschungsrahmenprogramme der BReg zur IT-Sicherheit „Selbstbestimmt und sicher in der digitalen Welt“ (2015-2020) und „Digital. Sicher. Souverän.“ (2021-2026)			
Haushaltstitel	Kap. 30 04; Tit. 683 20-AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	8,5	9,1	7,5	19,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von vorwettbewerblichen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, um innovative Forschungsergebnisse aus der IT-/Cyber-Sicherheit in die Anwendung zu bringen: • (nicht beihilferelevant) Förderung von Gründungsinteressierten an Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, um den Transfer von Forschungsergebnissen in die spätere wirtschaftliche Verwertung und die Gründung vorzubereiten. • Förderung von jungen und innovativen Startups, um forschungsbasierte, wirtschaftlich tragfähige Lösungen zielgerichtet und anwendungsorientiert weiter zu entwickeln			
Maßnahmenbeginn	Dezember 2017			
Befristung	Forschungsrahmenprogramm läuft bis 31.12.2026			
Degression	nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Wirtschaft). Die Maßnahme berücksichtigt insbesondere die Nachhaltigkeitsziele SDG 8 (8.1. Ressourcenschonung, 8.3. Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, 8.4. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 8.5.a. Beschäftigung) und SDG 9 (9.1. Innovation). Die Maßnahme ermöglicht dauerhaftes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Nachhaltigkeitsziel SDG 8): es entstehen neue Arbeitsplätze, die Industriesektoren IT-Sicherheit und Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die davon profitierenden Anwendungsfelder werden gestärkt um im globalen Wettbewerb bestehen zu können.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.			
Evaluierungen	Ein Zwischenbericht wurde im Februar 2025 durch die TU Darmstadt vorgelegt. Zudem war die Maßnahme Bestandteil der externen Evaluation des Forschungsrahmenprogramms der BReg zur IT-Sicherheit			

	„Selbstbestimmt und sicher in der digitalen Welt“ (2015-2020) durch die Technopolis Deutschland GmbH, vorgelegt im Juli 2024.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit Start der Maßnahme wurden 63 Vorhaben mit einem Fördervolumen von 44,26 Mio. Euro bewilligt (Stand 04/2025). Geförderte Startups haben mehrfach bedeutende Preise errungen oder wurden für renommierte Auszeichnungen nominiert, was die Innovationskraft der Unternehmen unterstreicht. Im Anschluss an die Förderung konnten zahlreiche Startups Finanzierungsrunden in Höhe von bis zu mehreren Millionen Euro abschließen. Ca. 25 % der (sich rückgemeldeten) Unternehmen verfügen über Patente oder Patentanmeldungen. Die Vorhaben haben zudem zur (Weiter) Entwicklung von Fachkräften im Bereich IT-/Cybersicherheit und maßgeblich zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beigetragen.
Ausblick	Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Veränderungen ist die Zielstellung der Maßnahme, die Minderung von ausländischen Abhängigkeiten im hochsensiblen Bereich der IT-/Cyber-Sicherheit weiterhin hochrelevant. Daher ist vorgesehen, die Maßnahme über die Ausgestaltung einer Förderrichtlinie im Rahmen der Fortschreibung des Forschungsrahmenprogramms über den 31.12.2026 hinaus weiterzuentwickeln.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**63. Förderung von Projekten zum Thema „DATIpilot – Fördern und Lernen für Innovation und Transfer: Ein Experimentierraum im Umfeld der DATI“**			
Ziel	Ziel der Maßnahme „DATIpilot“ ist es, den Wissens- und Technologietransfer zwischen wissenschaftlicher Forschung und Anwendungsbereichen aus Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung zu stärken. Dadurch soll die Entwicklung von technologischen und sozialen Innovationen beschleunigt werden.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „DATIpilot – Fördern und Lernen für Innovation und Transfer: Ein Experimentierraum im Umfeld der DATI“ vom 04.07.2023			
Haushaltstitel	Kap. 30 04, Tit. 683 10 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0,0	2,4	12,5	8,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	In zwei Modulen werden Zuschüsse gewährt für FuE-Einzel- und Verbundprojekte von Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen und weiteren Einrichtungen, z.B. Gebietskörperschaften. Die Förderung erfolgt themenoffen. In Modul 1 werden rund 300 bereits ausgewählte „Innovationssprints“ als FuE-Einzel- und Tandemprojekte mit einer Laufzeit von max. 18 Monaten gefördert. In Modul 2 werden 20 „Innovationscommunities“ über einen Zeitraum von vier Jahre gefördert. Die Communities können bis zu einem maximalen Förderbudget von 5 Mio. Euro in diesem Zeitraum Anträge für konkrete FuE-Projekte stellen. 21% der bisher bewilligten Fördersumme geht an Unternehmen.			
Maßnahmenbeginn	04.07.2023			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „DATIpilot – Fördern und Lernen für Innovation und Transfer: Ein Experimentierraum im Umfeld der DATI“ vom 04.07.2023 bis zum 31.12.2029 befristet.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben d) (Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten), e) (Sozialen Zusammenhalt stärken), und f) (wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen, Innovationsfreudigkeit und -reichweite stärken) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie wirkt positiv auf die Indikatorenbereiche 8.4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 8.5.a Beschäftigung und 9.1.a Innovation aufgrund – der dauerhaften Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft, – der langfristigen Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, – der höheren Investitionen in FuE von KMU,			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	– des erreichten höheren technologischen Niveaus der Unternehmen und – des gesellschaftlichen Wissenszuwachses. Da ein weites Spektrum an Forschungs- und Innovationsthemen in den geförderten Projekten bearbeitet werden, sind weitere Prinzipien nachhaltiger Entwicklung positiv betroffen. Der Indikator 13 (Klimaschutz) steht nicht im Mittelpunkt der Förderung.
Evaluierungen	Die Fördermaßnahme wird durch einen externen Auftrag im Zeitraum 01.02.2024 bis 31.01.2029 begleitend evaluiert.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Förderung läuft noch. Es liegen noch keine Ergebnisse vor.
Ausblick	Die Stärkung und Beschleunigung des Wissens- und Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Anwendung hat weiterhin hohe innovationspolitische Priorität.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**64. Förderung von Projekten zum Thema „RUBIN – Regionale unternehmerische Bündnisse für Innovation“**			
Ziel	Ziel der themen- und technologieoffenen Programmlinie „RUBIN“ ist es, die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von KMU durch eine strategische Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft in strukturschwachen Regionen zu stärken. Basierend auf gemeinsamen Entwicklungen der unternehmerischen Bündnisse sollen regionale Wertschöpfungsketten und innovative Produkte entstehen.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMBF „RUBIN – Regionale unternehmerische Bündnisse für Innovation“ vom 08.11.2019			
Haushaltstitel	Kap. 30 04, Tit. 683 10-AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	14,4	27,8	25,5	20,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfen			
Maßnahme	In drei Auswahlrunden werden in einer 7-monatigen Konzept- und anschließenden 3-jährigen Umsetzungsphase regionale Bündnisse aus strukturschwachen Regionen mit durchschnittlich 17 Partnern, überwiegend KMU neben Hochschulen und Forschungseinrichtungen, mit jeweils einem Volumen von bis zu 12 Mio. € gefördert. Die Förderung erfolgt themen- und technologieoffen. Hierbei entstehen prototypische Entwicklung, die nach der Förderphase in die wirtschaftliche Verwertung gebracht werden, um einen innovationsbasierten Strukturwandel zu stärken. 48% der bisher bewilligten Fördersumme geht an Unternehmen.			
Maßnahmenbeginn	8.11.2019			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „RUBIN – Regionale unternehmerische Bündnisse für Innovation“ vom 08.11.2019 bis zum 31.12.2027 befristet.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben d) (Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten), e) (Sozialen Zusammenhalt stärken), und f) (wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen, Innovationsfreudigkeit und -reichweite stärken) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie wirkt positiv auf die Indikatorenbereiche 8.4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 8.5.a Beschäftigung und 9.1.a Innovation aufgrund – der dauerhaften Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft, – der langfristigen Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, – der höheren Investitionen in FuE von KMU, – des erreichten höheren technologischen Niveaus der Unternehmen und – des gesellschaftlichen Wissenszuwachses.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Da ein weites Spektrum an Forschungs- und Innovationsthemen in den geförderten Projekten bearbeitet werden, sind weitere Prinzipien nachhaltiger Entwicklung positiv betroffen. Der Indikator 13 (Klimaschutz) steht nicht im Mittelpunkt der Förderung.
Evaluierungen	Der Vorläufer der Programmlinie wurde im Jahr 2015 erfolgreich evaluiert. Eine Evaluation der Programmlinie „RUBIN“ ist nach Auslaufen der ersten Förderrunde im Jahr 2026 geplant.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Förderung läuft noch. Es liegen noch keine Ergebnisse vor
Ausblick	Die Programmlinie „RUBIN“ soll gem. Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode ausgebaut werden (Zeile 2562).

Bezeichnung der Finanzhilfe	**65. Förderung von Projekten zum Thema „T!Raum – TransferRäume für die Zukunft von Regionen“**			
Ziel	Hochschulen und Forschungseinrichtungen in strukturschwachen Regionen sollen gemeinsam mit regionalen Forschungs- und Anwendungspartnern auf experimentelle Weise neue themenspezifische Transferkonzepte entwickeln und erproben. Dabei sollen an den Hochschulen sichtbare Transferanlaufstellen für forschungsstarke Bereiche entstehen. Somit werden neue Innovationspfade für einen wirkungsvollen Transfer von Ideen, Wissen und Technologien zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft eröffnet. Zeitgleich soll durch die Interaktion im Transferraum das Themenfeld der T!Raum-Initiativen zukunftsfähig weiterentwickelt und somit der Strukturwandel in der Region positiv beeinflusst werden.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMBF „T!Raum − TransferRäume für die Zukunft von Regionen“ “ vom 17.05.2021			
Haushaltstitel	Kap. 30 04, Tit. 683 10-AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0,0	0,6	1,2	2,2
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfen			
Maßnahme	In einem mehrstufigen Auswahlverfahren wurden im Jahr 2022 12 T!Raum-Initiativen auf Basis einer Konzeptskizze zur Förderung ausgewählt. Die Federführung liegt i.d.R. bei einer Hochschule, die zusammen mit weiteren Partnern die T!Raum-Initiative bildet. Die Initiativen werden über einen Zeitraum von bis zu neun Jahren gefördert und können in einem geregelten Prozess jährlich Förderung für FuE-Projekte und Transferaktivitäten beantragen. 8% der bisher bewilligten Fördersumme geht an Unternehmen.			
Maßnahmenbeginn	17.5.2021			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „T!Raum – TransferRäume für die Zukunft von Regionen“ vom 17.05.2021 bis zum 31.12.2032 befristet.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben d) (Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten), e) (Sozialen Zusammenhalt stärken), und f) (wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen, Innovationsfreudigkeit und -reichweite stärken) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie wirkt positiv auf die Indikatorenbereiche 8.4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 8.5.a Beschäftigung und 9.1.a Innovation aufgrund – der dauerhaften Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft, – der langfristigen Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, – der höheren Investitionen in FuE von KMU,			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	– des erreichten höheren technologischen Niveaus der Unternehmen und – des gesellschaftlichen Wissenszuwachses. Da ein weites Spektrum an Forschungs- und Innovationsthemen in den geförderten Projekten bearbeitet werden, sind weitere Prinzipien nachhaltiger Entwicklung positiv betroffen. Der Indikator 13 (Klimaschutz) steht nicht im Mittelpunkt der Förderung.
Evaluierungen	Von 2023 bis (zunächst) 2026 wird die Förderung in einer wissenschaftlichen Begleitforschung begleitend evaluiert. Eine Verlängerung der Begleitforschung sowie eine ex-post Evaluation sind vorgesehen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Förderung läuft noch. Es liegen noch keine Ergebnisse vor.
Ausblick	Die Programmlinie „T!Raum“ soll gem. Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode ausgebaut werden (Zeile 2562).

Bezeichnung der Finanzhilfe	**66. Förderung von Projekten zum Thema „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“**			
Ziel	Anstoß neuer regionaler Bündnisse für einen nachhaltigen innovationsbasierten Strukturwandel. Dabei Bildung von breiten Bündnissen, mit Einrichtungen unterschiedlicher Kategorie			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinien „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“ vom 27.07.2017 bzw. „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region – Zweite Auswahlrunde“ vom 17.10.2019			
Haushaltstitel	Kap. 30 04, Tit. 683 10-AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	12,5	20,6	26,1	22,5
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfen			
Maßnahme	In zwei Auswahlrunden werden Zuschüsse gewährt für FuE-Einzel- und Verbundprojekte von Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen und weiteren Einrichtungen, z.B. Gebietskörperschaften. Die Förderung erfolgt themenoffen. In den beiden Auswahlrunden werden zusammen 44 regionale Bündnisse jeweils über einen Zeitraum von sechs Jahren gefördert. Jedem Bündnis wurde ein individuelles Gesamtbudget (maximal 15 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt. Bis zu diesem Förderbudget können die Bündnisse Anträge für konkrete FuE-Projekte stellen. 24% der bisher bewilligten Fördersumme geht an Unternehmen.			
Maßnahmenbeginn	27.7.2017			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinien „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“ vom 27.07.2017 bzw. „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region – Zweite Auswahlrunde“ vom 17.10.2019 bis zum 31.12.2027 befristet.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben d) (Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten), e) (Sozialen Zusammenhalt stärken), und f) (wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen, Innovationsfreudigkeit und -reichweite stärken) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie wirkt positiv auf die Indikatorenbereiche 8.4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 8.5.a Beschäftigung und 9.1.a Innovation aufgrund – der dauerhaften Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft, – der langfristigen Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, – der höheren Investitionen in FuE von KMU, – des erreichten höheren technologischen Niveaus der Unternehmen und – des gesellschaftlichen Wissenszuwachses.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Da ein weites Spektrum an Forschungs- und Innovationsthemen in den geförderten Projekten bearbeitet werden, sind weitere Prinzipien nachhaltiger Entwicklung positiv betroffen. Der Indikator 13 (Klimaschutz) steht nicht im Mittelpunkt der Förderung, auch wenn einige Bündnisse aufgrund der themenoffenen Förderung für den Klimaschutz relevante Themen bearbeiten.
Evaluierungen	Die Fördermaßnahme wird durch mehrere Begleitforschungsprojekte seit 2020 bis Ende 2028 monitort.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Förderung läuft noch. Es liegen noch keine Ergebnisse vor.
Ausblick	Die Programmlinie „WIR!“ soll gem. Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode ausgebaut werden (Zeile 2562).

Bezeichnung der Finanzhilfe	**67. Zukunftsfonds Automobilindustrie**			
Ziel	Umfassende Stärkung der Automobilindustrie, durch Unterstützung der Transformation			
Rechtsgrundlage	Förderbekanntmachungen des BMWK vom 2. Juli 2021 und 05. Oktober 2021, sowie vom 14.Juli 2025			
Haushaltstitel	Kap 09 01 Tit. 686 11			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	53,5	61,0	70,8	102,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Transformationsnetzwerke: Gefördert werden insgesamt 27 Transformationsnetzwerke mit 86 Zuwendungsempfangen. Zuwendungsempfangende sind öffentliche oder nicht gewinnorientiert arbeitende Einrichtungen wie Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Vereine und Verbände, Wirtschaftsförderer, Gewerkschaften, Kammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften. Gefördert werden Aktivitäten zur regionalen Strategiebildung und kosten- und diskriminierungsfreie Angebote (insb. Information, Vernetzung, Wissenstransfer, Qualifikation und Erfahrungsaustausch) um in automobilwirtschaftlich geprägten Regionen transformatorische wirtschaftliche Herausforderungen (insb. Abkehr vom Verbrennungsmotor) aufzufangen und Transformationsprozesse zu gestalten. Transformations-Hubs: Gefördert werden insgesamt 11 Transformations-Hubs mit 48 Zuwendungsempfangenden. Zuwendungsempfangende sind öffentliche oder nicht gewinnorientiert arbeitende Einrichtungen wie Hochschulen, Forschungs- und Transfereinrichtungen, Vereine und Verbände sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts. Wesentliche Aufgaben und Mehrwerte der Transformations-Hubs sind die Aufbereitung, Übersetzung und Anpassung von Ergebnissen und Lösungen aus Forschung und Entwicklung an die spezifischen Bedarfe der fahrzeug- und industriegeprägten Regionen (themenspezifisch, bundesweit) und deren Inkubation mit gezielten Formaten für diese Zielgruppe. Die Transformations-Hubs nehmen dabei insb. Funktionen der Information, Drehscheibe, Skalierung und Vernetzung entlang unterschiedlicher thematischer Wertschöpfungspfade der Automobilindustrie wahr			
Maßnahmenbeginn	2021			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe aus dem Zukunftsfonds Automobilindustrie ist als Konjunkturmaßnahme zur Bewältigung der Corona-Krise vom 02.07.2021 bis zum 31.12.2026 befristet.			
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil die Förderung auf nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten der Zuwendungsempfänger beschränkt ist und dadurch eine bis zu 100-prozentige Förderung des Bundes rechtfertigt. Zudem zielt die Förderung auch darauf ab, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland zu stärken. Eine			

	Degression ist hier auch deshalb nicht sinnvoll, da finanzschwache Regionen einen Eigenanteil ggf. nicht darstellen könnten und dadurch einen Nachteil gegenüber finanzstarken Ländern erleiden würden.
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Zuordnung Prinzipien und Indikatoren der nachhaltigen Entwicklung: • d) Nachhaltiges Wirtschaften stärken • e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern • f) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen • SDG 9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen • SDG 8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern Der übergeordnete Fokus der Maßnahmen bezieht sich auf die Abmilderung von negativen wirtschaftlichen Effekten durch die Abkehr vom Verbrennungsmotor. Die Transformation der Automobilindustrie stellt, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen mit ihren bestehenden Produkten und Geschäftsmodellen, eine große Herausforderung dar. Es liegen keine Zielkonflikte im Rahmen der DNS vor. Die Unterstützung und Gestaltung dieser Transformationsprozesse schließen durch das Maßnahmen-Design mittelbar auch Aspekte des Klimaschutzes ein. Beide Maßnahmen haben eine positive Klimawirkung
Evaluierungen	Im 4. Quartal 2023 wurde eine unabhängige externe begleitende Evaluation des Förderrahmens „Zukunftsinvestitionen für Fahrzeughersteller und Zuliefererindustrie“ inklusive der Fördermaßnahmen der Transformations-Netzwerke & Hubs beauftragt. In diesem Zusammenhang werden u.a. die Interventionslogiken, Wirkannahmen sowie sich möglicherweise einstellende Wirkungen der Maßnahme auf die jeweiligen Regionen und Wirkmechanismen untersucht. Ein erster Zwischenbericht über die Wirkung der Transformations-Netzwerke wird im Mai 2025 erwartet.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Förderung bezweckt den Aufbau und Betrieb von sogenannten Transformationsnetzwerken und Transformations-Hubs während des Förderzeitraums. Verstetigungen dieser Einrichtungen nach dem Förderende sind vorgesehen.
Ausblick	Durch die geplante begleitende Evaluation werden Erkenntnisse zu Wirkungsweisen, Wirkmechanismen, Zielerreichung und Nachhaltigkeit der Maßnahmen erwartet, aus denen sich Schlüsse zu Verbesserungen, Anpassungen und ggf. Verstetigungen der Förderinstrumente ableiten lassen.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">68. Zukunftsinvestitionsprogramm für Fahrzeughersteller und die Zuliefererindustrie sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte für transformationsrelevante Innovationen und regionale Innovationscluster</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Förderung der digitalen und klimafreundlichen Transformation der Fahrzeugindustrie in den Bereichen Investitionen, Forschung und Entwicklung, sowie Innovationscluster</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Förderrichtlinien des BMWK vom 16. März 2021</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap 09 01 Tit. 892 11 -AUS-</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig
Im Rahmen des Programms werden in der Regel Projekte gefördert, die den Technology Readliness Level (TRL) 6 nicht übersteigen. Nur in Ausnahmefällen haben Projekte aus dem Programm den TRL 7 erreicht und fallen somit unter den Subventionsbegriff im Sinne dieses Berichtes. Diese Projekte können nicht beziffert werden. Aus diesem Grund wird u. a. im Hinblick auf das finanzielle Volumen eine Schätzung vorgenommen.</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>34,6</td><td>33,8</td><td>28,4</td><td>18,2</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">DARP gegenfinanziert</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Zur Stärkung der Fahrzeugindustrie ist ein ganzheitlicher Förderansatz zur Unterstützung von Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und Zulieferbetriebe verankert (Konjunkturpaket Ziffer 35c). Dieser soll in mehreren Modulen umgesetzt werden:
(a) Modernisierung der Produktion als Schub für Produktivität und Resilienz,
(b) neue, innovative Produkte als Schlüssel für Fahrzeuge und Mobilität der Zukunft im Rahmen des Programms “Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien“, sowie
(c) gemeinsame Lösungen finden, regionale Innovationscluster aufbauen
Zusammen bilden diese Module den Förderrahmen „Zukunftsinvestitionen Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie“. Der Förderrahmen dient dazu, transformationsrelevante Innovationen und Investitionen insbesondere in unternehmensübergreifenden Wertschöpfungssystemen zu unterstützen und dadurch Innovationsfähigkeit, Produktivität und Nachhaltigkeit der Fahrzeug- und Zulieferindustrie zu steigern sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie zu sichern. Forschung und Entwicklung für transformationsrelevante Innovationen und neue regionale Innovationscluster der Zuliefererindustrie sind dabei von besonderer Bedeutung. Bei der Umstellung ihrer Produktionsprozesse und der Erforschung und Entwicklung von Zukunftstechnologien sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">2021</td></tr>
</table>

Befristung	Die Finanzhilfe wird im Rahmen des Konjunkturpaketes zur Bewältigung der Corona-Krise gewährt. Sie wird aus den DARP-Mitteln finanziert, die von 2021 bis zum 31. Dezember 2026 befristet sind.
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet. Im Rahmen der Finanzhilfe werden einzelne FuE-Projekte i.d.R. über drei Jahre gefördert. Die Ausgestaltung der jeweiligen Förderung pro Jahr richtet sich nach den Bedarfen zur Erreichung der Projektziele.
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere** **Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche SDG 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) und SDG 12 (Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen). Es liegt teilweise eine positive Klimaschutzwirkung vor. Von THG-Minderungspotentialen wird auf Basis wissenschaftlicher Annahmen ausgegangen. Eine Berechnung der THG-Einsparung ist nicht möglich.
Evaluierungen	Im 4. Quartal 2023 wurde eine unabhängige externe begleitende Evaluation des Förderrahmens „Zukunftsinvestitionen für Fahrzeughersteller und Zuliefererindustrie“ inklusive der Fördermaßnahmen der Transformations-Netzwerke & Hubs beauftragt. In diesem Zusammenhang werden u.a. die Interventionslogiken, Wirkannahmen sowie sich möglicherweise einstellende Wirkungen der Maßnahme auf die jeweiligen Regionen und Wirkmechanismen untersucht. Der Abschlussbericht der Evaluation wird im 2027 erwartet.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Es können im Rahmen des Programms keine neuen Projekte mehr bewilligt werden. Die Projekte werden in der verbliebenen Laufzeit bis 2026 ausfinanziert. Durch die Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Fahrzeugindustrie gestärkt werden. Konkrete Aussagen zu der Wirkung der Projekte können erst durch die Evaluation getroffen werden.
Ausblick	Durch einen raschen Start der Projekte, erhält die Transformation der deutschen Fahrzeugindustrie aktuell einen entscheidenden Impuls.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">69. Richtlinien zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten:
„Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien“ (NFST bis 12/2024)
„DNS der zukunftsfähigen Mobilität. Digital – Nachhaltig – Systemfähig“ (DNS seit 12/2024)</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Förderung vorwettbewerblicher Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu innovativen technologischen Lösungen im Fahrzeug- und Mobilitätsbereich mit hoher industriepolitischer Bedeutung</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Förderrichtlinien des BMWK vom
12. Juni 2015, die zuletzt durch die Bekanntmachung am 20. Dezember 2023 geändert worden ist (NFST)
03. Dezember 2024 (DNS)</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap 09 01 Tit. 683 11 -AUS-</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig
NFST: Im Rahmen der Förderrichtlinie wurden und werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte (FuE-Projekte) gefördert, die das Technology Readiness Level (TRL) 6 in der Regel nicht übersteigen. In Ausnahmefällen wurde bzw. wird das TRL 7 erreicht, sodass diese FuE-Projekte unter den Subventionsbegriff im Sinne dieses Berichtes fallen. Diese Projekte können nicht beziffert werden. Aus diesem Grund wird u. a. im Hinblick auf das finanzielle Volumen eine Schätzung vorgenommen.
DNS: Bisher wurden noch keine FuE-Projekte im Rahmen der Förderrichtlinie bewilligt. Ausgehend von den Zielen und Vorgaben der Förderrichtlinie ist davon auszugehen, dass bei zukünftigen FuE-Projekten der Technology Readiness Level (TRL) 6 in der Regel nicht überschritten wird. Nur in Ausnahmefällen wird der TRL 7 erreicht, so dass die Förderrichtlinie voraussichtlich anteilig den Subventionsbegriff im Sinne dieses Berichts erfüllen wird.</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>11,7</td><td>10,9</td><td>10,1</td><td>5,3</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Innovationsbeihilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">NFST: Im Rahmen der Förderrichtlinie NFST wurden in den Jahren 2015 - 2024 produkt- und anwendungsnahe FuE-Projekte in den drei Programmsäulen Automatisiertes Fahren, Innovative Fahrzeuge und Systemtechnologien gefördert. Ziel der Fördermaßnahme war die Stärkung der Innovationskraft und Zukunftsfähigkeit der deutschen Industrie. Die Förderrichtlinie NFST wurde durch die novellierte Förderrichtlinie „DNS der zukunftsfähigen Mobilität“ zum 15.12.2024 ersetzt. Alle bis zu diesem Zeitpunkt über NFST geförderten FuE-Projekte werden planmäßig zu Ende geführt.
DNS: Kernziel der Förderrichtlinie DNS ist die Steigerung der Innovationskraft von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, um die aktuellen und zukünftigen Transformationsprozesse in der Fahrzeug- und Mobilitätswirtschaft proaktiv zu gestalten und die Wettbewerbsfähigkeit und Technologieführerschaft Deutschlands zu erhalten. Durch die Förderung vorwettbewerblicher FuE-Projekte sollen gezielt Beiträge zu einer digitalen, nachhaltigen Mobilität und einer starken und resilienten</td></tr>
</table>

	Fahrzeugindustrie geleistet werden. Industrielle Standardisierung und Normung, ein anwendungsorientierter Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Industrie und die Verknüpfung unterschiedlicher Akteure sollen durch das Förderprogramm vorangebracht werden. Damit adressiert „DNS“ die folgenden übergeordneten politisch-strategischen Ziele: Stärkung der Innovationskraft von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Stärkung von Technologieführerschaft der deutschen Automobilindustrie, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der deutschen Automobilindustrie, Stärkung von Forschung und Innovation, Förderung der Investitionstätigkeit und Sicherung von Arbeitsplätzen.
Maßnahmenbeginn	2015 (ältestes Programm: NFST)
Befristung	NFST: zum 14.12.2024 ausgelaufen DNS: Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „DNS der zukunftsfähigen Mobilität. Digital – Nachhaltig – Systemfähig“ vom 15.12.2024 bis zum 31.12.2029 befristet.
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet. Im Rahmen der Finanzhilfe werden einzelne FuE-Projekte i.d.R. über drei Jahre gefördert. Die Ausgestaltung der jeweiligen Förderung pro Jahr richtet sich nach den Bedarfen zur Erreichung der Projektziele.
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche SDG 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) und SDG 12 (Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen). Es liegt teilweise eine positive Klimaschutzwirkung vor. Von THG-Minderungspotentialen wird auf Basis wissenschaftlicher Annahmen ausgegangen. Eine Berechnung der THG-Einsparung ist nicht möglich. NFST: In NFST wurden und werden maßgeblich FuE-Projekte im Bereich automatisiertes Fahren, innovative Fahrzeuge und Systemtechnologien gefördert. Der thematische Schwerpunkt liegt auf der Digitalisierung von Fahrzeugen und innovativen Fahrzeug- und Mobilitätskonzepten, die mehrheitlich der Verringerung von Treibhausgasemissionen dienen und die Energieeffizienz des Fahrzeugsystems insgesamt erhöhen. Insbesondere für die Programmschwerpunkte „Automatisiertes Fahren“ und „Systemtechnologien“ geht der aktuelle Stand der Forschung von einer deutlichen Reduktion von Treibhausgasemissionen durch die fortschreitende Automatisierung und Vernetzung von Fahrzeugen aus. Es werden im automatisierten Fahrzeug ein effizienterer Betrieb und im gesamten System ein effizienterer Verkehrsfluss mit weniger Staus und weniger Primärenergieverbrauch (und damit weniger Treibhausgasemissionen) erwartet. Laut einer aktuellen Studie des Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung können allein durch eine verbesserte Energieeffizienz des automatisierten Fahrzeugs im Straßenpersonen und -Güterverkehr bis zum Jahr 2050 7,6 % THG-Emissionen eingespart werden und 11,1 % bei Berücksichtigung neuer Mobilitätskonzepte (wie z.B. Nutzung neuer automatisierter Sharingkonzepte). Eine weitere Studie der Forschungsstelle für Energiewirtschaft nimmt verstärkt das gesamte System in den Blick (z.B. im Hinblick auf Modal Split und Platooning) und kommt zu dem Ergebnis, dass bis zum Jahr 2050 der Energieverbrauch im Personenverkehr um 24,6 % reduziert werden kann gegenüber dem Szenario, dass bis 2050 keine Automatisierungsfortschritte gemacht wurden. Die aktuell laufenden Verbundprojekte der Programmsäule „Innovative Fahrzeuge“

	dienen alle der Energieeffizienzsteigerung von Fahrzeugen. Die Schwerpunkte sind Effizienzsteigerung durch Leichtbau, Optimierte aerodynamische Eigenschaften, Reduzierte Reibungswiderstände im kompletten Antriebsstrang und Innovative Antriebstechnik. Weiterhin geben zukünftige Fahrzeugentwicklungen die Möglichkeit, nicht nur den Betrieb von Fahrzeugen zu verändern, sondern auch zukünftige Fahrzeuge völlig anders zu konstruieren und außerdem neue Betreibermodelle umzusetzen (bspw. autonome Taxis), welche ebenfalls zur Einsparung des Primärenergieverbrauchs beitragen. Leichtere und effizientere Antriebe verbrauchen weniger Ressourcen und verbessern so die Energieeffizienz. DNS: In DNS werden zukünftig FuE-Projekte gefördert, die sich auf die drei Leitthemen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Systemfähigkeit beziehen. Diese Leitthemen spannen als Eckpfeiler den Raum auf, in dem sich die geförderten FuE-Projekte inhaltlich bewegen sollen. Optimierte und nachhaltige Fahrzeug- und Mobilitätssysteme definieren das Themenfeld, das von den Projekten dieser Förderrichtlinie adressiert und durch neue Technologien und Innovationen vorangetrieben wird. So sind beispielsweise Forschungsfragen zu optimierten Entwicklungs-, Produktions- und Recyclingprozessen oder zu Technologien für eine klimaneutrale Mobilität mögliche Projektinhalte in „DNS“. Alle in der Maßnahme geförderten FuE-Projekte müssen Bezug zu den drei Leitthemen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Systemfähigkeit haben. Somit kann sichergestellt werden, dass die geförderten Projekte einen Beitrag zur Nachhaltigkeit sowie zum Klimaschutz zur THG-Minderung leisten werden.
Evaluierungen	NFST: unabhängige externe begleitende Evaluation im Jahr 2019 (abgeschlossen) und aktuell laufende unabhängige externe begleitende Evaluation im Rahmen der Evaluation des Förderrahmens „Zukunftsinvestitionen für Fahrzeughersteller und Zuliefererindustrie“. Geförderte Projekte in NFST im Titel 683 11 bilden dabei den rein national geförderten Teil des Moduls b im Rahmen des Gesamtförderrahmens. Der Abschlussbericht der Evaluation wird im Jahr 2027 erwartet. DNS: Evaluation zum Laufzeitende geplant
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Förderung ist geeignet (NFST) und wird geeignet sein (DNS), um das angestrebte Ziel zu erreichen. Insbesondere wurde festgestellt, dass die geförderten FuE-Projekte in NFST einen Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft leisten. Konkret tragen die geförderten FuE-Projekte insbesondere dazu bei, die Technologieführerschaft, Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz sowie Forschung und Innovation der deutschen Automobil- und Mobilitätsindustrie zu stärken sowie die Investitionstätigkeit zu fördern und die Beschäftigungssicherung zu verbessern.
Ausblick	Durch die Förderung von vorwettbewerblichen FuE-Projekten zu innovativen technologischen Lösungen im Fahrzeug- und Mobilitätsbereich mit hoher industriepolitischer Bedeutung wurde und wird der Transformation der deutschen Fahrzeug- und Mobilitätsindustrie ein entscheidender Impuls gegeben.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**70. Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze**			
Ziel	Die Maßnahme zielt darauf ab, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie zu stärken. Die Förderung soll Anreize für verstärkte Investitionen in innovative Produkte und Verfahren setzen sowie die hohen technischen und wirtschaftlichen Risiken beim Bau von Prototypen, die im Schiffbau immer zugleich auch kommerziell verwertet werden müssen, mindern.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ vom 24. Juni 2024			
Haushaltstitel	Kap. 09 01 Tit. 892 10			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	22,8	26,3	32,0	23,6
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	In Abhängigkeit von der Unternehmensgröße betragen die Fördersätze der Innovationsförderung bis zu 25 % bei großen Unternehmen, 35 % bei mittleren Unternehmen und bis zu 45 % bei kleinen Unternehmen bezogen auf die förderfähigen Kosten für erstmalige industrielle Anwendungen schiffbaulicher Produktinnovationen oder die Entwicklung innovativer Verfahren. Bei der Anwendung innovativer Verfahren betragen die Fördersätze höchstens 15 % bei großen Unternehmen und höchstens 50 % bei KMU. Die Zuschüsse werden – nach Maßgabe der haushaltsgesetzlichen Regelungen bei Kap. 09 01 Tit. 892 10 - zu einem Drittel durch die Länder kofinanziert bzw. bei KMU zu 100 % durch den Bund finanziert.			
Maßnahmenbeginn	2024			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie Innovativer Schiffbau vom 24.06.2024 bis zum 30.06.2027 befristet. Sie ist bereits fünf Mal seit 2015 verlängert worden. Die Förderung war weiterhin erforderlich, um die Erreichung des Förderzwecks zu gewährleisten, die Technologieführerschaft der Werften zu sichern.			
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil dadurch die Erreichung des eigentlichen Förderziels gefährdet ist. Dies begründet sich in den hohen Nachfragen seitens der Antragsteller. Mit einem geminderten Fördervolumen könnten die Werften nicht in ausreichendem Maße unterstützt werden, um sich insbesondere im internationalen Wettbewerb zu behaupten.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung, 9.1.a – Innovation, 3.2.a – Emissionsreduktion von Luftschadstoffen sowie 14.1 – Meere und Meeresressourcen schützen und nachhaltig nutzen.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Förderung von Innovationen dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Werften und der Sicherung von Arbeitsplätzen in teilweise strukturschwachen Gebieten. Typischerweise leisten die geförderten Innovationen einen Beitrag zu mehr Wirtschaftlichkeit (z. B. bei Antrieben), mehr Effizienz oder zielen direkt auf Umwelt- und Klimaschutz ab (z. B. Abgasreinigungsanlagen, alternative Kraftstoffanwendungen). Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird als ein Bereich signifikanter schiffbaulicher Innovationen in der Maßnahme explizit erwähnt. Es liegt eine teilweise positive Klimawirkung vor, weil sich die im Förderprogramm vorgelegten innovativen Projekte i.d.R. eher positiv auf den Klimaschutz auswirken. Eine Berechnung der THG-Einsparungen ist nicht möglich.
Evaluierungen	Eine externe Evaluierung ist im Jahr 2016 durch die Prognos AG erfolgt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Förderung ist geeignet, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Insbesondere wurde festgestellt, dass die geförderten Projekte einen Beitrag zu den Zielen Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Qualifizierung von Mitarbeitern liefern. Im Konkreten tragen die geförderten Projekte insbesondere dazu bei, die Wirtschaftlichkeit der Produktion und des Betriebs eines Schiffes zu verbessern, was ganz dem Anspruch des international preisgetriebenen Marktes im Schiffbau entspricht. Des Weiteren leistet das Förderprogramm einen großen Beitrag zur Verbesserung der Produktionsprozesse.
Ausblick	Durch die frühzeitige Implementierung innovativer Technologien kann der Technologievorsprung von in Deutschland ansässigen Schiffbauern gestärkt bzw. ausgebaut werden. Dies hat einen unmittelbaren positiven Einfluss auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung von Arbeitsplätzen am High-Tech-Standort Deutschland.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**71. LNG-Bunkerschiffe**			
Ziel	Förderung nachhaltiger erneuerbarer Kraftstoffalternativen in der Schifffahrt			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „Betankungsschiff-Richtlinie“ des BMWK vom 26.10.2021			
Haushaltstitel	Kapitel 09 01, Titel 892 12			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0,1	0,1	0	0
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Finanzielle Anreize für nachhaltige Investitionen in den Neubau von mobiler Betankungsinfrastruktur für LNG und erneuerbare nachhaltige Kraftstoffalternativen. Gefördert werden Investitionen in den Neubau von Betankungsschiffen, die bei einer Werft mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland in Auftrag gegeben werden und deren Fertigung in der EU erfolgt. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben (einschließlich Planungsausgaben), wobei der Zuwendungsbetrag die Differenz zwischen den zuwendungsfähigen Ausgaben und den mit der Investition erzielten Betriebsgewinn nicht übersteigen darf (Finanzierungslücke). Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderquote bewegt sich, je nach Umfang und Innovationsgrad des Vorhabens, zwischen 25 und 40%.			
Maßnahmenbeginn	2021			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe war durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie Betankungsschiff-Richtlinie vom 28.09.2021 bis zum 31.12.2023 befristet.			
Degression	Nein, die Maßnahme ist zum 31.12.2023 ausgelaufen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Die Maßnahme trägt über die angestrebte Luftschadstoffemissionsminderung durch die Nutzung alternativer Kraftstoffe zur Erreichung von SDG 3 (Gesundheit) bei, hier Indikator 3.2.a: Luftbelastung/Gesunde Umwelt erhalten. Des Weiteren wird zu SDG 8, nachhaltiges Wirtschaftswachstum, hier Indikator 8.3: Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge/Verhältnis der Bruttoanlageinvestitionen zum BIP, beigetragen. Ebenso wird - im Sinne des SDG 9 – der Aufbau einer hochwertigen, verlässlichen, nachhaltigen und widerstandsfähigen Infrastruktur gefördert, um so wirtschaftliche Entwicklung und menschliches Wohlergehen zu unterstützen.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Auch wenn darüber hinaus langfristig mit der Reduzierung von Treibhausgasen durch den zukünftigen Einsatz von nachhaltigen erneuerbaren Kraftstoffalternativen ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet werden kann, ist der Indikator 13 (Klimaschutz) nicht direkt betroffen. Es liegt eine neutrale Klimawirkung vor, weil sich der Fördermaßnahme (Bau von LNG-Betankungsschiffen) weder positiv noch negativ auf den Klimaschutz auswirkt.			

Evaluierungen	Noch keine Evaluierung erfolgt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Ergebnisse liegen aktuell nicht vor.
Ausblick	Derzeit ist keine weitere Förderung über die Befristung hinaus vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**72. Klimaneutrales Schiff**			
Ziel	Förderung der Entwicklung von klimaneutralen Schiffen (alternative Antriebskonzepte, alternative Kraftstoffe, Steigerung der Energieeffizienz, Technologien zur Reduktion von Emissionen)			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie "Maritimes Forschungsprogramm"			
Haushaltstitel	Kapitel 60 92, Titel 686 28			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0	2,6	7,3	5,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gefördert werden anwendungsorientierte Projekte für Forschung und Entwicklung (FuE) aus dem vorwettbewerblichen Bereich, in denen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen – vorrangig industriegeführt – im Verbund zusammenwirken. Ergänzend dazu werden Investitionen in (Groß-)Demonstratoren gefördert, um die Marktdurchdringung zu beschleunigen. Ziel der Förderung ist es, das Potential umweltschonender maritimer Technologien und Dienstleistungen zur Verringerung und Vermeidung von Treibhausgasen über den kompletten Lebenszyklus zu erschließen beziehungsweise zu erweitern und damit einen Beitrag zur Erreichung einer vollständig klimaneutralen Schifffahrt zu leisten			
Maßnahmenbeginn	2024			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „Maritimes Forschungsprogramm“ vom 20.06.2024 bis zum 31.12.2028 befristet.			
Degression	Nein, weil eine Degression der Maßnahme dem eigentlichen Förderzweck der Förderrichtlinie zuwiderliefe.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Luftbelastung/Gesunde Umwelt erhalten. Diese Maßnahme betrifft u.a. den Indikator Nr. 13.1.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Infolge der Maßnahme werden folgende Entwicklungsschwerpunkte fokussiert: - Alternative Antriebskonzepte (Elektrifizierung durch Brennstoffzellen und Batterien, vgl. Koalitionsvertrag S. 28, Z. 829 ff.) - Verwendung alternativer Kraftstoffe für konventionelle Schiffsantriebe (Ammoniak, Methanol, Wasserstoff) - Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Antriebsunterstützung durch Windkraftnutzung) - Technologien zur Reduktion von Schadstoff- und THG-Emissionen (Carbon Capture).			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Finanzhilfe hat eine positive Klimawirkung. Ziel ist es,			

	die THG-Emissionen durch die Entwicklung von relevanten Technologien (Brennstoffzelle, Methanol- und Ammoniakmotoren etc.) zu reduzieren.
Evaluierungen	Nein, die Förderung besteht erst seit Kurzem.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die bisher beiden einzigen Projekte sind erst 2024 gestartet., sodass noch keine Ergebnisse vorliegen.
Ausblick	Um eine rasche Reduzierung der THG-Emissionen der Schifffahrt zu unterstützen, wurde das Maritime Forschungsprogramm um einen fünften Schwerpunkt Klimaneutrales Schiff (MARITIME.zeroGHG) ergänzt. Darin soll die marktnahe Entwicklung und Demonstration von schiffstypunabhängigen Antriebstechnologien (wie z.B. Brennstoffzelle, Methanol- und Ammoniakmotoren), Energiespeichern und Bordnetzen für Neubauten und Nachrüstungen vorangetrieben werden. Ziel ist es, dass klimaneutrale Schiffe „Made in Germany“ ab 2030 Wirklichkeit werden. Dadurch soll die Zukunft der deutschen maritimen Industrie auf dem Weltmarkt gesichert werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**73. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)**			
Ziel	Bund und Länder tragen mit der GRW zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei und verfolgen dazu mit der Förderung in den strukturschwachen Regionen drei Hauptziele: • Beschäftigung und Einkommen sichern und schaffen, Wachstum und Wohlstand erhöhen; • Standortnachteile ausgleichen; • Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen. Um die Erreichung dieser Hauptziele sicherzustellen muss jedes im Rahmen der GRW geförderte Vorhaben die auf die Hauptziele bezogenen jeweiligen Voraussetzungen erfüllen. Es ist dabei ausreichend, wenn das Vorhaben eines der Hauptziele unterstützt. Die Länder können im Rahmen der Ziele Unterziele der GRW, wie die Verbesserung der regionalen Innovationsfähigkeit, die Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, festlegen sowie länderspezifische Bedarfe berücksichtigen.			
Rechtsgrundlage	Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl I, S. 1861), zuletzt geändert durch Art. 1 „Erstes Gesetz zur Änderung des GRW-Gesetzes“ vom 13 April 2021 (BGBl. I S. 770) sowie der Koordinierungsrahmen ab 01. Januar 2024.			
Haushaltstitel	Kap. 09 02 Tit. 882 01 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (gewerbliche Förderung ca. 60 % des Soll)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	396,5	325,2	389,6	384,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung von gewerblichen Investitionen (je nach Unternehmensgröße: Errichtung neuer Betriebsstätten, Kapazitätserweiterungen, Diversifizierungen, Änderungen von Produktionsprozessen, Übernahme von stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebstätten, Verbesserung von Umweltschutz und Energieeffizienz). Die Förderintensität ist differenziert nach der Schwere der Strukturprobleme der jeweiligen Region (Fördergebietsstatus: C oder D), der Unternehmensgröße, den mit der Investition verbundenen regionalwirtschaftlichen Effekte (Schaffung von mindestens 10 Prozent neuer Arbeitsplätze oder Investitionsvolumen von mindestens 50 Prozent über den Abschreibungen) und der Art der Investitionsvorhaben (Errichtung, Erweiterung, Anpassung von Betriebstätten oder Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft). Die Mittel sind auf Maßnahmen in den strukturschwachen GRW-Fördergebieten begrenzt. Daneben können nichtinvestive Programme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, angewandte Forschung und			

	Entwicklung sowie Markteinführung innovativer Produkte durch Mittel der GRW verstärkt werden. Außerdem können zur Verbesserung der regionalen Standortbedingungen wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge gefördert werden. Die Durchführung der GRW ist allein Sache der Länder. An der Finanzierung der GRW sind Bund und Länder je zur Hälfte beteiligt.
Maßnahmenbeginn	1969
Befristung	Nein, die Finanzhilfe ist nicht befristet, weil sie als Daueraufgabe in Art. 91a GG verankert ist. Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Förderung werden im Koordinierungsrahmen der GRW konkretisiert. Die darin enthaltenen Regelungen zur gewerblichen Investitionsförderung wurden bei der EU-Kommission bis Ende 2023 unter der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung angezeigt. Das Fördergebiet ist beihilferechtlich bis Ende 2027 von der EU-Kommission genehmigt.
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil dadurch die Erreichung des eigentlichen Förderziels (Daueraufgabe Art. 91a GG) gefährdet wäre.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft inbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Nachhaltiges Wirtschaften stärken – den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5 a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation und 13.1 a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Übergeordnetes Ziel der GRW ist es, strukturschwachen Regionen über die Stärkung von Wachstum und Beschäftigung sowie den Ausgleich von Standortnachteilen im Strukturwandel zu unterstützen, damit diese Regionen Transformationsprozesse besser bewältigen und Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten. Dies entspricht insbesondere auch der regionalen Dimension von SDG 10, also der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Durch die geförderten gewerblichen Investitionen nimmt die GRW damit unmittelbar Einfluss auf die wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung sowie die Steigerung der privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Im Rahmen der GRW geförderte Projekte können einen Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche (Indikator 11.1 a) zur Folge haben. Da aber nicht nur die Errichtung neuer Betriebsstätten fördert wird, sondern z. B auch Investitionen in bestehende Betriebsstätten oder die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbeflächen unterstützt werden, kann in der Gesamtbetrachtung keine überwiegend negative Auswirkung auf die Flächeninanspruchnahme durch die Subvention gesehen werden. Gleichzeitig werden in Folge der Ende 2022 abgeschlossenen Reform der GRW Ziele wie Ressourcenschonung, Innovation und Klimaschutz bei der Förderung stärker in den Blick genommen. Forschungsintensive Unternehmen und Unternehmen, die in den Umwelt- und Klimaschutz investieren, erhalten etwa einen erleichterten Zugang zur GRW. Für sie gelten Erleichterungen beim Arbeitsplatz- bzw. Investitionskriterium.

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Zudem sind neue Fördermöglichkeiten für Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft vorgesehen. Die Maßnahme hat grundsätzlich eine positive Klimawirkung. Zahlreiche Investitionsvorhaben zielen z. B. auf die Verbesserung des Umweltschutzes,der Energieeffizienz oder der Herstellung von Transformationstechnologien ab. Vor diesem Hintergrund wird Indikatorziel 12.2 – Nachhaltige Produktion/ Anteil nachhaltiger Produktion stetig erhöhen – unterstützt.
Evaluierungen	Bund und Länder führen regelmäßig gemeinsam wirksame, transparente und aussagefähige GRW-Erfolgskontrollen durch, die fortlaufend weiterentwickelt werden. Zuletzt hat das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) im Frühjahr 2024 eine Evaluationsstudie vorgelegt, in der die Effekte der einzelbetrieblichen Förderung für die Förderperiode 2014 bis 2021 untersucht wurden. Mit Hilfe moderner ökonometrisch-statistischer Verfahren wurden GRW-geförderte Betriebe hinsichtlich ihrer Entwicklung mit einer Kontrollgruppe von sehr ähnlichen, nicht von der Förderung begünstigten Betrieben, verglichen. In der Gesamtschau fallen die Evaluationsergebnisse positiv aus. Die Ergebnisse der Wirkungsanalysen zeigen, dass durch die GRW-Förderung unter anderem Investitions- und Beschäftigungswachstum ausgelöst wird, welches auch einige Jahre nach Ende der Förderung noch nachweisbar ist. Eines der zentralen Ziele der GRW, dauerhafte Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen zu schaffen, wird damit erreicht. Positiv wirkt sich die GRW-Förderung auch auf das Umsatzwachstum und die Medianlöhne der geförderten Betriebe sowie die regionale Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung insgesamt aus. Die GRW leistet somit einen wichtigen Beitrag für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung der Regionen und letztlich auch für gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland. Die Ergebnisse der Evaluation sind online abrufbar unter: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/gemeinschaftsaufgabe-evaluierung.html
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im Dreijahreszeitraum 2021 – 2023 konnten die Länder GRW-Bewilligungen für Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Umfang von rd. 4,1 Mrd. Euro erteilen. Mit diesen Fördermitteln wurde ein Investitionsvolumen von rd. 15,4 Mrd. Euro angestoßen. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden dadurch 27.618 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 107.486 Dauerarbeitsplätze gesichert.
Ausblick	Mit der GRW-Reform im Jahr 2022 wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die GRW als modernes, regelgebundenes, zielgenaues und wirkungsvolles Instrument auch in Zukunft das Rückgrat der regionalen Strukturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland bleiben wird. In 2023 wurden weitere Fördererweiterungen im Bereich Transformation und Nachhaltigkeit vorgenommen. Die Neuerungen kommen nach Umsetzung in den Ländern nun überall zum Tragen und zeigen in der Tendenz erste positive Wirkungen. Bis Ende 2025 sollen weitere Anpassungen zur Vereinfachung und Verschlankung der Förderung und neue Anreize für Wachstum und Beschäftigung in den strukturschwachen Regionen vorgenommen werden. Für die Regionalförderperiode ab 2028 erfolgt die Neuabgrenzung des GRW-Regionalfördergebiets Die GRW ist auch Bestandteil des zum 1. Januar 2020 eingerichteten „Gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen“

	(GFS), das zahlreiche investiv und nicht-investiv ausgerichtete Programme des Bundes mit unterschiedlichen thematischen Förderschwerpunkten und gemeinsame Programme des Bundes und der Länder bündelt. Zur weiteren Stärkung der regionalen Strukturpolitik wurde das GFS in der 20. Legislaturperiode weiterentwickelt. Unter anderem wurde die Transparenz über die räumliche Verteilung der Fördermittel gestärkt, erstmals die Wirkung des GFS evaluiert und ein Teil der GFS-Programme umfassender auf die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Transformation ausgerichtet. Darüber hinaus wurde unter anderem die GFS-Architektur optimiert und die Transparenz über Förderangebote erhöht.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**74. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" – Sonderprogramm zur Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen**			
Ziel	Unterstützung der erfolgreichen Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten Leuna und Schwedt sowie einzelnen ostdeutschen Häfen. Das Sonderprogramm verfolgt die Ziele der GRW und umfasst hierzu die Gesamtheit der im neuen GRW-Koordinierungsrahmen seit 1. Januar 2023 eröffneten Fördermöglichkeiten (siehe 62. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)).			
Rechtsgrundlage	Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl I, S. 1861), zuletzt geändert durch Art. 1 „Erstes Gesetz zur Änderung des GRW-Gesetzes“ vom 13 April 2021 (BGBl. I S. 770), Beschluss des GRW-Koordinierungsausschusses vom 13. Dezember 2023 zum Sonderprogramm sowie der jeweils aktuelle Koordinierungsrahmen (aktuell ab 01. Januar 2023).			
Haushaltstitel	Kapitel 09 02, Titel 882 05 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (gewerbliche Förderung ca. 60%)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0	2,2	28,6	21,0
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen die Bereiche gewerbliche Investitionen von Unternehmen, wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen sowie nichtinvestive und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge. Die Durchführung der Fördermaßnahmen ist Aufgabe der beteiligten Länder. An der Finanzierung des Sonderprogramms sind der Bund und die beteiligen Länder je zur Hälfte beteiligt.			
Maßnahmenbeginn	2023			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer des Anhang 5 des Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) vom 01.01.2023 zum 31. Dezember 2032 befristet.			
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil dadurch die Erreichung des eigentlichen Förderziels gefährdet wäre. Die Förderung erfolgt projektbezogen, was üblicherweise einen notwendigen Anstieg der ausgezahlten Mittel nach initialer Planungsphase im Projektverlauf beinhaltet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	siehe 72. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)			
Evaluierungen	Der Bund und die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt werden die Regelungen des GRW-Sonderprogramms			

	vier Jahre nach dessen Beginn überprüfen, um so auf wirtschaftliche Veränderungen reagieren zu können. Der Bund wird zudem die Wirkung des Sonderprogramms nach dessen Abschluss evaluieren. Im Sinne eines programmbegleitenden Monitorings: berichten die Länder dem Bund jährlich sowie auf Anforderung über die Durchführung des Sonderprogramms.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	In den Zielgebieten des GRW-Sonderprogramms wurden bereits zahlreiche Investitionsvorhaben – insbesondere zum Ausbau von wirtschaftsnahen Infrastrukturen – bewilligt. Da sich diese Vorhaben aber weit überwiegend noch in einer sehr frühen Phase der Umsetzung befinden, können zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zur Zielerreichung der Maßnahme vorgenommen werden.
Ausblick	Das GRW-Sonderprogramm ist zentraler Bestandteil des von der Bundesregierung am 16. September 2022 vorgelegten Zukunftspakets „Sicherung der PCK und Transformation in den Raffineriestandorten und Häfen beschleunigen“, dessen Umsetzung der Maßnahmen in vollem Gange. Die Länder werden dem Bund jährlich sowie auf Anforderung über die Durchführung des Sonderprogramms berichten.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**75. Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung**			
Ziel	Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und freien Berufen			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinien des BMWE, Zuwendungsbescheide im Rahmen des Haushaltsgesetzes			
Haushaltstitel	Kap. 09 02 Tit. 686 04, 686 05- AUS-, 686 08, 893 01			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	152,1	163,4	148,1	160,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen in unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten einzelner Maßnahmen (z. B. Unternehmensberatungen, Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk und Investitionen in überbetriebliche Bildungseinrichtungen gemeinnütziger Träger, zur Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie zur Integration von Flüchtlingen und ausländischen Jugendlichen auf einen Ausbildungsplatz, wobei die Zuwendungsempfänger wesentliche Mitfinanzierungsbeiträge als Eigenanteil übernehmen müssen.			
Maßnahmenbeginn	Anfang der 1950er Jahre (ältestes Programm: Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung)			
Befristung	Die Finanzhilfe ist größtenteils befristet: a. Die Förderrichtlinie über die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) ist vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2028 befristet. Sie ist bereits mehrfach verlängert worden. Die Förderung war weiterhin erforderlich, um die Erreichung des Förderziels zu gewährleisten, die Ausbildungsbereitschaft von Betrieben zu sichern. b. Die Förderrichtlinie „Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren“ gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ist nicht befristet, da auch in Zukunft jeweils Investitionen in ÜBS getätigt werden müssen, um die Attraktivität des Handwerks als Aus- und Weiterbilder zu gewährleisten. Zudem ist abzusehen, dass der Modernisierungsbedarf in den nächsten Jahren zusätzlich steigen wird. Insofern ist sie eine dauerhafte, strukturpolitische Maßnahme im Rahmen der Berufsbildung. Die Förderung existiert in unterschiedlicher Ausgestaltung seit ca. 1973. c. Die Förderrichtlinie „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU“: ist vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2026 befristet. Sie ist in unterschiedlicher Ausgestaltung mehrfach verlängert worden. Die Weiterführung der Förderung war jeweils erforderlich, um die Leistungs-			

	und Wettbewerbsfähigkeit der KMU weiterhin zu gewährleisten (größenbedingter Nachteilsausgleich). d. Die Förderrichtlinie zur "Förderung eines Beratungsnetzwerk im Handwerk" ist vom 01.01.2024 bis zum 31.07.2027 befristet. Sie ist in unterschiedlicher Ausgestaltung mehrfach neu in Kraft getreten. Die Weiterführung der Förderung war jeweils erforderlich, um den zumeist sehr kleinen Handwerksbetrieben Hilfestellungen zu geben und damit diese zukunftsfähig aufgestellt werden können (größenbedingter Nachteilsausgleich). e. Die Förderrichtlinie „Passgenaue Besetzung und Willkommenslotsen“ ist vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2027 befristet. Die Förderrichtlinie baut auf den zuvor separaten Förderprogrammen „Passgenaue Besetzung“ (Start 2007 unter dem Begriff „Passgenaue Vermittlung“) sowie „Willkommenslotsen“ (erstmalig 2016 im Rahmen der Flüchtlingskrise eingeführt) auf. Die Weiterführung der Förderung mit unterschiedlicher Ausprägung war jeweils erforderlich, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen bei der Besetzung ihrer Ausbildungsstellen effizient zu helfen sowie (seit 2016) die Integration von Geflüchteten durch rechtliche Beratung und Vorschlag geeigneter Kandidaten zu ermöglichen. f. Das Förderprogramm „Ausbildungscluster 4.0 in den Braunkohleregionen“ ist gem. der zweiten Änderung der Förderbekanntmachung vom 25.04.2024 am 18.09.2023 in Kraft getreten und längstens bis zum 31. Juli 2028 befristet.
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv, da es sich bei dem Maßnahmenziel - der Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU – um ein mehrjähriges Ziel handelt, das eine kontinuierliche Unterstützung über einen längeren Zeitraum erfordert.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben f) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 4.1.b – Bildung sowie 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Durch die Förderung wird das unternehmerische Wissen von KMU insbesondere im Handwerk und hierdurch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes gesteigert. Wie die Befragungen ergeben haben (s. u.) werden dadurch Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert und neu geschaffen (SDG 8). Insbesondere das Handwerk bildet nach wie vor im Vergleich zu seiner Beschäftigtenzahl überproportional und über seinen eigenen Bedarf hinaus aus. Damit leistet die Förderung einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses und damit zur langristigen und nachhaltigen Sicherung des Wirtschaftssandortes Deutschland. Negative Wirkungen auf Nachhaltigkeitsziele sind durch die Finanzhilfe nicht zu erwarten bzw. sind nicht absehbar.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahmen haben eine neutrale Klimawirkung. Zwar besteht in einigen Maßnahmen die Möglichkeit, die Klimawirkung positiv zu beeinflussen, jedoch kann dies bspw. in Beratungsmaßnahmen nicht vorgeschrieben werden. Verschiedene Maßnahmen haben zudem aufgrund der Ausgestaltung keinen Einfluss auf die Klimawirkung.

Evaluierungen	Es finden sowohl Evaluierungen durch interne Beurteilungen als auch externe Gutachten statt. Die Relevanz der Förderprogramme bleibt laut den Evaluationen in den kommenden Jahren weiterhin hoch. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wurde, sofern diese schon lange genug laufen, zudem bestätigt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	2024 wurden beispielsweise über 14.000 Unternehmensberatungen für KMU, über 40.000 Beratungen im Handwerk, mehr als 439.000 Teilnehmer/innen in Lehrgängen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk (ÜLU) und 54 Projekte überbetrieblicher Bildungsstätten/Kompetenzzentren (ÜBS, davon 37 Digitalisierungsvorhaben) durchgeführt bzw. gefördert. Zudem konnten im Jahr 2024 über das Förderprogramm „Passgenaue Besetzung und Willkommenslotsen“ rund 10.430 individuelle Beratungen von Unternehmen durchgeführt werden. Rund 4.760 Ausbildungsplätze und Einstiegsqualifizierungen wurden besetzt. Zusätzlich konnte 1.850 jungen Menschen ein Praktikum vermittelt werden und 150 Menschen mit Fluchthintergrund gelang der Einstieg in das Arbeitsleben mit Unterstützung der Beratungskräfte. Durch die geförderten Beratungsleistungen (Unternehmensberatungen für KMU) haben über 99 % der Unternehmen ihre unternehmerischen Kenntnisse verbessert, über 58 % Arbeitsplätze geschaffen und/oder gesichert und über 31% ihren Umsatz gesteigert. Über 65 % der beratenen KMU gaben an, auf Grund der Beratung zu investieren oder dies zu planen.
Ausblick	Die Mittelstandsförderung soll auch weiterhin die größenspezifischen Nachteile der KMU ausgleichen und nachhaltig Wettbewerbsposition und Arbeitsplätze sichern. Sie orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen. Da auch große Unternehmen zunehmend von Fachkräfteengpässen betroffen sind, sollen diese zukünftig aber nicht mehr in allen Programmen ausgeschlossen werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**76. Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand**			
Ziel	**Förderung von Maßnahmen zur Auslandsmarkterschließung für KMU**			
Rechtsgrundlage	Bundestagsbeschlüsse, Richtlinien, Zuwendungsbescheide, Aufträge			
Haushaltstitel	Kap. 09 04 Tit. 687 05 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	31,2	37,5	40,9	45,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	a. Exportinitiative Energie Die Exportinitiative bietet verschiedene Exportfördermaßnahmen, wie z. B. die Unterstützung des Exports von klimafreundlichen Technologien (erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Speicher, intelligente Netzte, Wasserstoff und Brennstoffzelle) bei der Erschließung von Auslandsmärkten für KMU an. Auf ihre speziellen Bedürfnisse geht die Exportinitiative mit einem umfassenden, themen- und marktspezifischen Angebot von standardisierten Modulen ein. Dazu gehören Maßnahmen zur Geschäftsanbahnung, insbesondere Geschäftsreisen, aber auch Maßnahmen zur Unterstützung der Realisierung von Referenzprojekten im Rahmen des Renewable-Energy-Solutions Programms (RES) sowie ein Sondermesseprogramm, das es deutschen Unternehmen ermöglicht, ihre Produkte im Ausland zu präsentieren. Darüber hinaus bietet die Exportinitiative Unterstützung bei der Konsortialbildung sowie eine Finanzierungsberatung für Teilnehmer an Geschäftsreisen an, Besonders hervorzuheben ist das Projektentwicklungsprogramm für Entwicklungs- und Schwellenländer (PEP), mit dem deutschen Unternehmen bereits von der GIZ vorentwickelte Projekte vermittelt werden, um ihnen die hohen Anfangsrisiken der Projektrealisierung in schwer zu erschließenden Märken zu nehmen. b. Markterschließungsprogramm Das MEP unterstützt insbesondere KMU in ihrem außenwirtschaftlichen Engagement zur Erschließung neuer Absatzmärkte. Branchenübergreifend fokussieren sich die Angebote des MEP auf weltweite Zukunftsthemen wie Umwelttechnologien, zivile Sicherheit und Gesundheitswirtschaft. Ebenso werden traditionelle Branchen- und Industriezweige (z. B. im Maschinen- und Anlagenbau, in der Fahrzeug- und Zulieferindustrie oder in der Chemie- und Elektroindustrie im MEP bedient. Die Förderung erfolgt im Rahmen von standardisierten Modulen. Zu den Angeboten des MEP gehören Markterkundungs- bzw. Geschäftsanbahnungsreisen sowie Leistungsschauen deutscher Unternehmen ins bzw. im Ausland, Informationsreisen ausländischer Multiplikatoren und Einkäufer nach Deutschland, Einkaufsinitiativen und Sourcing Touren deutscher Unternehmen in ausländischen Beschaffungsmärkten sowie Informationsveranstaltungen zu den verschiedensten Zielmärkten und Themenschwerpunkten in Deutschland.			

	c. Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an Inlandsleitmessen (Young Innovators). Das Programm fördert die Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmessen in Deutschland. Ziel des Programms „Young Innovators“ ist es, die Vermarktung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen bestmöglich zu unterstützen, um so Exportmärkte zu erschließen. d. Exportinitiative Umwelttechnologien Die Exportinitiative für Umwelttechnologien soll einerseits KMU, die über eine spezielle umwelttechnologische Produktpalette bzw. entsprechende Dienstleistungsangebote verfügen, bei der Erschließung von ausländischen Märkten unterstützen. Andererseits sollen ausländische Entscheidungsträger die Möglichkeit erhalten, spezifische Lösungen für ihre Probleme vor Ort in Deutschland zu finden. Die Exportinitiative Umwelttechnologien ist ein Unterprogramm des Markterschließungsprogramms und nutzt die dort gängigen Module. e. Wirtschaftsnetzwerk Afrika Das Wirtschaftsnetzwerk Afrika (WNA) bietet ein umfassendes Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot für Unternehmen, insbesondere KMU, die in Afrika wirtschaftlich aktiv werden wollen. Afrika-Partnerinnen und Afrika-Partner in der Geschäftsstelle des WNA fungieren als Ansprechpersonen für Unternehmen während des Markteinstiegs. Das WNA bietet auf Afrika fokussierte Außenwirtschaftsfördermaßnahmen an: Mit Beratungsgutscheinen Afrika erhalten KMU eine passgenaue Beratung zu ihren Vorhaben, die Gutscheine sind beim BAFA zu beantragen und die zu Grunde liegende Förderrichtlinie wurde in 2024 novelliert und bis Ende 2027 befristet. Branchenexpertinnen und Branchenexperten identifizieren an ausgewählten AHK Geschäftsmöglichkeiten in zukunftsträchtigen, innovativen, nachhaltigen Sektoren. Zudem bietet das Wirtschaftsnetzwerk Afrika zielmarktspezifische Angebote, um den Markteinstieg in attraktiven Sektoren zu fördern. Die teilnehmenden Unternehmen durchlaufen dabei mehrere Module (siehe Ausführungen zum Markterschließungsprogramm). Die German Desks der DEG bieten Vermittlung von regionalspezifischem finanzwirtschaftlichem Know-How sowie Unterstützung bei der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen zwischen deutschen mittelständischen Betrieben und lokalen Partnerbanken - aktuell in Nigeria, Ghana und Kenia.
Maßnahmenbeginn	2003 (ältestes Programm: Exportinitiative Energie, früher Exportinitiative Erneuerbare Energien)
Befristung	Nein, die Finanzhilfe ist (bis auf den Sonderfall der Förderrichtlinie Beratungsgutscheine Afrika, s.o.) nicht befristet, da die außenwirtschaftliche Förderung von Unternehmen zur Erschließung neuer Märkte und der Verbesserung der Chancen exportorientierter deutscher Unternehmen in bestehenden Märkten ein dauerhaft bestehendes strukturelles Erfordernis ist, das nicht durch einmalige oder zeitlich begrenzte Maßnahmen abgedeckt werden kann. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist der Einstieg in ausländische Märkte unverändert eine große Hürde, die mit den verschiedenen Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung erfolgreich genommen werden kann. Diese Instrumente erreichen den deutschen Mittelstand mit den notwendigen Informationen, nutzen Synergie- und Vernetzungseffekte, um die für das Auslandsgeschäft erforderlichen Kapazitäten aufzubauen. Über die Fortführung der Maßnahme wird auf Grundlage von regelmäßig stattfindenden Evaluierungen entschieden.

	Rechtsgrundlagen: Bundestagsbeschlüsse aus den Jahren 2002, 2005 und 2007 (BT-Drs. 14/8278, BT-Drs. 15/4868, BT-Drs. 16/4962)
Degression	Nein, eine degressive Ausgestaltung der Finanzhilfe wurde bewusst nicht gewählt, da ein abnehmender Mittelansatz den Förderzweck gefährden würde. Vielmehr sind sich gleichbleibende oder sogar wachsende Bedarfe zu erwarten, etwa aufgrund inflationsbedingter Kostensteigerungen oder wachsender Zielgruppen. Die kontinuierliche Förderung schafft Planungssicherheit, sichert den Aufbau und Erhalt stabiler Strukturen und ermöglicht eine verlässliche Erfüllung.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die o. g. Programme betreffen in ihrer Breite alle Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützen mehrere Indikatorenbereiche, insbesondere: 1.1a „Armut begrenzen“ und 8.5a „Erwerbstätigenquote erhöhen“, da durch das Programm im In- und Ausland Arbeitsplätze geschaffen und so geregelte Einkommen generiert werden. 3.1. „Gesundheit und Ernährung“, da der Zugang zu und die Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen in Entwicklungs- und Schwellenländern verbessert wird. 4.1.a+b „Bildung“, da durch Projekte zu Bildungsdienstleistungen der Transfer von dt. Bildungsstandards ins Ausland ermöglicht wird. 6.2. „Trinkwasser- und Sanitärversorgung“, da insbesondere in Entwicklungsländern die Anzahl der Menschen mit Zugang zu diesen Bereichen erhöht wird. 7.1. „Ressourcenschonung“, da durch entsprechende Projekte im Bergbau sowie der maritimen Wirtschaft durch moderne Anlagen und Verarbeitungsprozesse insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern eine ressourcenschonende Förderung und Verarbeitung von Bodenschätzen ermöglicht wird. 7.2. „Erneuerbare Energien“, da durch Projekte die Verbreitung v. dt. Technologien im Ausland im Bereich der Erneuerbaren Energien eine zukunftsfähige Energieversorgung ausgebaut werden kann. 13.1.a „Klimaschutz/Senkung der Treibhausgasemissionen“, da durch den Export z. B. von klimafreundlichen Energietechnologien, Abfallentsorgungstechnologien oder moderner Bahntechnologien ein Beitrag zur Senkung der Emissionen geleistet wird. 17.2. „Wissenstransfer im technischen Bereich“ sowie 17.3. „Märkte öffnen, Handelschancen erhöhen“, da durch Ziellandschwerpunktsetzungen (z. B. Afrikastrategie) Entwicklungsländern der Zugang zu dt. Technologien und Dienstleistungen erleichtert wird. Durch das Programm Young Innovators werden wichtige Impulse zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung ausgelöst, auch wenn die Durchführung von Messen derzeit noch nicht klimaneutral ist. Ziel der deutschen Messewirtschaft ist es, bis 2040 klimaneutral zu werden. Das Inlandsmesseprogramm „Young Innovators“ zeichnet sich durch eine ressourcenschonende Verwendung von Systemstandbau, mithin durch eine hohe Wiederverwendbarkeit von Standbauelementen, aus. Durch die Konzentration des Programms auf neue Technologien, Verfahren, Produkte und Dienstleistungen (etwa im Bereich erneuerbare Energien) werden durch das Programm klimafreundliche Innovationen marktfähig gemacht, die einen erheblichen Beitrag zur positiven Klimabilanz leisten. Junge Unternehmen werden gefördert, ihre innovativen Produkte auf internationalen Leitmessen zum Zwecke der weltweiten Markterschließung auszustellen. Damit werden Arbeitsplätze in Deutschland gesichert, Deutschland als Investitionsstandort gestärkt und

	innovative Ideen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen mit weltweiter Tragweite und in allen Lebensbereichen unterstützt. Die Maßnahme unterstützt somit die Indikatorenbereiche 3 (Gesundheit und Ernährung), 7 (Erneuerbare Energien), 8.1 (Ressourcenschonung), 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge), 8.4 (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit), 8.5.a (Beschäftigung), 9.1.a (Innovationen), 12.1.a (Nachhaltiger Konsum), 12.2 (Nachhaltige Produktion), 13.1.a (Klimaschutz). Zudem unterstützt sie damit die Prinzipien 1-4 der DNS. Mit dem Fokus auf innovativen und nachhaltigen Sektoren, wie Wasser- und Abwasserwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung sowie Abfall- und Kreislaufwirtschaft, trägt das Wirtschaftsnetzwerk Afrika auch zum Klimaschutz und zur Ressourceneffizienz auf dem afrikanischen Kontinent bei.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Alle Programme haben eine positive oder neutrale Klimawirkung. Mit dem Fokus auf klimafreundliche Energietechnologien trägt die Exportinitiative vollständig zum Klimaschutz bei. Das Markterschließungsprogramm ist offen für alle Branchen und trägt zur Innovation in den Zielmärkten bei. Da es sich i.d.R. um effizienzsteigernde Maßnahmen handelt, wird auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die Bezifferung des genauen Umfangs der Klimaschutzwirkung / CO_2-Reduktion ist wegen des Charakters der mittelbaren Förderung (z.B. Unterstützung bei der Netzwerkbildung) bei den hier genannten Maßnahmen nicht möglich.
Evaluierungen	a. Exportinitiative Energie Externe Evaluation der Zusammenführung der Exportinitiativen Erneuerbare Energie und Energieeffizienz zur Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Zeitraum 2015 bis 31.8.2018 Der Evaluierungsbericht ist abrufbar in einer Langfassung unter: https://www.reguvis.de/fileadmin/Betrifft-Recht/Dokumente/edrucksachen/pdf/1915343.pdf Eine weitere über 3 Jahre laufende, begleitende Evaluierung des Geschäftsreise-, des RES- und des Projektentwicklungsprogramms wurde Mitte 2019 begonnen, musste aber aufgrund der Corona-bedingten Reisebeschränkungen zum 1.3.2021 abgebrochen werden. Seit Januar 2025 läuft eine neue Programmevaluierung gemeinsam mit dem Markterschließungsprogramm, dem Wirtschaftsnetzwerk Afrika, die Ende 2025 abgeschlossen werden soll. b. Markterschließungsprogramm Die externe Evaluierung des Markterschließungsprogramms sowie angeschlossener Unterprogramme (u. a. Exportinitiativen für Umwelttechnologien und zivile Sicherheit) wurde im Dezember 2016 abgeschlossen. Der Evaluierungsbericht ist abrufbar in einer Kurz- und Langfassung unter: http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/markterschliessungsprogramm.html Es erfolgt zudem ein jährliches internes Monitoring des Programms seit 2012 (Programmstart). Seit Januar 2025 läuft eine neue Programmevaluierung gemeinsam mit der Exportinitiative Energie und dem Wirtschaftsnetzwerk Afrika, die Ende 2025 abgeschlossen werden soll. c. Exportinitiative Umwelttechnologien

	Siehe Ausführungen zum Markterschließungsprogramm. d. Wirtschaftsnetzwerk Afrika BAFA evaluierte Anfang 2022 verschiedene Aspekte der Tätigkeit der Geschäftsstelle des Wirtschaftsnetzwerks Afrika. Zu dessen zusätzlichen Außenwirtschaftsmaßnahmen erfolgt eine begleitende Erfolgskontrolle, ebenso zu den Fachveranstaltungen der Geschäftsstelle. BAFA beurteilte die Fachveranstaltungen positiv und Zusammenarbeit mit Durchführern von Projekten grundsätzlich positiv. Die Rückmeldungen zu den Pilot- und Regionalprojekten 2021 und 2022 aus der begleitenden Erfolgskontrolle sind positiv, ebenso die Rückmeldungen zu den Branchenexpertinnen und -experten und den Beratungsgutscheinen Afrika sowie zu den Fachveranstaltungen. e. Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an Inlandsleitmessen (Young Innovators) Eine externe Evaluierung des Programmes zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmessen in Deutschland liegt für den Förderzeitraum 2012 – 2014 vor. Methodik: Befragung geförderter und nicht geförderter Unternehmen sowie der Messegesellschaften. Eine weitere externe Evaluierung ist für Ende 2025/ Anfang 2026 geplant, um die Auswirkungen der neuen Förderrichtlinie (vom 09.12.2022 bzw. 06.03.2024) zu überprüfen. Zuvor Evaluierung 2009 und Monitoring 2011. Für die Jahre 2019-2023 liegen ebenfalls interne Monitoringberichte vor. Der Evaluierungsbericht vom 05.10.2015 ist abrufbar unter: https://www.bafa.de/DE/Wirtschaft/Auslandsmarkterschliessung/Messeprogramm_junge_innovative_Unternehmen/messeprogramm_junge_innovative_unternehmen_node.html Seit Januar 2025 läuft eine neue Programmevaluierung gemeinsam mit dem Markterschließungsprogramm und der Exportinitiative Energie, die Ende 2025 abgeschlossen werden soll.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	a. Exportinitiative Energie • Hoher Bekanntheitsgrad bei der Zielgruppe (KMU), • Am Puls der Zielgruppe - Weiterentwicklung der Maßnahmen aufgrund von eigenem internen Monitoring / schnelle Reaktion auf Impulse, • Hohe Zufriedenheit der Teilnehmer mit den verschiedenen Programmangeboten (über 80 % der Teilnehmer bewerten die verschiedenen Angebote mit „gut“ oder „sehr gut“, • Steigende Nachfrage der Zielgruppe nach den Angeboten, • Positive Bewertung der betriebswirtschaftlichen Effekte der Förderung in den teilnehmenden Unternehmen, • Positive Arbeitsplatzeffekte bei teilnehmenden Unternehmen, • Steigender Umsatz bei Unternehmen, die die Programmangebote genutzt haben, • Verkürzung des Markteintritts dt. Unternehmen aufgrund der umfangreichen Informationsangebote zur Auslandsmarkterschließung. • Verbreitung klimafreundlicher deutscher Energietechnologien weltweit, durch die erhebliche Mengen an CO_2 eingespart und gleichzeitig Energiearmut bekämpft wird. b. Markterschließungsprogramm Das MEP hat eine sehr gute Zielgruppenerreichung mit einem hohen KMU-Anteil von 75% (davon 21% Kleinstunternehmen) sowie eine sehr gute regionale Teilnehmerverteilung über alle Bundesländer. 2023 nahmen 1.486 Unternehmen an den Projekten des MEP teil. Die

	Gesamtprogrammzufriedenheit liegt bei 82 % (Bewertung mit "gut" oder "sehr gut") je nach Modul (Angaben aus Monitoring 2023). Am Programm teilnehmende Unternehmen gaben Exportumsätze im bereinigten Dreijahresdurchschnitt (2020-2022) in Höhe von rund 200 Mio. Euro/Jahr an. Das Verhältnis von generierten Exportumsätzen zum Fördervolumen beträgt 31:1. c. Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an Inlandsleitmessen (Young Innovators) Die Evaluierungen 2009 und 2015 haben bestätigt, dass die Zielgruppe erreicht wird und die Förderung ursächlich für eine Messeteilnahme ist. Eine Teilnahme am Förderprogramm zeigte erhebliche positive Auswirkungen auf die geförderten Unternehmen und ihre Entwicklungen (Geschäftsentwicklung, Umsatz und Beschäftigung), so dass die Zielstellungen des Programms effektiv auch mit Blick auf Wachstums- und Beschäftigungsziele erreicht werden. Die Zielsetzungen und der Ressourceneinsatz stehen zudem in einem effizienten Verhältnis zueinander. Das Programm zeichnet sich durch eine unbürokratische und sehr effiziente Vollzugswirtschaftlichkeit aus. d. Exportinitiative Umwelttechnologien Siehe Ausführungen zum Markterschließungsprogramm. e. Wirtschaftsnetzwerk Afrika • 50 Partner im Wirtschaftsnetzwerk Afrika (Akteure der Außenwirtschaftsförderung und Entwicklungszusammenarbeit, Länder- und Fachverbänden sowie Wirtschaftsfördergesellschaften der Länder) • KMU-Anteil der Beratungsgutscheine Afrika: 100%, der zielmarktspezifischen Angebote: 80–100% • Mehr als 50% der begünstigten Unternehmen planen lt. Rückmeldungen auf Umfragen zu den Angeboten Follow-up-Aktivitäten; ebenfalls mehr als 50% der antwortenden Unternehmen gehen davon aus, dass sie ihr Geschäftsvorhaben im Zielmarkt mittelfristig realisieren können. • Je nach Maßnahme gaben zwischen 42% und 77% der Unternehmen eine Zeit- und Kostenersparnis an. • Knapp 9% der teilnehmenden Unternehmen an abgeschlossenen Projekten bestätigen eine getätigte Investition und knapp 30% eine geplante Investition in afrikanischen Zielländern. • Bei mehr als 70% der Unternehmen ist das Interesse an afrikanischen Zielmärkten gestiegen. • Zu den Beratungsgutscheinen Afrika liegen sehr positive Rückmeldungen vor.
Ausblick	Angesichts der Bedeutung der Programme für die Exportwirtschaft, insbesondere für die Internationalisierung von KMU bei der Auslandsmarkterschließung, ist eine Fortsetzung bzw. Erweiterung der Programme nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**77. CIRR-Festzinsprogramm zur Unterstützung deutscher Exporte insbesondere nach Afrika**			
Ziel	Unterstützung deutscher Exporte nach Afrika			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz, Verträge, Zuwendungsbescheide			
Haushaltstitel	Kap 09 04 Tit. 687 05 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0,7	1,5	6,0	5,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Mit dem Programm Afrika-CIRR werden Exporte gegen Zinsrisiken abgesichert. Das Programm ist auf das Afrika-Geschäft ausgerichtet und soll insbesondere den Compact-with-Africa-Ländern zugutekommen. Es wird von der KfW administriert. Ziel ist die Absicherung von Zinsrisiken afrikanischer Besteller bei der Finanzierung deutscher Exporte. Dies wird mit dem Festzinsprogramm auf CIRR-Basis erreicht. Mit der Übernahme des Zinsrisikos durch den Bund werden deutsche Exporte nach Afrika gefördert bzw. afrikanische Importeure bei der Bestellung hochwertiger deutscher Produkte unterstützt. Dies soll primär die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas fördern und zugleich zur Erhaltung und Entstehung von Arbeitsplätzen in Deutschland beitragen.			
Maßnahmenbeginn	2020			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch das jährliche Haushaltsgesetz befristet. Sie wird seit 2020 durch jährlichen Haushaltsbeschluss verlängert. Die Förderung war weiterhin erforderlich, da (i) für getätigte Zusagen Verpflichtungen für künftige Jahre (aktuell bis 2047) eingegangen wurden und sich für neue Exportvorhaben – auch solche im strategischen Interesse der Bundesrepublik – Förderbedarf abzeichnete.			
Degression	Nein, das Programm lässt sich nicht projektspezifisch degressiv ausgestalten; als Festzinsförderprogramm sind die Zuschussbeträge an die Auszahlungs- und Tilgungspläne der Exportfinanzierungsdarlehen gekoppelt. Daher steigen – projektbezogen – nach einer Zusage die Zuschussbeträge zunächst an, ehe sie (in der Tilgungsphase) abschmelzen. Damit durch Projektzusagen kein „wellenartiger“ Mittelaufwuchs über künftige Jahre entsteht, ist als Barmittelgrenze Euro 13 Mio. pro Haushaltsjahr vorgesehen. Erreichen bisherige Projektzusagen absehbar in Zukunft diesen Betrag, sind keine weiteren Zusagen möglich oder der Haushaltsgesetzgeber wäre zu befassen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben b) (Global Verantwortung wahrnehmen), c) (Natürliche Lebensgrundlagen erhalten), d) (Nachhaltiges Wachstum stärken) e) (Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern) und f) (Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen). der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit dem Afrika-CIRR können sehr unterschiedliche Exportvorhaben unterstützt werden. Die Zinsstützung ist antragsgebunden, d. h. es kann			

	nur eine Auswahl unter den von dt. Unternehmen an den Bund herangetragenen Vorhaben getroffen werden. Die Stützung kann sich positiv auf folgende SDGs der VN auswirken: SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), da durch Exporte nach Afrika (z. B. von Investitionsgütern) vor Ort und in Deutschland Arbeitsplätze geschaffen und geregelte Einkommen generiert werden. SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur): Der Afrika-CIRR zielt insbesondere auch auf große innovative Infrastrukturprojekte, die ressourceneffiziente, schadstoffarme und klimafreundliche Produktion und nachhaltigen Klima- und Ressourcenschutz in den Vordergrund stellen, ab, für die in Afrika ein besonderer Bedarf besteht. Es wird versucht, Zielkonflikte/negative Auswirkungen zu minimieren: Bedingung für eine Unterstützung mit dem Afrika-CIRR ist eine Grundsatzzusage über eine Exportkreditgarantie des Bundes. Diese setzt ab einem gewissen Finanzierungsvolumen eine umfangreiche Prüfung des Exports auf zahlreiche Nachhaltigkeitsaspekte (Schwerpunkt: Umwelt- sowie soziale und menschenrechtliche Auswirkungen) nach internationalen Standards voraus. Insoweit wird insbes. dem Prinzip 3 der DNS (Natürliche Lebensgrundlagen erhalten) und 4., v. a. 4.a), (Nachhaltiges Wachstum stärken) Rechnung getragen. Darüber hinaus entwickelte die Bundesregierung für die Exportkreditgarantien eine umfangreiche Klimastrategie. Ziel der Klimastrategie ist es bis 2050 Klimaneutralität des Deckungsportfolios zu erreichen (2045 für Industrieländer). Die Strategie fußt dabei auf zwei Säulen: Anreize für besonders klimafreundliche und zeitlich gestaffelten Ausschlüsse für besonders treibhausgasintensive Geschäfte. Eine Feinsteuerung für sogenannte Schlüsselsektoren (Energie, Transport und Industrie) erfolgt über wissenschaftsbasierte Leitlinien. Durch die Klimastrategie werden alle Geschäfte aus den Schlüsselsektoren sowie Geschäfte, die einer USM-Prüfung unterliegen, auf ihre Vereinbarkeit mit dem 1,5°C-Ziel hin überprüft. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben wird keine Exportkreditgarantie übernommen und damit auch keine Festzinsunterstützung aus dem Afrika-CIRR gewährt.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Daher hat die Finanzhilfe eine positive Klimawirkung.
Evaluierungen	Eine interne Erfolgskontrolle fand im Dezember 2022 statt. Die nächste Evaluierung ist für das Jahr 2025 vorgesehen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die letzte Evaluierung führte zu dem Ergebnis, dass das Programm als erfolgreich eingestuft wurde; die Mandatierung der KfW wurde für weitere drei Jahre (bis Ende 2025) verlängert. Die bei Entwicklung des Programms festgesetzten Parameter (insbes. das gestützte Finanzierungsvolumen und die Auswirkungen auf dt. Exporte) zur Erfolgsmessung wurden insgesamt positiv bewertet.
Ausblick	Nach u. a. pandemiebedingten Verzögerungen wurde die Unterstützung 2022 wirksam. Das volatilere und gestiegene Zinsumfeld führt zu einer erhöhten Nachfrage nach dem Festzinsförderprogramm.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**78. Anreiz zur Stärkung der Film- und Serienproduktion in Deutschland**			
Ziel	Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen Erzielung nachhaltiger Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland sowie weiterer volkswirtschaftlicher Effekte, Stärkung des Kulturguts Kinofilm Stärkung (Wachstum) des Produktionsstandortes Deutschland Anreiz für Produzentinnen und Produzenten, innovative Formate in Deutschland umzusetzen, unter Wahrung eines größtmöglichen kreativen und kulturellen Freiraums Schaffung von international auch gegenüber steuerlichen Modellen anderer EU-Mitgliedstaaten wettbewerbsfähigen Anreizen, um privates Kapital für Film- und HighEnd-Serienproduktionen in Deutschland zu mobilisieren Steigerung und Verbesserung der Auslastung der filmtechnischen Betriebe und Dienstleister, insbesondere für virtuelle Effekte			
Rechtsgrundlage	1. Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland (Deutscher Filmförderfonds)“ in der aktuellen Fassung vom 28. März 2025 2. Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „German Motion Picture Fund“ in der aktuellen Fassung vom 28. März 2025			
Haushaltstitel	Kap. 04 52, Tit. 683 22			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	122,4	123,0	133,3	250,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	1. Deutscher Filmförderfonds: Bei Vorliegen der in der Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen werden a) Beim DFFF I (Produzentenförderung) ein Zuschuss in Höhe von 30% der deutschen Herstellungskosten gewährt; jedoch höchstens 5 Mio. Euro pro Film. b) Beim DFFF II (Produktionsdienstleisterförderung) beträgt der Zuschuss 30% der deutschen Herstellungskosten, jedoch höchstens 25 Mio. Euro pro Film. 2. German Motion Picture Fund (GMPF): Bei Vorliegen der in der Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen wird ein Zuschuss in Höhe von 30% der deutschen Herstellungskosten gewährt. Der Zuschuss beträgt bei Filmen max. 5 Mio. Euro, bei Serien max. 20 Mio. Euro pro Staffel.			
Maßnahmenbeginn	2007 (DFFF I); 2017 (DFFF II); 2015 (GMPF). Die Richtlinien wurden fortlaufend weiterentwickelt und novelliert.			
Befristung	Ja, die Finanzhilfen sind durch die Geltungsdauer der aktuellen Förderrichtlinien grundsätzlich bis zum 31.12.2025 befristet. Das genaue Ende der Finanzhilfen kann jedoch noch nicht abgeschätzt werden, da diese, sofern eine Überführung in ein steuerlichen Anreizsystem nicht			

	stattfindet (s.u. „Ausblick“), zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Filmstandorts Deutschlands vorraussichtlich, in dieser oder veränderter Form, fortgeführt werden.
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere** **Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Eine Nachhaltigkeitsprüfung erfolgt im Rahmen der Evaluierung. Die Einhaltung ökologischer Standards ist seit 1.März 2023 zur Fördervoraussetzungen geworden, sodass die Maßnahme darüber hinaus zu insbesondere ökologisch nachhaltigen Effekten in der Filmwirtschaft führt. Hersteller und Produktionsdienstleister sind dadurch zur nachhaltigen, ressourcenschonenden Film- und Serienproduktion u.a. zur ressourcenschonenden Ausstattung, zum Einsatz energiesparender Geräte und zur Vorlage einer CO_2-Bilanz verpflichtet.
Evaluierungen	Die Evaluierung des DFFF erfolgt durch ein Evaluierungsgremium (Vertreter BKM, BMF, BMWK). Für den ersten Förderzeitraum 2007-2009 liegen insgesamt drei Zwischenevaluierungen sowie eine Endevaluierung vor. Für den zweiten Förderzeitraum 2010-2012 liegen zwei Zwischenevaluierungen und eine Endevaluierung vor. Für die Förderzeiträume 2013-2015 und 2016-2022 liegen eine Zwischen- und eine Endevaluierung vor. Zudem wurde in den Förderzeiträumen jeweils eine Analyse der Filmtechnischen Betriebe sowie eine Produzentenbefragung durchgeführt. Der GMPF wurde für den Förderzeitraum 2016 – 07/2018 durch BMWi evaluiert. Die Evaluierung belegt im Ergebnis eine Attraktivitätssteigerung und Stärkung des deutschen Filmstandorts auch durch den GMPF. Bei den Evaluierungen wurde und wird eine Kombination einzelner Methoden angewandt, bei denen verschiedene quantitative und qualitative Erhebungs- und Analysemethoden zur Anwendung kommen (Methodentriangulation).
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Der DFFF und der GMPF haben sich bewährt und tragen entscheidend zur hohen Attraktivität des Filmstandortes Deutschland bei. Die mit dem DFFF anvisierten Erwartungen der Auslastungseffekte für die deutsche Filmbranche wurden übertroffen. Die volkswirtschaftlichen Effekte des DFFF übersteigen den Einsatz der Haushaltsmittel deutlich. Seit Bestehen des DFFF und bis Ende 2022 wurden 1.685 Produktionen mit 882,4 Millionen Euro gefördert, die rund 5,97 Milliarden Euro Investitionen am Filmstandort Deutschland auslösten. Daraus ergibt sich ein rund 7-facher Hebeleffekt durch den DFFF. Im Rahmen der Evaluierung des GMPF wurde ein rund 7-facher Hebeleffekt nachgewiesen.
Ausblick	DFFF und GMPF sind zu einer wesentlichen Säule der Film- und HighEnd-Serien-Produktionen in Deutschland geworden. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht die Einführung eines steuerlichen Anreizsystems zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Filmstandort Deutschland vor. Es ist geplant, den DFFF und GMPF durch das steuerliche Anreizsystem abzulösen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**79. Zukunftsprogramm Kino**			
Ziel	Die Förderung dient dem Ziel, den Kulturort Kino in ganz Deutschland, insbesondere auch außerhalb von Ballungsgebieten, zu stärken und damit einen Beitrag zur Sichtbarkeit des kulturell anspruchsvollen Kinofilms in der Fläche zu leisten. Damit soll auch die Attraktivität ländlicher Regionen sowie kleiner und mittlerer Städte steigern, die von Abwanderung, Überalterung und zunehmenden Versorgungslücken auch im Bereich des kulturellen Angebots bedroht sind. Das mehrjährige Programm richtet sich an Kinos, die eine besondere kulturelle oder strukturelle Funktion an ihrem Standort erfüllen, und konzentriert sich auf nachhaltige investive Maßnahmen, die zur Zukunftsfähigkeit des Kinos unmittelbar beitragen.			
Rechtsgrundlage	Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die strukturelle und nachhaltige Förderung von Kinos („Zukunftsprogramm Kino“)			
Haushaltstitel	Kap 04 52 Tit. 892 22			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	15,0	10,0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Kofinanzierung der Länder grundsätzlich vorgesehen.			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Antragsberechtigt sind ortsfeste Kinos mit bis zu 7 Sälen: a) in ländlichen Räumen (bis max. 50.000 Einwohner) b) in städtischen Gebieten unter qualifizierten kulturellen Voraussetzungen (Kinoprogrammpreisträger oder hoher deutscher + europäischer Programmanteil) Gefördert werden nachhaltige Investitionen, die die Zukunftsfähigkeit des jeweiligen Kinos sichern (z.B. Saal-, Projektions- und Kassentechnik, digitale Kundenbindung, Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz - „Grünes Kino“). Die Höhe der Bundeszuwendung beträgt bis zu 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höchstförderung beträgt 60.000 Euro für Kinos mit einem Saal bzw. 45.000 Euro pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen.			
Maßnahmenbeginn	2019			
Befristung	31. Dezember 2024			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben d) („Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten“), c) („Energieeffizienz“) sowie e) („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern), 8.3, 8.4 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung) und 11.4 (Zugang zum Kulturerbe verbessern).			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Unterstützt werden beispielsweise Investitionen in die Bereiche „Grünes Kino / Nachhaltigkeit / umweltschonende Verfahren“ und zur Verbesserung der Barrierefreiheit. Bei den Fördergrundsätzen können nur Kinos gefördert werden, bei denen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen und auf dieser Basis die ökonomische Nachhaltigkeit gewährleistet ist. Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist z.T. klimafreundlich. Ziel ist es, investive Maßnahmen zu fördern, die Zwecke im Rahmen des Grünen Kino / Nachhaltigkeit / umweltschonende Verfahren verfolgen. Gefördert werden Ausgaben, die Modernisierungsmaßnahmen unter Nachhaltigkeitsaspekten und Verwendung umweltschonender Verfahren beinhalten, z. B. Modernisierung von Heizungsanlagen, Klima- und Lüftung, Sanitäranlagen, Investitionen zur Nutzung regenerativer Energien, Photovoltaik, LED-Beleuchtung, Kühlgeräte, Systeme zur Trennung von Abfällen sowie zur Reduzierung von Abfällen, Schaffung von Fahrradstellplätzen und E-Ladesäulen im Außenbereich. Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist bei anderen Maßnahmen nicht betroffen, wenn es um die Förderungen z.B. investiver Marketingmaßnahmen, die Barrierefreiheit im Kino oder die Bestuhlung und Kinosaal-Ausstattung geht.
Evaluierungen	Erfolgt intern im Rahmen der Erfolgskontrolle und nach erfolgter Abwicklung.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Programm ist weiterhin erfolgreich und trägt erheblich zum Fortbestand und zur Zukunftssicherung und damit zur Sicherung der kulturellen Vielfalt der Kino-Infrastruktur bei. Im Jahr 2022 konnten 400 Kinos mit insgesamt rd. 28 Mio. Euro gefördert werden. Somit konnte fortwährend nach Programmstart ein großer Beitrag zur Förderung und Erhaltung des Kulturorts Kino, insbesondere in der Fläche geleistet werden Ein Schwerpunkt der Förderung liegt weithin in der Förderung dringend notwendiger baulicher und sonstiger investiver Maßnahmen der Kinos.
Ausblick	Auch im Jahr 2024 traf das Programm auf eine hohe Nachfrage, wie die hohe Antragstellung (226 Anträge bis zur Portalschließung) zeigt. Der Investitionsbedarf bei Kinos im ländlichen Raum und bei Arthouse-Kinos ist weiterhin hoch. Über eine eventuelle Fortführung des Programms wird mit Blick auf die Filmreform des Bundes im Rahmen der anstehenden Haushaltsaufstellungsverfahren zu befinden sein.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**80. Förderung von Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen**
Ziel	Im Rahmen des Umweltinnovationsprogramms (UIP) werden Demonstrationsvorhaben im Bereich des Umweltschutzes in Deutschland gefördert, die erstmalig in großtechnischem Maßstab aufzeigen, in welcher Weise fortschrittliche Verfahren oder Verfahrenskombinationen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen verwirklicht werden können. Aus den Vorhaben werden wichtige Erkenntnisse für die Fortschreibung des Umweltrechts gewonnen, Impulse für die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik gegeben sowie ein Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele der Bundesregierung geleistet. Außerdem werden Multiplikatoreffekte angestrebt, um eine Übertragung der technischen Innovation auf weitere Anlagen zu gewährleisten.
Rechtsgrundlage	Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie des BMUKN zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen in der Fassung vom 30. November 2023.
Haushaltstitel	Kap. 16 01, Tit. 892 01
(EU-) Beihilfe	Ja
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Investitionszuschuss
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023: 23,3 / 2024: 20,5 / 2025: 33,0 / 2026: 32,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein
Art der Subvention	Anpassungshilfe/Produktivitätshilfe
Maßnahme	Gefördert werden modellhafte Investitionen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen in den Bereichen Abwasserbehandlung, Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz, Luftreinhaltung, Klimaschutz, Minderung von Lärm und Erschütterungen, Energieeinsparung/ Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien, Ressourceneinsparung/ Ressourceneffizienz sowie Materialeinsparung/Materialeffizienz. Ebenso können auch modellhafte Investitionsvorhaben, mit denen eine Anpassung an den Klimawandel erreicht werden soll, sofern dadurch Umweltbelastungen unmittelbar vermieden oder vermindert werden, gefördert werden. Eine Förderung wird entweder als Investitionszuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines Kredits gewährt. Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen können mit höheren Fördersätzen gefördert werden. Weiter Informationen sind der Website www.umweltinnovationsprogramm.de zu entnehmen.
Maßnahmenbeginn	Das Fördervorhaben unterstützt seit 1979 Unternehmen dabei, innovative, Umwelt entlastende technische Verfahren in die Praxisanwendung zu bringen. Die aktuelle Förderrichtlinie ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten.
Befristung	Die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen (Umweltinnovationsprogramm)“ vom 30.11.2023 bis 31.12.2026 befristet.

Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme soll zur Erreichung von Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, insbesondere in den Bereichen Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9), nachhaltiger Konsum und Produktion (SDG 12) und Klimaschutz (SDG 13) beitragen. Die geförderten Vorhaben sollen demonstrieren, dass eine Investition in ein innovatives, die Umwelt entlastendes Verfahren sowohl ökologisch als auch ökonomisch erfolgreich sein kann und damit zur Nachahmung anregen. Die Maßnahme zielt zudem auf Buchstabe b) „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab. Erneuerbare Naturgüter sind so sparsam wie möglich zu nutzen und die Freisetzung von Stoffen darf nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme erfolgen. Die Maßnahme unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 6.1.a – Gewässerqualität, 7.1 – Ressourcenschonung, 7.2a Erneuerbare Energien, 9.1.a Innovation, 12.1. und 12.2. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sowie 13.1.a – Klimaschutz. Die Maßnahme zielt auf Umweltschutzwirkungen im Hinblick auf die Verringerung oder Vermeidung von insbesondere - Emissionen in Luft (Klimaschutzmaßnahmen), Wasser oder Boden, - Abfällen nach Art und Menge, Lärmemissionen sowie - sowie eine Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz. Sie trägt dazu bei, die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen und noch bestehende Lücken hinsichtlich der Luft- und Gewässerbelastung, der Ressourcenschonung sowie beim Klimaschutz zu schließen.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz und Treibhausgase reduzieren ist angesprochen. Herausforderungen im Klima- und Umweltschutz sind ein stetiger und wirksamer Treiber für Innovationen. Das Bundesprogramm verfolgt das Förderziel fortschrittliche technologische Verfahren und Verfahrenskombinationen zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltbelastungen bei Unternehmen erstmalig in die Praxis zu bringen und damit einhergehend zu verringerten Umwelt- und Klimabelastungen beizutragen. Die Einsparung von Treibhausgasen und weiteren Umweltentlastungen können nach Abschluss des jeweiligen Vorhabens auf der Homepage des UIP entnommen werden. Die Maßnahme ist demnach als klimafreundlich einzustufen.
Evaluierungen	Das Förderprogramm wird regelmäßig evaluiert. Die letzte Evaluierung des Programms wurde 2019 abgeschlossen und hat ergeben, dass Vorhaben mit Innovationspotential, Demonstrationscharakter und signifikanten Umweltentlastungen und einem Multiplikationspotential gefördert werden. Eine effizientere Gestaltung des administrativen Prozesses konnte durch die Anpassung von Dokumentenvorlagen erzielt werden. Anvisierte Effekte der Förderung aus technischer, ökologischer und wirtschaftlicher Sicht konnten erreicht werden. Durch die Öffentlichkeitsarbeit ist eine Multiplikation der Ergebnisse gegeben, auch die Wirtschaftlichkeit der Förderung wird als gegeben eingeschätzt. Im letzten Evaluationszeitraum wurden insgesamt 184 Vorhaben bewilligt und zu 70 Vorhaben zusätzlich ein Messprogramm durchgeführt und aus dem UIP gefördert. Die letzte Evaluierung kommt zu dem Ergebnis, dass das UIP einen wesentlichen Beitrag zur Erstanwendung, Demonstration und Verbreitung von modernen Technologien zur künftigen Vermeidung und

	Verminderung von Umweltbelastungen sowie auch zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen liefert. Eine erneute Evaluierung des UIP ist für 2026 geplant.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die materiellen Ergebnisse sind in den jeweiligen Abschlussberichten der einzelnen Vorhaben festgehalten. Die Abschlussberichte können unter www.umweltinnovationsprogramm.de eingesehen werden.
Ausblick	Die Schwerpunkte der Förderung werden regelmäßig unter umweltpolitischen Gesichtspunkten überprüft. Seit einiger Zeit stehen zunehmend Projekte mit Bezug zum Übergang in eine Kreislaufwirtschaft und produktionsintegrierten Umweltschutz im Vordergrund der Förderung. Klimaschutz, Material- und Ressourceneffizienz werden dabei weiter im Fokus des Programms stehen. Auch zukünftig sollen neue Schwerpunkte angestoßen werden, um den umweltpolitischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**81. Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur**			
Ziel	Seit 2016 unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) mit seinem Förderprogramm „Exportinitiative Umweltschutz“ (EXI) den deutschen GreenTech-Mittelstand bei der Marktvorbereitung innovativer Umwelttechnologien „Made in Germany“ insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern. Es werden wirtschaftliche (insb. Transfer von GreenTech aus Deutschland) und zugleich umweltbezogene Ziele (Beitrag zur int. Verbreitung einheitlicher Umweltstandards) verfolgt. Das investive Umweltschutzprogramm mit Wirtschaftsfokus soll in den Zielländern optimierte Umfeldbedingungen für die Implementierung und Anwendung von Umwelttechnologien und –dienstleistungen (insb. Themenbereiche der lokalen Daseinsvorsorge wie Wasser- und Kreislaufwirtschaft, Umweltnutzen dezentraler/lokaler grüner Wasserstoff- und Brennstoffzellensysteme) befördern und damit einen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung und bessere Umwelt- und Lebensbedingungen leisten (SDG-Fokus). Die EXI trägt dazu bei, Investitionen in eine wettbewerbsfähige und nachhaltige „grüne“ Wirtschaft und Infrastruktur zu mobilisieren. (www.exportinitiative-umweltschutz.de)			
Rechtsgrundlage	Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Exports „grüner“ und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur vom 02.05. 2024			
Haushaltstitel	Kap. 16 01 Tit. 892 02			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	12,8	12,2	11,5	11,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Maßnahme verbindet Wirtschafts-Knowhow mit Umweltnutzen und stellt den Wissens- und Technologietransfer insbesondere in den Kompetenzfeldern des BMUKN in den Vordergrund. Es kommen Projektförderungen (Zuschüsse) an deutsche Unternehmen (insb. KMUs) und Institutionen in Betracht, die zur Wissensvermittlung beitragen und die Förderung grüner und nachhaltiger Technologien (investive Komponente) sowie die Befähigung zum Aufbau und Betrieb von Infrastrukturen im Ausland betreffen: • Durchführbarkeitsstudien • Pilot- und Modellvorhaben im Ausland • Initialprojekte Voraussetzung für eine Förderung ist, dass im Zielland ein konkreter Unterstützungsbedarf nach technologischen Lösungen besteht, Partner vor Ort eingebunden werden und die Projekte einen konkreten Nachhaltigkeits-/Umweltnutzen (Beitrag zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele) sowie Exportpotenziale für dt. GreenTech-Unternehmen beinhalten. Das Förderprogramm kommt besonders kleinen und mittelständischen Betrieben zugute, da diese einen hohen Wettbewerbsdruck und damit Unterstützungsbedarf bei der Internationalisierung ihres „grünen“ Leistungsspektrums haben.			

	Weitere, detaillierte Informationen zum Förderprogramm sind auf der Website www.exportinitiative-umweltschutz.de zu finden.
Maßnahmenbeginn	Das Förderprogramm „Exportinitiative Umweltschutz“ startete im Jahr 2016 (vormals unter dem Namen „Exportinitiative Umwelttechnologien“).
Befristung	Die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der „Richtlinie zur Förderung des Exports „grüner“ und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur vom 02.05.2024 bis 30.06.2027 befristet.
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme folgt den Prinzipien einer nachhaltigen Politik im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt international zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von erprobten Umweltschutztechnologien „Made in Germany“ bei. Die Einzelvorhaben müssen generell einen konkreten SDG-Bezug aufweisen (Begründung in der Antragsstellung und Ergebnissicherung im Abschlussbericht). Sie betreffen konkret die Buchstaben b), d) und f) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – global Verantwortung übernehmen, Energie und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln und sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 6.2.a (Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung weltweit) sowie 17.1 und 17.2 – Entwicklungszusammenarbeit/Nachhaltige Entwicklung unterstützen und Wissenstransfer insbesondere im technischen Bereich/Wissen international vermitteln. Die Maßnahme zielt darauf ab, andere Länder bei der Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) konkret zu unterstützen. Hohe Relevanz im Kontext der Projekte des BMUKN „Exportinitiative Umweltschutz“ haben auch: SDG 3 (Gesundheit & Wohlergehen), SDG 4 (Hochwertige Bildung), SDG 7 (bezahlbare und saubere Energie), SDG 9 (Innovation und Infrastruktur), SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), SDG 12 (Nachhaltiger Konsum). Die Aufzählung ist nicht als abschließend zu verstehen. Vielmehr sind zahlreiche Unterziele sowie weitere SDGs (insb. SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und SDG 17 Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) adressiert.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme wirkt sich positiv auf den Indikatorenbereich 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) aus. Durch die Förderung und den Einsatz von Umweltschutztechnologien im Ausland können die Projekte einen Beitrag zum internationalen Klimaschutz leisten, wobei nicht alle Maßnahmen einen direkten Bezug zur Treibhausgasminderung haben. Diese Informationen werden neben anderen Messdaten, qualitativ und ggf. auch quantitativ projektscharf abgefragt und in den Abschlussberichten dokumentiert.
Evaluierungen	Die erste Evaluierung des Förderprogramms für den Zeitraum 2016 bis 2019 wurde 2021 abgeschlossen. Ein Ergebnisbericht ist auf der Programm-Homepage veröffentlicht (https://www.exportinitiative-umweltschutz.de/exportinitiative/evaluation/). Im Fokus der Analyse standen u.a. eine Bewertung der ökologischen, ökonomischen und auch sozialen Wirkungen des Programms. In 2026 ist die zweite Evaluation der EXI geplant. Im 1. Quartal 2024 wurde der erste Monitoringbericht für den Zeitraum 2023/2024 auf der Homepage veröffentlicht.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die materiellen Ergebnisse sind projektscharf in den jeweiligen Abschlussberichten der einzelnen Vorhaben festgehalten. Informationen

	zu den abgeschlossenen Vorhaben sind auf der Website www.exportinitiative-umweltschutz.de zu finden.
Ausblick	Vorrangig bei den internationalen EXI-Projekten ist stets die Einführung bzw. Anwendung von Umweltschutztechnologien und -dienstleistungen beziehungsweise Umweltwissen von in Deutschland ansässigen GreenTech-Unternehmen, die unter lokalen administrativen, technischen und sozialen Bedingungen erprobt, getestet oder weiterentwickelt werden. Die Herausforderungen und Ansprüche an umweltgerechte und die Lebensqualität verbessernde Dienstleitungen und Produkte der öffentlichen Daseinsvorsorge (z.B. in den Bereichen Wasser- und Abwasserversorgung, Kreislaufwirtschaft oder innovative Querschnittstechnologien) sind international ungebrochen hoch. Der internationale Wettbewerb im GreenTech-Bereich nimmt an Schärfe zu. Gleichzeitig bieten deutsche Unternehmen (häufig KMU) eine Vielzahl von Anwendungen insb. für lokale Lösungen im GreenTech–Bereich an. Trotz schwieriger Bedingungen im Berichtszeitraum (intern. Zollpolitik; russischer Angriffskrieg) stößt das Programm auf große Resonanz und weist sehr guten Mittelabfluss auf. Die Anschlussfähigkeit zu anderen Programmen – insb. zum BMWE – ist sichergestellt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**82. Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umweltschutz**			
Ziel	Digitale Technologien und Infrastrukturen hinterlassen einen erheblichen und wachsenden ökologischen Fußabdruck. Damit die Digitalisierung nicht zum Brandbeschleuniger ökologischer Zerstörung wird, braucht es Leitplanken. Gelingt es, die Digitalisierung nachhaltig zu gestalten, kann sie den sozial-ökologischen Umbau entscheidend unterstützen. Die Digitalisierung eröffnet der Umweltpolitik neue Gestaltungsmöglichkeiten für den Schutz von Klima, Natur und Ressourcen – zum Beispiel durch mehr Transparenz und technologische Innovation. Um die Digitalisierung in den Dienst von Umwelt, Klima und Natur zu stellen, hat das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) die Umweltpolitische Digitalagenda (UPDA) auf den Weg gebracht. Sie definiert strategische Grundsätze und Ziele und soll den Schutz der Umwelt langfristig in der Digitalpolitik verankern. Mit der Förderung von Konzepten zur Entwicklung digitaler Lösungen für den Umwelt- und Klimaschutz soll das Innovationspotential, das in der Vernetzung der Umwelt- und Technologieszene und –KnowHow steckt, gestärkt werden. Zudem sollen Wirtschaft und Gesellschaft durch gezielte Maßnahmen digital ertüchtigt werden, um die Nachhaltigkeitspotentiale der Digitalisierung zu heben. Gleichzeitig soll auch das Bewusstsein und passende Gegenmaßnahmen zu den Umweltauswirkungen der Digitalisierung gefördert werden.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie #mobilwandel2035 – Zukunftswettbewerb nachhaltige Mobilität vom 02. Februar 2021			
Haushaltstitel	Kap. 16 01 Tit. 686 03			
(EU-) Beihilfe	teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	2,0	3,0	0	0
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Folgende Maßnahmen wurden bis 2024 gefördert: • Förderung von Projekten mit digitalen Aspekten im Verkehrsbereich. Inwiefern die bereitgestellten Zuschüsse in weiteren Maßnahmen übersetzt werden können, wird derzeit im BMUKN geprüft (Projekt mobilwandel). • Förderung von Best-Practice-Austausch sowie Wissensmanagement im Bereich Nachhaltigkeit und Digitalisierung (Projekt Community Nachhaltige Digitalisierung). • Entwicklung von digitalen Lösungen für nachhaltigem Konsum in der Kreislaufwirtschaft (Projekt Digikon). Die Maßnahmen laufen spätestens im Jahr 2026 aus.			
Maßnahmenbeginn	Die Maßnahmen starteten im Jahr 2021.			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der „Förderrichtlinie #mobilwandel2035 – Zukunftswettbewerb nachhaltige Mobilität“ vom			

	02.02.2021 bis 31.03.2023 befristet. Nach 2024 werden keine neuen Maßnahmen mehr gefördert.
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahmen betreffen vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten und im Kontext der Digitalisierung insbesondere den Umwelt- und Klimaschutz voranzutreiben. Sie unterstützen u.a. die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung, 13.1a Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren sowie 9.1a – Innovation – Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten. Damit soll eine Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Standorts zur besseren Erreichung eines nachhaltigen ökonomischen, ökologisch und sozial orientierten Wirtschaftswachstums erreicht werden.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) wird angesprochen. Die geförderten Maßnahmen zielen darauf ab, zur Einsparung von Treibhausgasen beizutragen. Daher ergibt sich zumindest indirekt ein positiver Klimaeffekt.
Evaluierungen	Eine Evaluierung wird ggf. durchgeführt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die materiellen Ergebnisse sind in den jeweiligen Projektberichten zur Dokumentation der Vorhabenabwicklung und erreichten Ergebnisse festgehalten.
Ausblick	Ab dem Jahr 2025 stehen für neue Maßnahmen keine Fördermittel mehr zur Verfügung.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">83. Internationaler Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Mit dem „Förderprogramm gegen Meeresmüll“ des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) soll eine Förderung von Maßnahmen im Bereich des internationalen Umweltschutzes - insbesondere gegen die Vermüllung der Meere – erfolgen.
Die Bekämpfung der Vermüllung der Meere durch Plastikmüll ist eine der drängendsten politischen Aufgaben im Einsatz für den Umweltschutz und gegen den Klimawandel. Zehn Flüsse weltweit befördern dabei einen signifikanten Anteil des Plastikmülls in die Weltmeere. Die angrenzenden Länder sollen dabei unterstützt werden, die Zufuhr des Plastikmülls durch diese Flüsse und küstenseitige direkte Einträge zu unterbinden</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Förderrichtlinie für das Förderprogramm gegen Meeresmüll „Marine Debris Framework-Regional hubs around the globe“ (MarineDeFRAG-Förderrichtlinie) vom 06.07.2021 (auf der Website der ZUG gGmbH veröffentlicht);
§ 2 EKFG</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 16 01 Tit. 687 06</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>24,6</td><td>19,3</td><td>20,0</td><td>20,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Das Programm sieht Zuschüsse für Projekte zur Verringerung von landseitigen Einträgen von Abfällen in die marine Umwelt vor.
Potentielle Projekte sollen einen klaren Bezug zur technischen Umsetzung haben und dabei auch eine institutionelle Komponente, beinhalten. Vor dem Hintergrund der angestrebten Erzielung positiver Effekte für den Meeresschutz stehen dabei folgende Maßnahmen im Fokus:
• Projekte, die gemäß der Abfallhierarchie regulatorische und legale Rahmenbedingungen sowie Technologien und Strukturen in Produktion, Vertrieb und Konsum etablieren, die den Anfall von Abfall, insbesondere Kunststoffabfall, und somit dessen möglichen Eintrag in die Meere von vornherein vermeiden.
• Etablierung regulatorischer und legaler Rahmenbedingungen sowie technologischer und organisatorischer Maßnahmen und Konzepte, die eine geordnete Erfassung und Einbindung in eine Kreislaufwirtschaft durch hochwertige stoffliche Verwertung sicherstellen.
Das Förderprogramm fokussiert sich auf bilaterale und regionale Vorhaben in ODA-fähigen Partnerländern. Mit regionalen Vorhaben sind hauptsächlich transnationale Mehrländervorhaben mit Einfluss auf eine oder mehrere geographisch zusammenhängende Fluss- oder Meeresregionen gemeint. Bei Flüssen ist auch das Flussgebiet bzw. Einzugsgebiet entscheidend für eine sinnvolle Länderkonstellation.</td></tr>
</table>

	Zielregionen sollen als Haupteinträger deshalb vorrangig Asien und Afrika sein; um internationale repräsentative Abdeckung zu gewährleisten, jedoch auch Mittel- und Südamerika. Das Programm fördert Projekte von Durchführungsorganisationen des Bundes, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, deutsche Ableger internationaler und multilateraler Organisationen und Einrichtungen, die einen Sitz in Deutschland haben. Weitere Informationen sind auf der Website der Projektträgerin www.z-u-g.org zu finden.
Maßnahmenbeginn	Das „Förderprogramm gegen Meeresmüll“ startete im Jahr 2019.
Befristung	Die Finanzhilfe ist zunächst durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie für das Förderprogramm gegen Meeresmüll „Marine Debris Framework-Regional hubs around the globe“ (MarineDeFRAG-Förderrichtlinie) vom 06.07.2021 bis 31.12.2025 befristet.
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben b) und c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Handeln in Deutschland soll möglichst nicht zu Belastungen für Menschen und Umwelt in anderen Ländern führen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme (z. B. des Klimas, der Wälder und der Ozeane) sowie Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden. Die Maßnahme leistet insbesondere zu SDG 14 einen Beitrag, um Ozeane, Meere und Meeresressourcen zu erhalten und nachhaltig nutzen zu können. Damit unterstützt sie im Kontext der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie insbesondere den Indikatorenbereich 14.1.aa – Meere schützen. Ergänzend unterstützt sie die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele 1 (keine Armut), 2 (Kein Hunger), 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen), 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) und 15 (Leben an Land). Für die Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen des Förderprogramms erfolgt u.a. eine Zuordnung der Vorhaben zu übersektoralen Zielen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit und zusätzlichen Vorteilen (Co-Benefits) sowie den Zielen für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der (quantitative) Beitrag zur Verringerung von Meeresmüll. Deutschland übernimmt mit der Adressierung des Themas Meeresvermüllung in Hot Spot Regionen der Welt globale Verantwortung, trägt zur Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen bei und stärkt nachhaltiges Wirtschaften. Die von DE initiierten und national auch umgesetzten Maßnahmen gegen die Vermüllung der Meere setzen ganz wesentlich auf Ressourcenschutz und eine geordnete Kreislaufwirtschaft an Land und die Eintragsvektoren. Vermeidungsmaßnahmen für Meeresmüll leisten in verschiedener Hinsicht in der vorgelagerten Wertschöpfungskette einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Umwelt und nachhaltigen Entwicklung. Neben effizienter Nutzung von Rohstoffen und mögliche Substitution, bedingen auch vermiedene Umweltschäden und Behandlungskosten sowie die Wiederverwendung von Kunststoffen einen mittel- und unmittelbaren Beitrag zur Minderung von Treibhausgasen. Die Bekämpfung des Eintrags insbesondere von Kunststoffmülls in die Meere verringert zudem die nachteiligen Auswirkungen auf Meereslebewesen. In Bezug auf die Fischerei wird

	eine Belastung der zu vermarktenden Fischereierzeugnisse mit Plastikpartikeln verringert bzw. langfristig verhindert, was die Vermarktbarkeit verbessert resp. erst ermöglicht und mögliche Gesundheitsrisiken für den Menschen minimiert.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Der dauerhafte Verbleib von Plastik in der Umwelt sorgt nicht nur für zahlreiche Umweltprobleme, (u.a. Bedrohung von Meereslebewesen durch Verheddern oder Verschlucken, Zerfall in Mikroplastik). Insbesondere diese Partikel verschärfen die Folgen des Klimawandels, weil sie in den Ozeanen die biologische Kohlenstoffpumpe stören. Dieser natürliche Mechanismus sorgt eigentlich dafür, dass Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre von Blaualgen und Phytoplankton gebunden wird und nach deren Absterben in die Tiefe sinkt. Kleine Plastikpartikel in den oberen Schichten der Meere, dem Lebensraum der Blaualgen und des Phytoplanktons, können jedoch deren Wachstum hemmen - etwa aufgrund eingeschränkter Nahrungsaufnahme oder stärkerer Trübung des Wassers. Das hätte zur Folge, dass weniger Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre gebunden würde und weniger Nährstoffe in die Tiefsee gelangen. Dennoch ist eine Quantifizierung der CO_2-Einsparung nicht möglich.
Evaluierungen	Eine Programmevaluierung in Form eines Literaturreviews hat 2023 stattgefunden. Eine Programmevaluation auf Projektebene ist für 2025/2026 in Vorbereitung.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im Jahr 2025 wurde erstmals ein Monitoringbericht auf Grundlage der Auswertung programmweiter Indikatoren erstellt. Dieser Bericht soll künftig jährlich veröffentlicht werden und enthält unter anderem quantitative Erhebungen zur Vermeidung von Meeresmüll. Erfasst und ausgewertet werden dabei unter anderem Indikatoren aus folgenden Themenbereichen: - Nachhaltige Vermeidung von Kunststoffproduktion und -verbrauch - Verhinderung des Eintrags von Kunststoffabfällen in die Meeresumwelt - Politische und rechtliche Unterstützung - Mobilisierung zusätzlicher Mittel für eine nachhaltige Abfallwirtschaft - Entwicklung und Nutzung von Überwachungssystemen - Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Förderung von Verhaltensänderungen Die ersten Projekte des Programms schließen vrs. Mitte 2025 ab.
Ausblick	Es werden in enger Zusammenarbeit mit etablierten Partnerländern z.B. auf VN-Ebene mit signifikanten Einträgen an Plastikmüll neue Projektideen entwickelt, die dann umgesetzt werden sollen. In der Förderrunde 2025 wurden 50 Projektskizzen eingereicht, die sich derzeit in Prüfung befinden. Vier weitere Projekte befinden sich in Bewilligung. Das Thema Meeresmüll und Kunststoffvermeidung ist auch international stark präsent: Auf der UN Ocean Conference wurde es als prominentes Schwerpunktthema aufgegriffen – unter anderem im Kontext des geplanten globalen Abkommens zur Vermeidung von Plastikmüll. Resultat des Programms soll langfristig ein den Globus umspannendes Netz mit Knoten und Ausstrahlwirkung sein (anzustrebende

	Multiplikatoreneffekte u.a. über existierende Flussgebietskommissionen oder Regionalkooperationen zum Meeresschutz).

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">84. Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Die Bundesregierung begegnet den Herausforderungen des Klimawandels mit der im Jahr 2008 vom Kabinett beschlossenen Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS), die im Jahr 2024 weiterentwickelt und mit messbaren Zielen unterlegt wurde. Damit soll gewährleistet werden, dass die bestehenden Zielsetzungen der Fachpolitiken auch unter den Bedingungen des Klimawandels realisiert werden können. Mit der DAS wird ein politischer Rahmen für die Anpassung an den Klimawandel vorgegeben, der eine sektorenübergreifende Vorgehensweise des Bundes ermöglicht. Der erste Fortschrittsbericht zur DAS wurde 2015 vom Kabinett beschlossen, der zweite Fortschrittsbericht 2020.
Die Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel bezieht sich u.a. auf
a) Projektförderung regionaler und kommunaler Akteure zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels;
b) Projektförderung sozialer Einrichtungen zur Umsetzung von vorbildhaften Anpassungsmaßnahmen auf Grundlage von Konzepten, die zur Nachahmung anregen.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">zu a) Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (DAS-FRL) des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) vom 06.11.2024.
zu b) „Förderrichtlinie Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen im Rahmen des Programms Nationale Klimaanpassung“ (AnpaSo) vom 29.04.2024.</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 16 01 Tit. 685 01</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja, teilweise</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>44,2</td><td>27,3</td><td>38,6</td><td>38,6</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Zu a)
Mit der Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ fördert das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) Projekte, die Antworten auf die Folgen der Erderwärmung wie Hitzeperioden, Hochwasser oder Starkregenereignisse liefern und die Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel hebt hervor, dass die konkreten Auswirkungen des Klimawandels und damit der Anpassungsbedarf von der regionalen bzw. lokalen Ausprägung des Klimawandels, dem regionalen und lokalen räumlichen Nutzungen und den regionalen und lokalen Anpassungskapazitäten abhängen.
Zuschüsse für Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen sowie Verbände, Vereine und Stiftungen in den folgenden Förderschwerpunkten:</td></tr>
</table>

	• Förderschwerpunkt A: Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement • Förderschwerpunkt B: Innovative Modellprojekte für die Klimawandelanpassung Gegenstand der zu fördernden Projekte sind schwerpunktmäßig die Entwicklung und Umsetzung von integrierten Konzepten in Übereinstimmung mit den Zielen für Nachhaltigkeit zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Kommunen. Die Erstellung bzw. Begleitung der Konzepte erfolgt durch ein Klimaanpassungsmanagement. Anträge von Landkreisen sowie von Zusammenschlüssen mehrerer Kommunen und kommunale Kooperationen, die über die kommunalen Aufgaben hinaus überregionale Auswirkungen des Klimawandels behandeln, werden explizit begrüßt. Einbezogen sind darüber hinaus Maßnahmen der begleitenden Evaluierung der Förderrichtlinie, der Vernetzung zwischen den geförderten Projekten sowie zur Kommunikation und Distribution der Ergebnisse (Multiplikatorfunktion). Gefördert werden insbesondere Projekte, die innovativen Charakter besitzen, eine breite Außenwirkung erzielen und damit von bundesweitem Interesse sind. Zu b) Die Förderrichtlinie "Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen" setzt gezielte Anreize für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Gesundheits-, Pflege- und Sozialsektor. Gefördert werden wirksame und vorbildhafte Modellvorhaben, die geeignet sind, soziale Einrichtungen klimaresilient zu gestalten und zur Nachahmung anregen. Damit soll sich der weiträumig erforderliche Umbau der sozialen Einrichtungen in Deutschland an guten Beispielen und nachhaltigen Lösungen orientieren. Die Förderung richtet sich an gemeinnützige oder öffentlich-rechtlich organisierte soziale Einrichtungen und deren Trägerschaften. Dabei sind solche Stellen adressiert, deren Tätigkeit in engem Bezug zu vulnerablen Personengruppen steht. Ebenso sollte die soziale Einrichtung bereits durch die Auswirkungen des Klimawandels betroffen sein und daher Schritte ergreifen wollen, um sich an diese anzupassen. Vorhaben sollen vor allem in Regionen zur Wirkung kommen, die von besonders vielen klimatischen Extremen betroffen sind oder zukünftig sein werden (sogenannte klimatische Hotspots). Gefördert werden: • die Erstellung von Konzepten zur nachhaltigen Anpassung an die Folgen des Klimawandels (maximale Fördersumme 70.000 Euro), • die Umsetzung von vorbildhaften Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf der Grundlage von Klimaanpassungskonzepten (maximale Fördersumme 500.000 Euro) und • die übergeordnete Unterstützung durch „Beauftragte für Klimaanpassung in der Sozialwirtschaft“ (Personalausgabenförderung maximal in Höhe von 175.000 Euro). Insgesamt wird dabei ein Schwerpunkt auf naturbasierte Lösungen gelegt. Darüber hinaus sollen die geförderten sozialen Einrichtungen als Multiplikator*innen dienen, um die vorbildhaften Vorhaben als Best Practice Beispiele möglichst überregional bekannt und sichtbar zu machen sowie zur Nachahmung anzuregen.

Maßnahmenbeginn	Das DAS-Programm startet mit mehreren Förderrichtlinien am 20.10.2011 (Novellierung in 2021). Die AnpaSo-Förderrichtlinie trat erstmalig am 22.12.2020 in Kraft (Novellierung in 2023).
Befristung	Die Finanzhilfe ist zunächst durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinien befristet: • Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels vom 06.11.2024 bis 31.12.2026 • Förderrichtlinie Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen im Rahmen des Programms Nationale Klimaanpassung vom 29.04.2024 bis 31.12.2026
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Nachhaltigkeit ist eine der Leitlinien der Deutschen Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels. Die Maßnahmen zu a) und b) betreffen daher übergreifend alle Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere Buchstabe a), c), d) und f) – Sicherung und Erhalt von Lebensgrundlagen, Stärkung der Wirtschaft und Nutzung von Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung. Die DAS-FRL unterstützt – nach Definition - den Indikatorenbereich 9.1 – Innovation und dient in diesem Zusammenhang der Befähigung regionaler und lokaler Akteure sowie mittelständischer Unternehmen zur Eigenvorsorge gegenüber Klimawandelfolgen. Die DAS-FRL wurde neu ausgerichtet. Ein besonderes Anliegen war dabei, darauf hinzuwirken, dass der Prozess der Klimaanpassung in Deutschland in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung gestaltet wird. Es geht darum, die Klimaanpassung so zu steuern, dass die erforderlichen Strategien und Maßnahmen nicht nur die negativen Folgen des Klimawandels abmildern, sondern zugleich zu mehr Lebensqualität und ökologischer Nachhaltigkeit beitragen. Im Rahmen der Neuausrichtung wurden auch Festlegungen von eigenen Indikatoren für die DAS-FRL über die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie hinaus konzipiert. Wie bei der DAS-FRL, gilt es auch bei der Förderrichtlinie zur Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen die Synergien und positiven Nebeneffekte zu den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie für mehr ökologische Nachhaltigkeit und Lebensqualität zu stärken. Die Umsetzung resilienzsteigernder Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen zeichnet sich daher durch eine Schwerpunktsetzung auf „naturbasierte Lösungen“ aus. Diese sind besonders gut geeignet, um neben ihren positiven Effekten für die biologische Vielfalt, auch weitere Synergien und positive Nebeneffekte in Bereichen, wie z. B. dem natürlichen Klimaschutz, der Gesundheit, der Luftqualität, dem Lärmschutz, dem Bodenschutz oder der Wasserverfügbarkeit zu schaffen und so einen besonderen Beitrag zu den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu leisten. Im Rahmen des Monitorings werden daher die Beiträge der Förderrichtlinie zu den Zielen der DNS erfasst und nachverfolgt. Die möglichen geförderten Maßnahmen sind mit den relevanten DNS-Zielen verknüpft: DNS-Ziel 3 (Gesundheit und Wohlergehen), 4 (hochwertige Bildung), 8 (menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 11 (nachhaltige Städte und Gemeinden), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) und 15 (Leben an Land).
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Ausgestaltung der DAS-RL stellt die Synergien zu den Zielen der Nachhaltigkeit in den Fokus. Neben der Abmilderung der negativen

	Effekte der Folgen des Klimawandels, müssen die zu entwickelnden Maßnahmen positive Nebeneffekte zu den Nachhaltigkeitszielen entwickeln, zu denen auch der Klimaschutz zählt. Es ist für die Antragstellenden obligatorisch zu mindestens einem der vier Indikatoren 3, 6, 13 (Klimaschutz) oder 15 zu berichten.
Evaluierungen	Die DAS-Förderrichtlinie wurde im Zeitraum 2016 bis 2018 evaluiert. Die hieraus entwickelten Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Programms sind im Bericht vom November 2018 dargestellt (https://www.z-u-g.org/das/service/). Die erste Zwischenevaluierung der novellierten DAS-FRL wurde im Jahr 2023 durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der Zusammenfassung des Berichts dargestellt (https://www.z-u-g.org/fileadmin/zug/Dateien/Foerderprorgamme/DAS_Anpassung_an_den_Klimawande/2023_Syspons_Zwischenevaluation_DAS_FRL_Endbericht_Kurzzusammenfassung_bf.pdf). Die Evaluation des ersten Förderfensters der AnpaSo-Förderrichtlinie wurde ebenfalls in 2023 durchgeführt. Die Ergebnisse sind im zusammenfassenden Bericht dargestellt (https://www.z-u-g.org/fileadmin/zug/Dateien/Foerderprorgamme/AnpaSo/Evaluation_der_Foerderrichtlinie_AnpaSo_2020_bf.pdf).
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Sensibilisierung und Stärkung der Resilienz vorwiegend kommunaler Akteure sowie sozialer Einrichtungen gegenüber Klimawandelfolgen, Verstetigung und Umsetzung der Projektergebnisse auf kommunaler Ebene und in sozialen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden sowie bei Unternehmen u.a. auch durch investive Investition durch den Fördernehmenden nach Abschluss des Vorhabens.,
Ausblick	Unter der DAS-Förderrichtlinie erfolgte die Eröffnung des letzten Förderfensters unter dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz am 1. November 2023. Am 15. Mai 2025 öffnet ein zweites Förderfenster unter dem ANK.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">85. Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Im Rahmen der Förderprogramme DigiRess Bund und DigiRess II des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen unterstützt, zielgerichtet Digitalisierung als Mittel zur effizienteren Nutzung von Ressourcen einzusetzen. Dies eröffnet den Unternehmen in Deutschland wichtige Chancen neue Wege der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, ressourceneffizienteres, transparenteres und auf Echtzeitdaten basiertes Produzieren und entsprechend eine nachhaltige digitale Transformation.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Zu a.) Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema „digitale Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen – DigiRess“ vom 08.07.2022
Zu b.) (Haushaltsmittel aus Kapitel 6002 Titel 893 47 für Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen), Förderrichtlinie DigiRess II vom 30.01.2024</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 16 01, Tit. 686 04</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Investitionszuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>4,6</td><td>7,6</td><td>0</td><td>0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Gefördert werden Vorhaben mit digital-ökologischem Innovationscharakter, die mittels digitaler Lösungen einen effizienteren Umgang mit Ressourcen in KMU ermöglichen, indem sie
• den direkten Ressourceneinsatz in Produkten reduzieren
• geplante Ausschüsse und Emissionen vermeiden oder reduzieren
• die technische Produktlebensdauer oder die Nutzungsdauer erhöhen,
• eine inner- und/oder überbetriebliche Kreislaufführung fördern oder
• eine handhabbare Aufbereitung und Wiederverwendung von Produkten gewährleisten.
Es sollen konkrete Digitalisierungsmaßnahmen entwickelt werden, um einen effizienteren Umgang mit Ressourcen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu ermöglichen. Die Förderschwerpunkte gliedern sich in die drei Bereiche Digitale Optimierung von Produktionsprozessen (FSP 1), Digitale Optimierung der Produktgestaltung (FSP 2), sowie digitale Geschäftsmodelle für ressourceneffiziente und zirkuläre Wertschöpfung (FSP 3). Es können bspw. durch digitale Anwendungen der direkte Ressourceneinsatz in Produkten reduziert, geplante Ausschüsse oder Emissionen vermieden, oder die technische Produktlebensdauer oder Nutzungsdauer erhöht werden. Darüber hinaus können Projekte gefördert werden, die innovative Lösungen für praxisrelevante Problemstellungen von KMU entwickeln, die beispielgebend für eine umwelt- und klimagerechte digitale Transformation der Wertschöpfung sind.
zusätzlich zu b.)</td></tr>
</table>

	Im Förderprogramm DigiRess II (Modellvorhaben Kohleregionen) werden spezifisch Modellvorhaben in den Fördergebieten unterstützt gemäß § 2 Satz 1 Nummer 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795). Es unterstützt damit den Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und das wirtschaftliche Wachstum in Nordrhein-Westfalen in den Fördergebieten des Rheinischen Reviers bestehend aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Euskirchen und Stadt Mönchengladbach. Zuwendungen für die „Modellvorhaben Kohleregionen“ dienen im Rahmen dieser Förderung neben den Ressourcen- und Digitalisierungsaspekten auch der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Verstromung von Braunkohle. Nähere Informationen sind auf der Programmwebsite www.digiress.de zu finden.
Maßnahmenbeginn	Zu a.) Die Maßnahme DigiRess Bund begann im Jahr 2022. Zu b.) Die Maßnahme DigiRess II (Modelvorhaben Kohleregionen) startete 2024.
Befristung	Zu a.) Die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema „digitale Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen – DigiRess“ vom 08.07.2022 bis 31.12.2024 befristet. Die Maßnahme läuft im Jahr 2024 aus. Zu b.) Die Finanzhilfe ist zunächst durch die Geltungsdauer der Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema „digitale Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen – Modellvorhaben Kohleregionen – DigiRess II“ vom 30.01.2024 bis 31.12.2028 befristet.
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Mit dem Förderprogramm „Digitale Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen“ (DigiRess) werden Unternehmen, insbesondere KMU, unterstützt, die Potenziale digitaler Lösungen noch besser nutzen, damit ein Umstieg auf zirkuläre, ressourceneffiziente Produktions- und Wertschöpfungsprozesse in den Unternehmen gelingt. Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben d) und f) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1 a. und 8.1. zur Ressourcenschonung. Die Maßnahme zielt auf eine Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz, sowie der Verringerung oder Vermeidung von Abfällen nach Art und Menge. Sie trägt dazu bei, die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen und noch bestehende Lücken hinsichtlich der Ressourcenschonung sowie beim Klimaschutz zu schließen. Das Programm DigiRess tangiert den Indikatorenbereich 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) insofern, dass die positiven Klima- und Umweltschutzwirkungen, insbesondere die THG-Einsparungen, für jedes einzelne Vorhaben ermittelt werden. Genutzt wird die ESTEM-Methode (https://www.digiress.de/media/pdf/ESTEM_DigiRess_Praesentation.pdf?m=1710317971&).

Evaluierungen	Für die Maßnahme DigiRess Bund ist in 2025 eine interne Evaluation geplant. Eine Evaluierung der Maßnahme DigiRess II wird zu gegebener Zeit geprüft.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Ergebnisse zu Fördervorhaben, die erfolgreich abgeschlossen wurden, können unter www.digiress.de eingesehen werden.
Ausblick	Das Förderprogramm ist auf große Resonanz bei der Zielgruppe gestoßen. Es besteht ein sehr großer Bedarf an dieser Förderung, was auch eine Umfrage auf der Programmseite unter den Unternehmen zeigt. Eine Weiterfinanzierung des Programms DigiRess Bund über 2024 hinaus, ist jedoch derzeit nicht gegeben. In 2025 erfolgt die Restabwicklung der Fördervorhaben. Die Förderungen aus DigiRess II sind in 2024 gestartet; erste Ergebnisse werden nach zwei bis drei Jahren Projektlaufzeit erwartet.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">86. Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Umsetzung von Förderprogrammen im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) mit dem Ziel, den allgemeinen Zustand der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern und so ihre Resilienz und ihre Klimaschutzleistung zu stärken. Diese Klimaschutzleistungen umfassen Minderung, Anpassung und Negativemissionen. Die Natur an Land und im Meer soll besser geschützt und widerstandsfähiger werden, um dauerhaft zu den nationalen Klimaschutzzielen beizutragen. Die Land- und Forstwirtschaft soll nachhaltig werden und mehr Raum lassen für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt auf den bewirtschafteten Flächen. Natürlicher Klimaschutz und der erforderliche Ausbau erneuerbarer Energien sollen eng aufeinander abgestimmt und mögliche Synergien genutzt werden.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Im März 2023 wurde das ANK vom Bundeskabinett beschlossen. Eine ausreichende Finanzierung dafür wird aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) bereitgestellt. Es liegt im besonderen Bundesinteresse, einen dauerhaften Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Für die Erreichung seiner Klimaschutzziele muss der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit und verfügbarer Haushaltsmittel bestehende Möglichkeiten zur Reduktion der Treibhausgasemissionen ergreifen. Unterschiedliche Fördermaßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern werden u.a. mit Förderrichtlinien umgesetzt.</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kapitel 60 92, Titel 686 31 -AUS-</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Teilweise, je nach Förderprogramm (Richtlinie)</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">anteilig, nur ein Teil der ANK-Maßnahmen sind Finanzhilfen im Sinne von § 12 StabG</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>12,8</td><td>230,4</td><td>579,0</td><td>821,6</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Kofinanzierung durch Bundesländer / Kommunen ist bei einigen Förderprogrammen möglich, jedoch keine Voraussetzung.</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Vielfältige Maßnahmen, siehe https://www.bmuv.de/download/aktionsprogramm-natuerlicher-klimaschutz</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">2023</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Ja, die einzelnen Förderrichtlinien sind bis 2026 bzw. 2028 befristet.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Bei zwei Förderprogrammen werden Investitionen unterstützt, die sich nicht für eine degressive Gestaltung eignen (z.B. Beschaffung von Maschinen und Geräten). Zu einem weiteren ANK-Förderprogramm siehe Nr. 20 der Anlage 1.</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben b) und c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Die Maßnahme adressiert die SDG 4, 6, 11, 12, 13, 14 und 15 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Sie unterstützt im Schwerpunkt die Indikatorenbereiche 15.2 und 15.4 – Ökosysteme und nachhaltige Landnutzung, 13.1.a – Klimaschutz und Treibhausgase reduzieren, 11.3.b – Nachhaltigkeit, Grünflächen im urbanen Raum, 12.2 nachhaltige Bewirtschaftung, 6.1 – nachhaltige</td></tr>
</table>

	Gewässerbewirtschaftung, 14.1.a.a – Meere schützen und Meeresressourcen nachhaltig nutzen sowie 4.1.c – Bildung für nachhaltige Entwicklung.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Natürliche Klimaschutz umfasst Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz, zur Stärkung und zur Wiederherstellung von Ökosystemen. Wichtig ist dabei, die vielfältigen und komplexen Beziehungen in Ökosystemen insgesamt zu berücksichtigen. Maßnahmen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Treibhausgasbilanz haben, sind ein Baustein von mehreren. Genauso wichtig ist es, die Resilienz unserer Ökosysteme gegen die Auswirkungen des Klimawandels zu stärken. Natürlicher Klimaschutz schafft deshalb auch die dafür notwendigen Voraussetzungen: die Erfassung des Zustands der Ökosysteme, der Ursachen von potentieller oder bereits eingetretener Degradation sowie die Entwicklung geeigneter Maßnahmen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.
Evaluierungen	Im Jahr 2025 wird die Bundesregierung einen Bericht über den Umsetzungsstand des ANK und die Wirkung der Maßnahmen in Bezug auf die effektiven THG-Einsparungen und weiteren Ziele des Aktionsprogrammes möglichst anhand von messbaren Indikatoren erstellen und veröffentlichen. In diesem Rahmen werden wir die umgesetzten Maßnahmen evaluieren und auf Anpassungsbedarf überprüfen. Da viele der Maßnahmen langfristig wirken, ist auch eine regelmäßige Evaluation über das Jahr 2025 hinaus erforderlich. Dabei muss das ANK mit dem aktuellen Kenntnisstand zum Klimawandel sowie den Erfordernissen seiner Bewältigung abgeglichen werden. Insbesondere sind dabei die Trends der Emissionsbilanzen im LULUCF-Bereich zu berücksichtigen. Zeigen die Emissionsprojektionen, dass die Ziele für den LULUCF-Sektor absehbar verfehlt werden, dann werden die Maßnahmen im Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz so angepasst, dass das Programm zum Schließen der Lücke einen substantiellen Beitrag leistet. Diese Prüfung und Anpassung wird alle zwei Jahre auf der Grundlage des jeweils aktuellen Projektionsberichts vorgenommen. Auch sollte eine Evaluierung unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung des EU-Klimarahmens erfolgen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Den allgemeinen Zustand der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern und so ihre Resilienz und ihre Klimaschutzleistung zu stärken.
Ausblick	In der 21. Legislaturperiode ist eine Verstetigung des ANK vereinbart.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">87. Dekarbonisierung der Industrie/Bundesförderung Industrie und Klimaschutz/Klimaschutzverträge</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Die Bundesregierung hat am 09.10.2019 das Klimaschutzprogramm 2030 zur Erreichung der Sektorziele 2030 beschlossen. Eine der beschlossenen Maßnahmen ist ein nationales Förderprogramm zur Dekarbonisierung in der Industrie mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 in emissionsintensiven Industriebranchen mit treibhausrelevanten Energie- und Prozessemissionen. Die am 01.01.2021 in Kraft getretene Förderrichtlinie setzt diese Maßnahme um. Die Nachfolgerichtline Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) ist zum 30.08. 2024 in Kraft getreten.
Um die Dekarbonisierung der energieintensiven Industrie voranzubringen, ist außerdem vorgesehen, mit großen CO_2-Emittenten Klimaschutzverträge (engl. Carbon Contracts for Difference) abzuschließen. Diese sollen die Mehrkosten ausgleichen, die durch eine klimafreundlichere Produktion entstehen. Hierdurch werden neue, transformative Technologien, sehr viel schneller marktfähig. Neue Produktions- und Infrastrukturanlagen, aber auch Know-How in der Finanzierung, dem Bau und dem Betrieb von klimafreundlichen Anlagen werden langfristig in Deutschland etabliert.
Langfristiges Ziel ist es, dass die Mehrkosten für klimafreundliche Produktion so weit sinken und grüne Leitmärkte entstehen, sodass die Transformation mit marktwirtschaftlichen Mitteln vollendet werden kann.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung in der Industrie vom 16. Dezember 2020.BIK vom 30.08.2024 „Klimaschutzverträge“ vom 11.03.2024</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 60 92 Tit. 892 01</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>36,2</td><td>40,6</td><td>553,0</td><td>700,7</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Ja (betrifft BIK; Kofinanzierungsanteil Bundesland, in dem die Maßnahme stattfindet: 30 %)</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Mit dem Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie sollen Leuchtturm-Projekte im Bereich der energieintensiven Industrien gefördert werden, die zum Ziel haben, prozessbedingte Treibhausgasemissionen, die nach heutigem Stand der Technik nicht oder nur schwer vermeidbar sind, möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren. Die Projekte leisten einen substanziellen Beitrag auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität, verbunden mit einer klaren Perspektive zum mittel- bis langfristigen Ersatz fossiler Energieträger bzw. Rohstoffe. Die geförderten Projekte haben einen hohen Innovations- und Demonstrationscharakter und sollen modellhaft auf die Branche übertragbar sein.
Mit der neuen Förderrichtlinie „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ (BIK) wurde ein Förderinstrument geschaffen, das branchen- und technologieoffen gerade innovativen kleineren und mittelgroßen Transformationsprojekten die Umsetzung ermöglicht und somit auch insbesondere für Projekte des Mittelstands geeignet ist. Es sollen gezielt auch kleinvolumige Projekte gefördert werden. Die BIK</td></tr>
</table>

	knüpft damit an das Instrument „Dekarbonisierung der Industrie“ (DDI) an, die in der BIK aufgegangen ist. Auch eine Förderung für die CO_2-Nutzung und -Speicherung (CCU/CCS) in Sektoren mit schwer vermeidbaren Emissionen wird gemäß der geplanten Carbon Management Strategie eingeführt. Funktionsweise: Die BIK fördert künftig mit zwei Fördermodulen sowohl Investitionen als auch Technologieentwicklung in der Dekarbonisierung und CCU/CCS inkl. Negativemissionen. Klimaschutzverträge befähigen energieintensive Unternehmen zur schnellen Umstellung Ihrer Produktion auf klimafreundliche Technologien, indem sie einen bestimmten Betrag pro eingesparter Tonne Treibhausgas gewähren. Indem Klimaschutzverträge ähnlich wie privatwirtschaftliche Hedging-Verträge die Fördernehmer auch gegenüber gegenwärtig noch nicht kalkulierbaren Preisrisiken (bspw. für CO_2 oder H2) absichern, können sie schon jetzt Investitionen in transformative Technologien ermöglichen. Die Vergabe erfolgt auf Grundlage eines wettbewerblichen Gebotsverfahrens, wodurch eine effiziente und bürokratiearme Förderung sichergestellt wird. Bei der klimafreundlichen Modernisierung der Industrie adressiert das Instrument der KSV auch Fragen des Standorterhalts und der Beschäftigungsentwicklung.
Maßnahmenbeginn	2021
Befristung	Ja, aufgrund des Auslaufens der beihilferechtlichen Grundlage, der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ist das Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie zunächst von 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 befristet. Die neue Förderrichtline Bundesförderung Industrie und Klimaschiutz (BIK) läuft vom 30.08.2024 bis zum 31.12.2030 Die Föderrichtlinie KSV trat am 11.03 2024 in Kraft. Sie wird aufgehoben, wenn alle laufenden Klimaschutzverträge beendet sind, spätestens jedoch zum 31.12.2050, sofern die Geltungsdauer dieser Förderrichtlinie nicht vorab verlängert wird.
Degression	Nein, da ein notwendiger Anstieg der ausgezahlten Mittel nach initialer Planungsphase gegen Ende des Förderzeitraums stattfindet.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie –, nicht erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. – Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a, 7.1.b, 7.2.a, 7.2.b und 13.1.a – Ressourcenschonung, Erneuerbare Energien und Klimaschutz. Weitere Nachhaltigkeitsziele sind der Erhalt und die Entwicklung von Wertschöpfungsketten in Deutschland und damit die Sicherung der Beschäftigung nach 8.5 a und b. Die Richtlinie trägt zudem zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftssicherheit und dadurch Verhinderung von Carbon Leakage und Technologietransfer durch Abwanderung der Industrie bei.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13.1.a – Ressourcenschonung, Erneuerbare Energien und Klimaschutz ist Kernbereich. Die Maßnahmen sind als klimafreundlich einzustufen. Eine positive Klimawirkung liegt vor, da bei beiden Förderprogrammen eine direkte THG-Minderung erreicht wird. Das Förderprogramm "Klimaschutzverträge" unterstützt Industrieunternehmen dabei, in klimafreundliche Produktionsanlagen zu investieren und diese zu betreiben, die sich andernfalls wirtschaftlich nicht rechnen würden. Klimaschutzverträge sichern Unternehmen gegen Preisrisiken ab, gleichen Mehrkosten aus und schaffen dadurch sichere

	Investitionsrahmenbedingungen in Deutschland. Dadurch werden nicht nur unmittelbar große Mengen Treibhausgas eingespart, sondern auch die dringend notwendige Markttransformation angestoßen und zusätzliche THG- Minderungspotentiale generiert. Die BIK fördert künftig mit zwei Fördermodulen sowohl Investitionen als auch Technologieentwicklung in der Dekarbonisierung und CCU/CCS inkl. Negativemissionen.
Evaluierungen	Das Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie wird 2023 von Prognos und dem Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (IER) evaluiert. Im gegenwärtigen Entwurf des Förderprogramms Klimaschutzverträge ist eine Evaluation sowie eine Erfolgskontrolle der geförderten Vorhaben vorgesehen. Die erste Evaluierung der Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) wird Ende 2026 stattfinden. Eine Evaluation des Förderprogramms Klimaschutzverträge ist nach der dritten Gebotsrunde vorgesehen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Derzeit liegen noch keine Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung vor.
Ausblick	Die Förderrichtlinie Dekarbonisierung in der Industrie trat am 01.01. 2021 in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer beihilferechtlichen Grundlage, der allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 31.12.2023, befristet. Die neue Förderrichtline BIK trat zum 30.08.2024 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2030. Die Förderrichtlinie Klimaschutzverträge und der erste Förderaufruf sind veröffentlicht. Das erste Gebotsverfahren lief im Zeitraum vom 12.03.2024 bis 11.07.2024. Die ersten 15 Klimaschutzverträge wurden am 15.10.2024 geschlossen. Das zweite Gebotsverfahren ist in Vorbereitung, die Architektur des Förderprogramms Klimaschutzverträge wird auf eine unbürokratische, technologieoffene, effiziente und effektive Ausgestaltung mit Blick auf eine zweite Runde überprüft. .

Bezeichnung der Finanzhilfe	**88. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität**
Ziel	Die Umstellung von Verbrenner- auf Elektromotoren soll einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der CO_2-Emissionen im Straßenverkehr leisten und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor beitragen. Deutschland soll zum Leitmarkt und Leitanbieter bei der Elektromobilität werden. Dies soll u.a. durch Innovationen im Bereich der Fahrzeugtechnik, eine Steigerung des Fahrzeug- und Infrastrukturangebots, sowie die Erschließung von Synergien zwischen dem Mobilitäts- und dem Energiesystem u.a. durch gesteuertes und bidirektionales Laden erfolgen. Die technologische Spitzenstellung der deutschen Automobilindustrie soll auch im Bereich der Elektromobilität weiterentwickelt werden. Hierzu gehören u.a. die erfolgreiche Transformation und Systemintegration mit den dazugehörigen Infrastrukturen und innovativen Dienstleistungen.
Rechtsgrundlage	- Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative des BMWK und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität vom 22.Februar 2021, veröffentlicht am 26.März 2021 - Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative des BMWK und BMU zur Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich Elektromobilität vom 08.Dezember 2017, veröffentlicht am 15.Dezember 2017 - Förderaufrufe des BMU zur Förderung von Vorhaben im Bereich der Elektromobilität (Erneuerbar Mobil) vom 19. August 2011, vom 12./25. Juni 2013, vom 23. Oktober 2015 und vom 08. Dezember 2017 - Förderaufrufe des BMU zur Förderung der Elektrifizierung der im Gesundheits- und Sozialwesen eingesetzten Fahrzeugflotten (Flottenaustauschprogramm Sozial & Mobil) vom 2. November 2020, 29. April 2021, 10. August 2021 und des BMWK vom 5. Dezember 2022 - Bekanntmachung BMWK Technologiewettbewerb „IKT für Elektromobilität: intelligente Anwendungen für Mobilität, Logistik und Energie“ vom 10. Januar 2019, - Förderrichtlinie BMWK Technologiewettbewerb „IKT für Elektromobilität: wirtschaftliche E-Nutzfahrzeug-Anwendungen und Infrastrukturen“ vom 18. November 2021 - Förderrichtlinie Elektromobilität des BMV vom 9. Juni 2015 (Laufzeit bis 31.12.2020): Jährliche Aufrufe zu den Schwerpunkten: Forschung und Entwicklung, Flottenelektrifizierung und Elektromobilitätskonzepte - Förderrichtlinie Elektromobilität BMV vom 14. Dezember 2020, veröffentlicht am 24.12.2020, am 26.07.2023 durch Novellierung außer Kraft getreten: jährliche Aufrufe zu den Schwerpunkten: Forschung und Entwicklung, Flottenelektrifizierung, Elektromobilitätskonzepte - Förderrichtlinie Elektromobilität BMV vom 06. Juli 2023, veröffentlicht am 26.07.2023, gültig bis 31.12.2026, Aufrufe zu den Schwerpunkten Forschung und Entwicklung, Flottenelektrifizierung und Aufbau von Ladeinfrastruktur, Elektromobilitätskonzepte
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Titel 683 04, 893 08 -AUS-, ab 2026: Tit. 683 04, 683 12, 893 08 -AUS-
(EU-) Beihilfe	Ja

<table>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen
(Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>373,2</td><td>324,8</td><td>311,9</td><td>318,4</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Teile des Förderprogramms des BMV sind darüber hinaus Bestandteil des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) und werden von der Europäischen Union über die europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) im Rahmen des Aufbauplans NextGenerationEU bereitgestellt.</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Zuschüsse zur Förderung der Elektromobilität, im Einzelnen:
Mit dem Technologieprogramm „IKT für Elektromobilität: intelligente Anwendungen für Mobilität, Logistik und Energie“ (4. Förderrunde) steht die Entwicklung und Erprobung von offenen, IKT-basierten Systemansätzen im Vordergrund, bei denen (gewerbliche) Elektromobilität optimal in intelligente Mobilitäts-, Logistik- und Energieinfrastrukturen sowie Betriebsumgebungen eingebunden wird.
Ziel der Förderrichtlinie „IKT für Elektromobilität: wirtschaftliche E-Nutzfahrzeug-Anwendungen und Infrastrukturen“ ist die Fortsetzung und inhaltliche Erweiterung der Themen der 4. Förderrunde. Schwerpunkt sind auf IKT basierende Systemansätze und wirtschaftliche Anwendungen zur Verknüpfung gewerblicher Elektromobilität mit fortschrittlichen Energie-, Logistik- und Liegenschaftsinfrastrukturen, hochautomatisierte und autonome Personen- und Cargo-Konzepte, neue Ladeinfrastruktur-Lösungen speziell für schwere E-Nutzfahrzeuge sowie Wasserstoff-/Brennstoffzellen-Anwendungen im Nutzfahrzeugsegment. Im Fokus des Förderprogramms Erneuerbar Mobil des BMWK stehen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die die energie- und klimapolitischen Potenziale der Elektromobilität erschließen und gleichzeitig zur Stärkung der Wettbewerbsposition deutscher Industriebranchen beitragen. Entsprechend soll die etablierte Zusammenarbeit von Leitbranchen und Wissenschaft intensiviert und die Vernetzung zwischen den einzelnen Branchen gestärkt werden. Die FuE-Vorhaben sollen dazu beitragen, die Gesamtsystemkosten der Elektromobilität zu verringern, Hürden bei der Industrialisierung der neuen Technologie zu senken, Kaufhemmnisse abzubauen und die Elektromobilität wirtschaftlich in die Energiewende zu integrieren.
Mit der Fassung der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 14.12.2020 unterstützt das BMDV die Beschaffung von Elektrofahrzeugen (mit dem Ziel der Erhöhung der Fahrzeugzahlen), in kommunalen und gewerblichen Flotten und der hierfür benötigten Ladeinfrastruktur. Daneben werden die Erstellung kommunaler und gewerblicher Elektromobilitätskonzepte und anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen gefördert. Zur Umsetzung der Förderrichtlinie Elektromobilität werden Mittel sowohl für das Ressortprogramm des BMDV als auch für das Sofortprogramm „Saubere Luft 2017 – 2020 sowie dem Konjunkturpaket bereitgestellt.
Mit der Novellierung der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 06.07.2023 führt das BMV die Unterstützung der oben genannten Punkte aus der Förderrichtlinie vom 14.12.2020 weiter. Zusätzlich wird der Aufbau der Ladeinfrastruktur unterstützt.
Die Finanzhilfen werden als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">2009</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Ja, die Finanzhilfe ist befristet.</td></tr>
</table>

	Die Richtlinie zu einer Förderinitiative zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich Elektromobilität vom 08.12.2017, veröffentlicht am 15.12.2017. Die Förderrichtlinie war bis zum 31.12.2020 befristet und wurde in novellierter Fassung am 26.03.2021 veröffentlicht. Die Förderrichtlinie ist bis zum 30.06.2024 befristet. Sie ist die Grundlage für Förderaufrufe u. a. zur Elektrifizierung des Schwerlastverkehrs, E-Motoren und Systemintegration sowie zur Erschließung von Synergien der E-Mobilität mit dem Energiesystem und bidirektionalen „Flottenkraftwerken“: Die IKT für Elektromobilität: intelligente Anwendungen für Mobilität, Logistik und Energie ist durch die gleichnamige Förderrichtlinie vom 27.12.2018 bis zum 31.10.2021 (letzte Einreichrunde) befristet. Programm endet vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel voraussichtlich 31.12.2024. Das Förderprogramm „IKT für Elektromobilität: wirtschaftliche E-Nutzfahrzeug-Anwendungen und Infrastrukturen“ ist durch die gleichnamige Förderrichtlinie vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2024 befristet (ggfs. Verlängerung bis zum 30.06.2026). Die Förderrichtlinie Elektromobilität in der Fassung vom 06.07.2023 des BMDV ist bis zum 31.12.2026 befristet. Die Finanzhilfe wurde mehrmals verlängert, da das Ziel bis 2030 15 Mio. vollelektrische Pkw auf der Straße und 1 Mio. öffentliche Ladepunkte verfügbar zu machen weiterhin bestand.
Degression	Die Maßnahme läuft seit November 2023 vollumfänglich aus. Ja, die Förderrichtlinie des BMV ermöglicht eine degressive Ausgestaltung innerhalb der Umsetzung. Die Preisobergrenzen förderfähiger Gegenstände wurden jeweils aufrufspezifisch neu definiert und dabei die Marktentwicklung berücksichtigt.
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die folgenden Indikatorenbereiche: • 3.2 a und b: Luftbelastung, • 7.1 a: Ressourcenschonung (durch Einsatz hocheffizienter Elektromotoren), • 7.1 b: Primärenergieverbrauchssenkung (durch teilweisen Einsatz erneuerbarer Energien), • 7.2.a und b: Ressourcenschonung (durch Förderung der Nutzung hocheffizienter elektrischer Antriebe) und Erneuerbare Energien, • 11.2 b: Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen, 13.1 a: Klimaschutz (Treibhausgasemissionsreduktion durch Förderung der Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen). Die Finanzhilfe hat eine positive Klimawirkung. Zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 und der im Klimaschutzgesetz festgelegten Sektorziele für den Verkehrsbereich wird die Elektromobilität die zentrale Rolle bei der Reduktion der Emissionen spielen. Der zentrale Vorteil der Elektromobilität, auch gegenüber anderen alternativen Antriebsoptionen, liegt in der mit Abstand größten Effizienz und der Integration erneuerbaren Stroms in Synergie mit dem Verkehrssystem. Insgesamt liegen die zentralen Vorteile der Elektromobilität in folgenden Bereichen:

	- Integration erneuerbarer Energien und Steigerung der Energieeffizienz im Verkehrssektor - Klimaschutz - Verringerung der Ölabhängigkeit, Verringerung der Energieimportabhängigkeit* - Industrie- und beschäftigungspolitische Bedeutung für deutsche Automobilindustrie - Lokale Emissionsfreiheit: Kein Schadstoffausstoß, geringe Lärmemissionen - Netzintegration: E- Auto als flexibler Abnehmer oder Einspeiser und damit idealer Partner einer fluktuierenden erneuerbaren Stromerzeugung. Mit Elektromobilität erhalten erneuerbare Energien Einzug in den Verkehrssektor. Eine umweltfreundliche Elektromobilität ist u. a. Bestandteil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz, sowie des Klimaschutzprogramms 2030. Für die Förderrichtlinie Elektromobilität des BMDV lassen sich für die Förderschwerpunkte der Beschaffungs- und Konzeptförderung THG-Einsparpotentiale ermitteln. Im Bereich Beschaffung kann für die 13.700 Fahrzeuge im Einsatz ein CO_2-Minderungspotential von 1,83 Mio. t CO_2 über die Fahrzeuglebensdauer beziffert werden (Annahme einer Nutzungsdauer von 15 Jahren). Für weitere Details wird auf den KTF-Bericht verwiesen.
Evaluierungen	Die geförderten Projekte werden während der Projektlaufzeiten kontinuierlich vom eingesetzten Projektträger fachlich begleitet und die Einhaltung zuwendungsrechtlicher Tatbestände kontrolliert. Der Förderschwerpunkt „Antriebstechnologien für die Elektromobilität - ATEM“ war befristet bis zum 31.Dezember 2017. Die Evaluation lehnte sich methodisch eng an die Evaluationen von ELEKTRO POWER I und II an und sichert so eine gute Vergleichbarkeit. Die Befragungen wurden erfolgreich abgeschlossen. Die Ergebnisse der Befragungen und Evaluation deuten auf eine hohe Wirksamkeit und Additionalität der eingesetzten Fördermittel für die jeweiligen Projektziele hin, ohne welche die FuE-Maßnahme nicht oder nicht in diesem Umfang hätten durchgeführt werden können. Die Evaluation „Elektro-Mobil“ wurde im Oktober 2024 abgeschlossen. Evaluiert wurden alle sechs Förderaufrufe, die von 2017 bis 2022 veröffentlicht wurden. Grundlage für das Verfahren der Erfolgskontrolle/Evaluation des Technologieprogramms „IKT für Elektromobilität“ ist ein abgestimmtes Indikatoren-Set, das von den Förderprojekten mit einem Zwischenbericht etwa zur Hälfte der Laufzeit (begleitende Erfolgskontrolle) und zum Ende der Laufzeit (abschließende Erfolgskontrolle) auszufüllen ist. Der Projektträger wertet die Ergebnisse mit Unterstützung der Begleitforschung zum Technologieprogramm aus und erstellt einen Evaluationsbericht nach Abschluss des Programms. Förderrichtlinie Elektromobilität des BMV: Die Programmphase 2012 – 2016 wurde in 2018 evaluiert und erfolgte in Teilen parallel zur letzten Förderphase vor Anpassung der Inhalte (Phase III, 2016 bis 2020). Sie integrierte spezifische Fragestellungen der Phase III, u.a. zum Beschaffungsschwerpunkt. Der Evaluationsbericht wurde vorgelegt und zur Weiterentwicklung des Programms genutzt. Das Evaluationskonsortium bestand aus der Prognos AG, der i-vector Innovationsmanagement GmbH und der KE Consult Kurte&Esser GbR.

	Die anschließende Programmphase 2021 bis 2023 wurde 2023/2024 durch Cassini Consulting AG neu evaluiert. Im Ergebnis wurden in allen Dimensionen die Ziele erreicht und positive Entwicklungen verzeichnet. Die Wirkungsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass die Fördermaßnahme in vielen Bereichen wertvolle Beiträge zu den Zielen leisten konnte. Eine abschließende Bewertung kann aufgrund noch laufender Fördervorhaben noch nicht erfolgen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Evaluierung der Förderrichtlinie Elektromobilität zeigt, dass die programmatischen Ziele erreicht wurden. Zum Teilprogramm „Erneuerbar Mobil“: Der aktuelle Evaluierungsbericht kommt zu dem Ergebnis, dass sich die innovative Ausrichtung des Programms innerhalb der Förderlandschaft zur Elektromobilität als tragfähiges Konstrukt erweist, das es erlaubt, auch in langfristiger Perspektive Forschungs- und Innovationsthemen von gesellschaftlicher und marktwirtschaftlicher Relevanz zu besetzen.
Ausblick	Förderung von FuE die die energie- und klimapolitischen Potenziale der Elektromobilität erschließen und gleichzeitig zur Stärkung der Wettbewerbsposition deutscher Industriebranchen beitragen. Aus industriepolitischer Sicht ist es weiterhin das Ziel, die Wertschöpfungsketten der Elektromobilität zu stärken. Entsprechend soll die etablierte Zusammenarbeit von Leitbranchen und Wissenschaft weiter intensiviert und die Vernetzung zwischen den einzelnen Branchen gestärkt werden. Die FuE-Vorhaben sollen dazu beitragen, die Gesamtsystemkosten der Elektromobilität zu verringern, Hürden bei der Industrialisierung der neuen Technologie zu senken, Kaufhemmnisse abzubauen und die Elektromobilität wirtschaftlich in die Energiewende zu integrieren.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">89. Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge (Umweltbonus)</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit Hilfe eines Umweltbonus den Absatz neuer und junger gebrauchter Elektrofahrzeuge zu fördern. Dadurch kann ein nennenswerter Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach umweltschonenden Elektrofahrzeugen geleistet werden. Die Maßnahme wird die schnelle Verbreitung elektrisch betriebener Fahrzeuge im Markt unterstützen.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Förderrichtlinie des BMWK</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 60 92, Tit. 893 01</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>2.600,0</td><td>235,2</td><td>1,3</td><td>0,1</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Die Innovationsprämie (Verdopplung Bundesanteil Umweltbonus) war 2021 bis 2022 eine Maßnahme im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP).</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Zuschuss zum Kauf und zum Leasing elektrisch betriebener Personenkraftwagen und leichter Nutzfahrzeuge, soweit sie im Inland mit der Fahrerlaubnis der Klasse B geführt werden dürfen.

Die Bundesregierung hat 2016 im Rahmen des Maßnahmenpakets für Förderung der Elektromobilität eine Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen beschlossen.

Der Bundesanteil am Umweltbonus wird gewährt, wenn der Automobilhersteller dem Käufer mindestens den gleichen Anteil vom Netto-Listenpreis des Basismodells (BAFA Listenpreis) als Nachlass gewährt wie der Bund (Bundesanteil Umweltbonus ohne Innovationsprämie) und dies im Kaufvertrag oder im Leasingvertrag bzw. in der dazugehörigen Leasingratenkalkulation ausgewiesen ist.</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">2016</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Ja, die Finanzhilfe war durch Geltungsdauer der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 befristet. Die Finanzhilfe wurde seit 2016 mehrmals verlängert, weil das Ziel der Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach umweltschonenden Elektrofahrzeugen weiterhin bestand. Die Richtlinie wurde am 17.11.2022 angepasst, um sie stärker auf Klimaschutz auszurichten. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 und dem damit einhergehenden Entziehen von Haushaltsmitteln für den Klima- und Transformationsfonds (KTF) wurde der Umweltbonus durch die Bundesregierung vorzeitig zum 17. Dezember 2023 eingestellt.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Ja, die Finanzhilfe ist zum 31.12.2024 ausgelaufen.</td></tr>
</table>

Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die folgenden Indikatorenbereiche: • 3.2 a und b: Luftbelastung, • 7.1 a: Ressourcenschonung (durch Einsatz hocheffizienter Elektromotoren), • 7.1 b: Primärenergieverbrauchssenkung (durch teilweisen Einsatz erneuerbarer Energien), • 7.2.a und b: Ressourcenschonung (durch Förderung der Nutzung hocheffizienter elektrischer Antriebe) und Erneuerbare Energien, • 11.2 a und b: Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen, 13.1 a: Klimaschutz (Treibhausgasemissionsreduktion durch Förderung der Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen).
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Finanzhilfe hatte positive Klimawirkung Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung wird die Elektromobilität langfristig die zentrale Rolle bei der Reduktion der Emissionen im Straßenverkehr spielen. Für die THG-Einsparung wird als Maßstab für die Fördereffizienz die Anzahl der geförderten Fahrzeuge herangezogen. Der zentrale Vorteil der Elektromobilität, auch gegenüber anderen alternativen Antriebsoptionen, liegt in der mit Abstand größten Effizienz. Insgesamt liegen die zentralen Vorteile der Elektromobilität in folgenden Bereichen: -Klimaschutz -Verringerung der Ölabhängigkeit -Industrie- und beschäftigungspolitische Bedeutung für deutsche Automobilindustrie -Lokale Emissionsfreiheit: Kein Schadstoffausstoß, geringe Lärmemissionen -Netzintegration: E-Auto als flexibler Abnehmer fluktuierender EE-Einspeisung Mit Elektromobilität erhalten erneuerbare Energien Einzug in die individuelle Mobilität. Eine umweltfreundliche Elektromobilität ist u. a. Bestandteil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz, des Aktionsprogramms Klimaschutzpaket 2020 und des Sofortprogramms Klimaschutz.
Evaluierungen	Ex-Post-Evaluierung in 2023 und begleitende Evaluierung ab März 2023 bis Mitte 2024.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Evaluation bietet Übersicht über Zielerreichung bei CO_2-Senkung, Einsparung Endenergieverbrauch. Seit seiner Einführung im Jahr 2016 hat der Umweltbonus zu einer signifikanten Minderung der THG-Emissionen sowie des End- und Primärenergieverbrauchs beigetragen. So konnten im Jahr 2023 jährlich addierte THG-Emissionseinsparungen (brutto) in Höhe von 2,91 Mt CO2e realisiert werden. Addiert man die THG-Emissionseinsparungen (brutto) über den gesamten Förderzeitraum 2016-2023, ergibt sich eine periodenbezogene THG-Emissionseinsparung von 7,25 Mt CO2e. Durch die Weiternutzung der

	geförderten Fahrzeuge über ihre gesamte Lebensdauer werden auch über die Laufzeit des Programms hinaus bis in die 2030er Jahre weitere Einsparungen generiert. Insgesamt wird über die Lebensdauer der Fahrzeuge (15 Jahre Lebensdauer, Nutzungsphase entsprechend bis 2037) eine THG-Emissionseinsparungen (Brutto) von 44,02 Mt CO2e erzielt.
Ausblick	Die Automobilindustrie unterliegt seit 2020 einer verschärften CO_2-Regulierung und muss deshalb das Angebot an Elektrofahrzeugen ausweiten und/oder Strafzahlungen in Kauf nehmen. Die erwartete und eingetretene Antragsbeschleunigung Ende des Jahr 2022 durch Beendigung der PHEV-Förderung und degressive Ausgestaltung der Fördersätze ab 2023 führte im Dezember zu einem Antragsrekord mit knapp 230.000 beantragten Fahrzeugen. Nach einem darauf zurückzuführenden starken Rückgang ab Januar 2023 erholen sich die Antragszahlen seit Anfang 2025 langsam, aber stetig.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**90. Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen**			
Ziel	Errichtung von flächendeckenden breitbandigen Zugangsnetzen (NGA) in „weißen Flecken“ und Errichtung von flächendeckenden Gigabitnetzen in „weißen Flecken“ und in „grauen Flecken			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie			
Haushaltstitel	Kap. 12 04, Tit. 894 03, (von August 2018 bis Dezember 2023 teilweise aus Kap. 6097 Tit. 894 11 finanziert, Zusammenführung dann Anfang 2024 im Einzelplan 12; ab 2025 Kap. 6093, Tit. 894 61			
(EU-) Beihilfe	Ja, jedoch durch NGA-RR mit Binnenmarkt vereinbar.			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	1238,2	1.224,5	2.928,6	2.255,2
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Mit Länderprogrammen kombinierbar; Kofinanzierung durch Kommunen und Länder; teilweise Einsatz von EU-Mitteln			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung des Breitbandausbaus.			
Maßnahmenbeginn	Erstauflage November 2015, aktuelle Neuauflage in März 2023			
Befristung	Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ war befristet bis zum Start des Folgeprogramms zur Breitbandförderung in „grauen Flecken“, der am 26.04.2021 erfolgte. Das Folgeprogramm war aufgrund eines Zwei-Stufen-Ansatzes zunächst befristet bis zum 31.12.2022 und wurde bis zur Veröffentlichung einer überarbeiteten Richtlinie bzw. dem Start des neuen Förderprogramms bis März 2023 vorübergehend verlängert. Das mit der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 vom 31.03.2023 gestartete Förderprogramm ist befristet bis 31.12.2028.			
Degression	Ja, da mit fortschreitender Förderung und Erschließung der verbleibende Förderbedarf sinkt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die nachfolgenden Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: Buchstaben b) umfassende Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, d) Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten, e) regional gleichwertige Lebensverhältnisse und gleichberechtigte Chance, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, und f) -Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung, bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, von Beginn an konsequent berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Innovationsfreudigkeit und -reichweite gestärkt werden. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 8.5.a - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/ Steigerung des BIP, sowie Beschäftigung und ist wesentlicher Bestandteil des Indikatorenbereichs 9.1 b Breitbandausbau. Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung			

	das Ziel eines flächendeckenden Ausbaus Deutschlands mit Glasfasernetzen definiert.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Indikatoren 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) und 3.2.a (Luftbelastung/gesunde Umwelt) sind angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Die mit dem Programm geförderte Digitalisierung und ihre Folgewirkungen schaffen auch indirekt einen wichtigen Beitrag für die CO_2-Emissionsreduzierung und eine Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz. Dies gilt ganz besonders im Bereich der Arbeitswelt und des Verkehrs. Stichworte: elektronische Verkehrsleitsysteme, Homeoffice und Homeschooling.
Evaluierungen	Dauerhafte begleitende interne Evaluierung, und zusätzlich externe Evaluierung der Wirkungen und der Umsetzbarkeit des Förderprogramms; die Evaluierung hat zu einer Novellierung und damit einhergehenden deutlichen Vereinfachung des Förderverfahrens (Anpassung der Förderrichtlinie vom 03. Juli 2018) und der danach gestarteten Graue-Flecken-Förderprogramme geführt. Die externe Evaluierung des Weiße-Flecken-Förderprogramms für den Zeitraum Ende 2015 bis 2020 ist abgeschlossen. Von 2015 bis 2020 hat sich die Versorgung von Haushalten in Deutschland signifikant verbessert. Der Anteil aller Haushalte, die mit mindestens 30 Mbit/s (50 Mbit/s) versorgt sind, ist von 74 % (66 %) auf 91 % (90 %) gestiegen. Gleichzeitig ist auch die bei den Haushalten verfügbare Bandbreite kontinuierlich ausgeweitet worden. In den dichter besiedelten Gebieten ist diese Entwicklung jedoch deutlich stärker ausgeprägt als in weniger dicht besiedelten Regionen. Auf Basis einer ökonometrischen Analyse kann bestätigt werden, dass die Förderung einen signifikanten, positiven Effekt auf die Versorgung der Haushalte in den geförderten Gebieten hat. Programmziel ist es einerseits die Förderung so gering und effektiv wie möglich durchzuführen, um Verzerrungen im Markt auf ein Mindestmaß einzudämmen, andererseits ist ein möglichst hoher Nutzen sicherzustellen. Die externe Evaluierung wurde auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durchgeführt und enthält u. a. die Auswertung der im Evaluierungsprozess gesammelten Daten sowie die Ergebnisse der Zwischenberichte. Die Erstellung erfolgte nach definierten Arbeitspaketen. So wurden zunächst die notwendigen Instrumente und Schnittstellen für die elektronische Datenverarbeitung für die Evaluierung vorbereitet. Im ersten Schritt erfolgte die Feststellung und Prüfung der Datengrundlage, die dann im zweiten Schritt die Marktforschungsprozesse bestimmte. Diese Arbeitspakete konnten im Frühjahr 2019 abgeschlossen werden. Insgesamt zeigte sich, dass die neuen Strukturen in den Daten und die individuelle Organisation einzelner Datenlieferungen immer wieder eine Anpassung der Prozesse erforderlich machten. Darüber hinaus hat die Novelle des Bundesförderprogramms auch Rückwirkungen auf den Marktforschungsbedarf. Ein weiteres Arbeitspaket umfasste inhaltliche Analysen quantitativer und qualitativer Art. Nach Erstellung der jährlichen Zwischenberichte folgte Anfang 2021 die Fertigstellung des finalen Abschlussberichtes. Dieser liegt der Europäischen Kommission zur Durchsicht vor.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Breitbandverfügbarkeit in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren wesentlich erhöht. Ende 2016 waren rd. 75,5 % der Haushalte in Deutschland mit Anschlüssen versorgt, die mind. 50 Mbit/s im Downstream bereitstellen. Mitte 2024 waren bereits 96,5 % mit mind. 50 Mbit/s versorgt. Im Zeitraum Ende 2018 bis Mitte 2024 hat sich die Versorgung mit mind. 1.000 Mbit/s von 27,3 % auf 76,5 % erhöht.

	In den bisherigen Aufrufen der Bundesförderprogramme für den Breitband- und Gigabitausbau konnten mit den Mitteln aus dem Einzelplan 12 und dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ über 3.000 Breitbandausbauprojekte mit einem Gesamtvolumen von mehr als rund 17,5 Milliarden Euro bewilligt werden. Hinzu kommen 5.900 Beratungsleistungsprojekte mit rund 260 Mio. Euro Bundesmitteln. Durch die beschiedenen Projekte werden rund 4,3 Mio. Teilnehmer (Haushalte, Unternehmen, Schulen, etc.) neu angebunden. Die Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens und Wirtschaftens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland neue Chancen, neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit sowie bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am wirtschaftlichen Erfolg des Landes.
Ausblick	Der flächendeckende Glasfaserausbau Deutschlands soll auch weiterhin mit Fördermitteln unterstützt werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**91. Unterstützung des Mobilfunknetzausbaus**			
Ziel	Förderung einer hochleistungsfähigen Mobilfunkversorgung mit Sprach- und Datendiensten (mindestens 4G) in Gebieten, in denen bisher noch keine Mobilfunkversorgung besteht bzw. die Mobilfunkversorgung nur mit 2G realisiert wird.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „Mobilfunkförderung“			
Haushaltstitel	Kap. 60 97, Tit. 892 11; ab 2024: Kap. 1204, Tit. 892 03, -AUS-; ab 2025 Kap. 60 93, Tit. 892 61			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0	0	366,8	200,0
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke beim Aufbau und der Bereitstellung passiver Infrastrukturen für neue Mobilfunkstandorte.			
Maßnahmenbeginn	22.06.2021 (Inkrafttreten der Förderrichtlinie)			
Befristung	31.12.2024			
Degression	Nein. Degressive Ausgestaltung würde Förderung und die Erreichung des Förderziels unmöglich machen, da die geförderten Standorte dauerhaft defizitär sind und die Wirtschaft ohne vollständige Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke keinen Anreiz zur Realisierung hätte.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die nachfolgenden Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: Buchstaben b) umfassende Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, d) Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten, e). - regional gleichwertige Lebensverhältnisse, gleichberechtigte Chance, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, und f) - Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung, sowie Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, von Beginn an konsequent berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Innovationsfreudigkeit und -reichweite gestärkt werden. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche, 8.3, 8.4, 8.5a und 9.1 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/ Steigerung des BIP, Beschäftigung und Innovation. Die geförderte Infrastruktur ermöglicht technologieneutral das Angebot von Mobilfunkdiensten in Gebieten, die bisher nicht versorgt sind zu verbessern. Die geförderten Standorte sind langfristig nutzbar und bilden somit auch die Basis für zukünftige Angebote und Anwendungen. Weitere Kapazitäten auf dem Standort können (gemäß den Anforderungen der EU-KOM an den Open-Access für passive Infrastrukturen) für andere Mobilfunkstandards und weitere funkbasierte Lösungen verwendet werden. Die technischen Entwicklungen im Bereich moderner Mobilfunkstandards beachten dabei auch Grundsätze der Nachhaltigkeit, da sie energieeffizientere Datenübertragungen ermöglichen.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt. Geförderte Mastinfrastrukturen sind immer auf die Nutzung durch mehrere Mobilfunknetzbetreiber ausgelegt und vermeiden dadurch unnötige Umwelteingriffe, Material- und Energieeinsatz beim Mobilfunkausbau in dünn besiedelten Gebieten.
Evaluierungen	Die Evaluierung basiert auf einem von der EU-Kommission genehmigten Evaluierungsplan und wird von einem unabhängigen Evaluierungsgremium durchgeführt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Mobilfunkförderung trägt zur Schließung von Versorgungslücken in dünn besiedelten Gebieten bei.
Ausblick	Die im Rahmen des Programms geförderten Mobilfunkstandorte werden baulich realisiert und von Mobilfunknetzbetreibern genutzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">92. Förderung der Computerspieleentwicklung auf Bundesebene</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Stärkung der Attraktivität Deutschlands als Standort für die Entwicklung von Computerspielen. Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen im Bereich Computerspiele.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Förderrichtlinie „Computerspieleförderung des Bundes“ vom 28.08.2020 (zum 31.12.2023 ausgelaufen); Förderrichtlinie "Games-Förderung des Bundes" vom 27.12.2024 (befristet bis 31.12.2029)</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 09 01 Tit. 683 22 -AUS-</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>56,1</td><td>37,1</td><td>88,3</td><td>124,6</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Die Förderrichtlinie "Computerspieleförderung des Bundes" war im Rahmen der beihilferechtlichen Grenzen mit Länderprogrammen kombinierbar. Zur notwendigen Abgrenzung von den Landesförderungen schließt die Förderrichtlinie "Games-Förderung des Bundes" eine Kumulierung aus.</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Finanzielle Unterstützung der Entwicklung von Computerspieleprodukten zur Verbesserung der Standortattraktivität und internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands in diesem Sektor.</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">2019</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie "Computerspieleförderung des Bundes" vom 28.02.2020 bis zum 31.12.2023 befristet. Die Förderung ist jedoch weiterhin erforderlich, da eine Fortführung auch im Hinblick auf die Ergebnisse aus der Evaluation als sachdienlich und zielführend angesehen wird. Erste Erfolge durch die Förderung sind erkennbar. Aktuell sind Wachstum und Nachfrage im Bereich der Games-Branche weltweit insgesamt hoch, aber es erfolgt nach den überaus positiven vergangenen Jahren (vor allem während der Pandemie) eine globale Konsolidierung. Es ist deshalb weiterhin wichtig, die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen trotz Standortnachteilen zu unterstützen und das bisher Erreichte nicht zu gefährden. Daher wurde die Förderrichtlinie "Games-Förderung des Bundes" am 27.12.2024 veröffentlicht. Diese ist befristet bis zum 31.12.2029.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil dadurch die Erreichung der Förderziele gefährdet würde. Wenn die bezweckte Wirkung der Förderung eintritt, sich Unternehmen gefestigt und international etabliert haben und im Sinne der Zielerreichung ein stabiles Games-Ökosystem geschaffen wurde, ist eine Degression erneut zu prüfen. Eine degressive Ausgestaltung der Mittel wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein falsches Signal, da die Ziele noch nicht erreicht wurden. Die Planbarkeit der Förderung dem Grunde und der Höhe nach ist eine notwendige Voraussetzung, eine dauerhafte Etablierung von Unternehmen in Deutschland zu erreichen, die Abwanderung von Studios/Fachkräften zu verhindern und vor allem für (internationale) Investoren sich für den Investitionsstandort Deutschland</td></tr>
</table>

	im internationalen Vergleich zu entscheiden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Ansiedlung neuer Studios in Deutschland.
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere** **Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben f) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Beschäftigung und 9.1. a - Innovation. Im Bereich der „Educational Games“ werden einige Projekte gefördert, die den Klima- und Umweltschutz und Nachhaltigkeitsaspekte behandeln. Es werden Auswirkungen des globalen Klimawandels, aber auch Handlungsoptionen aufgezeigt und so spielerisch ein Bewusstsein für diese wichtigen Themen geschaffen. Nach aktuellem Kenntnisstand hat die Subvention insgesamt nur geringe Gesamtauswirkungen auf die Klimaschutzbilanz. Daher ist von einer neutralen Klimawirkung auszugehen.
Evaluierungen	Begleitende Erfolgskontrolle; kontinuierliches Monitoring der Projektfortschritte; Ein Evaluationsbericht wurde im Dezember 2023 veröffentlicht. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Evaluationen/Foerdermassnahmen/evaluation-der-computerspielfoerderung-des-bundes.pdf?__blob=publicationFile&v=6 Darüber hinaus wurden die notwendigen Voraussetzungen zum Teil mit der Studie „Die Games-Branche in Deutschland 2018/2019/2020“ geschaffen. Die Durchführung erfolgte durch die Hamburg Media School (Prof. Dr. Oliver Castendyk). https://www.game.de/wp-content/uploads/2020/12/Games-Studie_2018-20_HMS_2021-01-26_V3.pdf
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Erfolgsindikatoren der Maßnahme: - Steigender absoluter bzw. relativer Marktanteil von in Deutschland entwickelten Computerspieleprodukten Wirtschaftlich gesundes Games-Ökosystem schaffen (kleine / mittlere / große Unternehmen) inkl. Dienstleistern - Steigende Anzahl von Arbeits- bzw. Ausbildungsplätzen in der Branche - Steigende Anzahl bzw. Größe von in Deutschland ansässigen Unternehmen/Unternehmensvertretungen innerhalb der Branche bzw. Unternehmensgründungen Die Games-Branche ist eine weltweit stark wachsende Branche mit prognostiziertem jährlichem Wachstum zwischen 6% und 12%. Trotz steigender Gesamtumsätze sinkt jedoch der Marktanteil deutscher Unternehmen an den hiesigen Umsätzen. Parallel zum Umsatzanteil deutscher Produzenten ging in den letzten Jahren auch die Beschäftigtenzahl in der Branche zurück bzw. stagnierte. Ein Hauptgrund hierfür wird in den hohen Produktionskosten für Computerspiele in Deutschland gesehen.
Ausblick	Eine Fortführung der Förderung nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ist vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**93. Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt**			
Ziel	Der Finanzbeitrag dient der Senkung der Lohnnebenkosten von Seeschifffahrtsunternehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiffe zu stärken, die die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, führen. Zudem sollen Bordarbeitsplätze für deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der EU auf diesen Handelsschiffen sowie Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen gesichert werden. Des Weiteren dient er der Förderung der Ausbildung des seemännischen Nachwuchses sowie der Sicherung des maritimen Know-how am Schifffahrtsstandort Deutschland.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. den jeweils aktuell geltenden Richtlinien zur Senkung der Lohnnebenkosten (LNK) und zur Ausbildungsplatzförderung (APK) in der Seeschifffahrt			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 683 11			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	41,6	42,9	46,5	46,5
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Finanzbeitrag wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss mit Blick auf oben genannte Zielsetzungen gewährt.			
Maßnahmenbeginn	LNK: 2022, APK: 2023			
Befristung	Befristung durch Geltungsdauer der Richtlinien (LNK bis 31. Dezember 2027 und APK bis 31. Dezember 2027).			
Degression	Nein, da - (LNK) die Finanzhilfe sich auf einen kurzen Förderzeitraum (ein Haushaltsjahr) begrenzt und eine degressive Ausgestaltung daher nicht sinnvoll ist, - (APK) dadurch die Erreichung des eigentlichen Förderziels gefährdet ist.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) und f) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken (hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten, unter einer Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, fahrenden Schiffe) und Bildung als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen (Ausbildungsplatzförderung, Ausbildung/Qualifikation des seemännischen Nachwuchses sowie das maritime Know-how kontinuierlich verbessern).Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.4 und 8.5. sowie 4.1. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Beschäftigung (Beschäftigungsniveau in der Seeschifffahrt stabilisieren bzw. steigern sowie Bildung und Qualifikation verbessern.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme fördert die Beschäftigung von Seeleuten und den Nachwuchs in der Seeschifffahrt. Ausreichendes Fachpersonal am Schifffahrtsstandort Deutschland gewährleistet den Gütertransport im Seeverkehr, der im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern im Gütertransport (wie z.B. im Luftverkehr oder grenzüberschreitendem Straßengüterverkehr) eine klimafreundlichere Bilanz aufweist.
Evaluierungen	Die Wirkungen des Förderprogramms werden mit den Partnern des Maritimen Bündnisses für Ausbildung und Beschäftigung in der Seeschifffahrt in regelmäßigen Abständen zahlenmäßig erfasst und eingehend diskutiert (Monitoring). Externe Evaluierung (E&Y) des Finanzbeitrags zur Senkung der Lohnnebenkosten erfolgte im Jahr 2020 (Gesamtpaket zur Stärkung der deutschen Flagge, Bericht über die Evaluierung der Maßnahmen vom 29.09.2020). Externe Evaluierung (E&Y) des Finanzbeitrages zur Ausbildungsplatzförderung in der Seeschifffahrt erfolgte in den Jahren 2021/2022 (Bericht über die Evaluierung der Maßnahme vom 15.07.2022).
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Fahrt (Kauffahrtei) unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist / Beschäftigungs- und Ausbildungseffekte im maritimen Cluster: Entwicklung Handelsflotte, Entwicklung seemännisches Bordpersonal auf Schiffen (Kauffahrtei),unter einer Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, Entwicklung Berufseinsteiger seemännische Berufe.
Ausblick	Die Fortschreibung der Laufzeit bis zum 31.12.2027 ermöglicht den Marktteilnehmern eine mittelfristige Planbarkeit und steht gleichzeitig im Einklang mit der beihilferechtlichen Genehmigungspraxis der Europäischen Kommission sowie mit den Subventionspolitischen Leitlinien des Bundes.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**94. Beihilfen zur Aus- und Weiterbildungsförderung in der Binnenschifffahrt**			
Ziel	Die Beihilfe dient der Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze und der Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen in der Binnenschifffahrt zum Abbau des Fachkräftemangels.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der deutschen Binnenschifffahrt vom 12. Juli 2022.			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 683 12			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	2,6	3,3	4,3	4,4
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung von Ausbildungsplätzen und Weiterbildungsmaßnahmen in der deutschen Binnenschifffahrt durch Gewährung von Zuschüssen.			
Maßnahmenbeginn	01. August 2022			
Befristung	Die aktuelle Förderrichtlinie ist bis 31. Dezember 2025 befristet.			
Degression	Nein. Die Maßnahme ist aufgrund der weiterhin bestehenden ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt nicht degressiv ausgestaltet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben f) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.5.a Beschäftigung. Sie kann durch die Anzahl der neu in den Markt eintretenden jungen Binnenschiffer gemessen werden. Die Maßnahme ist darüber hinaus Voraussetzung für die positive Entwicklung verschiedener Schlüsselindikatoren, da für den verstärkten Einsatz der Binnenschifffahrt ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen müssen. Sie hat dementsprechend positive Auswirkungen auf die Indikatorenbereiche 8.1. - Ressourcenschonung, 11.2.a - Mobilität durch eine Reduzierung des Endenergieverbrauchs im Güterverkehr und 13.1.a Klimaschutz/ Reduzierung der Treibhausgase durch verstärkten Einsatz der Binnenschifffahrt.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme fördert den Nachwuchs in der Binnenschifffahrt. Ausreichend Fachpersonal in der Binnenschifffahrt ist eine Voraussetzung für eine Verlagerung von mehr Güterverkehr auf das klimafreundliche Binnenschiff.			
Evaluierungen	Externe Evaluierung durch die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen Januar bis Juni 2025 für die ab 01.01.2026 geplante neue Richtlinie. Externe Evaluierung durch BearingPoint GmbH im Jahr 2019. Jährliche interne Prüfung des Programms auf Erfolg.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Programm erreicht eine Vielzahl der Zielwirkungen. Es ist wettbewerbsfähig und kommt bei den angestrebten Empfängern an. Dem Personenmangel in der Binnenschifffahrt konnte begegnet werden. Zudem wurde die Förderrichtlinie von den Nutzern positiv bewertet und angenommen. Somit ist die Richtlinie ein wichtiger Teil in der Förderung des Verkehrsträgers.
Ausblick	Da das Programm einen erheblichen positiven Einfluss auf die Anzahl der deutschen Auszubildenden zum Binnenschiffer und zum Binnenschifffahrtskapitän hat, soll es beibehalten und nach Möglichkeit weiter ausgebaut werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**95. Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen**
Ziel	Die Finanzhilfen werden zur Modernisierung der deutschen Binnenschifffahrt mit dem Ziel der Minderung von Schadstoff- und THG-Emissionen sowie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit eingesetzt. Zusätzlich werden kraftstoffsparende Technologien und Maßnahmen gefördert. Die Förderung baulicher Modernisierungsmaßnahmen soll zu Verbesserungen in den Bereichen Sicherheit, Umwelt, Energieeffizienz und Niedrigwasseroptimierung von Binnenschiffen sowie zur Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die Wasserstraße beitragen.
Rechtsgrundlage	Das Förderprogramm bestehend aus: 1) Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen zur Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die Wasserstraße vom 2 November 2023: 2) Richtlinie zur Förderung emissionsfreier und emissionsarmer Antriebe sowie der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen vom 2. November 2023; 3) Richtlinie zur Förderung der Nachrüstung von Emissionsminderungseinrichtungen von Binnenschiffen vom 9. Februar 2024.
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 683 13
(EU-) Beihilfe	Ja
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss

Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	22,6	17,7	40,0	29,1

Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein
Art der Subvention	Anpassungshilfe
Maßnahme	Schaffung von finanziellen Anreizen durch Zuschüsse für Investitionen in die Aus- und Umrüstung mit emissionsfreien und emissionsarmen Motoren und Antriebe in emissionsmindernde und kraftstoffsparende Technologien/Maßnahmen, in die Optimierung für Niedrigwasserphasen sowie in die bauliche Anpassung für die Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die Wasserstraße.
Maßnahmenbeginn	1. Januar 2024
Befristung	31. Dezember 2026
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil dadurch die Erreichung des eigentlichen Förderziels gefährdet ist. Es besteht ein hoher Investitions- und Förderbedarf für Investitionen in die Aus- und Umrüstung von Binnenschiffen mit emissionsfreier und emissionsarmer moderner Antriebstechnik. Eine Degression würde den notwendigen Investitionsanreiz schwächen und damit den Fortschritt auf dem Weg zu einer klimaneutralen Binnenschifffahrt ausbremsen.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln, Verringerung der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen sowie abnehmende

	Verbräuche durch Effizienzgewinne. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a und 11.2.a - Reduzierung der Luftbelastung/Emissionen und Reduzierung des Endenergieverbrauchs im Güterverkehr. Durch den verstärkten Einsatz von emissionsfreien und modernen emissionsarmen Motoren in der Binnenschifffahrt werden mineralische Rohstoffe so sparsam wie möglich genutzt und die Freisetzung von Stoffen minimiert.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Förderrichtlinie beschleunigt den Einsatz emissionsfreier und emissionsarmer Motoren und Antriebe in der Binnenschifffahrt. Dadurch wird der Transport mit dem Binnenschiff, der bereits heute deutlich klimafreundlicher als der Transport mit dem Lkw ist, seine klimaschädlichen Emissionen nochmals deutlich vermindern.
Evaluierungen	Externe Evaluierung durch CapGemini invent in 2022. Die begleitende Evaluation wird von der BAV durchgeführt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Programm ist gut bekannt in der Branche. Es wirkt in die Breite und erreicht viele verschiedene Antragssteller bzw. Zuwendungsempfänger. Es leistet einen wichtigsten Beitrag zu den klimapolitischen Zielen durch erhebliche Emissionsminderungen aufgrund der Zunahme der Investitionen in die Aus- und Umrüstung mit emissionsfreien und emissionsarmen Motoren und Antriebe in der Binnenschifffahrt sowie in emissionsmindernde und kraftstoffsparende Technologien/Maßnahmen auf Binnenschiffen.
Ausblick	Die positiven Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des Programms sowie mehrere hundert Binnenschiffe, die noch nicht auf eimissionsfreie sowie emissionsmindernde und/oder kraftstoffsparende Technologien umgerüstet sind, lassen eine weiterhin große Nachfrage nach Förderung erwarten.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**96. Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Küstenschiffen**			
Ziel	Modernisierung der Küstenschifffahrt durch Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf von sauberen sowie emissionsfreien Antriebssystemen, Technologien und Anlagen zur Reduzierung von Luftschadstoffen, Treibhausgasen und zur Verbesserung der Energieeffizienz.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der aktuell geltenden Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Küstenschiffen (NaMKü).			
Haushaltstitel	Kap. 12 10 Tit. 683 15			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	4,4	11,2	14,0	8,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Schaffung von finanziellen Anreizen durch Zuschüsse für Investitionen in saubere sowie emissionsfreie Antriebssysteme, emissionsmindernden und kraftstoffsparende Technologien/Maßnahmen sowie Technologien zur Verbesserung der Energieeffizienz.			
Maßnahmenbeginn	2021			
Befristung	31. Dezember 2025			
Degression	Nein, da ansonsten der Förderzweck gefährdet wäre. Es gibt einen steigenden Bedarf an nachhaltigen Küstenschiffen, um die Klimaziele zu erreichen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme unterstützt insbesondere die Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme, und d) - Energie- und Ressourcenverbrauch sowie Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln und zugleich anstreben, dass der Anstieg der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen kleiner wird durch Effizienzgewinne und abnehmende Verbräuche. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich Nr. 13.1.a - Klimaschutz und Treibhausgase reduzieren. Durch den verstärkten Einsatz von sauberen sowie emissionsfreien Antriebssystemen in Küstenschiffen werden mineralische Rohstoffe so sparsam wie möglich genutzt.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Finanzhilfe hat eine positive Klimawirkung. Durch das Förderprogramm werden die Verringerung von Luftschadstoffen und Treibhausgasen und eine Verbesserung der Energieeffizienz von Küstenschiffen unterstützt. Das Programm leistet ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz-, Luftreinhaltungs- und Nachhaltigkeitsziele Als Indikatoren zur Zielerreichung wurde die Reduktion der Parameter CO_2, CH4, NOX, SOX, und PM festgelegt.			

	Ein Großteil der Zuwendungen fließt in innovative Projekte, wie z.B. die Elektrifizierung von RoRo-Fähren, die Methanol-Ready-Hybridisierung von Schwergutschiffen oder die Umsetzung von Windassistenzsystemen, Diese Maßnahmen haben Vorbildcharakter und reduzieren den CO_2-Ausstoß der Schiffe merklich. Die derzeit laufenden Förderprojekte führen zu einer Einsparung von jährlich 111.323 t CO_2. Die Demonstrationsprojekte zur Dekarbonisierung von Schiffen helfen auch der Zulieferindustrie bei der notwendigen Transformation hin zu alternativen Antriebssystemen, Effizienz steigernden Maßnahmen und Technologien zur Schadstoffreduktion.
Evaluierungen	Die Entwicklung des Förderprogramms wird durch ein internes fachlich begleitendes Monitoring stetig überprüft. Eine externe Evaluierung (KPMG) (Erfolgskontrolle und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) wurde durchgeführt (10/2024 bis 04/2025).
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Indikatoren zur Zielerreichung sind die Reduktion der Parameter CO_2, CH4, NOX, SOX und PM Im Zeitraum 2021 – 2024 wurden sechs Förderaufrufe mit insgesamt acht Stichtagen zur Antragseinreichung veröffentlicht. Es werden aktuell 67 Projekte gefördert. Die Gesamtkosten dafür betragen 142,6 Mio. EUR, mit einem Förderanteil von 59,1 Mio. EUR. Das entspricht einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 41 %. Die Vorhaben bilden alle drei Themenbereiche der Richtlinie ab ((Antriebssystemmodernisierung, Schadstoffminderung sowie Energieeffizienz). Die wirtschaftlich sowie geopolitisch schwierige Lage hat im Laufe der Jahre 2023 und 2024 dazu geführt, dass mehrere Projekte abgebrochen werden mussten. Dies ist zum Beispiel auf stark gestiegene Kosten, fehlende Werftkapazitäten für innovative Projekte sowie veränderte globale Handelsbedingungen zurückzuführen. Dennoch erreichen die bestehenden Projekte durch Umrüstung der Schiffe bzw. durch umweltfreundliche Schiffsneubauten innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren eine kumulierte Schadstoffreduktion von - 541.873,84 t CO_2 - 13.078,47 t Kohlenwasserstoffe - 6.928,82 t Stickoxide - 675,12 t Schwefeloxide - 129,60 t Partikel. Alle Daten beruhen auf den Antragsdaten, welche die Nutzung des Schiffes in einem typischen Betriebsprofil zeigen. Für Bestandsschiffe werden die Ist- und Ziel-Werte betrachtet, d.h. vor und nach der Umrüstung. Für Neubauten wird die Differenz zwischen Planungswert und der höchsten gesetzlich festgeschriebenen Richtlinienanforderung betrachtet. Datenquellen sind die Betriebsprofile der Schiffe, Herstellererklärungen, Emissionsdatenblätter sowie technische Beschreibungen der Systeme.
Ausblick	Das Förderprogramm verzeichnet eine deutliche Zunahme an Förderanträgen, welche den hohen Förderbedarf bei Investitionsvorhaben in einem Transformationsprozess der Schifffahrt belegen. Im Jahr 2024 wurde der Stakeholder Prozess zur Entwicklung des Nationalen Aktionsplans klimafreundliche Schifffahrt (NAPS) gestartet. Die dort entwickelten Vorschläge und Maßnahmen können durch eine Fortführung sowie Weiterentwicklung des Förderprogramms adressiert werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**97. Verlagerung von Großraum- und Schwerlasttransporten (GST) von Straße auf die Wasserstraße**			
Ziel	Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Wasserstraße und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie über die Anschubfinanzierung von regelmäßigen Großraum- und Schwerlasttransporten auf Bundeswasserstraßen			
Haushaltstitel	Kap. 12 10 Tit. 683 04			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (Deminimis 50 %)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0	0,2	1,0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Wasserstraßen spielen eine wichtige Rolle bei den aktuellen verkehrspolitischen Themen wie der Verkehrswende und zur Erreichung der Klimaschutzziele. Wasserstraßen sind dafür prädestiniert, durch die Übernahme von Großraum- und Schwertransporten (GST) auf längeren Distanzen insbesondere die Straßeninfrastruktur (Straßenbrücken) zu entlasten und Klimaschutzwirkungen zu entfalten. Die Handlungsempfehlungen aus dem BMDV Schlussbericht „Verlagerung von GST von der Straße auf den Wasserweg und Schiene und die „Windenergie-an-Land Strategie“ des BMWK geben unter Anderem in Bezug auf den Transport von Teilen für Windenergieanlagen, Kabeltrommeln und anderen für die Energiewende benötigten Gütern das Ziel vor, so schnell, und wo immer möglich, den Transport im Hauptlauf auf die Wasserstraße verlagern. Der Handlungsrahmen für die Umsetzung wurde in mehreren Konferenzen der Verkehrsminister 2023 geschaffen. Durch die Förderung soll ein Anreiz für die Wirtschaft und die Logistikbranche geschaffen werden GST dauerhaft und flächendeckend in multimodalen Transportketten zu etablieren. Ziele sind: • die Entlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur durch Verlagerung von GST auf die Wasserstraße und damit die Reduzierung von Volkswirtschaftlichen Schäden, • die CO_2 Einsparung durch den im Vergleich zum LKW – Transport klimafreundlicheren Transport mit Binnenschiffen –. (Bemessung auf der Grundlage „Ökologische Bewertung der Verkehrsarten“ des BMU), • die im Vergleich mit dem LKW-Transport insgesamt erheblich geringeren Umweltkosten.			
Maßnahmenbeginn	01.08.2023			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie über die Anschubfinanzierung von regelmäßigen Großraum- und Schwerguttransporten auf Bundeswasserstraßen (GST) bis zum 31.12.2025 befristet. Eine Weiterführung der Förderung mit veränderten Vorgaben wird zur Zeit geprüft.			

Degression	Nein, da zeitlich begrenzte Förderung. Es besteht kein Ansatzpunkt für eine Degression der Finanzhilfen, da es sich um eine 50% Anschubfinanzierung nach der De-minimis VO über einen relativ kurzen Zeitraum handelt.
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme unterstützt insbesondere den Buchstaben b) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich Nr. 13.1.a - Klimaschutz und Treibhausgase reduzieren. CO^2 Einsparung durch GST mit dem Binnenschiff und Verringerung der durch Schwerverkehr verursachten Straßeninfrastrukturschäden. Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden aufgrund erheblich längerer Fahrtstrecken auf der Straße wegen notwendiger Umfahrungen durch Baustellen und anderen Restriktionen, Vermeidung von Straßen und Rastplatzsperrungen und aufwändigen Genehmigungsverfahren etc. Unter anderem gestützt durch: 1. Ökologische Bewertung von Verkehrsarten Abschlussbericht UBA 2. Studie IFEU im Auftrag des UBA „Umweltfreundliche Alternativen im Personen- und Güterverkehr“
Evaluierungen	Begleitend durch GDWS und Referat – Anzahl der Fahrten Fahrtstrecke, GST-Art, Gewicht, Auslastung
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die abschließende Erfolgskontrolle erfolgt nach Ende der Förderung.
Ausblick	Keine erneute Förderung aktuell geplant, da trotz laufender erheblicher Anstrengung seitens BMDV/WS10 geringe Resonanz in der Branche aufgrund wirtschaftlicher Unwägbarkeiten (Risiken) für die Einrichtung regelmäßiger Linienverkehre. (regelmäßige Aufträge, Bereitstellung und Verfügbarkeit von Schiffsraum, Auslastung etc.)

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">98. Zuschüsse an private Unternehmen für Investitionen in den Kombinierten Verkehr</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 12 10, Tit. 892 41</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>65,3</td><td>103,7</td><td>92,7</td><td>90,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Es werden der Neu- und Ausbau und – seit Dezember 2022 – Ersatzinvestitionen öffentlich zugänglicher Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (KV) Schiene/Straße/Wasserstraße gefördert.</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">03. Dezember 2022</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">31. Dezember 2026</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme

hier insbesondere Klimaschutzwirkung</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 11.2.a und 13.1.a – Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz /Treibhausgase reduzieren.

Die Förderung des KV durch den Bund hat positive Effekte auf die Verlagerung des Güterverkehrs auf die im Vergleich zum Straßengüterverkehr umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Binnenwasserstraße. Durch den KV auf der Schiene und der Binnenwasserstraße wurde im Referenzjahr 2019 die LKW-Fahrleistung im Fernverkehr um über 2 Mrd. LKW-km reduziert. Dies entspricht einer Entlastung von durchschnittlich 17.000 LKW pro Verkehrstag. Dadurch wurden im Referenzjahr Kohlendioxidemissionen i. H. v. 2,75 Mio. t vermieden.

Konkretes Ziel der Bundesförderung ist es, dass in der Gesamtbetrachtung über die Verlagerung von Verkehren von der Straße auf Schiene und/oder Binnenwasserstraße mit je 1 Million Euro Förderung mindestens 54 000 t CO_2 eingespart werden.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Die Förderung nach der Förderrichtlinie vom 04.01.2017 wurde extern evaluiert. Die veröffentlichungsfähige Schlussfassung des Evaluierungsgutachtens wurde Ende Mai 2021 vorgelegt.</td></tr>
<tr><td>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</td><td colspan="4">Ergebnisse der Evaluierung:

Insgesamt wurden zwischen 1998 und 2020 mit Mitteln der KV-Förderrichtlinie 120 Vorhaben in 89 Terminals gefördert. Damit wurde eine zusätzliche Umschlagkapazität von jährlich 7,7 Mio. intermodalen</td></tr>
</table>

	Ladeeinheiten geschaffen. Dies zeigt, dass der durch den Bau zusätzlicher Terminals induzierte Anstieg des Kombinierten Verkehrs entscheidend zur Verlagerung von Gütern von der Straße insbesondere auf die Schiene beiträgt. Ohne den KV betrüge der Modal Split-Anteil der Schiene auf Grundlage der Verkehrsleistung rund 5 %-Punkte weniger (bei der Binnenschifffahrt beträgt die Differenz 0,7 %-Punkte). Umgekehrt läge der Modalsplit-Anteil des Straßengüterverkehrs über 5,6 %-Punkte höher bei über 81 % (Daten bezogen auf 2019). Das Gutachten wurde von der KombiConsult GmbH erstellt. Aus klima- und umweltpolitischer Sicht (Aktionsprogramm Klimaschutz) sollte diese Förderung beibehalten werden, da der Bedarf an Infrastrukturen des KV weiter wachsen wird und KV einen wesentlichen Beitrag zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Binnenschiff leistet.
Ausblick	Die Zuschüsse des Bundes auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs sind erforderlich, um den prognostizierten steigenden Bedarf an Umschlagkapazität im KV zu decken. Um den KV wettbewerbsfähiger und zukunftssicher zu gestalten, wurde mit der seit Dezember 2022 geltenden Förderrichtlinie der Fokus der Förderung auf die Digitalisierung und Automatisierung von KV-Terminals ausgeweitet. Die damit verbundene Erhöhung der Qualität, Sicherheit und Effizienz des KV unterstützt die Verlagerung auf Schiene und Binnenwasserstraße. Außerdem werden mit der neuen Förderrichtlinie erstmals neben den bereits bisher förderfähigen Investitionen in den Neubau und den Ausbau künftig auch Investitionen in den Ersatz von Terminals bzw. Umschlaganlagenteilen gefördert. Es wird aufgrund einer zunehmenden Anzahl von über 20 Jahre alten Umschlaganlagen damit gerechnet, dass in den nächsten Jahren verstärkt Anträge auf Förderung von Ersatzinvestitionen gestellt werden. Eine Evaluierung der Förderung ist für 2025 geplant.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**99. Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiterer Anlagen des Schienengüterverkehrs**			
Ziel	Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die Schiene und die dauerhafte Sicherung entsprechender Verkehre auf der Schiene			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiteren Anlagen des Schienengüterverkehrs (Anschlussförderrichtlinie)			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 892 42			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	11,6	18,4	30,0	30,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Es werden Neubau, Ausbau und Reaktivierung und Ersatz von Gleisanschlüssen, multifunktionalen Anlagen sowie Zuführungs- und Industriestammgleisen (jeweils inkl. Anschlussweiche) privater Unternehmen gefördert.			
Maßnahmenbeginn	2004			
Befristung	31. Dezember 2025.			
Degression	Nein. Die Förderung wird privaten Unternehmen gewährt, deren Anschluss ohne eine Förderung unwirtschaftlich wäre, um so mehr Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu bekommen. Der Bedarf ist in den letzten Jahren eher gestiegen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 11.2.a und 13.1.a – Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz. Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Ergebnis der Evaluation im Jahr 2020 ist, dass die durch die Gleisanschlussförderrichtlinie initiierte Verkehrsverlagerung zu einer Einsparung von 3,3 Mio. t an Treibhausgasemissionen (CO 2) führte. Dies entspricht einem jährlichen Durchschnitt von 35.648 t CO 2 Einsparung pro 1 Mio. € Fördermittel.			
Evaluierungen	Die Gleisanschlussförderung war zuletzt 2019/20 Gegenstand einer Evaluierung (HTC, Hanseatic Transport Consultancy). Die aktuell laufende Evaluierung durch die Prognos AG soll bis Sommer 2025 abgeschlossen werden.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Ergebnisse des Gutachtens zur Gleisanschlussförderung von 2019/20: Insgesamt wurden zwischen 2004 und 2018 mit Mitteln der Gleisanschlussförderrichtlinie 152 Umschlaganlagen gefördert. Die Auswertung des bei 125 Vorhaben begonnenen oder abgeschlossenen Nachweiszeitraums ergab, dass eine Verkehrsverlagerung von insgesamt 38.900 Mio. tkm und somit je geförderten Gleisanschluss im Durschnitt von 311,2 Mio. tkm erzielt wurde. Je 1 Mio. Euro eingesetzter Fördermittel wurde ein Verkehrsvolumen von 1,3 Mio. t bzw. eine Verkehrsleistung von 424,4 Mio. tkm generiert. Dies entspricht rechnerisch einer Einsparung von 75.907 LKW-Fahrten je 1 Mio. Euro eingesetzter Fördermittel. Das Gutachten wurde von einem Konsortium der HTC Hanseatic Transport Consultancy Dr. Ninnemann & Dr. Rössler GbR, der DB Engineering & Consulting GmbH sowie Prof. Dr. Urs Kramer (Universität Passau) erstellt.
Ausblick	Auf Basis der Ergebnisse der laufenden Evaluierung wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**100. Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut**			
Ziel	Entlastung des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes i. H. v. bis zu 450 Mio. Euro jährlich (Teil der sog. Mautharmonisierung im Umfang von insg. 600 Mio. Euro p.a.)			
Rechtsgrundlage	§ 11 Abs. 2 Nummer 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG). Richtlinien über die Förderung des Umweltschutzes und der Sicherheit in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (De-minimis-Programm) sowie für die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (Aus- und Weiterbildungsprogramm).			
Haushaltstitel	Kap. 12 01 Tit. 684 22, 684 23, 684 24			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	316,5	292,5	386,9	386,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	• Umweltschutz- und Sicherheit: Maßnahmenkatalog mit dem Schwerpunkt Umweltschutz und Arbeitssicherheit in Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs • Aus- und Weiterbildungsprogramm: Förderung der branchenbezogenen Ausbildung und weiteren Qualifikation der Beschäftigten, auch um den Mangel an qualifiziertem Fachpersonal auszugleichen			
Maßnahmenbeginn	2009			
Befristung	Nein, der Ausgleich der Wettbewerbsnachteile des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes im internationalen Straßengüterverkehr ist eine Daueraufgabe, siehe § 11 Abs. 2 Nummer 2 BFStrMG.			
Degression	Nein; der Ausgleich der Wettbewerbsnachteile des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes im internationalen Straßengüterverkehr ist dauerhaft in dieser Höhe notwendig, daher keine schrittweise Absenkung der Fördermittel, siehe § 11 Abs. 2 Nummer 2 BFStrMG.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die nachfolgend genannten Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: b) der Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas, einschließlich der Einhaltung der Grenzen der ökologischen Belastbarkeit im regionalen und globalen Rahmen; c) nicht-erneuerbare Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) sind so sparsam wie möglich zu nutzen; die Freisetzung von Stoffen darf nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme (Reaktionsvermögen der Umwelt) erfolgen; d) Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung müssen vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden. Zugleich ist anzustreben, dass der Anstieg der Nachfrage nach Energie, Ressourcen			

	und Verkehrsleistungen kleiner wird und durch Effizienzgewinne abnehmende Verbräuche (absolute Entkopplung) entstehen. f) die Möglichkeiten zur Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung und der Erwerb von Handlungskompetenzen für nachhaltige Entwicklung sind unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter weiter zu verbessern. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung, 4.1.a – Bildung, 7.1.a - Ressourcenschonung, 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, 8.5.a – Beschäftigung, 11.2.a – Mobilität sowie 13.1.a - Klimaschutz. Die in den Maßnahmenkatalogen enthaltenen förderfähigen Maßnahmen tragen in ihrer Gesamtheit zu mehr Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und menschlichen Gesundheit bei und wirken dem Fahrermangel im Güterkraftverkehrsgewerbe entgegen.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Förderung aus dem Programm hat Umweltschutz und Sicherheit positive Auswirkungen auf unsere natürlichen Lebensgrundlagen und dient dem Schutz vor Gefahren und Risiken für die Gesundheit (Förderung umwelt- und sicherheitsrelevanter Fahrzeugausrüstungen wie z.B. rollwiderstandsoptimierte und geräuscharme Reifen). Die Förderung aus dem Aus- und Weiterbildungsprogramm trägt insbesondere dazu bei, dem Fahrermangel im Güterkraftverkehrsgewerbe entgegenzuwirken und sorgt für mehr Beschäftigung von qualifiziertem Fahrpersonal im Transportgewerbe; es hat ebenfalls positive Auswirkungen auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherheit im Verkehr (z. B. Lehrgänge zum Kraftstoff sparenden Fahren). Beim Programm Umweltschutz und Sicherheit sind die Maßnahmen zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs als besonders klimaschutzwirksam hervorzuheben.
Evaluierungen	Bisher wurden keine spezifischen Evaluierungen zu den genannten Förderprogrammen durchgeführt. Evaluierungen sind zukünftig geplant, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht näher konkretisiert werden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zunahme der Sicherheit und Verbesserung der Umweltbilanz von auf der Straße transportierten Gütern (je Tonnenkilometer). Beschäftigungs- sowie Aus- und Weiterbildungseffekte im Güterkraftverkehrsgewerbe.
Ausblick	Die Entwicklung der Förderprogramme wird kontinuierlich überprüft.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">101 Förderung privater Investoren zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in der Nähe von Autobahnanschlussstellen</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Schaffung zusätzlicher Stellplätze für Lkw in der Nähe von Autobahnen zur Entlastung der Autobahnrastanlagen</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Richtlinie zur Förderung privater Investoren zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in der Nähe von Autobahnanschlussstellen vom 10. Juni 2021</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 1210, Tit. 892 06</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja, Beihilfe, die auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gestützt wird und daher lediglich von der Notifizierungspflicht befreit ist.</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>20,0</td><td>30,3</td><td>30,0</td><td>20,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfen</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Die Aktivitäten zur Verbesserung der Lkw-Parksituation auf Rastanlagen und in der Nähe der BAB sind seit 2020 in einem 5- Punkte-Plan vom BMDV gebündelt. Bestandteil des 5-Punkte-Plans ist auch ein Förderprogramm, das im Nahbereich von BAB-Anschlussstellen auf private Investitionen abzielt.

Inhalt des Förderprogramms:

• Neu- und Ausbaumaßnahmen für Lkw-Stellplätze insbesondere in Gewerbegebieten (80 % der förderfähigen Kosten)
• Ertüchtigung von Parkflächen auf Betriebshöfen privater Unternehmen (90 % der förderfähigen Kosten)
Die Lkw-Parkplätze sollen u.a.

• für mindestens 10 Jahre bestehen,
• in der Regel ganzjährig mindestens in der Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr geöffnet sein,
• mindestens 30 Lkw-Stellplätze bei Neu- oder Ausbaumaßnahmen bzw. 10 Stellplätze bei der Umgestaltung bestehender Flächen aufweisen
ausreichende sanitäre Einrichtungen (WC, Dusche) aufweisen</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">Inkrafttreten BAnz AT 28.06.2021, Öffnung elektronisches Antragsportal: 14.07.2021</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der „Richtlinie zur Förderung privater Investoren zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in der Nähe von Autobahnanschlussstellen“ vom 10. Juni 2021 bis 31.12.2024 befristet.

Ausschlussfrist zur Antragstellung war am 15.03.2024.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Nein; die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil sich kein Ansatzpunkt für eine Degression der Finanzhilfen je Förderempfänger über die Zeit bietet. Zudem war die Möglichkeit der Antragstellung auf einen kurzen Zeitraum (Juli 2021 bis März 2024) begrenzt und eine degressive Ausgestaltung daher nicht sinnvoll.</td></tr>
</table>

Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben c) (Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur vermeiden) und d) (Energie- und Ressourcenverbrauch sowie Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln und zeitgleich Anstieg der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistung verkleinern) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie fördert die Zielerreichung in Bezug auf die Schlüsselindikatoren Nr. 8.4 („Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/ Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern“) und Nr. 11.2.a („Mobilität/Mobilität sichern –Umwelt schonen“). Der Mangel an Lkw-Stellplätzen an den Bundesautobahnen führt zu längerem Suchverkehr, wodurch häufig die gesetzlichen vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten überschritten werden. Deren Einhaltung dient insbesondere der Vermeidung von Unfällen infolge von Übermüdung der Fahrenden. Des Weiteren werden Lkw, auf dafür nicht vorgesehenen Flächen (z. B. im Zu- und Abfahrtsbereiche der Rastanlagen) geparkt und führen somit zu Verkehrsgefährdungen. Angemessene Ruhe- und Übernachtungsmöglichkeiten sind wichtig, um den Fahrenden attraktive und sichere Arbeitsbedingungen bieten zu können – nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt des sich auch in der Transportbranche verschärfenden Fachkräftemangels.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme kann als klimafreundlich eingestuft werden, da sie die Zielerreichung in Bezug auf die Schlüsselindikatoren Nr. 3.2.a („Luftbelastung/gesunde Umwelt erhalten“) und Nr. 13.1.a („Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren“) unterstützt. Durch die Verbesserung der Lkw-Stellplatzsituation werden Suchverkehre und damit Fahrzeiten verringert, mit der Folge reduzierter (Treibhausgas-) Emissionen.
Evaluierungen	Im I. Quartal 2025 wurde erstmalig eine interne Evaluierung der Maßnahme durchgeführt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bis zum Ablauf der Antragsfrist 15.03.2024 lagen dem BALM 133 konkrete Förderanträge für 7.684 zusätzliche Lkw-Stellplätze vor. Es konnten 45 Bescheide für die Schaffung von 2.341 zusätzlichen Lkw-Stellplätzen erteilt werden. Bewilligt wurden dafür rund 93,2 Mio. Euro. Stand 26.06.2025 sind 26 Vorhaben mit insgesamt 1.203 neuen Lkw-Stellplätzen realisiert. Das Volumen der bisherigen Auszahlung beträgt rund 67,4 Mio. Euro. Die bisher erreichten Ziele sind zufriedenstellend, da • sich die Lkw-Stellplatzproblematik an BAB-Abschnitten mit geförderten Lkw-Stellplätzen im Vergleich deutlich stärker verringert hat: Die 12 BAB-Abschnitte mit (zwischen den Erhebungen 2018 und 2023) realisierten Förderprojekten entsprechen 4 % des Netzes, bewirkten aber 34 % des Defizitrückgangs • gegenüber dem konventionellen Bau von Lkw-Stellplätzen je nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen 30 und 70 % der Kosten für den Bund sowie (nicht bezifferbar) Aufwendungen bzw. Zeit erspart werden. • die Zielmarke von 4.000 zusätzlichen Stellplätzen voraussichtlich erreicht oder sogar übertroffen wird - zwar nicht wie geplant bis Ende 2024, jedoch absehbar in den kommenden Jahren (unter der Vorrausetzung verfügbarer HH-Mittel). Die Ergebnisse basieren auf Erhebungen und Auswertungen der Anträge bzw. Bewilligungen im Vergleich mit Bestandsdaten sowie statistischer Plausibilitätsprüfung.

Ausblick	Die aktuelle Förderrichtlinie war bis 31.12.2024 befristet. Auf Basis der Evaluation wird eine Verlängerung um 2 Jahre bis 31.12.2026 empfohlen, ggf. mit geringfügigen Anpassungen. Die Entscheidung steht noch aus.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**102. Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie (MKS)**			
Ziel	Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz ggf. i.V.m. Förderrichtlinie LNG-SeeschiffRL			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 686 61, 891 62			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	19,5	39,1	2,3	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitäts- und Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen für Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben zum Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe (davon 50 % im Bereich LNG) Investitionen für die Nutzung alternativer Kraftstoffe und in den Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe (davon 50 % im Bereich LNG) Zuwendungen für die Aus- und Umrüstung von Seeschiffen zur Nutzung von LNG als Schiffskraftstoff (LNGSeeschiffRL)			
Maßnahmenbeginn	LNGSeeschiffRL am 29.08.2017 veröffentlicht			
Befristung	Ja, LNGSeeschiffRL endete zum 31.12.2021. Die Titelgruppe Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie soll bis Ende 2026 aufgelöst werden.			
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil sich kein Ansatzpunkt für eine Degression der Finanzhilfen je Zuwendungsempfänger über die Zeit bietet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nicht erneuerbare Naturgüter (wie z.B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) so sparsam wie möglich nutzen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.1, 11.2.a und 13.1.a – Ressourcenschonung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen sowie – Klimaschutz. Die Förderung von Investitionen in die Entwicklung alternativer Antriebe und Kraftstoffe als auch in den Aufbau der dazugehörigen Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe trägt dazu bei, dass der Verkehrssektor seinen Beitrag zur Erreichung der nationalen Energie- und Klimaschutzziele leistet. Ziel ist die zunehmende Abkehr vom Erdöl und der Umstieg auf alternative Kraftstoffe. Die Förderung von alternativen Kraftstoffen und der Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe dient der nachhaltigen Mobilität im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.			

	Die Nutzung von LNG als alternativen Schiffskraftstoff trägt sowohl zur Senkung der Treibhausgase, als auch der Luftschadstoffemissionen im Vergleich zu herkömmlichen Schiffskraftstoffen bei. Im Gegensatz zu herkömmlichen, ölbasierten Schiffskraftstoffen verursacht LNG so gut wie keinerlei Schwefeloxid-Emissionen (SOx), Stickoxid-Emissionen (NOx) und Partikel-Emissionen (PM) werden im Vergleich zu herkömmlichen Kraftstoffen massiv reduziert. Im Ergebnis der Auswertung der zu erwarteten Betriebszeiten und LNG-Verbräuchen der Vorhaben besteht das größte absolute Reduktionspotenzial im Bereich der Kohlenstoffdioxidemissionen, welches über die geförderten Vorhaben um mehr als 121.170 t jährlich (≙ -26,57 %) reduziert werden kann. Gleichzeitig steigen aber die Methanemissionen um 53.002 t Kohlenstoffdioxidäquivalent pro Jahr, sodass die jährliche THG-Emissionsreduktion insgesamt bei 68.168 t erwartet wird (≙ -14,9 %). Im Bereich der Luftschadstoff-Emissionen ergibt sich eine erwartete jährliche Reduktion in Höhe von 3.148 t Stickoxide (≙ -52,62 %), 1.503 t Schwefeldioxid (≙ -91,53 %) und 140 t Feinstaub (≙ -85,15 %)
Evaluierungen	Es wird je Förderrichtlinie oder Pilotprojekt eine begleitende Evaluation vorgesehen. LNGSeeschiffRL: Letzte Evaluierung 11/2020 basierend auf den Antragsdaten hatte zum Ergebnis, dass die Ziele für alle festgelegten Indikatoren erwartet werden können. Aktuell erfolgen Bewertungen im Rahmen des Monitorings über den Zweckbindungszeitraum von 8 Jahren nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der geförderten Vorhaben.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Aufbau einer sich selbsttragenden Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative umweltfreundliche und nachhaltige Kraftstoffe mit Blick auf die zunehmende Dekarbonisierung des Verkehrs sowie die Umsetzung der europäischen „Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“. (AFID), die die Verfügbarkeit einer angemessenen Anzahl von Tank- und Ladepunkte für alternative Kraftstoffe bis 2025/ 2030 fordert. LNGSeeschiffRL: Im Jahre 2022 wurde ein Schiffsneubau mit sog. Dual-Fuel Betrieb ausgerüstet und ein bestehendes Schiff mit einem Dual-Fuel Betrieb umgerüstet (durch den Umbau wird zudem eine weitere Nutzungsdauer des Schiffes von 25 Jahren ermöglicht). Im Jahre 2023 konnten zwei zusätzliche Schiffneubauten in Betrieb genommen werden. Im Jahre 2024 wurden zehn weitere Seeschiffe in Betrieb gestellt, sodass durch die finanzielle Unterstützung aus Bundesmitteln insgesamt 14 Seeschiffe erfolgreich mit einem Dual-Fuel-Antrieb aus- oder umgerüstet werden konnten. Die Schiffe werden nahezu vollständig mit LNG betrieben. Im Verlauf der Umsetzung bspw. der sieben geförderten Vorhaben, konnte der Methanschlupf nahezu um die Hälfte reduziert werden. Bei den anderen sieben Vorhaben konnte durch den Einsatz moderner Technologien Methanschlupf nahezu vollständig eliminiert werden. Durch den LNG-Einsatz werden die Emissionen (CO_2-, Schwefeloxid- (SOx) und Feinstaub) stark reduziert. Bzgl. der Stickoxide- (NOx) werden die strengen Vorgaben nach Tier III eingehalten. Durch die zunehmende Nutzung von LNG als Schiffskraftstoff in Deutschland werden wichtige Impulse für den Ausbau der entsprechenden LNG-Versorgungsinfrastruktur in Häfen gegeben. Zudem berichten die Zuwendungsempfänger, dass sie bereits aktiv Gespräche mit Lieferanten über klimaneutrales Bio-LNG führen, um langfristig nachhaltige Lieferquellen zu sichern.

Ausblick	Die Fördermaßnahmen laufen bis 2026 aus.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">103. Förderung umweltfreundlicher Bordstrom- und mobiler Landstromversorgung</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Marktaktivierung von alternativen Technologien zur bordseitigen und mobilen landseitigen Stromversorgung von See- und Binnenschiffen</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Haushaltsgesetz i.V.m. Richtlinie über Zuwendungen zur Marktaktivierung alternativer Technologien für die umweltfreundliche Bordstrom- und mobile Landstromversorgung von See- und Binnenschiffen (BordstromTech II)</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 12 10, Tit. 892 62, ab 2026: Kap. 60 92, Tit. 892 12</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>2,7</td><td>2,7</td><td>6,6</td><td>6,6</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitäts- und Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Mit BordstromTech werden Investitionen in die bordseitige Aus- und Umrüstung von See- und Binnenschiffen mit umweltfreundlichen Bordstromversorgungssystemen oder in die Beschaffung mobiler (containerisierter, rollender oder schwimmender) Landstromversorgungssysteme gefördert, bei denen nachfolgende Systeme bzw. Systemkombinationen zum Einsatz kommen:
• Energiespeicher;
einschließlich erforderlicher Batterie-, Bunker-, Tank-, Lade-, Leitungs-, Steuerungs- und Sicherheitssysteme für die Nutzung alternativer Kraftstoffe (vgl. Nr. 2.3),
• Energiewandlersysteme zur Stromerzeugung;
Brennstoffzellen oder Gas-Generatoren-Sets (mit Gasmotoren oder Gasturbinen zur Nutzung von Erd-/Methangas oder Wasserstoff),
• Plug-In Systeme;
zur bordseitigen Aufnahme von Landstrom und Einspeisung in das Bordnetz oder in Batterien,
• Stromübergabesysteme;
zur Übergabe von Landstrom an See- oder Binnenschiffe oder für das Laden von Akkumulatoren von Schiffen.
Die bordseitigen Systeme sind so auszulegen, dass Dieselmotoren während der Liegezeiten zur Bordstromversorgung nicht mehr zum Einsatz kommen müssen. Bordseitige Batteriesysteme sind nur dann förderfähig, wenn diese während der Schiffsliegezeiten mit Landstrom geladen werden sollen (sog. Plug-In Hybrid-elektrische Systeme).</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">2020</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">31. Dezember 2026</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Nein. Aufgrund des weiterhin bestehenden Forschungs- und Entwicklungsbedarfs und der meist mehrjährigen Laufzeit der geförderten Projekte ist die Maßnahme nicht degressiv ausgestaltet.</td></tr>
</table>

Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere** **Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nicht erneuerbare Naturgüter (wie z.B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) so sparsam wie möglich nutzen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.1, 11.2.a und 13.1.a – Ressourcenschonung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen sowie – Klimaschutz. Die Förderung von Investitionen in die Entwicklung und Marktaktivierung alternativer Landstromversorgungseinrichtungen und der bordseitige Umbau der elektrischen Anlagen, tragen dazu bei, dass stillliegende Wasserfahrzeuge mehr bzw. überhaupt landseitig bereitgestellten Strom nutzen können und während der Liegezeiten auf die Energieversorgung durch bordeigene Verbrennungsmotoren, gekoppelt mit Stromgeneratoren, zu verzichten.
Evaluierungen	Die begleitende Evaluation wird von der BAV durchgeführt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit der Verwendung von landseitig bereitgestelltem Strom werden die Luftschadstoffemissionen während der Liegezeiten in den Häfen erheblich reduziert. Die monetarisierten Umweltfolgekosten liegen über den Beträgen der Fördermittel.
Ausblick	Die Entwicklungen bei den alternativen Energieträgern und Antriebstechnologien läuft auf Hochtouren. Zur Zeit ist noch nicht absehbar, welche Technologie sich dauerhaft erfolgreich zeigen wird. Mit der Unterstützung des Förderprogramms können dazu wichtige Erfahrungen gemacht und als Beitrag für die weiteren Entwicklungen herangezogen werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**104. Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements**			
Ziel	Beitrag zum Klimaschutz.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie "Betriebliches Mobilitätsmanagement"			
Haushaltstitel	Kap.12 10, Tit. 686 62, ab 2026: Kap. 60 92, Tit. 686 02			
(EU-) Beihilfe	Ja, sofern wirtschaftliche Tätigkeiten i.S.d. Beihilferechts gefördert werden (Gebietskörperschaften sind ebenfalls antragsberechtigt)			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0,7	4,6	5,0	7,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung von Maßnahmen, die dazu geeignet sind, durch betriebliches Mobilitätsmanagement umwelt- und klimaschädliche Emissionen des Verkehrssektors zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Pendlermobilität, Fuhrparkmanagement sowie Dienst- und Geschäftsreisen (Infrastrukturmaßnahmen inbegriffen), die zur verstärkten Nutzung umweltverträglicherer Verkehrsmittel und damit zur Reduzierung von umwelt- und klimaschädlichen Emissionen beitragen.			
Maßnahmenbeginn	10. April 2024			
Befristung	31. Dezember 2027			
Degression	Nein. Mit der Förderung werden insbesondere innovative Mobilitätskonzepte in den Betrieben umgesetzt. Auf Grund dieses Entwicklungsbedarfs und i. d. R. mehrjähriger Projektlaufzeiten kann eine Degression in der Förderung Einzelner hier nicht umgesetzt werden. Insgesamt besteht ein sehr hoher Bedarf zur Förderung vieler Betriebe, sodass eine degressive Gestaltung des Förderprogramms über die Haushaltsjahre nicht umgesetzt werden kann.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln, Verringerung der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen sowie abnehmende Verbräuche durch Effizienzgewinne. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.1, 11.2.b und 13.1.a – Ressourcenschonung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen sowie Klimaschutz. Die Maßnahme trägt zur Entwicklung zu einem nachhaltigeren Verkehrs- und Mobilitätssystem bei und steigert die Zufriedenheit der Beschäftigten.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Evaluation der bisher erfolgten zwei Förderaufrufe hat gezeigt, dass durch ein effektives betriebliches Mobilitätsmanagement durchschnittlich 320 kg CO_2 pro Mitarbeitenden und Jahr eingespart werden können. Das Betriebliche Mobilitätsmanagement birgt noch nicht gehobene Potenziale zur Erreichung der Klimaschutzziele aus dem Klimaschutzprogramm 2030. Nach Einschätzung der an den bisherigen Förderprojekten beteiligten Experten könnte die Übertragung der im Rahmen von „mobil gewinnt“ geförderten Maßnahme auf nur 10 % aller Beschäftigten kurzfristig mit einer jährlichen Einsparung von hochgerechnet mehr als 1,5 Mio. Tonnen CO_2 zu Buche schlagen.			

Evaluierungen	Die Evaluation des aktuellen Förderprogramms wird im Auftrag des BMV von der TÜV Rheinland GmbH durchgeführt. Die Evaluation der beiden vorangegangenen Förderaufrufe (2018-2022) wurde im Unterauftrag des TÜV Rheinland (Projektträger) von dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH (ILS) durchgeführt. Die zentralen Erkenntnisse und Kernbotschaften sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.mobil-gewinnt.de/mobil_gewinnt/Kernbotschaften.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Dieses Programm schafft durch seine modulartige Struktur und durch die Förderung der Umsetzung von Demonstrationsvorhaben Positivbeispiele, die zu hohen Multiplikatoreffekten führen können und so die Verstetigung in der Betriebslandschaft bewirken. Es bewirkt die Steigerung der Bekanntheit und die effektive Platzierung des betrieblichen Mobilitätsmanagements im betrieblichen Umfeld sowie die Aktivierung und Motivierung von Betrieben zur Konzipierung und Umsetzung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements.
Ausblick	Die Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements (BMM) wird seit 2023 Rahmen der die Initiative „mobil-gewinnt“ fortgesetzt, um damit sowohl innovative Konzepte als auch die Verbreitung bereits bewährter Ansätze weiter zu unterstützen und so einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten. Im Fokus stehen technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Arbeitswegen und Dienstreisen, zur Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie zur Optimierung von Fuhrparks und Mobilitätsabläufen. Die Förderrichtlinie und drei Förderschwerpunkte dienen dazu, um BMM-Konzepte weiter in die Fläche zu tragen. Die Förderung umfasst Förderaufrufe mit drei inhaltlichen Schwerpunkten/Modulen: • Breitenförderung: Umsetzung von effektiven Standardmaßnahmen, • Initialförderung: Förderung von standortspezifischen BMM-Konzepten durch Erstberater, • Innovationsförderung: Umsetzung von innovativen mehrjährigen Leuchtturmprojekten. Seit 2023 sind vier Förderaufrufe (jeweils 1 FA in der Initial- und Breitenförderung) veröffentlicht worden. Im Rahmen der zwei bisher erfolgten Aufrufe der Innovationsförderung erhalten derzeit 18 Projekte eine Förderung. Künftige Förderaufrufe sollen z.B. im Rahmen der Innovationsförderung inhaltlich ergänzende Schwerpunkte setzen. Es wird vorgesehen, Fördermindestsummen einzuführen, um Anreize für die Umsetzung komplexerer Vorhaben und Verbundprojekte zu setzen, in denen mehrere Unternehmen für die Umsetzung nachhaltiger Mobilitätslösungen zusammenarbeiten. Mit einer validen CO_2-Bilanz lassen sich zielgerichtete Transformationsmaßnahmen starten und nachhaltige Prozesse zum Wandel von Mobilitätsroutinen beginnen. Zudem wird die Verknüpfung zwischen dem betrieblichen und kommunalen Mobilitätsmanagement fokussiert. Ab 2028 soll eine neue Förderrichtlinie veröffentlicht werden, die die gewonnenen Erkenntnisse widerspiegelt, um das Förderprogramm auf Basis der erzielten Ergebnisse weiterzuentwickeln. Weitere Förderaufrufe führen zu einer höheren Sichtbarkeit von betrieblichem Mobilitätsmanagement in der Praxis und entfalten dadurch Multiplikatoreffekte. Methodisch wird die Verstetigung des Programms dazu beitragen, dass die thematische Breite des Mobilitätsmanagement besser abgedeckt werden kann und

	die Förderung noch weiter auf bestimmte Technologien (Digitalisierung) und auf verschiedene Akteurskonstellationen fokussiert werden wird.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**105. Förderung innovativer Hafentechnologien**			
Ziel	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen durch Erforschung, Entwicklung und Einführung neuer Hafentechnologien zur Optimierung von Produktion, Güterumschlag, Logistik und digitaler Infrastruktur			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie Innovative Hafentechnologien (IHATEC)			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 683 03			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	11,4	13,2	11,0	8,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zur Erforschung, Entwicklung und Einführung neuer innovativer Hafentechnologien werden bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung, bis zu 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung und bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien im Rahmen der Förderrichtlinie vom Bund übernommen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Zuwendungen für industrielle Forschung auf maximal 80 %, für experimentelle Entwicklung auf maximal 60 % und für Durchführbarkeitsstudien auf maximal 70 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden. Zuwendungen auf Ausgabenbasis für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen können individuell bis auf maximal 100 % erhöht werden.			
Maßnahmenbeginn	2016			
Befristung	31. Dezember 2020 (IHATEC I) / 31. Dezember 2025 (IHATEC II)			
Degression	Nein. Aufgrund des weiterhin bestehenden Forschungs- und Entwicklungsbedarfs sowie der meist mehrjährigen Laufzeit der geförderten Projekte ist die Maßnahme nicht degressiv ausgestaltet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 9.1. Innovation. Durch die Maßnahme soll die Wettbewerbssituation der deutschen See- und Binnenhäfen dauerhaft verbessert werden. Die mit dem Förderantrag einzureichenden Verwertungskonzepte gewährleisten eine weite Verbreitung und Anwendung der entwickelten Technologien bzw. Forschungsergebnisse über die unmittelbar beteiligten Unternehmen und Forschungseinrichtungen hinaus.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Mit neuen innovativen Technologien werden Arbeitsprozesse optimiert und damit ein indirekter Beitrag zum Klimaschutz (weniger Energieverbrauch = weniger Emission) geleistet.			

Evaluierungen	Mit der im September 2019 für den Zeitraum von 2016 bis 2019 beauftragten Evaluation wurde festgestellt, dass durch die mit IHATEC geförderten Maßnahmen die avisierten Ziele wirksam erreicht worden sind und dass die Wirtschaftlichkeit des Förderprogramms im Hinblick auf die Zielerreichung gegeben ist. Mit IHATEC-Projekten konnte ein Wissenszuwachs erreicht werden. Mit den Projekten wurde ein Wissenstransfer eingeleitet und Beiträge über wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht. Alle Indikatoren der Evaluation zeigen, dass die Innovationsfähigkeit in den Unternehmen mit Beginn des Förderprogramms zugenommen haben und dass diese Entwicklung auf die Beteiligung an IHATEC zurückzuführen ist. Zugleich trägt IHATEC wesentlich dazu bei, dass Forschungseinrichtungen ihre Position in ihrem Forschungsfeld verbessern. Die Kooperationsbeziehungen der Forschungseinrichtungen zur Wirtschaft und in Bezug auf technologische Entwicklungen haben in den vergangenen Jahren zugenommen. Zu IHATEC II werden jährliche begleitende Erfolgskontrollen auf Grundlage SMARTer Ziele durchgeführt. Die Evaluierung (abschließende Erfolgskontrolle) für die Fortsetzung des Förderprogramms wird aktuell durchgeführt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Förderprogramm IHATEC soll unter anderem - die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen See- und Binnenhäfen verbessern, - den Güterumschlag, die Fahrgastdienste in den Häfen und den Zu- und Ablaufverkehr optimieren, - die Umschlagsleistungen der Hafenterminals erhöhen, neue Märkte eröffnen, - den Erhalt und das Schaffen von Arbeitsplätzen unterstützen, - den Verkehrsfluss optimieren, - Produktinnovationen und neue Hafentechnologien einführen und verbreiten, - die IT-Systeme und IT-Sicherheit weiterentwickeln - die Energieeffizienz steigern und Umweltbelastungen verringern.
Ausblick	Die hohe positive Resonanz des IHATEC-Förderprogramms in der maritimen Wirtschaft und die begleitende Erfolgskontrolle zeigen, dass das Förderprogramm IHATEC einen wesentlichen Beitrag zu den Innovations- und Transformationsbemühungen der Häfen leistet. Es macht aber auch deutlich, dass im Bereich der Häfen noch ein weiterer hoher Transformations- und Innovationsbedarf besteht. Die Fortführung des Förderprogramms ist als Maßnahme der Nationalen Hafenstrategie eingeplant.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**106. Digitale Testfelder in Häfen**			
Ziel	Ziel des Förderprogramms „Digitale Testfelder in Häfen“ ist es, den Auf- bzw. Ausbau von technischer Infrastruktur in Häfen in Form von digitalen Testfeldern zu fördern, die die Erprobung von Innovationen der Logistik 4.0 unter Realbedingungen ermöglichen. Das Förderprogramm soll damit die Entwicklung der deutschen Häfen zu High-Tech-Standorten der Spitzenklasse bewirken. Darüber hinaus soll das Förderprogramm beim Ausbau der Häfen zu zentralen Datenhubs und damit bei der Verbesserung von Qualität und Effizienz logistischer Prozesse, der Reduktion der Kosten logistischer Prozesse durch Digitalisierung, der Erhöhung der Transparenz und Steuerbarkeit logistischer Prozesse und der Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger und Veränderung des Modal-Splits von der Straße auf Schiene und Wasserstraße helfen. Angestrebt ist ferner die Schaffung von Infrastrukturen für das Monitoring und die Verwaltung logistischer Prozesse in Echtzeit.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie Digitale Testfelder in Häfen			
Haushaltstitel	Kap. 12 04, Tit. 891 01			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	7,0	13,5	12,0	10,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gefördert werden Projekte, die nachweislich durch den Aufbau einer technischen digitalen Infrastruktur einem oder mehreren der Ziele der Förderrichtlinie dienen. Es sollen ausschließlich Infrastrukturprojekte gefördert werden, die die Erprobung von Innovationen der Logistik 4.0 unter Realbedingungen ermöglichen.			
Maßnahmenbeginn	2021			
Befristung	31. Dezember 2025			
Degression	Nein. Aufgrund des weiterhin bestehenden Digitalisierungs-, Forschungs- und Entwicklungsbedarfs sowie der meist mehrjährigen Laufzeit der geförderten Projekte ist die Maßnahme nicht degressiv ausgestaltet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.3 Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 9.1. Innovation. Durch die Maßnahme soll die Wettbewerbssituation der deutschen See- und Binnenhäfen dauerhaft verbessert werden. Die mit dem Förderantrag einzureichenden Verwertungskonzepte gewährleisten eine weite Verbreitung und Anwendung der entwickelten Technologien bzw. Forschungsergebnisse über die unmittelbar beteiligten Unternehmen hinaus.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist nicht direkt angesprochen. Jedoch schaffen die durch das Förderprogramm unterstützenden technologischen Maßnahmen die Grundlage für effizientere und damit klimaschonendere Prozesse in Häfen.
Evaluierungen	Zu DigiTest werden jährliche begleitende Erfolgskontrollen auf Grundlage SMARTer Ziele durchgeführt. Die Evaluierung (abschließende Erfolgskontrolle) für die Fortsetzung des Förderprogramms wird aktuell vom Fachreferat durchgeführt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit dem Förderprogramm wird der Aufbau digitaler Infrastrukturen und die Umsetzung neuer digitaler Prozesse in Häfen unterstützt. Damit können Arbeitsabläufe im Hafen sicherer und effizienter gestaltet sowie neue innovative, autonome bzw. automatische Prozesse getestet werden. Insgesamt leistet die Digitalisierung einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Häfen im internationalen Vergleich und stärken den Hafenstandort Deutschland.
Ausblick	Die hohe positive Resonanz für das Förderprogramm „Digitale Testfelder in Häfen“ in der maritimen Wirtschaft sowie darüber hinaus zeigt, dass das Förderprogramm einen wesentlichen Beitrag zur digitalen Transformation der Häfen leistet. Es macht aber auch deutlich, dass im Bereich der Häfen noch ein weiterer hoher Transformations- und Innovationsbedarf besteht und daher die fortlaufende mittelfristige Unterstützung notwendig bleibt. Die Fortführung des Förderprogramms ist als Maßnahme der Nationalen Hafenstrategie eingeplant.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**107. Reduzierung Trassenpreise im Schienengüterverkehr**			
Ziel	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des SGV mit dem Ziel, den Modal Split des SGV zu halten und zu verbessern			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte			
Haushaltstitel	Kap.12 10, Tit. 682 52			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	374,2	229,3	275,0	265,0
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Bund gewährt eine anteilige Förderung der Netto-Beträge der von den bundeseigenen Betreibern der Schienenwege auf Basis der von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgeltlisten in Rechnung gestellten Trassenentgelte. Die Förderung erfolgt für tatsächlich erbrachte Betriebsleistungen in Trassenkilometern (Betriebsleistungen) entsprechend der Abrechnung nach den Nutzungsbedingungen Netz (NBN) der DB InfraGO.			
Maßnahmenbeginn	2. Dezember 2018			
Befristung	30. November 2028.			
Degression	Ja. Angesichts der v.a. wegen der Trassenpreisbremse im Schienenpersonennahverkehr stark steigenden Trassenpreise im Schienengüterverkehr (und Schienenpersonenfernverkehr) erhebt der Sektor Forderungen nach einer Anhebung bis zu der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Reform der Trassenpreise			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 9.1, 11.2.a und 13.1.a – Innovation, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz. Durch die Förderung sollen der finanzielle Spielraum der Eisenbahnverkehrsunternehmen für Innovationen verbessert und die Preise im Schienengüterverkehr reduziert werden. Dies soll der Branche die Möglichkeit für Investitionen geben, um den Schienengüterverkehr zu modernisieren.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.			
Evaluierungen	Die Evaluierung der Maßnahme nach BHO ist durch die o.g. Förderrichtlinie verbindlich vorgeschrieben (§ 6 Abs.9). Sie wurde 2021 durch ein Konsortium aus Prognos AG, SCI Verkehr GmbH und Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität - Recht, Ökonomie und Politik e.V. durchgeführt, abrufbar unter: https://www.bmv.de/af-TP.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Evaluierung hat gezeigt, dass es der Förderung gelungen ist, Verkehrsleistung auf der Schiene zu halten bzw. neue zu generieren. Es besteht eine erhebliche stabilisierende Wirkung hinsichtlich der geförderten Eisenbahnverkehrsunternehmen und des Anteils der Schiene am gesamten Güterverkehr (Modal Split).
Ausblick	Die Förderrichtlinie war zunächst bis 30. Juni 2023 befristet und wurde dann zunächst bis 30. November 2024, zuletzt bis 30. November 2028 verlängert. Für 2026 ist eine Evaluation vorgesehen.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">108. Reduzierung Trassenpreise im Personenfernverkehr</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Anreiz zur Bereitstellung von Fernverkehren durch die im Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) aktiven Unternehmen, um eine Verkehrsverlagerung auf die Schiene zu unterstützen.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Schienenpersonenfernverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte (af-TP-SPFV) vom 26.10.2023</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 12 10, Tit. 682 53</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen
(Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>126,0</td><td>0</td><td>105,0</td><td>200,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Erhaltungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Der Bund gewährt eine anteilige Förderung der Netto-Beträge der von den bundeseigenen Betreibern der Schienenwege auf Basis der von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgeltlisten in Rechnung gestellten Trassenentgelte. Die Förderung erfolgt für tatsächlich erbrachte Betriebsleistungen in Trassenkilometern (Betriebsleistungen) entsprechend der Abrechnung nach Nutzungsbedingungen Netz (NBN) der DB Netz AG.</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">01. Oktober 2023</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">30. November 2025</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme

hier insbesondere
Klimaschutzwirkung</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln.
Die Maßnahme betrifft die SDG Nr. 11.2.b und 11.2.c - Mobilität sichern – Umwelt schonen der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.
Der Indikator 13 1.a.– Klimaschutz- ist nicht angesprochen.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Die Maßnahme wurde mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU) vom 08.05.2024 durch PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) auf ihre Wirkungen untersucht.</td></tr>
<tr><td>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</td><td colspan="4">Die WU kommt zu dem Ergebnis, dass die erfolgte Förderung 2023 nicht wirtschaftlich war und nicht geeignet ist, die Ziele der Förderrichtlinie „Verdoppelung der Verkehrsleistung auf der Schiene bis 2030“ und „Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der Eisenbahn im intermodalen Wettbewerb“ zu erreichen. Die Empfehlung lautet, die Förderung nicht weiterzuführen.</td></tr>
<tr><td>Ausblick</td><td colspan="4">Im Koalitionsvertrag ist eine Reform des Trassenpreissystems vorgesehen. Für den Übergang bereitet das Bundesministerium für</td></tr>
</table>

	Verkehr (BMV) auf Grundlage einer aktuellen WU (Abschluss Mai 2025), durchgeführt durch das Deutsche Zentrum für Schienenverkehrsforschung (DZSF), derzeit eine Aktualisierung der bestehenden Richtlinie zur Förderung des Schienenpersonenfernverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte vor.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**109. Reduzierung der Anlagenpreise im Schienengüterverkehr**			
Ziel	Förderung des Einzelwagenverkehrs als Alternative zum LKW durch Entlastungen bei den Anlagenpreisen zur stärkeren Verlagerung von Gütern auf die Schiene.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie über eine anteilige Finanzierung der Entgelte in Serviceeinrichtungen des Schienengüterverkehrs mit dem Schwerpunkt Einzelwagenverkehr – APF			
Haushaltstitel	Kap. 12 10; Tit. 682 51			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	84,4	19,6	35,0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Bund gewährt eine anteilige Förderung der Netto-Beträge der von den Betreibern von Serviceeinrichtungen (BvSE) des Schienengüterverkehrs in Rechnung gestellten Entgelte für die Nutzung von Anlagen der Zugbildung insbesondere im Einzelwagenverkehr (EWV). Diese Entgelte müssen auf der Basis der mit den jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung (NBS) veröffentlichten und durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) überprüften Entgeltlisten erhoben werden.			
Maßnahmenbeginn	13. Dezember 2020			
Befristung	30. November 2025			
Degression	Nein. Ursprünglich war ein Finanzvolumen von 200 Mio. Euro mit gleich bleibenden Jahresscheiben von 40 Mio. Euro vorgesehen, die auf Grund der Coronakrise in degressive Jahresscheiben von 80 (2021), 40, 40, 20, 20 Mio. Euro abgeändert wurden. Angesichts der Wirtschaftskrise wurden die Ansätze für 2023 und 2025 jedoch außerplanmäßig erhöht. Die Förderung läuft 2025 aus und wird nicht verlängert.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 9.1, 11.2.a und 13.1.a – Innovation, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz. Durch die Förderung sollen der finanzielle Spielraum der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) für Innovationen verbessert und die Preise im Schienengüterverkehr reduziert werden. Dies soll der Branche die Möglichkeit für Investitionen geben, um den Schienengüterverkehr zu modernisieren.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.			

Evaluierungen	Die extern durch die Prognos AG durchgeführte Evaluierung wurde 2024 abgeschlossen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Evaluierung von 2024 empfiehlt, die Förderung v.a. angesichts des vergleichsweise geringen Förderumfangs und der kaum messbaren Effekte nicht fortzusetzen und die Mittel in die Förderung der Betriebskosten im Einzelwagenverkehr zu überführen.
Ausblick	Die Förderung wird angesichts der Evaluationsergebnisse mit Ablauf der Geltungsdauer der Förderrichtlinie am 30.11.2025 eingestellt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**110. Förderung der Betriebskosten im Einzelwagenverkehr**			
Ziel	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs vor allem gegenüber dem LKW-Verkehr durch Stärkung des Einzelwagenverkehrs als Rückgrat des Schienengüterverkehrs. Dies soll den Erhalt bzw. die Verlagerung von Gütern auf die Schiene fördern und so einen Beitrag für ein nachhaltiges und leistungsfähiges Verkehrssystem der Zukunft leisten.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der Betriebskosten im Einzelwagenverkehr (BK-EWV)			
Haushaltstitel	Kapitel 12 10, Titel 682 54			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0	188,3	300,0	300,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Förderung der Durchführung von Schienengüterverkehren innerhalb einer vom Antragsteller definierten Systembeschreibung des Einzelwagenverkehrs. Zuwendungsfähig sind tatsächlich durchgeführte Bedienungen (Förderlinie 1) und Anschlussfahrten (Förderlinie 2) im Einzelwagenverkehr innerhalb Deutschlands.			
Maßnahmenbeginn	1. Juni 2024			
Befristung	31. Mai 2029			
Degression	Nein. Der Einzelwagenverkehr sieht sich aktuell mit besonderen wirtschaftlichen Herausforderungen konfrontiert, kann überwiegend nicht wirtschaftlich betrieben werden. Bis zur weiteren Effizienzsteigerung durch eine umfassende Automatisierung und Digitalisierung im Schienengüterverkehr ist daher zunächst ein annähernd gleichbleibendes Förderniveau vorgesehen, das perspektivisch mit fortschreitender Automatisierung und Digitalisierung sowie der Umsetzung entsprechender Transformationsprogramme bei im Einzelwagenverkehr tätigen Unternehmen degressiv ausgestaltet werden soll.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 9.1, 11.2.a und 13.1.a – Innovation, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz. Durch die Förderung sollen der finanzielle Spielraum der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) für Innovationen verbessert und die Preise im Schienengüterverkehr reduziert werden. Dies soll der Branche die Möglichkeit für Investitionen geben, um den Schienengüterverkehr zu modernisieren.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.
Evaluierungen	Geplant für 2025/2026
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Noch zu früh für eine Bewertung angesichts des erst Mitte 2024 erfolgten Starts.
Ausblick	Ab dem zweiten Halbjahr 2025 ist eine vorgezogene interne Evaluation vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**111. Umrüstung des GSM-R-Funksystems zur Erhöhung der Störfestigkeit**			
Ziel	Erhöhung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs unter Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung sowie Schaffung der Voraussetzungen, um Eisenbahnstrecken besser mit Diensten des Mobilfunks zu versorgen.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie "Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern"			
Haushaltstitel	Kap. 12 10 Tit. 683 52			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	9,6	5,8	0	0
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Mit dem Programm wird der Austausch bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R Funkmodule oder der Einbau von entsprechenden Filtern gefördert, um das „Kein-Netz-Phänomen“ zeitnah und nachhaltig zu beseitigen und die Voraussetzungen für eine verbesserte Mobilfunkversorgung von Schienenwegen zu schaffen. GSM-R (Global System for Mobile Communications-Rail) ist ein auf GSM aufbauender Mobilfunkstandard, der den analogen Zugfunk ablöst. GSM-R ist im Eisenbahnnetz in Deutschland weitgehend eingeführt. Dabei tritt seit Jahren das „Kein-Netz-Phänomen“ an bestimmten Stellen des Eisenbahnnetzes auf: Obwohl streckenseitig eine ausreichende Funkabdeckung vorhanden ist, kommt keine Kommunikation über das GSM-R Endgerät zustande. Die Störungen werden hauptsächlich durch starke Signale des benachbarten, öffentlichen Mobilfunks verursacht, die die Empfänger der Eisenbahnfahrzeuge übersteuern. Um dies zu verhindern, „drosseln“ die Mobilfunknetze ihre eigentlich mögliche Leistung. Dies hat allerdings zur Konsequenz, dass einige Abschnitte entlang von Bahnstrecken ganz oder nur sehr schlecht mit öffentlichem Mobilfunk versorgt werden können. Für die Fahrgäste bedeutet dies sowohl an ihren mobilen Endgeräten als auch im WLAN des Zuges eine erhebliche Verschlechterung der eigentlich möglichen Versorgung.			
Maßnahmenbeginn	30. September 2019			
Befristung	31. Dezember 2024			
Degression	Nein, da eine degressive Ausgestaltung den Zielen der Förderung zu wider gelaufen wäre. Erst nach vollständiger Umrüstung der betreffenden Eisenbahnfahrzeuge (Altbestand) sind die Ziele erreicht. Durch eine degressive Ausgestaltung hätten die Ziele auch nicht schneller erreicht werden können.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben f) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung von Beginn an konsequent berücksichtigen, damit Chance für eine nachhaltige Entwicklung genutzt und Risiken für			

	Mensch und Umwelt vermieden werden können. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 9.1 – Innovation. Mit dem (vorzeitigen) Austausch von GSM-R-Modulen ist zunächst eine ökonomische Belastung der Eisenbahnverkehrsunternehmen (durch den zu leistenden Anteil an der Finanzierung der Umrüstung) und eine ökologische Belastung durch die (vorzeitige) Entsorgung von Altgeräten verbunden. Diese sollen jedoch mittelbar durch eine Attraktivitätssteigerung des Schienenverkehrs aufgewogen werden. Positive Effekte werden vermutet, sie sind aber insbesondere im Hinblick auf die Indikatoren zu 11.2.a und 11.2.b (Endenergieverbrauch im Güter- und Personenverkehr) nicht quantifizierbar. Neuere GSM-R-Module umgerüstete GSM-R-Empfänger zeichnen sich durch eine höhere Störfestigkeit und Robustheit gegenüber der elektromagnetischen Umgebung aus. Hierdurch wird die Belastbarkeit der Infrastruktur mittelbar gesteigert und der Innovationsprozess im Schienenverkehr nachhaltig gestaltet.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz) ist nicht angesprochen.
Evaluierungen	Als (interne) begleitende und abschließende Erfolgskontrolle wird verankert: A) Ein jährliches Monitoring zum absoluten und relativen Stand der Umrüstung bezogen auf 20.000 Triebfahrzeuge. (Zielerreichungskontrolle) B) Eine jährliche Abfrage bei den Mobilfunkunternehmen vorgenommen, bei der diese Angaben zum Grad der Verbesserung der Mobilfunkversorgung treffen müssen. (Wirkungskontrolle) C) Ein jährliches Monitoring zu den in Anspruch genommenen Mitteln, die ins Verhältnis gesetzt werden zum Grad der Umrüstung (A). (Wirtschaftlichkeitskontrolle) Für die abschließende Wirtschaftlichkeitskontrolle ist geplant einen externen Gutachter zu beauftragen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Durch Entscheidung der Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur vom 23. November 2022 hat diese den technischen Netzzugangsbedingungen der DB Netz AG und der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH mit Wirkung ab 15. Dezember 2024 zugestimmt. Demnach dürfen nur noch Schienenfahrzeuge mit störfesten GSM-R-Endgeräten verkehren. In dem Beschluss wird bei der Abwägung der Verhältnismäßigkeit unter anderem Bezug auf das Förderprogramm genommen.
Ausblick	In Bezug auf die technische Ausstattung der Eisenbahnen und die Weiterentwicklung bestehender Zugsicherungssysteme arbeitet die internationale Eisenbahnunion (UIC) bereits an einem zukünftigen Kommunikationssystem für die Eisenbahnen (Future Rail Mobile Communications System; FRMCS), das das System GSM-R ablösen soll. Dabei zeichnet sich folgender Zeitplan ab: • Definition der funktionellen Anforderungen bis Ende 2019 • Standardisierung bis 2023 • Einführung und Umstellung bis 2035. Der europäisch harmonisierte FRMCS-Frequenzbereich wurde identifiziert (vgl. ECC-Entscheidung (20)02 vom 20. November 2020). Während der heute geplanten Einführungsphase, die sich nach groben Planungen zwischen 2023 und 2030 – 2033 erstrecken dürfte, ist nach heutigem Kenntnisstand von einem Parallelbetrieb des Systems GSM-R

	und des FRMCS auszugehen. Zudem wird eine Rückwärtskompatibilität angestrebt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**112. Förderung der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen**			
Ziel	Signifikante Verringerung von Unfällen mit Personenschaden durch Beteiligung nach rechts abbiegender Kraftfahrzeuge			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie "Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen" vom 17. Dezember 2024			
Haushaltstitel	Kap.12 10, Tit. 686 02			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	4,8	2,1	2,5	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Es werden Zuschüsse zu System- und externen Einbaukosten von genehmigten Abbiegeassistenzsystemen bei der Nachrüstung von Kraftfahrzeugen gewährt.			
Maßnahmenbeginn	21. Januar 2019			
Befristung	31. Dezember 2025			
Degression	Ja. Seit 01.07.2024 ist der Einbau von Abbiegeassistenzsystemen in Neufahrzeuge verpflichtend. Bereits im Jahr 2024 ging die Anzahl der Anträge zur Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen zurück, dieser Rückgang setzt sich auch in 2025 fort. Daher hat BMV entschieden, dieses Förderprogramm ab 2026 nicht mehr fortzuführen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben f) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Danach sind Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung von Beginn an konsequent zu berücksichtigen, damit Chancen für eine nachhaltige Entwicklung genutzt und Risiken für Mensch und Umwelt vermieden werden können. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 9.1 – Innovation. Die vorliegende Förderrichtlinie verfolgt das Ziel, durch eine freiwillige Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen in Bestandsfahrzeugen die allgemeine Verkehrssicherheit deutlich zu erhöhen. Dies soll auch dazu beitragen, dass der Radverkehr und der Fußverkehr stärker als mögliche Alternativen zum motorisierten Individualverkehr wahrgenommen werden. Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz) ist nicht angesprochen, eine direkte CO_2 Einsparung erfolgt nicht. Allerdings ist durch die Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr eine stärkere Nutzung dieses Verkehrsträgers zu erwarten. Somit wird das Förderprogramm mittelbar zu einer CO_2 Einsparung beitragen.			
Evaluierungen	Begleitend im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung und Erfolgskontrolle werden Fragen beantwortet, die Aufschluss über ggfs. vermiedenen Abbiegeunfälle, sowie über den Stand der Ausrüstung von Fahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen geben sollen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Es wurden ca. 38.000 Zuwendungsanträge für Abbiegeassistenzsysteme bewilligt (Stand 31.12.2024).			

Ausblick	Mit dem derzeitigen Fördervolumen können jährlich ca. 6.200 Kraftfahrzeuge mit Abbiegeassistenzsystemen aus- und nachgerüstet werden. Bis zum Ende des Förderzeitraumes werden bei gleichbleibendem Fördervolumen ca. 37.500 Fahrzeuge aus- und nachgerüstet. Mit der Förderung können in der Regel nicht alle Fahrzeuge der Zuwendungsempfänger aus- bzw. nachgerüstet werden. Vielmehr setzt die Förderung einen Anreiz auf freiwillige Bereitschaft, nur noch Kraftfahrzeuge mit Abbiegeassistenzsystemen (im besten Fall mit Abbiegeassistenzsystemen, die die technischen Vorgaben der „Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenz-systeme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme“ Nr. 149, veröffentlicht im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 erfüllen) einzusetzen und den gesamten Bestand an Fahrzeugen damit auszurüsten. Das Förderprogramm ist Bestandteil der „Aktion Abbiegeassistent“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**113. Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr**			
Ziel	Förderung der Umstellung auf alternative Antriebe im Schienenverkehr zur Erhöhung der elektrischen Fahranteile im deutschen Schienenverkehrsnetz, u.a. zur Senkung von THG-Emissionen. Mit der Richtlinie soll die Etablierung eines Marktes für alternative Antriebe unterstützt werden.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr“ vom 3. Februar 2021			
Haushaltstitel	Kap. 6092 Tit. 892 06 -AUS-; Kap. 1210 Tit. 892 11 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	22,2	14,3	63,2	72,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Teile des Förderprogramms sind darüber hinaus Bestandteil des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) und werden von der Europäischen Union über die europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) im Rahmen des Aufbauplans NextGenerationEU mitfinanziert.			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Anteilsfinanzierung der Investitionsmehrkosten für Batterie-, Brennstoffzellen- und Hybridfahrzeuge und zugehöriger Tank-/ Ladeinfrastruktur sowie Machbarkeitsstudien durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.			
Maßnahmenbeginn	2021			
Befristung	Ja. Die Finanzhilfe war durch die Geltungsdauer der Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr vom 03.02.2021 bis zum 31.12. 2023 befristet und endete zu diesem Zeitpunkt.			
Degression	Nein. Eine degressive Ausgestaltung ist innerhalb der Umsetzung des Förderprogramms möglich (z.B. über definierte Rahmenbedingungen in den Förderaufrufen) kam aber infolge der Kürze der Umsetzung des Programms (s. Ende der Richtlinie) und den zeitlichen Bedarfen der Projekte nicht zur Anwendung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung – gesunde Umwelt erhalten), 11.2.a und 11.2.b (Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen) und 13.1a (Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren). Durch die Förderprogramme werden die Verringerung von Schadstoff-, Lärm- und THG-Emissionen, Energieeffizienz und Sicherheit unterstützt. Es wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität sowie zur Mobilität geleistet. Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme leistet einen Klimaschutzbeitrag. Ziel ist es, herkömmliche Schienenfahrzeuge durch klimafreundliche Varianten (Batterie- bzw. Brennstoffzellenantrieb), sowie durch innovative Hybridvarianten zu substituieren. Aus den bisher im KTF-Titel 892 06 bewilligten 367 Fahrzeugen ergibt sich über eine Fahrzeuglebensdauer			

	von 20 Jahren eine theoretische CO_2-Einsparung von ca.1,8 Mio.t CO_2. Die Ermittlung der Realeinsparungen im Programm ist Bestandteil des laufenden Monitorings innerhalb der Betriebsphase.
Evaluierungen	Zum Ende des Förderzeitraums vorgesehen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bewilligte Fördergegenstände nach drei Aufrufen (Stand: Dezember 2024): 45 Vorhaben im KTF Titel 892 06 (367 Schienenfahrzeuge und 7 Infrastrukturprojekte) sowie 2 Vorhaben im Kap1210 Tit.892 11 (17 Fahrzeuge, 1 Infrastrukturprojekt
Ausblick	Die Richtlinie ist am 31.12.2023 ausgelaufen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**114. Förderung der Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung bei dieselbetriebenen Kraftfahrzeugen und Maschinen**			
Ziel	Zweck der Förderung ist es, durch einen finanziellen Anreiz die Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung bei Dieselkraftfahrzeugen zu schaffen und damit einen spürbaren und anhaltenden Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität in belasteten Städten und anliegenden Landkreisen zu leisten.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie „Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung von Dieselkraftfahrzeugen der Fahrzeugklassen M1, M2, M3, N1, N2 und N3 der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3,4 und 5 sowie mobilen Maschinen“ vom 15. Dezember 2020			
Haushaltstitel	Kap. 12 10 Tit.891 05,			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	8,2	0,4	11,4	0
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Förderrichtlinie soll die Förderung der Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung von Dieselkraftfahrzeugen der vorgenannten Typen sowie von Personenkraftwagen und mobilen Maschinen regeln.			
Maßnahmenbeginn	21.Februar 2020			
Befristung	30. Juni 2026			
Degression	Nein, aufgrund des im Zusammenhang mit dem damaligen „Sofortprogramm Saubere Luft“ gesehenen Entwicklungsbedarfs sowie der mit der Forschungs- bzw. Entwicklungsarbeiten meist mehrjährigen Laufzeit der geförderten Projekte ist die Maßnahme der Förderrichtlinie nicht degressiv ausgestaltet, um eine ausreichende Mittelausstattung zu gewährleisten. Der Höhe nach entsprechen die Mittel den Vorgaben des parlamentarischen Verfahrens.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a, 11.2.a und 13.1.a – Luftbelastung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz. Im Hinblick auf eine im damaligen Erlasszeitpunkt der Förderrichtlinie erwartete mögliche deutlich erhöhte Marktnachfrage im Nachgang zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Luftqualitätsrichtlinie (Rs. C-635/18) sollte über diese Förderrichtlinie sichergestellt werden, dass die Nachrüstunternehmen in die Lage versetzt werden, Systeme im Markt verfügbar zu machen. Die Hardware-Nachrüstung auf freiwilliger Basis sollte durch eine erhöhte Verfügbarkeit nachhaltig angereizt werden. Die Maßnahme war daher aus damaliger Perspektive zur raschen Verbesserung der Luftqualität in Ballungsräumen in Deutschland			

	geboten und sollte den damals als Option diskutierten Verkehrsverboten vorbeugen. Diese Befürchtung ist aber klar ausgeblieben. So wurden in 2024 in Deutschland sogar erstmals alle Grenzwerte der europäischen Luftqualitäts-RL eingehalten. Für Feinstaub ist es bereits das siebte Jahr in Folge. In inhaltlicher Erweiterung des Förderprogramms hatte sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, mit einem finanziellen Anreiz auch eine zusätzliche Entwicklung zur Nachrüstung mit Partikelminderungssystemen von Personenkraftwagen (Pkw) und Nutzfahrzeugen (Lkw) sowie mobilen Maschinen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) zu erreichen. Damit sollte ein weiterer Beitrag zur Reduzierung der Feinstaubbelastung der Luft geleistet und gleichzeitig eine Stärkung der Nachfrage nach Partikelminderungssystemen erreicht werden. Die Förderrichtlinie wurde seit 08.08.2022 nochmals um einen zusätzlichen Gegenstand der Förderung erweitert: Der Einsatz technologisch fortschrittlicher Nach- und Umrüstsysteme kann einen zusätzlichen Beitrag zur Senkung von Emissionen (CO_2 und/oder Schadstoffe) ermöglichen. Förderfähig sind in diesem Sinne auch solche Entwicklungen, die (weitgehend) CO_2-emissionsfreie Antriebstechnologien (z. B. Elektromotoren oder wasserstoffbasierte Verbrennungsmotoren) in benzin- oder dieselbetriebene Bestandsfahrzeuge der Fahrzeugklassen M1, M2, M3, N1, N2 und N3, Anhänger/Auflieger der Klassen O3 und O4 und mobilen Maschinen integrieren.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.
Evaluierungen	Erst nach Abschluss aller Projekte wird eine Evaluierung durchgeführt werden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Obgleich Allgemeine Betriebserlaubnisse zugunsten der Fördernehmer erteilt worden sind, beschränken sich diese lediglich auf die Reduzierung der Stickoxidemissionen. Die erfolgte Erweiterung des Fördergegenstands (s.o.) wurde nicht in konkrete Anträge überführt (Reduzierung der Partikelemissionen oder Klimaschutz) bzw. ausgehend von den formulierten technischen Anforderungen an eine Nachrüstung (mobile Maschinen) fallen gelassen. De facto gibt es keine Nachfrage im (Verbraucher-)Markt: auf explizite Nachfrage der Bewilligungsbehörde teilten die noch am Markt befindlichen Nachrüsthersteller mit, dass Nachrüstlösungen zwar mitunter produziert, aber nur in äußerst geringer Stückzahl verkauft worden seien. Selbst der größte Marktteilnehmer hat diese Situation klar bestätigt. Zwischenzeitlich sind innerhalb des Wettbewerberkreises teilweise Insolvenzverfahren eingeleitet worden; zu Gunsten des Bundes wurden insoweit Forderungen in Höhe von ca. 600.000 Euro angemeldet. Zu betonen ist, dass der Bund insoweit kein Risikokapitalgeber ist.
Ausblick	Es gibt keine Indizien dafür, dass ein verändertes Marktverhalten zu erwarten ist. Der Verwaltungsaufwand ist nicht unerheblich: während zu Beginn des Programms zunächst Bewilligungen erteilt worden waren, müssen diese verwaltungsseitig nunmehr zum Teil wieder rückabgewickelt werden, weil die Zuwendungszwecke nicht erreicht worden sind. Daneben wurde eine Vielzahl an Anträgen wieder zurückgezogen. Verwaltungsgerichtliche Klageverfahren sind nicht auszuschließen.

	Die vorgenannten Punkte zeigen deutlich auf, dass der Einsatz von Haushaltsmitteln hier nicht mehr sinnvoll erscheint – dies erst recht vor dem Hintergrund der Haushaltssparanstrengungen. Der Entwurf des KoaV für die 21. LP lässt keinerlei politischen Willen erkennen, im hier relevanten Bereich weiter fördern zu wollen. Mit Blick auf den KTF besteht sogar die klare Aussage, Kleinstprogramme (<50 Mio. Euro HH-Mittel, wie hier) auslaufen zu lassen; insoweit besteht auch formal eine Position gegen Programme wie das hier gegenständliche. Aus diesem Grund sollte einem bloßen Auslaufenlassen des Programms durch eine gezielte Aufhebung zuvorgekommen werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**115. Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr**			
Ziel	1)Das Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) wird seit 2007 als ressortübergreifendes Programm gemeinsam mit der Industrie und Wissenschaft umgesetzt. Ziel der zweiten Programmphase ab 2016 ist, die Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie wettbewerbsfähig im Verkehrssektor und im Energiemarkt zu etablieren. 2) Mit dem Innovationszentrums- und Technologiezentrum Wasserstoff (ITZ-H2) soll eine Entwicklungs-, Test- und Prüfinfrastruktur aufgebaut werden, um die notwendige Transformation von Wertschöpfungsketten der Fahrzeug- und Zulieferindustrie hin zu klimaschonenden Antriebstechnologien auf Wasserstoffbasis zu unterstützen.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit 1)Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität) Förderrichtlinie für Maßnahmen der Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität) 2) Richtlinie zur Förderung der Vorhaben im Zuge des Aufbaus eines dezentralen Innovations- und Technologiezentrum Wasserstoff			
Haushaltstitel	1) Kap. 60 92 Tit. 892 05; jeweils anteilig: 892 06; 893 02, 893 08 2) Kap. 60 92 Tit. 892 05			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Investitionszuschuss, Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	122,7	96,7	134,7	116,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	1) Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Gewährung von Zuschüssen zur • Förderung von Investitionen in den Aufbau von Infrastrukturen oder von Fahrzeugflotten zur Marktaktivierung von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie im Verkehr • Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie insbesondere im Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehr 2) Innovationszentrums- und Technologiezentrum Wasserstoff Förderziel ist der Aufbau eines ITZ-H2 an den vier Standorten, die aus dem Wettbewerbsverfahren des BMDV als Gewinner hervorgegangen sind. Gefördert wird: • Die Errichtung von Gebäuden mit z. B. Laboren, Werkstätten, Testflächen, Büros und die Ausstattung dieser Gebäude mit der benötigten technischen Infrastruktur, wie z. B. der Versorgung von Laboren mit Wasserstoff in den benötigten Aggregatzuständen.			

	• Die Errichtung von Wasserstoffversorgungsinfrastruktur in den benötigten Aggregatzuständen für Test- und Prüfeinrichtungen des ITZ-H2. • Die Beschaffung von Test- und Prüfständen im Sinne des ITZ-H2.
Maßnahmenbeginn	1) 2017 und 2) 2024
Befristung	1) 2026 und 2) 2027 (Laufzeit der Förderrichtlinien)
Degression	Nein. Im Berichtszeitraum ist die weitere Marktdurchdringung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie erforderlich.
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahmen aus 1) und 2) betreffen vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützen insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung – gesunde Umwelt erhalten), 11.2.a und 11.2.b (Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen) und 13.1a (Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren). Durch die Förderprogramme werden die Verringerung von Schadstoff-, Lärm- und THG-Emissionen, Energieeffizienz und Sicherheit unterstützt. Es wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität sowie zur Mobilität geleistet.
Evaluierungen	1) 2017 wurde die erste Phase des NIP (2006 – 2016) im Auftrag des BMDV und BMWK evaluiert. Aus den Erkenntnissen der Evaluation wurden Empfehlungen für die Durchführung der 2. Phase des NIP abgeleitet. In 2023 wurde eine externe Zwischenevaluierung durch die Boston Consulting Group GmbH (BCG) durchgeführt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es sich um ein etabliertes, breit aufgestelltes Förderprogramm mit Stärken und Alleinstellungsmerkmalen handelt. Hier sei insbesondere der Fokus auf der Schnittstelle zwischen anwendungsorientierter Forschung und Markteinführung im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie hervorzuheben. Die intensive Vernetzung von Fördernehmern in Verbünden sowie die insgesamt hohe Beratungsqualität und Serviceleistung für Antragsteller und Fördernehmer tragen ebenfalls zum Erfolg des Förderprogramms bei. Neben den Ergebnissen der Zwischenevaluation enthält der Bericht strategische Empfehlungen für eine Optimierung und Weiterentwicklung des laufenden Förderprogramms sowie zur Fortsetzung der Förderung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie im Verkehr auch über die Laufzeit des NIP hinaus. 2) Eine Evaluierung des ITZ-H2 ist zum Ende des Förderzeitraums vorgesehen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	1) Die Ziele des NIP (wettbewerbsfähige Etablierung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie in Deutschland, Klima- und Umweltschutz) wurden im Berichtszeitraum durch Förderaufrufe zur Marktaktivierung und F&E-Projekte weiter gefördert. 2) Im Berichtzeitraum wurden 2 der 4 Standorte des ITZ-H2 bewilligt.
Ausblick	Die Kosten für Brennstoffzellensysteme müssen allerdings noch deutlich sinken, um einen Massenmarkt zu erreichen. Gleichzeitig ist der Hochlauf der Betankungsinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge notwendig. Eine Fortsetzung mit weiteren Förderaufrufen ist geplant.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**116. Zuschuss zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland**
Ziel	Initiierung des Aufbaus einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. -Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland des BMVI vom 13. Februar 2017, geändert am 28. Juni 2017 - Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur vor Ort“ des BMVI vom 24. März 2021 - Förderrichtlinie für Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden – Investitionszuschuss vom 06. Oktober 2020 - Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“, vom 13.07.2021 - Förderrichtlinie „Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen“ vom 15.11.2021 - Deutschlandnetz, Gesetz über die Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge (Schnellladegesetz - SchnellLG) vom 25.06.2021- - Förderaufrufe „Nicht öffentlich zugängliche Schnellladeinfrastruktur für KMU und Großunternehmen“ des BMDV, vom 18.09.2023 und 03.06.2024 auf Grundlage der Förderrichtlinie Elektromobilität in der Fassung vom 06.07.2023 des BMDV (befristet bis zum 31.12.2026) - Förderrichtlinie „Solarstrom für Elektrofahrzeuge“ des BMDV, vom 25.08.2023
Haushaltstitel	Kap. 6092, Tit. 893 02
(EU-) Beihilfe	Ja, wobei Grundlage für die FRL „Ladeinfrastruktur vor Ort“, die FRL „Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen“ und die FRL „Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden“ die De-minimis-VO ist.
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss

Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	151,2	345,7	1.575,1	1.714,1

Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein
Art der Subvention	Produktivitätshilfe
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von öffentlich und nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur
Maßnahmenbeginn	2017
Befristung	- Laufzeit der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland bis Juni 2021 - Laufzeit der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur vor Ort“ bis Dezember 2021

	- Laufzeit der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an Wohngebäuden“ bis Dezember 2023 - Laufzeit der Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ bis Dezember 2025 - Laufzeit Förderrichtlinie „Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen“ bis 30.06.2024 - Laufzeit Deutschlandnetz bis 2032 - Laufzeit Förderaufruf „Nicht öffentlich zugängliche Schnellladeinfrastruktur für KMU und Großunternehmen“ bis 31.12.2026 - Laufzeit Förderrichtlinie „Solarstrom für Elektrofahrzeuge“ bis 30.06.2024
Degression	Nein, die Finanzhilfen für die öffentliche und nicht öffentliche Ladeinfrastruktur sind nicht degressiv ausgestaltet, da es sich um eine zeitlich begrenzte Förderung handelte. Insbesondere die Förderprogramme im Bereich der nicht öffentlichen Ladeinfrastruktur waren mit dem Ziel einer schnellen, einfachen und digitalen Antragstellung und Abwicklung ausgestaltet, wozu pauschale und einheitliche Fördersätze maßgeblich beigetragen haben. Beim Deutschlandnetz handelt es sich um eine Ausschreibung, die bietenden Unternehmen haben Preise vorgegeben, so dass eine degressive Ausgestaltung nicht möglich war.
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahmen betreffen vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützen die Indikatorenbereiche 7.2.a - Erneuerbare Energien, 11.2 a und b: Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und 13.1 a: Klimaschutz. Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.
Evaluierungen	Eine enge Evaluation der Förderprogramme erfolgt durch eine Begleitforschung und einem Monitoring.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten lässt sich der Betrieb von Ladeinfrastruktur aktuell nicht kostendeckend darstellen. Den relativ hohen Investitions- und Betriebskosten stehen noch zu geringe Einnahmen durch die Stromabgabe gegenüber. Hierbei spielen die bislang noch geringe Fahrzeuganzahl und die damit verbundene unzureichende Auslastung der Ladeinfrastruktur eine entscheidende Rolle. Das daraus resultierenden Marktversagen in dem noch jungen Markt der Elektromobilität soll mit den Förderprogrammen für Ladeinfrastruktur überwunden werden.
Ausblick	Um die Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu erreichen und den Automobilstandort Deutschland zu stärken, ist die Förderung der Elektromobilität durch den Ausbau von Ladeinfrastruktur für Pkw und Lkw ein sowohl verkehrspolitisches als auch industriepolitisches Ziel der Bundesregierung. Der Koalitionsvertrag sieht den „beschleunigten Ausbau und die Sicherstellung der Finanzierung eines flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladenetzes und des Schnellladenetzes für Pkw und Lkw“, das Laden an Betriebshöfen und Depots sowie eine Ausweitung von Förderungen vor (Zeile 211ff.). Preistransparenz, technische Vereinheitlichung (Zeile

	888f.), Laden am Arbeitsplatz sowie das bidirektionale Laden (Zeile 1003) als Flexibilisierungsmaßnahme für ein zukunftsfähiges Stromsystem sind weitere im Koalitionsvertrag festgehaltene Handlungsfelder im Bereich der Ladeinfrastruktur.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**117. Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe sowie von Antriebstechnologien für die Luftfahrt**			
Ziel	Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe sowie von Antriebstechnologien für die Luftfahrt			
Rechtsgrundlage	A.: Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität vom 11.08.2022, hier Förderung von Elektrolyseuren B.: Förderrichtlinie für „Maßnahmen der Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) Phase 2“ vom 05.07.2021, hier Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie für die Luftfahrt			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 892 04 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	33,6	25,0	38,2	50,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	A. Die NIP Marktaktivierung (BMDV) fördert Vorhaben auf der Vorstufe des Markthochlaufs für Produkte, die zwar die technische Marktreife erzielt haben, jedoch am Markt noch nicht wettbewerbsfähig sind. Darunter fällt hier auch die Förderung von Elektrolyseuren. B. Im Rahmen der NIP Forschungsförderung (BMDV) erfolgt die Förderung der Entwicklung von Brennstoffzellen-Komponenten und -Systemen für die Luftfahrt, z.B. brennstoffzellenbasierten Antriebsträngen. Gegenstand der F&E-Aktivitäten sind dabei die technische Machbarkeit bis hin zur Marktverfügbarkeit für kleine bis mittlere Flugzeuge der allgemeinen Luftfahrt.			
Maßnahmenbeginn	2017			
Befristung	A/B.NIP: Laufzeit bis 2026			
Degression	A/B: Nein. Im Berichtszeitraum ist die weitere Marktdurchdringung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie erforderlich, da diese durch hohe Betriebs- und Investitionskosten gegenüber herkömmlichen Antrieben noch nicht wirtschaftlich konkurrenzfähig ist.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahmen betreffen vor allem die Buchstaben b) und c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Natürliche Lebensgrundlage erhalten - in dem die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme erfolgt. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 7.2.a – Erneuerbare Energien, 11.2 a und b: Endenergieverbrauch im Güterverkehr und im Personenverkehr senken und 13.1 a: Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Durch die Förderprogramme werden die Verringerung von Schadstoff-, Lärm- und THG-Emissionen unterstützt. Es wird ein Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Mobilität geleistet.
Evaluierungen	A./B: Es ist angestrebt, zur Mitte der Laufzeit des Programms (Beauftragung erfolgt 2023) sowie zum Ende der Laufzeit eine Evaluation durch einen unabhängigen Auftragnehmer durchführen zu lassen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Beitrag zu den Klimaschutzzielen im Verkehrssektor
Ausblick	A./B.: Die NIP-Förderung läuft und wird weiter fortgesetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**118. Entwicklung regenerativer Kraftstoffe**			
Ziel	Angewandte Entwicklung von Kraftstoffherstellungsverfahren, insbesondere das Heben von Effizienz-/ Optimierungspotenzial			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung regenerativer Kraftstoffe (FRL ErK) vom 5. Mai 2021, in der Fassung vom 3. März 2022			
Haushaltstitel	Kapitel 60 92, Titel 686 25 -AUS-/ ab 2026 Kapitel 6092 Titel 892 04			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	25,4	31,9	66,2	100,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	FRL ErK: Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben sowie Innovationsclustern zu erneuerbaren Kraftstoffen, d.h. sowohl strombasierten Kraftstoffen (E-Fuels) als auch fortschrittlichen Biokraftstoffen, um deren anwendungsorientierte Weiterentwicklung zu unterstützen und damit Optimierungs- und Effizienzpotenziale zu heben sowie deren Marktfähigkeit zu verbessern. Zuwendungen können auch an Unternehmen gehen.			
Maßnahmenbeginn	5. Mai 2021			
Befristung	Die FRL ErK läuft bis 31.12.2026.			
Degression	Nein. Aufgrund des weiterhin bestehenden Forschungs- und Entwicklungsbedarfs sowie der meist mehrjährigen Laufzeit der geförderten Projekte ist die Maßnahme nicht degressiv ausgestaltet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahmen betreffen vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Natürliche Lebensgrundlage erhalten - in dem die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme erfolgt. Die FRL ErK unterstützt die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere die Indikatorenbereiche 7.2.a – Erneuerbare Energien, 11.2 a und b: Endenergieverbrauch im Güterverkehr und im Personenverkehr senken und 13.1 a: Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren. Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Es wird ein Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Mobilität geleistet.			
Evaluierungen	Der Projektträger wurde mit der Erarbeitung eines Evaluierungskonzepts und der Durchführung einer Zwischenevaluierung betraut. Für die abschließende Erfolgskontrolle wird ein externes Gutachten beauftragt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Erste Projekte unter der FRL ErK sind erst im August 2022 gestartet. Materielle Ergebnisse liegen daher noch nicht vor.			
Ausblick	Derzeit stehen keine Mittel für weitere Projektförderung zur Verfügung.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**119. Förderung von umweltfreundlichen Bodenstromanlagen an Flughäfen**			
Ziel	Klima- und umweltfreundliche Versorgung von Luftfahrzeugen mit Bodenstrom an Flughäfen			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie			
Haushaltstitel	Kap. 12 10 Tit. 893 02; bis 2024 Kap. 60 92 Tit.893 14			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	4,7	15,8	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zuschuss für die Beschaffung klimafreundlicher Bodenstromsysteme zur Versorgung stationärer Luftfahrzeuge an Flughäfen			
Maßnahmenbeginn	18. Juli 2023			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der „Bodenstrom-Richtlinie“ vom 18.07.2023 bis zum 31.12.2026 befristet. Die Förderung ist weiterhin in 2026 erforderlich, da die Förderziele noch nicht vollständig erreicht wurden sowie eine Erweiterung um eine Geräteart (PCA-Systeme) notwendig wird, um die angestrebte THG-Reduktion zu erreichen. Eine Verlängerung und Erweiterung der Förderrichtlinie bis zum 31.12.2028 wird daher angestrebt.			
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist bisher nicht degressiv ausgestaltet, da die Antragstellenden selbst im Rahmen des wettbewerblichen Bieterverfahrens nach § 36 a AGVO die Möglichkeit haben, ihre Förderquote herunterzusetzen, um sich so eine bessere Position im abschließenden Ranking der Förderanträge zu verschaffen und somit ihre Chance auf eine Zuwendung zu erhöhen. Die maximale Förderquote wird in den jeweiligen Förderaufrufen festgelegt und kann somit in zukünftigen Aufrufen bei Bedarf reduziert werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Natürliche Lebensgrundlage erhalten - in dem die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme erfolgt. Die Maßnahme unterstützt die Indikatorenbereiche Gesundheit und Wohlergehen (3.2.a), Bezahlbare und saubere Energie (7.2.a sowie 7.2.b), Industrie, Innovation und Infrastruktur (9.1.a) und Maßnahmen zum Klimaschutz (13.1.a). Die Finanzhilfen ermöglichen die Installation emissionsfreier Systeme an Flughäfen, was Lärm und Schadstoffe reduziert und damit die Gesundheit von Mitarbeitern, Passagieren und Anwohnern verbessert. Die Vermeidung von CO_2- und Schadstoffemissionen hat positive Umwelt- und Klimawirkungen. Ökonomisch ist die Maßnahme vorteilhaft, da u.a. batteriebetriebene Lösungen energieeffizienter und kostengünstiger im Betrieb sind. Das höhere initiale Investment wird durch Zuwendungen reduziert, was die Beschaffung klimafreundlicher Systeme attraktiver macht. Zudem wird			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	durch die begleitende Förderung von für den Betrieb notwendiger (Lade)infrastruktur die Basis für weitere Investitionen geschaffen. Der Indikator 13.1.a (Treibhausgasemissionen) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.
Evaluierungen	Es erfolgt eine begleitende interne Evaluierung der Maßnahme durch die NOW GmbH, welche u.a. die Aspekte Wirksamkeit, Effizienz, Zielerreichung, Nachhaltigkeit, Relevanz und Prozess umfasst. Die Veröffentlichung ist aktuell nicht geplant. Eine umfassende ex-post Evaluierung zum Programmende ist grundsätzlich vorgesehen, insbesondere wenn die angestrebte Erweiterung des Programms mit Laufzeitverlängerung genehmigt wird.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	In den bisher zwei ausbewilligten Förderaufrufen konnten ca. 21 Mio. Euro Zuwendungen ausgereicht werden. Die durchschnittliche Abrufquote liegt bei 92%. Jährlich werden damit ca. 6 Mio. kg CO_2-Äquivalente eingespart.
Ausblick	Eine Erweiterung der Förderrichtlinie um Systeme zur Bereitstellung von vorkonditionierter Luft (PCA) für stationäre Luftfahrzeuge an Flughäfen wird angestrebt. Diese Systeme sind komplementär zu Bodenstromgeräten einzusetzen, um weitgehend die Schadstoff- und Schallemissionen an Flughäfen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird eine Verlängerung der Förderrichtlinie bis 31.12.2028 notwendig.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">120. Unterstützung der Erbringung gebührenfinanzierter Flugsicherungsleistungen im Gebührenbereich 2 (§ 1 Abs. 1a FSAAKV)</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Entlastung kleinerer Flugplätze bei den Kosten der Flugsicherung</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist.</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 12 05 Titel 671 02</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">nein</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss, Erstattungsleistung</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>33,2</td><td>32,9</td><td>30,0</td><td>0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Ursprünglich wurde nur an den Flugplätzen, an denen das Bundesministerium für Verkehr einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt (§ 27d Absatz 1 Luftverkehrsgesetz – LuftVG) die Kosten der Flugsicherung über Flugsicherungsgebühren (An-/Abfluggebühr) unmittelbar von den Luftraumnutzern getragen. Die Flugsicherungsdienste werden an diesen Flugplätzen von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) erbracht (§ 31b Absatz 1 LuftVG). Die Flugplätze, die von diesen beiden Regelungen nicht erfasst sind, – meist kleinere Flugplätze – beauftragen selbst eine Flugsicherungsorganisation und tragen deren Kosten selbst. Aufgrund der Marktposition der Luftraumnutzer können diese Kosten im Rahmen der Flugplatzentgelte nicht in entsprechender Höhe weitergereicht werden.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat mit Beschluss vom 14.11.2019 die Bundesregierung gebeten, in einem Konzept Kriterien für die Einbeziehung zusätzlicher Flughäfen in das DFS-System der 16 Flughäfen zu erstellen. Es hat sich jedoch gezeigt: Wenn die Vorstellungen des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages buchstabengetreu umgesetzt würden, hätte dies eine Erhöhung der aktuellen Flugsicherungskosten zur Folge, da das Angebot der DFS nicht auf die Diensterbringung an den meist kleineren Flugplätzen ausgerichtet ist. Zusätzlich wäre mit einer vollständigen Integration der zusätzlichen Flugplätze in die Gruppe, bei der die DFS die Flugsicherungsdienste erbringt, erst nach einer mehrjährigen Aufrüstungs- und Umstellungsphase (5 bis 10 Jahre) zu rechnen.

Um das vom Haushaltsausschuss erstrebte Ziel dennoch zu erreichen, wurde der Gebührenbereich 2 für die Flugplätze eingerichtet, die nicht zu den Flugplätzen nach § 27d Absatz 1 LuftVG gehören, bei denen aber eine Flugsicherung erforderlich ist. Für den bestehenden und für den Gebührenbereich 2 wird ein möglichst einheitliches Gebührenniveau angestrebt. Um ein möglichst einheitliches Gebührenniveau erreichen zu können, sollen verfügbare Bundesmittel eingesetzt werden, um die nach Einnahme der Gebühren verbleibende Finanzlücke auszugleichen.</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">01. September 2021</td></tr>
</table>

Befristung	31. Dezember 2025
Degression	Ja, für 2025 abgesenktes finanzielles Volumen (zunächst von maximal 50 Mio. Euro auf maximal 30 Mio. Euro ab dem 01.01.2025.
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem das Prinzip e) und hier den Unterpunkt „regional gleichwertige Lebensverhältnisse“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11 (Mobilität). Das Vorhaben leistet einen Beitrag, Luftverkehr auch in der Fläche aufrechtzuerhalten. Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu zusätzlichem Luftverkehr führt. Vielmehr könnte die Verlagerung von Flugbewegungen zu anderen Flugplätzen und der damit verbundene Zubringerverkehr sowie ein Ausweichen des Personen- und Güterverkehrs auf die Straße und damit ein Anstieg der Emission von Luftschadstoffen in diesem Bereich verhindert werden. Durch die Förderung der Flugsicherungsgebühren an kleineren Flugplätzen bleibt zudem die Attraktivität der jeweils umliegenden Region als Wirtschaftsstandort erhalten, was auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt. Es besteht kein Zielkonflikt zum Indikator 3.2.a (Emissionen von Luftschadstoffen), da das Vorhaben nicht die Entstehung zusätzlichen Luftverkehrs begünstigt. Die Förderung betrifft ausschließlich bereits bestehende Infrastruktur. Zudem erhalten die Luftraumnutzer an den betroffenen Flugplätzen durch die Maßnahme keine Vergünstigungen. Der Indikator 13 – Klimaschutz – ist nicht betroffen.
Evaluierungen	Die erste Evaluierung wurde am 17.01.2025 durch das Bundesamt für Flugsicherung abgeschlossen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Grundsätzlich ist die Maßnahme insoweit als erfolgreich anzusehen, als die dezentrale Luftverkehrsinfrastruktur erhalten und ihre finanzielle Lage verbessert werden konnte. Gleichzeitig wurden durch die Evaluierung jedoch Schwachpunkte des bisherigen Förderkonzepts offenbar, u.a. systembedingte Fehlanreize.
Ausblick	Auf Basis der Ergebnisse der o.g. Evaluierung hat das Bundesministerium für Verkehr am 06.03.2025 beschlossen, die Finanzhilfe zum 31.12.2025 einzustellen. Aktuell wird untersucht, ob eine Fortführung der Maßnahme nach einer Anpassung des Förderkonzepts möglich ist.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**121. Bundesprogramm „Zukunft Schienengüterverkehr“**			
Ziel	Mit der Zuwendung soll das Ziel erreicht werden, den Schienengüterverkehr wettbewerbsfähiger zu machen. Zu diesem Zweck soll ein Innovationsschub im Schienengüterverkehr erwirkt werden. Das bedeutet, dass innovative Technologien, die den Schienengüterverkehr wettbewerbsfähiger machen, möglichst zeitnah zur Anwendungsreife gebracht und ein Anschub für die Markteinführung gegeben werden. Durch die Zuwendungen des Bundes soll Güterverkehr auf die Schiene verlagert werden. Der Marktanteil der Schiene am gesamten Güterverkehr in Deutschland soll steigen.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie Bundesprogramm Zukunft Schienengüterverkehr zur Förderung von Innovationen (Z-SGV)			
Haushaltstitel	Kap. 12 10; Tit. 683 51			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	13,2	19,6	20,0	49,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Bund gewährt Zuwendungen für die Erprobung und Markteinführung innovativer Technologien des Schienengüterverkehrs in den Bereichen Digitalisierung, Automatisierung und Schienenfahrzeugtechnik. Das Förderprogramm erfasst verschiedene Entwicklungsstadien, die im Rahmen der Förderrichtlinie in zwei Förderlinien zusammengefasst werden: Gefördert werden zum einen die Erprobung innovativer Technologien im Rahmen von Testfeldern und Piloten beziehungsweise Demonstratoren (Förderlinie 1), zum anderen die Markteinführung innovativer Technologien (Förderlinie 2). Ab 2026 ist zudem die Förderung vorbereitender Maßnahmen zur DAK-Migration geplant (DAK – Digitale Automatische Kupplung; Förderrichtlinie zu DAK-Pionierzügen in Erarbeitung).			
Maßnahmenbeginn	20. Mai 2020			
Befristung	31.Dezember.2029			
Degression	Nein. Mit der Förderung werden Innovationsprojekte im Schienengüterverkehr unterstützt, die der Sektor auf Grund der wirtschaftlichen Lage im intra- und intermodalen Wettbewerb insbesondere mit dem Straßengüterverkehr nicht alleine stemmen kann. Die Evaluation von 2023 hat gezeigt, dass die Förderung zur Modernisierung weiter erforderlich ist und auch vom Umfang her mindestens beibehalten werden sollte.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c), d) und f) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme, Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln sowie Chancen für eine nachhaltige Entwicklung nutzen, und Risiken für Mensch und Umwelt vermeiden. Sie unterstützt insbesondere die			

	Indikatorenbereiche 3.2.a. Luftbelastung: – Emissionen von Luftschadstoffen, 3.2.b. Luftbelastung: -Feinstaubexposition, 8.3.a. Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge:– Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten, 8.4.a. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:– Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern, 9.1. a. Innovation: -Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten, 11.2.a Mobilität:– Mobilität sichern – Umwelt schonen und 13.1.a. Klimaschutz: – Treibhausgase reduzieren.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Durch die Förderung von Innovationen wird eine umfassende technologische und prozessuale Modernisierung des Schienengüterverkehrs erwirkt, die die Wettbewerbssituation der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) dauerhaft verbessern wird. Diese Innovationsförderung ist eine grundlegende Voraussetzung für die weitere Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf die Schiene. Der Branche soll über eine durchschnittliche Förderung im Umfang von max. 50 % die Möglichkeit für Investitionen in Innovationen gegeben werden, um den Schienengüterverkehr nachhaltig zu modernisieren. Dies wird auch über die Verpflichtung der Förderempfänger gewährleistet, dass die geförderten Maßnahmen und die im Rahmen der geförderten Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse und Daten diskriminierungsfrei zugänglich sein müssen. Die CO_2-Einsparung ist eine mittelbare Folge eines modernisierten Schienengüterverkehrs, die Richtlinie beinhaltet diesbezüglich aber keine operationalisierten Ziele.
Evaluierungen	Die Evaluierung wurde 2023 durch die Prognos AG durchgeführt, abrufbar unter: https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Artikel/E/schiene-schienengueterverkehr/foerderung-schienengueterverkehr.html.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Programm ist vom SGV-Sektor gut angenommen worden. Projektförderungen können jederzeit beantragt werden. Seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie Im Mai 2020 wurden bisher (05/2025) im Rahmen des zweistufigen Antragsverfahrens (Skizze, Förderantrag) beim EBA/ DZSF als Bewilligungsbehörde mehr als 120 Skizzen eingereicht. Davon wurden für 33 Projekte mit insgesamt 73 Zuwendungsempfängern Zuwendungsbescheide erteilt. Das Projektvolumen über alle Vorhaben liegt bei ca. 223,5 Mio. Euro, davon werden ca. 116,4 Mio. Euro durch das Bundesprogramm Z-SGV gefördert. Die Evaluation von 2023 empfiehlt angesichts des Innovationsrückstands insbesondere gegenüber dem Straßengüterverkehr eine Fortsetzung des Programms unter Beibehaltung der Schwerpunkte Digitalisierung, Automatisierung und Fahrzeugtechnik. Der für die Erprobung erforderliche Technologiereifegrad wurde entsprechend der Evaluationsempfehlung leicht abgesenkt von 4 auf 3. Der Berichtsmodus wurde von quartalsweise auf halbjährlich umgestellt. Im Übrigen fanden kleinere Anpassungen etwa zur besseren Einbeziehung von KMU, Förderausschlüssen und Kommunikationsfragen statt.
Ausblick	Die verlängerte Förderrichtlinie Z SGV ist zum 01.01.2025 in Kraft getreten und läuft bis 31.12.2029. Eine Richtlinie zur Förderung von DAK-Pionierzügen ist in Erarbeitung.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**122. Modellprojekte im öffentlichen Personennahverkehr**			
Ziel	Das Programm unterstützt Modellprojekte, die zur Stärkung des ÖPNV geeignet sind und zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzprogramms beitragen. Die geförderten Modellprojekte sollen in ein Gesamtkonzept für eine nachhaltige Mobilität vor Ort eingebettet sein.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie „Modellprojekte zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs“ vom 12. Januar 2021			
Haushaltstitel	Kap 60 92 Tit. 633 02			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Nicht rückzahlbarer Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	96,2	106,1	71,3	13,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Eine Kumulierung mit Fördermitteln auf landesrechtlicher Grundlage für denselben Fördergegenstand ist bei inhaltsgleichen Maßnahmen bis zu 95 Prozent der projektbezogenen Ausgaben oder Kosten zulässig.			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die umzusetzenden Maßnahmen sollen zur Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV, zur Steigerung der Nutzung des ÖPNV, zur Verlagerung von Verkehren des motorisierten Individualverkehrs auf den ÖPNV und zur Verringerung der CO_2-Emissionen des ÖPNV und des Verkehrssektors beitragen.			
Maßnahmenbeginn	21. Januar 2021 (Veröffentlichung Förderrichtlinie und 1. Förderaufruf)			
Befristung	31. Dezember 2023 (Geltungsdauer Förderrichtlinie)			
Degression	Nein; da die Modellprojekte lediglich eine Laufzeit von drei Jahren haben und ihnen jeweils eine einmalige Leistung gewährt wird.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c) (Schutz der Umwelt) und d) (Entkopplung Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche Nr. 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung) sowie Nr. 9.1 (Innovation) und 13.1.a (Klimaschutz). Die Modellprojekte und die umzusetzenden Maßnahmen müssen zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzprogramms beitragen. Die geförderten Modellprojekte sollen jeweils in ein Gesamtkonzept für eine nachhaltige Mobilität vor Ort eingebettet sein. Der Buchstaben c) (nicht-erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen) und der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) sind angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Ziel ist es, die aus dem motorisierten Individualverkehr bedingten CO_2-Emissionen deutlich zu verringern.			
Evaluierungen	Das Programm wird nach Beendigung der im Rahmen des 1. Förderaufrufs unterstützten Maßnahmen erstmalig evaluiert. Entsprechende Ergebnisse sind voraussichtlich im Jahr 2025 zu erwarten.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Liegen noch nicht vor, da die geförderten Maßnahmen großenteils noch in der Umsetzung sind.			

Ausblick	Im Rahmen des 1. Förderaufrufs (veröffentlicht am 21. Januar 2021) wurden Projekte mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 und im Rahmen des 2. Förderaufrufs (veröffentlicht am 2. August 2022) werden Projekte mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025 unterstützt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**123. Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben**			
Ziel	Ziel der Förderung ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu leisten, sowie die Maßnahmen aus dem Klimaschutzprogramm 2030 in Bezug auf das Handlungsfeld Nutzfahrzeuge umzusetzen. Mit dem Zuschuss sollen die Investitionsmehrausgaben klimafreundlich betriebener Nutzfahrzeuge gesenkt werden und Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu konventionell betriebenen Nutzfahrzeugen hergestellt werden. Bezuschusst werden außerdem förderfähige Ausgaben für die Errichtung der betriebsnotwendigen Tank- und Ladeinfrastruktur (als Annex zur Fahrzeugförderung).			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) vom 29.07.2021 (KsNI-Richtlinie)			
Haushaltstitel	Kap 60 92 Tit. 893 08, 893 02 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	92,7	247,2	217,8	386,8
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen zur • Förderung von 80 % der Investitionsmehrausgaben für die Beschaffung von und Umrüstung in elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 • Förderung von 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Errichtung der betriebsnotwendigen Lade- und Betankungsinfrastruktur • Förderung von 50 % der Ausgaben für die Erstellung von Machbarkeitsstudien zu1. und 2.)			
Maßnahmenbeginn	KsNI-Richtlinie: 01.05.2021.			
Befristung	KsNI-Richtlinie: 31.12. 2024.			
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist nicht degressiv ausgestaltet, weil sich kein Ansatzpunkt für eine Degression der Finanzhilfen je Zuwendungsempfänger über die Zeit bietet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die nachfolgend genannten Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: b) der Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas, einschließlich der Einhaltung der Grenzen der ökologischen Belastbarkeit im regionalen und globalen Rahmen;			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	c) Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme; d) Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln sowie die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 7.2.a – Erneuerbare Energien, 11.2 a. - Endenergieverbrauch im Güterverkehr senken und 13.1 a: Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren. Durch die KsNI-Richtlinie wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität sowie zur nachhaltigen Mobilität geleistet
Evaluierungen	Die Evaluation der KsNI-Richtlinie ist durch das Öko-Institut e.V. abgeschlossen (https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/abschlussbericht-ksni-evaluation.pdf?__blob=publicationFile).
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Ergebnisse werden erwartet im Hinblick auf die Reduzierung von THG- und Schadstoffemissionen im Verkehrssektor und bei der Etablierung eines Marktes für klimafreundliche Nutzfahrzeuge mit klimafreundlichen Antrieben.
Ausblick	Der (schwere) Straßengüterverkehr verursacht hohe THG-Emissionen trotz einer im Vergleich zum Pkw-Fahrzeugbestand geringen Anzahl an Fahrzeugen. Insofern ist der Austausch eines jeden Nutzfahrzeugs durch ein (lokal) emissionsfreies Fahrzeug mit einer hohen THG-Einsparung verbunden. Die KsNI-Richtlinie soll dazu beitragen, die hohen Investitionsmehrausgaben von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zu reduzieren und so den Markthochlauf von elektrisch betriebenen Nutzfahrzeugen anzustoßen. Die Richtlinie KsNI ist eine Maßnahme zur Umsetzung des Gesamtkonzepts klimafreundliche Nutzfahrzeuge des BMDV aus November 2020.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">124. Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Der ÖPNV ist derzeit noch geprägt vom Einsatz von Dieselbussen. Maßnahmen zur Umstellung der Busflotte auf alternative Antriebe haben daher eine große Bedeutung für eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen (THG) des ÖPNV. Laut Klimaschutzprogramm 2030 sollen bis 2030 mindestens 50 Prozent der Stadtbusse elektrifiziert werden. Insgesamt sind mit Stand 1. Januar 2023 rund 84.000 Kraftomnibusse in Deutschland zugelassen. Davon werden ca. 40.000 bis 50.000 Busse im Linienbetrieb eingesetzt.

Das Förderprogramm des BMV dient der Umstellung von Bussen im Personenverkehr auf alternative Antriebsformen sowie der Etablierung eines selbst tragenden Marktes für ebendiese Busse in Deutschland und Europa. Es unterstützt die Verkehrsrunternehmen durch Anteilsfinanzierung bei der Fahrzeugbeschaffung beim Aufbau von Infrastruktur und bei der Umsetzung von Machbarkeitsstudien. Mit dem Förderprogramm wird konkret eine Maßnahme aus dem Klimaschutzprogramm 2030 umgesetzt.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">BMWE: Richtlinie zur Förderung der Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr vom 5. März 2018
BMV: Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr vom 7. September.2021 bzw. 18.Juni 2024</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap 60 92 Tit. 893 09 -AUS- Tit. 893 02</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>203,4</td><td>244,0</td><td>488,4</td><td>411,6</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Teile des BMV-Förderprogramms sind darüber hinaus Bestandteil des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) und werden von der Europäischen Union über die europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) im Rahmen des Aufbauplans NextGenerationEU bereitgestellt.</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">BMWE:
Mit der Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV werden Verkehrsbetriebe, die rein elektrische Batteriebusse beschaffen und im Linienbetrieb einsetzen durch Investitionszuschüsse unterstützt. Ziel der Förderrichtlinie ist es, die Markteinführung von Elektrobussen in Deutschland zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen zu leisten. Gleichzeitig werden positive Umwelteffekte im Bereich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes erreicht.
BMV:
Auf der Grundlage der technologieoffenen Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr werden Zuschüsse für die Beschaffung von Bussen mit alternativen Antrieben auf Basis von Batterie-, Brennstoffzellen- und Hybrid-Oberleitungstechnologie betrieben werden, gewährt. Daneben wird die Beschaffung entsprechender Lade- und Tankinfrastruktur sowie die Erstellung von Machbarkeitsstudien unterstützt. Auch das Nachladen batterieelektrischer Oberleitungsbusse während der Fahrt kann gefördert</td></tr>
</table>

	werden. Über die BMDV Förderrichtlinie wird die weitere Markteinführung und der Hochlauf alternativer Antriebe im ÖPNV, im Sinne des Austauschs der Bestandsflotte, unterstützt. Sie leistet Beiträge zur Energieeffizienz im Verkehr, zur Integration erneuerbarer Energien in den Verkehr, zum Klimaschutz im Bereich ÖPNV und zur Reduzierung von lokalen Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm). Zudem erhöht sie die Wettbewerbsfähigkeit und Akzeptanz des ÖPNV gegenüber anderen Verkehrsträgern. Durch den zu erwartenden Nachfrageanstieg ist ebenso ein Wirtschaftsimpuls in Richtung der Hersteller zu erwarten, was die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie positiv beeinflusst.
Maßnahmenbeginn	2018
Befristung	BMWE: Die Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. BMV: Die Richtlinie zur Förderung von Bussen mit alternativen Antrieben im Personenverkehr ist vom 07.09.2021 bis zum 31.12.2025 befristet.
Degression	BMV: Ja. Die Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr lässt eine degressive Ausgestaltung zu, z.B. über eine Anpassung der Förderhöchstgrenzen. Darauf wurde aufgrund des noch fehlenden Marktreifegrades der Technologie innerhalb der frühen Phase des Programms und kurzfristig aufgetretener Krisen bisher verzichtet. Die Gesamteffizienz und der Klimaschutzbeitrag des Programms konnte durch eine stärkere Fokussierung auf die Fahrzeugbeschaffung (Reduzierung der Anteile für Infrastruktur) erreicht werden.
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Natürliche Lebensgrundlage erhalten in dem die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme erfolgt. Im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie trägt die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der SDG Nr. 3.2.a (Luftbelastung, Reduktion Emissionen des Jahres 2005 auf 55 %)), 7.1.b (Ressourcenschonung: Senkung des Primärenergieverbrauchs um 30% bis 2030 gegenüber 2008),), 11.2.b (Mobilität: Senkung des Endenergieverbrauchs um 15 bis 20 % bis 2030), 12.3.b (Nachhaltiger Konsum: Signifikante Senkung der CO_2-Emissionen von handelsüblichen Kraftfahrzeugen der öffentlichen Hand) und 13.1.a (Klimaschutz: Minderung der THG-Emissionen um mindestens -65 % bis 2030, um mindestens 88 % bis 2040, jeweils gegenüber 1990; Erreichung von THG-Neutralität bis 2045) bei. Die Förderung der Anschaffung von Bussen mit alternativen Antrieben trägt insbesondere zur Reduktion von Emissionen (THG, Lärm) und zur Verbesserung der Luftqualität (Red. von Luftschadstoffen) bei. So kann auch ein wichtiger Beitrag zur Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte und zu Verbesserungen im Hinblick auf die Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie in den Städten geleistet werden. BMV: Alle bisher bewilligten 3.500 Busse erzeugen ein theoretisches THG-Einsparungspotenzial von 4-4,25 Mio.t CO_2 (bei einen 12-jährigen Lebenszyklus der Fahrzeuge). Die Ermittlung der Realeinsparungen im Programm ist Bestandteil des laufenden Monitorings innerhalb der Betriebsphase und wird frühestens ab 2026 möglich sein. Die Finanzhilfe hat folglich eine positive Klimawirkung.

Evaluierungen	BMWE: Die Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV wurde im Rahmen einer Begleituntersuchung evaluiert. Ein Abschlussbericht liegt seit Ende 2024 vor. Die Evaluation kommt zum Schluss, dass die Förderung essenziell war, um die im Vergleich zu Dieselbussen höheren Investitionskosten von Elektrobussen für Verkehrsunternehmen tragbar zu machen und so die Gesamtkosten (TCO) in einen wettbewerbsfähigen Bereich zu bringen. Industriepolitisch setzte das Programm einen wichtigen Impuls zur Transformation des Sektors hin zu batterieelektrischen Bussen, indem es die notwendige Planungssicherheit für deutsche und europäische Hersteller zur Entwicklung und Erweiterung ihres Elektrobus-Angebots schuf. BMV: Neben den laufenden Untersuchungen im Rahmen der Programmbegleitung ist eine Evaluierung der Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr vorgesehen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Durch bereits bestehende Förderprogramme konnte erreicht werden, dass in einzelnen Städten Teile von Busflotten oder einzelne Buslinien mit emissionsarmen bzw. emissionsfreien Fahrzeugen betrieben werden. Dadurch konnte zur Einhaltung der Stickstoffdioxid-Grenzwerte in besonders belasteten Kommunen beigetragen werden. Durch die durch das Programm des BMWE geförderten Busse können über deren Lebensdauer etwa 400 kg NOx-Emissionen und etwa 40 kg PM-Emissionen eingespart werden. Es werden etwa 920 kt CO_2äq-Emissionen vermieden. Innerhalb des Programms des BMV konnten im Rahmen von drei Förderaufrufen und nach einer Programmlaufzeit von 3,5 Jahren ca. 3.500 Busse mit alternativen Antrieben bewilligt werden. Hiervon sind ca. 600 Elektrobusse zum Stand: Dezember 2024 im Betrieb.
Ausblick	Aufgrund der nach wie vor mangelnden Wirtschaftlichkeit im Betrieb insbesondere von Elektrobussen ist eine flächendeckende Verbreitung dieser Fahrzeuge ohne eine weitere Unterstützung der Verkehrsunternehmen nicht zu erreichen. Die Förderung soll daher weiterentwickelt werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**125. Nationales Flottenerneuerungsprogramm für Nutzfahrzeuge**			
Ziel	Zweck der Förderung ist es, durch eine Zuwendung in Form eines finanziellen Zuschusses einen Anreiz für die Ausstattung von Neufahrzeugen mit solchen Komponenten zu schaffen, die einen spürbaren und anhaltenden Beitrag zur Absenkung des CO_2-Emissionsniveaus der Nutzfahrzeugflotte bewirken. Auf das Vorliegen einer straßenverkehrsrechtlichen Zulassung kommt es bei den Neufahrzeugen nicht an. Ziel ist es, bislang noch unausgeschöpfte Einsparpotentiale zu heben, indem ein entsprechender Kaufentschluss angereizt wird. Ziel ist es, hierdurch im Bereich des gewerblichen Verkehrs bis Ende 2025 die CO_2-Emissionen insgesamt um mindestens 0,2 Mio. t zu senken, was einer durchschnittlichen jährlichen Einsparung beim Dieselbedarf von ca. 25 Mio. Liter entspricht.			
Rechtsgrundlage	Der Bund gewährt die Zuwendung nach Maßgabe in Form dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S.1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023, ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).			
Haushaltstitel	Kap 60 92 Tit. 893 11			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	3,2	41,0	1,0	1,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	keine			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zweck der Förderung ist es, durch eine Zuwendung in Form eines finanziellen Zuschusses einen Anreiz für eine spürbare und anhaltende Verbesserung des CO_2-Einsparpotentials der Flotte schwerer Nutzfahrzeuge zu geben. Gefördert wird eine reine Komponentenausstattung (Anschaffung sog. intelligenter Trailer-Technologien und/oder CO_2-senkender Zusatzausstattung des Neufahrzeugs).			
Maßnahmenbeginn	26.01.2021			
Befristung	31. Dezember 2025			
Degression	Nein. Zu Beginn wurde das Programm zunächst mit einem starken HH-Mittel-Ansatz ausgestattet, um der erwarteten Nachfrage möglichst umfänglich entsprechen zu können. Aufgrund eingetretener Überzeichnungen (mehr Nachfragen als verfügbare HH-Mittel) wurde mehrfach im Rahmen der haushalterischen Gesamtlage punktuell nachgeschärft.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Natürliche Lebensgrundlage erhalten in dem die Freisetzung von Stoffen			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme erfolgt. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 7.2.a – Erneuerbare Energien, 11.2 a und b: Endenergieverbrauch im Güterverkehr und im Personenverkehr senken und 13.1 a: Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren. In Summe wurden durch die Förderung nach ersten Berechnungen des Fraunhofer-Instituts für System- und Innovationsforschung ISI jährlich neue Einsparungen in Höhe von 94 GWh erreicht. Grundlage hierfür sind die Fördervolumen sowie Annahmen zur Effizienzsteigerung in den einzelnen Bereichen, eine durchschnittliche jährliche Fahrleistung von 120.000km und ein durchschnittlicher Verbrauch von 35 l/100km.
Evaluierungen	Eine mögliche Evaluierung kann zum tatsächlichen Austausch- bzw. Anschaffungsprozess erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisbearbeitung erfolgen. Der Projektträger arbeitet die eingegangenen und weiterhin eingehenden Verwendungsnachweise sukzessive ab. Anschließend kann mit einer entsprechenden Evaluation begonnen werden. Eine valide Aussage zum Zeitpunkt vermag der Projektträger allerdings zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht zu treffen, insbesondere da das Verhalten der Zuwendungsempfangenden mitunter volatil ist.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Förderprogramm wurde antragstellerseitig gut angenommen. Am 11.07.2023 erfolgte die Bekanntmachung der Richtlinie im BAnz. Am 24.07.2023 wurde das Antragsfenster beim PT geöffnet und am 27.07.2023 wegen erschöpfter Haushaltsmittel geschlossen. Das BMDV konnte kurzfristig nochmal weitere 60 Mio. Euro bereitstellen, um weitere Fördermaßnahmen zu ermöglichen. Die Mittelaufstockung ist Bestandteil des Sofortprogramms Logistikbranche entlasten, Umwelt und Klimaschutz voranbringen. Das Antragsfenster war am 06.05.2024 geöffnet worden und musste aufgrund starker Nachfrage noch am selben Tag nach Eingang von 576 Anträgen und einem Antragsvolumen von ca. 38 Mio. Euro wieder geschlossen werden. Auf Anträge aus dem Zeitraum 24.07.2023 bis 27.07.2023, die zunächst wegen fehlender Haushaltsmittel abgelehnt wurden, ergingen in Höhe von 25 Mio. Euro Zuwendungsbescheide.
Ausblick	Das Programm ist 2024 ausgelaufen

Bezeichnung der Finanzhilfe	**126. Projekte mit Verkehrsbezug im Rahmen des IPCEI Wasserstoff**			
Ziel	Förderung ausgewählter Projekte im Rahmen des europäischen Important Projects of Common Interest (IPCEI) Wasserstoff			
Rechtsgrundlage	Einzel-Notifizierung der Projekte durch die Europäische Kommission im Rahmen der IPCEI Wasserstoff auf Grundlage der IPCEI-Mitteilung der Europäische Kommission (2021/C 528/02).			
Haushaltstitel	Kapitel 60 92, Titel 892 05, 892 07, 893 08 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja.			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig.			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss.			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	4,6	58,9	71,3	47,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	30 % Kofinanzierung durch die deutschen Bundesländer.			
Art der Subvention	Anpassungshilfe.			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und der Produktions-Hochskalierung in der ersten gewerblichen Nutzung im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie, insbesondere im Straßen- und Luftverkehr.			
Maßnahmenbeginn	2021			
Befristung	Nein. Einzel-Notifizierung der Projekte durch die Europäische Kommission.			
Degression	Nein. Da es sich um kein kontinuierliches Förderprogramm handelt, sondern um Einzel-Notifizierungen von Großprojekten bei der EU-KOM ist keine Degression vorgesehen. Indirekt sind Degressionsmöglichkeiten durch Rückforderungsklauseln integriert. Darüber können die Förderquoten im Nachgang, bei einer anders als erwarteten Entwicklung, nach unten angepasst werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahmen betreffen vor allem den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nicht erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützen insbesondere die Indikatoren-Bereiche 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung – gesunde Umwelt erhalten), 11.2.a und 11.2.b (Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen) und 13.1a (Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren).			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Durch die Förderprogramme werden die Verringerung von Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und Sicherheit unterstützt. Es wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität sowie zur Mobilität geleistet.			
Evaluierungen	Derzeit noch in Ausarbeitung.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bewilligung von zwei der verbleibenden Projekte in Q4 2023 sowie Q4 2024 erfolgt, Bewilligung des dritten Projekts derzeit in Arbeit.			
Ausblick	Das IPCEI ist ein transnationales Vorhaben, das einen wichtigen Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Wirtschaft leistet.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**127. Förderung des Städtebaus**			
Ziel	Zur Förderung des Städtebaus gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104 b Grundgesetz. Schwerpunkte für den Einsatz der Finanzhilfen sind gemäß § 164 b Baugesetzbuch (BauGB): 1. die Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, 2. die Wiedernutzung von Flächen, insbesondere in Innenstädten, unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sowie von kosten- und flächensparenden Bauweisen, 3. städtebauliche Maßnahmen zur Behebung sozialer Missstände.			
Rechtsgrundlage	Artikel 104 b Grundgesetz, §§ 164 a und 164 b, 171 a, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 BauGB; Grundvereinbarung, Verwaltungsvereinbarungen (VV) zwischen Bund und Ländern			
Haushaltstitel	Kap. 25 02 Tit. 882 11, Tit. 882 12, Tit. 882 13, Tit. 882 14, Tit. 882 15, Tit. 882 16, Tit. 882 17, Tit. 882 18, Tit. 882 19, Tit. 882 91, Tit. 882 92 - AUS-			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (33,33 %)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	262,4	267,0	213,3	168,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Die Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 b GG werden den Ländern für städtebauliche Maßnahmen zugeteilt. In den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern auf Grundlage von § 164b BauGB werden die grundsätzlichen Fördermaßstäbe und -bedingungen festgelegt. Die konkrete Umsetzung der in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Städtebauförderprogramme erfolgt durch die Länder, die auch über Art und Umfang der Maßnahmen in den Kommunen entscheiden. Dazu erstellen die Länder jeweils eigene Förderrichtlinien.			
Maßnahmenbeginn	1971			
Befristung	Eine wesentliche Befristung ergibt sich durch die Jährlichkeit des Bundeshaushaltsplans (mit Veranschlagung des jeweiligen Verpflichtungsrahmens = Ansatz und Verpflichtungsermächtigungen), die auf dieser Grundlage zwischen Bund und Ländern abzuschließende Verwaltungsvereinbarung, das jährlich aufzustellende Bundesprogramm zur Städtebauförderung (mit verschiedenen Programmbereichen). Die Städtebauförderung beruht zudem auf unterschiedlichen Programmsäulen: Das Förderprogramm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ wurde zum 31. Dezember 2012 beendet. Zum 31. Dezember 2019 sind die Programme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Kleinere Städte und Gemeinden“, „Städtebaulicher			

	Denkmalschutz“, „Soziale Stadt“, „Stadtumbau“ und „Zukunft Stadtgrün“ ausgelaufen.
Degression	Die Städtebauförderungsprogramme sind grundsätzlich degressiv ausgestaltet, insbesondere durch den Haushaltsansatz für die kassenmäßige Abwicklung des jährlich aufzustellenden Bundesprogramms, wobei dem Sinn des jeweiligen Programms entsprechend verschiedene Programmphasen zu unterscheiden sind.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Nachhaltiges Wirtschaften stärken und sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11. – Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten. Städtebauliche Gesamtmaßnahmen sind gemäß BauGB den Zielen der Innenentwicklung mit Blick auf einen kosten- und flächensparenden Umgang bei städtebaulichen Vorhaben im Gebiet verpflichtet und unterstützen somit das in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie verankerte Ziel der nachhaltigen Flächennutzung. Beispielhaft seien die Regelungen zu den gesetzlich verankerten Stadtumbaumaßnahmen (§ 171 a BauGB) genannt, die insbesondere dazu beitragen sollen, dass 1. die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung angepasst wird, 2. die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden, 3. innerstädtische Bereiche gestärkt werden, 4. nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zugeführt werden, 5. einer anderen Nutzung nicht zuführbare bauliche Anlagen zurückgebaut werden, 6. brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden städtebaulichen Entwicklung oder einer mit dieser verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden, 7. innerstädtische Altbaubestände nachhaltig erhalten werden. Die ebenfalls gesetzlich verankerten städtebaulichen Maßnahmen der Sozialen Stadt (§ 171 e BauGB) dienen der Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebiets, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht. Hier wird dem Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den sozialen Zusammenhalt zu stärken, in besonderer Weise Rechnung getragen. Diese Ziele werden insbesondere mit den 2020 neu aufgelegten Programmen „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ sowie „Sozialer Zusammenhalt“ adressiert. Daneben werden mit dem Programm „Lebendige Zentren“ Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur gefördert. Die VV Städtebauförderung nennt als Voraussetzung der Förderung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen durch den Bund das Vorliegen kommunaler integrierter Planungen (Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte) zur Sicherung eines nachhaltigen Einsatzes der Fördermittel in den einzelnen Fördermaßnahmen.

	Im Rahmen der Erstellung der Entwicklungskonzepte sind regelmäßig städtische Handlungsfelder (z. B. Stadtstruktur, Wohnen, Wirtschaft, soziale Infrastruktur, Bildung, verkehrliche Infrastruktur, Kultur, Klima, Energie, Umwelt, demografische Entwicklung, Kommunalfinanzen) zu prüfen und miteinander abzuwägen. Durch das Beteiligungsgebot von Bürgerinnen und Bürgern wird der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe Rechnung getragen.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Seit 2020 sind Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel Fördervoraussetzung und Querschnittsaufgabe in allen drei Teilprogrammen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.
Evaluierungen	Die Städtebauförderungsprogramme werden fortlaufend durch begleitende Forschungsvorhaben evaluiert und verbessert. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben dazu ein gemeinsames, programmübergreifendes Evaluierungskonzept entwickelt. Zur Evaluierung und Begleitforschung setzt der Bund bis zu 0,5 % seiner Finanzhilfen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen ein. In diesem Zuge sind durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zuletzt u.a. Zwischenevaluierungen zu den Programmen Soziale Stadt (2017), Kleinere Städte und Gemeinden (2018), Städtebaulicher Denkmalschutz (2020) veröffentlicht worden. Das BBSR hat im Herbst 2022 einen Bericht zur Städtebauförderung 2020/2021 veröffentlicht, der den Auftakt für eine regelmäßige programmübergreifende Berichterstattung des BBSR zur Städtebauförderung darstellt. In den Jahren 2024/ 2025 führten Bund und Länder zudem eine Verfahrensprüfung auf Grundlage eines Effizienzgutachtens der Partnerschaft Deutschland GmbH durch.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Verschiedene Evaluierungen belegen, dass die Programme der Städtebauförderung seit 1971 über 12.500 Maßnahmen in rund 4.000 Kommunen bundesweit sehr erfolgreich Städte und Gemeinden dabei unterstützen, städtebauliche Missstände zu beseitigen, Quartiere an den demografischen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel anzupassen und historische Stadtkerne zu erhalten. Die Städtebauförderung hat zudem eine hohe Anstoßwirkung: Ein Euro Städtebauförderung generiert durchschnittlich sieben Euro öffentlicher und privater Investitionen; allein der Anstoßeffekt auf private Investitionen liegt bei 4,6; insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen profitieren von den öffentlichen Investitionen.
Ausblick	Die Inhalte der Städtebauförderung werden mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen fortentwickelt, um einen problemorientierten Mitteleinsatz zu realisieren. In diesem Zusammenhang wird auch der Mittelbedarf stetig hinterfragt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**128. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung der KfW**			
Ziel	Mit dem inzwischen beendeten und derzeit noch ausfinanzierten KfW-Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ sollen Maßnahmen für den Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier angestoßen werden. Die übergreifende, quartiersbezogene Konzeption von Maßnahmen steht dabei im Vordergrund. Mit Zuschüssen gefördert werden quartiersbezogene Konzepte für Klimaschutz und Klimaanpassung sowie deren Umsetzung mit Hilfe von Sanierungsmanagements (KfW 432). Für einzelne Investitionen wurden Darlehen mit Tilgungszuschüssen vergeben (KfW 201/202).			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistung; Vertrag zwischen dem Bund (BMI) und der KfW-Bankengruppe. Merkblätter der KfW und Richtlinien des Bundes, zuletzt in der Fassung vom 7. Oktober 2020			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 661 01			
(EU-) Beihilfe	Ja, teilweise (De-minimis und AGVO).			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Tilgungszuschuss; Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	20,4	30,1	41,4	38,5
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Das Programm hat zwei Bestandteile: 1. Energetische Stadtsanierung „Zuschuss“ (KfW 432) a) Zuschüsse zur Erstellung integrierter energetischer Quartierskonzepte an Kommunen und kommunale Unternehmen, sowie b) Zuschüsse für Sanierungsmanagement, die die Umsetzung der Konzepte in den Quartieren begleiten. 2. Energetische Stadtsanierung „Quartiersversorgung“ (KfW 201/202): Zins vergünstigte Darlehen mit Tilgungszuschuss für investive Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen Versorgungssysteme (quartiersbezogene energieeffiziente Wärme- und Kälteversorgung und Abwasserent-/Wasser-versorgung, Grüne Infrastruktur, Wassersensibilität, Digitalisierung und Klimafreundliche Mobilität im Quartier).			
Maßnahmenbeginn	15.11.2011 (KfW 432) bzw. 01.02.2012 (KfW 201/202)			
Befristung	Vertragslaufzeit mit der KfW endet am 31.12.2026. Verlängerung ist geplant.			
Degression	Nein.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Verringerung des Anstiegs der Nachfrage nach Energie und Ressourcen und abnehmende Verbräuche durch Effizienzgewinne. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.b Ressourcenschonung, 7.2.a – Erneuerbare Energien - und 13.1.a – Klimaschutz.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die geförderten Maßnahmen tragen dazu bei, den Klimaschutz im Quartier langfristig zu planen und umzusetzen. Die geförderten Konzepte tragen insbesondere dazu bei, die Wärmeversorgung auf Quartiersebene klimafreundlich zu gestalten. Die Konzepte werden gemeinsam mit den Menschen vor Ort entwickelt und zeigen, wie die Umstellung der Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien umgesetzt werden kann. Die investive Förderung einzelner Maßnahmen trägt direkt zur THG-Minderung bei. Siehe auch unten: Materielle Ergebnisse – THG-Einsparung.
Evaluierungen	Das Programm wurde durch ein Forschungsprogramm begleitet. Evaluierungen erfolgten ex-post regelmäßig durch externe Stellen im Hinblick auf Klimaschutzwirkung, Modellcharakter, Reichweite, Verstetigung und ökonomische Effekte. Die Evaluierung des Darlehensprogramms (KfW 201/202) erfolgte durch die Prognos AG in 2017/2018 und die Evaluierung des Zuschussprogramms (KfW 432) erfolgte in 2018/2019. Eine weitere Evaluierung ist in 2023 beauftragt worden. Ein vorläufiger Evaluierungsbericht der Förderbausteine Sanierungsmanagement (KfW 432; 2011-2021), integrierte energetische Quartierskonzepte (KfW 432; 2018-2021) und Quartiersversorgung (KfW 201/202; 2017-2021) liegt vor.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Evaluierung der Programme KfW 201/202 hat ergeben, dass für die zwischen 2012 und 2016 geförderten Vorhaben (Darlehensvolumen 450 Mio. Euro) über die Lebensdauer der geförderten Anlagen eine THG-Einsparung von 7,7 Mio. t CO_2eq zu erwarten ist. Mit dem Zuschussprogramm KfW 432 wurden seit seiner Einführung in 2011 bundesweit über 3.038 Maßnahmen für Konzepte und Sanierungsmanagements gefördert. Das zugesagte Zuschussvolumen an die Kommunen beträgt insgesamt rd. 185 Mio. Euro. Mit den Kreditprogrammen KfW 201/202 wurden seit seiner Einführung in 2012 bundesweit über 635 zinsverbilligte Förderkredite zugesagt und über 897 Maßnahmen gefördert. Das zugesagte Kreditvolumen für investive Maßnahmen beträgt insgesamt rd. 2,18 Mrd. Euro. Mit dem Programm sind wichtige Impulse für die Energiewende auf kommunaler Ebene gesetzt und die Dekarbonisierung des Gebäudesektors vorangetrieben worden. Insbesondere der integrierte Ansatz im Zuschussprogramm hat dazu geführt, professionelle Beratungsstrukturen für die Energiewende vor Ort aufzubauen. Das Programmzeichnet sich durch eine starke Hebelwirkung bei privaten Investitionen aus. Einerseits werden Kosten durch das Heben von Synergien reduziert, andererseits werden viele private Investitionen von Gebäudeeigentümern oder Energieversorgern ausgelöst.
Ausblick	Das Förderprogramm wird aktuell nur noch ausfinanziert. Eine Fortführung soll mit Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2025 erfolgen, im vom Kabinett beschlossenen 2. Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 sind entsprechende Mittel veranschlagt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">129. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ der KfW-Bankengruppe</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Erhöhung des Anteils altersgerecht ausgestatteter und barrierefreier/-armer Wohnungen. Längerer Verbleib der Bewohner in der eigenen Wohnung, Vermeidung von Heimaufenthalten. Das Programm richtet sich insbesondere an private selbstnutzende Eigentümer und Mieter (mit Zustimmung des Vermieters).</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Freiwillige Leistung; Vertrag zwischen dem Bund (BMI) und der KfW-Bankengruppe. Merkblätter der KfW und Richtlinien des Bundes, zuletzt in der Fassung vom 5. Oktober 2020.</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 25 01, Tit. 891 03</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>39,9</td><td>56,2</td><td>131,0</td><td>33,5</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfen</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Der Bund fördert im Rahmen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ private Eigentümer und Mieter, die - unabhängig von Einkommen und Alter - Zuschüsse beantragen können, um Barrieren in Wohngebäuden abzubauen (z. B. bodengleiche Duschen, Schwellenabbau, Grundrissveränderungen, Aufzüge). ein Darlehensprogramm wird seit 2012 als Eigenmittelprogramm der KfW geführt.</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">2014</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Programmmittel für Investitionszuschüsse bis 2024 (Ausfinanzierung der Mittel bis 2028)</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme

hier insbesondere Klimaschutzwirkung</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und frühzeitige notwendige Anpassungen an die demographische Entwicklung. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11.3. – Wohnen.
Mit dem Programm kann erreicht werden, dass insbesondere ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen möglichst dauerhaft in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Der Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand hilft auch Familien mit Kindern. Das aufgrund des fortschreitenden demografischen Wandels zu geringe Angebot an barrierfreien/-armen Wohnungen von gegenwärtig rund 1,5 % des Gesamtwohnungsbestandes (Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2018, Zusatzprogramm Wohnen) wird erhöht.

Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Eine Evaluierung ist im Jahr 2019 durch das Institut Wohnen und Umwelt (IWU) für die Jahre 2014 bis 2018 erfolgt. Die Evaluation des Programms bestätigt den Beitrag des Programms zur nachhaltigen Ausweitung des Angebots an altersgerechten Wohnungen. Die zentrale Zielgruppe mit</td></tr>
</table>

	konkretem Bedarf wird erreicht. Bis zum Jahr 2035 prognostiziert die Studie allerdings eine Versorgungslücke von rund zwei Millionen altersgerechten Wohnungen. Durch den barrierefreien Umbau von Wohnungen, aufgrund der Möglichkeit des Verbleibs in der eigenen Wohnung, wurden nach Berechnungen der Studie stationäre Pflegekosten von jährlich ca. 100 Mio. Euro gespart. Darüber hinaus wurden mit den Fördermitteln im Berichtszeitraum von 2014-2018 insgesamt rd. 6,8 Mrd. Euro Investitionen in den Gebäudebestand angestoßen (https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/Evaluation-Altersgerecht-Umbauen.html).
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bis zum Dezember 2024 wurden im Zuschussprogramm über 350.000 Anträge für rd. 425.000 Wohneinheiten mit einem Volumen von rd. 763 Mio. Euro zugesagt.
Ausblick	Die KfW führt das Programm im Auftrag des Bundes durch. Programmmittel für Förderzusagen im Zuschussprogramm waren bis 2024 veranschlagt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**130. Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich**			
Ziel	Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wurde die energetische Gebäudeförderung des Bundes in Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 und der BMWK-Förderstrategie „Energieeffizienz und Wärme aus Erneuerbaren Energien“ ab 2021 neu aufgesetzt. Ziel der BEG ist es, Investitionen anzureizen, mit denen die Energieeffizien und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Wohn- und Nichtwohngebäuden in Deutschland gesteigert und die CO_2-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden (Details siehe unten).			
Rechtsgrundlage	Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude (BEG WG), Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude (BEG NWG), Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) Jeweils in der aktuell veröffentlichten Fassung.			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 893 10			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss in Form einer Zinsverbilligung; Tilgungszuschuss, Investitionszuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	11.049,5	14.116,8	15.320,7	12.064,5
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist seit 2021 das umfangreichste Bundesförderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudesektor. Die BEG setzt sich aus den folgenden drei Teilprogrammen (Förderrichtlinien) zusammen: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) Die Förderung in der BEG erfolgt durch zinsvergünstigte Darlehen, in Verbindung mit Teilschulderlassen (Tilgungszuschüssen) oder über direkte Investitionszuschüsse und steht grundsätzlich allen Eigentümergruppen, aber zudem auch Mieter*innen und Contractoren zur Verfügung. Gefördert werden systemische Maßnahmen in Neubau (Neuzusagen bis Ende 2022) und Sanierung in Wohngebäuden sowie Nichtwohngebäuden (BEG WG, BEG NWG) sowie Einzelmaßnahmen (BEG EM) zur Verbesserung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, beispielsweise erneuerbare Heizungssysteme, Dämmung und effiziente Anlagentechnik.			
Maßnahmenbeginn	2021			

Befristung	Ja, die Finanzhilfe ist durch die Geltungsdauer der Richtlinien bis zum 31.12.2030 befristet. Die Förderung wird darüber hinaus aufgrund der mehrjährigen Kreditlaufzeiten haushälterisch bis vsl. 2040 abgewickelt.
Degression	Nein, die Finanzhilfe, insb. die Grundförderung, ist nicht degressiv ausgestaltet, weil damit der Zielpfad nicht erreicht werden kann (Anreizwirkung wäre vermindert). BEG EM: Der Klimageschwindigkeits-Bonus sinkt ab 2029. Der Effizienzbonus für natürliche Kältemittel ist bis Ende 2028 erhältlich.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Ersteres (c) umfasst den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, was unter anderem die Nutzung erneuerbarer Ressourcen beinhaltet. Das zweite relevante Prinzip (d) bezieht sich auf die Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und die Förderung von Effizienzgewinnen Die Maßnahme unterstützt insbesondere auch die Indikatorbereiche 7.2a – Erneuerbare Energien, 11.3 – Wohnen - und 13.1a – Klimaschutz. Die Maßnahme ist in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen, durch die Begrenzung von Mietsteigerungen sowie durch die erzielten Wachstums- und Beschäftigungseffekte nachhaltig im Sinne ihrer ökologischen und sozialen Wirksamkeit. Über die sogenannte „Nachhaltigkeits-Klasse“ (NH) werden in der Effizienzhaus-/-gebäude-Sanierung darüber hinaus Nachhaltigkeitsaspekte bei der Sanierung (beispielsweise bezogen auf die verwendeten Materialien) von Gebäuden berücksichtigt.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die BEG hat eine positive Klimawirkung. Sie trägt dazu bei, die Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor bis 2030 auf rund 66 Mio. t CO_2-Äquivalente p.a. (angepasst gemäß § 4 Absatz 3 KSG) zu mindern und somit sowohl die nationalen als auch die europäischen Energie- und Klimaziele bis 2030 zu erreichen. Die jährlichen THG-Minderungsziele für die einzelnen Sektoren ergeben sich aus den zulässigen Jahresemissionsmengen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Auf Grundlage der Ausgestaltung und Mittelverfügbarkeit soll die BEG ab 2024 rund 3,2 Mt CO_2-Äquivalente brutto pro Jahr einsparen.
Evaluierungen	Evaluierungen werden jährlich ex-post durchgeführt und veröffentlicht.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit Beginn der BEG am 01.01.2021 wurden bis Ende 2024 rund 2,2 Mio. Zusagen getätigt und Fördermittel i. H. v. rund 61 Mrd. Euro gebunden. Aus den Evaluierungen geht hervor, dass für das Förderjahr 2023 mit den geförderten Maßnahmen pro Jahr rund 7,5 Terrawattstunden (TWh) Primärenergie und damit etwa 2,2 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente eingespart wurden, im Vergleich 2022: 6,4 Mio. CO_2-Äquivalente; 2021: 1,7 Mio. CO_2-Äquivalente.
Ausblick	Die BEG wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt, um bestmöglich zur Erreichung der Klimaziele im Gebäudebereich beizutragen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**131. Klimafreundlicher Neubau**			
Ziel	Mit den neuen Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau wird der Neubau sowie der Ersterwerb neu errichteter klimafreundlicher und energieeffizienter Wohn- und Nichtwohngebäude gefördert. Ziel der Förderung ist die Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus, die Verringerung des Primärenergiebedarfs in der Betriebsphase und die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien unter Einhaltung von Prinzipien des nachhaltigen Bauens. Damit leistet diese Förderung einen Beitrag für den Klimaschutz und für die Einhaltung der nationalen Klimaziele.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 893 15; ab 2025: Kap. 6093 Tit. 893 72 In 2023 gemeinsame Veranschlagung KFN und WEF.			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zinsverbilligung, Investitionszuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	7,5	24,7	243,5	377,8
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Im Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ werden zwei Förderstufen angeboten: Basisstufe "Klimafreundliches Gebäude": Die Basisstufe "Klimafreundliches Gebäude" wird erreicht, wenn ein Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 die Anforderung Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Gebäuden des "Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS" (QNG-PLUS) erreicht. Bonusstufe "Klimafreundliches Gebäude - mit QNG": Die Bonusstufe "Klimafreundliches Gebäude – mit QNG" wird erreicht, wenn für ein Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird, das die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des "QNG-PLUS" oder "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM" (QNG-PREMIUM) bestätigt.			
Maßnahmenbeginn	KFN: Förderstart am 01.03.2023			
Befristung	KFN: Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.12.2030 befristet. Die Programmabwicklung läuft bis mindestens 2040.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Das Förderprogramm zahlt auf den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ein und unterstützen insbesondere die Indikatorenbereiche SDG 7, 11, 12 und 13. Erstmals wird der ganze Lebenszyklus eines Gebäudes in den Blick genommen – vom Bau über den Betrieb bis zum potenziellen Rückbau in ferner Zukunft. Die Gebäude zeichnen sich durch geringe Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus, hohe Energieeffizienz, niedrige Betriebskosten und einen hohen Anteil erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme und Strom aus. Damit leistet diese Förderung			

	einen Beitrag für den Klimaschutz und für die Einhaltung der nationalen Klimaziele. Es handelt sich somit um eine klimafreundliche Maßnahme.
Evaluierungen	Evaluierungen erfolgen ex-post regelmäßig durch externe Stellen im Hinblick auf Klimaschutzwirkung, Modellcharakter, Reichweite, Verstetigung und ökonomische Effekte. Die erste Evaluierung soll in 2025 für die Förderjahre 2023 und 2024 erfolgen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ ist zum 1. März 2023 gestartet. Bis einschließlich 31. Dezember 2024 wurden in KFN insgesamt 17.690 Zusagen getätigt. Es wurden für 47.247 Wohneinheiten und 840 Nichtwohngebäude Förderzusagen erteilt. Es wurden Förderkredite und Zuschüsse i. H. v. circa 6,9 Mrd. Euro zugesagt, womit Investitionen i. H. v. circa 18,4 Mrd. Euro angestoßen wurden.
Ausblick	Mit dem Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ wird Deutschlands Weg zur Klimaneutralität unterstützt. Das Förderprogramm wird hinsichtlich der Wirkung und Zielerreichung regelmäßig evaluiert und entsprechend den Ergebnissen fortlaufend weiterentwickelt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">132. Wohneigentumsförderung (Wohneigentumsförderung für Familien, „Jung Kauft Alt“)</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Mit der Bundesförderung WEF sollen Familien mit Kindern und mittleren sowie niedrigeren Einkommen beim Neubau und Ersterwerb von klimafreundlichem Wohneigentum durch zinsverbilligte Darlehen gefördert werden. Ziel ist die Erhöhung der Wohneigentumsquote, die Verringerung der Umweltwirkungen und die Erhöhung des Nachhaltigkeitsstandards bei der Schaffung neuen Wohnraums und bei der Errichtung neuer Wohngebäude. Ziel ist außerdem die Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen eines Gebäudes im Lebenszyklus, die Verringerung des Primärenergiebedarfs in der Betriebsphase und die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien unter Einhaltung von Prinzipien des nachhaltigen Bauens.

Mit der Bundesförderung JkA werden Familien mit Kindern und mittleren sowie niedrigeren Einkommen beim Wohneigentumserwerb von sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden durch zinsverbilligte Darlehen gefördert. Das Gebäude muss nach Erwerb innerhalb von 54 Monaten auf ein energetisches Endniveau eines Effizienzhauses 70 EE bzw. Effizienzhaus Denkmal EE (seit 1. Januar 2025) saniert werden. Zweck der Förderung ist es, einen Anreiz für die energetische Ertüchtigung von Bestandsgebäuden zu setzen, um die Nachhaltigkeit der Gebäudesubstanz zu erhöhen und damit den CO_2-Ausstoß deutlich zu verringern.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Förderrichtlinie</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 60 92, Tit. 893 16; ab 2025: Kap. 60 93 Tit. 893 74 und 893 75
bis 2023: Kap. 60 92, Tit. 893 15 (WEF)</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zinsverbilligung, Investitionszuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>4,9</td><td>6,3</td><td>62,8</td><td>79,7</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfen</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Antragsberechtigt in beiden Programmen sind Familien mit mind. einem minderjährigen Kind im Haushalt und einem zu versteuernden jährlichen Haushaltseinkommen i. H. v. maximal 90.000 Euro (zuzüglich 10.000 Euro je weiterem Kind).
In dem Förderprogramm „Wohneigentum für Familien“ werden zwei Förderstufen angeboten:
Basisstufe "Klimafreundliches Gebäude": Die Basisstufe "Klimafreundliches Gebäude" wird erreicht, wenn ein Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 die Anforderung Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Gebäuden des "Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS" (QNG-PLUS) erreicht.
Bonusstufe "Klimafreundliches Gebäude - mit QNG": Die Bonusstufe "Klimafreundliches Gebäude – mit QNG" wird erreicht, wenn für ein Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird, das die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen</td></tr>
</table>

	des "QNG-PLUS" oder "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM" (QNG-PREMIUM) bestätigt.
Maßnahmenbeginn	WEF: Förderstart am 01.06.2023 JkA: Förderstart am 03.09.2024 (neue Maßnahme)
Befristung	WEF: Förderrichtlinie befristet bis 31.12.2030. JkA: Förderrichtlinie befristet bis 31.12.2025. Die Programmabwicklung läuft bis mindestens 2040.
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Förderprogramme zahlen auf den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ein und unterstützen insbesondere die Indikatorenbereiche SDG 7, 11, 12 und 13. Mit WEF wird der ganze Lebenszyklus eines Gebäudes in den Blick genommen – vom Bau über den Betrieb bis zum potenziellen Rückbau in ferner Zukunft. Die Gebäude zeichnen sich durch geringe Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus, hohe Energieeffizienz, niedrige Betriebskosten und einen hohen Anteil erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme und Strom aus. Damit leistet diese Förderung einen Beitrag für den Klimaschutz und für die Einhaltung der nationalen Klimaziele. JkA setzt mit der Förderung des Bestandserwerbes mit Sanierungsauflage einen Anreiz zur energetischen Ertüchtigung der sog. „worst-performing-buildings“, unterstützt die Einsparung von CO_2 im Gebäudebestand und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung.
Evaluierungen	Evaluierungen erfolgen ex-post regelmäßig durch externe Stellen im Hinblick auf Zielerreichung, Wirkung und Wirtschaftlichkeit. Mit der Evaluierung von WEF für die Förderjahre 2023 und 2024 ist die Prognos AG beauftragt worden. Der Beginn der Evaluierung von JkA ist für 2026 vorgesehen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	WEF: 8018 Zusagen wurden bis zum 30.04.2025 für WEF seit Förderstart erteilt, mit einem Kreditvolumen von rund 1,45 Milliarden EUR. JkA: 435 Zusagen wurden seit Förderstart bis zum 30.04.2025 für JkA erteilt, mit einem Kreditvolumen von rund 50,60 Millionen EUR. Die entstandenen Wohneinheiten entsprechen den Zusagezahlen.
Ausblick	Mit den Förderprogrammen „Wohneigentumsförderung für Familien“ und „Jung kauft Alt“ wird Deutschlands Weg zur Klimaneutralität unterstützt. Die Förderprogramme werden hinsichtlich der Wirkung und Zielerreichung, regelmäßig evaluiert und entsprechend den Ergebnissen fortlaufend weiterentwickelt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**133. Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment**			
Ziel	Gefördert werden der Neubau sowie der Ersterwerb (innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme gemäß § 640 BGB) neu errichteter klimafreundlicher und flächeneffizienter Wohngebäude sowie neu errichtete klimafreundlicher Nichtwohngebäude. Ziel der Förderung ist die Einhaltung eines Mindesteffizienzstandards und die Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus sowie die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien, die Umsetzung flächenoptimierter Bauweisen und die Einhaltung von Baukostengrenzen und Prinzipien des nachhaltigen Bauens.			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistung, Förderrichtlinie			
Haushaltstitel	Kap. 25 01, Tit. 893 09 ab 2025 Kap. 6093 Tit. 893 71			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zinsverbilligung, Investitionszuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0	3,0	20,5	37,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Gefördert werden Wohn- und Nichtwohngebäude, die den Standard eines Effizienzhauses/Effizienzgebäudes 55 in Verbindung mit der Einhaltung der Anforderung „Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus“ für den Neubau von Gebäuden des "Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS" (QNG-PLUS) bzw. "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM" (QNG-PREMIUM) erreichen. Zusätzlich ist es bei Wohngebäuden erforderlich, dass die Wohnfläche der geförderten Wohneinheiten die Flächengrenzwerte der technischen Mindestanforderungen des Förderprogramms und die Grenzwerte an ausgewählten gebäudebezogenen Kosten im Lebenszyklus unterschreiten.			
Maßnahmenbeginn	01.10.2024			
Befristung	31.12.2025			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Das Förderprogramm zahlt auf den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ein und unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche SDG 7, 11, 12 und 13. Erstmals wird der ganze Lebenszyklus eines Gebäudes in den Blick genommen – vom Bau über den Betrieb bis zum potenziellen Rückbau in ferner Zukunft. Die Gebäude zeichnen sich durch geringe Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus, hohe Energieeffizienz, niedrige Betriebskosten und einen hohen Anteil erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme und Strom aus. Damit leistet diese Förderung einen Beitrag für den Klimaschutz und für die Einhaltung der nationalen Klimaziele. Es handelt sich somit um eine klimafreundliche Maßnahme. Die Begrenzung der Wohnfläche führt zudem zur Reduzierung der Ressourceninanspruchnahme beim Neubau von Wohngebäuden.			
Evaluierungen	Evaluierungen erfolgen ex-post regelmäßig durch externe Stellen im Hinblick auf Klimaschutzwirkung, Modellcharakter, Reichweite,			

	Verstetigung und ökonomische Effekte. Die erste Evaluierung soll in 2025 für das Förderjahr 2024 erfolgen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment“ ist zum 1. Oktober 2024 gestartet. Bis einschließlich 31. Dezember 2024 wurden in KNN insgesamt 124 Zusagen getätigt. Es wurden für 676 Wohneinheiten und 2 Nichtwohngebäude Förderzusagen erteilt. Es wurden Förderkredite und Zuschüsse i. H. v. circa 68 Mio. Euro zugesagt, womit Investitionen i. H. v. circa 171 Mio. Euro angestoßen wurden.
Ausblick	Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Mit dem Förderprogramm wird Deutschlands Weg zur Klimaneutralität unterstützt. Das Förderprogramm wird hinsichtlich der Wirkung und Zielerreichung evaluiert.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**134. Bundesförderung Serielle Sanierung**			
Ziel	Ziel dieser Richtlinie ist es, Investitionen in energetische Serielle Sanierung von Gebäuden anzureizen. Das modular aufgebaute Förderprogramm unterstützt die Herstellung, Entwicklung und Erprobung neuartiger Verfahren und Komponenten zur seriellen Sanierung. Damit soll die Marktentwicklung der Seriellen Sanierung in Deutschland unterstützt und mittelbar ein Beitrag dazu geleistet werden, die Energieeffizienz und den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch von Gebäuden zu erhöhen und damit zum Klimaschutz beizutragen.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie am 7. Mai.2021 gestartet			
Haushaltstitel	Kap 60 92 Tit. 661 09 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja (Förderung auf Grundlage der AGVO)			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	3,2	3,7	5,1	5,7
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Richtlinie ist modular aufgebaut: I: Durchführbarkeitsstudien: Durch die Förderung von Durchführbarkeitsstudien sollen die erforderlichen Schritte (z.B. die Untersuchung der technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Machbarkeit) bis zur Vertragsschließung für die konkreten Projekte gefördert und dadurch wesentlich erleichtert werden.; Ergebnis ist eine Studie, auf der aufbauend der Pilot in Modul II umgesetzt werden kann. II: Entwicklung / Erprobung serieller Sanierungskomponenten für individuelle Pilotprojekte: Es sollen neue Komponenten und Lösungsansätze für das Serielle Sanieren entstehen, die serientauglich, leicht adaptierbar und skalierbar sind. Hierfür wird die Entwicklungsarbeit an Komponenten, die erprobende Anwendung und deren systematische Analyse in den Pilotprojekten im Rahmen eines Monitorings gefördert. III: Förderung des Aufbaus von Produktionskapazitäten zur industriellen Vorfertigung von Fassaden- und Dachelementen und damit verbundener Anlagen- und Gebäudetechnik, damit ein steigender Bedarf Serieller Sanierungen am Markt gedeckt werden kann, Die Förderung in Modul III richtet sich ausschließlich an KMU.			
Maßnahmenbeginn	2021			
Befristung	Ja, die Finanzhilfe war durch die Geltungsdauer der Förderrichtlinie „Förderung von Pilotprojekten der Seriellen Sanierung und flankierenden Maßnahmen“ vom 07.05.2021 bis zum 31.12.2023 befristet.			
Degression	Nein, die Finanzhilfe ist zum 31.12.2023 ausgelaufen. Eine Neuauflage der Finanzhilfe mit reduzierten Fördersätzen (und weniger Fördermodulen) wird geprüft.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nicht-erneuerbare Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) so sparsam wie möglich nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der			

	ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Die Förderung der Seriellen Sanierung leistet einen Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen SDG 13.1 (Klimaschutz), SDG 7.2 (Erneuerbare Energien), SDG 9.1 (Innovation) und – indirekt – SDG 8.4 (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit)
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich SDG 13.1 (Klimaschutz) ist angesprochen. Es liegt eine positive Klimawirkung vor, da durch die Förderung Unternehmen und Private angereizt werden, Gebäude schneller und nachhaltiger mit standardisierten, innovativen Elementen zu sanieren. Mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) gibt es keine Zielkonflikte.
Evaluierungen	Aufgrund der geringen Antragszahlen, erfolgte keine Evaluation. Die Entwicklung des Förderprogramms wird im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle überprüft.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Antragszahlen des Förderprogramms blieben hinter den Erwartungen zurück.
Ausblick	Die Bundesförderung Serielle Sanierung ist zum 31.12.2023 ausgelaufen. Eine Neuauflage des Förderprogramms (begrenzt auf Durchführbarkeitsstudien) wird aktuell geprüft.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**135. Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms „Kriminalprävention durch Einbruchsicherung"**			
Ziel	Präventiver Schutz vor Wohnungseinbrüchen			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistung; Vertrag Bund (BMI) mit der KfW-Bankengruppe, Merkblatt der KfW und Richtlinie des Bundes, zuletzt in der Fassung vom 5. Oktober 2020			
Haushaltstitel	Kap. 25 01 Tit. 893 03			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	4,7	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Zuschussförderung von Maßnahmen zur kriminalpräventiven Anpassung von Wohngebäuden, z. B. durch einbruchhemmende Nachrüstung von Türen, Fenstern, Rollläden sowie Kamerasystemen. Maßnahmen zum Einbruchschutz werden auch unabhängig von Maßnahmen zum altersgerechten Umbau gefördert. Im Herbst 2017 wurde die Förderung für geringinvestive Maßnahmen erhöht und der Mindestinvestitionsbetrag gesenkt.			
Maßnahmenbeginn	2017			
Befristung	Programmmittel bis 2022.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben e) der Prinzipien für nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken – und unterstützt den Indikatorbereich 16.1 - „Kriminalität: Persönliche Sicherheit weiter erhöhen“. Denn der häufigste Grund für das Scheitern eines Einbruchs ist ein baulich-technischer Einbruchschutz. Zudem wird das Sicherheitsgefühl der Bewohner und vor allem älterer Menschen erhöht. Die Maßnahme ist somit nachhaltig in Bezug auf die angestrebte Absenkung der Straftaten. Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung ist im Jahr 2019 durch das Institut Wohnen und Umwelt (IWU) für die Jahre 2014 bis 2018 erfolgt. (vgl. Ausführungen zu Finanzhilfe Nr. 64 „Altersgerecht Umbauen“). Die erstmalige Evaluation des Programms zeigt, dass die Einbruchschutzmaßnahmen wie einbruchhemmende Haus- und Wohnungseingangstüren sowie Nachrüstsysteme für vorhandene Fenster und Türen am häufigsten durchgeführt werden, so dass eine hohe Effektivität der Förderung erreicht wird. Zudem machen sich insgesamt 80 % der Fördermittelempfänger weniger Sorgen um einen Einbruch und halten einen (erfolgreichen) Einbruch in ihre Wohnung für weniger wahrscheinlich als zuvor (https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/Evaluation-Altersgerecht-Umbauen.html).			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bis zum Juli 2022 wurden 369.885 Anträge für 451.254 Wohneinheiten mit einem Volumen von rd. 229 Mio. Euro zugesagt.
Ausblick	Die KfW führt das Programm im Auftrag des Bundes aus. Programmmittel für Förderzusagen standen bis 2022 zur Verfügung.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**136. Sozialer Wohnungsbau**			
Ziel	Gewährung zweckgebundener Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gemäß Artikel 104d GG.			
Rechtsgrundlage	Artikel 104d GG, Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungs-vereinbarungen zwischen Bund und Ländern			
Haushaltstitel	Kap. 25 01 Tit. 882 06			
(EU-) Beihilfe	ja, aber unterliegen dem DAWI-Freistellungsbeschluss			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Entsprechend Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 GG werden die Mittel des Bundes zusätzlich zu den eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt. Der Umfang der Finanzierungsbeteiligung wird in der jährlich abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung festgelegt.			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	1.182,1	1.656,0	2.027,5	2.652,5
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Die Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104d GG werden den Ländern für Investitionen im sozialen Wohnungsbau zugeteilt. In den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden die grundlegenden Fördergegenstände und Fördervoraussetzungen geregelt. Im Übrigen obliegt es den Ländern, im Rahmen ihrer Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz Einzelheiten der Förderung zu regeln.			
Maßnahmenbeginn	2020			
Befristung	Nein. Eine Befristung ist für Finanzhilfen nach Artikel 104d GG nicht vorgesehen.			
Degression	Nein. Eine Degression ist für Finanzhilfen nach Artikel 104d GG nicht vorgesehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11.3 a – „Wohnen - Bezahlbarer Wohnraum für alle“. Mit der Maßnahme werden Haushalte unterstützt, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Dabei werden durch die Förderung von Mietwohnraum insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen sowie Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere und behinderte Menschen, Studierende und Auszubildende aber auch Personen mit Schwierigkeiten beim Zugang zu Wohnraum wie ehemalige Obdach- und -Wohnungslose unterstützt. Durch die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums werden insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern sowie behinderte Menschen unterstützt.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme hat eine positive Klimawirkung und betrifft daher auch den Indikatorenbereich 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren). Während im Programmjahr 2022 für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau eine weitere Milliarde Euro Programmmittel für einen energetisch hochwertigen Neubau oder für die energetische			

	Modernisierung von Sozialwohnungen bereitgestellt wurden (Neubau EH55 und bei der Modernisierung EH85), erfüllen alle Maßnahmen im SWB ab 2023 die entsprechend gesetzlich erhöhten Energiestandards des GEG. Um über den gesetzlichen Standard hinausgehende Klima- und Energiestandards realisieren zu können, kann der soziale Wohnungsbau mit der BMWSB-Förderprogrammen Klimafreundlicher Neubau (KFN) oder Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN) sowie der BEG im Bestand kombiniert werden. Die Modernisierungsförderung hatte 2024 einen Anteil von bis zu 30% an allen im sozialen Wohnungsbau geförderten Wohnungen (einschl. des Fördergegenstandes Erwerb bestehenden Wohnraums und dessen Modernisierung, bei dem eine Modernisierung nicht obligatorisch ist).
Evaluierungen	In Art. 13 der VV ist die regelmäßige Evaluierung der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau durch Bund im Zusammenwirken mit Ländern vorgesehen. Die erstmalige Evaluierung für die Programmjahre 2020 bis 2022 wird derzeit von einem externen Auftragnehmer (RegioKontext GmbH, Berlin) durchgeführt. Ergebnisse sollen in 2025 veröffentlicht werden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im Kalenderjahr 2024 wurden von den Ländern insgesamt rund 62.050 Wohneinheiten im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gefördert. Das entspricht einem Anstieg von rund 25 Prozent gegenüber 2023. Der deutliche Anstieg der Förderbewilligungen im Jahr 2024 zeigte sich dabei bei: • dem Neubau von Sozialmietwohnungen: + 16 Prozent • dem Erwerb von Belegungsbindungen: + 49 Prozent • dem selbstgenutzten Wohneigentum: + 35 Prozent Bei Wohnheimplätzen für Studierende/Azubis betrug der Anstieg sogar 112 Prozent auf rd. 8.900 Wohnheimplätze. Im Vergleich zum Kalenderjahr 2022 zeigen sich die folgenden Entwicklungen: • + 51 Prozent bei den geförderten Wohneinheiten insgesamt • + 19 Prozent bei den geförderten Neubau-Mietwohnungen • + 18 Prozent bei Modernisierungen von Mietwohnungen • + 61 Prozent bei Eigentumsmaßnahmen • + 399 Prozent beim Jungen Wohnen Im Zeitraum 2020 bis 2024 wurden bundesweit insgesamt gut 242.000 Wohneinheiten gefördert, darunter gut 117.000 Neubau-Mietwohnungen.
Ausblick	Die Finanzhilfen wurden erstmals 2020 gewährt. Gemäß der aktuellen Finanzplanung sind von 2025 bis 2029 Finanzhilfen des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus in Höhe von rd. insgesamt 23,5 Milliarden Euro vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**137. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW**			
Ziel	Förderung des Neubaus bzw. des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistung; Vertrag Bund (BMI) mit der KfW, Merkblatt der KfW und Richtlinie des Bundes, zuletzt in der Fassung vom 24. März 2021			
Haushaltstitel	Kap. 25 01 Tit. 893 05			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	772,8	726,5	798,4	807,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe für private Haushalte			
Maßnahme	Zuschussförderung des Ersterwerbs von selbstgenutzten Wohnimmobilien für Familien mit Kindern mit dem Ziel der Wohneigentumsbildung und Altersvorsorge. Die Umsetzung erfolgt im KfW-Programm „Baukindergeld“. Familien mit Kindern unter 18 Jahren können Baukindergeld beantragen, wenn die Einkommensgrenze von 75.000 Euro zu versteuerndem Einkommen und die Freibeträge von jeweils 15.000 Euro je Kind pro Jahr nicht überschritten werden. Die Zuschusshöhe beträgt 1.200 Euro je Kind und pro Jahr über 10 Jahre (12.000 Euro für ein Kind, 24.000 Euro für 2 Kinder, 36.000 Euro für 3 Kinder, etc.).			
Maßnahmenbeginn	2018			
Befristung	Antragstellung war bis 31. Dezember 2022 möglich			
Degression	Nein, wird in Anlehnung an die Eigenheimzulage nicht für sinnvoll gehalten			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben e) („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) und unterstützt den Indikatorenbereich 11.3.a („Wohnen - Bezahlbarer Wohnraum für alle“). Baukindergeld konnte bis 31. Dezember 2022 für einen Wohneigentumserwerb bzw. Erteilung einer Baugenehmigung bis spätestens 31. März 2021 beantragt werden. Mit der Gewährung von Baukindergeld sollen Familien mit minderjährigen Kindern und einem max. zu versteuernden Einkommen von 90.000 Euro bei einem Kind (zzgl. 15.000 Euro für jedes weitere Kind) auf ihrem Weg zum Erwerb von Wohneigentum unterstützt werden. Mit dieser Förderung sollen Familien einen wesentlichen Baustein für ihre Altersvorsorge legen können, um künftiger Altersarmut vorzubeugen. Dies wahrt den sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft und leistet einen Beitrag zur Reduzierung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Die Förderung galt ohne regionale Unterschiede, um der gesamten Bevölkerung in Deutschland den Wohneigentumserwerb zu ermöglichen. Dies sichert allen Menschen in Deutschland die Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung und fördert gleichwertige Lebensverhältnisse. Weiterhin wird durch die Schaffung von mehr Wohneigentum ein Beitrag			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	zur Entlastung der Mietwohnmärkte und zu mehr bezahlbarem Wohnraum geleistet. Der Indikatorbereich zu Ziel 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.
Evaluierungen	Eine Evaluierung wurde durchgeführt. Die endgültigen Evaluierungsergebnisse liegen BMWSB seit Mai 2022 vor, die Ergebnisse sind auf www.bbsr.bund.de veröffentlicht (https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-online/2022/bbsr-online-05-2022.html).
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit Programmbeginn am 18. September 2018 bis zum 31. Dezember 2022 wurden 427.050 Anträge zugesagt, davon 67% zum Erwerb von Bestandsgebäuden und 32,8% zum Neubau von Wohneigentum.
Ausblick	Das Programm wurde letztmalig 2022 mit Programmmitteln ausgestattet. Die Ausfinanzierung erfolgt bis 2033.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**138. Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum**			
Ziel	Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen durch Privatpersonen, Stärkung von genossenschaftlichem Wohnen			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistung; Vertrag Bund (BMWSB) mit der KfW, Merkblatt der KfW			
Haushaltstitel	Kap. 25 01 Tit. 661 01			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Darlehen, Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	2,7	1,5	7,2	8,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe für private Haushalte			
Maßnahme	Mit der Förderung unterstützt die Bundesregierung den Erwerb von Genossenschaftsanteilen und erleichtert den Zugang für potenzielle Mitglieder zu dauerhaft bezahlbarem Wohnen. Mit dem Programm wird eine wichtige Säule am Wohnungsmarkt gestärkt, ein Marktsegment, das bereits jetzt über 5 Mio. Menschen ein sicheres Zuhause mit bezahlbaren Mieten bietet. Gefördert werden Kredite bis zu 100.000 Euro (Zinsverbilligung und Tilgungszuschuss) für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen. Die Attraktivität des Förderprogramms wurde mehrmals erhöht und bietet seit Mitte September 2024 für alle Laufzeiten einen höchst attraktiven Zinssatz von maximal 1%. Das Programm setzt spürbare Anreize besonders zur Neugründung von Wohnungsgenossenschaften, hebt aber auch Potenziale für Bestandserweiterungen (Neubau und Nachverdichtung) bzw. zur Durchführung von Bau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen wird das Eigenkapital der Genossenschaften für investive Maßnahmen gestärkt und gleichzeitig werden Personengruppen unterstützt, die sich in der aktuellen Marktsituation als einzelne Haushalte kein Eigentum leisten können.			
Maßnahmenbeginn	Oktober 2022			
Befristung	Programmmittel bis 2026 vorgesehen (Ausfinanzierung der Mittel bis 2036)			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben e) der Prinzipien für nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demographischen Wandel. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11.3 a. – „Wohnen: Bezahlbarer Wohnraum für alle“. Wohnungsgenossenschaften bieten ihren Mitgliedern die Möglichkeit, sich auf Dauer bezahlbaren Wohnraum zu sichern und können Potentiale für den Wohnungsneubau bzw. die Modernisierung bestehenden Wohnraums erschließen.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Das Programm unterstützt ausschließlich Baumaßnahmen, die die gesetzlich erhöhten Energiestandards des GEG für Neubau und			

	Modernisierung seit 2023 erfüllen. Darüber hinaus werden zunehmend Maßnahmen im Bestand realisiert.
Evaluierungen	Die erste Evaluierung soll im Jahr 2025 für den Betrachtungszeitraum 4. Quartal 2022 und das Jahr 2025 vorbereitet werden. Es soll eine vom Bund beauftragte externe Evaluierung sein.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Noch keine
Ausblick	Die KfW führt das Programm seit Oktober 2022 im Auftrag des Bundes aus. Programmmittel für Förderzusagen sind bis 2026 im Haushalt vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**139. Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz**			
Ziel	Hauptziel ist der umfangreichere, frühere und solidere Erwerb von Wohneigentum und seine Funktionserhaltung im Sinne von mietfreiem und qualitativ befriedigendem Wohnen bis ins Rentenalter.			
Rechtsgrundlage	Wohnungsbau-Prämiengesetz			
Haushaltstitel	Kap. 25 01 Tit. 893 01			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	201,9	218,0	220,0	220,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Leistung einer Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung, um die finanzielle Grundlage zur Schaffung/Erwerb/Erhaltung von Wohneigentum zu stärken.			
Maßnahmenbeginn	Das Wohnungsbau-Prämiengesetz gibt es seit dem Jahr 1952 mit wesentlichen Änderungen und Neufassung im Jahr 1997, zuletzt geändert im Jahr 2019 (mit Anhebung des Prämiensatzes ab dem Jahr 2021).			
Befristung	Nein. Die Maßnahme ist unbefristet.			
Degression	Während der Geltungsdauer des Gesetzes ist der Prämiensatz in mehreren Stufen von anfangs 25 % auf derzeit 8,8 % gesenkt worden. Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschrift wurde der Prämiensatz ab 2021 wieder auf 10 % angehoben.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorbereiche 7.2.a und 7.2.b. – Erneuerbare Energien - sowie 11.3 – Wohnen. Schaffung und Erwerb von Wohnraum können auch dem Indikator 11.3 Wohnen – Überlastung durch Wohnkosten dienen. Wohnen im Eigentum verursacht langzeitbetrachtet in der Regel auf Dauer geringere Kosten als Wohnen zur Miete. Durch die Schaffung von eigenem Wohnraum kann eine Überlastung durch Wohnkosten vermieden und auch das Armutsrisiko – vor allem im Alter – verringert werden. Mit der Wohnungsbauprämie geförderte Bausparguthaben können u. a. auch der energetischen Sanierung des Wohnungsbestandes, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien (Energie aus Biomasse, Geothermie, solarer Strahlung, Wasser- und Windkraft) dienen. Damit wird den Indikatoren 7.2 a und b und deren Zielen (Erneuerbare Energien: a: Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch auf 18 % im Jahr 2020, 30 % bis 2030 und 60 % bis 2050; b: Erhöhung des Anteils des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch auf mindestens 35 % bis 2020, 40 bis 45 % bis 2025, 55 bis 60 % bis 2035 und mindestens 80 % bis 2050) Rechnung getragen.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Weiterhin tangiert die Wohnungsbauprämie den Indikator 11.1.a Flächeninanspruchnahme – Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Das Ziel sieht vor, den Anstieg bis 2030 auf 30 ha minus x pro Tag zu senken. Bestandserwerb, Ausbau von Dachgeschossen bzw. Sanierungen dienen den erstgenannten Indikatoren, ohne dass zusätzlicher Flächenverbrauch entsteht. Bei Neubau von Wohnraum ist ein Zielkonflikt mit Indikator 11.1a möglich. Der Indikatorbereich zum Ziel 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.
Evaluierungen	Die Wohnungsbauprämie wurde im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsverfahren evaluiert. So wurde wegen der notwendigen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 der Prämiensatz von 10 % auf 8,8 % gesenkt. Mit dem Eigenheimrentengesetz wurde die Gewährung der Wohnungsbauprämie auf die ausschließliche Verwendung für wohnungswirtschaftliche Zwecke, d. h. insbesondere auch auf die energetische Sanierung von Wohnraum beschränkt. Im Rahmen der Spending Review zum Politikbereich Wohnungswesen haben das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine gemeinsame wissenschaftliche Evaluierung der Wohnungsbauprämie veranlasst, die besten fachlichen Standards entspricht. In der Evaluierung konnte belegt werden, dass der Zusammenhang zwischen Wohnungsbauprämie und Sparquote positiv und signifikant ist.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Wohnungsbauprämie bietet einen gewissen Anreiz für das Bausparen.
Ausblick	Die Gewährung der Wohnungsbauprämie wird für Verträge, die seit 2009 neu abgeschlossen werden, an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt – Ausnahme: Antragsteller ist unter 25 Jahre alt – (Eigenheimrentengesetz). Die Änderung wirkt sich erst nach Ablauf der siebenjährigen Bindungsfrist für Altverträge (2016) kassenwirksam aus. Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschrift wurde die Einkommensgrenze von 25.600/51.200 Euro auf 35.000/70.000 Euro, der Prämiensatz von 8,8 Prozent auf 10 Prozent und die förderfähigen Aufwendungen von 512/1.024 Euro auf 700/1.400 Euro erhöht.

Anlage 2

Übersicht der Steuervergünstigungen (in Mio. Euro) (Teil I)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe	Bereich	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
1	Freibetrag i.H.v. 900 Euro/ 1.800 Euro für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 Euro/ 61.400 Euro (Ledige/Verheiratete bzw. Lebenspartner) nicht übersteigt	A	Ernährung und Landwirtschaft	45	19	35	15	30	13	30	13	a) § 13 Abs. 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 115.000	unbefristet
2	Nutzungswertbesteuerung bei Baudenkmalen	E	Ernährung und Landwirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 13 Abs. 4 EStG	unbefristet
3	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	A	Ernährung und Landwirtschaft	40	17	40	17	40	17	40	17	a) §§ 13 Abs.5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 4.600	unbefristet
4	Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 Euro für Veräußerungsgewinne bis 136.000 Euro	A	Ernährung und Landwirtschaft	80	34	60	26	55	23	50	21	a) § 14 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 4.000	unbefristet
5	Tarifermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren	E	Ernährung und Landwirtschaft	.	.	110	47	30	13	90	38	a) § 32c EStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 110.000	31.12.2028
6	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft	S	Ernährung und Landwirtschaft	15	6	15	6	15	6	15	6	a) § 34b EStG i.V.m. Forstschädenausgleichsgesetz b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 25.000	Unbefristet
7	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i.S.d. Forstschäden--Ausgleichsgesetzes	S	Ernährung und Landwirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) Forstschädenausgleichsgesetz	Unbefristet
8	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	Ernährung und Landwirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	Unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe	Bereich	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
9	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	A	Ernährung und Landwirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	unbefristet
10	Freibetrag in Höhe von 15.000 Euro ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	Ernährung und Landwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 25 KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: 5	Unbefristet
11	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	Ernährung und Landwirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 3 Nr. 7 GewStG	Unbefristet
12	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	A	Ernährung und Landwirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Unbefristet
13	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	Ernährung und Landwirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Unbefristet
14	Steuerbefreiung für die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Betriebshelfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	A	Ernährung und Landwirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	Unbefristet
15	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	E	Ernährung und Landwirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Unbefristet
16	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 Euro nicht übersteigt	E	Ernährung und Landwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 4 Abs. 1 Nr. 9 VersStG	Unbefristet
17	Steuerermäßigung für sogenannte "agrarische Mehrgefahrenversicherungen"	A	Ernährung und Landwirtschaft	70	70	70	70	70	70	70	70	a) § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG b) eigene Berechnungen	Unbefristet
18	Steuerbefreiung für zulassungspflichtige Zugmaschinen und	A	Ernährung und Landwirtschaft	485	485	485	485	490	490	490	490	a) § 3 Nr. 7 KraftStG	Unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe	Bereich	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
	Sonderfahrzeuge sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger (ausgenommen Sattelzug-maschinen und -anhänger)											b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 1,7 Mio.	
19	Steuerermäßigung für Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und inländische Kleinverschluss-brennereien bis 4 hl Alkohol	E	Ernährung und Landwirtschaft	8	8	7	7	6	6	6	6	a) § 2 Abs. 2 AlkStG	Unbefristet
20	Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)	E	Ernährung und Landwirtschaft	460	460	423	423	311	311	168	168	a) § 57 EnergieStG b) Agrardieselstatistik Fallzahl: 145.000	31.12.2025
21	Steuerbefreiung des INVEST- und EXIT-Zuschusses für Wagniskapitalinvestitionen	A	Gewerbliche Wirtschaft	15	6	15	6	15	6	15	6	a) § 3 Nr. 71 EStG	Unbefristet
22	Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen	P	Gewerbliche Wirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 3 Nr. 72 EStG	Unbefristet
23	Steuerbefreiung für Sanierungs-erträge	P	Gewerbliche Wirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 3a EStG i.V.m. § 3c Absatz 4 EStG und § 7b GewStG	Unbefristet
24	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, in Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen und in Anteile an Kapitalgesellschaften	A	Gewerbliche Wirtschaft	205	54	225	60	240	63	250	65	a) § 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c EStG	Unbefristet
25	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.	A	Gewerbliche Wirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 6b Abs. 8 und 9 EStG	Unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe	Bereich	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
26	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i.H.v. bis zu 40% der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren	A	Gewerbliche Wirtschaft	10	2	125	31	165	41	175	44	a) § 7g Abs. 5 und 6 EStG	Unbefristet
27	Minderung des Gewinns in Form von Investitionsabzugsbeträgen bis zu 200.000 Euro	A	Gewerbliche Wirtschaft	575	144	455	114	325	81	200	50	a) § 7g Abs. 1 - 4 und 6 EStG	Unbefristet
28	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	A	Gewerbliche Wirtschaft	210	89	180	77	175	74	170	72	a) § 16 Abs. 4 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 22.000	Unbefristet
29	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	A	Gewerbliche Wirtschaft	20	9	20	9	20	9	15	6	a) § 17 Abs. 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 6.000	Unbefristet
30	Freigrenze in Höhe von 3 Mio. Euro im Rahmen der Zinsschranke	A	Gewerbliche Wirtschaft	495	149	510	154	580	159	600	164	a) § 4h EStG, § 8a KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	Unbefristet
31	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	Gewerbliche Wirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Unbefristet
32	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	Gewerbliche Wirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Unbefristet
33	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	Gewerbliche Wirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Unbefristet
34	Sanierungs- und Konzernklausel in § 8c KStG	E	Gewerbliche Wirtschaft	390	109	405	114	420	117	440	123	a) § 8c KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	Unbefristet
35	Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge vom Verlustuntergang nach § 8c KStG auf Antrag	E	Gewerbliche Wirtschaft	265	73	300	83	340	83	375	104	a) § 8d KStG b) Körperschaftsteuerstatistik Fallzahl: ca. 3.300	Unbefristet
36	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	H	Gewerbliche Wirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 22 KStG	Unbefristet
37	Freibetrag bis zu 5.000 Euro für bestimmte Körperschaften	E	Gewerbliche Wirtschaft	15	8	20	10	20	10	20	10	a) § 24 KStG b) Körperschaftsteuerstatistik Fallzahl: ca. 27.400	Unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe	Bereich	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
38	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	H	Gewerbliche Wirtschaft	2.280	969	2.380	1.012	2.455	1.043	2.525	1.073	a) § 35a Abs. 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 12 Mio.	Unbefristet
39	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	Gewerbliche Wirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 3 Nr. 21 GewStG	Unbefristet
40	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	Gewerbliche Wirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 3 Nr. 22 GewStG	Unbefristet
41	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden	A	Gewerbliche Wirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 3 Nr. 24 GewStG	Unbefristet
42	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14.3.1951)	E	Gewerbliche Wirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 11 Abs. 3 GewStG b) Gewerbesteuerstatistik Fallzahl: ca. 3.900	Unbefristet
43	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	Gewerbliche Wirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 4 Nr. 11 UStG	Unbefristet
44	Nullsteuersatz für bestimmte Photovoltaikanlagen und Speicher	E	Gewerbliche Wirtschaft	60	32	70	37	70	37	70	37	a) § 12 Abs. 3 UStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 20 Tsd. (bisherige Kleinunternehmer)	Unbefristet
45	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	E	Gewerbliche Wirtschaft	8.800	-	8.800	-	8.800	-	8.800	-	a) § 13a - 13c ErbStG, § 28a ErbStG b) Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik; eigene Berechnungen Fallzahl: 25.000 - 30.000	Unbefristet
46	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	E	Gewerbliche Wirtschaft	215	-	215	-	215	-	215	-	a) § 19a ErbStG b) Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik; eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 300	Unbefristet
47	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	H	Gewerbliche Wirtschaft	3	3	3	3	2	2	2	2	a) § 30 Abs. 3 TabStG i.V.m. § 44 TabStV	Unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe	Bereich	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
48	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	Gewerbliche Wirtschaft	20	-	19	-	19	-	18	-	a) § 2 Abs. 2 BierStG	Unbefristet
49	Befreiung für Haustrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	H	Gewerbliche Wirtschaft	1	-	1	-	1	-	1	-	a) § 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG	Unbefristet
50	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen, nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)	P	Gewerbliche Wirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 EnergieStG Fallzahl: nicht bekannt	Unbefristet
51	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden (Herstellerprivileg)	E	Gewerbliche Wirtschaft	260	260	265	265	265	265	265	265	a) §§ 26, 37, 44, 47a EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen Fallzahl: 430	Unbefristet
52	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase	P	Gewerbliche Wirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 28 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet; z.T. zum 30.09.2023 ausgelaufen
53	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	Gewerbliche Wirtschaft	345	345	368	368	400	400	400	400	a) §§ 37, 51 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 3.800	Unbefristet
54	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	P	Gewerbliche Wirtschaft	1.524	1.524	1.343	1.343	1.272	1.272	1.251	1.251	a) §§ 37, 53 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen Fallzahl: 812	Unbefristet
55	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	P	Gewerbliche Wirtschaft	183	183	175	175	.	.	.	.	a) § 53a Abs. 6 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 20.250	unbefristet
56	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	P	Gewerbliche Wirtschaft	108	108	58	58	75	75	75	75	a) § 53a Abs. 1 und 4 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 14.375	Unbefristet
57	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	Gewerbliche Wirtschaft	158	158	166	166	170	170	170	170	a) § 54 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 22.239	30.06.2027

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe	Bereich	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
58	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	Gewerbliche Wirtschaft	140	140	134	134	.	.	.	.	a) § 55 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 7.793	31.12.2023
59	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	P	Gewerbliche Wirtschaft	64	64	69	69	44	44	48	48	a) § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: 1.988	unbefristet; in Teilen ausgelaufen zum 21.05.2025
60	Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt	P	Gewerbliche Wirtschaft	622	622	668	668	717	717	770	770	a) § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	Unbefristet
61	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	Gewerbliche Wirtschaft	873	873	1.101	1.101	3.750	3.750	2.500	2.500	a) § 9b StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: nicht bekannt	Unbefristet
62	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	Gewerbliche Wirtschaft	620	620	545	545	620	620	620	620	a) § 9a StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: 2.972	Unbefristet
63	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	Gewerbliche Wirtschaft	1.293	1.293	1.102	1.102	.	.	.	.	a) § 10 StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: 14.043	31.12.2023
64	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)	A	Verkehr	2.120	596	1.470	419	1.545	440	1.585	451	a) § 5a EStG b) eigene Berechnungen	unbefristet; Berichtspflicht in dreijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission
65	Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung	P	Verkehr	1.070	455	1.275	542	1.480	629	1.730	735	a) § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nummer 2 bis 5 und Satz 3 Nummer 2 bis 5 und § 8 Abs. 2 S. 2 bis 5 EStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: in 2024 rd. 800 Tsd. Dienstwagen	31.12.2030
66	Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder	P	Verkehr	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 7c EStG (beihilferechtlicher Inkrafttretensvorbehalt) b) eigene Berechnungen	31.12.2030

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe	Bereich	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
67	Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	A	Verkehr	35	15	35	15	35	15	35	15	a) § 41a Abs. 4 EStG b) Lohnsteuer-Anmelde-statistik Fallzahl: in 2024 rd. 130 Arbeitgeber	31.05.2027
68	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr und im Schienenfernverkehr	S	Verkehr	2.160	1.141	2.260	1.194	2.350	1.241	2.445	1.291	a) § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG b) Umsatzsteuerstatistik Fallzahl: ca. 21.000	Unbefristet
69	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	A	Verkehr	125	125	130	130	135	135	135	135	a) § 4 Abs. 1 Nr. 10 VersStG	Unbefristet
70	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	Verkehr	50	50	50	50	50	50	55	55	a) § 3 Nr. 6 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 102.000	Unbefristet
71	Steuerbefreiung oder -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	P	Verkehr	7	7	7	7	7	7	7	7	a) § 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 23.000	Unbefristet
72	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene und umgerüstete reine Elektrofahrzeuge	P	Verkehr	95	95	115	115	145	145	145	145	a) § 3d KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 1,1 Mio. Fahrzeuge	31.12.2025
73	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50% für reine Elektrofahrzeuge	P	Verkehr	1	1	1	1	1	1	1	1	a) § 9 Abs. 2 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF, Statistik Kraftfahrt-Bundesamt Fallzahl: ca. 20.000	Unbefristet
74	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger	E	Verkehr	45	45	45	45	45	45	45	45	a) § 10 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 280.000	Unbefristet
75	Einführung einer Sonderregelung für besonders emissionsreduzierte Pkw mit Erstzulassung bis 31.12.2024	P	Verkehr	25	25	25	25	30	30	.	.	a) § 10b KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 907.000	31.12.2025
76	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	P	Verkehr	86	86	67	67	50	50	35	35	a) § 2 Abs. 2 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	31.12.2026

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe	Bereich	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
77	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen	E	Verkehr	25	25	25	25	25	25	25	25	a) § 3a EnergieStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
78	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	E	Verkehr	482	482	402	402	415	415	432	432	a) §§ 27 Abs. 2, 52 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, Luftfahrtindustrie Fallzahl: nicht bekannt	Unbefristet
79	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	E	Verkehr	126	126	126	126	126	126	126	126	a) §§ 27 Abs. 1, 52 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
80	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	P	Verkehr	47	47	70	70	70	70	70	70	a) § 56 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 2.890	Unbefristet
81	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen	P	Verkehr	106	106	106	106	106	106	106	106	a) § 9 Abs. 2 StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: 261	Unbefristet
82	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen	P	Verkehr	.	.	1	1	1	1	1	1	a) § 9 Abs. 3 StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: 57	Unbefristet
83	Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr	P	Verkehr	1	1	1	1	1	1	1	1	a) § 9 c StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: 73	Unbefristet
84	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer	E	Verkehr	120	120	145	145	155	155	165	165	a) §§ 5 und 11 Absatz 3 LuftVStG b) Steuerstatistik Fallzahl: ca. 6,2 Mio. (2024)	Unbefristet
85	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	H	Wohnungswesen und Städtebau	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 3 Nr. 59 EStG	Unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe	Bereich	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
86	Sonderabschreibungen zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus i. H. v. jährlich 5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer begünstigter Mietwohnungen in den ersten 4 Jahren	A	Wohnungswesen und Städtebau	125	50	195	78	245	98	270	108	a) § 7b EStG	30.09.2029
87	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	A	Wohnungswesen und Städtebau	60	25	60	26	65	27	65	28	a) § 7h EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: rd. 8.000	Unbefristet
88	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	E	Wohnungswesen und Städtebau	80	33	75	32	75	32	75	32	d) § 7i EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: rd. 13.000	Unbefristet
89	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	E	Wohnungswesen und Städtebau	180	77	170	73	175	74	180	77	a) § 10f EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: rd. 54.000	Unbefristet
90	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	E	Wohnungswesen und Städtebau	5	2	5	2	5	2	5	2	a) § 10g EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: rd. 3.000	Unbefristet
91	Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	S	Wohnungswesen und Städtebau	105	45	130	55	140	60	145	62	a) § 35c EStG b) eigene Berechnungen	31.12.2029
92	Eigenheimzulage: Grundförderung	H	Wohnungswesen und Städtebau	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 9 Abs. 2 EigZulG	31.12.2005
93	Eigenheimzulage: Kinderzulage	H	Wohnungswesen und Städtebau	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 9 Abs. 5 EigZulG	31.12.2005
94	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Fördervolumen)	H	Sparförderung und Vermögensbildung	670	285	635	270	520	221	520	221	a) § 10a EStG/Abschnitt XI des EStG (§§ 79-99 EStG) b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: 16 Mio. Verträge und ca. 10 Mio. geförderte Personen	Unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe	Bereich	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
95	Lohn- bzw. Einkommensteuer-befreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeit-nehmer	H	Sparförderung und Vermögensbildung	410	174	510	217	495	210	495	210	a) § 3 Nr. 39 EStG b) eigene Schätzungen, auf Basis des Forschungs-vorhabens zur Evaluierung von Steuervergünstigungen des Fifo Köln und Fraunhofer FIT Fallzahl: rd. 1,6 Mio.	Unbefristet
96	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen	H	Sparförderung und Vermögensbildung	37	16	44	19	75	32	75	32	a) § 13 des 5. VermBG b) Kassenstatistik Fallzahl: ca. 550.000 Verträge	Unbefristet
97	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	E	Übrige Steuervergünstigungen	3.215	1.366	3.225	1.371	3.240	1.377	3.250	1.381	a) § 3b EStG b) u.a. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 4 und Fachserie 16, Reihe 2	Unbefristet
98	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	E	Übrige Steuervergünstigungen	90	38	85	36	85	36	80	34	a) § 18 Abs. 3 EStG (vgl. § 16 Abs. 4 EStG) b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: rd. 8.000	Unbefristet
99	Pauschalierung der Einkommen-steuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen	H	Übrige Steuervergünstigungen	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 37a EStG	Unbefristet
100	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	E	Übrige Steuervergünstigungen	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 3 Nr. 13 GewStG	Unbefristet
101	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen sowie auf Kunst-gegenstände und Sammlungs-stücke	S	Übrige Steuervergünstigungen	3.895	2.057	4.065	2.147	4.185	2.210	4.320	2.281	a) § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 i.V.m. Nrn. 49, 50, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG und § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Umsatzsteuerstatistik, Konsumausgaben der privaten Haushalte, schätzweise Aufteilung Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
102	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen	S	Übrige Steuervergünstigungen	1.740	919	1.790	945	1.825	964	1.860	982	a) § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG b) Umsatzsteuerstatistik Fallzahl: ca. 36.000	Unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe	Bereich	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
103	Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungs-dienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken	E	Übrige Steuervergünstigungen	3.285	1.735	500	264	-	-	-	-	a) § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG b) eigene Berechnungen, Umsatzsteuerstatistik Fallzahl: rd. 180.000	31.12.2023
104	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wieder-herstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	Übrige Steuervergünstigungen	660	349	675	356	685	362	695	367	a) § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG b) Umsatzsteuerstatistik Fallzahl: ca. 14.000	Unbefristet
105	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbs-unfähigkeit, Alters- und Pflege-pflichtversicherungen	S	Übrige Steuervergünstigungen	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG	Unbefristet
106	Steuerbefreiung für Zug-maschinen sowie für bestimmte Wohnmobile, Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	E	Übrige Steuervergünstigungen	8	8	8	8	9	9	9	9	a) § 3 Nr. 8 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 23.000	Unbefristet
107	Zuweisung von bis zu 96 % des Steueraufkommens aus der Totalisator- und der Buchmacher-steuer sowie aus der Sport-wettensteuer, soweit durch Wetten auf inländische Pferderennen generiert, an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben	E	Übrige Steuervergünstigungen	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 7 RennwLottG (Änderung durch RennwlottG zum 25. Juni 2021)	17.12.2027
	Summe			**42.263**	**19.663**	**39.510**	**18.185**	**40.818**	**19.388**	**40.137**	**18.351**		

Anmerkungen: Steuermindereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Steuervergünstigungen werden die Angaben für die entsprechenden Kassenjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Steuervergünstigungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Kassenjahre gegengerechnet.

. = genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichenden Datenmaterials bzw. wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich;

- = keine Daten vorhanden;

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts.

Übersicht der Steuervergünstigungen nach Wirtschaftsbereichen (in Mio. Euro)

Lfd. Nr.	Steuervergünstigungen nach Wirtschaftsbereichen	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund
1 bis 20	Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	1.203	1.099	1.245	1.096	1.047	949	959	829
21 bis 63	Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)	19.769	7.837	19.737	7.704	21.175	9.038	19.990	7.855
64 bis 84	Verkehr	6.726	3.548	6.356	3.486	6.772	3.687	7.144	3.841
85 bis 93	Wohnungswesen und Städtebau	555	232	635	266	765	293	740	309
94 bis 96	Sparförderung und Vermögensbildung	1.117	475	1.189	506	1.090	463	1.090	463
97 bis 107	Übrige Steuervergünstigungen	12.893	6.472	10.348	5.127	10.029	4.958	10.214	5.054
	Summe	**42.263**	**19.663**	**39.510**	**18.185**	**40.818**	**19.388**	**40.137**	**18.351**

Datenblätter der Steuervergünstigungen (Teil II)

1. Ernährung und Landwirtschaft

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	1			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Freibetrag i. H. v. 900 €/1.800 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete bzw. Lebenspartner) nicht übersteigt.**			
Ziel	Förderung von Land- und Forstwirten mit Klein- und Kleinstbetrieben und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs. 3 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	45	35	30	30
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Freibetrag dient dazu, die Besteuerung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu ermäßigen. Er gleicht produktionsbedingte Nachteile aus und berücksichtigt die Sozialpflichtigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Zudem führt er zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der steuerlichen Behandlung von Land- und Forstwirten mit Klein- und Kleinstbetrieben.			
Maßnahmenbeginn	Die Maßnahme ist mit Wirkung zum 1. Januar 1934 durch das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl I, 1005) eingeführt worden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche: • 1.1.a - Armut: Im Fall sehr geringer Einkünfte kann der Freibetrag theoretisch einen geringfügigen Beitrag zur Vermeidung von Armut leisten. • 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - und 8.4. - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Der Freibetrag kann einen Beitrag leisten zu einer sozial verträglichen Einkommensentwicklung, wenn man die Progression und die Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft fokussiert. Er kann jedoch ebenso zu sozialer Unverträglichkeit führen, wenn man Einkünfte verschiedener Arten aber gleicher Höhe vergleicht. • 15.1. - Artenvielfalt: Können kleine Betriebe durch die Vergünstigung erhalten werden, trägt dies zur Aufrechterhaltung einer diversifizierten Landwirtschaft bei. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand würde das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme deutlich beeinträchtigen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW			

	Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Danach sei aus Sicht der Gutachter die seit den 1920er Jahren bestehende Freibetragsregelung grundsätzlich geeignet, bestimmte Gruppen zu entlasten. Dem stehe die Kritik einer unverhältnismäßigen Sonderbegünstigung gegenüber. Die Wirkung des Freibetrags sei aufgrund seiner Höhe und zu unspezifischer Zielsetzung gering. Sollte die Begünstigung aus politischen Gründen aufrechterhalten werden, sei das Instrument als geeignet zu beurteilen. Um Mitnahmeeffekte zu verringern, wird jedoch empfohlen, die Inanspruchnahme auf einen Betrieb zu begrenzen. Ein Verschieben des Fokus vom Einkommen auf Betriebsgewinne erhöhe zwar die Zielgenauigkeit, könne aber zu unerwünschten Verteilungseffekten führen. Der Bundesrechnungshof hat den Freibetrag ebenfalls einer Prüfung unterzogen und diese im Jahr 2018 abgeschlossen. Nach den Ergebnissen der Evaluierung führen die personenbezogene Ausgestaltung, die Einkunftsgrenze und die Anknüpfung an die Einkunftsart zu ungerechtfertigten Mitnahmeeffekten. Zudem bestehen verfassungsrechtliche Bedenken des Bundesrechnungshofs wegen der Sonderbegünstigung. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, soweit dies erforderlich ist, eine zielgenaue wirkende direkte Beihilfe für kleinere Land- und Forstwirte zu gewähren. Er fordert aktiv und zeitnah die erforderlichen Schritte für die Abschaffung des Freibetrags einzuleiten und behält sich ein Bemerkungsverfahren im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vor. Die aus agrarpolitischen Erwägungen gewährte Subvention ist aus Sicht der Bundesregierung weiterhin als geeignetes Instrument zu betrachten.
Ausblick	Es wird geprüft, ob die Freibetragsregelung anhand der Kritikpunkte des Bundesrechnungshofs überarbeitet werden soll. Die Prüfung dauert an.

Lfd.-Nr.:	2			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Nutzungswertbesteuerung bei Baudenkmalen**			
Ziel	Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden sowie Modernisierung und Instandsetzung von selbstgenutztem Wohneigentum im Bereich der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Durch das WohneigFG v. 15. Mai1986 wurde die Nutzungswertbesteuerung für selbstgenutzte Betriebsleiter- und Altenteilerwohnung mit Wirkung ab dem VZ 1987 abgeschafft. War allerdings im VZ 1986 ein Nutzungswert für die selbstgenutzte Betriebsleiter- und Altenteilerwohnung anzusetzen, konnte aufgrund einer Übergangsregelung (§ 52 Abs. 15 S. 2 EStG a. F.) die bisherige Nutzungswertbesteuerung bis einschließlich VZ 1998 fortgeführt werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus ermöglicht § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 S. 1 EStG eine zeitlich unbeschränkte weitere Fortführung der Nutzungswertbesteuerung von selbstgenutzten Betriebsleiter- und Altenteilerwohnungen, die sich in einem Gebäude oder Gebäudeteil befinden, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist.			
Maßnahmenbeginn	Die Maßnahme ist mit dem Einkommensteuergesetz am 29. März 1920 (RGBl 359) eingeführt und mit dem Wohneigentumsförderungsgesetz vom 15. Mai 1986 (Rn. A 97) mit Wirkung zum 1. Januar 1987 abgeschafft worden. Hinsichtlich der Übergangsregelung s.o. (Erläuterungen zur „Maßnahme“).			
Degression	Keine			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft den Buchstaben e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 11.1.a - Flächeninanspruchnahme - und 11.3. - Wohnen. Diese Bereiche können potenziell positiv beeinflusst werden, wenn der Erhalt des zu Wohnzwecken genutzten Denkmals zu geringeren Wohnkosten und weniger Neubau beiträgt. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Nutzungswertbesteuerung für Baudenkmale in der Land- und Forstwirtschaft der ab 1987 geltenden Konsumgutlösung widerspreche. Die mit der Maßnahme verfolgten Ziele würden bereits auf anderen Wegen (§§ 10f, 10g EStG) angesteuert. Die Wirkung der Maßnahme könne mangels Transparenz nicht quantifiziert werden. Sie sei jedoch aus theoretischen Überlegungen schlecht geeignet, auch nur eines ihrer			

	Ziele zu erreichen. Es wird geraten, die fortgeführte Nutzungswerbesteuerung abzuschaffen. Die aus agrarpolitischen Erwägungen gewährte Steuervergünstigung ist aus Sicht der Bundesregierung, in Bezug auf die gesellschaftlichen und ökologischen Ziele der Agrarpolitik, weiterhin als geeignetes Instrument zu betrachten. Selbst die Gutachter stellen hierzu fest, dass die Wissenschaft in dieser Debatte um agrarpolitische Ziele zwar einen Beitrag leistet, jedoch keine objektive Priorisierung der Ziele vornehmen kann. Im Interesse der Leistungssteigerung der heimischen Landwirtschaft soll mit dieser Subvention ein steuerlicher Anreiz für Investitionen gegeben werden, die dem stetigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf kulturhistorisch wertvoller Gebäude Rechnung tragen.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	3			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung**			
Ziel	Unterstützung der organischen Weiterentwicklung der Agrarstruktur, insbesondere Förderung landwirtschaftlicher Aussiedlungen aus engen Dorfbereichen			
Rechtsgrundlage	§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	40	40	40	40
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbegünstigung von Bodenentnahmegewinnen ist eine Folge des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung. Sie ermöglicht als personenbezogene Steuerbefreiung den geordneten Aufbau längerfristiger Strukturen insbesondere von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gewerbebetrieben. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt die Steuerbegünstigung auch für freiberuflich Tätige und in den neuen Ländern.			
Maßnahmenbeginn	Die Maßnahme ist mit dem StRefG 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl I 1093 – BStBl I 224) in § 52 Abs. 15 EStG als Satz 10 eingefügt worden. Sie galt damals (ebenso wie Satz 3) rückwirkend für Entnahmegewinne, die nach dem 31. Dezember 1986 vollzogen worden sind. Die Maßnahme wurde durch das StEntlG 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl I 402; BStBl I 304) direkt in § 13 EStG überführt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - und 11.3. - Wohnen. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Aus Sicht der Gutachter war die Maßnahme ursprünglich als Übergangsregelung gedacht und zielführend. Als fortwährende Unterstützung der privaten Wohnraumbildung bestimmter Berufsgruppen würden jedoch unerwünschte Verteilungswirkungen resultieren. Das Gutachten plädiert mittelfristig für ihre Abschaffung, bei Aufrechterhaltung wird die Einführung einer Objektbeschränkung empfohlen. Die aus agrarpolitischen Erwägungen gewährte Steuervergünstigung ist aus Sicht der Bundesregierung, in Bezug auf die gesellschaftlichen und ökologischen Ziele der Agrarpolitik, weiterhin als geeignetes Instrument zu betrachten. Selbst die Gutachter stellen hierzu fest, dass die Wissenschaft in dieser Debatte um			

	agrarpolitische Ziele zwar einen Beitrag leistet, jedoch keine objektive Priorisierung der Zeile vornehmen kann. Im Interesse der Leistungssteigerung der heimischen Landwirtschaft soll mit dieser Subvention weiterhin ein Anreiz gegeben werden, zur organischen Weiterentwicklung der Agrarstruktur beizutragen und die landwirtschaftliche Aussiedlung durch die Bildung von privatem Wohneigentum gefördert werden.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

<table>
<tr><td>Lfd.-Nr.:</td><td colspan="4">4</td></tr>
<tr><td>Bezeichnung der Steuervergünstigung</td><td colspan="4">Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Abmilderung der aufgrund der geballten Aufdeckung aller stillen Reserven entstehenden Steuerbelastung bei der Veräußerung oder Aufgabe bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Verbesserung der Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge, Erleichterung von Unternehmensnachfolgen</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">§ 14 EStG (i. V. m. § 16 Abs. 4 EStG)
1925: Steuererleichterung bei Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe
1984: Erhöhung des Freibetrages und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit
1996: Verminderung des Freibetrages und Beschränkung auf Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit
2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz
bis 2003: 52.000 Euro Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 154.000 Euro
2004: Absenkung des Freibetrags durch Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003
ab 2004: 45.000 Euro Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 136.000 Euro</td></tr>
<tr><td>Status / Befristung</td><td colspan="4">unbefristet</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>80</td><td>60</td><td>55</td><td>50</td></tr>
<tr><td>Finanzierungsschlüssel</td><td colspan="4">Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Abmilderung der Steuerbelastung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. lfd. Nr. 28) durch Gewährung eines Veräußerungsfreibetrags.</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">Die Maßnahme ist mit Wirkung zum 1. Januar 1934 durch das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl I, 1005) eingeführt worden.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Keine. Die Regelungen des § 14 EStG und des § 16 EStG sind unmittelbar miteinander verknüpft. Zur Frage der Degression vgl. auch lfd. Nr. 28.</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche:
• 1.1.a - Armut begrenzen: Die Steuervergünstigung fördert die Altersvorsorge von Inhabern kleinerer (land- und forstwirtschaftlicher) Betriebe und hat dadurch das Potenzial, die Altersarmutsrisiken dieser Erwerbsgruppe zu reduzieren.
• 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Der Freibetrag für Veräußerungsgewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben erleichtert Unternehmensübergänge und schafft somit gute Investitionsbedingungen.
• 8.4. - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Der Freibetrag kann positive Wachstumsimpulse setzen, da er gute Investitionsgrundlagen schafft. Zudem ist er sozialverträglich ausgestaltet, da er dem Zweck der Alterssicherung dient.</td></tr>
</table>

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	• 10.2. - Verteilungsgerechtigkeit: Die Steuervergünstigung kann die Altersarmutsrisiken von Landwirten reduzieren. Zudem ist sie degressiv ausgestaltet und gilt nur für kleinere und mittlere Betriebe. Folglich hat sie das Potenzial, zur Reduzierung der Ungleichheit beizutragen. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Die Steuervergünstigung kann aus Sicht der Gutachter in ihrer jetzigen Form beibehalten werden. Die Evaluierung hat ergeben, dass die Steuervergünstigung eine relevante wie auch gerechtfertigte Subventionsmaßnahme sei. Das Instrument habe in seiner Ausgestaltung grundsätzlich das Potenzial, eine Steuererleichterung für Inhaber kleinerer und mittlerer Betriebe zu schaffen, die diese zum Zwecke ihrer Altersvorsorge verwenden können und diene daher im Wesentlichen sozialer Ziele. Insgesamt sei die Wirkung der Freibeträge im Aggregat aufgrund der geringen Fallzahlen gering. Im Übrigen vgl. Aussagen zu lfd. Nr. 28.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	5			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Tarifermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren**			
Ziel	Mit der Maßnahme soll natur- und damit sektoral bedingten Schwankungen von Gewinnen und Verlusten über mehrere Jahre Rechnung getragen werden.			
Rechtsgrundlage	§ 32c EStG			
Status / Befristung	Die Maßnahme ist bis zum Veranlagungszeitraum 2028 befristet.			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0	110	30	90
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Tarifermäßigung bewirkt eine durchschnittliche Besteuerung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft innerhalb eines Betrachtungszeitraums von drei Veranlagungszeiträumen. Hierzu ist eine fiktive Vergleichsrechnung für Einkünfte gemäß § 13 EStG durchzuführen. Soweit infolge von Gewinnschwankungen unterschiedlich hohe Einkünfte in aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen vorliegen, werden diese nachträglich durch eine individuelle Steuerberechnung korrigiert - sog. Tarifermäßigung.			
Maßnahmenbeginn	§ 32c EStG ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden. § 32c EStG ist im Veranlagungszeitraum 2016 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der erste Betrachtungszeitraum die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2016 umfasst. Die weiteren Betrachtungszeiträume umfassen die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019, 2020 bis 2022, 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028. § 32c EStG ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2028 anzuwenden.			
Degression	Keine. Die Maßnahme ist zeitlich befristet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Der Bundesrechnungshof hat die Tarifermäßigung nach § 32c EStG in seinem Bericht vom 4. Januar 2022 geprüft mit dem Ergebnis, dass das gesetzgeberische Ziel nicht erreicht wird. Ziel der Tarifermäßigung ist es zu verhindern, dass Betriebe durch Preisschwankungen ihrer land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse insbesondere auch infolge des globalen Klimawandels steuerlich belastet werden (siehe BT-Drs. 18/10237) und 20/12152. Nach § 32c Absatz 1 EStG würden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 EStG berücksichtigt, ohne zu differenzieren wie sich diese Einkünfte zusammensetzen und welchen Ursprung die Einnahmen haben. Dies führe zu einer Begünstigung von Einnahmen aus sonstigen Geschäftsvorfällen (Veräußerung von Anlagevermögen, sonstige nicht die Urproduktion betreffende Geschäftsvorfälle) und entfalte in Kombination mit anderen steuerrechtlichen Wahlrechten eine zusätzliche, begünstigende Wirkung. Der BRH empfiehlt dem BMF, bei einer Verlängerung der Regelung zur Tarifermäßigung nach § 32c EStG die Beanstandungen zu berücksichtigen.			

Ausblick	Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Tarifermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vom 23. Oktober 2024 (BGBl I Nr. 321) wurde die Maßnahme um zwei Betrachtungszeiträume bis zum VZ 2028 verlängert. Mit Ablauf des Veranlagungszeitraums 2028 läuft die Maßnahme aus.

Lfd.-Nr.:	6			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft**			
Ziel	Milderung einer außergewöhnlich hohen Besteuerung infolge der Zusammenballung von Einkünften bei außerordentlichen Holznutzungen			
Rechtsgrundlage	§ 34b EStG i. V. m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz (ForstSchAusglG)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	15	15	15	15
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	In der Forstwirtschaft werden im Zeitpunkt der Veräußerung des geernteten Holzes stille Reserven aufgedeckt, die sich während der Wachstumsperiode des Holzes (80 – 200 Jahre) gebildet haben. Ferner erfolgt bei Kalamitäten ein Eingriff in das Produktionspotenzial, soweit hiebsunreife Bäume betroffen sind. Die Vorschrift bezweckt deshalb eine Tarifvergünstigung bei bestimmten Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft, wenn eine Aufdeckung stiller Reserven gegen den Willen des Steuerpflichtigen erfolgt. Der Gesetzgeber geht dabei typisierend davon aus, dass in diesen Fällen Progressionsnachteile entstehen und gewährt eine Tarifvergünstigung.			
Maßnahmenbeginn	Das Einkommensteuergesetz 1920 vom 23. März 1920 (RGBl I, 359) regelte in § 24 EStG erstmals eine Tarifvergünstigungen für Holznutzungen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - erneuerbare Naturgüter nachhaltig nutzen sowie nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung/gesunde Umwelt erhalten -, 8.3. - Wohlstand dauerhaft erhalten -, 13.1. - Treibhausgase reduzieren - und 15.3. - Entwaldungen vermeiden.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist betroffen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Durch das anfallende Kalamitätsholz entsteht ein ungewollter Substanzverlust, der hohe Einkünfte auslöst. Durch die ermäßigte Besteuerung dieser Einkünfte werden Reinvestitionen in die Wiederaufforstung begünstigt, wodurch Treibhausgase gebunden werden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine systematische Evaluierung wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgenommen. Danach wirkt die Maßnahme zielgenau und fördert die Forstwirtschaft. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.4. Das ForstSchAusglG und die damit einhergehende Steuerbegünstigung des § 34b EStG wurden in der 20. Legislaturperiode in einer vom BMEL geleiteten Arbeitsgruppe untersucht. Als Ergebnis wurde vorgeschlagen, die steuerlichen Entlastungstatbestände des ForstSchAusglG unter Aufrechterhaltung eines Junktims beizubehalten.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	7			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i. S. d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes (ForstSchAusglG)**			
Ziel	Verhinderung von Holzmarktstörungen bei Großkalamitäten im gesamtwirtschaftlichen Interesse, Verhinderung eines nicht konjunkturbedingten Verfalls der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft und Begrenzung der Folgen besonderer Schadensereignisse für die Forstwirtschaft.			
Rechtsgrundlage	Forstschäden-Ausgleichsgesetz Gesetz zum Ausgleich der Auswirkungen besonderer Schadenereignisse in der Forstwirtschaft vom 26.8.1985 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1.11.2011 (BGBl. I, S. 2131).			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Für Schäden infolge von Naturereignissen besteht keine Versicherungsmöglichkeit. Durch steuerliche Maßnahmen - wie z. B. der Bildung steuerfreier Rücklagen, von Bewertungswahlrechten, erhöhten Betriebsausgabenpauschalen und ermäßigten Steuersätzen - sollen die wirtschaftlichen Folgen für die Forstwirtschaft tragbar gemacht und gesamtwirtschaftliche Nachteile vermieden werden.			
Maßnahmenbeginn	Gesetz zum Ausgleich der Auswirkungen besonderer Schadenereignisse in der Forstwirtschaft vom 26. August 1985 (BGBl I, 1757).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - erneuerbare Naturgüter nachhaltig nutzen sowie nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luft: gesunde Umwelt erhalten -, 8.3. - Wohlstand dauerhaft erhalten -, 13.1. - Treibhausgase reduzieren - und 15.3. - Entwaldungen vermeiden. Der Indikatorenbereich 13 ist betroffen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Durch das anfallende Kalamitätsholz entsteht ein ungewollter Substanzverlust, der hohe Einkünfte auslöst. Durch die Maßnahmen des ForstSchAusglG werden Reinvestitionen in die Wiederaufforstung begünstigt, wodurch Treibhausgase gebunden werden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Evaluierung kann nur anhand von Einzelfällen stattfinden, wenn eine Einschlagsbeschränkung ausgesprochen wurde. Eine systematische Evaluierung ist deshalb nicht möglich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6. Das ForstSchAusglG und die damit einhergehende Steuerbegünstigung des § 34b EStG wurden in der 20. Legislaturperiode in einer vom BMLEH geleiteten Arbeitsgruppe untersucht. Als Ergebnis wurde vorgeschlagen, die steuerlichen Entlastungstatbestände des ForstSchAusglG unter Aufrechterhaltung eines Junktims beizubehalten.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	8			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen**			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und der Siedlungspolitik			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die o. g. Unternehmen bzw. Rechtsformen sind wegen ihrer sozialen Bedeutung bzw. ihres Status von der Körperschaftsteuer persönlich befreit. Die Befreiungsvorschriften sind durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 neu gefasst und eingeschränkt worden. § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1.1.1990 (auf Antrag ab 1.1.1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 % der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang. Zur Förderung der Erzeugung von Solarstrom im Rahmen von Mieterstrommodellen wurde diese Unschädlichkeitsgrenze mit Wirkung ab 2019 auf 20 % erhöht, wenn die Überschreitung der 10 %-Grenze nur auf Stromlieferung aus Mieterstromanlagen beruht (Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 4.8.2019, BGBl. I S. 1122). Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben (z. B. Bereitstellung von Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe) eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist z. B. der Wohnungsbau. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten die begünstigten Einnahmen, entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.			
Maßnahmenbeginn	VZ 1990 (auf Antrag ab VZ 1991)			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein - sowie die Nr. e) - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1.a - Landbewirtschaftung – In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren -, 8.4. und 8.5.a - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung - sowie 11.1.a und 11.3. - Flächeninanspruchnahme – Flächen nachhaltig nutzen - und - Wohnen – Bezahlbarer Wohnraum für alle. Auch betrifft die Maßnahme die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten, Erneuerbare Ressourcen sollen die Nutzung nicht erneuerbarer Ressourcen ersetzen. Die Zurverfügungstellung von – insbesondere ausreichend erschwinglichem Wohnraum – ist als eine gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe anzusehen; dem wird mit den Steuerbefreiungen Rechnung getragen. Gleiches gilt in Bezug auf Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe, die über gemeinnützige Siedlungsunternehmen bereitgestellt werden. Darüber hinaus erfüllen die			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	landwirtschaftlichen Siedlungsunternehmen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung ökologischer Ausgleichs- und Ersatzflächen. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	9			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine**			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG			
Status /Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine sind unter bestimmten Bedingungen insgesamt von der Körperschaftsteuer befreit. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 % der Gesamteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 % der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.			
Maßnahmenbeginn	ab VZ 1974 als § 4 Abs. 1 Nr. 11 KStG - mit Verabschiedung des KStG 1977 unverändert nach § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG übernommen			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a - Ressourcenschonung (Energie) -, 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit -, 8.5.a - Beschäftigung - und 11.1.a - nachhaltige Flächennutzung. Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben - insbesondere kleinbäuerlichen Betrieben - soll dadurch im Wettbewerb mit Großbetrieben sowie gegenüber den Abnehmern landwirtschaftlicher Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskonzentration festzustellen ist, geholfen werden, dass ihre überbetrieblichen Zusammenschlüsse zur Verbesserung der Produktion oder des Absatzes ihrer Erzeugnisse steuerlich begünstigt werden (s. BT-Drs. 7/1470 S. 339 und 11/5970 S. 42).			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			

Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	10			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben**			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten			
Rechtsgrundlage	§ 25 KStG Freibetrag bis 2003: 15.339 Euro 2004 bis 2008: 13.498 Euro ab 2009: 15.000 Euro			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden neun Jahren. Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt. Hierdurch wird die Position dieser Betriebe gegenüber Großbetrieben und gewerblichen Tierhaltern sowie gegenüber den Abnehmern landwirtschaftlicher Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskonzentration festzustellen ist, gestärkt.			
Maßnahmenbeginn	VZ 1974 (§ 19d KStG a.F.; ab 1977 in § 25 KStG)			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1.a - Landbewirtschaftung – In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren -, 8.1. - Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen -, 8.3. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Wohlstand dauerhaft erhalten -, 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern -, 8.5.a – Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern - und 11.1.a - Flächeninanspruchnahme – Flächen nachhaltig nutzen. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	11			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen**			
Ziel	Gleichstellung mit der Binnenfischerei, die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 7 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.		
Finanzierungsschlüssel	2024: Bund: 3,60 %, Länder: 5,09 %, Gemeinden: 91,31 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen. Da der Freibetrag bei der Gewerbesteuer inzwischen auf 24.500 Euro erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für „kleinere“ Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.			
Maßnahmenbeginn	Bereits das GewStG v. 1.12.1936 (RGBl. I 1936, 979 = RStBl. 1936, 1149) enthielt einen wortgleichen § 3 Nr. 7 GewStG.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. - Wohlstand dauerhaft erhalten -, 8.4. und 8.5. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung - sowie 15.1 - Artenvielfalt. Die begünstigten Betriebe sind zumeist Kleinstbetriebe (Familienunternehmen), die ökologisch vorteilhaft mit kleineren Fischereifahrzeugen ressourcenschonend und nachhaltig kleine Hochsee- und Küstenfischerei betreiben und überwiegend die Nahversorgung der Küstenregion sicherstellen. Die Steuerbefreiung leistet einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Erhaltung und Existenzsicherung derartiger Unternehmen und trägt auch zur Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion bei. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Förderung der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei insgesamt wird umfassend in regelmäßigen Besprechungen mit den Küstenländern und den Interessenverbänden systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge überprüft. Alle Ergebnisse der Erörterungen lauteten auf Fortführung der Maßnahme.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	12			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine**			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform bedingt anfallen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2024: Bund: 3,60 %, Länder: 5,09 %, Gemeinden: 91,31 %			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. lfd. Nr. 9. Durch die Steuerbefreiung werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt. Hierdurch wird die Position dieser Betriebe gegenüber Großbetrieben und gewerblichen Tierhaltern sowie gegenüber den Abnehmern der landwirtschaftlichen Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskonzentration festzustellen ist, gestärkt. Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine soll verhindern, dass Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben.			
Maßnahmenbeginn	In der aktuellen Fassung - § 3 Nr. 12 ab Erhebungszeitraum 1971; § 3 Nrn. 8 und 14 ab Erhebungszeitraum 1974			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a – Ressourcenschonung -, 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4. - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 8.5.a - Beschäftigungsniveau steigern. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	13			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen**			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2024: Bund: 3,60 %, Länder: 5,09 %, Gemeinden: 91,31 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Vermietungsgenossenschaften und -vereine und gemeinnützige Siedlungsunternehmen werden entsprechend der Regelung des § 5 Absatz 1 Nrn. 10 und 12 KStG (vgl. laufende Nr. 8 dieser Anlage) auch von der Gewerbesteuer befreit.			
Maßnahmenbeginn	Erhebungszeitraum 1990 (auf Antrag ab Erhebungszeitraum 1991)			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein – sowie den Buchstaben e) - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1.a - Landbewirtschaftung – In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren -, 8.4. und 8.5.a - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung - sowie 11.1.a - Flächeninanspruchnahme – Nachhaltige Flächennutzung - und 11.3. - Wohnen. Die Zurverfügungstellung von - insbesondere ausreichend erschwinglichem - Wohnraum ist als eine gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe anzusehen; dem wird mit den Steuerbefreiungen Rechnung getragen. Gleiches gilt in Bezug auf Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe, die über gemeinnützige Siedlungsunternehmen bereitgestellt werden. Darüber hinaus erfüllen die landwirtschaftlichen Siedlungsunternehmen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung ökologischer Ausgleichs- und Ersatzflächen.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	14			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung für die Gestellung von** - **land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie** - **Betriebshelfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung**			
Ziel	Verstärkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich. Die Steuerbefreiung dient - der Entlastung der Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer, die dadurch anfällt, dass die Sozialversicherungsträger sich zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe „Personalgestellung“ anderer Unternehmer bedienen müssen - der Gleichstellung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebshelferdienste mit den Sozialversicherungsträgern bei Personalgestellungen an bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 %, Länder: 45,19 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Steuerbefreiung setzt Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g MwStSystRL um. Danach sind die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen von der Steuer zu befreien. Mit dieser Regelung wird zwingendes Unionsrecht umgesetzt.			
Maßnahmenbeginn	22. Dezember 1990			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein – sowie den Buchstaben e). - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel. Sie unterstützt vor allem den Indikatorenbereich Nr. 8.4 -wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung -. Sie dient dazu die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sozialverträglich zu steigern. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es wird geprüft, § 4 Nummer 27 Buchstabe b UStG dahingehend zu ändern, dass zukünftig die Steuerbefreiung rechtsformneutral für land- und forstwirtschaftliche Betriebshilfeleistungen in sozialen Notfällen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Betracht kommt			

Lfd.-Nr.:	15			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht**			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG 1968: Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmern, soweit letztgenannte die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden. 1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft. 1991: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuerbefreiung.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 %, Länder: 45,19 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht werden mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert.			
Maßnahmenbeginn	1.1.1968			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben d) - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein - der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1.b – Landbewirtschaftung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren/ökologischer Landbau -, 8.1. - Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen -, 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern -, 8.5. - Beschäftigung/Beschäftigungsniveau steigern - und 15.1. - Artenvielfalt – Arten erhalten - Lebensräume schützen. Die Förderung der sonstigen Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht soll u.a. dabei unterstützen umweltfreundlicher zu produzieren. Die Maßnahme ist klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Steuerermäßigung wurde als Teilaspekt im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes, September 2010) mit evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die Steuersatzermäßigung für landwirtschaftliche Leistungen zwar grundsätzlich mit den Vorgaben der MwStSystRL und der Verfassung übereinstimme. Allerdings stelle die Förderung der Land- und Forstwirtschaft kein überzeugendes Ziel mehr dar. Sie sei intransparent, zeitige ungleiche Wirkungen (da nicht alle land- und forstwirtschaftlichen Leistungen gleichermaßen gefördert werden) und führe zu Wettbewerbsverzerrungen. Es			

	bestehe zumindest insoweit Reformbedarf, als der Kreis der ermäßigt besteuerten Leistungen auf die typischen Eingangsleistungen von pauschal versteuernden Land- und Forstwirten zu beschränken sei. Die Ergebnisse der o.a. Untersuchung zu § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG werden von der Bundesregierung so nicht geteilt. Nach deren Auffassung ist die Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes für die hier angesprochenen sonstigen Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht nach wie vor begründet, insbesondere vor dem Hintergrund der geänderten gesellschaftlichen Anforderungen gegenüber der Land- und Forstwirtschaft (z. B. hinsichtlich der Förderung kleinerer und weniger spezialisierter Betriebe, der Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten, der Artenvielfalt, der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Züchtung klimaresistenter Tier- und Pflanzenarten etc.). Eine ggf. spätere Evaluierung dieser Maßnahme sollte – insbesondere auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten – die europaweite Fördersituation erfassen. Dies ist aber zurzeit nicht geplant.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

d. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	16			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 € nicht übersteigt**			
Ziel	Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben			
Rechtsgrundlage	§ 4 Abs. 1 Nr. 9 VersStG 1922: (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959) 2001: 3.835 Euro 2002: 4.000 Euro			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Bestimmte Viehversicherungen werden von der Versicherungsteuer befreit, um die Viehhaltung in kleineren Betrieben zu unterstützen. Die Regelung dient auch der Vereinfachung der Besteuerung.			
Maßnahmenbeginn	1922			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1. b - Landbewirtschaftung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren/ökologischer Landbau - sowie 15.1. - Artenvielfalt. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden 2009 (durch BRH und BMF mittels Erhebungen beim Statistischen Bundesamt und der Versicherungswirtschaft) durchgeführt. Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2010 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vom 19.4.2010 – VIII 2 - 2009 - 0902 (Bem.) – festgestellt, dass infolge massiver struktureller Veränderungen in der Landwirtschaft die Art von landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben, die der Gesetzgeber begünstigen wollte, deutlich abgenommen habe und daher empfohlen, die Steuerbefreiung für Viehversicherungen abzuschaffen. Die Bundesregierung hat die Anmerkungen des BRH geprüft und festgestellt, dass die Gründe für die Einführung der Begünstigungsnorm fortbestehen. Landwirtschaftliche Kleinstbetriebe benötigen die Steuerbefreiung weiterhin im Bereich der Nebenerwerbslandwirtschaft und z. B. dort, wo nur einzelne wertvolle Tiere versichert werden. Gleichzeitig kommt ihr auch eine Bedeutung zu für die Haltung seltener und vom Aussterben bedrohter Haustier- und Nutzungsrassen und damit für die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	17			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerermäßigung für sogenannte „agrarische Mehrgefahrenversicherungen“**			
Ziel	Förderung von Betrieben der Landwirtschaft oder der Gärtnerei bei Schäden an den versicherten Bodenerzeugnissen durch die Einwirkung von den wetterbedingten Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkfrost, Dürre, Starkregen oder Überschwemmungen, sowie für Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen. Mit der Unterstützung durch ein privatwirtschaftliches Instrument zur Risikovorsorge findet eine Entlastung des Staates an anderer Stelle (Ad-hoc-Hilfen in Krisensituationen) statt.			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	70	70	70	70
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Sonderregelung begünstigt die Betriebe der Landwirtschaft und Gärtnereien. Versicherungen der Bodenerzeugnisse sowie Glasdeckungen über Bodenerzeugnisse gegen gewisse wetterbedingte Elementargefahren. Derartige Versicherungen werden nicht mit dem Regelsteuersatz von 19 % auf der Grundlage des gezahlten Versicherungsentgelts besteuert, sondern unterliegen einem besonderen Versicherungsteuersatz von 0,3 Promille bezogen auf die Versicherungssumme für jedes Kalenderjahr. Ursprünglich war nur die **Hagelversicherung** von den Regelungen erfasst; im Rahmen des Gesetzes vom 5.12.2012 (BGBl. I S. 2431) sind die Elementargefahren **Sturm, Starkfrost, Starkregen und Überschwemmungen** mit Wirkung vom 1.1.2013 in die Begünstigung einbezogen worden. Mit Wirkung vom 1.1.2020 wurden die Regelungen im Rahmen des Gesetzes vom 19.3.2020 (BGBl. I S. 529) ein weiteres Mal, und zwar um die wetterbedingte Elementargefahr „**Dürre**“ erweitert. Im Zuge der Erweiterung der wetterbedingten Elementargefahren wurde die Darstellung der Subvention auf einem Datenblatt in diesem Bericht vorgenommen. Die Begünstigung wirkt in der Weise, dass die Versicherungssumme als besondere Bemessungsgrundlage der Versicherungsteuer unverändert bleibt, unabhängig davon, ob der versicherte Gegenstand gegen eine oder mehrere Gefahren versichert wird. Demzufolge bleibt die versicherungsteuerliche Belastung jeweils gleich, auch wenn die Versicherung gegen mehrere oder gegen alle der vorgenannten Gefahren genommen wird und deshalb höhere Versicherungsprämien anfallen. Mit dieser Maßnahme wird dem Klimawandel bei Versicherungen der Bodenerzeugnisse und von Glasdeckungen Rechnung getragen und die Eigenvorsorge in der Landwirtschaft gestärkt.			
Maßnahmenbeginn	1.1.2013			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung. Sie sorgt für eine deutlich niedrigere Steuerbelastung der Versicherungsprämien auch für sogenannte „agrarische Mehrgefahrenversicherungen“ der Landwirte und Gärtnereien. Sie trägt damit dem Umstand Rechnung, dass durch den Klimawandel Gefahren			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	für Bodenerzeugnisse und Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen durch wetterbedingte Elementargefahren drohen. Die Subvention stärkt die Attraktivität der erwünschten Eigenvorsorge und trägt damit auch zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wohlstands dieses Wirtschaftszweigs und zur Steigerung der Erwerbstätigenquote bei. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Evaluierungen sind bisher nicht erfolgt und auch grundsätzlich nicht vorgesehen. Abweichendes gilt im Hinblick auf zuletzt erfolgte Erweiterung der Begünstigungsregelungen um die Wetterelementargefahr „Dürre“: Laut Bericht des BT-Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichtungs- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Drucksache 19/17139) war die Evaluierung frühestens 2023 vorgesehen. Am 16. Mai 2024 ist der Evaluierungsbericht des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung zu der Reduktion des Versicherungsteuersatzes für agrarische Mehrgefahrenversicherungen mit der Elementargefahr „Dürre“ dem Finanzausschuss der Deutschen Bundestages vorgelegt worden. Das BMLEH hat die Evaluierung anhand eines Vergleichs der Größenordnung der gegen Dürre versicherten Fläche vorgenommen, da beim BMLEH entsprechende Unterlagen vorhanden sind. Der Bericht kommt zu folgenden Ergebnissen: • Der Umfang der gegen Dürre versicherten Fläche ist im Betrachtungszeitraum von 2018 bis 2023 von 18.051 ha auf 211.200 ha gestiegen, d. h. es ist zu einer deutlichen Ausweitung gekommen. Die versicherungsteuerliche Vergünstigung hat somit ihre gewünschte Wirkung entfaltet und war ein wichtiger Schritt, für ein bezahlbares Versicherungsangebot und die Stärkung der eigenbetriebliche Risikovorsorge. • Zwar ist der Anteil der versicherten Fläche nach Einführung der steuerlichen Vergünstigung stark angestiegen, der prozentuale Flächenanteil ist im Jahr 2023 mit 1,30 % der landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandfläche allerdings noch immer gering. Aufgrund der begrenzten Datenlage ist nicht ganz zweifelsfrei zu ermitteln, auf welche Faktoren dies zurückzuführen ist. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die durch den Klimawandel bedingten Wetteränderungen sich nachhaltig auf die Landwirtschaft auswirken. Sicherlich ist das extreme Dürrejahr 2018 zu nennen, unter dessen Eindruck vermutlich im Folgejahr 2019 ein Anstieg der versicherten Fläche zu verzeichnen war. Der BT-Finanzausschuss hat den Bericht ohne Beratung zur Kenntnis genommen.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	18			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung für zulassungspflichtige Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger (ausgenommen Sattelzugmaschinen und -anhänger)**			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 7 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	485	485	490	490
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Fahrzeuge sind bei verkehrsrechtlich notwendiger Zulassung in voller Höhe begünstigt, solange sie ausschließlich in oder für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe i. S. des Steuerrechts zweckbestimmt verwendet werden. Art und Umfang der Benutzung öffentlicher Straßen sind unerheblich. In Teilen des Anwendungsbereiches von § 3 Nr. 7 KraftStG besteht eine Konkurrenzsituation zu gewerblichen Betrieben, insbesondere des Güterkraftverkehrs sowie der Land- und Forstwirtschaft, die nicht begünstigt werden.			
Maßnahmenbeginn	1922 (Landwirtschaft) und 1935 (Forstwirtschaft)			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Land- und Forstwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der wirtschaftliche Wohlstand im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurde gesteigert, indem als Maßnahme der Zukunftsvorsorge die angestrebte Motorisierung der Land- und Forstwirtschaft erreicht wurde. Die Maßnahme ist nicht nachhaltig in Bezug auf den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter und Böden nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme – sowie die Indikatorenbereich 3.2.a – Luftbelastung. Es ergeben sich Zielkonflikte mit ökologischen Zielen; so schafft die Maßnahme Anreize zu einer Intensivierung des Maschineneinsatzes und damit auch zu intensiverer Bodenbewirtschaftung und Bodenverdichtung. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 30. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Im Jahr 2023 hat eine interne Prüfung stattgefunden Angesichts der hohen Kapitalintensität der Produktion im Sektor der Land- und Forstwirtschaft ist die Relevanz des Subventionszwecks inzwischen als gering			

	einzustufen. Zudem ist von hohen Mitnahmeeffekten auszugehen. Das Instrument ist wenig zielgenau und verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand. In Anbetracht der geringen Relevanz und Wirkung des Instruments wird die Abschaffung der Steuerbefreiung empfohlen. Stattdessen könnte die gezielte Förderung kleinerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die an ökologische Kriterien geknüpft ist, in Erwägung gezogen werden.
Ausblick	Der Gesetzgeber sollte erwägen, die Steuerbefreiung mittelfristig durch eine zielgenauere Begünstigung in Form von Förderprogrammen zu ersetzen.

f. Alkoholsteuer

Lfd.-Nr.:	19			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerermäßigung für Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und inländische Kleinverschlussbrennereien bis 4 hl Alkohol**			
Ziel	Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrennereien Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit sowie damit verbunden Erhalt von Arbeitsplätzen Beitrag zum Erhalt der ökologisch wertvollen Streuobstwiesen			
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 2 Alkoholsteuergesetz (AlkStG)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	8	7	6	6
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für Abfindungsbrennereien, inländische Kleinverschlussbrennereien sowie für Stoffbesitzer auch heute noch.			
Maßnahmenbeginn	Die Vergünstigungen finden ihren Ursprung im Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922. Das Ende des deutschen Branntweinmonopols führte mit Ablauf des 31. Dezember 2017 zur Aufhebung des Branntweinmonopolgesetzes. Die erforderliche Übernahme der verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften erfolgte zum 1. Januar 2018 durch Inkrafttreten des Alkoholsteuergesetzes.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (II. Nachhaltigkeitsmanagementkonzept) - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung - und 15.1 - Artenvielfalt - Arten erhalten - Lebensräume schützen. Für die kleinen und mittelständischen Brennereien dient die Maßnahme zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen. Außerdem erkennt der Bund mit der Maßnahme die ökologische und kulturelle Bedeutung der Klein- und Obstbrenner für den Erhalt der Streuobstwiesen an. Der Erhalt von Streuobstwiesen, zugleich Lebensraum unzähliger Pflanzen, leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, da Streuobstwiesen etwa als Kohlenstoffspeicher fungieren. Daher kann die Maßnahme als klimafreundlich eingestuft werden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Auf EU-Ebene wird derzeit die Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19.10.1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (Alkoholsteuersatzrichtlinie) evaluiert. Im Rahmen dieser Evaluierung soll untersucht werden, ob die Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke zum reibungslosen Funktionieren des EU-Binnenmarktes beigetragen haben. Im Zuge der sich anschließenden etwaigen Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollen die Steuersätze des Alkoholsteuergesetzes sowie die Steuerermäßigungen evaluiert werden.			

	Von einer vorgelagerten Evaluierung auf ausschließlich nationaler Ebene wird daher abgesehen.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

g. Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	20			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)**			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 57 EnergieStG			
Status / Befristung	31.12.2025			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	460	423	311	168
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit 1951 eine Verbilligung für versteuerten Dieselkraftstoff, soweit dieser zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet worden ist. Rechtsgrundlage dafür war das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz, das als Auftragsangelegenheit von den Ländern durchgeführt wurde. Die hierzu benötigten Mittel hat der Bund jeweils im Einzelplan 10 (Agrarhaushalt) zur Verfügung gestellt. Seit dem 1.1.2001 erfolgte die Begünstigung im Rahmen eines im Mineralölsteuergesetz und seit dem 1.8.2006 im Energiesteuergesetz verankerten Entlastungsverfahrens. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich bei der Zollverwaltung. Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 31.12.2025.			
Maßnahmenbeginn	Die Regelung wurde zum 01.08.2006 mit der Umsetzung der EU-rechtlichen Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischen Stroms eingeführt. Zuvor ist eine ähnliche oder vergleichbare Regelung durch die Verordnung über Verbilligung von Dieselkraftstoff für die Landwirtschaft vom 28.7.1951 eingeführt worden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und kann positiv auf den Indikatorenbereich 8.5.a - Beschäftigung wirken. Die Unterstützung dient der Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung sowie der Schaffung guter Investitionsbedingungen und der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Agrar- und Forstwirtschaft. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Die Maßnahme ist jedoch nicht nachhaltig in Bezug auf die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - erneuerbare Naturgüter und Böden nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme - sowie die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung -, 7.1.a – Ressourcenschonung - und 13.1.a – Klimaschutz. Insgesamt hat die Maßnahme eine negative Klimawirkung.			
Degression	Die Steuerentlastung wird seit dem 1.3.2024 in drei Schritten abgebaut und läuft mit Ablauf des Kalenderjahres 2025 aus.			

Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 30. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Aus Sicht der Gutachter sei das Ziel der Steuerentlastung kompatibel mit dem Zielkanon der Agrarpolitik. Die Steuerentlastung solle dennoch nicht unverändert beibehalten werden. Zwar könne eine Entlastung des Produktionsfaktors Diesel die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessern. Dennoch sei das Instrument in seiner Ausgestaltung nicht zielgenau, verzerre den Einsatz der Produktionsfaktoren zugunsten von Diesel und weise u. a. kritische Verteilungs- und Umweltwirkungen auf. Dazu zähle die Verringerung der Anreize zur Reduzierung des Dieselverbrauchs. Es wird angeraten, die Überführung einer Entlastung zu weniger umweltschädlichen Produktionsfaktoren zu erwägen, auch wenn diese außerhalb des Energiesteuerrechts liegen. Alternativ wäre die Überführung in eine stärker umweltbezogene Alternative, ebenfalls außerhalb des Energiesteuerrechts eine Gestaltungsoption. In den Kalenderjahren 2016, 2017, sowie 2023 wurde die Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft durch den Bundesrechnungshof geprüft. Mit dieser erneuten Prüfung sollte festgestellt werden, welche Maßnahmen nach der Prüfung des Bundesrechnungshofs im Kalenderjahr 2011 umgesetzt wurden und wie die Antragsbearbeitung aktuell durchgeführt wird. Aufgrund der geplanten Änderungen der europäischen Rahmenvorschriften unter Beachtung der ökologischen Aspekte kann eine Anpassung oder Neuausrichtung der Steuerbegünstigung erst nach Beschluss dieser Regelungen sachgerecht erfolgen.
Ausblick	Nach den Vorgaben des Koalitionsvertrages der 21. Legislaturperiode soll die Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft vollständig wiedereingeführt werden. Die Regelung ist voraussichtlich Gegenstand eines in 2025 erfolgenden Gesetzgebungsverfahrens.

2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

2.1. Bergbau

2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin

2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	21			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung des INVEST- und EXIT-Zuschusses für Wagniskapitalinvestitionen**			
Ziel	Erhalt der vollen Wirksamkeit des INVEST- und EXIT-Zuschusses, Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapitalfinanzierungen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 71 EStG			
Status / Befristung	unbefristet (aber Befristung des INVEST- und EXIT-Zuschusses selbst (vgl. lfd. Nr. 52 der Anlage 1)			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	15	15	15	15
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gewährung einer Steuerbefreiung für den sog. INVEST-Zuschuss, der für den Erwerb einer begünstigten Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gezahlt wird. Ebenfalls steuerfrei ist der im Jahr 2017 eingeführte EXIT-Zuschuss, der im Veräußerungsfall die Steuerbelastung auf Veräußerungsgewinne von INVEST-geförderten Beteiligungen pauschal mindern soll (vgl. auch lfd. Nr. 52 der Anlage 1).			
Maßnahmenbeginn	Ab dem 1. Januar 2013. Die Vorschrift ist durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 eingeführt worden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 9.1.a - Innovation.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Evaluierungen werden im Zusammenhang mit der Evaluierung des INVEST- und EXIT-Zuschusses selbst vorgenommen. Eine erste Evaluierung des INVEST-Zuschusses durch das BMWK hat bereits stattgefunden (vgl. lfd. Nr. 52 der Anlage 1).			
Ausblick	Fortlaufende Prüfung, ob aufgrund von Änderungen im INVEST- und EXIT-Programm Anpassungen bei der Steuerbefreiung erforderlich werden.			

Lfd.-Nr.:	22			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen**			
Ziel	Förderung und Ausbau erneuerbarer Energien			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nummer 72 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Steuerbefreiung für Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis 30 kW (peak) je Wohn-/Gewerbeeinheit, max. 100 kW (peak) je Steuerpflichtiger oder Mitunternehmerschaft			
Maßnahmenbeginn	Ab dem 1. Januar 2022. Die Vorschrift ist durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 eingeführt worden. Erweiterung der Steuerbefreiung im Rahmen des JStG 2024 auf 30 kW (peak) je Wohn-/Gewerbeeinheit.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme - und – Strukturwandel für nachhaltiges Konsumieren und Produzieren wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und b - Luftbelastung -, 7.1.a - Ressourcenschonung -, 7.2.a - Erneuerbare Energien -, 9.1. - Innovation -, 12.1. - nachhaltiger Konsum -und 13.1.a - Klimaschutz. Die Maßnahme dient dem Ausbau der erneuerbaren Energien und damit dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen fördern die Lebensqualität, dienen der Generationengerechtigkeit und dem Bürokratieabbau beim Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen. Der Indikatorenbereich 13 ist betroffen. Die Maßnahme hat eine positive Klimaschutzwirkung und ist damit klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	23			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung für Sanierungserträge**			
Ziel	Erleichterung von erfolgreichen Unternehmenssanierungen			
Rechtsgrundlage	§ 3a EStG i.V.m. § 3c Absatz 4 EStG / § 7b GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Sanierungserträge (Buchgewinne, die aufgrund von Forderungsverzichten von Gläubigern in Sanierungsfällen entstehen, die jedoch keine Liquiditätsverbesserung zur Folge haben) werden steuerfrei gestellt. Sanierungskosten sind im Gegenzug nicht abzugsfähig. Bestehende Verlustverrechnungspotenziale gehen bis zur Höhe des Sanierungsgewinns (Sanierungsertrag abzgl. Sanierungskosten) unter. Die Norm ist erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8.2.2017 erlassen wurden. Sie gilt auf Antrag auch für Altfälle, in denen die Schulden vor dem 9.2.2017 erlassen wurden.			
Maßnahmenbeginn	Ab dem 9. Februar 2017, auf Antrag auch für den Zeitraum davor. Die Vorschrift ist durch das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 eingeführt worden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigungsniveau steigern. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind bisher nicht vorgesehen. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

<table>
<tr><td>Lfd.-Nr.:</td><td colspan="4">24</td></tr>
<tr><td>Bezeichnung der Steuervergünstigung</td><td colspan="4">Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäude, in Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffe und in Anteile an Kapitalgesellschaften</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen, Belebung des Grundstücksverkehrs und Verbesserung von Finanzierungsmöglichkeiten für Investitionen</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">§ 6b Abs. 1-7, 10 und § 6c EStG
1965: Einführung der Regelung
1996: Ausdehnung auf mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern durch Jahressteuergesetz 1996
1999: Beschränkung der Vergünstigung auf Veräußerungsgewinne von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden
2002: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personenunternehmen bis zu einer Obergrenze für den Veräußerungsgewinn i. H. v. 500.000 Euro
2006: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Binnenschiffen
2016: Einführung einer Vergünstigung für die Investition in Betriebsvermögen in einem anderen Staat der EU oder des EWR</td></tr>
<tr><td>Status /Befristung</td><td colspan="4">unbefristet</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>205</td><td>225</td><td>240</td><td>250</td></tr>
<tr><td>Finanzierungsschlüssel</td><td colspan="4">Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Die Frist zur Übertragung der Rücklagen beträgt grundsätzlich 4 Jahre und verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre.
Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dürfen bis zu 500.000 Euro übertragen werden.
Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Sie wurde eingeführt, damit Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht mehr benötigt werden oder infolge einer Standortverlegung oder Strukturveränderung aufgegeben werden, ganz oder teilweise ohne Steuerbelastung veräußert werden können, um den Veräußerungserlös insoweit ungeschmälert zur Neuinvestition, Rationalisierung oder Modernisierung von betrieblichen Produktionsanlagen zu erhalten. Die Länge der Reinvestitionsfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass sinnvolle Neuinvestitionen eine ausreichend bemessene Planungsphase benötigen, bis die endgültige Investitionsentscheidung fällt.
Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 waren von dieser Regelung auch Veräußerungsgewinne anderer Anlagegüter (z. B. Betriebsanlagen und andere abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, Schiffe und Anteile an Kapitalgesellschaften) betroffen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2002 findet die Regelung in modifizierter Form auch auf Reinvestitionen bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften Anwendung. Außerdem wurde für Veranlagungszeiträume 2006 bis 2010 der sachliche Anwendungsbereich wieder</td></tr>
</table>

	auf Binnenschiffe ausgedehnt. Durch das JStG 2010 wurde die bis 2010 geltende zeitliche Beschränkung des § 6b EStG für Binnenschiffe aufgehoben (= zeitlich uneingeschränkte Anwendung des § 6b EStG auch für Binnenschiffe). Seit dem Steueränderungsgesetz 2015 kann bei (geplanter) Investition in einem Betriebsvermögen eines anderen EU-/EWR-Staates die auf den Veräußerungsgewinn eines begünstigten Wirtschaftsguts entfallende Steuer in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden.
Maßnahmenbeginn	Ab dem 1. Januar 1965. Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz vom 16. November 1964 eingeführt worden.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche • 8.3. - Gute Investitionsbedingungen schaffen: Die steuerfreie Übertragung stiller Reserven kann die Bruttoanlageinvestitionen steigern, da sie Reinvestitionen erleichtert. • 8.4. - Wirtschaftsleistung steigern: Die Steuervergünstigung nach § 6b und § 6c EStG kann Wachstumsimpulse setzen, da sie Unternehmen bei der Anpassung an den Strukturwandel unterstützt. • 8.5.a - Beschäftigungsniveau steigern: Die Maßnahme kann das Beschäftigungsniveau steigern, da sie es Unternehmen ermöglicht, sich auf neue strukturelle Gegebenheiten einzustellen. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Nach Darstellung der Gutachter erfordere eine erfolgreiche Tätigkeit als Unternehmerin oder Unternehmer eine *dauerhafte* Auseinandersetzung mit Strukturveränderungen. Mithin gehöre die Anpassung zu den originären Aufgabenfeldern eines Unternehmens. Eine aktive staatliche Tätigkeit zur Begleitung von Strukturveränderungen wäre vor allem dann angezeigt, wenn bspw. ein singulärer Schock eine einzelne Region treffen würde, sodass von einer Absorption des Schocks durch andere Unternehmen nur eingeschränkt oder gar nicht ausgegangen werden könnte. Jedoch seien distributive Nebeneffekte infolge der § 6b-Fonds, des Inlandsbezugs und des Einflusses auf den Bodenmarkt möglich. Die Gutachter schlagen vor, die Übertragung auf solche Fälle zu begrenzen, in denen die Immobilien nicht für Vermietungs- oder Verpachtungszwecke genutzt werden. Darüber hinaus könnten Anpassungen im Bereich Grund und Boden diskutiert werden. Die Subvention trägt aus Sicht der Bundesregierung nach wie vor zur Strukturverbesserung und damit zu einer spürbaren Wirtschaftsbelebung bei. Die Regelung wird nach wie vor als geeignetes Instrument, insbesondere auch hinsichtlich der Belebung des Grundstücksverkehrs und der Verbesserung von Finanzierungsmöglichkeiten für Investitionen, betrachtet. Hemmnisse bei der Umsetzung betrieblich sinnvoller Umstrukturierungen werden beseitigt und ökonomisch sinnvolle Anpassungen der Wirtschaft an strukturelle Veränderungen produktionstechnischer, nachfrageseitiger und regionaler Art werden unterstützt.

	Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 6 verwiesen.
Ausblick	Es ist ein Vertragsverletzungsverfahren bei der KOM zu der Frage anhängig, ob § 6b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG gegen Artikel 63 AEUV und Artikel 40 des EWR-Abkommens verstößt. Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	25			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden**			
Ziel	Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, im Übrigen vgl. Ausführungen zu Nr. 26			
Rechtsgrundlage	§ 6b Abs. 8 und 9 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden.			
Maßnahmenbeginn	Die Vorschrift ist durch das Gesetz über das Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 eingeführt worden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche • 8.3. - Gute Investitionsbedingungen schaffen: Die steuerbefreite Übertragung stiller Reserven kann die Bruttoanlageinvestitionen steigern, da sie Reinvestitionen erleichtert. • 8.4. - Wirtschaftsleistung steigern: Die Steuervergünstigung nach § 6b und § 6c EStG kann positive Wachstumsimpulse setzen, da sie Unternehmen bei der Anpassung an den Strukturwandel unterstützt. • 8.5.a - Beschäftigungsniveau steigern: Die Maßnahme kann das Beschäftigungsniveau steigern, da sie es Unternehmen ermöglicht, sich auf neue strukturelle Gegebenheiten einzustellen. • 11.1.a - Flächeninanspruchnahme: Durch die Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden für städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen kann die Subvention zu einer nachhaltigen Flächennutzung beitragen. • 11.3.a - Wohnen: Durch die Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden an die laut § 6b Abs. 8 EStG zulässigen Erwerber (beispielsweise Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände) könnte durch eben diese Erwerber im Rahmen von städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen neuer Wohnraum entstehen, was sich dämpfend auf Wohnkosten auswirken könnte. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW			

	Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Die Sicherung „bezahlbaren“ Wohnraums und die Vermeidung von „Flächenfraß“ könne aus Sicht der Gutachter gleichzeitig gefördert werden, wenn die Ausweisung von Bauland aus bereits versiegelten, nicht mehr anderweitig benötigten Flächen erfolgt. Staatliche Maßnahmen zur Sicherstellung eines ansprechenden Gemeinde- und Landschaftsbilds seien geboten, wenn ein geringer Flächenverbrauch den Charakter eines öffentlichen Guts aufweist. Dies könne durchaus auch im Rahmen der hier gegenständlichen Steuervergünstigung geschehen. Außerdem können auf diesem Wege negative externe Effekte unansehnlicher Räume verringert werden. Die Wirksamkeit der Maßnahme auf die städtebauliche Entwicklung könne nicht genauer beurteilt werden, da eine Quantifizierung nicht möglich sei. Eine eindeutige Vorteilhaftigkeit alternativer Instrumente könne allerdings ebenfalls nicht festgestellt werden. Die Subvention trägt aus Sicht der Bundesregierung nach wie vor zur Strukturverbesserung bei, indem steuerliche Hemmnisse bei der Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen beseitigt werden. Auch die Gutachter haben keine eindeutige Vorteilhaftigkeit alternativer Instrumente feststellen können. Die Regelung ist daher nach wie vor als geeignetes Instrument zu betrachten und wird beibehalten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 6 verwiesen.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	26			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i. H. v. bis zu 40 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren**			
Ziel	Liquiditätshilfe zur Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe			
Rechtsgrundlage	bis 2007: § 7g Abs. 1 und 2 EStG a. F. ab 2008: § 7g Abs. 5 und 6 EStG (i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008) 1983: Einführung der Regelung; Erweiterung der Vergünstigung ab 1.1.1988 1988: Verdopplung des Abschreibungssatzes von 10 % auf 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung 1993 und 1997: Erweiterung 2000: Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen die Ansparabschreibung gebildet worden ist 2003: Die Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen eine Ansparabschreibung gebildet worden ist, gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird 2008: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Die Sonderabschreibung beträgt bis zu 20 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren. Die vorherige Bildung eines Investitionsabzugsbetrages (vgl. lfd. Nr. 27) ist nicht Voraussetzung für die Sonderabschreibung. Die Sonderabschreibung ist nunmehr auch für nicht neue Wirtschaftsgüter zulässig. 2009 bis 2010: Befristete Erweiterung des Kreises der begünstigten Unternehmen durch Anhebung der Betriebsgrößenklassen 2020 Einheitliche Gewinngrenze von 200.000 Euro 2024 Erhöhung des maximalen AfA-Satzes der Sonderabschreibung von 20 % auf 40 %.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	10	125	165	175
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	bis 2007: Für nach dem 31.12.2000 angeschaffte neue Wirtschaftsgüter wird eine Sonderabschreibung nur gewährt, wenn eine Ansparabschreibung gebildet worden ist; dies gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird.			

	ab 2008: Sonderabschreibungen können auch unabhängig von der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags in Anspruch genommen werden. Beschränkung auf neue Wirtschaftsgüter entfällt.
Maßnahmenbeginn	18.5.1983
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigungsniveau steigern. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen beibehalten und auch weiter verstärkt werden soll.
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Eine verbindliche und dauerhafte Erhebung von Wirkungsindikatoren fand bisher nicht statt, weil belastbare Indikatoren nur für diesen Bereich der steuerlichen Vergünstigung nicht erfassbar sind. Eine künftige Evaluierung erscheint jedoch zweckmäßig. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

<table>
<tr><td>Lfd.-Nr.:</td><td colspan="4">27</td></tr>
<tr><td>Bezeichnung der Steuervergünstigung</td><td colspan="4">Minderung des Gewinns in Form von Investitionsabzugsbeträgen bis zu 200.000 €</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Existenzgründer- und Mittelstandsförderung
ab 2007: Schwerpunkt auf Mittelstandsförderung und Vermeidung von Gestaltungsmissbräuchen</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">bis 2007: § 7g Abs. 3-8 EStG a. F.
ab 2008: § 7g Abs. 1-4, 6 EStG
(i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008)
1995: Einführung der Regelung
1997: Einführung von Erleichterungen bei der Inanspruchnahme durch Existenzgründer
2001: Senkung des Rücklagensatzes von 50 % auf 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Steuersenkungsgesetz)
2007: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008. Einführung eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten
2016: Wegfall des Funktionsbenennungserfordernisses, Investitionsabzugsbeträge können flexibel für begünstigte Wirtschaftsgüter verwendet werden
2020 Einheitliche Gewinngrenze von 200 000 Euro, Erhöhung der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 40 auf 50 %, Begünstigung von vermieteten Wirtschaftsgütern, Beschränkung der Verwendung von nachträglich beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen, Beschränkungen bei Personengesellschaften</td></tr>
<tr><td>Status / Befristung</td><td colspan="4">unbefristet</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>575</td><td>455</td><td>325</td><td>200</td></tr>
<tr><td>Finanzierungsschlüssel</td><td colspan="4">Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Bis 2007:
• Höchstbetrag der Rücklagen: 154.000 Euro
• Für Existenzgründer bestehen Erleichterungen bei der Inanspruch-nahme; der Rücklagenhöchstbetrag beträgt 307.000 Euro.
• Die Vorschrift ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen durch die Bildung gewinnmindernder Rücklagen eine Liquiditätshilfe und erleichtert damit die Eigenfinanzierung von künftigen Investitionen. Im Jahr der Investition wird die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst und der dadurch entstehende Gewinn mit den vorzunehmenden gewinnmindernden Abschreibungen verrechnet.

Ab 2008:
• Summe der Investitionsabzugsbeträge: max. 200.000 Euro
• Investitionszeitraum: 3 Jahre (bis dato 2 Jahre)
• Die Vorschrift dient weiterhin als Liquiditätshilfe. Bei begünstigten Investitionen können Abzugsbeträge gewinnerhöhend hinzugerechnet</td></tr>
</table>

	werden; unterbleiben begünstigte Anschaffungen, sind nicht verwendete Investitionsabzugsbeträge rückwirkend rückgängig zu machen.
Maßnahmenbeginn	Ab dem 1. Januar 1995. Die Vorschrift ist durch das Standortsicherungsgesetz vom 13. September 1993 eingeführt worden.
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Nachhaltiges Wirtschaften stärken - durch Unterstützung der Eigenfinanzierung von Investitionen. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigungsniveau steigern. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.
Ausblick	Die Regelung wird beibehalten. Die Vorfinanzierung künftiger Investitionen zur Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Betriebe soll auch weiterhin ermöglicht werden.

<table>
<tr><td>Lfd.-Nr.:</td><td colspan="4">28</td></tr>
<tr><td>Bezeichnung der Steuervergünstigung</td><td colspan="4">Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Abmilderung der aufgrund der geballten Aufdeckung aller stillen Reserven entstehenden Steuerbelastung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe, Verbesserung der Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge, Erleichterung von Unternehmensnachfolgen</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">§ 16 Absatz 4 EStG
1996: Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrages auf Antrag)
2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrages)
2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003</td></tr>
<tr><td>Status / Befristung</td><td colspan="4">unbefristet</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>210</td><td>180</td><td>175</td><td>170</td></tr>
<tr><td>Finanzierungsschlüssel</td><td colspan="4">Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 Euro für Veräußerungsgewinne bis 136.000 Euro gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 Euro wird der Freibetrag abgeschmolzen.
Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 Euro für Veräußerungsgewinne bis 154.000 Euro.
Aufgrund des Freibetrages des § 16 Absatz 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen ganz oder teilweise steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung oder -aufgabe wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können durch die Gewährung des Freibetrages in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden. Zudem erleichtert die Maßnahme die Unternehmensnachfolge.</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">Aktuelle Fassung gilt seit 1. Januar 1996. Die Vorschrift ist durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 neu gefasst worden.</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:
• 1.1.a - Armut begrenzen: Die Steuervergünstigung fördert die Altersvorsorge von Inhabern kleinerer Betriebe und hat dadurch das Potenzial, die Altersarmutsrisiken dieser Erwerbsgruppe zu reduzieren.
• 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Der Freibetrag für Veräußerungsgewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben erleichtert Unternehmensübergänge und schafft somit gute Investitionsbedingungen.
• 8.4. - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Der Freibetrag kann positive Wachstumsimpulse setzen, da er gute Investitionsgrundlagen schafft. Zudem ist er sozialverträglich ausgestaltet, da er dem Zweck der Alterssicherung dient.</td></tr>
</table>

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	• 10.2. - Verteilungsgerechtigkeit: Die Steuervergünstigung kann die Altersarmutsrisiken von Inhabern kleinerer Betriebe reduzieren. Zudem ist sie abschmelzend ausgestaltet und gilt nur für kleinere und mittlere Betriebe. Folglich hat sie das Potenzial, zur Reduzierung der Ungleichheit beizutragen. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Die Steuervergünstigung kann aus Sicht der Gutachter in ihrer jetzigen Form prinzipiell beibehalten werden. Die Evaluierung hat ergeben, dass die Steuervergünstigung eine relevante wie auch gerechtfertigte Subventionsmaßnahme sei. Das Instrument habe in seiner Ausgestaltung grundsätzlich das Potenzial, eine Steuererleichterung für Inhaber kleinerer und mittlerer Betriebe zu schaffen, die diese zum Zwecke ihrer Altersvorsorge verwenden können und diene daher im Wesentlichen sozialer Ziele. Insgesamt sei die Wirkung der Freibeträge im Aggregat aufgrund der geringen Fallzahlen gering. Die Gründe für die Einführung der Steuervergünstigung, die die steuererhöhenden Auswirkungen der zusammengeballten Auflösung stiller Reserven abmildert, bestehen aus Sicht der Bundesregierung fort. Den Gutachtern ist beizupflichten, dass insbesondere bei auftretenden Härten die Maßnahme für die private Altersvorsorge den Bedürfnissen von Inhabern kleiner und mittlerer Unternehmen, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden, in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme auch Unternehmensnachfolgen und -übergaben. Sie ist daher weiterhin unverzichtbar und ist darüber hinaus mit dem Ziel der Bundesregierung vereinbar, Probleme bei Unternehmensnachfolgen zu lösen. Zu der Feststellung, dass insgesamt nur eine geringe Fallzahl betroffen ist, ist darauf hinzuweisen, dass die Wirkung der Subvention im betroffenen Einzelfall durchaus erheblich ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 6 verwiesen.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	29			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften**			
Ziel	Abmilderung der Steuerbelastung bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei mind. 1%-iger Beteiligung. Verbesserung der Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge bei Kapitalgesellschaftern (Gleichstellung Personenunternehmer und Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft, vgl. lfd. Nrn. 4, 28 und 98)			
Rechtsgrundlage	§ 17 Absatz 3 EStG 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29.12.2003 von 10.300 Euro auf 9.060 Euro			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	20	20	20	15
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Freibetrag von maximal 9.060 Euro (bis 2003: 10.300 Euro) bei einer Beteiligung von 100 % für Gewinne bis 36.100 Euro (bis 2003: bis 41.000 Euro) (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre in Höhe von mindestens 1 %.			
Maßnahmenbeginn	Ab dem 1. Januar 1965. Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1965 vom 14. Mai 1965 eingeführt worden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - und 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Freibetrag kann positive Wachstumsimpulse setzen, da er gute Investitionsgrundlagen schaffen kann. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Die Gutachter sehen die Fortführung der Steuervergünstigung in ihrer jetzigen Form eher kritisch. Ein besonderer gesamtwirtschaftlicher Nutzen wird von ihnen in Frage gestellt. Es sollte zudem geprüft werden, inwieweit eine Annäherung an den Freibetrag nach § 16 Absatz 4 EStG zur besseren Gleichstellung von Mitunternehmern und Anteileignern gewünscht ist. Aus Sicht der Bundesregierung trägt die Steuervergünstigung insbesondere den Bedürfnissen von Inhabern kleiner und mittleren Unternehmen, die ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betreiben, in ausreichendem Maße Rechnung, indem die Steuerbelastung auf Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch die Gewährung des Freibetrags abgemildert wird. Damit verbessert die Maßnahme die Bedingungen für die			

	Bildung einer Altersvorsorge und unterstützt auch Unternehmensnachfolgen bei Kapitalgesellschaften sowie den Einstieg neuer Investoren und ist insbesondere für Unternehmensfinanzierungen ein wichtiger Baustein. Einer Angleichung an den Freibetrag nach § 16 Absatz 4 EStG bedarf es nicht, da die Veräußerungsvorgänge schon aufgrund der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens bei § 17 EStG nicht uneingeschränkt miteinander verglichen werden können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 6 verwiesen.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	30			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke**			
Ziel	Milderungsregelung für kleine und mittlere Betriebe (Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften)			
Rechtsgrundlage	§§ 4h EStG, 8a KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	495	510	580	600
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführte Zinsschranke beschränkt den Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn vor Zinsen, Abschreibungen und Steuern (sog. EBITDA). Mit der Zinsschranke soll das inländische Steuersubstrat gesichert werden. Die Freigrenze von 3 Mio. Euro für die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen (Nettozinsaufwendungen) eines Wirtschaftsjahres soll sicherstellen, dass kleine und mittlere Betriebe von der Beschränkung des Abzugs von Zinsaufwendungen nicht betroffen sind. Durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023 wurde die Zinsschranke an die Vorgaben der ATAD angepasst und die bestehende Freigrenze aufgrund der in Art. 4 Abs. 3 Buchst. a der ATAD vorgesehenen Möglichkeit, Nettozinsaufwendungen in Höhe von bis zu 3 Mio. Euro zum Abzug zuzulassen, beibehalten. Wird die Freigrenze unter Berücksichtigung des Zinsvortrags nicht überschritten, unterfallen nach der Neuregelung nur die laufenden Nettozinsaufwendungen im Vortragsjahr der Freigrenze.			
Maßnahmenbeginn	Die Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2008 enden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - notwendiger Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machenden technischen Modernisierungen sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestaltet werden. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme dauerhaft erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Wirkung der Zinsschranke wurde intern für die Veranlagungszeiträume 2008-2015 durch das Bundeszentralamt für Steuern evaluiert und mit Bericht vom 11. November 2020 abgeschlossen. Der Evaluierungsbericht wurde am 15 Dezember 2020 dem BT-Finanzausschuss übersandt. Ergebnis der Evaluierung ist, dass sich die Erwartungen des Gesetzgebers bei Einführung der Zinsschranke im Wesentlichen bestätigt haben und sich daraus kein Bedarf für Änderungen der bestehenden Regelung ergeben hat.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	31			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**			
Ziel	Vereinfachung, Gleichstellung mit Sozialkassen			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, dass kein höheres Sterbegeld als 7.669 Euro gewährt wird), dient in erster Linie der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, dass der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, dass es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.			
Maßnahmenbeginn	Anwendung ab VZ 1977 (Befreiung wurde zunächst in den KStR, später in der KStDV geregelt; mit Verabschiedung des KStG 1977 in Grundzügen aus § 12 KStDV 1968 in die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG übernommen)			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	32			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute**			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Maßnahme soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Maßnahmenbeginn	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16.8.1977 eingeführt worden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	33			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)**			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.			
Maßnahmenbeginn	VZ 1991 (Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften) wurden vor VZ 1991 als gemeinnützige Körperschaften behandelt, da gegen diese Anerkennung Bedenken bestanden, erfolgte die Einführung des § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG)			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3., 8.4. und 8.5.a - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	34			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Sanierungs- und Konzernklausel in § 8c KStG**			
Ziel	Mit der Einführung einer Sanierungsklausel sollte ein zusätzlicher Anreiz für Investoren geschaffen werden, sich an der Sanierung von Unternehmen zu beteiligen. Dadurch sollte die Bereitschaft gefördert werden, in Schwierigkeiten geratene Unternehmen zu sanieren, Arbeitsplätze zu retten und neue Wachstumsimpulse zu setzen. Durch die Verbesserung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sog. „Konzernklausel“) wurden neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung gesetzt. Hierdurch werden Wachstumshemmnisse für Unternehmen beseitigt.			
Rechtsgrundlage	§ 8c KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	390	405	420	440
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Verlustvorträge im Sanierungsfalle sollten durch die Sanierungsklausel erhalten bleiben (Aufhebung der zeitlichen Beschränkung auf die Jahre 2008 und 2009 bei der mit dem Bürgerentlastungsgesetz eingeführten körperschaftsteuerlichen Sanierungsklausel durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz). Zulassung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sog. „Konzernklausel“).			
Maßnahmenbeginn	1. Januar 2008 (Sanierungsklausel) bzw. 1. Januar 2010 (Konzernklausel)			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung dieser Regelung ist derzeit nicht geplant.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	35			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge vom Verlustuntergang nach § 8c KStG auf Antrag**			
Ziel	Die Regelung trägt der Situation von Unternehmen Rechnung, bei denen für die Unternehmensfinanzierung häufig die Neuaufnahme oder der Wechsel von Anteilseignern notwendig wird und bei denen dann - ohne die Regelung - nicht genutzte Verluste wegfallen würden. Damit beseitigt sie steuerliche Hemmnisse bei der Kapitalausstattung dieser Unternehmen. Mit dem Erhalt dieser Verlustvorträge werden Unternehmensbeteiligungen für Investoren attraktiver, und Betriebe werden mit dem dringend benötigten Kapital ausgestattet. Sie können so weitere Wachstumsschritte wagen. Die Regelung gibt Innovationsanreize und sichert damit Arbeitsplätze.			
Rechtsgrundlage	§ 8d KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	265	300	340	375
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung des § 8d KStG ermöglicht seit dem Veranlagungszeitraum 2016 die Nutzung eines vom Wegfall bedrohten Verlustvortrags. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung sind der Erhalt desselben Geschäftsbetriebs nach dem schädlichen Anteilseignerwechsel sowie der Ausschluss einer anderweitigen Verlustnutzung.			
Maßnahmenbeginn	1. Januar 2016			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Lt. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/10495, S. 10): „Die Evaluierung solle spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Neuregelung vorgenommen werden und dabei innerhalb eines zweijährigen Untersuchungszeitraums zeigen, ob das ausweislich der Gesetzesbegründung angestrebte Ziel des § 8d KStG erreicht werde. Dies gelte auch hinsichtlich der Zahl der tatsächlich gestellten Anträge.“ Das Bundesministerium der Finanzen hat das Bundeszentralamt für Steuern im Jahr 2018 mit der Evaluierung beauftragt. Entsprechend dem Evaluierungskonzept wurde die Evaluierung in Form einer retrospektiven Folgenabschätzung anhand von anonymisierten Veranlagungsdaten sowie Meldungen der Betriebsprüfungsstellen der Finanzämter durchgeführt. Die Übersendung des Berichts an den BT- Finanzausschuss erfolgte am 9. April 2024. Die Evaluierung hat gezeigt, dass sich die mit der Einführung des § 8d KStG verbundenen Erwartungen des Gesetzgebers im Wesentlichen erfüllt haben.			

	Bedarf für Änderungen an der bestehenden Regelung wurde dabei nicht festgestellt. Der Bericht zeigt zunächst auf, dass § 8d KStG sogar noch in einem stärkeren Ausmaß genutzt wird als ursprünglich erwartet. Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geschätzte Antragszahl von 2.000 wurde im Betrachtungszeitraum mit mehr als 3.000 Anträgen deutlich überschritten. Unternehmen, die den fortführungsgebundenen Verlustvortrag nutzen, sind überwiegend jünger als zehn Jahre. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft war infolge der höheren Anzahl der tatsächlich eingegangenen Anträge sowie der statistischen Erhöhung des Stundensatzes für Personalkosten und dem beim Erstantrag nötigen höheren Zeitaufwand ebenfalls höher als ursprünglich erwartet. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme des fortführungsgebundenen Verlustvortrags durch den verdeckten Handel mit Verlustmänteln konnte nicht festgestellt werden.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	36			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften**			
Ziel	Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaftsmitglieder			
Rechtsgrundlage	§ 22 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Rückvergütungen einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft an ihre Mitglieder sind als Betriebsausgaben abziehbar, sofern die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet wurden.			
Maßnahmenbeginn	VZ 1977 (davor im Wesentlichen inhaltsgleich in § 35 KStDV 1955)			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	37			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften**			
Ziel	Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 24 KStG 1990: Erhöhung von 2.556,46 Euro auf 3.835 Euro unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze 2009: Weitere Erhöhung auf 5.000 Euro			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	15	20	20	20
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu vermeiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.			
Maßnahmenbeginn	1977			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten - und sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	38			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen**			
Ziel	Stärkung von Handwerk und Mittelstand sowie Bekämpfung der Schwarzarbeit			
Rechtsgrundlage	§ 35a Abs. 3 EStG (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG a.F.)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	2.280	2.380	2.455	2.525
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigt.			
Maßnahme	Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 % der Aufwendungen (bis 2008 um höchstens 600 Euro, mit sog. Konjunkturpaket I seit 1.1.2009 um höchstens 1.200 Euro) für die in Anspruch genommenen Handwerkerleistungen. Begünstigt sind nur die Arbeitskosten.			
Maßnahmenbeginn	Ab dem 1.1.2006 eingeführt			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist bisher nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 30. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die primäre Empfehlung der Gutachter ist, die begünstigten Leistungen im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen und insbesondere der Handwerkerleistungen zu überprüfen und viele der aktuell förderfähigen Leistungen zu streichen. Im Jahr 2011 wurde ein Forschungsvorhaben zur Evaluierung der Förderung von Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG an die Ernst & Young GmbH unter Beteiligung von Prof. Dr. Lars Feld aus dem Sachverständigenrat durch das Bundesfinanzministerium vergeben. Intention war, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass Schwarzarbeit durch die steuerliche Förderung von Handwerkerleistungen nur in sehr begrenztem Maß reduziert werde. Es ließen sich sowohl geringfügige positive Auswirkungen auf die legale Beschäftigung im Handwerk herleiten als auch deutliche Mitnahmeeffekte identifizieren. Denkbar sei, dass die Förderung zu Preissteigerungen geführt habe. Als zielführendste Maßnahme beschreibt das Gutachten die Abschaffung der steuerlichen Förderung. Alternativ sei eine Straffung des Leistungskatalogs, ggf. in Verbindung mit der Erhöhung der Förderung einzelner ausgewählter Leistungen, die Einführung eines Sockelbetrages oder einer Bagatellgrenze für Handwerkerrechnungen denkbar.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Abschaffung der Regelung. Die Steuerermäßigung trägt u. a. zu einem begrenzten Rückgang von Schwarzarbeit bei. Aus Sicht der Bundesregierung wären die Ergebnisse der Evaluierungen bei einer Weiterentwicklung der Regelung zu berücksichtigen.			

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	39			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute**			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 21 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2024: Bund: 3,60 %, Länder: 5,09 %, Gemeinden: 91,31 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Maßnahme soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Maßnahmenbeginn	Erhebungszeitraum 1978			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	40			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)**			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 22 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2024: Bund: 3,60 %, Länder: 5,09 %, Gemeinden: 91,31 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die ursprünglich als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind seit dem Erhebungszeitraum 1991 von der Körperschaftsteuer und entsprechend von der Gewerbesteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.			
Maßnahmenbeginn	Erhebungszeitraum 1991- Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25.2.1992 eingeführt worden			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	41			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden**			
Ziel	Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 24 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2024: Bund: 3,60 %, Länder: 5,09 %, Gemeinden: 91,31 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Bei den befreiten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften handelt es sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Die Befreiung stellt sicher, dass die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die aus der begünstigten Tätigkeit etwa erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.			
Maßnahmenbeginn	Erhebungszeitraum 1992 - Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25.2.1992 eingeführt worden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	42			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14.3.1951)**			
Ziel	Einführung der Steuerermäßigung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden			
Rechtsgrundlage	§ 11 Abs. 3 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	2024: Bund: 3,60 %, Länder: 5,09 %, Gemeinden: 91,31 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Messzahlen werden seit dem Erhebungszeitraum 2004 auf 56 % ermäßigt (vorher auf 50 %).			
Maßnahmenbeginn	Für Hausgewerbetreibende sieht § 11 Abs. 3 GewStG bereits seit der Einführung des GewStG 1936 eine besondere Steuermesszahl vor.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 4.2.a - Perspektiven für Familien – Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern -, 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Da der Freibetrag bei der Gewerbeertragsteuer inzwischen auf 24.500 Euro erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für kleinere Gewerbebetriebe an Bedeutung verloren. Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	43			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter**			
Ziel	Sicherung des Fortbestands dieser Berufsgruppe			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 11 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 %, Länder: 45,19 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler sind steuerfrei, weil die Unternehmer (z. B. Versicherungen, Banken), denen diese Berufsgruppen Leistungen erbringen, mit ihren eigenen Leistungen an Bausparer oder Versicherungsnehmer nach § 4 Nr. 8 Buchst. a bzw. § 4 Nr. 10 UStG steuerfrei sind. Da diese Unternehmer grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, würde bei ihnen eine Steuerpflicht der Leistungen der in § 4 Nr. 11 UStG genannten Berufsgruppen zu einer endgültigen Belastung führen. Die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 11 UStG setzt Artikel 135 Abs. 1 Buchst. a bis g MwStSystRL, die an die Stelle der 6. EG-Richtlinie getreten ist, um. Inhaltliche Änderungen haben sich dadurch nicht ergeben. In der Erklärung zu Artikel 13 der 6. EG-Richtlinie, die in das Protokoll über die Ratstagung am 17.5.1977 aufgenommen worden ist, erklärten der Rat und die Kommission, dass die Tätigkeiten der Bausparkassenvertreter von Artikel 13 Teil B Buchstabe d der 6. EG-Richtlinie, der Vorläuferregelung zu Art. 135 Abs. 1 Buchst. b bis g MwStSystRL, erfasst sind. Mit dieser Regelung wird zwingendes Unionsrecht umgesetzt.			
Maßnahmenbeginn	1. Januar 1968 mit dem UmsatzsteuerG 1967			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche Nrn. 8.4 und 8.5.a wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und Beschäftigung . Sie dient dazu die Wirtschaftsleistung und das Beschäftigungsniveau zu steigern. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	44			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Nullsteuersatz für bestimmte Photovoltaikanlagen und Speicher**			
Ziel	Bürokratieabbau und Förderung und Ausbau erneuerbarer Energien			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 3 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	60	70	70	70
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 %, Länder: 45,19 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Nullsteuersatz für die Lieferungen und Installation von Solarmodulen, Speichern und wesentliche Komponenten an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, wenn diese auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert werden.			
Maßnahmenbeginn	1.1.2023			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme - und – Strukturwandel für nachhaltiges Konsumieren und Produzieren wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und b - Luftbelastung -, 7.1.a - Ressourcenschonung -, 7.2.a - Erneuerbare Energien -, 9.1. - Innovation -, 12.1. - nachhaltiger Konsum -und 13.1.a - Klimaschutz.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen fördern die Lebensqualität, dienen der Generationengerechtigkeit und bieten Raum für eine Steigerung der Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

d. Erbschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	45			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall**			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	§§ 13a - 13c ErbStG, § 28a ErbStG 1994: Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag von 500.000 DM (ab 2002: 256.000 Euro; ab 2004: 225.000 Euro) beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger 1996: Erweiterung um verminderten Wertansatz in Höhe 70 % (ab 2004: 65 %) und Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften 2009: Einführung eines Verschonungsabschlags von 85 % bzw. 100 % und gleitenden Abzugsbetrag bis 150.000 Euro bei Betriebsfortführung unter Einhaltung einer bestimmten Lohnsumme und der Fortführung des Betriebs über 5 bzw. 7 Jahre 2016: Begrenzung des Verschonungsabschlags für Erwerbe bis 26 Mio. Euro. Einführung einer Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) für Erwerbe ab 26 Mio. Euro - alternativ eine Abschmelzregelung (§ 13c ErbStG). Die Änderungen beruhen auf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12 - (BGBl. 2015 I, Seite 4).			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	8.800	8.800	8.800	8.800
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigung soll die Betriebsfortführung durch die Erwerber im Erb- oder Schenkungsfall erleichtern.			
Maßnahmenbeginn	Verschonungsabschlag 1.1.2009; Verschonungsbedarfsprüfung 1.7.2016			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelungen.			

Lfd.-Nr.:	46			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften**			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	§ 19a ErbStG 1996: ab 2004: Reduktion der Tarifentlastung auf 88 % 2009: Neuregelung mit Tarifentlastung 100 %			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	215	215	215	215
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Zusätzliche Steuerentlastung beim Erwerb unternehmerisch gebundenen Vermögens beim Übergang auf Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt oder nicht verwandt sind.			
Maßnahmenbeginn	1.1.1996			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.- Beschäftigung. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

e. Verbrauchsteuern

- Tabaksteuern

Lfd.-Nr.:	47			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt**			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 30 Abs. 3 TabStG i. V. m. § 44 TabStV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	3	3	2	2
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt.			
Maßnahmenbeginn	Die ersten gesetzlichen Maßnahmen begannen Anfang des 20. Jahrhunderts. Die Befreiung wird im Rahmen der europarechtlichen Harmonisierung seit dem 1. Januar 1993 im Tabaksteuergesetz fortgeführt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme steht insbesondere im Widerspruch zum Buchstaben c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden - und wirkt sich negativ auf die Indikatorenbereiche 3.1.a bis 3.1.d - Gesundheit und Ernährung – länger gesund leben - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Die Betrachtung der Abschaffung der Deputate wird im Rahmen des nächsten größeren Gesetzgebungsvorhabens im Bereich der Besteuerung von Genussmitteln vorgenommen.			

- Biersteuer

Lfd.-Nr.:	48			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)**			
Ziel	Schutz der kleinen und mittelständischen Brauereien Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und damit verbunden Erhalt von Arbeitsplätzen			
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 2 BierStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	20	19	19	18
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen zahlreichen kleineren und mittleren unabhängigen Brauereien mit einem Gesamtjahresausstoß bis zu 200.000 hl.			
Maßnahmenbeginn	Die ersten gesetzlichen Maßnahmen begannen Anfang des 20. Jahrhunderts. Die Staffelung der Biersteuersätze wird im Rahmen der europarechtlichen Harmonisierung seit 1. Januar 1993 im Biersteuergesetz fortgeführt. Die aktuellen Staffelsteuersätze gelten seit 1. Januar 2023 unbefristet fort.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (II. Nachhaltigkeitsmanagementkonzept) - nachhaltiges Wirtschaften stärken; der notwendige Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machenden technischen Modernisierungen sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestaltet werden - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung. Für die kleinen und mittelständischen Brauereien dient die Maßnahme zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen. Um die mittelständisch geprägte Brauereistruktur in Deutschland zu stärken und die Folgen der Corona-Pandemie in der Gastronomie sowie die gestiegenen Kosten für Rohstoffe und Energie abzufedern, wurden zum 1.1.2022 die ermäßigten Steuersätze innerhalb der Biersteuermengenstaffel zunächst befristet bis zum 31.12.2022 reduziert. Um kleine und mittelständische Brauereibetriebe auch dauerhaft zu unterstützen, wurde mit dem Achten Verbrauchsteueränderungsgesetz diese Reduzierung unbefristet übernommen. Die Reduzierung der einzelnen Steuersätze entspricht der Biersteuermengenstaffel, die bereits bis zum 31.12.2003 Anwendung fand. Die Maßnahme ist klimaneutral.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Auf EU-Ebene wird derzeit die Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19.10.1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke – die auch für Bier maßgebende sog. Alkoholsteuersatzrichtlinie – evaluiert.			

	Im Rahmen dieser Evaluierung soll untersucht werden, ob die Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke zum reibungslosen Funktionieren des EU-Binnenmarktes beitragen haben. Im Zuge der sich anschließenden etwaigen Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollen die Steuersätze des Biersteuergesetzes und sowie die Steuerermäßigungen evaluiert werden. Von einer vorgelagerten Evaluierung auf ausschließlich nationaler Ebene wird daher abgesehen.
Ausblick	Die Länder, denen das Aufkommen aus der Biersteuer zufließt, hatten sich im Rahmen des Achten Verbrauchsteueränderungsgesetzes für eine dauerhafte Beibehaltung der reduzierten Steuersätze der Biersteuermengenstaffel ausgesprochen. Nach der vom Statistischen Bundesamt jährlich publizierten Statistik zur Brauereiwirtschaft (Fachserie 14 Reihe 9.2.1) hat sich die Anzahl der begünstigten Brauereien leicht verringert. Langfristig geht der jährliche Bierabsatz in Deutschland seit Längerem kontinuierlich zurück.

Lfd.-Nr.:	49			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Befreiung für Haustrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt**			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Befreiung für Haustrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt.			
Maßnahmenbeginn	Die ersten gesetzlichen Maßnahmen begannen Anfang des 20. Jahrhunderts. Die Befreiung für den Haustrunk wird im Rahmen der europarechtlichen Harmonisierung seit 1. Januar 1993 im Biersteuergesetz fortgeführt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Keine signifikante Nachhaltigkeitsrelevanz (aber im Einzelfall Konflikt mit dem Buchstaben c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit sind zu vermeiden - und den Indikatorenbereichen 3.1.a - Gesundheit und Ernährung – länger gesund leben - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nicht auszuschließen).			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Steuerbefreiung für Haustrunk wurde vom BMF intern im Jahr 2020 evaluiert. Im Ergebnis wird derzeit an der Beibehaltung der Regelung festgehalten.			
Ausblick	Mittelfristig soll der Fortbestand der Maßnahme gemeinsam mit den Ländern, bei denen die Ertragshoheit für die Biersteuer liegt, erneut geprüft werden. Die Mehrheit der Länder sprach sich im Jahr 2020 ausdrücklich gegen die Abschaffung dieser Steuerbefreiung aus. Die Überarbeitung der Haustrunkregelung im Biersteuergesetz wurde daher zurückgestellt.			

- Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	**50**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)**			
Ziel	Es sollen Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz geschaffen werden. Zusätzlich fördert die Maßnahme die Unabhängigkeit von bestimmten Energieträgern (Versorgungssicherheit). Die Umsetzung der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) führte zur Anpassung und Erweiterung der bisherigen Steuerbegünstigung zum 01.08.2006. Seitdem gehören auch „reine“ Stromerzeugungsanlagen zum Kreis der begünstigten Anlagen.			
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 3 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €) [17]	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Auf Grund der Begünstigung werden Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Steuersatz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet. Begünstigte Anlagen sind ortsfeste Anlagen, 1. deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient oder 2. die ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dienen und einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 % erreichen, ausgenommen von unter Nummer 1 erfasste Anlagen, oder 3. die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen. Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung faktisch nicht gemindert, da die volle Steuerbelastung den Einsatz der Energieerzeugnisse als Kraftstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde. Die Anwendung des Heizstoffsteuersatzes basiert auf der europarechtlich vorgegebenen technischen Unterscheidung zwischen Heiz- und Kraftstoffen. Im Übrigen soll durch die steuerliche Begünstigung des Inputs bei der Stromerzeugung eine Doppelbesteuerung (auf der Outputseite wird Stromsteuer erhoben) vermieden werden. Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30.6.2027.			
Maßnahmenbeginn	Die Regelung wurde zum 01.08.2006 mit der Umsetzung der EU-rechtlichen Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischen Stroms eingeführt. Ggf. war eine ähnliche oder vergleichbare			

[17] Aufgrund der besonderen Schwierigkeiten bei der Quantifizierung dieser Steuervergünstigung können insbes. auch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands die resultierenden Steuermindereinnahmen nicht zuverlässig ermittelt werden. Auch die Gutachter des mehrjährigen, o.g. Forschungsgutachtens "Evaluierung von Steuervergünstigungen" kommen zu keinem konkretisierbaren Quantifizierungsergebnis und sehen für das Volumen der Maßnahme eine weitreichende Spanne im niedrigen einstelligen Milliardenbereich. Die Probleme bei der Quantifizierung sind vor allem auf die eingeschränkte Datenlage zurückzuführen, die nur unter Wiedereinführung einer Erlaubnispflicht mit erheblichem Aufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung verbessert würde.

	Steuerbegünstigung bereits zuvor im Mineralölsteuergesetz in Kraft (vgl. auch Hinweise unter „Ziel“).
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 12.1.bb – Konsum privater Haushalte - Energieverbrauch. Die Unterstützung der Stromproduktion, der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme sowie des Gastransports und der Gasspeicherung dient der Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung (Versorgungssicherheit) u. a. mit Strom, Wärme sowie Gas, von leistungsfähigen Versorgungswegen und der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Auswirkungen auf den Indikatorenbereich 13.1.a - Klimaschutz - sind differenziert zu bewerten. Die Maßnahme setzt einerseits Anreize, die Energieeffizienz zu erhöhen, kann jedoch - soweit der Einsatz von Schwerölen zur ausschließlichen Stromerzeugung oder der Anlagentyp 3 begünstigt werden - dem Klimaschutz entgegenstehen. Insgesamt hat die Maßnahme eine neutrale Klimawirkung.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „gut“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Begünstigung zur Reduzierung der Doppelbesteuerung durch die Energie- und Stromsteuer beitrage. Eine weitergehende Reduzierung bzw. Beseitigung könne zusätzlich durch andere Vergünstigungen erfolgen. Darüber hinaus könne die Vergünstigung über die Förderung der betroffenen Energieerzeugnisse zur Versorgungssicherheit und zur Förderung umweltpolitischer Ziele beitragen. An der Maßnahme wird unverändert festgehalten, da diese auch zur Reduktion der Treibhausgasemissionen beiträgt, indem Anreize zur wirtschaftlichen Nutzung der Abwärme geschaffen werden. Zudem kann die enthaltene Energie der begünstigten Energieerzeugnisse – im Gegensatz zu erneuerbaren Energien, für die noch Speicherkapazitäten entwickelt oder aufgebaut werden müssen - je nach Bedarf eingesetzt werden kann.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	51			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden (Herstellerprivileg)**			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Herstellungsbetriebe			
Rechtsgrundlage	§§ 26, 37, 44, 47a EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	260	265	265	265
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	In allen EU-Staaten sind die Betriebe, die Energieerzeugnisse herstellen, entsprechend Artikel 21 Abs. 3 der RL 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) steuerbefreit. Durch die Energiesteuerbegünstigung wird eine Doppelbesteuerung von Energieerzeugnissen vermieden. Die Energiesteuerrichtlinie sieht für selbst hergestellte Energieerzeugnisse grundsätzlich eine obligatorische Steuerbefreiung vor. Für fremdbezogene Energieerzeugnisse ist eine teilweise Entlastung vorgesehen. Die Steuerentlastung nach § 47a EnergieStG ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30.6.2027.			
Maßnahmenbeginn	Die Regelung wurde zum 01.08.2006 mit der Umsetzung der EU-rechtlichen Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischen Stroms eingeführt. Ggf. war eine ähnliche oder vergleichbare Steuerbegünstigung bereits zuvor im Mineralölsteuergesetz in Kraft.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung. Die Subvention ist durch die Richtlinie 2003/96/EG verpflichtend vorgegeben, soweit sie eigenerzeugte Energieerzeugnisse betrifft. Hinsichtlich der fremdbezogenen, nicht innerhalb des Betriebsgeländes hergestellten Energieerzeugnisse sieht die Energiesteuerrichtlinie eine fakultative Energiesteuerermäßigung vor, die im deutschen Recht seit 2018 mit der Entlastung bis auf den EU-Mindeststeuersatz umgesetzt wird (§ 47a EnergieStG). Durch die Maßnahme werden Anreize zur energie- und klimaeffizienten Verwendung von Energieerzeugnissen bei der Herstellung von Energieerzeugnissen reduziert. Sie betrifft in diesem Sinne den Indikatorenbereich 13.1.a - Klimaschutz. Insgesamt hat die Maßnahme eine negative Klimawirkung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). In der Studie wurde empfohlen, die nächste Novellierung der EU-Energiesteuerrichtlinie zu nutzen, um die obligatorische Steuerbefreiung von Energieerzeugnissen in eine fakultative zu wandeln.			

	Zur Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung (u. a. mit Heizstoffen; Stichwort Versorgungssicherheit), zur Sicherstellung ressourcensparender kurzer Versorgungswege sowie zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist die Unterstützung der Herstellungsbetriebe, wie etwa der Raffinerien, geboten. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	52			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase**			
Ziel	Anreiz zur energetischen Verwendung von Bio-, Deponie- und Klärgas			
Rechtsgrundlage	§ 28 Abs. 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Energiesteuerbefreiung wird nur gewährt, wenn das erzeugte Gas nicht in das Erdgasnetz eingespeist wird, in der Regel also, wenn das Gas direkt beim Erzeuger zur Stromerzeugung eingesetzt wird. Mit der Regelung wird die energetische Verwendung erneuerbarer Energieträger direkt beim Erzeuger oder in dessen unmittelbarem Umfeld zur Stromerzeugung gefördert. Die Energiesteuerbefreiung für Deponie- und Klärgase ist auch deshalb umweltpolitisch sinnvoll, weil beide Gase das energiereiche, aber klimaschädliche Methan enthalten, welches vor Freisetzung in die Atmosphäre unter Energiegewinnung verbrannt werden muss. Deponiegas enthält zudem gesundheitsschädliche Spurenstoffe, die thermisch zerstört werden müssen. Aufgrund EU-beihilferechtlicher Vorgaben ist die Steuerbefreiung seit dem 1. Oktober 2023 nicht mehr zulässig, soweit die gasförmigen Biokraft- und Bioheizstoffe ausschließlich verheizt bzw. zu Heizzwecken abgegeben werden.			
Maßnahmenbeginn	Die Regelung wurde zum 01.08.2006 mit der Umsetzung der EU-rechtlichen Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischen Stroms eingeführt. Ggf. war eine ähnliche oder vergleichbare Steuerbegünstigung bereits zuvor im Mineralölsteuergesetz in Kraft.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - natürliche Lebensgrundlagen erhalten; keine Freisetzung von Stoffen ohne Beachtung des Reaktionsvermögens der Umwelt. Die Maßnahme unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung -, 7.2.b - Erneuerbare Energien - sowie 13.1.a - Klimaschutz. Die Unterstützung dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unmittelbar am Entstehungsort. Insgesamt hat die Maßnahme eine positive Klimawirkung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Die Maßnahme ist aufgrund fehlender beihilferechtlicher Genehmigung seit dem 1. Oktober 2023 nur noch eingeschränkt anwendbar und ist voraussichtlich Gegenstand eines in 2025 erfolgenden Gesetzgebungsverfahrens.			

Lfd.-Nr.	53			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren**			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für besonders energieintensive Bereiche des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	§§ 37, 51 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	345	368	400	400
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, können auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Energieerzeugnissen von der Energiesteuer ausgenommen werden. Es handelt sich hierbei um besonders energieintensive Prozesse und Verfahren wie etwa die Herstellung von Glas(waren), keramischen Erzeugnissen, Zement, Kalk, Metallerzeugung und -bearbeitung oder chemische Reduktionsverfahren.			
Maßnahmenbeginn	Die Regelung wurde zum 01.08.2006 mit der Umsetzung der EU-rechtlichen Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischen Stroms eingeführt. Ggf. war eine ähnliche oder vergleichbare Steuerbegünstigung bereits zuvor im Mineralölsteuergesetz in Kraft.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung. Durch die energiesteuerliche Begünstigung der energieintensiven Prozesse und Verfahren wird eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt. Zudem trägt die Energiesteuerbegünstigung dazu bei, dass die im europäischen und internationalen Vergleich hohen Regelsteuersätze beibehalten werden können. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Durch die Energiesteuerbegünstigung werden Anreize für energie- und klimaeffiziente Herstellungsverfahren reduziert und die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung - und 13.1.a - Klimaschutz - insoweit negativ beeinflusst. Die Begünstigung kann einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vorbeugen, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und kann auf diese Weise gleichwohl zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen. Insgesamt hat die Maßnahme eine neutrale Klimawirkung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			

Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 30. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „gut“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass aufgrund der Evidenz der Literatur eine Beibehaltung der Subvention gerechtfertigt sei. Allerdings könne aus Sicht der Studienautoren die volle Steuerentlastung umweltschädlich sein, weshalb eine Umwandlung in eine teilweise Steuerentlastung empfohlen wird.
Ausblick	Eine Änderung ist aktuell nicht vorgesehen.

Lfd.-Nr.:	54			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung**			
Ziel	Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Stromerzeugung			
Rechtsgrundlage	§§ 37, 53 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	1.524	1.343	1.272	1.251
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Vollständige Steuerbefreiung (nur Kohle) bzw. Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen verwendet werden, wenn der erzeugte Strom der Stromsteuer unterliegt.			
Maßnahmenbeginn	Die Regelung wurde zum 01.08.2006 mit der Umsetzung der EU-rechtlichen Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischen Stroms eingeführt. Ggf. war eine ähnliche oder vergleichbare Steuerbegünstigung bereits zuvor im Mineralölsteuergesetz in Kraft.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem den Indikatorenbereich 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Sofern die in KWK-Anlagen eingesetzten Energieerzeugnisse begünstigt werden, dient die Maßnahme der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die gleichzeitige Bereitstellung von Strom und Wärme. Sie unterstützt dadurch den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz. In reinen Stromerzeugungsanlagen werden keine unmittelbaren Anreize für energie- und klimaeffiziente Herstellungsverfahren gesetzt und der Indikatorenbereich 13.1.a - Klimaschutz - damit nicht begünstigt. Insgesamt hat die Maßnahme eine neutrale Klimawirkung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die EnergieStRL im Grundsatz eine Steuerbefreiung vorsieht.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung wurde bisher nicht vorgesehen.			
Ausblick	Die Maßnahme wird aktuell umfassend an neuere Entwicklungen angepasst und ist voraussichtlich Gegenstand eines in 2025 erfolgenden Gesetzgebungsverfahrens.			

Lfd.-Nr.:	**55**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)**			
Ziel	Förderung hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	§ 53a Abs. 6 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2023			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	183	175	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Vollständige Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die in hocheffizienten ortsfesten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % bis zu deren vollständiger Abschreibung für Abnutzung verwendet werden. Die Regelung wurde am 1.4.2012 aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben neu eingeführt und am 21.2.2013 von der Europäischen Kommission genehmigt.			
Maßnahmenbeginn	Die Regelung wurde am 1.4.2012 aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben neu eingeführt und am 21.2.2013 von der Europäischen Kommission genehmigt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.b - Ressourcenschonung -, 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit -, 12.1.bb – Konsum privater Haushalt -Energieverbrauch. Die Maßnahme dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die gleichzeitige und hocheffiziente Bereitstellung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen. Sie unterstützt dadurch den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz. Insgesamt hat die Maßnahme eine neutrale Klimawirkung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der am 1.4.2012 neu eingeführten Maßnahme wurde bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Die Regelung ist zum 31.12.2023 ausgelaufen. Eine Freistellung nach der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist nicht mehr möglich. Die in KWK-Anlagen eingesetzten Energieerzeugnisse können jedoch weiterhin die teilweise Steuerentlastung nach § 53a Abs. 1 und 4 EnergieStG in Anspruch nehmen. Da es sich um ein Steuerentlastungsverfahren handelt, sind auch noch Auszahlungen in 2024 zu verzeichnen.			

Lfd.-Nr.:	56			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)**			
Ziel	Förderung effizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	§ 53a Abs. 1 und 4 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	108	58	75	75
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Teilweise Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die in ortsfesten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % verwendet werden. Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30.6.2027.			
Maßnahmenbeginn	Die Regelung wurde am 1.4.2012 aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben neu eingeführt und ist nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der Genehmigung durch die Europäische Kommission freigestellt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.b - Ressourcenschonung -, 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit -. sowie 12.1.bb - Konsum privater Haushalte - Energieverbrauch.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die gleichzeitige und hocheffiziente Bereitstellung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen. Sie unterstützt dadurch den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz. Insgesamt hat die Maßnahme eine positive Klimawirkung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der am 1.4.2012 neu eingeführten Maßnahme wurde bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Die Maßnahme wird aktuell umfassend an neuere Entwicklungen angepasst und ist voraussichtlich Gegenstand eines in 2025 erfolgenden Gesetzgebungsverfahrens.			

Lfd.-Nr.:	57			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft**			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 54 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	158	166	170	170
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wird seit dem 1.4.1999 (Einstieg in die ökologische Steuerreform) eine Steuerentlastung für Heizstoffe (Heizöl, Erdgas und Flüssiggas) bzw. für Kraftstoffe, die in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG eingesetzt werden, gewährt. Diese betrug von 1999 bis 2002 80 % und von 2003 bis 2006 40 % der seit dem 1.4.1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. In den Jahren 2007 bis 2010 betrug die Entlastung für Erdgas und Flüssiggas 40 % des vollen Heizstoffsteuersatzes, für Heizöl auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben 80 % der seit dem 1.4.1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. Seit 2011 beträgt die Steuerentlastung einheitlich 25 % der Heizstoffsteuersätze, soweit ein Selbstbehalt von 250 Euro im Kalenderjahr überschritten wird. Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30.6.2027.			
Maßnahmenbeginn	Die Regelung wurde zum 01.08.2006 mit der Umsetzung der EU-rechtlichen Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischen Stroms eingeführt. Eine ähnliche oder vergleichbare Steuerbegünstigung war bereits zuvor im Mineralölsteuergesetz in Kraft.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und soll vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung - unterstützen. Durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft soll eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt werden. Die Energiesteuerbegünstigung trägt dazu bei, dass die im europäischen und internationalen Vergleich hohen Regelsteuersätze der Energiebesteuerung beibehalten werden können. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Zwar werden durch die Steuerbegünstigung Anreize zur effizienten Nutzung von Heizstoffen oder Kraftstoffen in begünstigten Anlagen reduziert und insoweit die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung - und 13.1.a - Klimaschutz - negativ beeinflusst. Die Begünstigung kann einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vorbeugen, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards			

	aufweisen und kann auf diese Weise gleichwohl zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen. Insgesamt hat die Maßnahme eine neutrale Klimawirkung.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Aus Sicht der Gutachter fände sich in der empirischen Literatur keine Evidenz für die Beibehaltung der Subvention. Energiekosten seien nur einer von vielen Standortfaktoren und würden im Durchschnitt lediglich 2% der Gesamtkosten des Produzierenden Gewerbes betragen. Da dieser Anteil jedoch sehr stark zwischen den Unternehmen variiere, sei zu überlegen, tatsächlich (potenziell) negativ betroffene Unternehmen zu identifizieren und die Vergünstigung auf diese Unternehmen zu begrenzen. Insgesamt scheine der Begünstigtenkreis breiter zu sein als für die angestrebten Ziele nötig wäre. Des Weiteren werde von den Unternehmen keine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung gefordert. Als Gestaltungsoption wird stattdessen die schrittweise Erhöhung des Sockelbetrags oder die Einführung eines pauschalen Entlastungsbetrags zur Beschränkung des Begünstigtenkreises angeführt, der Anreize zur Senkung der Energieintensität beibehält.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	58			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)**			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 55 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2023			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	140	134	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Mit der Regelung erhielten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Entlastung, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus energiesteuerlich zu belasten. Dabei wurde eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Belastung eines Unternehmens durch die Stromsteuer und die Erhöhung der Energiesteuer auf Heizstoffe mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1.4.1999 verglichen wurde. War dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wurde dem Unternehmen die übersteigende Energiesteuer zu 90 % vergütet. Die Steuerentlastung war zudem davon abhängig, dass die Unternehmen Energie- oder Umweltmanagementsysteme bzw. als KMU auch sog. alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz einführten und betrieben und das Produzierende Gewerbe ambitionierte Energieeffizienzziele im Hinblick auf die Reduzierung der Energieintensität erfüllte. Die Maßnahme war EU-beihilferechtlich angezeigt bis 31.12.2023. Da es sich um ein Steuerentlastungsverfahren handelte, sind auch noch Auszahlungen in 2024 zu verzeichnen gewesen.			
Maßnahmenbeginn	Die Regelung wurde zum 01.08.2006 mit der Umsetzung der EU-rechtlichen Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischen Stroms eingeführt. Ggf. war eine ähnliche oder vergleichbare Steuerbegünstigung bereits zuvor im Mineralölsteuergesetz in Kraft.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a und 8.1 - Ressourcenschonung -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung - und soll den Indikatorenbereich 9.1.a - Innovation - fördern. Der sog. Spitzenausgleich soll die Verlagerung von Produktionsprozessen in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen vermeiden und zugleich Arbeitsplätze erhalten. Zudem soll durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden werden. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Die Regelung diente der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Verpflichtungen zur Steigerung der Energieeffizienz Klima und			

	Energieressourcen zugunsten der nachfolgenden Generationen erhalten werden. Die Maßnahme war klimaneutral.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Nach Darstellung der Gutachter komme es im Gegensatz zur allgemeinen Steuervergünstigung gemäß § 54 EnergieStG im Rahmen des Spitzenausgleichs bereits zu höheren Anforderungen an die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, um von der Steuervergünstigung in vollem Umfang profitieren zu können. Für die Beibehaltung der Subvention fände sich aus Sicht der Studienautoren in der empirischen Literatur allerdings wenig Evidenz. Da der Anteil der Energiekosten an den Gesamtkosten stark zwischen den Unternehmen variiere, sei zu überlegen, tatsächlich (potenziell) negativ betroffene Unternehmen zu identifizieren und die Vergünstigung auf diese Unternehmen zu begrenzen. Insgesamt scheine der Begünstigtenkreis breiter zu sein als für die angestrebten Ziele nötig wäre. Zudem bestehe in Bezug auf die Komplexität der Ausgestaltung sowie die Anreizsetzung zur Steigerung der Energieeffizienz noch Optimierungsbedarf. Zur Senkung der Komplexität der Ausgestaltung wird die Loslösung der Berücksichtigung der Arbeitgeberentlastung im Rahmen der Rentenversicherung durch gesunkene Beiträge von der Berechnung des Höchstbetrags des Spitzensteuerausgleichs empfohlen. Im Gegenzug sollen Maßnahmen ergriffen werden, um das Entlastungsvolumen durch diese Streichung nicht unverhältnismäßig ansteigen zu lassen. Eine mögliche Begrenzung könnte durch Anhebung des Sockelbetrags sowie durch Senkung des Vergütungsanspruchs erfolgen. Es wird eine Begrenzung der Vergünstigung auf energieintensive Unternehmen empfohlen. Zur Stärkung der Senkung der Energieintensität wäre ein zwingender Nachweis auf Unternehmensebene zu überlegen.
Ausblick	Die Begünstigung ist zum 31.12.2023 ausgelaufen.

- Stromsteuer

Lfd.-Nr.:	59			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern**			
Ziel	Förderung regenerativer Energien			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	64	69	44	48
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Strom ist von der Steuer befreit, wenn er aus erneuerbaren Energieträgern in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt erzeugt und am Ort der Erzeugung vom Anlagenbetreiber zum Selbstverbrauch entnommen wird. Durch die neugefasste Steuerbefreiung soll ein Anreiz gegeben werden, den in großen Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugten Strom zumindest zum Teil bereits am Ort der Erzeugung zu nutzen. Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 31.12.2028. Die Maßnahme ist aufgrund geänderter EU-rechtlicher Vorgaben z.T. ab 1. Januar 2024 und zum Teil ab 21. Mai 2025 ausgelaufen, vgl. Bekanntmachungen nach § 9 Absatz 9 StromStG vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 364) und vom 15. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 114).			
Maßnahmenbeginn	01.07.2019			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich sowie generationengerecht gestalten. Zudem trägt die Regelung vor allem zur Erreichung der Ziele in den Indikatorenbereichen 7.2.a - Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch sowie 7.2.b - Anteil des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch bei. Die Regelung trägt mittelbar zur Reduzierung der Treibausgasemissionen bei (Indikatorbereich 13.1.a – Klimaschutz). Die Maßnahme ist klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Begünstigung wurde zum 1.7.2019 beihilferechtskonform neugefasst und wird fortlaufend im Hinblick auf den Anwendungsbereich und die Anwendbarkeit geprüft. Zudem wird eine Evaluierung der unionsrechtlichen Grundlagen durch die Institutionen der Europäischen Union durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	60			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt**			
Ziel	Förderung regenerativer Energien und hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	622	668	717	770
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG ist Strom von der Steuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt wird und: a) vom Betreiber der Anlage im räumlichen Zusammenhang zur Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder b) vom Anlagenbetreiber oder demjenigen, der die Anlage betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen. Die Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG begünstigt die dezentrale Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer Nennleistung von bis zu zwei Megawatt (sog. „Kleinanlagen“). Die Befreiung umfasst sowohl Strom, der vom Anlagenbetreiber zum Selbstverbrauch im räumlichen Zusammenhang zur Anlage (Radius bis zu 4,5 km) entnommen wird, als auch Strom, der von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen. Die Befreiung wird von einer siebenstelligen Zahl von Anlagenbetreibern in Anspruch genommen (Betreiber von PV-Hausdachanlagen bis hin zu KWK-Anlagen von Unternehmen oder kommunalen Versorgern). Dem Gedanken der Energiewende folgend, umfasst die Stromsteuerbefreiung ausschließlich umweltfreundlich bzw. effizient erzeugten und genutzten Strom. Basierend auf dem nationalen Stromsteuerrecht übergeordneten Energiesteuerrichtlinie wird so ein Anreiz zur dezentralen und umweltfreundlichen Stromerzeugung und Nutzung geschaffen. Die Begünstigung wird systematisch durch die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG ergänzt (lfd. Nr. 59), die eine Stromsteuerbefreiung für in mehr als zwei Megawatt großen Anlagen nur dann vorsieht, wenn der Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und am Ort der Erzeugung vom Anlagenbetreiber zum Selbstverbrauch entnommen wird. Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 31.12.2028.			
Maßnahmenbeginn	01.07.2019			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Zudem trägt die Regelung vor allem zur Erreichung der Ziele in den Indikatorenbereichen 7.2.a - Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch -, 7.2.b - Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch - bei.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Regelung trägt mittelbar zur Reduzierung der Treibausgasemissionen bei (Indikatorbereich 13.1.a – Klimaschutz). Insgesamt hat die Maßnahme eine positive Klimawirkung.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Die Begünstigung wurde zum 1.7.2019 beihilferechtskonform neugefasst und wird fortlaufend im Hinblick auf den Anwendungsbereich und die Anwendbarkeit geprüft. Zudem wird eine Evaluierung der unionsrechtlichen Grundlagen durch die Institutionen der Europäischen Union durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	61			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft**			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 9b StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	873	1.101	3.750	2.500
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Ab einer jährlichen Stromsteuerbelastung von 250 Euro (Sockelbetrag) beträgt die Steuerentlastung 25 % des Regelsteuersatzes (entspricht 5,13 Euro/MWh), wenn der Strom von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke verbraucht worden ist. Für im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2025 entnommenen Strom beträgt die Entlastung 20,00 Euro/MWh und reduziert damit die Stromsteuerbelastung auf den EU-Mindeststeuersatz. Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 31.12.2025.			
Maßnahmenbeginn	01.11.2011			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. - und soll vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a – Beschäftigung - unterstützen. Durch die stromsteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft soll eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion, Arbeitsplätzen und Emissionen in das Ausland entgegengewirkt werden. Durch die Maßnahme sind die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung - und 13.1.a - Klimaschutz betroffen. Die Steuerbegünstigung setzt keine unmittelbaren Anreize zur effizienten Nutzung von Strom, erhöht durch Senkung der Stromkosten jedoch den Anreiz, mit fossilen Energieträgern betriebene Anlagen durch elektrisch betriebene, meist effizientere sowie aufgrund des zunehmend aus erneuerbaren Energieträgern erzeugten Stroms auch zunehmend umweltfreundlichere Anlagen zu ersetzen. Zudem soll sie einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vorbeugen, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen, und kann auf diese Weise gleichwohl zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen. Die Maßnahme ist klimaneutral.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 30. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsvorhaben fe 6/20 („Effekte einer Novellierung der			

	Entlastungstatbestände für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuergesetz“) evaluiert. Die Gutachter kamen im Kern zum Ergebnis, dass die Entlastungen in ihrer derzeitigen Ausgestaltung veraltet sind und so nicht fortgeführt werden sollten. Dabei ist insbesondere eine Kernaussage der Gutachter herauszustellen: Es wird die Feststellung getroffen, dass keine eindeutige wissenschaftliche Evidenz für einen signifikanten Zusammenhang zwischen erhöhten Strom- und Energiepreisen und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen feststellbar sei. Die Einführung der Steuerentlastungen im Rahmen der Ökologischen Steuerreform basierte jedoch gerade auf der Grundidee des Schutzes der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen.
Ausblick	Die Regelung ist voraussichtlich Gegenstand eines in 2025 erfolgenden Gesetzgebungsverfahrens.

Lfd.-Nr.:	62			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren**			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Bereichen des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	§ 9a StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	620	545	620	620
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, können auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Strom im Wege einer Steuerentlastung von der Stromsteuer ausgenommen werden. Es handelt sich hierbei um besonders stromintensive Prozesse und Verfahren wie etwa die Elektrolyse, chemische Reduktionsverfahren, die Herstellung von Glas(waren), keramischen Erzeugnissen sowie für die Metallerzeugung und -bearbeitung.			
Maßnahmenbeginn	01.08.2006			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung. Durch die stromsteuerliche Begünstigung der stromintensiven Prozesse und Verfahren wird eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt. Durch die Maßnahme sind die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung - und 13.1.a - Klimaschutz betroffen. Durch die Steuerbegünstigung werden Anreize für energie- und klimaeffiziente Herstellungsverfahren einerseits durch weniger Anreiz zu effizientem Umgang mit Energie reduziert, andererseits durch Senkung der Stromkosten jedoch der Anreiz erhöht, mit fossilen Energieträgern betriebene Anlagen durch elektrisch betriebene, meist effizientere sowie aufgrund des zunehmend aus erneuerbaren Energieträgern erzeugten Stroms auch zunehmend umweltfreundlichere Anlagen zu ersetzen. Zudem kann die Begünstigung einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vorbeugen, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und kann auf diese Weise gleichwohl zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen. Die Maßnahme ist klimaneutral.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 30. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsvorhaben fe 6/20 („Effekte einer Novellierung der Entlastungstatbestände für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes			

	im Energie- und Stromsteuergesetz“) evaluiert. Die Gutachter kamen im Kern zum Ergebnis, dass die Entlastungen in ihrer derzeitigen Ausgestaltung veraltet sind und so nicht fortgeführt werden sollten. Dabei ist insbesondere eine Kernaussage der Gutachter herauszustellen: Es wird die Feststellung getroffen, dass keine eindeutige wissenschaftliche Evidenz für einen signifikanten Zusammenhang zwischen erhöhten Strom- und Energiepreisen und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen feststellbar sei. Die Einführung der Steuerentlastungen im Rahmen der Ökologischen Steuerreform basierte jedoch gerade auf der Grundidee des Schutzes der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	63			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)**			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 10 StromStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2023			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	1.293	1.102	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Mit der Regelung erhielten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Entlastung, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus stromsteuerlich zu belasten. Dabei wurde die stromsteuerliche Belastung des Unternehmens mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1.4.1999 verglichen. War dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Stromsteuer zu 90 % vergütet. Die Steuerentlastung war zudem davon abhängig, dass die Unternehmen Energie- oder Umweltmanagementsysteme bzw. als KMU auch sog. alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz einführten und betrieben und das Produzierende Gewerbe insgesamt ambitionierte Energieeffizienzziele im Hinblick auf die Reduzierung der Energieintensität erfüllte. Aufgrund des nachgelagerten Entlastungsverfahrens erfolgte die Auszahlung auch noch nach Auslaufen der Regelung.			
Maßnahmenbeginn	01.01.2007			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a und 8.1 - Ressourcenschonung - 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung - und soll den Indikatorenbereich 9.1.a - Innovation -fördern. Der sog. Spitzenausgleich sollte die Verlagerung von Produktionsprozessen in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen vermeiden und damit zugleich Arbeitsplätze erhalten. Zudem wird durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Regelung dient der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Verpflichtungen zur Steigerung der Energieeffizienz Klima und Energieressourcen zugunsten der nachfolgenden Generationen erhalten werden. Die Maßnahme war klimaneutral.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 28. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsvorhaben fe 6/20 („Effekte einer Novellierung der Entlastungstatbestände für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes			

	im Energie- und Stromsteuergesetz“) evaluiert. Die Gutachter kamen im Kern zum Ergebnis, dass die Entlastungen in ihrer derzeitigen Ausgestaltung veraltet sind und so nicht fortgeführt werden sollten. Dabei ist insbesondere eine Kernaussage der Gutachter herauszustellen: Es wird die Feststellung getroffen, dass keine eindeutige wissenschaftliche Evidenz für einen signifikanten Zusammenhang zwischen erhöhten Strom- und Energiepreisen und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen feststellbar sei. Die Einführung der Steuerentlastungen im Rahmen der Ökologischen Steuerreform basierte jedoch gerade auf der Grundidee des Schutzes der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen.
Ausblick	Die Maßnahme ist zum 31.12.2023 ausgelaufen.

3. Verkehr

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	64			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)**			
Ziel	Sicherung des Reedereistandortes Deutschland			
Rechtsgrundlage	§ 5a EStG			
Status / Befristung	unbefristet / Berichtspflicht in dreijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission (Federführung durch BMV, BMF arbeitet zu)			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	2.120	1.470	1.545	1.585
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Gewinn der begünstigten Handelsschiffe wird anhand der Schiffstonnage pauschal ermittelt; dies dient der Wettbewerbsgleichheit deutscher Reeder im internationalen Vergleich. Andernfalls würden deutsche Reedereien gegenüber ausländischen Unternehmen benachteiligt, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden.			
Maßnahmenbeginn	Ab dem 1. Januar 1999. Die Vorschrift ist durch das Seeschifffahrtsanpassungsgesetz vom 9. September 1998 eingeführt worden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Maßnahme betrifft auch den Indikatorenbereich 13.1.a - Klimaschutz, da die Seeschifffahrt mit CO_2-Emissionen verbunden ist. Die Tonnagesteuer als Sonderregime für die Seeschifffahrt dient der Stärkung des deutschen maritimen Sektors, damit der Schifffahrtsstandort Deutschland international weiterhin wettbewerbsfähig bleiben kann. Grundlage der Gewinnermittlung nach § 5a EStG ist die Schiffstonnage. Der CO_2-Ausstoß ist kein relevanter Faktor für die Tonnagebesteuerung. Der Indikatorenbereich 13 ist betroffen. Die Förderung des deutschen maritimen Standorts führt insgesamt betrachtet nicht zu einer Erhöhung des globalen CO_2-Ausstoßes. Die Maßnahme ist klimaneutral.			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht geplant.			
Evaluierungen	Die zielgerechte Umsetzung der Steuervergünstigung wird vom BMDV fortlaufend geprüft. Deutschland berichtet turnusmäßig an die EU-Kommission, zuletzt für die Jahre 2019 bis 2021. Der nächste Berichtszeitraum wird die Jahre 2022 bis 2024 umfassen. Der Bundesrechnungshof hat zuletzt am 17.5.2024 einen Bericht zur Tonnagebesteuerung vorgelegt, dessen Empfehlungen geprüft werden. Die Vorschrift wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Danach erfüllt die Tonnagebesteuerung das Ziel der Sicherung des maritimen Standorts Deutschland. Sie sei insgesamt überzeugend begründet. Ein nationaler Alleingang zur Abschaffung wäre mit Risiken für den Seeschifffahrtsstandort Deutschland verbunden.			

Ausblick	Die Bundesregierung wird weiterhin auf die EU-Konformität der „Tonnagebesteuerung“ achten.

Lfd.-Nr.:	65			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung**			
Ziel	Förderung der Elektromobilität / Reduzierung der Schadstoffbelastung			
Rechtsgrundlage	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nummer 2 bis 5 und Satz 3 Nummer 2 bis 5 und § 8 Abs. 2 S. 2 bis 5 EStG			
Status / Befristung	befristet bis zum 31.12.2030			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	1.070	1.275	1.480	1.730
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Sonderregelung für die Bewertung der Entnahme/des geldwerten Vorteils für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das ein Elektrokraftfahrzeug oder ein extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug ist, führt ab dem Veranlagungszeitraum 2019 zu einer nur geringeren Besteuerung im Vergleich zur privaten Nutzung von übrigen Kraftfahrzeugen. Je nach Fahrzeug und Eigenschaften des Fahrzeuges ist die Bemessungsgrundlage (der Bruttolistenpreis) nur zu einem Viertel oder zur Hälfte anzusetzen.			
Maßnahmenbeginn	Ab dem 1. Januar 2019. Die Vorschrift ist durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 eingeführt und durch weitere Gesetze weiterentwickelt worden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme - und - Strukturwandel für nachhaltiges Konsumieren und Produzieren wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und b – Luftbelastung -, 7.1.a – Ressourcenschonung -, 7.2.a - Erneuerbare Energien -, 9.1. - Innovation -, 11.2. - Mobilität -, 12.1. - nachhaltiger Konsum -und 13.1.a - Klimaschutz. Mittelbar unterstützt sie Innovationen im Bereich der Automobilindustrie und sichert deren Wettbewerbsfähigkeit. Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen fördern die Lebensqualität, dienen der Generationengerechtigkeit und bieten Raum für eine Steigerung der Beschäftigung.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist betroffen. Die Maßnahme hat eine positive Klimaschutzwirkung und ist damit klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Mindestanforderungen bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen steigen aber im Zeitverlauf.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der Maßnahme soll durchgeführt werden.			
Ausblick	Derzeit bestehen keine Pläne zur Änderung der Regelung,			

Lfd.-Nr.:	66			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder**			
Ziel	Liquiditätshilfe zur Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe, die begünstigte Anschaffungen tätigen			
Rechtsgrundlage	§ 7c EStG			
Status / Befristung	Befristet bis 31.12.2030			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Sonderabschreibung für ab Inkrafttreten der Regelung angeschaffte neue rein elektrisch betriebene Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder in Höhe von einmalig 50 % im Jahr der Anschaffung. .			
Maßnahmenbeginn	Maßnahme noch nicht in Kraft			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie -– Zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Einhaltung der planetaren Grenzen müssen Stoffkreislaufe so schnell wie möglich geschlossen bzw. in Einklang mit ökosystemischen Prozessen und Funktionen gebracht werden Hierfür darf die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme (Reaktionsvermögen der Umwelt) erfolgen. Der notwendige Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machenden technischen Modernisierungen sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationsgerecht gestaltet werden. Die Maßnahme unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und b – Luftbelastung -, 7.1.a – Ressourcenschonung -, 7.2.a - Erneuerbare Energien -, 9.1. a - Innovation -, 11.2. a - Mobilität -, 12.1. a - nachhaltiger Konsum -und 13.1.a - Klimaschutz. Mittelbar unterstützt sie Innovationen im Bereich der Automobilindustrie und sichert deren Wettbewerbsfähigkeit. Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen fördern die Lebensqualität, dienen der Generationengerechtigkeit und bieten Raum für eine Steigerung der Beschäftigung.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist betroffen. Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Damit ist die Maßnahme klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Die Regelung kann erst in Kraft treten, wenn der beihilferechtliche Inkrafttretensvorbehalt aufgehoben ist. Die jetzige Ausgestaltung muss zur Herstellung der Beihilfekonformität ggf. geändert werden. Um allen Anforderungen des hier einschlägigen Beihilferechts gerecht zu werden, bedürfte die derzeitige Fassung noch diverser gesetzlicher Anpassungen. Zur Umsetzung dieser Anforderungen wären insbes. eine Reihe von Nachweis-, Aufzeichnungs-, und Erklärungspflichten von Steuerpflichtigen und Verwaltung zu erfüllen. Der damit verbundene Aufwand steht in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis			

	zu dem mit der Sonderabschreibung erzielbaren Vorteil. Aus diesem Grund wurde bisher von einer gesetzlichen Anpassung abgesehen.

Lfd.-Nr.:	67			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten**			
Ziel	Maßnahme zum Erhalt einer modernen, in einem Schiffsregister eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, eingetragenen Handelsflotte unter europäischer Flagge und zur Förderung der Beschäftigung von deutschen (EU)-Seeleuten			
Rechtsgrundlage	§ 41a Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.5.2027			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	35	35	35	35
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers (Besatzungsmitglieds) einbehaltene Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber nicht an den Fiskus abgeführt. Zahlreichen ausländischen Schifffahrtsunternehmen werden von ihren Staaten ähnliche Vergünstigungen gewährt.			
Maßnahmenbeginn	Der Gesetzgeber hat im Jahr 2016 die Möglichkeit zum Einbehalt von 100 % der Lohnsteuer in der Seeschifffahrt nach § 41a Abs. 4 geschaffen, um die Arbeitgeber bei den Personalkosten zu entlasten und dadurch einen Wettbewerbsnachteil zu reduzieren sowie seemännisches Know-how in Deutschland zu wahren und den maritimen Standort Deutschland zu erhalten. Die bisherige Regelung war bis zum 31.5.2021 befristet. Mit dem Gesetz zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt v. 12.5.2021 (BGBl. 2021 I 989) wurde die Möglichkeit zum Lohnsteuereinbehalt auf sechs Jahre befristet verlängert, wobei die Zielsetzung unverändert geblieben ist.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 8.5. - Beschäftigung. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht geplant.			
Evaluierungen	Gemeinsam mit den Ländern hat die Bundesregierung im Jahr 2016 mit einem Gesamtpaket Rahmenbedingungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Flagge geschaffen (100-prozentiger Lohnsteuereinbehalt, passgenaue Erstattung der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, Anpassung der Nationalitätenvorgaben in der Schiffsbesetzungsverordnung). Die Evaluierung wurde mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass sich das Gesamtpaket in der Gesamtheit seiner Einzelmaßnahmen – damit auch der 100-prozentige Lohnsteuereinbehalt – stabilisierend auf die Beschäftigung an Bord ausgewirkt und dazu beigetragen hat, maritimes Know-How in Deutschland zu sichern. Mit dem Gesamtpaket konnte eine Abschwächung des negativen Ausflaggungstrends erreicht werden (Gesamtpaket zur Stärkung der Deutschen Flagge, Bericht über die Evaluierung der Maßnahmen vom 29.9.2020, EY im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur).			

Ausblick	Die Verlängerung des 100-prozentigen Lohnsteuereinbehalts um 6 Jahre bis 2027 wurde durch die Europäische Kommission am 22.6.2021 unter der Bedingung der Erweiterung auf „europäische Flaggen“ sowie auf ein „europäisches Schiffsregister“ genehmigt. Die sechsjährige Laufzeit ermöglicht den Marktteilnehmern eine mittelfristige Planbarkeit und steht gleichzeitig im Einklang mit der beihilferechtlichen Genehmigungspraxis der Europäischen Kommission sowie mit den Subventionspolitischen Leitlinien des Bundes.

b. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	68			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr und im Schienenfernverkehr**			
Ziel	Fortsetzung der früheren beförderungssteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tariferhöhungen der Verkehrsträger oder der Notwendigkeit von direkten Finanzhilfen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	2.160	2.260	2.350	2.445
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 %, Länder: 45,19 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort. Die befristete Fassung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 i. V. m. § 28 Abs. 4 UStG ist zum 31.12.2011 ausgelaufen. Seitdem unterliegen Personenbeförderungen mit Schiffen nicht mehr uneingeschränkt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Die Steuerermäßigung ist – wie bei den anderen Beförderungsarten – auch nur anwendbar, wenn die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt. Personenbeförderungen mit Schiffen werden innerhalb des Ermäßigungstatbestandes somit nicht mehr privilegiert. Seit dem 1.1.2020 unterliegt auch die Personenbeförderung im Schienenfernverkehr dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.			
Maßnahmenbeginn	1.1.1968			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem Buchstabe e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 11.2.b - Mobilität – Mobilität sichern – Umwelt schonen - und 13.1.a Klimaschutz - Treibhausgase reduzieren. Die Maßnahme fördert u.a. die Verlagerung des Personenverkehrs von der Straße auf die Schiene und dient der Reduzierung von Treibhausgasen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 30. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die primäre Empfehlung der Gutachter ist die Einführung des regulären Umsatzsteuersatzes im Rahmen eines Gesamtpakets. Dieses Gesamtpaket müsse einerseits gezielte distributive Instrumente (Einkommensteuer, Transfers) umfassen, die eine Kompensation für die überproportionalen Belastungen ärmerer Haushalte bieten. Andererseits solle die Einführung des Normalsatzes durch weitere Instrumente der Internalisierung externer Effekte (zielgenaue Instrumente wie etwa City-Maut-Systeme, höhere emissionsbezogene Abgaben) flankiert werden. Ferner wurde die Vorschrift im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“			

	unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes, September 2010) evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Im Wesentlichen führen die Gutachter aus, dass die Steuersatzermäßigung für den Personennahverkehr zwar weder europarechtlich noch verfassungsrechtlich zu beanstanden sei. Zudem komme dem Schutz der kommunalen Finanzen eine nicht zu verkennende Bedeutung zu. Trotzdem erscheine das Umsatzsteuerrecht insoweit als das falsche Instrument. In jedem Fall könne und solle sichergestellt werden, dass die kommunalen Finanzen von einer Regelbesteuerung des Personennahverkehrs nicht belastet würden. Die Weitergabe einer Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz durch Anhebung der Fahrpreise wäre aus Sicht der Bundesregierung problematisch, da die Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs sehr sensibel auf entsprechende Erhöhungen der Tarife reagieren. Ferner würde die Gefahr bestehen, dass finanziell schwächer gestellte Nutzergruppen, deren Mobilitätsbedürfnisse fast ausschließlich durch die Verkehrsangebote im ÖPNV bedient werden, sich die Nutzung des ÖPNV nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt leisten könnten. Die Chancen und Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe würden für diese Personengruppen verringert. Eine Weitergabe der Erhöhung würde somit auch die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger verschlechtern.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

c. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	69			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung**			
Ziel	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden.			
Rechtsgrundlage	§ 4 Abs. 1 Nr. 10 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2023	2024	2025	2026
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	125	130	135	135
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Da das Versicherungsgeschäft im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert ist und zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, bei grenzüberschreitenden Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben, waren die deutschen Anbieter von Transportgüterversicherungen unter erheblichen Wettbewerbsdruck geraten. Durch die Steuerbefreiung konnte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter so gestärkt werden, dass eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland mit entsprechenden Auswirkungen nicht nur auf das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, sondern auch auf das aus diesem Versicherungsgeschäft entstehende Aufkommen bei den Ertragsteuern, nicht mehr zu befürchten ist.			
Maßnahmenbeginn	01.07.1995 (Einfügung mit JStG 1996)			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit -, 8.5.a - Beschäftigung - und 11.2.a - Mobilität – Mobilität sichern – Umwelt schonen. Die Versicherungsprämien für jegliche grenzüberschreitenden Transportgüter sind versicherungsteuerfrei gestellt – unabhängig von der Art des Transportes (Wasser, Straße, Schiene oder Luft). Damit werden Transportgüter nicht verteuert und damit hierdurch indirekt der wirtschaftliche Wohlstand und die Erwerbstätigenquote erhalten/verbessert. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

d. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	70			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden**			
Ziel	Förderung des öffentlichen Personenverkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 6 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	50	50	50	55
Finanzierungsschlüssel	Bund 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Durch die Vorschrift sollen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, die im Linienverkehr dem Tarifzwang sowie der Betriebs- und der Beförderungspflicht unterliegen.			
Maßnahmenbeginn	1969			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme - sowie - Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b – Luftbelastung -, 11.2.b - Energieverbrauch im Personenverkehr - und 13.1.a - Klimaschutz. Die Maßnahme ist klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	In 2023 hat eine interne Prüfung stattgefunden. Im Ergebnis wird die Beibehaltung der Maßnahme empfohlen. Die Maßnahme senkt Kosten für den fortlaufenden Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs. Sofern diese Kostensenkungen an die Verbraucher weitergegeben werden, ist die Maßnahme für die Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung förderlich, da sie Anreize für die bevorzugte Nutzung des ÖPNV gegenüber der Individualmobilität schafft. Zudem sind einkommensschwache Haushalte oft auf einen erschwinglichen ÖPNV als primäres Fortbewegungsmittel angewiesen. Somit ist die Maßnahme auch aus sozialen Gesichtspunkten als positiv zu bewerten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung. Sie kann als weiterer Beitrag des Bundes zur Finanzierung des seit Mai 2023 geltenden sog. Deutschlandtickets gesehen werden.			

Lfd.-Nr.:	71			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung oder -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße**			
Ziel	Entlastung des Straßenverkehrs durch Förderung des Kombinierten Verkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	7	7	7	7
Finanzierungsschlüssel	Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigungen sollen Anreize für eine stärkere Nutzung des Kombinierten Verkehrs zur Entlastung der Straßen bieten und damit zu einer zukunftsfähigen Aufteilung der Transportleistung auf die verschiedenen Verkehrsträger beitragen. Sie beruhen auf einer unionsrechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.			
Maßnahmenbeginn	1972			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme natürliche Lebensgrundlagen erhalten – sowie- Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Die Maßnahme unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b - Luftbelastung -, 11.2.a - Energieverbrauch im Güterverkehr - und 13.1.a - Klimaschutz. Sie ist klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Zur Weiterentwicklung des Kombinierten Verkehrs in Deutschland wurde im Auftrag des BMDV ein Entwicklungskonzept für den Kombinierten Verkehr in Deutschland mit dem Zeithorizont 2025 erarbeitet. Das Entwicklungskonzept zeigt auf, wie sich Transportvolumen und Marktstruktur des Kombinierten Verkehrs voraussichtlich entwickeln werden, welche Anforderungen an die Terminalinfrastruktur und an weitere Umschlagkapazitäten bestehen sowie bedarfsgerechte Förderentscheidungen skizziert. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6. In 2023 hat eine interne Prüfung stattgefunden. Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verlagerung von Transporten auf die Schiene und Binnenwasserstraße. Aufgrund des mindestens zweimaligen Umschlagsvorgangs ist der Kombinierte Verkehr mit höheren Kosten gegenüber dem reinen Straßentransport verbunden. Durch die Steuerbefreiung soll die Attraktivität intermodaler Gütertransporte steigen und CO_2-Emissionen verringert werden. Die Maßnahme ist somit für die Erreichung des Klimaziele der Bundesregierung förderlich. Die Regelung hat sich bewährt und ist aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben zwingend erforderlich.			
Ausblick	Es bestehen keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	72			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene und umgerüstete reine Elektrofahrzeuge**			
Ziel	Förderung lokal umweltfreundlicherer Mobilität vor allem in Innenstädten			
Rechtsgrundlage	§ 3d KraftStG 1.1.1990 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1990, 1991, 2012, 2016 und 2020)			
Status / Befristung	Steuerbefreiung wird bei Erstzulassungen in der Zeit vom 18.5.2011 bis 31.12.2025 und bei Umrüstungen in der Zeit vom 18.5.2016 bis 31.12.2025 für maximal zehn Jahre, längstens bis zum 31.12.2030 gewährt. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gilt eine ermäßigte Besteuerung. (vgl. lfd. Nr. 73)			
Finanzielles Volumen **Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)**	2023	2024	2025	2026
	95	115	145	145
Finanzierungsschlüssel	Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Durch die steuerliche Förderung reiner Elektrofahrzeuge soll ein zusätzlicher Anreiz zum Inverkehrbringen dieser lokal emissionsfreien Fahrzeuge gegeben werden.			
Maßnahmenbeginn	1.1.1990			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme natürliche Lebensgrundlagen erhalten - sowie - Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Die Maßnahme unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b - Luftbelastung -, 11.2.a und 11.2.b - Energieverbrauch im Güter- und Personenverkehr - sowie 13.1.a – Klimaschutz. Damit ist sie klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist (wegen der Befristung der Maßnahme) derzeit nicht vorgesehen			
Evaluierungen	Eine Evaluierung soll fünf Jahre nach Inkrafttreten der Regelung erfolgen (vgl. BT-Drs. 19/20978 S. 16, Nr. 8 Allgemeiner Teil der Begründung). Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Die Bundesregierung prüft die Finanzierbarkeit der Verlängerung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	73			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für reine Elektrofahrzeuge**			
Ziel	Förderung lokal umweltfreundlicherer Mobilität vor allem in Innenstädten			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Durch die steuerliche Förderung soll ein Anreiz zum Inverkehrbringen dieser lokal emissionsfreien Fahrzeuge gegeben werden. Erstzugelassene und umgerüstete reine Elektrofahrzeuge erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 72).			
Maßnahmenbeginn	1985			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme natürliche Lebensgrundlagen erhalten - sowie - Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b - Luftbelastung -, 11.2.a und 11.2.b - Energieverbrauch im Güter- und Personenverkehr - sowie 13.1.a - Klimaschutz. Damit ist sie klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt, wird jedoch in Verbindung mit der Evaluierung der lfd. Nr. 72 für zweckmäßig erachtet. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	74			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger**			
Ziel	Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen insbesondere im internationalen Straßengüterverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 10 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	45	45	45	45
Finanzierungsschlüssel	Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Auf Antrag wird die Steuer für Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Wohnwagenanhänger) nicht erhoben, wenn diese Anhänger ausschließlich hinter Kfz (ausgenommen Krafträder und Pkw) mitgeführt werden, für die zusätzlich zur Regelbesteuerung ein Anhängerzuschlag entrichtet wurde.			
Maßnahmenbeginn	1979			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten – sowie - Energie- und Ressourcenverbrauch sowie Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln - und dürfte vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - unterstützen. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Die Maßnahme trägt zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im internationalen Straßengüterverkehr bei und dient der Effektivität im Gütertransportgewerbe. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Nach Darstellung der Gutachter habe die Nichterhebung der Kraftfahrzeugsteuer auf überzählige Anhänger seinerzeit zur Angleichung der Behandlung überzähliger Anhänger im europäischen Kontext beigetragen. Im heutigen Umfeld sei die Kraftfahrzeugsteuer kaum mehr ein relevanter Faktor im Straßengüterverkehr, so dass die Wirkungen der Steuervergünstigung vernachlässigbar sein dürften. Die Steuervergünstigung könne aus Sicht der Gutachter beibehalten werden. Als Alternative sehen die Gutachter eine weitergehende Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen auf europäischer Ebene. Im Jahr 2023 hat eine interne Prüfung stattgefunden. Im Ergebnis wird empfohlen die Maßnahme beizubehalten.			
Ausblick	Die Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger trägt weiterhin zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im internationalen Straßengüterverkehr bei. Als ein Beitrag hierzu wurde die Kraftfahrzeugsteuer			

	für schwere Nutzfahrzeuge auf das europarechtlich zulässige Mindestniveau abgesenkt. Dafür werden Nutzfahrzeuge auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen nutzungsabhängig durch die Lkw-Maut belastet. Dies entspricht insgesamt auch dem gesamteuropäischen Ansatz, die Nutzerfinanzierung weiter zu stärken. Eine Änderung der Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger ist deshalb nicht geplant.

Lfd.-Nr.:	75			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Einführung einer Sonderregelung für besonders emissionsreduzierte Pkw mit Erstzulassung bis 31.12.2024**			
Ziel	Reduzierung der Klimabelastung			
Rechtsgrundlage	§ 10b KraftStG			
Status / Befristung	Befristet bis 31.12.2025			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	25	25	30	.
Finanzierungsschlüssel	Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Durch die steuerliche Förderung soll ein Anreiz zum Inverkehrbringen dieser emissionsreduzierten Fahrzeuge gegeben werden.			
Maßnahmenbeginn	23.10.2020			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Buchstaben c) und d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme natürliche Lebensgrundlagen erhalten - sowie - Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b - Luftbelastung -, 11.2.a und 11.2.b - Energieverbrauch im Güter- und Personenverkehr - sowie 13.1.a - Klimaschutz. Damit ist sie klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung soll fünf Jahre nach Inkrafttreten der Regelung erfolgen (vgl. BT-Drs. 19/20978 S. 16, Nr. 8 Allgemeiner Teil der Begründung). Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

e. Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	76			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird**			
Ziel	Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Motoren aus umwelt- und klimapolitischen Gründen			
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 2 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2026			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	86	67	50	35
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Der begünstigte Steuersatz für beide Gaskraftstoffe lag bis zum Jahr 2018 bei rd. 45 % des Regelsteuersatzes. Seit 2019 erfolgt ein sukzessiver Abbau der Maßnahme. Die Steuerbegünstigung für Flüssiggas endete zum 31.12.2022.			
Maßnahmenbeginn	01.01.2018			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft den Buchstaben c) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme – natürliche Lebensgrundlagen erhalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung -, 7.1.a und 8.1 -. Durch die Steuerbegünstigung wird der Indikatorbereich 13.1.a – Klimaschutz – unterstützt. Die Unterstützung dient der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz durch die Etablierung von Erd- und Flüssiggas im Kraftstoffmarkt. Gaskraftstoffe substituieren flüssige mineralische Kraftstoffe und können so zu einer Diversifikation der Energieversorgung beitragen. Auf dem Weg zur Dekarbonisierung ist die Nutzung gasförmiger Kraftstoffe – über den Verkehrssektor hinaus – eine wichtige Übergangstechnologie. Insbesondere bei Einbindung erneuerbarer Energieträger (z. B. Biomethan) kann Erdgas zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.			
Degression	Die Steuerbegünstigung für Erdgas wird ab dem 1.1.2024 in drei Stufen sukzessive abgeschmolzen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der Steuerbegünstigung wurde durch das Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) mit Gutachten vom Dezember 2015 vorgenommen. In der Studie wird empfohlen, die Begünstigung der gasförmigen Kraftstoffe zeitlich begrenzt weiter zu führen und dabei den Schwerpunkt der Förderung auf Erdgas zu legen.			
Ausblick	Die Steuerbegünstigung für Erdgas ist bei sukzessiver Abschmelzung befristet bis zum 31.12.2026 (Erdgas).			

Lfd.-Nr.:	77			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen**			
Ziel	Die Regelung dient dem Abbau von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Seehafenbetriebe gegenüber ihren europäischen Konkurrenten.			
Rechtsgrundlage	§ 3a EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	25	25	25	25
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Auf Grund der Begünstigung werden ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in sonstigen begünstigten Anlagen nach § 3a EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Regelsteuersatz nach § 2 Absatz 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet. Sonstige begünstigte Anlagen sind gemäß § 3a Absatz 1 EnergieStG Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen. Nach § 3a Absatz 2 EnergieStG gelten als Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge im Sinn des § 3a Absatz 1 des Gesetzes ausschließlich solche, die bestimmungsgemäß abseits von öffentlichen Straßen eingesetzt werden oder über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen. Die Subvention kann auf Grundlage der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG fakultativ gewährt werden. Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30.6.2027.			
Maßnahmenbeginn	Die Regelung wurde zum 01.08.2006 mit der Umsetzung der EU-rechtlichen Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischen Stroms eingeführt. Ggf. war eine ähnliche oder vergleichbare Steuerbegünstigung bereits zuvor im Mineralölsteuergesetz in Kraft (vgl. auch Hinweise unter „Ziel“).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Deutsche Häfen dienen der Förderung umweltfreundlicher Landverkehrsträger wie Schienenverkehr und Binnenschifffahrt. Ohne leistungsfähige und kostengünstig arbeitende Hafenbetreiber würde der innergemeinschaftliche Verkehr mit Deutschland vermehrt über die Straße abgewickelt (vgl. Randziffer 20 der Staatlichen Beihilfe N 643/2006 für Deutschland – Europäische Kommission – K(2008)481 endg. vom 27.2.2008). Durch die Steuervergünstigung sinken die Anreize zum energie- und emissionssparenden Betrieb der Seehäfen. Die Maßnahme wirkt sich insoweit negativ auf die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 7.1.b – Ressourcenschonung/Primärenergieverbrauch und 13.1.a – Klimaschutz aus. Insgesamt hat die Maßnahme eine negative Klimawirkung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			

Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Die Gutachter bewerten die Subvention auf Hafendiesel in der derzeitigen Form kritisch, insbesondere in Bezug auf ihre Nachhaltigkeit. Subventionen auf fossilen Kraftstoff als Instrument zur Sicherstellung von Wettbewerbsfähigkeit seien instrumentell nicht nachvollziehbar und würden nicht den Anforderungen einer modernen Steuerpolitik an Nachhaltigkeit und Verursachergerechtigkeit entsprechen. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen solle im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Hafenstandorte vielmehr durch nicht mit dem Dieselkraftstoffverbrauch gekoppelte Maßnahmen erfolgen. Es wird die Abschaffung der Steuervergünstigung empfohlen. .
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	78			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden**			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Flugverkehrs			
Rechtsgrundlage	§§ 27 Abs. 2, 52 Abs. 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	482	402	415	432
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung bzw. Steuerentlastung sind im inländischen Flugverkehr verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrtunternehmen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden.			
Maßnahmenbeginn	Die Vorschriften traten durch das Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes v. 15.7.2006 (BGBl. I 2006, 1534) mit Wirkung zum 1.8.2006 in Kraft. Ursprünglich wurde eine ähnliche oder vergleichbare Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe bereits 1952 im Mineralölsteuergesetz eingeführt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - und 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Indikatorenbereich 13.1.a - Klimaschutz - wird nicht begünstigt. Insgesamt hat die Maßnahme eine negative Klimawirkung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 30. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines vom BMF in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Das Gutachten empfiehlt, die Steuerbefreiung abzuschaffen, da sie eine umweltschädliche und wettbewerbsverzerrende Subvention sei, indem sie einen Verkehrsträger begünstigt, der in großem Ausmaß Klimagase produziert und dessen inländische Wettbewerber Schiene und Straße der Energiebesteuerung unterliegen. Eine Besteuerung könnte allerdings zu einem Ausweichtankverhalten im Ausland und zur Abwanderung auf ausländische Flughäfen in Grenznähe führen. Die Besteuerung könnte deshalb den Wirtschaftsstandort Deutschland schwächen. Für europäische und internationale Flüge sind Steuern aufgrund entsprechender Abkommen ausgeschlossen. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Luftverkehr bereits andere Formen staatlich regulierter Abgaben existieren bzw. sich derzeit im Aufbau befinden. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird eine einheitliche internationale Lösung angestrebt.			
Ausblick	Auf europäischer Ebene wird derzeit im Rahmen der Verhandlungen der Novellierung der Energiesteuerrichtlinie ein koordiniertes Vorgehen bei der Bepreisung des Luftverkehrs geprüft			

Lfd.-Nr.:	79			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden**			
Ziel	Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung. Die Maßnahme soll zur Erhaltung des Anteils der Binnenschifffahrt an der Gesamtbeförderungsleistung, zur Entlastung der Schienen- und Straßeninfrastruktur sowie zur Emissionsminderung im Güterverkehr beitragen.			
Rechtsgrundlage	§§ 27 Abs. 1, 52 Abs. 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	126	126	126	126
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung bzw. Steuerentlastung sind in der Binnenschifffahrt verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden. Energieerzeugnisse für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Zt. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich.			
Maßnahmenbeginn	Die Vorschriften wurden durch das Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes v. 15.7.2006 (BGBl. I 2006, 1534) mit Wirkung zum 1.8.2006 eingeführt. Die Steuerbefreiung für Schifffahrtsbetriebsstoffe fand sich – in anderer Ausgestaltung – bereits im MinöStG.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - und 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 11.2.a und 11.2.b - Mobilität. Die Subvention dient dazu, den Anteil der Binnenschifffahrt an der Güterbeförderungsleistung zu sichern. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Die Auswirkungen auf die Indikatorenbereiche 3.2a und b - Luftbelastung - und 13.1.a – Klimaschutz - sind differenziert zu bewerten. So trägt ein höherer Anteil von Binnenschiffen beim Gütertransport zur Einsparung von Energie und CO_2-Emissionen bei. Kritisch zu beurteilen sind jedoch die Wirkungen in Bezug auf den übrigen Schadstoffausstoß. Insgesamt hat die Maßnahme eine neutrale Klimawirkung.			
Degression	Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft kann ein Subventionsabbau nur in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und Vertragsstaaten erfolgen.			

Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „gut“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Aus Sicht der Gutachter entfalte die Vergünstigung insofern positive Effekte, als dass sie eine ökologisch und verkehrlich sinnvolle Alternative zu Schiene und Straße merklich begünstige, so zu deren Wettbewerbsfähigkeit beitrage und die seit 200 Jahren bestehende Freiheit der Rheinschifffahrt auf unkomplizierte Art fördere. Unter den heutigen Umständen und der Berücksichtigung international abgestimmter Alternativen sei die vollständige Steuerbefreiung auf Diesel für Binnenschiffe aus subventions- und umweltpolitischer Sicht trotzdem diskutabel. Sie versäume, Anreize für eine schnellere Umstellung auf den alternativen Treibstoff LNG zu schaffen und binde enorme Mittel, die zielgerichteter für die Umstellung der Branche auf die zukünftigen Anforderungen der Güterbeförderung eingesetzt werden könnten. Daher sollten aus Sicht der Studienautoren die europäischen Gespräche zu einer Weiterentwicklung des Straßburger Abkommens und gegebenenfalls einer Überführung in einen harmonisierten EU-Mindeststeuersatz unter Streichung der fakultativen Steuerbefreiung wiederaufgenommen werden. An der Maßnahme wird unverändert festgehalten, da diese den umweltfreundlichen Verkehrsträger Binnenschiff unterstützt und Treibhausgasemissionen gesenkt werden, indem die Warenbeförderung nicht auf der Straße erfolgt.
Ausblick	Auf europäischer Ebene wird derzeit im Rahmen der Verhandlungen der Novellierung der Energiesteuerrichtlinie ein koordiniertes Vorgehen bei der Bepreisung der Binnenschifffahrt geprüft.

Lfd.-Nr.:	**80**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr**			
Ziel	Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des energieeffizienteren öffentlichen Personennahverkehrs gegenüber dem Individualverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 56 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	47	70	70	70
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Steuererhöhungen auf Kraftstoffe seit dem 1.1.2000 werden für Kraftfahrzeuge und Schienenbahnen im öffentlichen Personennahverkehr um rund 40 % reduziert. Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30.6.2027.			
Maßnahmenbeginn	Die Vorschriften wurden durch das Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes v. 15.7.2006 (BGBl. I 2006, 1534) mit Wirkung zum 1.8.2006 eingeführt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche und 11.2.b - Mobilität. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Die Steuerentlastung unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung und 13.1.a – Klimaschutz. Durch die steuerliche Begünstigung wird der Öffentliche Personennahverkehr (höhere Energieeffizienz im Personentransport) auf Strecken bis 50 km gegenüber dem Individualverkehr gestärkt. Die Maßnahme dient insoweit dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Andererseits werden insbesondere Anreize zum sparsamen Umgang mit den Energieträgern bzw. zur Nutzung von Ökostrom oder anderer umweltfreundlicher Energieträger reduziert; vor allem die Indikatorenbereiche 7.2.a und 7.2.b - Erneuerbare Energien - werden insoweit nicht begünstigt. Insgesamt hat die Maßnahme eine neutrale Klimawirkung.			
Degression	Aufgrund der Änderung des § 2 Absatz 2 EnergieStG für Erdgas und Flüssiggas wurden zur Kompensation die Steuerentlastungsbeträge des § 56 Absatz 2 EnergieStG entsprechend angepasst.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Aus Sicht der Gutachter sollte eine Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs beibehalten und ggf. ausgebaut werden. Allerdings empfehlen die Studienautoren, über eine Reform des Instruments nachzudenken, da es in seiner Ausgestaltung verschiedene Schwächen aufweise. Als Gestaltungsoptionen werden die Internalisierung externer Kosten des motorisierten Individualverkehrs, eine Unterstützung in Bezug auf			

	die Personenkilometerleistung sowie die Förderung qualitätsverbessernder Maßnahmen für den ÖPNV angeführt. Aufgrund der geplanten Änderungen der europäischen Rahmenvorschriften unter Beachtung der ökologischen Aspekte kann eine Anpassung oder Neuausrichtung der Steuerbegünstigung erst nach Beschluss dieser Regelungen sachgerecht erfolgen. An der Maßnahme wird festgehalten, da diese eine höhere Energieeffizienz bei entsprechender Auslastung des Personennahverkehrs fördert. Die Stärkung des Personennahverkehrs gegenüber dem motorisierten Individualverkehr ist aus ökologischer, ökonomischer und verkehrstechnischer Perspektive angezeigt.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

f. Stromsteuer

Lfd.-Nr.:	81			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen**			
Ziel	Entlastung der umweltfreundlichen Verkehrsträger Schienenbahnverkehr und Oberleitungsomnibus bei der Stromsteuer gegenüber dem Individualverkehr.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	106	106	106	106
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Strom, der für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz (rd. 55 % des Regelsteuersatzes). Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30.6.2027.			
Maßnahmenbeginn	01.04.1999			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche und 11.2.b - Mobilität. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Die Steuerentlastung unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung und 13.1.a – Klimaschutz. Durch die steuerliche Begünstigung wird der Schienenverkehr gegenüber dem Individual- und Güterverkehr auf der Straße gestärkt. Die Maßnahme dient insoweit dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die Maßnahme ist klimafreundlich.			
Degression	Eine weitere Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Aus Sicht der Gutachter sollte eine Förderung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsbussen beibehalten und ggf. ausgeweitet werden. Allerdings empfehlen die Studienautoren, über eine Reform des Instruments nachzudenken, da es in seiner Ausgestaltung verschiedene Schwächen aufweise. Als Gestaltungsoptionen werden die Internalisierung externer Kosten des motorisierten Individualverkehrs, die Unterstützung in Bezug auf die Personenkilometerleistung sowie die Förderung qualitätsverbessernder Maßnahmen angeführt. Aufgrund der geplanten Änderungen der europäischen Rahmenvorschriften unter Beachtung der ökologischen Aspekte kann eine Anpassung oder Neuausrichtung der Steuerbegünstigung erst nach Beschluss dieser Regelungen sachgerecht erfolgen. An der Maßnahme wird derzeit festgehalten, da sie einen Anreiz zur weiteren Elektrifizierung des Schienenverkehrs und damit eine höhere Energieeffizienz im Personen- und Güterverkehr auf der Schiene fördert und da die Stärkung des Personen- und			

	des Güterverkehrs auf der Schiene aus ökologischer, ökonomischer und verkehrstechnischer Perspektive angezeigt ist.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	82			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen**			
Ziel	Förderung der landseitigen Stromversorgung von Schiffen			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 3 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Strom, der im Fall einer landseitigen Versorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt mit Ausnahme der privaten nicht gewerblichen Schifffahrt verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 Euro je Megawattstunde. Mit dieser Steuerbegünstigung sollen wirtschaftliche Anreize zur Inanspruchnahme der Landstromversorgung geschaffen werden, weil dadurch Schadstoff- und Lärmemissionen in Häfen wesentlich gesenkt werden können. Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 31.12.2025.			
Maßnahmenbeginn	01.03.2011			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Die Stromsteuerermäßigung unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung - und 13.1.a - Klimaschutz. Insbesondere zur Verringerung der Luftverschmutzung in den deutschen Seehäfen ist die steuerliche Begünstigung der landseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen (gewerbliche Schifffahrt) geboten. Insgesamt hat die Maßnahme eine positive Klimawirkung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Nach Darstellung der Gutachter soll die Vergünstigung die Markteinführung von Landstrom fördern und wäre dazu auch grundsätzlich geeignet; dies sei allerdings bislang in der Praxis kaum gelungen. Durch die derzeitige Steuerfreiheit auf Schiffsdiesel sei für Alternativen bisher Konkurrenzfähigkeit über den Preis kaum möglich; das übergeordnete politische Ziel der Emissionsreduktion bedürfe ordnungsrechtlicher Maßnahmen. Ohne derlei weitergehende Maßnahmen sei auch die Stromsteuerbegünstigung aus Sicht der Studienautoren nicht zielführend. An der Maßnahme wird zunächst festgehalten, da diese als Alternative zu dieselbetriebenen Bordgeneratoren geeignet ist Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Die Regelung trägt ansonsten dazu bei, die Verbrennung von Bunkeröl an Bord von im Hafen liegenden Schiffen zu reduzieren, und leistet somit einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität vor Ort sowie zur Verringerung der Lärmbelastung. Deutschland hat eine weitere Ermächtigung			

	der Steuerbegünstigung bis 31.12.2025 erwirkt, um eine ununterbrochene Förderung der Landstromnutzung, mit der auch mittelbar ein Anreiz zum Ausbau der hierfür erforderlichen Infrastruktur gesetzt werden soll, zu gewährleisten. Die Europäische Kommission hat im Rahmen der Neufassung der Energiesteuerrichtlinie vorgeschlagen, eine allgemeine, fakultative Begünstigungsmöglichkeit für Landstrom in die Richtlinie aufzunehmen. Die EEG-Umlage für Landstromanlagen, die Strom an Seeschiffe liefern, wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum 1.1.2021 auf 20 % begrenzt. Seit dem 1. Juli 2022 ist die EEG-Umlage weggefallen.
Ausblick	Die Maßnahme ist durch EU-Recht befristet und wird ggf. verlängert.

Lfd.-Nr.:	**83**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr**			
Ziel	Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des elektrisch betriebenen Personennahverkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 9c StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Für Strom, der von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen im öffentlichen Personennahverkehr für den Antrieb verwendet wird, kann eine Steuerentlastung in Höhe von 9,08 Euro je Megawattstunde gewährt werden. Damit erfolgt eine steuerliche Gleichstellung mit dem elektrisch betriebenen Schienenbahnverkehr und dem Verkehr mit Oberleitungsomnibussen. Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30.6.2027.			
Maßnahmenbeginn	01.01.2018			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt den Indikatorenbereich11.2.b - Mobilität. Die Maßnahme dient der Förderung der Elektromobilität, insbesondere von elektrisch angetriebenen Bussen. Die Steuerentlastung unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung sowie 13.1.a - Klimaschutz. Durch die stromsteuerrechtliche Begünstigung wird der öffentliche und elektrifizierte Personennahverkehr (höhere Energieeffizienz im Personentransport) auf Strecken bis 50 km gegenüber dem Individualverkehr gestärkt. Die Maßnahme dient außerdem dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die Maßnahme ist daher klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der Maßnahme wurde bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung dieser Regelung.			

g. Luftverkehrsteuer

Lfd.-Nr.:	84			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer**			
Ziel	Berücksichtigung besonderer Umstände bei bestimmten Personengruppen und Flugzwecken			
Rechtsgrundlage	§§ 5 und 11 Absatz 3 LuftVStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	120	145	155	165
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung sind Rechtsvorgänge, die eine Abflugberechtigung für bestimmte Personengruppen (Kinder unter 2 Jahren, Flugbesatzungen, Abflüge zu einer inländischen, dänischen oder niederländischen Insel, erneute Abflüge nach Flugabbruch) oder für einen bestimmten Zweck (Abflüge zu ausschließlich hoheitlichen, militärischen oder medizinischen Zwecken, Rundflüge mit bestimmten kleinmotorigen Luftfahrzeugen) beinhalten.			
Maßnahmenbeginn	15.12.2010 und 01.01.2011 (§ 5 Nr. 4 LuftVStG)			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken - und - sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern - und unterstützt vor allem den Indikatorenbereich 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Sie dient u. a. der Daseinsvorsorge oder der Vermeidung unbilliger Härten. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung ist zum 30.6.2012 erfolgt (BT-Drs. 17/10225). Im Ergebnis zeigte sich, dass sich die Regelungen bewährt haben. Die Steuerbefreiung nach § 5 Nr. 4 LuftVStG (Flüge zur Daseinsvorsorge zu deutschen Inseln) wurde als Beihilfe sozialer Art am 29.6.2011 von der EU-Kommission mit Beschluss K(2011) 4488 endg. genehmigt und am 30.11.2021 mit dem Beschluss C(2021)8723 unter der Beihilfenummer SA.64524 bis zum 31.12.2027 verlängert. Die Steuerermäßigung nach § 11 Abs. 3 LuftVStG (andere Flüge zu deutschen Nordseeinseln) wurde als Umweltschutzbeihilfe am 19.12.2012 von der EU-Kommission mit Beschluss C(2012)9451 final unter der Beihilfenummer SA.32020 befristet bis zum 1.1.2021 genehmigt und am 20.11.2020 mit dem Beschluss C(2020)8246 unter der Beihilfenummer SA.58188 bis zum 31.12.2026 verlängert, da die Luftverkehrsteuer als Umweltsteuer anerkannt wurde, die vom Bundestag ohne diese Ermäßigung nicht beschlossen worden wäre.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelungen.			

4. Wohnungswesen und Städtebau

Lfd.-Nr.:	**85**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die einem Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten**			
Ziel	Anreize für den Mitarbeiterwohnungsbau			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 59 2. Halbsatz EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Die Mietvorteile, die sich aus einer verbilligten Überlassung einer (Mitarbeiter-)Wohnung an den Arbeitnehmer ergeben, werden von der Einkommensteuer befreit, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten.			
Maßnahmenbeginn	1994			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Sie betrifft die Indikatorenbereiche: • 1.1.a - Armut in jeder Form und überall beenden: Die Maßnahme unterstützt z.T. einkommensschwächere Haushalte. Diese positive Wirkung ist aber insofern sehr schwach, als auch Haushalte mit höheren Einkommen in den Genuss des § 3 Nr. 59 EStG kommen können. • 8.3. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Die Maßnahme soll indirekt einen Anreiz zu mehr Wohnungsbau im günstigeren Preissegment durch Arbeitgeber schaffen. Angesichts der sehr geringen Fallzahlen und der Mitnahmeeffekte kann der Effekt auf die Bruttoanlagen aber nur äußerst gering sein. • 11.1.a - Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche bremsen: Die Maßnahme zielt auch auf Neubauten. Wenn sie wirkt, werden häufiger - allerdings nicht zwingend - neue Flächen genutzt. • 11.1.b - Freiflächenverbrauch verringern: Die Maßnahme zielt auch auf Neubauten. Wenn sie wirkt, werden häufiger - allerdings nicht zwingend - Freiflächen genutzt. • 11.1.c - Siedlungsdichte nicht verringern: Die Maßnahme zielt auf Wohneinheiten, die in der Regel im Geschosswohnungsbau und somit in hoher Dichte errichtet werden. • 11.3. - bezahlbarer Wohnraum für alle: Sofern die Maßnahme netto wirkt, trägt sie diesem Ziel bei. Die Gesamtwirkung ist allerdings sehr schwach. In der Gesamtschau halten sich positive und negative Nachhaltigkeitswirkungen ungefähr die Waage. Für die Maßnahme ist am wichtigsten der positive Befund beim Ziel, bezahlbaren Wohnraum für alle zu schaffen. Die geringe Gesamtwirkung des Instruments allerdings relativiert diesen Erfolg. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Nach Darstellung der Gutachter sei die Maßnahme trotz ihrer großen potenziellen Relevanz als Förderinstrument im Bereich bezahlbaren Wohnraums auf Grund unzureichender positiver Evidenz, der geringen Treffsicherheit bei den relevanten Zielgruppen sowie ihrer ambivalenten distributiven Effekte in der derzeitigen Ausgestaltung negativ zu bewerten. Die Regelung könne allerdings für einkommensschwache begünstigte Haushalte eine Schlechterstellung gegenüber Haushalten in konventionell geförderten Sozialwohnungen vermeiden. Es wird die Abschaffung angeraten. Sollte die Regelung beibehalten werden, wird empfohlen, den Kreis der Berechtigten auf solche mit Wohnberechtigungsschein einzugrenzen. Die Gutachtenden räumen ein, dass dies im Ergebnis einer faktischen Abschaffung gleichkommen kann. Die Bundesregierung hat die Ergebnisse des Gutachtens geprüft und festgestellt, dass die Gründe für die Einführung der Begünstigungsnorm fortbestehen. Der steuerliche Anreiz begünstigt insbesondere untere Einkommensgruppen. Eine Schlechterstellung dieser Haushalte gegenüber Haushalten in konventionell geförderten Sozialwohnungen ist zu vermeiden. Auch die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass das Ziel der Vergünstigung, den sozialen Wohnungsbau zu fördern, aktuell ist und – besonders in Ballungsräumen – wieder stärker an Relevanz gewinnt. Eine von den Gutachtern optional dargestellte Abschaffung der Regelung ist hier das falsche Signal.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	86			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Sonderabschreibungen zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus i. H. v. jährlich 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer begünstigter Mietwohnungen in den ersten 4 Jahren**			
Ziel	Liquiditätshilfe mittels steuerlicher Förderung des Mietwohnungsneubaus im bezahlbaren Mietsegment; steuerliche Anreize zur Stärkung der Investitionstätigkeit			
Rechtsgrundlage	§ 7b EStG			
Status / Befristung	Befristet für Beantragung der Baugenehmigung bis 31.12.2026			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	125	195	245	270
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	bis 2021 Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau von jährlich 5 % über einen Gesamtzeitraum von 4 Jahren zusätzlich zur linearen Absetzung für Abnutzung von jährlich 2 %, wenn die geförderten neuen Wohnungen mind. 10 Jahre zu Wohnzwecken vermietet werden, der Bauantrag/die Bauanzeige nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellt wird und eine Baukostenobergrenze i. H. v. 3.000 Euro je m² Wohnfläche eingehalten wird. Zusätzlich ist die maximal förderfähige Bemessungsgrundlage auf 2.000 Euro je m² Wohnfläche begrenzt. ab 2023 Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau von jährlich 5 % über einen Gesamtzeitraum von 4 Jahren zusätzlich zur linearen Absetzung für Abnutzung von jährlich 3 % oder deg. Absetzung, wenn die geförderten neuen Wohnungen mind. 10 Jahre zu Wohnzwecken vermietet werden, der Bauantrag/die Bauanzeige nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.10.2029 gestellt wird und eine Baukostenobergrenze i. H. v. 5.200 Euro je m² Wohnfläche eingehalten wird. Zusätzlich ist die maximal förderfähige Bemessungsgrundlage auf 4.000 Euro je m² Wohnfläche begrenzt und die neuen Wohnungen müssen in einem Gebäude liegen, das die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse erfüllt und dies durch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude nachgewiesen wird.			
Maßnahmenbeginn	1.1.2018			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Der notwendige Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machenden technischen Modernisierungen sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestaltet werden - und - Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Die Maßnahme unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 11.3. - Wohnen; bezahlbarer Wohnraum für alle und 13.1.a - Klimaschutz.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Verbesserung des klimaneutralen Gebäudebestandes. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen fördern die Lebensqualität und dienen der Generationengerechtigkeit. Der Indikatorenbereich 13 ist betroffen. Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Reduzierung von gebäudebezogenen Emissionen. Damit ist die Maßnahme klimafreundlich.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Dabei wurden die Wirkungen des Gesetzes - insbesondere unter Einbeziehung der Fallzahlen - überprüft (BT-Drs. 19/4949).
Ausblick	Die Regelung wurde zuletzt mit dem WachstChG geändert und verlängert. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

<table>
<tr><td>Lfd.-Nr.:</td><td colspan="4">87</td></tr>
<tr><td>Bezeichnung der Steuervergünstigung</td><td colspan="4">Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbausubstanz in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Städtebaumaßnahme</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">§ 7h EStG (1989: Nachfolgeregelung zu § 82g EStDV)</td></tr>
<tr><td>Status / Befristung</td><td colspan="4">unbefristet</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>60</td><td>60</td><td>65</td><td>65</td></tr>
<tr><td>Finanzierungsschlüssel</td><td colspan="4">Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und 7 % für vier weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen (bis 2003: 10 Jahre bis zu 10 %).
Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulicher wertvoller Altbausubstanz anregen.</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">1989 (Nachfolgeregelung zu § 82g EStDV)</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme

hier insbesondere Klimaschutzwirkung</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:
• 8.3. - angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Im Rahmen ihrer Wirkung kann die Maßnahme Bruttoanlageinvestitionen steigern.
• 8.4. - stetiges Wachstum: Die Maßnahme kann im Rahmen ihrer Wirkung positive Wachstumsimpulse über den Bausektor setzen.
• 11.1.a - Anstieg Siedlungs- und Verkehrsfläche bremsen: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme.
• 11.1.b - Freiraumverlust verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme.
• 11.1.c - Siedlungsdichte nicht verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das erhält eine hohe Siedlungsdichte.
• 11.3. - Überlastung durch Wohnkosten senken: Erhalt des Altbaubestands wirkt dämpfend auf die Mieten.
Die Maßnahme zeichnet sich im Rahmen ihrer Gesamtwirkung durch überwiegend gute Nachhaltigkeitswirkungen aus. Neben der potenziellen wohnungspolitischen Wirkung schlägt sich vor allem positiv nieder, dass Maßnahmen im Immobilienbestand ressourcen- und flächenschonend sind. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).

Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums seit 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.</td></tr>
</table>

Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „gut“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Nach Darstellung der Gutachter sei das Ziel dieser Steuervergünstigung von hoher Relevanz und das Instrument prinzipiell geeignet, investive Mittel in städtebaulich relevante Bereiche zu lenken. Die Gestaltung als erhöhte Absetzungsmöglichkeit sei instrumentell naheliegend und es empfehle sich, die Maßnahme grundsätzlich beizubehalten. Aus Sicht der Bundesregierung trägt der durch die Subvention erzeugte steuerliche Anreiz für Investitionen von (Privat-)Kapital dem stetigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf Rechnung. Die Maßnahme ist nach wie vor als sehr gut geeignetes Instrument zu betrachten und weiterhin unverzichtbar. Insbesondere Subventionen im Denkmal- und Kulturgüterschutz zur Internalisierung externer Effekte (gesamtgesellschaftlicher Nutzen) stellen auch laut der Gutachter „Lehrbuchbeispiele für marktkonforme … Staatseingriffe“ dar.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	88			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen**			
Ziel	Unterstützung von Investitionen, die der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden dienen			
Rechtsgrundlage	§ 7i EStG (1989: Nachfolgeregelung zu § 82i EStDV)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	80	75	75	75
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und bis zu 7 % für 4 weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen (bis 2003: jährlich bis zu 10 % für 10 Jahre). Die erhöhten Absetzungen nach § 7i EStG sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.			
Maßnahmenbeginn	1989 (Nachfolgeregelung zu § 82i EStDV)			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie-– Strukturwandel erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche: • 8.3. - angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Im Rahmen ihrer Wirkung kann die Maßnahme Bruttoanlageinvestitionen steigern. • 8.4. - stetiges Wachstum: Die Maßnahme kann im Rahmen ihrer Wirkung positive Wachstumsimpulse über den Bausektor setzen. • 11.1.a - Anstieg Siedlungs- und Verkehrsfläche bremsen: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme. • 11.1.b - Freiraumverlust verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme. • 11.1.c - Siedlungsdichte nicht verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das erhält eine hohe Siedlungsdichte. Die Maßnahme zeichnet sich im Rahmen ihrer Gesamtwirkung durch überwiegend gute Nachhaltigkeitswirkungen aus. Neben der potenziellen wohnungspolitischen Wirkung schlägt sich vor allem positiv nieder, dass Maßnahmen im Immobilienbestand ressourcen- und flächenschonend sind. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums seit 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte			

	Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „gut“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Nach Darstellung der Gutachter sei das Ziel dieser Steuervergünstigung von hoher Relevanz und das Instrument prinzipiell geeignet, investive Mittel in gesellschaftlich gewünschte Bereiche zu lenken. Die Gestaltung als einkommensteuerliche Absetzungsmöglichkeit sei instrumentell naheliegend. Es empfehle sich, die Maßnahme grundsätzlich beizubehalten. Aus Sicht der Bundesregierung trägt der durch die Subvention erzeugte steuerliche Anreiz für Investitionen von (Privat-)Kapital dem stetigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf Rechnung. Die Maßnahme ist nach wie vor als sehr gut geeignetes Instrument zu betrachten und auch weiterhin unverzichtbar. Insbesondere Subventionen im Denkmal- und Kulturgüterschutz zur Internalisierung externer Effekte (gesamtgesellschaftlicher Nutzen) stellen auch laut der Gutachter „Lehrbuchbeispiele für marktkonforme (…) Staatseingriffe“ dar.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	**89**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen**			
Ziel	Förderung von Maßnahmen i.S.d. §§ 7h, 7i EStG für entsprechende Gebäude und Gebäudeteile, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (vgl. lfd. Nrn. 87 und 88)			
Rechtsgrundlage	§ 10f EStG (vorher §§ 82i und 82k EStDV)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	180	170	175	180
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Es können jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre geltend gemacht werden (bis 2003: 10 % für 10 Jahre). Die für Maßnahmen i. S. d. §§ 7h, 7i EStG an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen demnach mit der gleichen Zielsetzung auch bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden beansprucht werden können.			
Maßnahmenbeginn	1989 (Nachfolgeregelung zu §§ 82i und 82k EStDV)			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche: • 8.3. - angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Im Rahmen ihrer Wirkung kann die Maßnahme Bruttoanlageinvestitionen steigern. • 8.4. - stetiges Wachstum: Die Maßnahme kann im Rahmen ihrer Wirkung positive Wachstumsimpulse über den Bausektor setzen. • 11.1.a - Anstieg Siedlungs- und Verkehrsfläche bremsen: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme. • 11.1.b - Freiraumverlust verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme. • 11.1.c - Siedlungsdichte nicht verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das erhält eine hohe Siedlungsdichte. Der Nachhaltigkeitsbefund für § 10f EStG fällt – in Abhängigkeit von der Gesamtwirksamkeit der Maßnahme – positiv aus. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags seit 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte			

	Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Nach Darstellung der Gutachter sei das Ziel dieser Steuervergünstigung sehr gut gerechtfertigt. Die Maßnahme konstituiere (scheinbar) ein Äquivalent für den Fall einer Nutzung desselben Gebäudes zur Erzielung von Gewinn- und Überschusseinkünften für den Fall des selbstgenutzten Wohneigentums. Nach Ansicht der Gutachter wäre eine alternative Ausgestaltung als Abzug vom Steuerbetrag steuersystematisch besser geeignet und könnte unnötige Regressionseffekte vermeiden helfen; Haushalte höherer Einkommensklassen würden für gleiche Ausgaben nicht stärker entlastet als Haushalte niedriger Einkommen. Eine fördernde Maßnahme sei grundsätzlich beizubehalten. Aus Sicht der Bundesregierung trägt der durch die Subvention erzeugte steuerliche Anreiz für Investitionen von (Privat-)Kapital dem stetigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf Rechnung. Die Maßnahme ist nach wie vor als sehr gut geeignetes Instrument zu betrachten und auch weiterhin unverzichtbar. Insbesondere Subventionen im Denkmal- und Kulturgüterschutz zur Internalisierung externer Effekte (gesamtgesellschaftlicher Nutzen) stellen auch laut der Gutachter „Lehrbuchbeispiele für marktkonforme … Staatseingriffe“ dar. Eine Umstellung auf eine Ausgestaltung als Abzug vom Steuerbetrag ist nicht beabsichtigt. Zum einen ist die Vorschrift in ihrer Ausgestaltung systematisch an die erhöhten Absetzungen der §§ 7h, 7i EStG angelehnt. Zum anderen wären bei einer Umstellung auf eine Ausgestaltung als Abzug vom Steuerbetrag höhere Kosten für Bund und Länder nicht auszuschließen.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	**90**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden**			
Ziel	Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter; Förderung der Erhaltung von gesellschaftlich wertvollem Erbe, Gebäuden, Gebäudeteilen, Sammlungen, Bibliotheken und Vergleichbarem			
Rechtsgrundlage	§ 10g EStG (Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	5	5	5	5
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Abzug beträgt jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre (bis 2003: bis zu 10 % für 10 Jahre). Der Abzug wie Sonderausgaben nach § 10g EStG soll die Finanzierung bestimmter Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei schutzwürdigen Kulturgütern erleichtern und zur Erhaltung dieser Kulturgüter anregen.			
Maßnahmenbeginn	1992 (Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen)			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftliche erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereichen: • 8.3. - angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Im Rahmen ihrer Wirkung kann die Maßnahme Bruttoanlageinvestitionen steigern. • 8.4. - stetiges Wachstum: Die Maßnahme kann im Rahmen ihrer Wirkung positive Wachstumsimpulse über den Bausektor setzen. Der Nachhaltigkeitsbefund für § 10g EStG fällt vergleichsweise neutral aus, da im Unterschied zu §§ 7h, 7i, 10f EStG keine spezifischen flächen-, wohn- oder verkehrspolitischen Nachhaltigkeitsziele betroffen sind. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags seit 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Nach Darstellung der Gutachter sei das Ziel dieser Steuervergünstigung sehr gut gerechtfertigt. Die Maßnahme soll ein Äquivalent für § 10f EStG auch für schutzwürdige Kulturgüter im privaten Eigentum, die keine Gebäude sind, konstituieren. Nach Ansicht der Gutachter könnte eine alternative Ausgestaltung als Abzug vom Steuerbetrag unnötige Regressionseffekte vermeiden helfen, da aktuell besserverdienende Haushalte für gleiche			

	Maßnahmen stärker begünstigt würden. Eine fördernde Maßnahme sei dem Grunde nach beizubehalten. Aus Sicht der Bundesregierung trägt der durch die Subvention erzeugte steuerliche Anreiz für Investitionen von (Privat-)Kapital dem stetigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf Rechnung. Die Maßnahme ist nach wie vor als sehr gut geeignetes Instrument zu betrachten und auch weiterhin unverzichtbar. Insbesondere Subventionen im Denkmal- und Kulturgüterschutz zur Internalisierung externer Effekte (gesamtgesellschaftlicher Nutzen) stellen auch laut der Gutachter „Lehrbuchbeispiele für marktkonforme … Staatseingriffe“ dar. Eine Umstellung auf eine Ausgestaltung als Abzug vom Steuerbetrag ist nicht beabsichtigt. Zum einen ist die Vorschrift in ihrer Ausgestaltung systematisch an die erhöhten Absetzungen der §§ 7h, 7i bzw. an § 10f EStG angelehnt. Zum anderen wären bei einer Umstellung auf eine Ausgestaltung als Abzug vom Steuerbetrag höhere Kosten für Bund und Länder nicht auszuschließen.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	91			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden**			
Ziel	Damit soll das Ziel der Bundesregierung, die Treibhausgase zu verringern, unterstützt werden. Die steuerliche Förderung selbstgenutzten Wohneigentums wurde in Ergänzung zur existierenden Förderkulisse als weitere Säule der Förderung eingeführt. Durch einen Abzug von der Steuerschuld können möglichst viele Wohngebäudeeigentümer von der Maßnahme profitieren.			
Rechtsgrundlage	§ 35c EStG			
Status / Befristung	Befristet bis 31.12.2029			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	105	130	140	145
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden - erstmals auf Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen nach dem 31.12.2019 begonnen wurde und die vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind.			
Maßnahmenbeginn	1.1.2020			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben c), d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme - und - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a - Ressourcenschonung -, 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit -, 11.3. - bezahlbarer Wohnraum für alle und 13.1.a - Klimaschutz. Der Indikatorenbereich 13 ist betroffen. Durch die Maßnahme werden energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutzten Wohngebäuden mit dem Ziel gefördert, die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren. Die Maßnahme ist damit klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung soll durch das Bundeszentralamt für Steuern erfolgen. Ergebnisse werden voraussichtlich Ende 2026 vorliegen.			
Ausblick	Die Regelung ist befristet und soll zum 31.12.2029 auslaufen.			

Lfd.-Nr.:	92			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze)** Förderung des selbst genutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 Euro für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1.278 Euro für den Erwerb von Altbauten. Seit 1.1.2004: Zulage von jährlich bis zu 1.250 Euro für Neu- und Altbauten. Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 Euro und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 % der Baukosten. Seit 1.1.2004 (Datum Bauantrag): keine Förderung von Ausbauten und Erweiterungen mehr. Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1.227 Euro Seit 1.1.2004: Zulage von jährlich bis zu 1.200 Euro			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung seit 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 EigZulG			
Status / Befristung	Befristet bis 31.12.2005			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Das Eigenheimzulagengesetz ersetzt die bisherige Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG und § 10h EStG. Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22.12.1999 wurden die Einkommensgrenzen jährlich seit dem Jahr 2000 auf 40.903 Euro/81.807 Euro sowie 15.339 Euro pro Kind abgesenkt. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003 wurden folgende Regelungen getroffen: • Neubauten und Bestandserwerb werden einheitlich gefördert. Für Ausbauten und Erweiterungen erfolgt keine Förderung mehr. • Der Fördergrundbetrag beträgt über den Förderzeitraum von acht Jahren jährlich 1 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.250 Euro, und die Kinderzulage 800 Euro. • Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag sind neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und des Grund und Bodens auch Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden. • Die Einkunftsgrenze wird für den zu betrachtenden Zweijahreszeitraum (Erstjahr und Vorjahr) auf 70.000 Euro für Alleinstehende sowie			

	140.000 Euro für Verheiratete bzw. Lebenspartner abgesenkt. Für jedes Kind erhöht sich dieser Betrag um 30.000 Euro. Maßgebend ist hierfür nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern die Summe der positiven Einkünfte. • Die Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen erfolgt nur, wenn der Anspruchsberechtigte spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraumes mit der Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken beginnt. Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 22.12.2005 wurde die Eigenheimzulage für Neufälle ab 1.1.2006 abgeschafft. Unberührt bleiben alle bis zum 31.12.2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte. Somit wird nicht in langjährige Planungen eingegriffen: Wer Wohneigentum schon hergestellt oder erworben hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist oder bis zum 31.12.2005 mit der Herstellung begonnen oder bis zu diesem Zeitpunkt den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist, erhält die Förderung nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.
Maßnahmenbeginn	1995
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Auf eine Aussage zur Nachhaltigkeit dieser Maßnahme wird verzichtet, da das Gesetz für Neufälle ab 1.1.2006 abgeschafft wurde. Auf eine Aussage zur Klimaschutzwirkung dieser Maßnahme wird verzichtet, da das Gesetz für Neufälle ab 1.1.2006 abgeschafft wurde.
Degression	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1.1.2006 abgeschafft wurde.
Evaluierungen	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1.1.2006 abgeschafft wurde.
Ausblick	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1.1.2006 abgeschafft wurde.

Lfd.-Nr.:	93			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Kinderzulage** - im Zusammenhang mit der Grundförderung: - bis 31.12.2003: 767 Euro/Kind - seit 1.1.2004: 800 Euro/Kind - im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: - bis 31.12.2003: 256 Euro/Kind - seit 1.1.2004: 250 Euro/Kind			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 5 EigZulG			
Status / Befristung	Befristet bis 31.12.2005			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Vgl. lfd. Nr. 92. Die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz löst die Kinderkomponente des § 34f EStG ab.			
Maßnahmenbeginn	1996			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Auf eine Aussage zur Nachhaltigkeit dieser Maßnahme wird verzichtet, da das Gesetz für Neufälle ab 1.1.2006 abgeschafft wurde. Auf eine Aussage zur Klimaschutzwirkung dieser Maßnahme wird verzichtet, da das Gesetz für Neufälle ab 1.1.2006 abgeschafft wurde.			
Degression	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1.1.2006 abgeschafft wurde.			
Evaluierungen	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1.1.2006 abgeschafft wurde.			
Ausblick	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1.1.2006 abgeschafft wurde.			

5. Sparförderung und Vermögensbildung

Lfd.-Nr.:	94			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Fördervolumen)**			
Ziel	Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Gewährung von Zulagen und einen ggf. darüberhinausgehenden Sonderausgabenabzug			
Rechtsgrundlage	§ 10a/Abschnitt XI des EStG (§§ 79 - 99 EStG)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	670	635	520	520
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde mit Wirkung zum 1.1.2002 eine Zulage eingeführt, die es insbesondere Beziehern kleinerer Einkommen und Familien mit Kindern ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Diese Zulage wird ergänzt um einen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG. Vom Finanzamt wird eine Günstigerprüfung zwischen dem Anspruch auf Zulage und einer Sonderausgabenabzugswirkung durchgeführt. Gewährt werden folgende jährliche Grund-/Kinderzulagen: seit 2008: 154 Euro/185 Euro bzw. 300 Euro ab 2018: 175 Euro/185 Euro bzw. 300 Euro ab 2008: Erhöhung der Kinderzulage für alle ab dem 1.1.2008 geborenen Kinder auf 300 Euro jährlich ab 2008: Einmalige Erhöhung der Grundzulage um 200 Euro für unter 25-jährige (sog. Berufseinsteiger-Bonus) ab 2018: Erhöhung der Grundzulage von 154 Euro auf 175 Euro (Betriebsrentenstärkungsgesetz) Da der Sonderausgabenzug der Sparleistung eine Voraussetzung für die nachgelagerte Besteuerung der Riester-Renten ist und somit keine Subvention darstellt, ergibt sich die oben ausgewiesene Subventionswirkung als der Betrag, um den die Zulage die Entlastung durch den vollen Sonderausgabenabzug der Sparleistung übersteigt.			
Maßnahmenbeginn	1.1.2002			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern/ notwendige Anpassungen an die demografische Entwicklung sollen frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 1. - Armut in allen ihren Formen und überall beenden - sowie 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen,			

Evaluierungen	Nach § 154 Abs. 1 SGB VI erstellt die Bundesregierung jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Dieser ist in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages um einen Bericht zu ergänzen, der u. a. darstellt, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a/Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen wird und welchen Grad der Verbreitung die private Altersvorsorge dadurch erreicht hat (§ 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI). Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 30. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Das FiFo Köln kommt in seinem Gutachten zu folgenden Ergebnissen zur geförderten Altersvorsorge: Es wird empfohlen, die Steuervergünstigung beizubehalten. Trotz der bleibenden Ungewissheit bezüglich zusätzlich generierter Ersparnis durch die Förderung sowie einiger Schwächen hinsichtlich der instrumentellen Ausgestaltung der Subvention stelle sich die Riester-Rente als grundsätzlich geeignetes Instrument dar, die private Altersvorsorge zu fördern.
Ausblick	Wie das Reformvorhaben aus den Zeilen 1536 ff. des Koalitionsvertrags vom 6. Mai 2025 *(„Wir werden die bisherige Riester-Rente in ein neues Vorsorgeprodukt überführen, von bürokratischen Hemmnissen befreien und mit dem Verzicht auf zwingende Garantien sowie der Reduzierung der Verwaltungs-, Produkt- und Abschlusskosten reformieren. Wir prüfen eine Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten. Wir wollen dieses neue Produkt mit einer möglichst einfachen staatlichen Förderung für Bezieherinnen und Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen begleiten. Kern der reformierten Riester-Rente wird ein Anlageprodukt sein, das es auch in Form eines Standardproduktes geben soll.“)* umgesetzt werden soll, muss steuerpolitisch noch entschieden werden. Die Empfehlungen der „Fokusgruppe private Altersvorsorge“ vom 18. Juli 2023 (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/ Broschueren_Bestellservice/abschlussbericht-fokusgrupp-private-altersvorsorge.html), resultierend aus der 20. Legislaturperiode, sollten dabei Berücksichtigung finden.

Lfd.-Nr.:	95			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer**			
Ziel	Primär: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern in Form von Unternehmensbeteiligungen; mittelbar: Stärkung der Kapitalbasis der Unternehmen und der Produktivität der Mitarbeiter.			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 39 EStG ist seit 2009 die Nachfolgeregelung zu § 19a EStG. § 19a EStG wurde zum 1.4.2009 aufgehoben, war jedoch unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31.12.2015 weiter anzuwenden. Ab 2021 wurde der Freibetrag durch eine Regelung im Fondsstandortgesetz auf 1.440 Euro und ab 2024 durch eine Regelung im Zukunftsfinanzierungsgesetz auf 2.000 Euro erhöht.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	410	510	495	495
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Durch die Regelung soll die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital gefördert werden, indem die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer steuerfrei gestellt wird, soweit der eingeräumte Vorteil jährlich 2.000 Euro nicht übersteigt. Mit der Steuerfreiheit ist die Sozialabgabenfreiheit verbunden (außer bei der Entgeltumwandlung). § 3 Nr. 39 EStG kann mit der Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) kombiniert werden, wenn vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb der verbilligten Vermögensbeteiligung verwandt werden.			
Maßnahmenbeginn	2009			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten - und - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche: • 8.3. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Investitionen der Mitarbeiter in das Kapital ihres Unternehmens führen zu einer Steigerung der Finanzmittel dieses Unternehmens. Mit dem Kapital gewinnen die Unternehmen an Flexibilität und können dieses erfolgsbringend einsetzen. Die Förderung unterstützt somit die Unternehmen in der Kapitalakquise. Auch der angestrebte Effekt, Produktivkapital im Besitz von Arbeitnehmern im Vergleich zu anderen Anlageformen zu „normalisieren“ (also einer als irrational wahrgenommenen Aversion gegen unmittelbare Investitionen in Unternehmen entgegenzuwirken), hat unterm Strich einen positiven Effekt auf die Investitionsbedingungen zur Folge, da der Kapitalstock gestärkt und diversifiziert wird. • 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Je nach deren Ausgestaltung kann ein Mitarbeiter über eine Mitarbeiterkapitalbeteiligung direkt am Erfolg des Unternehmens teilhaben. Es ist jedoch ebenfalls möglich, keine erfolgsgebundene Vergütung der Kapitaleinlage zu vereinbaren. Die zusätzliche Motivation durch die Mitarbeiterkapitalbeteiligung, die zu gesteigerter Produktivität führen kann, hängt somit auch von der Intensität der direkten Teilhabe des Mitarbeiters am Erfolg ab. • 8.5.a - Beschäftigung: Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung kann bestehende Beschäftigungsverhältnisse dadurch verfestigen, dass zusätzlich zur Arbeitskraft auch das Kapital des Arbeitnehmers an das Unternehmen gebunden ist. Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau haben			

	möglicherweise auch höhere Investitionen. Mehr Kapital im Unternehmen kann zu höheren Investitionen führen, die wiederum zu neuen Arbeitsplätzen führen. Die Stärke dieses Effekts wird jedoch von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sein. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.). Insgesamt entfaltet die Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital vielfältige ökonomische und soziale Wirkungen. Neben der Intensivierung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand bringt eine Beteiligung auch eine stärkere Identität mit dem Unternehmen und damit ein höheres Interesse an dessen Wertentwicklung mit sich. Damit kann für den Arbeitnehmer aber auch ein höheres Kapitalrisiko einhergehen. Laut einer Studie der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2014 („The Promotion of Employee Ownership and Participation“) weisen Unternehmen mit Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer höhere Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie eine größere wirtschaftliche Stabilität auf. Dies begünstigt die Schaffung neuer Arbeitsplätze mit positiven Wirkungen auf die Kaufkraft.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.
Degression	Eine Degression ist aktuell nicht geplant. Im Rahmen des Fondsstandortgesetzes wurde der maximal förderfähige Betrag zum 1.7.2021 mit Rückwirkung auf den 1.1.2021 von 360 Euro auf 1.440 Euro und im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes mit Wirkung auf den 1.1.2024 von 1.440 Euro auf 2.000 Euro erhöht.
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Nach Darstellung der Gutachter fände sich das Ziel der Vermögensbildung sowohl in der evaluierten Steuervergünstigung als auch in der Förderung nach dem 5. VermBG wieder. Im Kontext der Steuervergünstigung nach EStG würden zusätzlich noch weitere, teils „weiche“, Ziele verfolgt. Die Wirkungsanalyse könne eine positive Wirkung auf einige dieser Ziele bestätigen. Dennoch blieben Bedenken, besonders mit Blick auf die Risikobündelung für den Arbeitnehmer. Eine verbesserte Informationslage, die auch als Basis für eine genaue Kosten-Nutzen-Analyse dienen könne, sei wünschenswert. Bisher nähmen kleine und mittlere Unternehmen kaum die Option wahr, Mitarbeiterkapitalbeteiligungen anzubieten und somit sei ein Großteil der Arbeitnehmer von der Förderung ausgeschlossen. Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit, sei die Beliebtheit recht groß und die Neigung der Arbeitnehmer, ihr Vermögen mit Anteilen ihres Arbeitgebers zu ergänzen, stelle daher nicht die entscheidende Hürde dar. Das Gutachten empfiehlt die Abschaffung oder alternativ die Reduzierung der verfolgten Ziele auf ein instrumentell handhabbares Spektrum. Da die Förderung innovativer Beteiligungsformen und eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Produktivkapital der Volkswirtschaft der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen sind, hält die Bundesregierung an den Maßnahmen fest. Im Rahmen des Fondsstandortgesetzes wurden gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen, um der wesentlichen Kritik Rechnung zu tragen und die Bedeutung des Instruments zu erhöhen und die Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu steigern. Ein wesentlicher Bestandteil war die Erhöhung des Steuerfreibetrages auf 1.440 Euro.
Ausblick	Die Regelung wurde zum 1.7.2021 bzw. 1.1.2024 wie oben beschrieben angepasst. Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode heißt es: „Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung werden wir durch eine praxisnahe Ausgestaltung von Steuer- und Sozialversicherungsrecht weiter stärken.“

Lfd.-Nr.:	96			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen**			
Ziel	Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken.			
Rechtsgrundlage	§ 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	37	44	75	75
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Mit der Arbeitnehmer-Sparzulage wird die Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen gefördert. Seit 1999 gibt es zwei Förderkörbe: Gefördert werden zum einen insbesondere Anlageformen, die eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital ermöglichen, sowie zum anderen das Bausparen, ähnliche Anlageformen und die wohnungswirtschaftliche Verwendung. Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 20 % bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 400 Euro im Jahr, die Arbeitnehmer-Sparzulage für das Bausparen etc. beträgt 9 % bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 470 Euro im Jahr. Die Einkommensgrenzen betragen seit 2024 40.000 Euro/80.000 Euro zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete bzw. verpartnerte Arbeitnehmer. Bis einschließlich 2023 betrug die Einkommensgrenze noch 17.900 Euro/35.800 Euro zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete bzw. verpartnerte Arbeitnehmer beim Bausparen etc. und 20.000 Euro/40.000 Euro beim Beteiligungssparen. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden. Die Förderung kann mit der Förderung nach § 3 Nr. 39 EStG kombiniert werden.			
Maßnahmenbeginn	1999			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten - und - sozialen Zusammenhalt stärken – der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung. Infolge der gesetzten Einkommensgrenzen wird durch die Arbeitnehmer-Sparzulage insbesondere die Vermögensbildung der unteren Einkommensgruppen gefördert.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist aktuell nicht geplant. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 wurde für ab dem Jahr 2004 angelegte vermögenswirksame Leistungen der maximal förderfähige Anlagehöchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 408 Euro auf 400 Euro und für das Bausparen, ähnliche Anlageformen und die wohnungswirtschaftliche Verwendung von 480 Euro auf 470 Euro abgesenkt. Die Fördersätze wurden für Vermögensbeteiligungen von 20 % auf 18 % und für das Bausparen etc. von 10 % auf 9 % reduziert. Im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes vom 7.3.2009 (BGBl. I S. 451) wurden die Fördersätze für das Beteiligungssparen von 18 % auf 20 % erhöht und die Einkommensgrenzen von 17.900 Euro/35.800 Euro auf			

	20.000 Euro/40.000 Euro angehoben. Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz wurden die Einkommensgrenzen einheitlich auf 40.000 Euro/80.000 Euro zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete bzw. verpartnerte Arbeitnehmer festgelegt.
Evaluierungen	Die Vorschrift wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Primäre Empfehlung von FiFo Köln ist die Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage. Im Falle einer Anpassung der Zulage sprechen sich die Wissenschaftler dafür aus, die Beschränkung auf abhängig Beschäftigte aufzugeben und nur noch Einkommensobergrenzen zu nutzen. Entsprechend entfiele die Bindung an vermögenswirksame Leistungen. Als förderungswürdiger Zweck solle bei Umgestaltung der Sparzulage das Hauptaugenmerk vor allem auf die Altersvorsorge gelegt werden. 2013 wurde die Arbeitnehmer-Sparzulage im Rahmen des Forschungsgutachtens „Künftige Ausrichtung der staatlich geförderten Vermögensbildung“ vom FiFo Köln evaluiert. Zusammenfassend kommt FiFo Köln hier zu Ergebnissen, die mit denen des Gutachtens aus dem Jahr 2009 vergleichbar sind. Sollte keine Abschaffung erfolgen, wird eine starke Vereinfachung im Rahmen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes empfohlen. Die Autoren sehen insbesondere ein Problem in der Konkurrenz zur privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung. Sparer würden ihr Kapital eher langfristig für die Altersvorsorge anlegen und Unternehmen das Angebot betrieblicher Altersversorgung gegenüber vermögenswirksamen Leistungen präferieren. Die Bundesregierung sieht eine Abschaffung der Regelung als falsches Signal. So würde vor allem unteren Einkommensgruppen eine Möglichkeit zur Vermögensbildung genommen. Eine Bindung an die Altersvorsorge würde zudem die strikte Trennung von Vermögensbildung und Altersvorsorge brechen. Die Förderung der Altersvorsorge unterliegt einer nachgelagerten Besteuerung, während es sich bei der Vermögensbildung um eine endgültige Förderung handelt.
Ausblick	Aktuell sind keine Änderungen geplant.

6. Übrige Steuervergünstigungen

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	97			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit**			
Ziel	Die Steuerbefreiung berücksichtigt, dass Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern dass an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht.			
Rechtsgrundlage	§ 3b EStG Ab 1.1.1971 gilt die Steuerbefreiung für auf Einzelarbeitsverträge oder Betriebsvereinbarungen beruhende Zuschläge. Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurde geregelt, dass für nach dem 31.12.2003 endende Lohnzahlungszeiträume und zufließende sonstige Bezüge der in einen Stundenlohn umzurechnende Grundlohn mit höchstens 50 Euro anzusetzen ist. Seit 1.7.2006 sind die lohnsteuerfreien Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge in der Sozialversicherung nur noch dann beitragsfrei, wenn sie auf einem Bruttogrundgehalt von nicht mehr als 25 Euro je Stunde basieren. Kommt es zu einem Überschreiten der Grenze von 25 Euro, unterliegt der Teil der Beitragspflicht, der auf dem das Bruttogrundgehalt von 25 Euro übersteigenden Betrag beruht. Durch die Beitragsbefreiung von Teilen des Arbeitsentgeltes entstehen entsprechend geringere Ansprüche auf Lohnersatzleistungen bzw. Rente. In der Unfallversicherung besteht volle Beitragspflicht.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	3.215	3.225	3.240	3.250
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Begrenzte Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit			
Maßnahmenbeginn	1.1.1971			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Der Bundesrechnungshof (BRH) hat in seinem Bericht nach § 99 BHO vom 12.8.2010 empfohlen, die Steuerbefreiung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit grundlegend zu überdenken. Er schlägt vor, die Steuerfreiheit zur Vereinfachung des Steuerrechts, zum Bürokratie- und Subventionsabbau und aus steuersystematischen Gründen langfristig und unter Beteiligung der Tarifpartner aufzuheben. In einem ersten Schritt könnte der maximal begünstigte Stundenlohn für Zwecke der Lohnsteuer und der Sozialversicherung auf 20 Euro abgesenkt und somit auch vereinheitlicht werden. Ebenso käme eine Ausgestaltung des begünstigten Stundenlohns als			

	Freigrenze - d. h. lediglich Arbeitnehmer mit Stundenlöhnen von 20 Euro und weniger wären begünstigt - in Betracht. Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 30. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Empfehlung von FiFo Köln war die Abschaffung der Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge. Um den Tarif- bzw. Vertragsparteien die Möglichkeit zu geben, lohnpolitische Anpassungen vorzunehmen und Härtefälle zu vermeiden, sei es angebracht, die Abschaffung länger vorweg verbindlich anzukündigen und zudem ggf. stufenweise vorzunehmen. Sollten - ungeachtet dessen - bestimmte Branchen, Berufsgruppen oder Einkommensklassen im Hinblick auf Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gefördert werden, so sei die Steuerfreiheit durch pauschale und direkte Subventionen zu ersetzen, die zielgenauer auf den politisch zu definierenden Bedarf zugeschnitten sind. Die Sozialabgabenfreiheit für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sollte nach Meinung der Gutachter ebenfalls degressiv abgebaut werden. Im politischen Prozess wurde als Ergebnis des öffentlichen Diskurses unter Berücksichtigung verschiedenster gesellschaftlicher und politischer Präferenzen an der Regelung festgehalten. Zur stetigen und langfristig gesicherten Aufrechterhaltung gesellschaftlich und ökonomisch erforderlicher Prozesse (z. B. Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung im Verkehrs- und Gesundheitswesen, Aufrechterhaltung produktionsbedingter Schichtabläufe, optimale Kapazitätsauslastung industrieller Anlagen) ist die Ausübung von Tätigkeiten außerhalb der allgemein üblichen Arbeitszeit, insbesondere auch nachts oder an Sonn- und Feiertagen zwingend geboten. Für die betroffenen Arbeitnehmer ist die Steuerbefreiung ein Ausgleich und eine Erleichterung dafür, dass die Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit den biologischen und kulturellen Lebensrhythmus des Arbeitnehmers stört, so dass diese auch vor dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz sachlich gerechtfertigt ist (vgl. BVerfG vom 2.5.1978 – 1 BvR 174/78).
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

<table>
<tr><td>Lfd.-Nr.:</td><td colspan="4">98</td></tr>
<tr><td>Bezeichnung der Steuervergünstigung</td><td colspan="4">Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Abmilderung der aufgrund der geballten Aufdeckung aller stillen Reserven entstehenden Steuerbelastung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe der selbständigen Arbeit, Verbesserung der Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge, Erleichterung von Unternehmensnachfolgen</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">§ 18 Absatz 3 EStG i.V.m. § 16 Absatz 4 EStG (vgl. lfd. Nr. 28))
1996: Änderung durch Jahressteuergesetz
(einmalige Gewährung des Freibetrags auf Antrag)
2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz
(Erhöhung des Freibetrags)
2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz</td></tr>
<tr><td>Status / Befristung</td><td colspan="4">unbefristet</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</td><td>2023</td><td>2024</td><td>2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>90</td><td>85</td><td>85</td><td>80</td></tr>
<tr><td>Finanzierungsschlüssel</td><td colspan="4">Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Erhaltungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 Euro für Veräußerungsgewinne bis 136.000 Euro gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 Euro wird der Freibetrag abgeschmolzen.
Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 Euro für Veräußerungsgewinne bis 154.000 Euro.
Aufgrund des Freibetrages bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe der selbständigen Tätigkeit in bestimmten Fällen ganz oder teilweise steuerfrei. Veräußerungs- und Aufgabegewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung oder -aufgabe wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können durch die Gewährung des Freibetrags in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden. Sie erleichtert zudem Unternehmensnachfolgen.</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn</td><td colspan="4">Aktuelle Fassung ab dem 1. Januar 1996 (vgl. lfd. Nr. 28).</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft insbesondere die Buchstaben d) und e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:
• 1.1.a - Armut begrenzen: Die Steuervergünstigung fördert die Altersvorsorge von Inhabern kleinerer Betriebe und hat dadurch das Potenzial, die Altersarmutsrisiken dieser Erwerbsgruppe zu reduzieren.
• 8.3. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Der Freibetrag für Veräußerungsgewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben erleichtert Unternehmensübergänge und schafft somit gute Investitionsbedingungen.
• 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Der Freibetrag kann positive Wachstumsimpulse setzen, da er gute Investitionsgrundlagen schafft.</td></tr>
</table>

	Zudem ist er sozialverträglich ausgestaltet, da er dem Zweck der Alterssicherung dient. • 10.2. - Verteilungsgerechtigkeit: Die Steuervergünstigung kann die Altersarmutsrisiken von Inhabern kleinerer Betriebe reduzieren. Zudem ist sie abschmelzend ausgestaltet und gilt nur für kleinere und mittlere Betriebe. Folglich hat sie das Potenzial, zur Reduzierung der Ungleichheit beizutragen. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Die Steuervergünstigung kann aus Sicht der Gutachter in ihrer jetzigen Form prinzipiell beibehalten werden. Die Evaluierung hat ergeben, dass die Steuervergünstigung eine relevante wie auch gerechtfertigte Subventionsmaßnahme sei. Das Instrument habe in seiner Ausgestaltung grundsätzlich das Potenzial, eine Steuererleichterung für Inhaber kleinerer und mittlerer Betriebe zu schaffen, die diese zum Zwecke ihrer Altersvorsorge verwenden können und diene daher im Wesentlichen sozialer Ziele. Die Wirkung des Instruments sei insgesamt aufgrund geringer Fallzahlen gering. Die Gründe für die Einführung der Steuervergünstigung, die die steuererhöhenden Auswirkungen der zusammengeballten Auflösung stiller Reserven abmildert, bestehen aus Sicht der Bundesregierung fort. Den Gutachtern ist beizupflichten, dass insbesondere bei auftretenden Härten die Maßnahme für die private Altersvorsorge den Bedürfnissen von Inhabern kleiner und mittlerer Unternehmen, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden, in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme auch Unternehmensnachfolgen und -übergaben. Sie ist daher weiterhin unverzichtbar und ist darüber hinaus mit dem Ziel der Bundesregierung vereinbar, Probleme bei Unternehmensnachfolgen zu lösen. Zu der Feststellung, dass insgesamt nur eine geringe Fallzahl betroffen ist, ist darauf hinzuweisen, dass die Wirkung der Subvention im betroffenen Einzelfall durchaus erheblich ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 6 verwiesen.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	99			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen**			
Ziel	Vereinfachung sowie Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Anbieter von Kundenbindungsprogrammen			
Rechtsgrundlage	§ 37a EStG Inkrafttreten zum 28.12.1996. Die Vorschrift war jedoch auch auf Prämien anzuwenden, die vor dem 1.1.1997 gewährt worden sind; abweichend davon konnte die Pauschbesteuerung auch für zurückliegende Zeiträume genehmigt werden, wenn der Antrag bis zum 30.7.1997 gestellt wurde (§ 52 Abs. 2 g EStG a. F.).			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Der Zuwendende kann die auf den steuerpflichtigen Teil der von ihm insgesamt ausgeschütteten Prämien entfallende Einkommensteuer mit abgeltender Wirkung pauschal erheben. Der für die Pauschalsteuer angesetzte niedrige Steuersatz von 2,25 % ist nur im Zusammenhang mit dem in § 3 Nr. 38 EStG geregelten Steuerfreibetrag für die Vorteile aus Kundenbindungsprogrammen und der Bemessungsgrundlage (Wert der gesamten Prämien des Kundenbindungsprogramms) vertretbar. Die pauschal besteuerten Prämien bleiben bei der Veranlagung des Prämienempfängers außer Ansatz. Durch die Einführung dieser systematisch neuen Möglichkeit der pauschalierten Steuerübernahme (kombiniert mit dem Steuerfreibetrag des § 3 Nr. 38 EStG) sollte der Schutz der deutschen Anbieter von Kundenbindungsprogrammen vor Nachteilen im internationalen Wettbewerb erreicht werden. Die ausländischen Mitbewerber konnten solche Kundenbindungsprogramme anbieten, ohne dass ihre Kunden nachträglich mit einer Besteuerung der geldwerten Vorteile aus den Kundenbindungsprogrammen rechnen mussten. Zudem wird das Besteuerungsverfahren vereinfacht.			
Maßnahmenbeginn	1.1.1997			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 8.5. - Beschäftigung. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	**100**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen**			
Ziel	Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen genügenden Privatschulwesens			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 13 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2024: Bund: 3,60 %, Länder: 5,09 %, Gemeinden: 91,31 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Einrichtungen werden von der Gewerbesteuer befreit.			
Maßnahmenbeginn	Erhebungszeitraum 1991			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 4.1.a - Bildung - und 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	101			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen sowie auf Kunstgegenstände und Sammlungsstücke**			
Ziel	Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 i. V. m. Nrn. 49, 50, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 und § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG 1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre 2004: Erweiterung auf Leistungen ausübender Künstler (Solisten) 2014: Einschränkung des Anwendungsbereichs der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke 2015: Einführung einer Umsatzsteuerermäßigung für Hörbücher 2019: Erweiterung des Anwendungsbereiches um die Lieferung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften auf elektronischem Weg sowie die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten 2025: Wiedereinführung des ermäßigten Steuersatzes auf die Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	3.895	4.065	4.185	4.320
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 %, Länder: 45,19 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Steuerermäßigung gilt für Bücher, Hörbücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes, teilweise für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, für kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten. Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigung waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Missverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.			
Maßnahmenbeginn	1.1.1967			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem den Buchstaben e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Sie unterstützt die vor allem Indikatorenbereiche 4.1. - Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern -, 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit umwelt- und sozialverträglich steigern - und 10.1. - gleiche Bildungschancen/schulische Bildungserfolge von Ausländern in Deutschland verbessern. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 30. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009).			

	Die Gutachter führen aus, dass der ermäßigte Steuersatz im Bereich der kulturellen und unterhaltenden Leistungen bei einer Gesamtbetrachtung nicht ausreichend gerechtfertigt sei. Zwar sei von einer effektiven Nachfragestimulierung auszugehen. Dennoch wären zielgenaue ausgabenseitige Programme zur Adressierung kultur- und leseferner Gruppen effizienter als diese Steuervergünstigung, die mit erheblichen Mitnahmeeffekten der ohnehin kulturell Interessierten verbunden ist. Die Gutachter sehen jedoch insofern eine Einschränkung, als mit Blick auf die kulturellen Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG private Anbieter kultureller Leistungen hier nicht (viel) schlechter gestellt werden sollten als die steuerbefreiten öffentlichen Anbieter. Die Vorschrift wurde ebenfalls im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes) im September 2010 evaluiert. Die Förderung der Kultur wird von den Gutachtern als legitimes besonders wichtiges Förderungsziel anerkannt. Vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Rechtslage erscheinen den Verfassern die umsatzsteuerlichen Ermäßigungstatbestände trotz der hohen Bedeutung der kulturellen Leistungen nicht als angemessenes Förderinstrument. Im Wesentlichen führen die Gutachter aus, dass sich die seinerzeit gewählte Förderung aufgrund – zum Teil europarechtlich vorgegebener – massiver Wertungswidersprüche (etwa durch die Ungleichbehandlung von Büchern und digitalen Produkten wie z. B. Hörbüchern oder E-Paper) nicht widerspruchsfrei in das bestehende Rechtssystem einfüge. Die Differenzierung zwischen befreiten kulturellen Dienstleistungen, lediglich ermäßigt zu besteuernden kulturellen Dienstleistungen und zum Normalsatz zu besteuernden Dienstleistungen auf kulturellem Gebiet sei streitanfällig. Nach dem Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ vom 11.12.2007, BT-Drs. 16/7000, S. 256, ermögliche die ermäßigte Umsatzsteuer, dass Kulturgüter zu erschwinglichen Preisen angeboten werden. Der ermäßigte Steuersatz sei ein wesentliches Instrument der indirekten Kulturförderung. Er nutze sowohl den Künstlern, die ihre Werke verkaufen als auch der Kulturwirtschaft, die Kulturgüter vermarktet, den öffentlichen Kultureinrichtungen, die so zu günstigeren Preisen Kulturgüter erwerben, als auch den Verbrauchern, die Kulturgüter kaufen. Mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde ein in dem oben genannten Gutachten aufgezeigter Wertungswiderspruch durch die Erstreckung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Hörbücher seit dem 1.1.2015 beseitigt. Die Bundesregierung erachtet die Maßnahme aus bildungs- und kulturpolitischen Gründen weiterhin als angemessen.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	102			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen**			
Ziel	Die Maßnahme wurde mit der Begründung eingeführt, der europäischen Wettbewerbssituation des Hotel- und Gaststättengewerbes Rechnung zu tragen.			
Rechtsgrundlage	§ 12 Absatz 2 Nr. 11 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	1.740	1.790	1.825	1.860
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 %, Länder: 45,19 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung des Umsatzsteuersatzes bei Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7 %. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen.			
Maßnahmenbeginn	1. Januar 2010			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft Buchstabe d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Nachhaltiges Wirtschaften stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Allerdings ist eine signifikante Stärkung der deutschen Hotellerie im internationalen Wettbewerb durch die Vergünstigung bisher nicht empirisch belegt. Zudem stellt sich die Frage nach der besonderen Förderungswürdigkeit von Arbeitsplätzen im Hotelgewerbe im Vergleich zu anderen Unternehmen. Unter Verteilungsgesichtspunkten ist zu berücksichtigen, dass höherpreisige Beherbergungsleistungen vor allem von oberen Einkommensgruppen in Anspruch genommen werden. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 30. Subventionsberichts. Sie wurde im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes, September 2010) evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die MwStSystRL zwar eine Ermäßigung für Beherbergungsleistungen erlaube, aber die Ermäßigung für Hotelleistungen nicht zu rechtfertigen sei. Es bestünden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, da kein von einer klaren gesetzgeberischen Entscheidung getragenes Lenkungsziel ersichtlich sei. Die Einführung der Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz mit Wirkung ab 1.1.2010 war mit intensiven politischen Diskussionen über die grundsätzliche inhaltliche Ausgestaltung unter Berücksichtigung fiskalischer und ökonomischer Auswirkungen verbunden. Die Bundesregierung erachtet die Maßnahme aus bildungs- und kulturpolitischen Gründen weiterhin als angemessen.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	103			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken**			
Ziel	Die Änderung erfolgt zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gastronomiebranche und ist daher zeitlich begrenzt. Hiervon profitieren auch andere Bereiche, wie Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht haben.			
Rechtsgrundlage	§ 12 Absatz 2 Nr. 15 UStG			
Status / Befristung	ausgelaufen			
Finanzielles Volumen	2023	2024	2025	2026
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	3.285	500	-	-
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 %, Länder: 45,19 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2024 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf 7 % abgesenkt.			
Maßnahmenbeginn	1.7.2020			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem Buchstabe d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Nachhaltiges Wirtschaften stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Die Regelung ist zum 31.12.2023 ausgelaufen. Im Koalitionsvertrag haben die die Koalition tragenden Parteien vereinbart, den ermäßigten Umsatzsteuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken zum 1. Januar 2026 wieder einzuführen.			

Lfd.-Nr.:	104			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte**			
Ziel	Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	660	675	685	695
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 %, Länder: 45,19 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1.1.1982 gestrichen worden. Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte. EU-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer unionsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.			
Maßnahmenbeginn	01.01.1980			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft vor allem die Buchstaben c) und e) - Natürliche Lebensgrundlagen erhalten und sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern - der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.1. - Gesundheit und Ernährung; länger gesund leben - und 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 30. Subventionsberichts. Sie wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die Gutachter führen aus, dass die Begründung dieser Steuervergünstigung stichhaltig ist. Sie sollte beibehalten werden, solange die Umsatzsteuerbefreiung ärztlicher Leistungen nicht in Frage steht. Ferner wurde die Vorschrift im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes, September 2010) evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die Steuersatzermäßigung von Leistungen der Zahntechniker, Lieferungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten zwar geeignet sei, eine mögliche Wettbewerbsverzerrung zu ähnlichen zahnärztlichen Leistungen, die unecht steuerbefreit sind, zu verringern oder gar zu beseitigen. Sie sei aber nicht erforderlich, da eine unechte			

	Steuerbefreiung dieser Leistungen (Steuerbefreiung ohne Vorsteuerabzug) weniger nachteilig wäre. Aus Sicht der Bundesregierung trägt die Umsatzsteuerermäßigung dem Gebot der Wettbewerbsneutralität im Bereich ärztlicher Leistungen Rechnung.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

d. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	**105**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen**			
Ziel	Sozialpolitisch gebotene Entlastung			
Rechtsgrundlage	§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG 1959: Einführung der Regelung zur Gleichstellung mit der gesetzlichen Sozialversicherung 1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Sozial- oder Krankenversicherung) um Pflichtversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die Steuerbefreiung der aufgeführten Versicherungen ist sozialpolitisch erwünscht.			
Maßnahmenbeginn	1959			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben e) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Wahrung, Stärkung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 1.1.a - Armut begrenzen - sowie 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Sie befreit sozialpolitisch erwünschte langfristige Eigenvorsorge und Versorgung von der Versicherungsteuer und entlastet damit die entsprechenden Versicherungsprämien breiter Bevölkerungsgruppen um nahezu ein Fünftel. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	**106**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung für Zugmaschinen sowie für bestimmte Wohnmobile, Wohn- und Packwagenanhänger im Gewerbe nach Schaustellerart**			
Ziel	Förderung des Schaustellergewerbes			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 8 KraftStG 1986: Erweiterung auf Anhänger 2015: Erweiterung auf Wohnmobile			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	8	8	9	9
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Fahrzeuge sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.			
Maßnahmenbeginn	1961			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft den Buchstaben e) - sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern – der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	In 2023 hat eine interne Prüfung stattgefunden. Im Ergebnis wird die Steuerbefreiung zwar kritisch gesehen, von einer Streichung der Regelung sollte derzeit jedoch abgesehen werden, da sich die Branche noch von den für sie massiven wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie erholt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit – insbesondere im Hinblick auf die durch die Corona-Pandemie verursachten massiven Einnahmeeinbußen des Schaustellergewerbes – keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

f. Rennwett- und Lotteriesteuer

Lfd.-Nr.:	**107**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Zuweisung von bis zu 96 % des Steueraufkommens aus der Totalisator- und der Buchmachersteuer sowie der Sportwettensteuer, soweit durch Wetten auf inländische Pferderennen generiert, an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben**			
Ziel	Finanzierung der Kosten für die Durchführung öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde im Inland			
Rechtsgrundlage	§ 7 RennwLottG (zuletzt geändert durch RennwLottG vom 25.6.2021)			
Status / Befristung	Nach Notifizierung der KOM befristet bis 17.12.2027			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2023	2024	2025	2026
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Zuweisung aus dem Aufkommen der Totalisator-, Buchmacher- und Sportwettensteuer im Zusammenhang mit inländischen Pferderennen durch die Landwirtschaftsbehörden der Länder. Die Maßnahme dient ausschließlich der Durchführung öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde im Inland.			
Maßnahmenbeginn	1905			
Nachhaltigkeit der Maßnahme **hier insbesondere Klimaschutzwirkung**	Die Maßnahme betrifft insbesondere den Buchstaben d) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 15.1. - Artenvielfalt. Die Subvention ermöglicht den inländischen Rennvereinen, die einen Totalisator betreiben, art- und tierzuchtgerecht öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde durchzuführen. Hiermit wird über eine Stärkung der Pferdezucht die Erhaltung vieler Pferderassen und damit wichtiger tiergenetischer Ressourcen erreicht. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist aktuell nicht geplant.			
Evaluierungen	Nach der Notifizierung der Erweiterung des Zuweisungsverfahrens durch die KOM ist eine Befristung bis zum 17.12.2027 mit der Möglichkeit der Neubeantragung vorgesehen.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Anlage 3: Sonstige steuerliche Regelungen mit Steuermindereinnahmen (in Mio. Euro)

Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
1	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	.	.	.	.	.	.	.	.	a. soziale Erwägungen (seit 1925) b. § 3 EStG	unbefristet
2	Freigrenze von 50 € monatlich für bestimmte Sachbezüge (bis 31.12.2003: 50 €, bis 31.12.2021: 44 €)	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens b. § 8 Abs. 2 EStG	unbefristet
3	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.080 €	240	102	240	102	240	102	240	102	a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens b. § 8 Abs. 3 EStG c. U.a. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch Fallzahl: rd. 1,4 Mio. in 2024	unbefristet
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Haftpflicht-, Unfallversicherungen, aber ohne Basiskranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorgeaufwendungen) Neuordnung nach dem Alterseinkünftegesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen bis max. 2.400 € resp. 1.500 € abziehbar. Mit dem Bürgerentlastungsgesetz wurden die genannten Höchstbeträge um jeweils 400 € auf 2.800 €/1.900 € erhöht. Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i.R.d. Günstigerprüfung bis einschließlich VZ 2019. Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit von Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sind diese ab 2010 voll abzugsfähig und unterfallen nicht § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG.	170	72	100	43	80	34	65	28	a. soziale Erwägungen b. § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a EStG n.F. c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2024: ca. 1,1 Mio.	unbefristet § 10 Abs. 4a EStG – befristet bis 31.12.2019

Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
5	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	4.480	1.904	4.300	1.828	4.290	1.823	4.400	1.870	a. Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religions-gemeinschaften aus kirchen- und sozialpolitischen Erwägungen b. § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2024: ca. 12,5 Mio.	unbefristet
6	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5.000 € p.a.); ab 2009: Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland	130	55	140	60	145	62	150	64	a. Förderung bestimmter privater Schulen b. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2024: ca 0,5 Mio.	unbefristet
7	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	2.080	884	2.325	988	2.415	1.026	2.475	1.052	a. Steuerliche Begünstigung, seit 1948 (später erweitert). Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. b. § 10b EStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2024: ca. 10,1 Mio.	unbefristet
8	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	95	40	115	49	125	53	130	55	a. Steuerliche Begünstigung b. § 34g EStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2024: ca. 860.000	unbefristet
9	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten ("Mini-Jobber")	95	40	95	40	100	43	100	43	a. Anreiz zur Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich b. § 35a Abs. 1 EStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2024: ca. 356.000	unbefristet

Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
10	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung	715	304	760	323	800	340	835	355	a. Förderung von Arbeitsplätzen in Unternehmen, die haushaltsnahe Dienstleistungen anbieten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich b. § 35a Abs. 2 EStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2024: ca. 5,3 Mio.	unbefristet
11	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25%	60	26	60	26	60	26	60	26	a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und Vermeidung von Lohnnebenkosten b. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG c. VDR Geschäftsreiseanalyse Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
12	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20% bzw. 15%	170	72	160	68	155	66	145	62	a. Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern b. § 40b EStG c. u.a. Statistisches Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten-, Aufwendungen und Anwartschaften betrieblicher Altersversorgung Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
13	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Erdölbevorratungsgesetz b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	unbefristet
14	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	unbefristet
15	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben b. § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a KStG	unbefristet

Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
16	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie beruflicher Interessen, 1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, 1994: eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien b. § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG	unbefristet
17	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie beruflicher Interessen, 1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, 1994: eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien b. § 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	unbefristet
18	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben b. § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	unbefristet
19	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie beruflicher Interessen, 1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, 1994: eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien b. § 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	unbefristet
20	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungs-gesellschaften der Gebietskörperschaften	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben b. § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG	unbefristet
21	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben b. § 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	unbefristet

Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
22	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichs-kassen	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	unbefristet
23	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	unbefristet
24	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	unbefristet
25	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	170	85	160	80	165	85	170	85	a. Steuerliche Begünstigung für Zuwendungen an Stiftungen. Nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. (ab 1948, später erweitert) b. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 198.000	unbefristet
26	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Erdölbevorratungsgesetz b. § 3 Nr. 1 GewStG	unbefristet
27	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt b. § 3 Nr. 1 GewStG	unbefristet
28	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Erfüllung staats- und gemein-wirtschaftlicher Aufgaben b. § 3 Nrn. 2 und 3 GewStG	unbefristet

Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
29	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, der Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände und des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie beruflicher Interessen, 1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, 1994: eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien b. § 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	unbefristet
30	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Einrichtungen zur ambulanten Pflege sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation unter gewissen Voraussetzungen	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Soziale Erwägungen, erweitert seit 1994 b. § 3 Nr. 20 GewStG	unbefristet
31	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben b. § 3 Nr. 25 GewStG	unbefristet
32	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben b. § 3 Nr. 26 GewStG	unbefristet
33	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 3 Nr. 27 GewStG	unbefristet
34	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 3 Nr. 28 GewStG	unbefristet
35	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 3 Nr. 29 GewStG	unbefristet

Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
36	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	175	-5	180	-5	185	-5	195	-5	a. Steuerliche Begünstigung Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. (ab 1948, später erweitert) b. § 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 279.000	unbefristet
37	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztlichen Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen, die im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung erbracht werden, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen	21.750	11.486	22.475	11.869	23.140	12.220	23.825	12.582	a. Befreiung aus sozialen- und gesundheitspolitischen Gründen b. § 4 Nr. 14 UStG c. Statistiken zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung; Kostennachweis der Kranken-häuser 2021 (Statistisches Bundesamt, Fachserie 12, Reihe 6.3), Schätzungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
38	Befreiung der Umsätze der gesetzlichen Sozialversicherungsträger einschließlich der sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 4 Nr. 15 und 15a UStG), Erbringer von Arbeitsmarktförderleistungen (§ 4 Nr. 15b und 15c UStG), mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und vergleichbaren Einrichtungen (§ 4 Nr. 16 UStG), der Blutsammelstellen (§ 4 Nr. 17 UStG), der Einrichtungen ohne Gewinnstreben (§ 4 Nr. 18 UStG) und der Blinden (§ 4 Nr. 19 UStG)	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke b. § 4 Nrn. 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nr. 18a UStG)	unbefristet

Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
39	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Förderung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung b. § 4 Nr. 18a UStG	unbefristet
40	Befreiung der Umsätze der kulturellen Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen sowie der Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie der Volkshochschulen	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b. § 4 Nrn. 20 und 22 UStG	unbefristet
41	Befreiung der Leistungen jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere der Jugendbildungsstätten, der Jugendherbergswerke und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b. § 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	unbefristet
42	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	820	433	830	440	845	446	855	453	a. 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen. 1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen. b. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG c. Umsatzsteuerstatistik 2023 Fallzahl: ca. 13.800	unbefristet

Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
43	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	515	272	515	272	515	272	515	272	a. 1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht. 1990: Ausdehnung auf nicht rechtsfähige Personen-vereinigungen und Gemeinschaften der besonders förderungswürdigen Einrichtungen. 2007: Klarstellende Beschränkung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Leistungen, durch deren Ausführung die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke des Zweckbetriebs selbst verwirklicht werden. b. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG c. Umsatzsteuerstatistik 2023 Fallzahl: ca. 4.400	unbefristet
44	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Sozialpolitische Gründe b. § 4 Abs. 1 Nr. 2 VersStG	unbefristet
45	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	.	.	.	.	.	.	.	.	a. Berücksichtigung des Pflicht-charakters der Versicherungs-abgaben b. § 4 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	unbefristet

Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
46	Steuerbefreiungen für - Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei und Zollverwaltung; - Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften; - Straßenreinigungsfahrzeuge; - Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, zivile Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge; - Fahrzeuge für humanitäre Hilfstransporte in das Ausland	75	75	75	75	75	75	75	75	a. Steuerbefreiungen im öffentlichen Interesse, aus sozialen Gründen, aus technischen und Vereinfachungsgründen sowie für Fahrzeuge, die der Verrichtung von Arbeit dienen b. § 3 Nrn. 2 bis 5a KraftStG c. Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 271.000	unbefristet
47	Steuerbefreiung für schwerbehinderte Fahrzeughalter, die blind, hilflos oder außergewöhnlich gehbehindert sind; Steuerermäßigung um 50% für andere schwerbehinderte Fahrzeughalter (Behindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck)	95	95	95	95	95	95	95	95	a. Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984: Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr b. § 3a KraftStG c. Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 725.000	unbefristet
48	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 40.000 €; in allen anderen Fällen von erlaubten öffentlichen Lotterien und Ausspielungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 € der geleisteten Teilnahmeentgelte	.	.	.	-	.	-	.	-	a. 1924 (Verbesserung 1964), 1974, 1985, 1993, 2002 und 2012: Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken b. § 28 RennwLottG	unbefristet
49	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	.	.	.	-	.	-	.	-	a. Fortsetzung der für die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn geltenden Befreiungsregelung (ab 1.1.1994) (Bundeseisenbahnvermögen) b. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG	unbefristet

Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	2023 gesamt	2023 Bund	2024 gesamt	2024 Bund	2025 gesamt	2025 Bund	2026 gesamt	2026 Bund	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
50	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 und 4 in Verbindung mit den §§ 5 bis 8 eine Anzahl von Steuerbefreiungen und im § 15 Steuervergünstigungen. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u.a.m.) benutzt wird, steuerfrei.	.	.	.	-	.	-	.	-	a. Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe b. §§ 3 und 4 i.V.m. §§ 5 bis 8 und § 15 GrStG	unbefristet
51	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	.	.	.	-	.	-	.	-	a. Familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen b. §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	unbefristet
52	Einführung eines Verschonungsabschlags von 10% für vermietete Wohnimmobilien	260 [5]	-	260 [5]	-	260	-	260	-	a. Förderung privater Vermieter von Wohnimmobilien b. § 13c Abs. 1 ErbStG, nach Reform 2016: § 13d ErbStG c. Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2022; eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 45.000	unbefristet
	Summe (soweit Schätzungen möglich)	**32.095**	**15.940**	**32.885**	**16.353**	**33.690**	**16.763**	**34.590**	**17.214**		

Anmerkungen: Steuermindereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Regelungen werden die Angaben für die entsprechenden Kassenjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Regelungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Kassenjahre gegengerechnet.

. = genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichenden Datenmaterials bzw. wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich;

- = keine Daten vorhanden;

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts.

Anlage 4: Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

Lfd. Nr.	Neu hinzugekommene Finanzhilfen (Anlage 1 des 30. Subventionsberichts)
15	Umweltschonende Fischerei
16	Betriebsbeihilfe Fischerei
21	Forschungs- und Innovationsprogramm Klimaschutz im Bereich Ernährung und Landwirtschaft
37	Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis
38	Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgungssicherheit von Nordostdeutschland – insbesondere mit Kraftstoffen – im Zusammenhang mit der Erdölraffinerie PCK Schwedt
43	Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST) − hier: EXIST Forschungstransfer Phase II
44	Nachhaltig wirken − Förderung gemeinwohlorientierter Unternehmen
57	Bundesförderung für verbesserte Produktionskapazitäten sowie Forschung und Entwicklung bei Speziallipiden und anderen Hilfsstoffen für mRNA-Impfstoffe und andere mRNA-Arzneimittel
60	r+Impuls
61	StartUpConnect
62	StartUpSecure
63	Förderung von Projekten zum Thema „DATIpilot – Fördern und Lernen für Innovation und Transfer: Ein Experimentierraum im Umfeld der DATI“
64	Förderung von Projekten zum Thema „RUBIN – Regionale unternehmerische Bündnisse für Innovation“
65	Förderung von Projekten zum Thema „T!Raum – TransferRäume für die Zukunft von Regionen “
66	Förderung von Projekten zum Thema „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region “
69	Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien und DNS der zukunftsfähigen Mobilität. Digital – Nachhaltig – Systemfähig
97	Verlagerung von Großraum- und Schwerlasttransporten (GST) von der Straße auf die Wasserstraße

119	Förderung von umweltfreundlichen Bodenstromanlagen an Flughäfen
131	Klimafreundlicher Neubau
133	Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment − Wohngebäude mit kleinen bis mittleren Einheiten

Lfd. Nr.	**Nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen (Anlage 1 des 29. Subventionsbericht)**
8	Bundesprogramm Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus)
12	Investitionsprogramm Wald
15	Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz
17	Förderung von bilateralen Forschungskooperation und Wissensaustausch für internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung
20	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Humusaufbau
24	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen
33	Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz
38	Neue Konstruktionstechniken und Werkstoffe für eine emissionsarme Industrie
55	Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte
56	Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte
62	Innovationsprogramm zur Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft in zivile Sicherheitstechnologien
71	Zuschuss an das RKW Kompetenzzentrum
72	Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)
88	Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen

110	Modellvorhaben Radverkehr
112	Hardware-Nachrüstung von Dieselbussen des Öffentlichen Personennahverkehrs
113	Hardware-Nachrüstung von gewerblichen Handwerker- und Lieferdieselfahrzeugen
115	Hardware-Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen
121	Beihilfen für Vorhaltekosten für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr

Lfd. Nr.	**Nicht mehr aufgeführte Steuervergünstigungen (Anlage 2 des 29. Subventionsberichts)**
108	Steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung durch Gewährung einer Steueranrechnung in Höhe der Forschungszulage

Anlage 5: Subventionsberichterstattung der Länder

Die Länder stellen für den Subventionsbericht der Bundesregierung Angaben über die Entwicklung ihrer Finanzhilfen über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) zur Verfügung (vgl. Übersicht 5). Die meisten Länder erstellen zudem eigene Subventionsberichte, die in der Regel von den Landesfinanzministerien herausgegeben werden. Die Berichtspflichten nach § 12 StabG richten sich allerdings unmittelbar nur an die Bundesregierung, die Länder werden insoweit nicht unmittelbar adressiert. Auch gibt es keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder.

Die Subventionsberichterstattung der Länder umfasst lediglich die Darstellung von Finanzhilfen. Steuerliche Subventionen, für die sie in der Regel keine Gesetzgebungskompetenz haben, werden demgegenüber nicht einbezogen. Die Länder verwenden keine einheitliche Definition des Subventionsbegriffs. Einige Länder haben ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StabG angelehnt. Andere Länder fassen den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei den Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z. B. Zuschüsse an Kindergärten und Kindertagesstätten, Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, während diese bei den Flächenländern (mit Ausnahme Hessens) nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Die Subventionsberichterstattung der Länder unterscheidet sich darüber hinaus bezüglich der Berichtsperioden und der Periodizität.

Im Folgenden ist die Berichtspraxis der Länder entsprechend einer Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen vom Frühjahr des Jahres 2025 dargestellt. Die Berichte sind in der Regel auch im Internet verfügbar.

Baden-Württemberg: Die Bereitstellung umfassender Informationen über Förderprogramme und Subventionen für den Landtag erfolgt in elektronischer Form, verbunden mit einer jährlichen schriftlichen Unterrichtung. Die aktuelle Unterrichtung aus dem Jahr 2024 umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Jahre 2021 bis 2023 (jeweils Ist) und ist unter der Internetadresse: https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/finanzen/haushalt/subventionsbericht verfügbar.

Bayern: Der derzeit aktuelle Bericht über die Finanzhilfen des Freistaates Bayern umfasst die Haushaltsansätze für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 und ist seit November 2024 verfügbar.

Berlin: Die Berichterstattung erfolgt in Berlin über die Zuwendungsdatenbank. Sie enthält Informationen zur Vergabe von Zuwendungen der Senats- und Bezirksverwaltungen Berlins. Gezielt können Informationen zu verschiedenen Aspekten der Zuwendungsvergabe ermittelt werden. Die Datenbank wird regelmäßig aktualisiert. Die Internetadresse lautet: http://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank.

Brandenburg: Brandenburg hat bislang auf der Grundlage eines in der 5. Wahlperiode gefassten Landtagsbeschlusses zwei Subventionsberichte erstellt. Der erste Subventionsbericht des Landes wurde 2011 für die Jahre 2009 bis 2011 vorgelegt. Der zweite Bericht, erstellt im Jahr 2014, enthält die Ist-Angaben der Jahre 2011 bis 2013. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Bremen: In Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) wird statt eines Subventions-

berichtes jährlich ein Bericht über die verausgabten Zuwendungen nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung erstellt. Da die Einzelförderungen seit dem Jahr 2017 bereits quartalsweise und damit wesentlich aktueller im Transparenzportal veröffentlicht werden, steht seither bei dem jährlichen Bericht die Ist-Entwicklung der Zuwendungen auf Ressortebene insgesamt und das damit erzielte Ergebnis im Vordergrund, sog. Rechenschaftsbericht. Dieser wird im Wesentlichen aus dem Datenstand der Zuwendungsdatenbank ZEBRA Bremen erstellt; zuletzt für das Jahr 2021 Er wurde dem Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft im März 2023 vorgelegt.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven erstellt jährlich einen eigenen Zuwendungsbericht.

Internetadressen:

https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/haushalt/zuwendungsbericht-1702

https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik-sicherheit/buergerservice/adressen-oeffnungszeiten/stadtkaemmerei.22536.html

Hamburg: In Hamburg erfolgt die Berichterstattung über einzelne Zuwendungen nach § 46 der Landeshaushaltsordnung im „Transparenzportal Hamburg“.

Internetadresse:

Transparenzportal Hamburg

(hier Suchbegriff z.B. „Zuwendungsvorgänge 2023“)

Ein Subventionsbericht wird nicht erstellt.

Darüber hinaus erfolgt eine zusammenfassende Berichterstattung über Zuwendungen im Geschäftsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg (aktuell Geschäftsbericht 2023, Seite 248 ff.).

Internetadresse: https://www.hamburg.de/fb/geschaeftsbericht/

Hessen: Im Rahmen des 23. Berichts über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2021 bis 2024 (Landtagsdrucksache 20/11685) aus dem Jahr 2023 wurden auf Grundlage der im Haushaltsplan dargestellten Produkte sämtliche Fördertatbestände des Landes, die in den sog. Fördermittelbuchungskreisen veranschlagt sind, gegliedert nach Ressorts und Mittelherkunft, abgebildet. Die Einzelübersichten enthalten darüber hinaus 40 Wirkungsanalysen, die rund 43 Prozent des gesamten Fördervolumens des Landes abbilden. Diese setzen sich zum einen aus den 20 größten freiwilligen Leistungen des Landes zusammen. Die weiteren 20 Wirkungsanalysen wurden hinsichtlich politischer beziehungsweise finanzieller Schwerpunkte auf die Ressorts aufgeteilt.

Im Jahr 2024 erfolgte turnusgemäß eine verkürzte Berichterstattung. Der Fokus liegt entsprechend dem Beschluss des Haushaltsausschusses aus dem Jahr 2007 ausschließlich auf einer Zusammenstellung der freiwilligen Leistungen des Landes. Der 8., verkürzte Bericht umfasst die Jahre 2022 bis 2025 (Landtagsdrucksache 21/1461).

2025 wird der 24. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2023 bis 2026 erstellt.

Internetadresse: https://finanzen.hessen.de/Haushalt/Finanzhilfen

Mecklenburg-Vorpommern: Der Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Landesregierung regelmäßig im Rahmen der Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung über die Zuwendungsausgaben des Landes unterrichtet. So enthält die Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 auf Basis des Haushaltsplan-Entwurfs 2024/2025 mit der Anlage 3 eine titelgenaue Übersicht der geplanten Subventionen des Landes für die Haushaltsplanjahre 2024 und 2025 sowie die Finanzplanjahre 2026 bis 2028. Die Kriterien zur Berücksichtigung von Subventionen für die Berichterstattung orientieren sich dabei am Subventionsbericht des Bundes.

Internetadresse: http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Haushalt/Haushaltsplan/Mittelfristige-Finanzplanung/

Niedersachsen: Der Subventionsbericht des Landes Niedersachsen erscheint in einem Berichtsrhythmus von zwei Jahren. Der derzeit aktuelle 16. Bericht beinhaltet die Entwicklung der Subventionen und Zuwendungen in den Haushaltsjahren 2023 bis 2027.

Internetadresse:

https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/haushalt/subventionsbericht/subventionsbericht-1430.html

Nordrhein-Westfalen: Das Land hat erstmals zum 1. Juli 2002 den „Förderbericht des Landes Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Der Bericht ersetzte den davor existierenden Subventionsbericht. Der zuletzt aktuelle Förderbericht ist 2007 erschienen und umfasst die Haushaltsjahre 2005 (Ist) und 2006 sowie 2007 (Soll). Er enthält die Darstellung von Förder- und Politikbereichen, Förderzielen und -instrumenten, der Umsetzung und die Ergebnisse, die Darstellung der aktuellen Förderpolitik sowie eine Bestandsaufnahme der Förderprogramme des Landes. Ein weiterer Förderbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Rheinland-Pfalz: Der letzte „Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz“ vom September 2024 umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026. Die Abgrenzung der Finanzhilfen erfolgt wie bisher in Anlehnung an die Definition des Instituts für Weltwirtschaft Kiel und beinhaltet auch sog. Zukunftsinvestitionen (Bildung, frühkindliche Förderung, Betreuung von Kindern).

Internetadresse:

https://fm.rlp.de/de/themen/finanzen/finanzhilfebericht/

Saarland: Seit dem 8. September 2020 hat die Landesregierung die saarländische Transparenzdatenbank in Betrieb genommen. Die Transparenzdatenbank enthält neben Informationen zur Vergabe von Zuwendungen auch sog. Billigkeitsleistungen („Corona-Hilfen“) und ab dem Haushaltsjahr 2023 Ausgaben aus dem Sondervermögen „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“. Die Transparenzdatenbank wird regelmäßig aktualisiert. Die nächste Aktualisierung ist für das 2. Quartal 2025 vorgesehen. Über die Recherchemöglichkeit nach den Angaben

- Haushaltsstellen (Kapitel, Titel)
- Rechtsgrundlagen

wird eine Verzahnung mit der Struktur des Subventionsberichtes ermöglicht.

Die im Subventionsbericht enthaltenen finanzrelevanten Informationen sind auch über die Seite der Transparenzdatenbank abrufbar.

Die Internetadresse der Transparenzdatenbank lautet:

https://www.saarland.de/mfe/DE/portale/haushaltundfinanzen/transparenzdatenbank/transparenzdatenbank_node.html

Sachsen: Der Freistaat Sachsen veröffentlicht statt eines Subventionsberichtes im Rahmen des „Sächsischen Förderprofils“ Informationen über die Aufteilung der im jeweiligen Doppelhaushaltsplan veranschlagten Ausgaben auf die verschiedenen Förderbereiche und Richtlinien sowie die Darstellung von deren Finanzstruktur. Im Sächsischen Förderprofil sind die Förderbereiche, Förderziele, Förderinstrumente und -gegenstände sowie das Fördervolumen dargestellt. Das aktuelle Förderprofil 2025/2026 wird auf der Basis des beschlossenen Doppelhaushaltsplanes 2025/2026 erstellt. Mit der Beschlussfassung über den Doppelhaushalt wird im Juni 2025 gerechnet. Die Veröffentlichung ist für die zweite Jahreshälfte 2025 geplant.

Der Bericht erfolgt im zweijährigen Turnus und ist im Internet verfügbar.

Internetadresse: http://www.finanzen.sachsen.de

Sachsen-Anhalt: Der erste Subventionsbericht des Landes umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Schleswig-Holstein: Der letzte Subventionsbericht wurde mit der Landtagsdrucksache 19/1915 vom 7. Januar 2020 vorgelegt und umfasste die Jahre 2017 bis 2022. Am 19 Juli 2024 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag auf seiner 24. Tagung beschlossen, auf die Vorlage von Subventionsberichten zur Mitte der Legislaturperiode ab der 20. Wahlperiode zu verzichten. Die Subventionsberichterstattung wurde daher eingestellt.

Thüringen: Der Freistaat Thüringen hat bislang insgesamt vier Subventionsberichte veröffentlicht. Der letzte Subventionsbericht wurde im Mai 2012 veröffentlicht und umfasst die Jahre 2008, 2009 und 2010. Dargestellt werden jeweils die Finanzhilfen des Landes nach Aufgabenbereichen und Einzelplänen. In der begrifflichen Abgrenzung wurde dem Vorgehen des Bundes weitgehend gefolgt. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Anlage 6: Rechtliche und methodische Grundlagen der Subventionsberichtserstattung

1. Der Subventionsbegriff des Subventionsberichts und seine gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage des Subventionsberichts der Bundesregierung ist § 12 Abs. 2 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz -StabG- (vgl. Kasten). Dementsprechend berichtet die Bundesregierung alle zwei Jahre über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen. Der Subventionsbegriff konzentriert sich auf die aus Bundesmitteln gewährten Hilfen sowie steuerlichen Sonderregelungen, die private Unternehmen und Wirtschaftszweige unmittelbar oder zumindest mittelbar begünstigen. Dabei wird zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen sowie Sonstigen Hilfen unterschieden.

§ 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StabG):

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, dass es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

[§ 1 StabG: „Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.“]

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

Erhaltungshilfen sind Subventionen, die insbesondere der Aufrechterhaltung bestimmter Sektoren oder Produktionsverfahren bzw. der Abfederung auslaufender Prozesse dienen. Sie sind vornehmlich wirtschafts-, verteilungs- und/oder regionalpolitisch motiviert und kommen insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, dem Schiffbau sowie dem Schienengüterverkehr zugute. Auch Energiesteuerbegünstigungen für bestimmte Bereiche oder Wirtschaftszweige werden teilweise als Erhaltungshilfen eingestuft. Erhaltungshilfen

sollen zeitlich begrenzt gewährt werden, um Anpassungsprozesse nicht dauerhaft zu verhindern.

Anpassungshilfen sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen.

Produktivitätshilfen dienen vor allem der Förderung von Innovationen und Wachstum in Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Als *Sonstige Hilfen* werden vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht unmittelbar an Betriebe oder Wirtschaftszweige geleistet werden, sondern bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbau- und die Sparförderung zu, die Haushalten den Erwerb von Wohnraum und die Bildung von Ersparnissen erleichtern sollen und gleichzeitig die Baunachfrage und die Nachfrage im Finanzsektor in erheblichem Umfang beeinflussen.

Der Subventionsbericht fügt sich in ein umfassendes Berichtssystem ein. Über eine Reihe von staatlichen Aufgabenfeldern, in denen auch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt oder steuerliche Erleichterungen eine Rolle spielen, informiert die Bundesregierung gesondert; so sind z. B. Umfang und Bedeutung von Sozialleistungen im Sozialbericht der Bundesregierung ausführlich dokumentiert.

2. Abgrenzung von Subventionen zu sonstigen staatlichen Leistungen

Allgemeine Staatsaufgaben

Die Formulierung in § 12 StabG stellt darauf ab, dass Subventionen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden. Leistungen, die der Bund selbst erbringt, sind somit nicht erfasst. Da explizit private Betriebe und Wirtschaftszweige als Empfänger genannt werden, sind Leistungen des Bundes an die Länder und Gemeinden oder solche, die von Sozialversicherungen erbracht werden, nicht Gegenstand der Betrachtung. Das gilt auch für Leistungen, bei deren Erbringung sich der Bund anderer Träger bedient.

Inhaltlich sind Verwaltungsleistungen, Sozialtransfers und Infrastrukturaufgaben, die der Bund durchführt, nicht Bestandteil der Subventionsberichterstattung. Schwierig ist die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. im Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder in der Forschungsförderung. So ist z. B. im Verkehrsbereich der Straßen- und Schienenbau nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl staatliche Maßnahmen den Wettbewerb unter den Verkehrsträgern beeinflussen können. Die Nichtberücksichtigung im Subventionsbericht liegt darin begründet, dass Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur nicht auf die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen zielen.

Forschungsförderung

Förderaktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung stärken das deutsche Bildungs-, Forschungs- und Wissenschaftssystem. Sie sind langfristig und vorwettbewerblich sowie auf

einen gesamtgesellschaftlichen Zweck ausgerichtet und mit hohem Risiko behaftet. Aus diesen Gründen stellen sie im Regelfall keine Finanzhilfen und somit keine Subventionen dar. Sie sind aus wirtschafts-, gesellschafts- und wissenschaftspolitischer Sicht von großer Bedeutung. Insbesondere die Forschung und Entwicklung an und durch institutionell geförderte Einrichtungen stärkt regelmäßig nicht die Leistungskraft einzelner Unternehmen und ist damit keine Finanzhilfe.

Förderprogramme und -richtlinien zur Projektförderung im Bereich Forschung und Entwicklung können im Ausnahmefall als Grundlage für Subventionen angesehen werden, wenn bei der auf dieser Grundlage erfolgenden Förderung die Stärkung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und ihrer technischen Leistungskraft im Fokus steht. Hinweise in Förderprogrammen und -richtlinien dafür sind, wenn

- das Produkt oder Verfahren als Bezugspunkt der Förderung im Wesentlichen festgelegt ist und
- das Ziel der Förderung die Marktentwicklung ist oder
- ein Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden soll oder
- Arbeiten unmittelbar der Markteinführung dienen und
- Technologie-Reifegrade oberhalb Technology Readiness Level 6 adressiert sind (Link: https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/wp/2014_2015/annexes/h2020-wp1415-annex-g-trl_en.pdf).

Eine beispielhafte Aufzählung von Tätigkeiten, die keine begünstigten FuE-Vorhaben sind, weil sie u. a. der Marktentwicklung dienen oder die auf das reibungslose Funktionieren des Produktionssystems abzielen, kann den Rn. 33 ff. des BMF-Schreibens „Gewährung von Forschungszulage nach dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZulG)“ vom 7. Februar 2023 (BStBl I 2023, S. 364) entnommen werden. Diese Randziffern adressieren darüber hinaus aber auch weitere Fragestellungen.

Sozialleistungen

Der damals zuständige Bundestagsausschuss für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen führte in seinem Bericht am 2. Mai 1967 (zu Drucksache V/1678) aus, dass in § 12 StabG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Der Ausschuss wies aber darauf hin, dass im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“. Im Subventionsbericht wird deshalb vor allem über Subventionen in Form von Hilfen an private Haushalte berichtet, wenn sie mittelbar den Markt in wichtigen Wirtschaftsbereichen erheblich beeinflussen und nicht in anderen Berichten der Bundesregierung dargestellt werden. Ferner werden in Anlage 3 steuerliche Vergünstigungen mit sozialpolitischem Hintergrund ausgewiesen.

3. Abgrenzung von Finanzhilfen

Als Finanzhilfe werden im Subventionsbericht alle aus dem Bundeshaushalt verausgabten Subventionen bezeichnet. Diese werden in Form von zweckgebundenen Zuschüssen, Schuldendiensthilfen oder Darlehen ausgezahlt. Der Subventionsbericht berücksichtigt alle Zahlungen in voller Höhe. In Relation zu Zuschüssen wird der Subventionswert von Darlehen

oder bedingt rückzahlbaren Zuschüssen so überzeichnet. Allerdings ist die Bedeutung von Darlehen im Zeitablauf kontinuierlich zurückgegangen. Ihr Anteil an den Finanzhilfen des Bundes liegt mittlerweile bei unter 1 Prozent.

Gewährleistungen

Nicht zu den Finanzhilfen zählen Bundesbürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen. Gewährleistungen werden vom Bund insbesondere im Bereich der Binnenwirtschaft sowie der Außenwirtschaftsförderung zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts übernommen. Sie dürfen nur übernommen werden, wenn nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Bundes gerechnet werden muss. Zudem ist für die Übernahme von Gewährleistungen durch den Bund ein grundsätzlich risikoadäquates Entgelt zu zahlen.

Beteiligungen

Auch Kapitalerhöhungen bei Unternehmen des Bundes oder Anteilserwerbe berücksichtigt der Subventionsbericht nicht.

Finanzhilfen nach Art. 104b GG ff. und Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a GG

Der im Subventionsbericht verwendete Begriff der Finanzhilfen ist nicht zu verwechseln mit dem 1969 im Art. 104a Abs. 4 GG (jetzt Art. 104b Abs. 1 GG) eingeführten gleichlautenden Begriff. Nach Art. 104b GG kann der Bund auf Sachgebieten, auf denen er über die Gesetzgebungskompetenz verfügt, Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewähren, welche zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Des Weiteren kann der Bund nach Art. 104c GG Finanzhilfen zugunsten der kommunalen Bildungsinfrastruktur sowie nach Art. 104d GG für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Diese Finanzhilfen sind Zahlungen des Bundes an die Länder. Die Mittel können die Länder in einigen Investitionsbereichen wiederum auch als Subventionen einsetzen, d. h. als Finanzhilfen für Private i. S. v. § 12 StabG.

Für Finanzhilfen des Bundes an die Länder i. S. v. Art. 104b Abs. 1 und Art. 104c GG gelten gemäß Art. 104b Abs. 2 Satz 6 GG ähnliche Vorgaben wie für Subventionen (vgl. Kapitel 2, Subventionspolitische Leitlinien). Sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten. Diese Vorgaben für Finanzhilfen nach Art. 104b, 104c GG stehen selbstständig neben denjenigen für Subventionen. Finanzhilfen nach Art. 104d GG sind allerdings von den Vorgaben des Art. 104b Abs. 2 Satz 6 GG befreit.

Als weitere Mischfinanzierungstatbestände sind die Gemeinschaftsaufgaben i. S. des Art. 91a Abs. 1 GG „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu nennen, bei denen die für die Förderung von Unternehmen verwendeten Ausgaben anteilig als Subventionen berücksichtigt werden.

4. Abgrenzung von Steuervergünstigungen

Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene

Abgrenzungsprobleme. Häufig ist es bereits schwierig, zwischen systematischen oder aus Gründen der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und steuerlichen Sonderregelungen zu unterscheiden. Diese Zuordnungsfrage muss jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden und lässt sich nicht ohne Wertungen beantworten, die sich im Zeitablauf wandeln können.

Die Beurteilung, ob eine steuerliche Regelung Subventionscharakter hat und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts auszuweisen ist, erfolgt auf Basis eines mit dem 20. Subventionsbericht entwickelten Abgrenzungsschemas. Danach sind mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft ebenso als Steuervergünstigung anzusehen wie unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft insgesamt gegenüber der Allgemeinheit begünstigen. Eine nur mittelbare Begünstigung der Wirtschaft im Allgemeinen wird hingegen nicht als Steuervergünstigung gewertet und somit nicht als Subvention ausgewiesen. Dies gilt z. B. für den Freibetrag bei Belegschaftsrabatten in der Einkommensteuer.

Einige subventionsähnliche Regelungen werden jedoch − seit 1977 in Anlage 3 − ebenso nachrichtlich aufgeführt wie steuerliche Sonderregelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen.

Da der Begriff der Steuervergünstigung im allgemeinen und wissenschaftlichen Sprachgebrauch häufig in einem weiteren Sinne als im Subventionsbericht verwendet wird, führt diese unterschiedliche Abgrenzung zuweilen zu Missverständnissen. Der Subventionsbericht versteht unter „Steuervergünstigungen“ lediglich diejenigen steuerlichen Sonderregelungen, die zugleich Subventionen im Sinne des § 12 Abs. 2 StabG sind. Eine umfassende Darstellung aller Steuervergünstigungen aus finanzwissenschaftlicher oder steuersystematischer Sicht ist somit nicht Aufgabe des Subventionsberichts. Ein vollständiges Bild ergibt sich auch nicht aus den in Anlage 2 erfassten Steuervergünstigungen und den – nachrichtlich – in Anlage 3 aufgelisteten „subventionsähnlichen“ Regelungen.

5. Ermittlung des Subventionsvolumens

Quantifizierung der Finanzhilfen

Der Subventionsbericht wird alle zwei Jahre vorgelegt. Er umfasst einen Berichtszeitraum von jeweils vier Jahren, endend mit jenem Haushaltsjahr, für das zeitgleich der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt vorgelegt wird. Bei der Bezifferung der Finanzhilfen stehen verschiedenartige Daten nebeneinander. Für die ersten beiden − abgelaufenen − Jahre des Berichtszeitraumes werden jeweils Ist-Ergebnisse, für das laufende Jahr dagegen üblicherweise Soll-Ansätze des Bundeshaushaltes ausgewiesen. Für das letzte Jahr der Berichterstattung wird der jeweils aktuell vom Bundeskabinett verabschiedete Regierungsentwurf des Bundeshaushalts dargestellt.

Quantifizierung von Steuervergünstigungen

Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (§ 44 GGO) sind zu jedem Gesetzentwurf, einschließlich Steuerrechtsänderungen, die finanziellen Auswirkungen

auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen zu beziffern. Bei Steuerrechtsänderungen wird regelmäßig im Finanztableau der jeweiligen Gesetzentwürfe die Schätzung der durch eine neue steuerliche Regelung verursachten Steuermindereinnahmen oder des erwarteten Steuermehraufkommens ausgewiesen.

Die Quantifizierung der Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 2) bzw. der nachrichtlich aufgeführten Regelungen (vgl. Anlage 3) im Subventionsbericht erfolgt grundsätzlich auf gleicher methodischer und datenmäßiger Grundlage wie die Bezifferung von Steuerrechtsänderungen in den Finanztableaus. Im Subventionsbericht sind die entsprechenden haushaltswirksamen (kassenmäßigen) Steuermindereinnahmen für den Berichtszeitraum als Gesamtwirkung und der Anteil des Bundes ausgewiesen. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Steuermindereinnahmen mit den Subventionsberichten bis zum Jahr 1994 wird der Solidaritätszuschlag bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen seit 1995 nicht ausgewiesen.

Datengrundlagen

Eine wesentliche Datengrundlage für die Quantifizierungen sind die Ergebnisse der amtlichen Steuerstatistiken des Statistischen Bundesamtes. Diese liegen aufgrund der steuerlichen Veranlagungsfristen und der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistik in der Regel rund vier Jahre nach Abschluss des Veranlagungszeitraums vor.

Statistische Auswertungen können erst belastbar abgeschlossen werden, wenn die Steuer für den Veranlagungszeitraum weitgehend festgesetzt wurde. Erfahrungsgemäß werden gerade die für das Steueraufkommen bedeutsamsten Fälle mit hohen Einkünften häufig erst ein bis zwei Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums veranlagt. Diese Veranlagungen werden außerdem im Beobachtungszeitraum der ersten vier Jahre nach Abschluss des Veranlagungszeitraums häufig geändert, beispielsweise aufgrund von Betriebsprüfungsergebnissen. Ohne Berücksichtigung dieser Fälle wären die Ergebnisse der Statistiken nicht belastbar, da sie überproportional zum Steueraufkommen beitragen. Beispielsweise tragen die oberen 10 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen (gemessen an der Höhe der Einkünfte) regelmäßig deutlich mehr als die Hälfte des gesamten Lohn- und Einkommensteueraufkommens bei.

In den letzten Jahren wurden umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der amtlichen Steuerstatistiken im Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) umgesetzt. Neben kontinuierlichen beträchtlichen Erweiterungen der Statistiken werden die wichtigsten Steuerstatistiken im jährlichen Turnus erstellt. Bei der Nutzung dieser Daten besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt.

Trotzdem bleiben wesentliche Datenlücken. Steuerstatistisch stehen nur solche Ergebnisse des Besteuerungsverfahrens zur Verfügung, die „verkennziffert“, d. h. im automatisierten Verfahren gesondert erfasst und weiterverarbeitet wurden bzw. im Rahmen der Veranlagung ermittelt werden. Steuerstatistische Daten stehen nicht zu allen steuerlichen Regelungen zur Verfügung. Hiervon betroffen sind in vielen Fällen Steuerbefreiungstatbestände, beispielsweise die Befreiung der ärztlichen Leistung von der Umsatzsteuer. Eine Ausweitung der Verkennzifferung stößt wegen des damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwands bei den Ländern häufig auf Widerstände. Die Bundesregierung ist gleichwohl bemüht, vorhandene Informationen weiter zu erschließen, unter Begrenzung des Verwaltungsaufwands und der Kosten im Verwaltungsvollzug.

Erforderlichenfalls werden zudem über die Steuerstatistiken hinaus auch andere Datenquellen einbezogen, z. B. die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und der Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes, Sonderauswertungen einzelner Länder aus dem Verwaltungsvollzug; Branchenangaben oder auch Statistiken der Deutschen Bundesbank.

Methodik

Das grundlegende methodische Problem bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen von steuerlichen Regelungen besteht darin, dass vorliegende steuerstatistische Vergangenheitsdaten in die Zukunft fortzuschreiben sind. Ergeben sich durch aktuellere Statistikjahre Abweichungen im Vergleich zum vorherigen Subventionsbericht, wird eine Korrektur der bereits veröffentlichten Schätzwerte vorgenommen. Diese Änderung der Steuermindereinnahmen wird durch Fußnote 5 in den Anlagen 2 und 3 gekennzeichnet. Darüber hinaus muss sich die Fortschreibung auch in den offiziellen Datenkranz der Bundesregierung einpassen (z. B. mittelfristige Vorausschätzungen, Steuerschätzungen), um Inkonsistenzen zu vermeiden.

Aktuell setzt das Bundesministerium der Finanzen Mikrosimulationsmodelle für die Ermittlung von finanziellen Auswirkungen im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer, der Unternehmensbesteuerung und der Erbschaft- und Schenkungsteuer ein. Diese Modelle beruhen auf einzelnen, repräsentativ ausgewählten, anonymisierten und gewichteten Steuerfällen mit allen wichtigen Daten aus Steuererklärung und Steuerbescheid. Sie werden im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen vom Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik betreut und wissenschaftlich weiterentwickelt.

Bei der Quantifizierung der Steuermindereinnahmen bestehender Steuervergünstigungen werden regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt, die bei Abschaffung der Regelung aber zu erwarten wären (z. B. die Einschränkung der steuerlich nicht mehr begünstigten Tätigkeiten). Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den Mehreinnahmen, die bei einer Abschaffung der Regelung erreicht werden können. Dies gilt es bei der Interpretation der im Subventionsbericht ausgewiesenen Mindereinnahmen zu beachten.

6. Vergleich mit dem Subventionsbegriff anderer Institutionen

Neben dem Subventionsbegriff, den die Bundesregierung ihrem Bericht zugrunde legt, werden in Wissenschaft und Praxis sowie im politischen Raum weitere, zum Teil sehr unterschiedliche Definitionen verwendet.[18] Die Unterschiede in der Definition von Subventionen sind im Wesentlichen auf die Zweckorientierung des jeweils gewählten Begriffs zurückzuführen.

Abgrenzung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)

Dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) entsprechend sind Subventionen laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat

[18] Einen Überblick hierüber – vor allem im internationalen Kontext – gibt beispielsweise das im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erstellte und im Juni 2014 veröffentlichte Forschungsgutachten „Institutionelle Strukturen zur Verbesserung von Transparenz und Wirksamkeit von Subventionen“ des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo Köln).

(Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen inkl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte) oder Organe der Europäischen Union an gebietsansässige Produzenten leisten. Die Subventionen untergliedern sich in Gütersubventionen und Sonstige Subventionen. Gütersubventionen werden pro Einheit einer produzierten oder importierten Ware oder Dienstleistung geleistet. Zu den Sonstigen Subventionen zählen (i.) Subventionen auf die Lohnsumme oder für die Beschäftigten, (ii.) Subventionen zur Verringerung der Umweltverschmutzung sowie (iii.) Zinszuschüsse. Nicht als Subventionen gelten: (i.) laufende Transfers an private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten, (ii.) laufende Transfers zwischen staatlichen Stellen untereinander in ihrer Eigenschaft als Produzenten nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, (iii.) Investitionszuschüsse, (iv.) Sonderzahlungen an Systeme der sozialen Sicherung, (v.) Transfers an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und (Quasi-)Kapitalgesellschaften zwecks Deckung von angesammelten oder außerordentlichen Verlusten, (vi.) Aufhebung von Schulden produzierender Einheiten gegenüber dem Staat, (vii.) Schadenleistungen für Katastrophenschäden an Anlagegütern, (viii.) Erwerb von Beteiligungen, (ix.) Übernahme von Zahlungen zur Erfüllung außergewöhnlicher Alterssicherungslasten von öffentlichen Unternehmen sowie (x.) Zahlungen an Marktproduzenten zur (vollständigen oder teilweisen) Deckung der Kosten von Waren oder Dienstleistungen, die diese privaten Haushalten aus sozialen Gründen zur Verfügung stellen und auf die die privaten Haushalte einen Anspruch haben.

Beihilfen im unionsrechtlichen Sinn nach Art. 107 AEUV

Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) definiert staatliche Beihilfen als „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, … soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“ Diese Definition wurde im Laufe der Zeit durch die Europäische Kommission und die europäischen Gerichte vielfach ausdifferenziert (siehe Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01)).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) umfasst der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht. Die Beantwortung der Frage, ob für bestimmte Dienstleistungen ein Markt existiert, kann davon abhängen, wie diese Dienstleistungen in dem betreffenden Mitgliedstaat organisiert werden und kann somit von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich ausfallen und sich auch mit der Zeit ändern.

Eine staatliche Beihilfe besteht zudem immer in einer „Begünstigung“ bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige, d. h. in einem selektiven Vorteil.

Ein Vorteil in diesem Sinne ist jede wirtschaftliche Vergünstigung, die ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne Eingreifen des Staates, nicht erhalten könnte.

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff der Subvention enger als der der staatlichen Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV. Der EuGH weist in ständiger

Rechtsprechung darauf hin, dass als staatliche Beihilfe insbesondere Maßnahmen gelten, die die von einem Unternehmen regelmäßig zu tragenden Belastungen vermindern und somit, obwohl sie keine Subventionen im strengen Sinne des Wortes darstellen, diesen nach Art und Wirkungen gleichstehen (vgl. EuGH v. 16.3.2021, Rs. C-596/19 P – Kommission / Polen, Rn. 36).

Für staatliche Beihilfen bestehen verschiedene Berichtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Kommission (siehe z. B. Art. 9 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Hierbei ist regelmäßig das Bruttosubventionsäquivalent maßgeblich, d. h. die Höhe der Beihilfe, wenn diese als Zuschuss für den Empfänger gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.

Insoweit könnte eine Subvention, die gleichzeitig eine Beihilfe ist, im Beihilfebericht der Kommission mit einem geringeren Beihilfevolumen ausgewiesen werden als im Subventionsbericht der Bundesregierung.

Die Finanzhilfen des Bundes, die zugleich Beihilfen im Sinne der EU-Beihilfenberichterstattung darstellen, sind im vorliegenden Bericht in den Erläuterungen zu den jeweiligen Finanzhilfen und der Übersicht in Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet.

Im Übrigen ist der Beihilfebegriff des Artikel 107 Abs. 1 AEUV abzugrenzen von dem Begriff der drittstaatlichen Subvention i. S. d. Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen, welcher nicht auf die unmittelbare oder mittelbare Gewährung staatlicher Mittel beschränkt ist.

Der Subventionsbegriff in der Betrachtung von WTO und OECD

Die Definition des Subventionsbegriffes des Agreement on Subsidies and Countervailing Measures (SCM Agreement) der WTO ist Grundlage zahlreicher Handelsabkommen. Der dort definierte Subventionsbegriff ist weiter gefasst als die Definition des Subventionsbegriffes nach § 12 StabG und umfasst im Wesentlichen direkte Transfers wie etwa Zuschüsse, Darlehen, Eigenkapitalhilfen, aber auch staatliche Garantien für Darlehen. Er erstreckt sich weiterhin auf Steuervergünstigungen und die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die über die Infrastrukturbereitstellung hinausgeht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Subventionierung unmittelbar durch staatliche Stellen erfolgt, oder die Gewährung der Subventionen von der öffentlichen Hand auf private Institutionen ausgelagert wurde.

Begriffsbestimmung einer Subvention im WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen

1.1. Im Sinne dieses Übereinkommens liegt eine Subvention vor, wenn

a) 1. eine Regierung oder öffentliche Körperschaft im Gebiet eines Mitglieds (in diesem Übereinkommen „Regierung" genannt) eine finanzielle Beihilfe leistet, d. h., wenn

i) diese Praktik der Regierung einen direkten Transfer von Geldern (z. B. Zuschüsse, Kredite und Kapitalzufuhren) sowie potentielle direkte Transfers von Geldern oder Verbindlichkeiten (z. B. Kreditbürgschaften) beinhaltet;

ii) die Regierung auf normalerweise zu entrichtende Abgaben verzichtet oder diese nicht erhebt (z. B. Steueranreize wie Steuergutschriften)[1)]

iii) eine Regierung Waren oder Dienstleistungen, die nicht zur allgemeinen Infrastruktur gehören, zur Verfügung stellt oder Waren aufkauft;

iv) eine Regierung Zahlungen an einen Fördermechanismus leistet oder eine private Einrichtung mit der Wahrnehmung einer oder mehrerer der in i) bis iii) genannten Aufgaben, die normalerweise der Regierung obliegen, betraut oder dazu anweist und sich diese Praktiken keiner Weise von den Praktiken unterscheidet, die normalerweise von den Regierungen ausgeübt werden

oder

a) 2. irgendeine Form der Einkommens- oder Preisstützung im Sinne des Artikels XVI des GATT 1994 besteht und

b) dadurch ein Vorteil gewährt wird.

1) Gemäß den Bestimmungen des Artikels XVI des GATT 1994 (Anmerkung zu Artikel XVI) und den Bestimmungen der Anhänge I bis III dieses Übereinkommens gilt die Befreiung einer ausgeführten Ware von Zöllen oder Steuern, die auf gleichen, für den inländischen Verbrauch bestimmten Waren liegen, oder die Erstattung solcher Zölle und Steuern bis zu einem Betrag, der den tatsächlich erhobenen Betrag nicht übersteigt, nicht als Subvention.

In ihrer Definition des Subventionsbegriffs greift die OECD auf die Definition der WTO zurück, erweitert ihre Betrachtung jedoch noch um drei weitere Themengebiete: Zölle, staatlich bereitgestellte Infrastruktur und nicht internalisierte negative externe Effekte, wie zum Beispiel auf die Umwelt. Auch Weltbank und der Internationale Währungsfonds verfolgen vergleichbar erweiterte Ansätze.

Die Subventionsbegriffe von WTO, OECD, Weltbank und Internationalem Währungsfonds gehen weit über die Definition nach § 12 StabG hinaus. Sie werfen zusätzliche Abgrenzungs- und Quantifizierungsprobleme auf, insbesondere sollen auch externe Effekte in die Betrachtung einbezogen und beziffert werden. In Deutschland haben das Umweltbundesamt (UBA) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) diese Begriffe und Ansätze – in Anlehnung an die oben aufgeführten Institutionen – exemplarisch in mehreren Publikationen aufgegriffen und angewandt.

Abgrenzung zum Subventionsbegriff des Umweltbundesamts (UBA)

Das UBA verwendet in den Publikationen der Reihe „Umweltschädliche Subventionen in Deutschland“ einen erweiterten Subventionsbegriff, der insbesondere auf die Umwelt- und Klimawirkung abzielt. Subventionen seien demnach nicht nur Begünstigungen an Unternehmen, die ohne oder mit einer geringer als marktüblichen Gegenleistung einhergehen, sondern auch Hilfen an Privathaushalte, die eine Lenkungswirkung im Konsum

entfalten und somit mittelbar das Wirtschaftsgeschehen beeinflussen. Jenseits der im Subventionsbericht erfassten Steuervergünstigungen und Finanzhilfen beinhaltet dieser Subventionsbegriff auch in Anspruch genommene Bürgschaften und Garantien. Neben diesen nach Auffassung des UBA „expliziten“ Subventionen seien zudem „implizite“ Subventionen zu beachten, worunter nicht in Anspruch genommene Bürgschaften und Garantien, eine gezielte Begünstigung bei staatlicher Regulierung sowie die staatliche Bereitstellung von Gütern, Leistungen und Rechten unter dem Marktpreis gezählt werden.

Umweltschädlich seien Subventionen dann, wenn sie sich negativ auf die Umweltgüter Klima, Luft, Boden, Wasser und Artenvielfalt auswirken, umweltbezogene Gesundheitsbelastungen hervorrufen oder den Rohstoffverbrauch begünstigen. Beispiele für Maßnahmen, die das UBA als Subvention definiert und die nicht dem Subventionsbegriff nach §12 StabG unterliegen, sind die Entfernungspauschale oder der niedrigere Steuersatz für Dieselkraftstoff im Vergleich zu Benzin (gemessen am Energiegehalt).

Abgrenzung zum Subventionsbegriff des Instituts für Weltwirtschaft Kiel (IfW)

Der Subventionsbegriff des IfW ist ebenfalls weit gefasst. Gemeinsames Merkmal aller vom IfW als Subvention qualifizierten Tatbestände ist, dass sie nach Auffassung des Instituts die Allokation der gesamtwirtschaftlichen Ressourcen verzerren. In der Abgrenzung des IfW können daher nicht nur Unternehmen, sondern auch private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck sowie der Staat selbst Empfänger von Subventionen sein. So werden in den Untersuchungen des IfW zur Subventionsentwicklung z. B. auch Ausgaben für den öffentlichen Verkehr oder die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik als Finanzhilfen erfasst. Sozial- oder verteilungspolitisch motivierte Transferzahlungen, wie etwa das Kindergeld oder Arbeitslosengeld und Zuschüsse, mit denen kleine hilfsbedürftige Gruppen begünstigt werden, gehören lt. IfW nicht zu den Subventionen. Zuschüsse, die breite Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Kindergärten, Krankenhäuser und Theater begünstigen, sind für das IfW hingegen Finanzhilfen.

Bei den Steuervergünstigungen orientiert sich das IfW stark an den in Anlage 2 und Anlage 3 des Subventionsberichts der Bundesregierung aufgeführten steuerlichen Regelungen. Nicht zu den Steuervergünstigungen gehört lt. IfW jedoch insbesondere eine Reihe von Regelungen, die im Zusammenhang mit der Ersparnisbildung bzw. der Altersvorsorge zu sehen sind. Zu den zusätzlich vom IfW als Steuervergünstigung berücksichtigten Regelungen zählt beispielsweise die Entfernungspauschale.

7. Weiterentwicklung des Subventionsbegriffs

Vor dem Hintergrund der öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte um klimaschädliche Subventionen und der internationalen Anschlussfähigkeit der Berichterstattung hat die Bundesregierung im 29. Subventionsbericht angekündigt, den Subventionsbegriff im Subventionsbericht der Bundesregierung zu überprüfen. Die Überprüfung sollte ermöglichen, klimaschädliche Nebenwirkungen von Maßnahmen der Bundesregierung, die bisher nicht als Subvention eingestuft werden, stärker in den Blick zu nehmen.

Für den Berichtsgegenstand des Subventionsberichts wird an der Definition nach § 12 StabG festgehalten. Diese Definition hat sich bewährt. Der Berichtsgegenstand des Subventionsberichts würde ausufern, wenn eine Ausweitung des Subventionsbegriffs auf alle

Geldleistungen des Bundes und steuerliche Sonderregelungen – ohne Bezug zu privaten Unternehmen und Wirtschaftszweigen – erfolgte. Eine gezielte Ausweitung des Subventionsbegriffs auf Maßnahmen mit klimaschädlicher Wirkung ist hingegen nicht möglich. Die Diskussion über weitere Maßnahmen, die keine Subventionen im Sinne des § 12 StabG darstellen, wird im Klimaschutzbericht der Bundesregierung geführt. Der Klimaschutzbericht 2024 enthält dementsprechend eine Arbeitsdefinition und eine erste Auflistung von „staatlichen Begünstigungen mit klimaschädlicher Wirkung“. Mit der Begriffswahl wird die Möglichkeit eröffnet, über Subventionen im Sinne des § 12 StabG hinaus weitere Maßnahmen in den Blick zu nehmen, die der Subventionsbericht der Bundesregierung nicht umfasst. Dabei ist die Klimawirkung stets in der Gesamtschau der Ziele und Wirkungen einer Maßnahme zu bewerten.

Impressum

Herausgeber
Bundesministerium der Finanzen
Referat LB 3 | Öffentlichkeitsarbeit

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Fassung
10.09.2025

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwer-bern oder Wahlehelferinnen und Wahlhelfern wäh-rend eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwer-bung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

subventionsbericht.de